Dr. VII. 40

F. fond.

9 24

Erb-Pflicht
Beckse.

TRACTATVS
DE
JVRE EMPHYTEVTICO,
Von
Erb-Zinß-Recht,
Worinnen
Diese sehr nützliche und fast alltäglich vorfallende Materie/
nach der heutigen Praxi, aus denen bewährtesten und jetziger Zeit berühmtesten Scriptoribus, und der täglichen Observanz gründlich- und deutlich deducirt, anbey mit vielen darzu dienlichen Præjudiciis, Responsis, Decisionibus und judicialiter ventilirten Casibus hin und wieder illustrirt zu finden.
Denen Richtern/ Beamten und allen die in Foro versiren/ zum
Besten, nebst einem vollständigen Register, auch nöthigen Marginalien heraus gegeben
von

JOH. JODOCO Beck/ J. V. D.
Hoch-Grävlich Hohenloh-Neuensteinisch- und Hoch-Gräflich Giechischen Rath,
bey Löbl. Republ. Nürnberg Consiliario, bey der Vniversitæt Altdorf Pandectar.
Prof. Publ. und Facult. Juridicæ Assessore ordinario.

Nürnberg,
In Verlegung Georg Christoph Webers/ Buchhändlers

TRACTATUS
DE
JURE EMPHYTEVTICO.

Vorrede.

Daß dasjenige Studium, welches auf obscure und schwehre, und zwar solche Sachen, die keinen Nutzen geben, noch von einiger Nothwendigkeit seyn, mehr zu tadeln als zu loben, das bezeuget Marcus Tullius Cicero lib. 1. Officior. cap. 6. wohin auch Cattull. abziehlt, wann er schreibt: turpe est, difficiles habere nugas, & stultus labor est ineptiarum. Hingegen aber wird wol niemand in Abrede seyn, daß diejenigen ein weit grössers Lob verdienen, und sowol Universitæten, auch dem Foro, Tribunalien und endlich einer jedwedern Republique besser rathen, welche ihre Arbeit zu solchen Sachen anwenden, die in vita communi täglich zu schulden kommen.

Dann gleichwie einem Legislatori hauptsächlich von denen Dingen, welche an meinsten vorfallen, Gesetze und Verordnungen zu machen obliegt, secundum monitum Pomponii in L. 3 ff. de Legib. also hat auch ein Jurisconsultus dahin bedacht zu seyn, daß er vielmehr die Jura auf das aptire, was öffters und vielfältig sich zu ereignen pflegt, wie Celsus in L. 5. ff. eod. ebenfalls anerinnert; Ja es will so gar der JCtus Paulus in L. 25. ff. de liberat. legat. daß solcherley Sachen viel fleissiger, vollständiger und accurater, als alle andere tractirt werden sollen, indeme er am erstangezogenen Ort hiervon also schreibet; Plenius rogo, quæ ad hæc spectant, attingas, quotidiana enim sunt, das ist: ich bitte du wollest das, was hiehero gehörig, vollständiger berühren, dann es sind täglich vorfallende Sachen. In solcher Betrachtung nun habe einige Zeit hero, ad Exemplum aliorum celeberrimorum JCtorum, mir angelegen seyn lassen, dem Publico und der Nachwelt zu annehmlichen Diensten, bey vergönnten Neben-Stunden, einige nützliche und in Praxi alltäglich vorkommende Materien auszufertigen, und ans Licht zustellen. Und weilen auch gegenwärtige Materie

De JVRE EMPHYTEVTICO,

von

von Erb-Zinnß-Recht oder Erb-Bau-Recht sehr nützlich und frequent, gleichwoln aber niemand verhoffentlich in Abrede seyn wird, daß solche mit unter diejenige Materien zu rechnen, welche bißhero noch nicht genugsam erläutert worden, hiernechst auch heutiges Tags sehr vieles hierinnen auf die Gewohnheit und Observance ankommet, da zumaln die Jura Emphyteuseos Germaniæ von der Emphyteusi Juris Romani seu Civilis bekannter massen in vielerley Stucken abweichen, wie unter andern die bey Vererbung der Güter gebräuchliche Investitur und deren Renovation, die von denen Erb-Zinnß Leuthen angeforderte Erb-Pflicht, die der Emphyteusi anhängige Jurisdiction, und anders mehr zu erkennen giebt, und dannenhero viele neue Casus immerzu sich hervor thun, die denen alten Interpretibus Juris gantz unbekannt, und deroselben Erörterung vergebens alldort gesucht wird; So habe dafür gehalten, daß es eine nicht übel angewandte Arbeit seyn würde, sothane Materie vor die Hand zu nehmen, etwas genauer zu untersuchen, und nach den Gebrauch und Sit-

ten unserer Zeiten einzurichten. Du wirst, Geneigter Leser, darinnen deutlich und gründlich antreffen, worinnen heutiges Tags die Natur und Beschaffenheit deß Erb-Zinnß-Rechts bestehe, wie solches constituirt, acquirirt, und conservirt wird, und wiederum aufhöre und sich endige, was für Gerechtsame der Erb-Zinß-Herr zu exerciren habe, worinnen dessen Jurisdiction bestehe, und wie weit sich solche erstrecke; wie ingleichen was dem Erb-Zinnß-Mann für Jura in Ansehung seines Erb-Zinß-Lehens competirn, und wie es hierinnen in Praxi hodierna an verschiedenen Orten des Heil. Römischen Reichs in ein und andern Fällen observirt und gehalten werde. Worbey auch hin und wieder viele aus denen jetziger Zeit berühmtesten Autoribus gezogene Præjudicia, Decisiones, Responsa und judicialiter ventilirte und decidirte Casus von mir eingeflochten und zu mehrerer Bestärck- und Illustrirung der Haupt-Materie einverleibt, anbey auch sonsten dieses Werck allenthalben dergestalt tractirt und eingerichtet worden, daß wenig Casus oder Quæstiones vorfallen dörfften, so nicht in diesen Tractat nach Möglichkeit erörtert zu finden. Und damit

end-

endlichen auch die Contenta deß Buchs desto ehender und leichter bekannt werden möchten / habe ich nicht nur ein vollständiges Register am Ende mit beygefügt / sondern auch, ausser dem in gleich nachfolgenden Blättern præmittirten Summarischen Innhalt des gantzen Wercks / bey einem jedweden paragrapho eines jeglichen Capituls / die benöthigte Summarien in margine adjicirt. Der Geneigte Leser bediene sich inzwischen dieser Arbeit zu seinem Nutzen / und bleibe mir ferner gewogen. Altdorf den 8. Octobr. AN. 1726.

Sum-

Summarischer Innhalt deß gantzen Wercks.

Caput I.

Von dem Erb-Zinß-Recht insgemein/ und dessen Ursprung/ Natur und Eigenschafft. pag. 1.

Caput II.

Von denen Personen, welche das Erb-Zinß-Recht constituirn können. pag. 17.

Caput III.

Von denen Personen, welche das Erb-Zinß-Recht acquirirn können. pag. 42.

Caput IV.

Von der Art und Weiß das Erb-Zinß-Recht zu constituirn und zu acquirirn. pag. 45.

Caput V.

Von Erb-Zinß Briefen / und denen darinnen vorkommenden Clausuln, und der Erb-Pflicht. pag. 56.

Caput. VI.

Caput VI.
Von denen Sachen / worinnen das Erb-Zinß-Recht könne constituirt werden. pag. 78.
Caput VII.
Von denen Befügnissen / welche den Erb-Zinß-Herrn in Ansehung des Erb-Zinß-Rechts zukommen. pag. 86.
Caput VIII.
Von Recht des Erb-Zinß-Manns an dem Erb-Zinß-Lehen. pag. 118.
Caput IX.
Von Veräusserung des Erb-Zinß-Lehens. pag. 133.
Caput X.
Von denen Oneribus und Beschwerden / welche der Erb-Zinß-Mann zu tragen hat. pag. 191.
Caput XI.
Von Hand-Lohn. pag. 228.
Caput XII.
Von der Erb-Zinß-Lehens Succession, so wol die ab intestato, als aus dem Testament geschiehet. pag 313.
Caput XIII.
Von der Lehens-Erneuerung. pag. 333.
Caput XIV.
Von Endigung des Erb-Zinß-Rechts. pag. 363.
Caput XV.
Von Verliehrung des Erb-Zinß-Rechts. pag 390.

Caput XVI.

Von mancherley Würckungen des heimgefallenen Erb-Zinß-Lehens/ in specie aber von denen Früchten und Besserungen. pag. 454.

Caput XVII.

Von denen Actionibus und Hülffs-Mitteln, welche dem Erb-Zinß-Herrn in Ansehung des Ober-Eigenthums/ und dem Erb-Zinß-Mann in Ansehung des Nutzbar-Eigenthums zu stehen pag. 467.

Caput XVIII.

Vor welchen Richter die das Erb-Zinß-Recht angehende Strittigkeiten zu tractirn, und wie darinnen zu verfahren? pag. 507.

Caput XIX.

Einige zu Erläuterung vorstehender Capitul dienliche practicable Casus und Bedencken von dem Erb-Zinß-Recht in sich haltend. pag. 554.

Casus I.

Von erlaubter Alienation eines Erb-Zinß-Lehens. pag. 454.

Casus II.

Ob der Erb-Zinß-Herr/ wann er den verfallenen Zinnß angenommen, deßwegen die Heimfälligkeit des Erb-Zinß-Guts erlassen habe? pag. 561.

Casus

Casus III.

Ob der Erb-Zinß-Mann sein Gut verliehre, wenn er binnen 3. Jahr seinen völligen Canonem nicht abträgt? pag. 566.

Casus IV.

Was vor eine Deterioration deß Erb-Zinß-Guts vorgehen müsse / daß desselben Verlust erfolgen könne? pag. 573.

Casus V.

Ob der Erb-Zinß-Mann seine gantze Emphyteusin verliehre, wann er einen Theil davon veralienirt. pag. 578.

Casus VI.

Wann der Erb-Zinß-Mann in etlichen Jahren seine Gült und Zinß-Gelder nicht abträgt, ob er deßwegen einen Zinß zahlen müsse? pag. 584.

Casus VII.

Ob ein Erb-Zinß-Mann / der in Kriegs-Zeiten sein Erb-Zinß-Gut nicht bebauen noch geniessen kan / dannoch den Erb-Zinß oder Canonem entrichten müsse? pag. 589.

Casus VIII.

Ob ein Erb-Zinß-Mann schuldig / seinen Erb-Zinß in seines Herrn Wohnung zu liefern, oder dieser selbigen abholen lassen müsse? pag. 594.

Casus IX.

Ob ein Erb-Zinß-Mann wieder seines Herrn Willen das Erb-Zinß-Gut refutirn und heimschlagen könne? pag. 597.

Casus X.

Wann ein Erb-Zinß-Lehen biß auf eine gewisse Generation verliehen, ob mit derselben auch das Erb-Zinß-Recht aufhöre? pag. 602.

Casus XI.

Ob denen Lehen-Briefen mehr / als denen Kauff-Briefen in Lehen-Strittigkeiten nach zugehen? pag. 608.

Casus XII.

Ob der Wieder-Käuffer ein Lehen-Geld geben müsse/ wann er ein sub pacto retrovenditionis erkaufftes Erb-Zinß-Gut wieder einlößt? pag. 616.

Casus XIII.

Ob der Wieder-Käuffer das ausgelegte Laudemium restituirn müsse? pag. 624.

Casus XIV.

Ob derjenige Erb/ deme die andern freywillig ein zur Gemeinschafftlichen Erbschafft gehöriges Erb-Zinß-Gut überlassen / und sich ihres Rechts darauf begeben / ein Hand-Lohn geben müsse? pag. 625.

Casus XV.

Wann der Erb-Zinß-Mann das Kauff-Pretium geringer anzeigt/ als stipulirt worden/ ob deßwegen von dem Erb-Zinß-Herrn das Erb-Zinß-Gut eingezogen werden könne? pag. 633

Casus XVI.

Wann das Erb-Zinß-Gut von etlichen Descendenten oder Successions-Folgern nicht recognoscirt/ und das Hand-Lohn nicht geliefert worden/ ob deßwegen das Gut verlohren gehe? pag. 638.

Casus XVII.

Ob der Kauffer/ welcher ein Erb-Zinß-Gut eingehandelt, und einen Reu-Kauff stipulirt hat/ und davon abtritt/ dannoch dem Herrn das Hand-Lohn zahlen müsse? pag. 644.

Casus XVIII.

Ob das Hand-Lohn dem nächsten oder weitern Lehen-Herrn zu erstatten seye? pag. 648.

Casus XIX.

Joh. Theodori Sprengeri Rechtliches Bedencken: daß der Erb-Zinß-Herr/ wann der Erb-Zinß-Mann denen mit ihme getroffenen Pactis nicht nachkommet/ das Erb-Zinß-Lehen einziehen/ jedoch aber auch nicht eigenmächtiger Weiß den Erb-

Mann

Mann aus dem Gut zu treiben berechtigt seye? pag. 654.

Casus XX.

Reyseri Bedencken; ob Güter / wann hierüber Zweiffel einfället, vor Lehen- oder Erb-Zinß-Güter zu halten / und diese letztere mit Bestand in præjudicium successorum, veräussert / oder durch ein Testament vermacht werden können? pag. 660.

Casus XXI.

Ejusdem Bedencken: Ob durch Veräusserung und Verpfändung des Erb-Zinß-Guts / auch Unterlassung der Leyh-Renovation, der Erb-Zinß-Mann seines Rechtens verlustigt werde / und das Erb-Zinß-Gut von dem Lehen-Herrn rechtmässig eingezogen werden könne? auch welchergestalten die Erb-Leyhe in eine gemeine Leyhe verändert werde? pag. 674

Tractatus DE JVRE EMPHYTEVTICO, Vom Erbzins-Recht.

Das Erste Capitul. Von dem Erbzins-Recht insgemein / und dessen Ursprung/ Natur und Eigenschafft.

§. 1.

DAs Erbzins-Recht ist eine Befugniß, welche der Dominus auf einem liegenden Stuck mit Vorbehalt des Dominii directi, des Mehr- Ober- oder Grund-Eigenthums, einem andern dergestalten concedirt, daß er das Gut nutzen, niessen und gebrauchen, und einiger massen darüber disponiren möge, dabey aber solches im wesentlichen Bau erhalte, und jährlich einen gewissen Zins, das Dominium directum dadurch zu recognosciren, entrich-

Was das Erbzins-Recht sey?

Dessen mancherley Benennungen.

te. Dieses Recht wird sonsten auch genennet Erb-Recht, Erb-Verpachtungs-Recht, Erb-Vermählungs-Recht, Vererbungs-Recht, item Lehen-Recht; dann, wie Besoldus schreibet: Lehen- und Erb-Recht ist bey denen Teutschen nichts anders, als Erbzins-Recht,

in delibat. Jur. ex lib. 6. ff. tit. 3. quæst. 7. in fin.

und die Wort Lehen, Lehen-Herr/Belehnung, Lehenreichung, inferiren nicht allezeit ein feudum, sondern sind auch bey Erbzins-Gütern gebräuchlich;

Horn. *Jprud. feudal. cap. 2. §. 3. 6. 15. 19.* Wernher. *select. observat. forens. vol. 5. observat. 141 num. 4.*

massen die Erbzins-Güter mit denen Lehen-Gütern eine Aehnlichkeit und Verwandschafft haben.

Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Locat. conduct. num. 3. circa fin.* Bocer. *ad eund. §. num. 8. pag. 424. add.* Hubert. Giphan. *tract. de feud. cap. 2.* Wehner. *Observat. pract. voc.* Fuldisch-Lehen.

Lateinisch nennet man es Jus Meliorationum & Emponematum,

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.

Jus perpetuarium,

arg. L. 1. Cod. de Offic. mag. Sacr. Palat. L. 1. & 3. Cod. de locat. prædior. civil.

Jus vectigale & Jus Emphyteuticum,

L. 1. §. 1. Cod. de Jur. Emphyteut. L. 3. §. 4. ff. de reb. eor. qui sub tutel.

Woher das Wort Emphyteusis seinen Namen habe?

item Emphyteusis, so von dem Griechischen Wort ἐμφυτεύειν herstammet, und so viel bedeutet, als inserere, plantare, einzweigen, einpflantzen, anbauen oder ansäen, und metaphorice, meliorare, verbessern.

Franzk. *tr. de Laudem. cap. 9. num. 4.*

Wo-

Wobey zu mercken daß das Wort Emphyteusis auf dreyerley Weiß genommen wird: 1) vor das Erbzins-Recht, und auf wie vielerley Weis es genommen werde?

L. 2. pr. Cod. de Jur. Emphyteut. Auth. *Si quas ruinas. Cod. de SS. Eccles.*

2) für das Erbzins-Gut selbst, und 3) für den Erbzins-Contract.

L. 1. Cod. de Jur. Emphyteut. Nov. 7. *cap. 3.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. si ager vectigal.* §. 2.

§. 2.

Der Ursprung des Erbzins-Rechts rühret kürtzlichen daher: Es haben nemlichen die Römer die Aecker und andere Feld-Stücke, so sie in dem Krieg erworben, theils unter die Soldaten zu Belohnung ihrer Tapfferkeit, vertheilet; theils auch die, so öd, wüst und ungebaut waren, andern gegen einen gewissen Zins, zu verbessern und anzubauen verliehen. Weiln aber die Beständner die Aecker nicht fleissig gewartet, wurde ihnen hernachmalen ein Theil des Eigenthums nebst der Befügnus alle Commodität und Nutzungen, welche aus dem Erbzins-Gut entspringen, zu erheben, welches die Doctores Dominium utile, das nutzbar Eigenthum, zu nennen pflegen, gegen Entrichtung eines jährlichen leidentlichen Zinses, auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit, überlassen, damit sie solcher gestalten, um ihres selbsteigenen Nutzens willen, in Cultivirung der Aecker und Felder sich desto fleissiger erweisen möchten. Dieser Art und Weiß die Güter hinzuleihen, haben sich nach der Zeit auch die Municipal und andere Städte, wie ingleichen die Privat Personen bedienet, also, daß endlichen nicht nur öde und wüste Oerter, sondern auch wohl angebaute Güter, auch so gar die Gebäude und Häuser, als Erbzins-Güter verliehen worden. Vom Ursprung des Erbzins-Rechts.

L. 1. ff. Si ager vectigal. Auth. *qui rem C. de SS. Eccles.* Nov. 7. *cap. 3.* Nov. 120. *cap. 1.* Frantzk. *de Laudem. cap. 9. n. 21. seqq.*

seqq. Carpz. *part. 2. Const. 39. def. 7. pr.* Struv. *S. J. C. Exercit. 11. th. 52.* Heinecc. *antiquit. Rom. lib. 3. tit. 23. §. 13.* Schilter. *Jprud. Rom. Germ. forens. Exerc. 16. thes. 66.*

§. 3.

Die Emphyteusis wird eingetheilt 1) in eine geistlich- u. weltliche.

Es wird aber die Emphyteusis eingetheilet 1) in Ecclesiasticam & Secularem, in eine Geistliche und Weltliche. Diese Eintheilung gründet sich weder in der Person, so das Gut bekommt, noch in der, so es vergiebt, sondern in der Sache selbst. Ist demnach die Geistliche, welche auf einem der Kirche zugehörigen Gut constituirt wird.

Nov. 7. *cap. 3.* Nov. 120. *cap. 1. Cap. 2. pr. X. de reb. Eccles. non alienand.* Frantzk. *de Laudem. cap. 9. num. 38.*

Dergleichen Natur und Qualität hat auch die Emphyteusis, welche auf Gütern constituirt wird, die einer Academie zuständig sind.

arg. Nov. 120. *cap. 1. & per ea,* quæ tradit Stephan. *de Jurisdict. lib. 3. part. 2. cap. 13. num. 2. seqq.* Limn. *Disput. Academ. thes. 19.* Lauterb. *Concl. theor. pract. Exerc. 16. thes. 7.*

Die Weltliche ist, welche auf einem Gut, das entweder einem Fürsten, oder einer Stadt, oder einer andern offentlichen Person, oder auch einer entweder geistlich- oder weltlichen Privat-Person zugehörig, constituirt wird, es mag nun gleich der, so es empfähet, geistlich oder weltlich seyn.

dd. text. Frantzk. *de Laudem. cap. 9. num. 37.*

Der Nutzen von dieser Distinction.

Der Nutzen hiervon ist dieser, daß 1) in Emphyteusi Ecclesiastica der Contract præcise in Schrifften geschehen müsse,

L. 14. §. 5. Cod. de SS. Eccles. Auth. *hoc jus. Cod. eod.* Nov. 120. *cap. 3.* Mev. *part. 3. decis. 289.*

da

dahingegen in Emphyteuſi Civili ſive Seculari die Scriptur von keiner Nothwendigkeit, ſondern der bloſſe Conſens der Contrahenten hinlänglich iſt.

arg. *§. 3. Inſt. de Locat. Conduct.* arg. *L. 4. ff. de fide inſtrument.* Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de Locat. num. 58. &* in not. ad Jul. Clar. §. *Emphyteuſis, quæſt. 4.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. Si ager vectig. num. 3. in med.*

Wiewoln in praxi insgemein, um mehrern Beweis willen, ein Erbzins-Brief ertheilt zu werden pflegt.

2) Daß die Emphyteuſis Eccleſiaſtica verlohren gehe, wann der Erbzins 2. Jahr lang nicht bezahlt wird,

Nov. *7. cap. 3. Cap. fin. X. de Locat. Conduct. ibique* Dd.

da hingegen in der Seculari 3. gantze Jahr hierzu erfordert werden.

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.

3) Daß die Emphyteuſis Secularis auf alle Erben, männ- und weiblichen Geſchlechts, ſo wohl in abſteigender als andern Linien, auch auf die, ſo im Teſtament inſtituirt ſeyn, falle, wo nicht dieſer halben eln anders verabredet worden.

§. 2. Inſtit. de Locat. Conduct. ibique Dd. Nov. *7. cap. 3.*

Da hingegen die Emphyteuſis Eccleſiaſtica ſich über die Enencklein nicht extendirt,

Nov. *7. cap. 3. pr. & cap. 7.*

es wäre dann, daß ſolche ausdrücklich auf ewig verliehen worden.

Nov. 55. Nov. 120. *cap. 6.* Auth. *perpetua Cod. de S. S. Eccleſ. cap. 7. X. de reb. Eccl. non alienand.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. Si ager vectigal. §. 13.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 22. tit. 5. num. 15.*

2) in eine ewige und zeitliche.

Ferners theilen die Dd. die Emphyteusin 2) in perpetuam & temporalem, in eine ewige und zeitliche. Jene ist, welche auf alle Erben ohne Unterschied, so wohl die, so ab intestato succediren, als auch die, so im Testament instituirt seyn, sich erstrecket; diese aber, die entweder ad dies vitæ des ersten Acquirenten, oder auf eine andere gewisse Zeit, oder auf eine gewisse generation restringirt ist. 3) in eine neue und alte. Die neue, die einer zum erstenmal acquirirt, hernachmaln aber wiederum auf andere derivirt worden.

3) in eine alte und neue.

Alvar. Valasc. *de Jur. Emphyteut. quæst. 40.* Speidel. *Spec. jur. Polit. historic. voc.* Erb-Lehen.

§. 4.

Worinnen die Natur und Eigenschafft des Erbzins-Rechts bestehe?

Die Natur und Eigenschafft des Erbzins-Rechts bestehet darinnen, daß einem ein liegend Stuck mit der Condition verliehen werde, daß er solches plenarie nutzen, niessen und gebrauchen möge, da hingegen aber auch solches melioriren, und im wesentlichen Bau erhalten, sodann auch alle Jahr, in recognitionem Dominii directi reservati, einen gewissen Zins, der Erb-Zins genannt, zu liefern verpflicht seyn solle.

L. *1. cum seqq. Cod. de Jur. Emphyteut.* Fulgin. *de Jur. Emphyteut. inprælud. quæst. 1. num. 18.* Struv. *S J. Civ. Exercit. 11. th. 56.* Valasc. *de Jur. Emphyteut. quæst. 1.*

Unterschied des Erbzins-Rechts von andern dergleichen Juribus. 1) vom Platz-Recht.

Hierdurch distinguirt sich nun dieses Recht von andern dergleichen Juribus, und zwar 1) von dem Jure superficiario, dem Platz- oder Grund Recht, welches nichts anders, als eine Befugnis etwas auf eines andern Grund und Boden nach Belieben zu bauen, zu pflantzen oder zu setzen, und darüber zu disponiren, doch also, daß dem Grund-Herrn ein gewisser Zins, der Boden- oder Grund-Zins genannt, in recognitionem Dominii, jährlich dafür entrichtet werde.

L. 13.

L. 13. §. 1. ff. de rei vindic. L. 74. ff. eod. L. 15. ff. qui pot. in pign. Ludov. *Doctrin. Pandect. tit. de Superfic. §. 2.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 45. th. 127.*

Der Unterschied zwischen beyden Rechten ist dieser: 1) Der Erb-Zinsmann hat nicht nur ein Jus über das, was auf dem Boden stehet, sondern auch auf Grund und Boden selbst; der *Superficiarius* oder Boden-Zinsmann aber hat auf Grund und Boden gar keinen Anspruch, sondern nur auf deme, was darauf gebauet, gepflantzt, gesäet oder sonsten gesetzet wird.

dd. textib. Brunnem. *ad L. 1. ff. de Superfic. num. 1.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. de Superfic. §. 15.* Stryk. *in Vs. modern. ad ff. tit. eod. §. 1.*

2) Die *Emphyteusis Ecclesiastica* gehet verlohren, wann der Possessor den Erb-Zins 2. Jahr lang nicht entrichtet; und die *secularis*, wann er solchen 3. gantzer Jahr anstehen läßt;

L. 2. & 3. Cod. de Jur. Emphyteut. cap. fin. X. de Locat. Conduct.

Besiehe den vorhergehenden 3ten *§phum* dieses Capituls/ *num. 7. & 8.*

da hingegen der Boden-Zinßmann sich seines Rechts nicht verlustigt macht, wann er sich gleich in Abführung des Boden-Zinses saumselig erzeiget.

Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. de Superf.* §. 37. Stryk, *Vs. mod. ad ff. loc. cit.*

§. 5.

II.) differirt das Erbzins-Recht von dem Jure Libellario, welches ein Recht, das einer in solchen Gütern hat, die man um einen gewissen und zwar gemeiniglich geringen Preiß einem dergestalten überläßt, daß er jährlich einen gewissen Zins daraus geben, und sothanes Jus zu bestimmter Zeit / nebst Erlegung eines gewissen oder willkührlichen Preises, wann auch gleich mit deme Pos-

2) von dem Jure Libellario.

Poſſeſſore keine Veränderung vorgegangen, renoviren ſolle.

L. 24. §. 1. Cod. de SS. Eccleſ. Nov. 7. *præfat. in fin.* Rhet. *Comment. ad Jus feud. pag. 247.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. Si ager vectigal. §. 24.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 2. quæſt 29.* Berger. *Oecon. Jur. Libr. 3. tit. 5. §. 27. pag. 697. num. 4.*

Solchem nach muß 1) das *Jus Libellarium* zu beſtimmter und von denen Contrahenten determinirter Zeit renovirt werden, wann auch gleich inzwiſchen mit dem Poſſeſſore keine Veränderung vorgegangen, da hingegen bey dem Erbzinß-Recht keine Renovation nöthig, es verändere ſich dann der Poſſeſſor, oder auch, nach vieler Orten Obſervantz und Gewonheit, der Erbzins-Herr. 2) überkommt der *Poſſeſſor* des Erbzins-Guts weiter nichts, als nur das Dominium utile, da hingegen derjenige, deme das *Jus Libellarium conſtituirt* iſt, ein vollſtändiges Dominium acquirirt. 3) verliehrt der, deme das *Jus Libellarium* zuſtändig, wegen nicht bezahlten Zins, ſein Gut nicht, wohl aber der Erbzins-Mann ſeine Erb-Gerechtigkeit, wann er den Erb- oder Eigen-Zins zu gehöriger und in denen Rechten anberaumten Zeit nicht entrichtet.

Horn. *Jprud. feudal. cap. 2. §. 18.* Ludwell. *Synopſ. feudal. cap. 2. pag. 34.* Frantzk. *de Laudem. cap. 11. num. 12.*

3) von der Precarey.

III) *differirt* das Erbzinß-Recht von dem Jure Precariæ, vulgo Precarey, da nemlich einem der Vſusfructus oder Nutznieſſung eines zur Kirche gehörigen oder auch andern Guts, auf Lebenslang verſtattet wird, alſo, daß er nach ſeinem Tod ein anders gleichgültiges Gut dafür geben, und dieſes Recht von 5. zu 5. Jahren zu renoviren ſchuldig ſeyn ſolle.

L. 14. §. 5. Cod. de S. S. Eccleſ. cap. 1. & ult. X. de precar. ibique Canoniſt. Blumblacher. *de jur. precar.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 2. quæſt. 31.* Ludov. *doctrin. Pandectar. tit. de precar. §. 4.* Horn. *Jprud. feud cap. 2. §. 19.*

Hat

Hat es also mit der Precarey diese Beschaffenheit, daß 1) allhier nur der blosse Vsusfructus concedirt, in der *Emphyteusi* aber das Dominium utile transferirt wird. 2) daß die Precarey von 5. zu 5. Jahren zu renoviren, und 3) mit dem Tod des usufructuarii regulariter sich endige, da hingegen das Erbzins-Recht keiner renovation, ausser wann der possessor sich verändert, bedarf, und regulariter auf alle und jede, so gar in dem Testament eingesetzte fremde Erben gehet. 4) Daß allhier kein jährlicher Canon oder Zins entrichtet werden darf, wohl aber in der *Emphyteusi*.

Horn. *Jprud. feudal. Longobard. Teuton. cap. 2. §. 19.* Link. *ad Decretal. tit. de precar. §. 4.*

§. 6.

IV.) *differ*irt das Erbzinß Recht von dem Jure Censitico, dem Zinß Recht, da einem das völlige Dominium eines Guts mit der Condition überlassen ist, daß er jährlich einen gewissen Zinß zu einer recognition des überkommenen Dominii entrichte. 4) vom Zins-Recht.

L. ult. Cod. de rer. permut. Carpzov. *part. 2. Constit. 39. def. 1.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. Si ager vectigal. §. 24.* Struv. *S. J. Feud. cap. 2. aph. 10. num. 3.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 2. quæst. 26.* Ziegler. *ad* Calvol. *aur. prax. §. nobiles. num. 187.*

Die Natur und Eigenschafft des Zinß-Rechts bestehet also darinnen: 1) der possessor des Zinß-Guts, oder der Zinß-Mann acquirirt das völlige Dominium, der Erbzinß-Mann aber nur das Dominium utile. 2) Der Zinßmann muß von seiner eigenen Sache den Zinß entrichten, der Erbzinßmann aber muß den Erbzinß von einer fremden Sache abstatten, und hierdurch einen andern für den Herrn erkennen, dannenhero wenn 3) der Erbzinß-Mann in dreyen, und, wann er ein geistlich Erb-Gut besitzet, in zweyen Jahren den Erbzinß

nicht abführet, macht er sich hierdurch seines Erb-Rechts verlustigt, da hingegen der Zinß-Mann sein Gut nicht verliehrt, wann er gleich in etlichen Jahren keinen Zinß bezahlt hätte.

Carpzov. *part. 2. Constit. 39. def. 1. & 2. seq.* Lauterbach. *cit. loc.* Strvk. *Exam. Jur. feud. cap. 2. quæst. 27.* Berger. *in Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 5. §. 27. pag. 696.*

Ob in dubio ein Gut für ein Erbzinß-Lehen oder schlechtes Zinß-Gut zu achten?

Ob aber in dubio ein Gut für ein schlecht Zinß-Gut, oder für ein Erb-Zinß-Lehen zu achten? solches ist am sichersten aus nachfolgenden Reguln abzunehmen: 1) wann der *Dominus* bey *transferi*rung seines Guts, sich das *Dominium directum* vorbehält, so ist der *Contract* für einen Erbzinß-*Contract* zu achten. 2) wann der *Dominus* das völlige *Dominium transferi*rt hat, so ist das *negotium* für einen Zinß-*Contract* zu halten. 3) wann öde und ungebaute Güter jemanden gegen Reichung eines gewissen jährlichen Zinses überlassen worden, alsdann ist der *Contract* abermals als ein Zinß-*Contract* anzusehen. 4) wann nicht erhellet / daß der *Dominus* sich das *Dominium directum reservi*rt, auch sonsten keine andere *Conjectur*en vorhanden, so ist *in dubio* das Gut für ein schlechtes Zinß-Gut zu halten, weiln die reservatio Dominii eines Theils in facto beruhet, und dannenhero nicht zu præsumiren, dann es sind die Contractus also zu interpretiren, daß eine Sache wiederum zu ihrer Natur kehre, nemlichen zur Consolidation und Vereinbahrung des Dominii utilis mit dem directo, welches in dem Zinß-Contract sich ereignet.

Horn. *Jprud. feudal. cap. 2. §. 17.* Carpzov. *part. 2. Constit. 39. def. 1. 6. 7. 8.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 2. quæst. 28.* Esbach. *ad* Carpzov. *def. 8. n. 2.* Franczk. *lib. 1. resol. 7. num. 24. & tract. de Laudem. cap. 10. num. 84. seqq.*

§. 7.

5) Von der Zehend-Gerechtigkeit.

V) *differi*rt das Erbzinß-Recht von dem Jure decimandi, von der Zehend-Gerechtigkeit, so eine Befügnüs aus eines andern

andern Acker den zehenden Theil der Früchte einzufangen. Allhier hat der Zehend-Herr weder das Dominium directum noch utile, sondern nur einig und allein das Recht, den zehenden Theil von denen Früchten zu erheben, da hingegen dem Erb-Zinß-Mann nicht nur die Befugnüs, alle Commodität und Nutzungen, welche aus dem Erbzinß-Gut entspringen, zu percipiren, sondern auch über diß ein Theil des Eigenthums, welcher in Zusammensetzung mit dem usufructu das Dominium utile genennet wird, zustehet.

Berger *in Oecon. Jur. Lib. 3. tit. 8. §. 27. pag. 698. circa fin.*
Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 54.*

VI) *differirt* das Erbzinß-Recht von dem Jure conductionis, Mieth- oder Bestand-Recht, da einem der Gebrauch einer Sache um einen gewissen bedungenen und dem Genuß gemässen Lohn überlassen ist. 6) Von dem Mieth- und Bestand-Recht.

L. 22. §. 1. & 2. ff. Locat. conduct. pr. Instit. tit. eodem ibique Dd.

Hieraus ergiebt sich nun, daß 1) dem Beständner ein mehrers nicht, als nur der Gebrauch der Sache, dem Erbzinß-Mann aber das utile Dominium competire. 2) daß der Beständner den Bestand Zinß einig und allein für den Gebrauch, der Erbzinß-Mann aber den Erbzinß in recognitionem Dominii directi entrichten müsse. 3) daß der Bestand-Zinß dem Genuß der Sache, und denen davon gezogenen Früchten gemäß seye, und præcise in baaren Geld bestehen müsse, da hingegen der Erbzinß allezeit gleichförmig, und mit denen fructibus keine proportion hat, und nicht nur in Geld, sondern auch in andern, und offtermalen gantz geringen Sachen, bestehet.

Stryk. *Cautel. Contract. Sect. 2. cap. 9. §. 35.* Wernher. *select. observat. forens. vol. 3. observ. 85. num. 2. seq.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Locat. conduct. num. 97.* Horn. *Consultat. & respons. class. 11. resp. 74. pag. 727.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit.*

si ager vectigal. num. 3. Obs. 6. add. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. Locat. conduct. §. 51.*

§. 8.

7) Von dem Lehen-Recht.

Endlich und VII.) *distinguirt* sich auch das Erbzinß-Recht von dem Jure feudi, dem Lehen-Recht, welches nichts anders, als das Dominium utile, oder Nutzbar-Eigenthum einer Sache, so einer gegen Leistung der gewöhnlichen Treue und Lehen-Dienste überkommen. Diese Jura kommen zwar darinnen überein, daß beederseits das Dominium utile auf den Erbzinßmann und den Vasallen transferirt wird;

L. 1. §. 1. ff. si ager vectigal.

Darinnen aber zeiget sich der Unterschied, 1) daß der *Vasall* zu Leistung der gewöhnlichen Treue und Lehen-Dienste, der Erbzinß-Mann aber nur allein zu Abtrag des Erb- oder Eigen-Zinses pro recognitione Dominii, wie auch zur Verbesserung des Guts verpflichtet seye. 2) daß der *Vasall* sein Recht auf die Descendenten oder männliche Agnaten, so von dem ersten Acquirenten herstammen, der Erbzinß-Mann aber auf alle und jede, auch fremde Erben, transmittire. 3) daß der *Vasall* ohne Consens des Lehen-Herrn sein Recht nicht veralieniren könne, wohl aber der Erbzinß-Mann, wann der Erbzinß-Herr das Kauf-Pretium, welches ein anderer zu geben willens, nicht selbst bezahlen will.

Struv. *S. J. feud. cap. 2. aphor. 10. num. 1.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 2. quæst. 25.* Ludwell. *Synops. Jur. feud. cap. 2. pag. 31. seq.*

Worinnen die Lehen-Treu bestehe?

Die Lehen Treu aber bestehet darinnen: daß der Vasall dem Lehen-Herrn reverence erweise, dessen Nutzen, Frommen und Bestes suche und fördere, und Nachtheil und Schaden abwende.

2. Feud 6. & 7. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 18. quæst. 8.* Majer. *S. J. feud. cap. 14. §. 4. num. 2.*

Die

Die Lehen-Dienste sind entweder Kriegs- und Ritter-Dienste, und geschehen mit Pferden oder Waffen, oder Hof-Dienste, welche in Ehren-Fällen geleistet werden, beede sind entweder ohndeterminirte und ungemessene, oder gewisse und *determi*nirte Dienste, v. gr. daß der Vasall das Lehen mit einem, zwey oder drey Ritter-Pferden bediene, oder, wann das Lehen gering, ein halb Ritter-Pferd oder weniger halte, welches alles aus denen Lehen-Briefen zu ersehen und abzunehmen. Wie mancherley die Lehen-Dienste seyn?

2. *Feud.* 55. & 2. *Feud.* 104. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 18. *quæst.* 9. & 10. Struv. *S. J. feud. cap.* 11. *aphor.* 5. *num.* 1. *seqq.* Horn. *Jprud. feud. cap.* 18. §. 5.

Ausser denen determinirten Diensten aber, ist der Vasall zu andern Diensten, wo es nicht die höchste Noth erfordert, keineswegs verbunden.

arg. 2. *Feud.* 26. §. *licet.* Kohl. *tr. de servit. feud. part.* 4. *num.* 98. Horn. *cit. cap.* 18. §. 6. Rosenthal. *de feud. cap.* 8. *concl.* 21. *num.* 1. *seqq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 11. *aphor.* 5. *num.* 5.

§. 9.

In dubio sind die Güter viel eher und mehr für Erbzinß-Güter, als für Lehen zu halten, theils, weilen nach einmüthigen Schluß aller Rechts-Lehrer, eine jegliche Sache ihrer Natur nach, mehr für allodial, als für Lehenbar zu achten. Die Güter sind in dubio für Erbzinß-Güter, und nicht für Lehen zu achten.

2. *Feud.* 26. *ibique Dd.* Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 81. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 11. Stryk. *dissert. de præsumt. feud. cap.* 2. *num.* 2. *seq.* Rhet. *comment. ad Jus feud. pag.* 216. Gail. 2. *obs.* 69. *num.* 4.

theils, weiln das Lehen einer Servitut æquiparirt wird, in zweifelhafften Fällen aber, und so lange, biß die Servitut erwiesen, wird eine Sache frey zu seyn præsumirt.

L. 8. & 9. Cod. de Servitut. Carpzov. *part. 2. Conſt. 39. def. 34.* Schrader *de feud. part. 7. cap. 4. num. ult.* L. B. de Lyncker. *reſp. 60. num. 24.*

welches in ſo weit ſtatt findet, daß auch währenden Proceſs die Sache, worüber der Streit iſt, als *allodial*- und Erbzinsbar, und nicht als Lehen tractirt werden muß.

per late firmata a Carpzov. *lib. 1. reſp. 82. per tot.*

Nun iſt aber bekannt, daß die Erbzinß-Güter mehr die Eigenſchafft der allodial- als der Lehen-Güter an ſich haben.

Andr. Knichen. *de pact. veſtitur. part. 1. cap. 1. num. 278. pag. 312.*

§. 10.

In Erforſchung der Güter-Eigenſchafft hat man auch auf die Qualität der Perſonen zu regardirn.

In Unterſuch- und Erforſchung der Eigenſchafft der Güter hat man unter andern auf die Beſchaffenheit der Perſonen groſſe reflexion zu machen, dergeſtalten, daß fürnemlich auch wegen *Qualit*ät der adelichen Perſonen, als welche mehrentheils viel ehender Lehen- als nur Erbzinß-Güter zu beſitzen pflegen, in dubio auch diejenige Güter, von deren Beſchaffenheit, ob ſie Lehen- oder Erbzinßbar, Zweifel vorfällt, für Lehen-Güter gehalten werden, wie in terminis hiervon handelt

Der Edel-Leut Güter ſind in dubio mehr für Ritter- und Lehen-Güter.

Modeſtin. Piſtor. *vol. 1. conſil. 22. num. 6. verſ.* ſo giebt die *qualitas perſonarum contrahentium,* daß die Güter mehr vor Ritter-Güter, als vor Erbzinß oder Bauren-Güter zu achten, alldieweiln beede von Adel ſind, und die von Adel in dieſen Landen gemeiniglich Ritter- und Mann-Lehen-Güter, und nicht Erbzinß- oder Bauren Güter zu beſitzen pflegen. Berlich. *part. 2. deciſ. 178. num. 10.* junct. *ibid. præcedentibus.*

Ohngehindert deſſen, daß auch Edel-Leut Erbzinß-Güter haben und acquiriren können,

Zobel *in different. Jur. Civ. & Saxon. differ. 45.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 59.*

gleichwie hingegen auch Bauers-Leute wahrer und eigentlicher Lehen fähig seynd,

secundum ea, quæ hanc in rem habet Carpzov. *part. 2. Const. 28. def. 5* ibique Esbach. *num. 1.* Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 25.* Stryck. *Exam. Jur. feud. cap. 6. quæst. 16.* Schrader *de feud. part. 4. cap. 3. num. 2.*

Der Bauren Güter aber für Erbzinß-Güter zu halten.

Wie nun bey adelichen Personen die præsumtion in dubio pro qualitate feudali streitet: also ist auch hinwiederum bey gemeinen Bauers-Leuten / in zweifelhafften Fällen zu præsumiren, daß ihre Güter viel eher Erbzinß- als Lehen-Güter seynd, dann nach der Condition und Beschaffenheit derer Personen, ist alles zu interpretiren, massen allezeit dasjenige zu præsumiren, was wahrscheinlicher, und der Person, mit welcher ein actus vollzogen wird, gemäß ist.

per *L. 12. §. 4. ff. de us. & habitat.* Matth. de Affict. *in cap. 1. tit. ex quibus caus. feud. amitt. lib. 2. feud. num. 51.* Menoch. *consil. 845. num. 59.* Berlich. *part. 2. decis. 178. num. 11.*

§. 11.

Ferners hat man auch auf die Qualität der Güter Reflexion zu machen. Dannenhero Güter im Feld, und denen Bauren zuständig, in dubio nicht für

Hiernechst hat man auch in dubio auf die *Qualität* der Güter selbst das Absehen zu richten; dannenhero werden nach einhelliger Meinung derer bewährtesten Rechtsgelehrten, Güter im Feld und denen Bauren zuständig, in dubio nicht für Lehen- sondern vielmehr für allodial- und Erbzinß-Güter gehalten, wie vornemlich zu sehen

apud Cravett. *consil. 662. num. 12.*

allwo er anführet: es seye ausser aller contestation, daß solcherley Güter für allodial- und Erb-Güter zu achten, und könne

von

Lehen- sondern allodial- und Erb-Zinß-Güter zu halten.

von deme, was gemeiniglich zu geschehen pflegt, in dubio ein kräfftig und bündig argument gar wol genommen werden. Solchemnach müste der Adversarius, welcher solche Güter für Lehen dargiebt, das Onus probandi über sich nehmen, und in Ansehung dieser rechtlichen præsumtion, nicht nur stärckere probationes beybringen, sondern es wären so gar auch die augenscheinlichsten Beweißthümer, ja solche, die luce meridiana clariores, erforderlich. Deme hierinnen auch beytritt

Menoch. *de præsumt. lib. 3. præsumt. 91. num. 7.* allwo er sagt: Diese *præsumtion* hat noch mehrers bey denen Feld-Gütern statt/ als welche ihrer Natur und Eigenschafft nach, und nach deme, was gemeiniglich sich zu ereignen pflegt, allerdings frey seynd. add. Stryk. *dissert. de præsumt. feud. cap. 2. num. 7.* Carpzov. *lib. 1. resp. 81. num. 4.*

§. 12.

Daraus, daß in einem Gut nur allein die masculi succediren, läßt sich nicht schliessen, daß das Gut Lehen sey?

Aus diesem allein aber, daß in einem Gut nur allein die männlichen Descendenten succediren, die Weibs-Personen hingegen ausgeschlossen seyn sollen, läßt sich kein gültiges argument hernehmen, daß das Gut ein wahres und eigentliches Lehen seye, weilen auch in der Emphyteusi gar gemein, daß nur allein die Kinder männlichen Geschlechts, mit Ausschliessung der Weibs-Personen, ja nicht einmal allezeit alle und jede männliche Descendenten, sondern vielmalen die Söhne allein, oder die Enencklein, oder nur eine gewisse Generation admittirt werden.

Jul. Clar. *recept. sentent. lib. 4. §. Emphyteusis. quæst. 28. 35. & 37.* Besiehe unten das *V*te Capitul *§. 2.*

Wie dann auch hingegen bey denen Lehen mehrfältig geschiehet, daß nicht nur die Manns-Personen, sondern auch das weibliche Geschlecht, und zwar regulariter allererst nach Abgang des männ-

männlichen Stamms, jezuweilen aber auch mit und nebst denen masculis in denenselbigen succediren.

vid. Hartm. Pistor. *lib. 2. part. 1. quæst. 35. num. 18. seqq.* Schrader. *de feud. part. 7. cap. 4. num. 66.* Gratian. *discept. at. forens. cap. 621. n. 21.* Struv. *S. J. feud. cap. 9. aphor. 8.*

§. 14.

Schlüßlichen ist zu mercken: daß *regulariter* von dem Lehen sich gar wohl auf Erbzinß-Güter, und *vice versa*, *valide argumentiren* lasse, wie solches in mehrern mit Exempeln bestärcket

Von dem Lehen läßt sich gar wol auf die Erbzinß-Güter, und vice versa argumentiren.

Alvar. Valasc. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 38. & 39.* add. Molin. *ad consuetud. Paris. §. 1. gloss. 5. num. 22. in fin.* Nicol. Everhard. *in topic. legal. loc. a feudo ad Emphyteusin, & contra.* Struv. *S. J. feud. cap. 1. aphor. 14. num. 2.*

welches so lange statt findet, biß eine offenbare ratio diversitatis sich hervor thut.

Das andere Capitul.

Von denen Personen / welche das Erbzinß-Recht constituiren können.

§. 1.

Pro regula ist allhier zu mercken: daß alle diejenige das Erbzinß-Recht *constituiren* mögen, denen es in Rechten nicht verbotten, so wohl geist- als weltliche, offentliche und Privat-Personen. Und diese werden alsdann genennt Domini directi, Domini Emphyteuseos, Mehr-Eigenthums Herren, Ober-Eigenthums-Herren, Erbzinß-Herren,

Das Erbzinß Recht kan ein jeder constituirn, deme es nicht verbotten.

Als da sind 1) Fürsten und Städte.

ren, Lehen Herren. Solchemnach ist kein Zweiffel, daß Fürsten, Städte, und *Municipal* Städte eine Emphyteusin constituiren können.

L. 1. ff. si ager vectigal. ibique Dd. Colleg. Jur. Argent. *ad tit. si ager vectigal.*

2) Kirchen und Klöster und andere Collegia.

Ein gleiches Recht haben auch die Kirchen, Klöster, und andere geistliche *Collegia*, als welche durch ihre Prälaten, Rectores und Vorstehere, das Erbzinß-Recht in denen Gütern der Kirchen und Klöstern so wohl von neuen constituiren, als renoviren können.

Nov. 7. *cap.* 3. Nov. 120, *cap.* 5. & 8. *cap.* 7. X. *de rebus Eccles. non alienand.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 58. Rittershus. *ad Nov. part.* 1. *cap.* 8. *num.* 55.

Doch müssen die zur Alienation gehörige Solennitäten beobachtet werden,

Jedoch sind allhier alle diejenige Solennitäten, welche bey Veralienirung derer Kirchen-Güter nöthig, zu observiren.

L. 14. & 17. *Cod. de S. S. Eccles. cap.* 5. X. *de rebus Eccles. non alienand.* Struv. *d. Exercit.* 11. *thes.* 58. Böhmer. *Jur. Eccles. Protest. lib.* 3. *tit.* 18. §. 12. Frantzk. *de Laudem. cap.* 3. *num.* 48.

so aber bey denen Gütern, die sonsten gewöhnlicher massen vererbt werden, nicht nöthig.

Diejenigen Güter aber, welche man als Erbzinß-Güter zu verleihen bißhero gewohnt gewesen, mögen, weiln der Kirche kein præjuditz dadurch zuwächst, ohne weitere Solennitäten, andern hinwiederum, unter denen vorigen Bedingungen gar wol überlassen werden.

cap. 2. X. *de feud. Extravag. ambitiosa. de reb. Eccles. non alienand.* Struv. *S. J. feud. cap.* 5. *aphor.* 9. *num.* 2. Böhmer. *J. Eccles. lib.* 3. *tit.* 18. §. 12. Gail. 2. *obs. ult.* Horn. *consultat. & resp. num.* 11. *pag.* 21. *a*)

Daferne solche nur nicht mit des Prälaten ausdrücklichen Willen, oder durch eine alte Possession, der Kirche völlig wiederum incorporirt worden.

Horn, *c. l.* Struv. *cit. aphor.* 9, *num.* 5.

Wie

Wie dann auch, wann das Stifft ledig (sede vacante) das Capitul, welches ihres Prälaten Person repræsentiret, dergleichen zu verleihen gewohnte Güter sine solennitate legali, fernerweit zu verleihen, berechtigt ist.

Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 9. num. 6.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 5. quæst. 8.*

Was ein zu verleihen gewöhnliches Gut seye?

Worbey zu mercken: daß ein zu verleihen gewöhnliches Gut dasjenige genennet werde/ daß wenigstens nur einmal, mit Beobachtung der gewöhnlichen Solennitäten, zum Erbzinß-Gut gegeben worden, ob gleich solches alsobalden, ohne darzwischen gekommene Verjährung, der Kirchen wiederum anheim gefallen; dann weiln die Sache allbereits zu diesem Gebrauch destinirt gewesen, so ist die Præscription oder Verjährung gantz unnöthig.

Rhet. *Comment. ad Jus feud. lib. 1. tit. 1. pag. 53.* Horn. *Jprud. feudal. Longob. Teuton. cap. 5. §. 6. Tit.* in teutschen Lehen-Recht, *cap. 6. §. 32.*

Præjudicium.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, was wir bißhero angeführt, dienet das von der löblichen Juristen *Facultät* zu Wittemberg ertheilte, und bey

Horn. *consultat. & respons. class. 1. resp. 11. pag. 21.*

befindliche Rechts-Gutachten, dieses Jnhalts: Obwoln in dem *Document sub A. fol. 29.* gemeldet wird/ daß die *libellirten* 2. Hufen vor diesem Erbzinß-Gut gewesen, und den vorigen *Emphyteutis ob non solutum canonem* eingezogen worden, aus denen Rechten aber bekannt, *quod res in Emphyteusin dari solitæ, si illarum Dominium utile ad Ecclesiam redierit, sine nova solennitate legali, in Emphyteusin iisdem conditionibus iterum dari possint*, und hierüber Beklagter bey dem letzten *Termin* eine Churfürstl. Brandenburgische Regierungs-*confirmation producirt*: nachdem aber eines theils die *qualitas rei dari solitæ in Emphyteusin*, durch die *Docu-*

menta fol. 40. seqq. A. & B. ingleichen *fol. 84. num. 1. & fol. 85. num. 2.* ziemlich *dubieus* gemacht wird, andern theils, und da gleich besagte *Qualität* vor diesen bey denen strittigen Hufen gewesen, dannoch solche dadurch, daß das Kloster selbige wieder an sich genommen, denen andern Kloster-Gütern *incorporirt*, und besag des von Beklagten *producirten* Erbzinß-Briefes *fol. 29.* von *An. 1652.* bis *1672.* oder wenigstens besag der *Documenten fol. 41. b) 84. b.) 85. b) seqq.* von *A. 1655.* biß *1672.* als Laß-Gut, Pachtweis, ausgethan hinwiederum erloschen/ also selbige *sine solennitate legali* keineswegs von neuen, zum Erbzinß-Gut gegeben werden mögen,

Nov. 7. Nov. 120. *tot. tit. X. de rebus Eccles. non alienand. ubi Dd.*

immassen dann es hierbey an einer *justa causa necessitatis, utilitatis, pietatis vel incommoditatis* fehlet, und in dem Erbzinß-Brief keine *bene merita in specie* angegeben, diejenige aber, so *fol. 43. & 63.* angeführt, dergestalt, daß das Kloster dardurch *ad remunerandum* zu *provoci*ren und zu *compelli*ren, nicht beschaffen; Ferner es an der *cognitione causæ* allerdings ermangelt, dann das *Document fol. 29.* keineswegs von allen *Conventual*en also, daß daraus *majoris partis consensus* zu schliessen, unterschrieben worden, hierüber *Consensus Episcopi* nicht vorhanden, und die *lite jam pendente* aus der Regierungs-Cantzley deß Hertzogthums, von Beklagten *sine causæ cognitione extrahir*te, und *post conclusionem producir*te *Confirmation* nichts zur Sache thun mag, in mehrerer Erwegung, daß dergleichen *Consensus* und *Confirmation* vor das *Consistorium* und das Kloster Marien-Stuhl nebenst denen strittigen Ackern, so viel aus denen *Actis* abzunehmen, vorjetzo zu dem Fürstenthum Halberstadt gehörig, endlich die *fol. 96. b)* angeführte Gewonheit mit nichts bescheiniget, noch etwas zu diesem Behuf angegeben wer-

werden mögen, selbige auch keineswegs zu *præsumiren*; So haben wir davor gehalten, daß Beklagte, jedoch *omissa restitutione fructuum percipiendorum & expensarum*, in Ansehung, daß das Kloster gleichwolen den Erbzinß-Brief von sich gestellt, und Beklagte und ihren Vatter so lange bey der *Possession* gelassen, nach Innhalt des Urthels zu *condemniren*, auch hiernechst unnöthig geachtet, auf eine Beybringung besagter Gewonheit zu *reflectiren*.

§. 2.

Was für Solennitäten bey Veralienirung der Kirchen-Güter nöthig?

Es werden aber bey Veralienirung der Kirchen-Güter, worunter wir auch die Güter anderer *religieusen* Oerter, v. gr. der Schulen, Spitäler, Armen-Häuser, Siechen- und Lazareth-Häuser ꝛc. begriffen haben wollen,

Valasc. *consultat. 150. num. 34.* Mascard. *de probat. concl. 869. num. 11.* Stryk. *Caut. Contr. sect. 1. cap. 3 §. 8.*

nachfolgende Requisita insgemein vor nöthig erachtet: 1) eine rechtmässige Ursach der *Alienation*, wohin zu referiren eine tringende Noth, der Kirche augenscheinlicher Nutzen, derselben Incommodität, und erforderliche Liebes-Dienste. 2) eine genugsame Untersuchung der Sache. 3) der *Consens* des Bischofs. 4) der *Consens* der *Capitularn*, und 5) ein ordentlich ausgefertigtes *Decretum alienationis*, worinnen specifice, so viel als möglich, alle Umstände zu exprimiren, und mit anzufügen, daß eine erhebliche Ursach der Veräusserung vorhanden, solche in reife Deliberation gezogen, und von dem gantzen Capitul, oder dem grösten Theil desselben decretirt worden seye, wie dann auch cautelæ loco, die einstimmigen Capitularen sich insgesamt unterschreiben sollen, damit man daraus ersehen möge, daß der mehriste Theil in die Alienation consentirt habe.

Nov. 120. *cap. 6. ibique Dd.* Mev. *part. 9. decis. 6.* Stryk. *Cautel. Contr. sect. 1. cap. 3. §. 9. & 10.* Brunnem. *J. Eccles. lib. 2.*

lib. 2. cap. 3. §. 3. late Böhmer. *J. Eccles. Protest. lib. 3. tit. 13. §. 30. seqq. usque ad §. 46. incl.* Vngepaur. *ad Decretal. tit. de reb. Eccles. non alienand. num. 11. seqq.* Horn. *in append. 2. Jur. feud. resp. 5. num. 31. 32.*

Was bey denen Evangelischen gebräuchlich?

Ob nun zwar auch bey denen Evangelischen und *Protestir*enden die Veräusserungen der Kirchen-Güter, nach vorangeführten Requisitis Juris Canonici, jedoch an statt des Bischöflichen Consensus, mit der Fürsten oder *territorial*-Herren *Autorit*ät und Einwilligung, welche sie entweder immediate selbst, oder mediate durch ihre Consistoria ertheilen, vorzunehmen;

Carpzov. *Jprud. Eccles. lib. 2. def. 299. seqq.* Link. *ad Decretal. tit. de reb. Eccles. non alienand.* §. *8.* Stryk. *Cautel. Contract. sect. 1. cap. 3. §. 11.* Schilter. *Institut. Jur. Can. lib. 2. tit. 6.* §. *17. not. a.*

Heutiges Tags werden die Solennitäten allenthalben so genau nicht in Obacht genommen.

so werden doch heuntiges Tags, auch bey denen Römisch-Catholischen, die Solennitäten, wie sie in dem Jure Canonico vorgeschrieben, so Aricte und genau nicht allezeit attendirt, noch wegen Unterlassung derselben, solcherley alienationes leichtlich umgestossen, dann, wie wann das Capitul anfangs nicht solenniter zusammen beruffen worden wäre, gleichwoln aber hernachgehends in die alienation consentirte? Denn daß dieses unter denen Protestanten schon genug seye, das statuiret mit allem Recht

Carpzov. *lib. 5. resp. 52. num. 33.*

Wie wann der Consens des Capituls ist negligirt worden, es wäre aber eine rechtmässig- und vernünfftige Ursach, welche die alienation anriethe und erforderte, vorhanden? dann die alienation hat deswegen mit Consens des Capituls geschehen müssen, damit selbige nicht ohne erhebliche Ursach, vorgenommen würde; ist aber diese erwiesen und dargethan, so scheint præsumtus consensus Capituli hinlänglich zu seyn, eben als wie in dem Fall, da der Sohn Geld aufnimmt, dann ob gleich dieses ohne Consens

des

des Vatters, in dessen Gewalt er stehet, denen Rechten nach nicht gültig, so wird es doch ex solo Consensu Patris præsumto convalidirt. Nicht zu gedencken, daß der Consens des Capituls factis declarirt werden kan, wann es wissentlich etwas solches gethan, woraus nothwendiger Weiß eine ratihabition geschlossen werden muß. Und diese Meynung propugniren unter andern

Carpzov. *lib. 5. resp. 52.* Cothmann. *vol. 1. resp. 28. num. 111. seqq.* Mev. *Consil. 95. n. 17.* Harpprecht. *vol. 1. resp. 57. num. 295. seqq.* Böhmer. *J. Eccles. Protest. lib. 3. tit. 13. §. 38.* Lauterbach. *dissertat. de Domicil. pauper. §. 38.*

als welche Dd. zwar eine ohne Unterschied vorgenommene *alienation* nicht defendiren und approbiren, auch nicht diejenige, so *ambitiose*, und einig und allein *en faveur* der nechsten Freunde, damit sie sich mit der Kirche Schaden hieraus bereichern möchten, geschiehet, von der revocation frey sprechen, gleichwoln aber eine solche alienation nicht umzustossen erachten, welche nicht ohne vernünftige Ursachen, und zu der Kirchen und Gottes-Häuser Verderben geschehen, wie Mevius sagt

cit. consil. 95. num. 28.

Und also hat eine löbliche Juristen-*Facultät* zu Wittemberg *mense Febr. A. 1695. ad requisitionem N. N.* in Sachen des Probsts des Klosters zu unserer lieben Frauen und *D.* Philipp Müllers *contra* Johann Thielen, *Canonicum* des *Collegiat*-Stiffts *S. Nicolai* gesprochen: verb. Obwol nach Anleitung der *Canonis*chen Rechten, Kirchen-Güter nicht sollen veräussert werden, wohin auch *concessio ad longum tempus* zu ziehen, *nisi causa necessitatis & summæ utilitatis, & prævia quidem causæ istius discussione, & cum omnium, quorum interest, consensu, concurrat, ita tamen, ut in ejusmodi alienationibus Episcopi semper præcipua habeatur ratio,* Responsum.

Dn. Ziegler *de Episcop. lib. 3. cap. 28. §. 8. & 12.* conf. Erasm. Vngepauer. *lib. 3. Decretal. tit. 13. num. 15. seqq.*

Also

Also es das Ansehen gewinnen will, daß, da diese *forma* bey *Concession* des strittigen Hauses nicht *præcise observirt* worden, selbige *pro invalida* zu halten, *quod si enim non exacte observetur hæc forma, alienatio est ipso jure nulla;*

Vngepaur. *cit. loc. per text. allegat.*

Dannoch aber und dieweil die Entscheidung dieser Strittigkeit lediglich darauf ankommt, ob heutiges Tags dergleichen noch *præcise* in Acht zu nehmen, oder ob durch eine beständige Gewonheit ein anders eingeführt zu befinden, und von dieser letztern nicht allein bewährte *Dd.* sondern auch berühmte Rechts-*Collegia* (von welchen zu *præsumiren*, daß sie ihr Zeugnus nicht ohne Grund abstatten, sondern, dieweil sie es theils selbst aus denen täglich einlauffenden *Actis* also wahrgenommen, theils aus denen glaubwürdigen *Observationibus* derer Vorfahren *in Collegio* erlernet) *attestirn*, daß *de moribus* die *solennia* nicht eben so *stricte observirt* werden,

Vid. Wesemb. *part. 2. consil. 59. per tot.* ubi *num. 23.* ita scribit:

Hæc quidem de jure sic se habent, quæ si omnia observanda essent exacte, vix ulla maneret rata rerum Ecclesiasticarum alienatio; itaque in regiis summisque curiis, & ipse cognovi, & ab aliis experientissimis Pragmaticis in secreto comperi, hæc non omnia ad amussim servari, worzu insonderheit allhier *diuturnitas temporis* kommt: *istis enim circumstantiis hic plurimum tribuendum & tempori, si quando diuturnitas intervenit, forte temporis, quæ possessorem tueatur, & solennitatum etiam Ecclesiasticarum abrogationem inducat,*

ita Wesemb. *cit. loc.* conf. Joh. Schilter. *Instit. Jur. Can. lib. 2. tit. 6. §. 15.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib. 2. def. 300.*

So haben wir bey so bewandten Umständen, den *possessorem* bey

bey seiner Befugnus zu schützen/und selbigen mit der Bescheinigungzu verschonen, vor billich erachtet. V. R. W.

Wernher. *select. observat. forens. vol. 6. Obs.* 157.

Ingleichen hat auch die löbliche Juristen-*Facul*tät zu Halle *mens. Febr. A. 1707.* folgender massen gesprochen, wie Böhmer. *J. Eccles. lib. 3. tit. 13. §. 39.* bezeugt, verb. Ferner, wann auch *in solennitatibus Jure Canonico requisitis* etwas versehen wäre, davon doch das Gegentheil zur Genüge gezeigt worden, sich doch grössere Gründe bey denen *Doctoribus* finden, welche dafür halten, daß an selbige die *protestir*ende Stiffter nicht mehr verbunden, indeme selbsten die *Doctores* in dem Pabstthum der Meinung seyn, daß selbige *contraria lege* auch bey Päbstlichen Stifftern aufgehoben werden möge. Responsum 3.

Surd. *consil. 245, num. 36.*

Zu geschweigen, daß auch in Päbstlichen Stifftern darüber so steiff nicht mehr gehalten zu werden pflegt,

Christin. *vol. 5. decis. 137. num. 15.*

sondern genug, wann es sonsten mit dem *Contract* aufrichtig zugegangen ist,

Molin. *consil. 44. num. 3.*

und daraus *Consensus Prælati & Capituli* erhellet,

Guid. Papa *decis. 147.*

weil selbsten die Päbstliche Stiffter befunden, daß dergleichen *scrupulöse* Art zu *contrahir*n, jedermann abgeschreckt, und ihnen öffters den Weg zu vortheilhafftigen *Contractibus* verlegt, *quam rationem allegat*

Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 8. tit. 14. num. 13.*

quod si enim solennitates observandæ essent, vix ulla maneret rata rerum Ecclesiasticarum alienatio.

Wesemb. *consil. 59. num. 23.*

Weßwegen desto mehrern Beyfall diejenige verdienen, welche die *protestir*ende Stiffter von der *Obligation* der Päbstlichen *solennium* in Teutschland loßsprechen,

Gylmann. *Symphorem. lib. 2. decis. 57. num. 18. & decis. 51. num. 19.* Petr. Heig. *part. 1. quæst. 34. num. 19.* Klock. *cons. 131. num. 130.*

absonderlich, nachdem der Religions-Fried, da die *protestir*ende Stiffter von denen Päbstlichen Gesetzen, wohin sonderlich die *scrupulöse* Umstände *solennium in Contractu Ecclesiæ* gehören, frey gemacht worden, jedem Stifft anheim gegeben, entweder bey denen natürlichen und in gemeinen Kayserlichen Rechten üblichen Art zu *contrahir*n zu verbleiben, oder aber sich einer andern Art zu gebrauchen,

Cothmann. *tom. 1. resp. 28. num. 114.* Bruckner. *de Doman. regn. German. cap. 9. num. 24.*

absonderlich aber fallen alle *solennia* weg, wann der Lands-Herr den *Contract* mit dem Stifft gut heisset und *confirmir*et.

Carpzov. *lib. 5. resp. 52. num, 30. 33.*

Præjudicium. Also hat auch ferners die löbliche Juristen-*Facul*tät zu Tübingen in ihren *d. 6. Decembr. A. 1709.* ertheilten Responso über die beederseits ventilirte Stritt-Sache den Hof zu Bergen betreffend, zwischen der Frauen Baronin Schliederin von Lachen, gebohrner Geitzkoflerin, und denen Herren *Patribus Societatis Jesu* zu Neuburg gesprochen, welches angeführt wird von

Anton, Faber *tom. 19.* der Staats-Cantzley *p. 44.*

§. 3.

Privat-Personen, die die freye Ferners kan eine jedwedere Privat-Person, krafft des ihr zukommenden Dominii, ein Erbzins-Recht constituiren,

ren, wann sie nur die freye Disposition über ihre Güter hat.

Verwaltung ihrer Güter haben, können ebenfalls ein Erbzins-Recht constituiren.

L. 21. Cod. mandat. §. 3. Inst. de Locat, cond. L. 1. & 2. Cod. de Jure Emphyteut. Harppr. *ad Instit. de Locat. & conduct. §. 3. num. 124. seq.* Colleg. Jur. Argent. *tit, Si ager vectigal. num. 13.*

Eben dieses ist auch von dem Bonæ fidei possessore zu statuiren, als welcher einem Domino gleich geachtet wird.

Ingleichen ein bonæ fidei possessor,

L. 136. ff. de R. J. Treutler. *vol. 1. disput. 19. thes. 9. lit. f.* Colleg. Jur. Argent. *tit. Si ager vectig. num. 12.*

Eine gleichmässige Bewandnus hat es mit denen Weibs-Personen, massen sie eben so wohl, als die Manns-Personen, einen Contract schliessen, und sich dadurch verbinden können.

und eine Weibs-Person.

L. 8. §. 1. L. 19. pr. & §. 1. ff. ad SCt. Vellejan. L. 2. & 6. Cod. eod. Gail. *2. obs. 89. num. 2.* Horn. *Jprud. feud. cap. 5. §. 15.*

Und weiln die Præsumtion, daß sie dem Haushalten mehr, als die Männer vorstehen, mithin auf die Verbesserung der Güter sehen und acht haben, so sind sie von Consticuirung des Erbzins-Rechts, wann nur nicht sonsten ein ander impediment vorhanden, um so weniger auszuschliessen.

Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 58. lit. s.*

§. 4.

Bey tauben und stummen Personen hat man vornemlich darauf zu sehen, ob sie ihre Gemüths-Meinung durch deutliche Zeichen, oder durch schreiben zu entdecken vermögend seyn, oder nicht? Im letztern Fall, können derselben verordnete Curatores, jedoch mit Beobachtung der gewöhnlichen Solennitäten, wovon hernach mit mehrern: im erstern Fall aber, sie

Eben diese Gewalt haben auch die Tauben und Stummen.

selbsten allein, ohne Zuthun eines Curatoris, eine Emphyteusin constituiren.

Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 4. num. 5.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 5. quæst. 30. & in Caut. Contract. sect. 1. cap. 2. §. 24.*

Cautel. Doch geben die Dd. diese *Cautel* an die Hand, daß man solcher gebrechlichen Personen Anverwandte, welche von denen Deutungen und Zeichen hinlängliche Wissenschafft haben, darzu nehmen solle, damit man solchergestalten der Sache desto gewisser seyn möge.

Stryk. *Caut. Contract. sect. 1. cap. 2. §. 24. & tr. de Jur. Sens. dissertat. 4. cap. 3. num. 16. seqq.*

wie auch die Blinden. Ein Blinder kan alle Contractus kräfftig schliessen, mithin auch eine Emphyteusin constituirn, massen es ihme weder an Verstand, noch an Mittel gebricht, seinen Willen und Meynung sattsam zu exprimiren.

Stryk. *Caut. Contract. sect. 1. cap. 2. §. 25. & tr. de Jur. Sens. dissert. 2. cap. 3. num. 10.*

Wo aber einem Blinden mit seiner Einwilligung ein Curator allschon gesetzt worden, alsdann ist des Curatoris Consens allezeit nothwendig.

arg. *L. 2. Cod. de restit. in integr.* Stryk. *Caut. Contr. cit. cap. 2. §. 25.*

§. 5.

Ob ein Sohn, der annoch in Vätterlicher Gewalt stehe, eine Emphyteusin constituiren könne? Von denen Söhnen, die annoch in vätterlicher Gewalt stehen, wird gefragt, ob sie eine *Emphyteusin* zu *constituiren* berechtigt seyn? Was die Güter, so zu dem *peculio profectitio* gehörig, anbetrifft, in selbigen kan der Sohn kein Erbzinsrecht constituiren, weilen solche Sachen dem Vatter völlig zuständig seyn.

§. 1.

§. 1. Instit. per quas person. nob. acquir. Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 5. num. 5.*

Von dem peculio profectitio.

In denen zum *peculio adventitio ordinario seu regulari* gehörigen Gütern kan der Sohn ebenfalls keine Emphyteusin constituiren, weiln dem Vater der ususfructus und die administration über sothane Güter denen Rechten nach, competirt.

Von dem peculio adventitio regulari.

arg. *L. fin. §. 5. Cod. de bon. quæ liber. junct. 2. Feud. 3. pr.*

Dann ob zwar ansonsten dem proprietario nachgelassen, die Sache ohne Consens des Vsufructuarii zu veralieniren,

L. 2. § fin. ff. usufr. quemadm. cav. L. 2. Cod. de usufr.

so gehet doch allhier die alienation dahero nicht an, weiln der Vatter erstgedachter massen, zugleich Administrator dieses peculii ist, und der Sohn ohne dessen Consens, über die Proprietät nichts zu disponiren vermag.

d. §. 5. Cod. de bon. quæ liber. ibique Dd. Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 5. & in exeg. num. 1.* Horn. *Jprud. feud. cap. 5. §. 15.*

Doch ist kein Zweifel, daß der Sohn solche Güter mit des Vatters Einwilligung zum Erbzinß-Gut geben, oder auf denenselben ein *Expectanz* und Anwartschafft, auch ohne des Vatters Consens verleihen könne.

Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 5.* Horn. *Jprud. feud. cap. 5. §. 17.*

Aus der blossen Einwilligung in die *Alienation* aber, läßt sich nicht schliessen, daß der Vatter seinem Juri renunciirt, und sich des Vsusfructus begeben habe,

Horn. *cit. cap. 5. §. 17.*

So viel endlichen die zum *peculio Castrensi* und *quasi Castrensi* gehörige Güter anbelangt, bleibt dem Sohn unverwehrt, in selbigen ein Erbzins-Recht zu constituiren, weiln ihme diese

Von dem peculio Castrensi & quasi,

Güter vollständig zugehören, und er dannenhero hierüber zu disponiren freye Macht und Gewalt hat.

arg. L. 15. §. 1. ff. de pecul. L. 2. ff. ad SCt. Macedon. L. 6. pr. Cod. de bon. quæ liber. Nov. 123. cap. 19. Struv. S. J. feud. cap. 5. aphor. 5. num. 2. Stryk. Exam. Jur. feud. cap. 5. quæst. 28.

und adventitio irregulari.

Gleichergestalten ist dem Sohn zugelassen, die zum *peculio adventitio irregulari seu extraordinario* gehörige Güter zum Erbzins-Gut zu verleihen, massen er (wann er anderst sein vollkommenes Alter erreichet) auch hierüber die freye und unumschränckte Verwaltung hat, und solche nach seinen Gefallen inter vivos veraliemiren darff.

L. 7. Cod. de bon. quæ liber. Nov. 117. cap. 1. ibique Interpp. Stryk. cit. cap. 5. quæst. 28. Struv. aphor. 5. num. 3. seq. ubi ad contraria respondet Lauterbach. dissert. de pecul. advent. irregul. §. 21. & 23.

§. 6.

Wer die freye Disposition seiner Güter nicht hat, der kan keine Emphyteusin constituiren.

Aus bishero angeführten ergiebt sich nun, daß die *Concession* des Erbzins-Rechts lediglich von der freyen *Alienation* und Verwaltung *dependire*, dannenhero alle diejenige, denen die freye Macht und Gewalt über das Ihrige zu *disponiren* nicht zukommt, keine *Emphyteusin constituiren* mögen.

L. ult. Cod. de reb. alien. non alienand. Harpprecht. ad Instit. §. 3. de Locat. Conduct. n. 125.

Dergleichen sind 1) die Rasende und Sinnlose.

Dergleichen sind 1) die unsinnige und Rasende, es wäre dann zu der Zeit, da sie ihre dilucida intervalla hätten, und solche erwiesen würden.

arg. L. 18. §. 1. ff. de acquir. possess. Zoes. ad ff. si ager vectigal. num. 58.

2) Die

2) Die Verschwender, denen von der Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter gesperrt ist. 2) die Verschwender.

Zœs. *cit. loc.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 11. thes. 58. lit. y.*

3) Di Pupillen und Minderjährige, die das 25. Jahr ihres Alters noch nicht zuruck gelegt haben. 3) die Pupillen und Minderjährige.

Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Locat. Cond. num. 126. seq.* Colleg. Jur. argent. *cit. loc. num. 14.* Gomez. *var. resolut. tom. 2. cap. 14. num. 14.*

Ja sie können nicht einmal mit Autorität und Einwilligung ihrer Vormunder und Curatorum eine Emphyteusin constituiren, sondern es müssen über dieses, alle diejenige Solennitäten, welche bey denen alienationibus der Pupillen und minderjährigen Güter erforderlich, hiebey beobachtet werden, Die Vormunder und Curatores müssen alle zur alienation der Minderjährigen Güter erforderliche Solennitäten allhier beobachten.

L. 22. Cod. de administrat. tutor. tot. tit. ff. de reb. eor. qui sub tutel. Harpprecht. *cit. loc.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 58.* Colleg. Jur. Argent. *cit. loc.* Struv. *in Syntagm. Jur. feud. cap. 5. aphor. 4.*

massen die Constitutio Emphyteuseos eine species alienationis ist.

L. 4. & 13. Cod. de præd. minor. L. 13. ff. de reb. eor. qui sub tut.

Es sind aber die zur alienation der Minderjährigen Güter gehörige requisita kürtzlichen diese: 1) eine rechtmässige und nothwendige Ursach der alienation, 2) eine hinlänglich- und genugsame Untersuchung der Sache, und 3) ein ordentlich ausgefertigtes Decretum alienationis. Was für Solennitäten bey Veralienirung der Minderjährigen Güter nöthig.

vid. *L. 6. & 12. Cod. de præd. minor.* Stryk. *Caut. Contract. sect. 1. cap. 3. §. 18. & 19.* Lauterbach. *dissertat. de alienat. rer. quæ minor. thes. 28. 29. seq. usque ad thes. 39.* Perez. *ad tit. Cod. de præd. minor. & Dd.*

§. 7.

§. 7.

Eben diese Solennitäten sind auch bey denen Gütern, welche man als Erbzins-Güter zu verleihen bißhero gewohnt gewesen, zu attendiren, dann wann diese denen Pupillen oder Minderjährigen wiederum anheim fallen, so können selbige keineswegs mit Autorität und Consens der Vormunder und Curatorn, noch weniger von diesen oder jenen allein, mit Unterlassung der ordentlichen Solennitäten, aufs neue wiederum verliehen werden.

Eben diese Solennitäten sind auch bey denen zu verleihen gewöhnlichen Gütern zu beobachten.

Rosenthal. *de feud. cap. 4. concl. 15.* Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 4. num. 2.*

Dann wann die Emphyteusis dem Pupillen oder Minori wiederum anheim fällt, so überkommt er das vollständige Dominium des Guts, eben als wie in einer andern Sache, die zu vorhero niemaln ist verliehen worden; wann nun dieses Gut hernachmaln einem andern wiederum verliehen wird, so wird eine neue Emphyteusis constituirt, welches ohne Obrigkeitliches Decret und die übrige Solennitäten nicht geschehen kan,

Simoncell. *de decret. in contr. minor. lib. 1. tit. 2. inspect. 4. num. 55.* Struv. *cit. loc. num. 2.*

Da hingegen solches denen Prälaten und Vorstehern der Kirchen allerdings erlaubt, wie wir in vorhergehenden §. I. angeführt haben, anerwogen denen Prälaten eine freyere Administration und Verwaltung, als denen Vormundern und Curatoribus verstattet ist.

L. B. de Lynker. *in analect. ad* Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 4. num. 2. ad verb. usu non servari.*

Die Pupillen und Minores können die

Eine Emphyteusin aber zu renoviren, steht in der Pupillen und Minderjährigen Mächten, wann es nur mit Beystand und Vorwort der Vormündere geschiehet, die minores aber mögen dergleichen

gleichen auch ohne Consens und Vorwissen ihrer Curatorn wohl vornehmen, dann die renovation ist keine alienation, und ist der minor ohne dem ex natura negotii hierzu verbunden. Emphyteusin renovirn.

Zoes. *ad ff. tit. si ager vectigal. num. 58.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 58. lit. d. add.* Horn. *Jprud. feud. Longob. Teuton. cap. 5. §. 18.*

§. 8.

Ausser oberzehlten Personen hat 4) auch der *Procurator* nicht Macht, in seines Principalen Gütern ein Erbzins-Recht zu constituiren, weiln dieses ein species alienationis ist, dem Procuratori aber ist nur die administration und Verwaltung der Güter/ keineswegs aber die alienation derselben anbefohlen, 4) der Procurator kan kein Emphyteusin constituirn,

L. 36. ff de procurat. ibique Dd. Muller. *ad* Struv. *Exerc. 11. thes. 58. lit s.* Horn. *Jprud. feud. cap. 5. §. 16.* Colleg. Jur. Argent. *d. tit. num. 15.*

es wäre dann, daß er mit einer special-Vollmacht versehen,

d. L. 63. ff. de procurat. L. 60. § fin. ff. mandat. arg. *2. feud. 3.* Colleg. Jur. Argent. *c. l.*

oder der Dominus das factum seines Procuratoris ratihabirt hätte.

L. fin. Cod. ad SCt. Macedon. ibique Dd. *L. 60. ff. de R. J.* Muller. *cit. loc.*

Die Emphyteusin aber zu renoviren, bleibt ihm unverwehrt, weilen die renovation, wie bereits oben gedacht, keine alienation ist. wol aber renovirn.

Und obgleich der Ehemann das Dominium über das Heyrath-Gut hat; 5) Dem Ehemann ist ebenfalls verbotten, eine Em-

L. 30. Cod. de jur. dot. pr. Instit. quib. alien. licet.

 phyteusin

zu constituiren. so kan er doch in denen zum Heyrath-Gut empfangenen liegenden Gründen keine Emphyteusin constituirn, weiln ihme die alienacion derselben in denen Rechten verbotten.

pr. Instit. quib. alien. licet vel non. ibique Dd. Muller. *cit. loc.* Colleg. Jur. Argent. *d. l. n. 15.*

Doch hat man zu distinguirn, ob das Gut in Anschlag gebracht worden oder nicht, Doch hat man hierbey zu distinguiren, ob das Gut in Anschlag gebracht worden, oder nicht? Im letztern Fall ist dem marito nicht erlaubt, das Gut zu veralieniren,

pr. Instit. quib. alien. lic.

mithin darf er auch keine Emphyteusin constituiren,

L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.

ingleichen, ob die æstimation venditionis gratia, Im erstern Fall aber ist darauf zu sehen, ob die *æstimation venditionis gratia*, oder *taxationis gratia* geschehen seye. Venditionis gratia geschiehet die æstimation, wann das Gut zu dem Ende angeschlagen wird, daß der Mann solches um diesen Preiß käuflich behalten solle. Weilen nun durch die Schatzung dem Marito das Gut käuflich überlassen, und also das Dominium irrevocabiliter auf ihn transferirt wird, so muß er auch als Dominus allen Schaden und Gefahr, welcher sonsten auf das Weib redundirt, allein ertragen.

L. plerumque 10. pr. ff. de jur. dot. L. si res æstimata. §. 1. ff. eod. L. 10. Cod. eod. L. un. §. 9. Cod. de rei uxor. act. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de æstimat. act. §. 13.*

Woraus dann ferner sich ergiebet, daß weilen der Mann das Gut nicht so wohl ex causa dotis, als vielmehr ex causa emti, und also irrevocabiliter überkommt, er damit, gleich als mit seinen andern Sachen, nach seinem Gefallen schalten und walten, und solches vertauschen, verkauffen, oder in andere Wege, wie es ihme gut düncket, hinwiederum veralieniren, mithin auch in Emphyteusin geben könne, und wann dermaleins das Weib mit

Tod

Tod abgehet, deren Erben weiter nichts, als den angesetzten Werth dafür zu bezahlen verbunden seye, worzu er auch ex natura emtionis venditionis absolute gehalten, und sich hiervon durch Restituirung des überkommenen Guts, nicht befreyen kan.

L. 5. Cod. de Jur. dot. L. un. §. 15. Cod. de rei uxor. act. L. 6. Cod. de usufr. Carpz. *part. 2. Constit. 15. def. 21. in fin.* Vinn. *ad §. 1. Instit. quib. alien. licet. num. 1.* Lauterb. *dissertat. de fund. dotal. §. 24.*

Taxationis gratia geschiehet die æstimation, wann das Gut zu dem Ende in einen gewissen Anschlag gebracht wird, damit man den Werth des Heyrath-Guts wissen, und sich darnach richten könne, wann etwa dasselbe ohngefehr durch Verschulden des Manns ruinirt und verderbt worden, wie viel dieserwegen hinwiederum dafür zu ersetzen seye.

oder nur taxationis gratia geschehen.

L. 5. Cod. de jur. dot. L. 69. §. 7. ff. eod. Lauterb. *cit. dissert. de fund. dot. §. 25.* Fontanella *de pact. dotal. tom. 2. claus. 5. Gloss. 8. part. 13. num. 31.*

Und dieses ist daraus abzunehmen, wann in denen pactis dotalibus ausdrücklich verabredet und bedungen, daß eben dieses Gut dermaleins solle *restituir*t werden.

Welches daraus abzunehmen, wann die Restitution des Guts ausdrücklich bedungen wird.

dd. LL. Lauterb. *de fund. dot. §. 25. circa fin.*

Diese æstimation importirt keinen Kauff, und überkommt sol dergestalten der Mann das Dominium des Heyrath-Guts nur revocabiliter, so lange nemlich die Ehe währt, und hat also nicht Macht, dasselbige zu veralieniren, einfolglich eine Emphyteusin zu constituiren, widrigenfalls ist die alienation ungültig

d. L. 69. & L. 50. ff. solut. matrim. L. 1. Cod. de fund. dot. Lauderb. *d. dissertat. §. 25. & in Colleg. theoret. pract. tit. de æstimat. Act. §. 12.*

§. 9.

Wie wann das Weib sich vorbehalten, das Gut oder den Werth desselben zu repetiren?

Wann das Weib sich vorbehalten, entweder das Heyrath-Gut oder den Werth desselben zu begehren, v. gr. solte mein Ehe-Wirth über kurtz oder lang mit Tod abgehen, so will ich mir anbey vorbehalten haben, entweder das eingebrachte Heyrath-Gut, oder aber den Werth dafür zu fordern; so stehet zwar hernachmaln bey dem Weib, was sie künfftig hieraus erwählen wolle, ehe und bevor aber sich selbige hierüber erkläret, ist noch kein warhaffter Kauff vorhanden, und also der Mann mittler Zeit nicht berechtigt, das Gut zu veralieniren, sondern er bekommt alsdann erst das Dominium irrevocabile, mithin die liberam alienandi facultatem, wann das Weib die Erstattung des Werths erkieset hat, und von dieser Zeit an ist er auch befugt, das Gut zu verleihen.

L. 1. Cod. de fund. dot. L. 11. ff. eod. Lauterb. *dissert. de fund. dotal. §. 26.*

Wie, wann die Wahl dem Marito heimgestellt wird?

Wird aber dergleichen Wahl dem Marito heimgestellt, v. gr. und soll er dermaleins entweder das Heyrath-Gut, oder den Werth dafür *restituiren*, so ist ihme die alienation, einfolglich die Constitutio Emphyteuseos unverwehrt, und kan er so gleich, vi competentis electionis, das Gut titulo emptionis für sich behalten, und nach geendigter Ehe, den bedungenen Werth dafür erstatten,

L. 11. ff. de fund. dot. in fin. Lauterb. *diss. de fund. dotal. §. 26.*

In dubio scheint die æstimation venditionis gratia geschehen zu seyn.

In dubio wird dafür gehalten, daß die æstimation venditionis gratia geschehen seye.

L. 5. & 10. Cod. de jur. dot. L. 14. 15. & 16. ff. eod. Carpz. *part. 3. Constit. 23. def. 26.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. de æstimat. act. §. 22. & in dissert. de fund. dot. §. 26. circa fin.*

Und

Und also hat *A. 1697. Mense Sept.* die löbliche Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg *ad interrogationem Sempronii* zu Wittemberg, gesprochen, Verb. Hat ferner *Valerius* von seinem Vater *Quirito Ligario* das Mutter-Gut gefordert, und es hat dessen Mutter *Livia* die Helffte des Ritter-Guts *Quirito Ligario æstimato* vor 1300. Thlr. zugebracht. Wann nun gleich *Valerius* vor sich anziehen könnte, daß angeregtes Gut unbeweglich, also, zumaln wann er ebenfalls, wie zu *supponiren*, ein Mitbelehnter ist, es das Ansehen gewinnet, daß wegen seiner verstorbenen Schwestern, ihme das meinste an solchen Gut gebühre; Dieweil aber dannoch bewehrtes Gut *Quirito Ligario æstimato in dotem* zugebracht worden, und *in dubio* dafür zu halten, daß *æstimatio venditionis gratia* geschehen, folglich der Werth dafür *pro re mobili* zu achten, in welcher den *maritus* nach Sachsen-Recht allein *succedirt*, wann nur denen Kindern die *Legitima* verbleibt; Dann in gegenwärtigem Fall, da 2. Kinder vor dem Vatter nach ihrer Mutter gestorben, die ihme zustehende *Legitima* wieder an den Vatter nach Sachsen-Recht gefallen; So ist *Quiritus Ligarius* dem Sohn *Valerio* ein mehrers, als den dritten Theil vom *Triente* der mütterlichen Verlassenschafft, auszuantworten nicht schuldig. V. R. W. Responsum.

Wernher. *select. observat. forens. vol. 6. Obs. 392.*

§. 10.

Endlichen ist auch dem Vasallen verbotten, das Lehen ohne Lehenherzlichen Consens zum Erbzins-Gut zu verleihen, wo nicht durch eine besondere Gewonheit ein anders hergebracht, 6) der Vasall kan das Lehen ohne Lehenherrlichen Consens nicht vererben,

Struv. *S. J. feud. cap. 13. aphor. 6.* Carpzov. *part. 2. Constit. 49. def 14. num. 7. seq.* Finkelthauf. *disp feud. 9. controv. 16.* Stryk *Exam. Jur. feud. cap. 19. quæst. 4.* Harpprecht. *ad § 3. Inst. tit. de locat. conduct. num. 151. seqq.*

massen die Concessio in Emphyteusin oder die Vererbung des Lehens, eine Art der alienation, und zwar eine solche ist, wodurch die possession auf den Erbzinsmann transferirt wird;

L. 15. §. 1. ff. qui satisd. cogant. L. 3. Cod. de fund. patrimon. Nov. 7. cap. 1. §. alienationis autem. L. ult. Cod. de reb. alien. non alienand.

Nun ist aber eine jedwedere alienation des Lehens, sie mag gleich gantz, oder nur zum Theil geschehen, ohne Consens und Vorbewust des Lehen-Herrn sub pœna privationis verbotten.

2. feud. 52. & 55. & 2. feud. 9. §. donare.

wol aber einem andern wiederum zu Lehen geben.

Und hindert nicht, daß gleichwoln dem Vasallen die Subinfeudation, oder Affter Belehnung zugelassen;

2. feud. 9. pr. Struv. *S. J. feud. cap. 12. aphor. 9. num. 3.* Ludwell. *Synops. jur. feud. cap. 15. pag. 314.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 19. quæst. 23.*

weilen es mit der *Subinfeudation* eine gantz andere Beschaffenheit hat, als mit der *Emphyteusi*, oder Vererbung der Lehen-Stuck; Dann jene geschiehet unter eben dieser Condition und Qualität, als der Vasall das Lehen selbst besitzt; Die *Emphyteusis* hingegen unter einer gantz andern, indeme solche auf alle Erben, männ- und weiblichen Geschlechts, auch so gar auf Fremde, verfällt.

§. 3. *Instit. de Locat. conduct. ibique Dd.* Nov. 7. *cap. 3.* Carpzov. *d. constit. 49. def. 14. num. 12.* allwo er folgendes præjudicium anführet: Ist euren Vatter Johann Sommern von den Gesamten von Dunau zu Martzin ꝛc. eine Hufe Landes, so recht Mann Lehen ist, als ein recht Erbzins-Gut vor und um 400. fl. käuflich zugeschlagen, auch würcklichen *tradirt* und eingeraumt worden ꝛc. so haben obbemeldte von Dunau hieran zu viel und unrecht gethan, und ist dahero der *Dominus feudi*, Ihro Fürstl. Gnaden zu Anhalt, weiln sonderlich vermög der beschriebenen

benen Rechte solche und dergleichen alienationes, so ohne Einwilligung des Lehen-Herrn geschehen, ausdrücklichen verbotten, bemeldte Hufe Landes Mann-Lehen Gut einzuziehen wohl befugt gewesen. V. R. W.

Es wollen zwar einige einen Unterschied machen zwischen dem Erbzins-Recht, so auf ewig, und welches auf eine geringe Zeit constituirt worden; Wie wann die Emphyteusis nur auf eine geringe Zeit constituirt wird?

Borchold. *de feud. cap. 8. num. 37.* Ludwell. *Synopſ. jur. feud. cap. 17. pag. 361.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 19. quæſt. 4.*

weiln aber beederseits eine alienation zu Schulden kommt, so folgt hieraus, daß der Vasall ohne Bewilligung des Lehen-Herrn weder auf eine noch auf die andere Weis das Lehen zu vererben berechtigt seye.

2. Feud. 55. verb. quocunque modo. Rosenthal. *de feud. cap. 8. concl. 28. num. 2. lit. c.* Struv. *S. J. feud. cap. 12. aphor. 6. ibique* L. B. de Lynker. *in analect. num. 1. ad verb. ad modicum tempus.*

§. 11.

Jedoch sind viele der Meinung, daß man heuntiges Tags eben so rigorös mit denen Vasallen nicht verfahre, absonderlich wann sie nicht das gantze Lehen, sondern nur einen Theil desselben in Emphyteusin geben. Viele sind der Meinung, daß heuntigs Tags der Vasall das Lehenstuck ohne Consens des Lehen-Herrn vererben könne.

Wernher. *Observat. select. forens. vol. 5. Obs. 141. num. 3.*

Und daß vermög einer allgemeinen und durchgängigen Gewohnheit denen Vasallen die Waid, ungebaute, wüst und öde Oerter und Wälder, ohne Consens des Lehen-Herrn, zu vererben unverwehrt seye, das bezeuget

Jul. Clar. *lib. 4. recept. sent. §. feudum. quæst. 33. num. 4.*

Daß

Daß auch diese Gewonheit nicht nur in Italien, sondern auch in unsern Teutschland obtinire, solches attestirt

Hermann. Vultej. *de feud. lib. 1. cap. 10. num. 47.* add. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 19. quæst 4* Harpprecht. *in resp. Crim. & Civil. resp. 91. num. 101. seqq.*

Responsum 1. Und also hat die löbliche Juristen-*Facultät* zu Wittemberg *A. 1717. mense Septembr. ad interrogat. Tobiæ* Pflugbeilen, *Jur. Pract.* zu Dreßden, gesprochen, verb. Im übrigen das *assertum, quod Vasallus feudum vel totum, vel pro parte, sine Domini Consensu* nicht *in Emphyteusin* geben könne, eines theils auch nach denen gemeinen Lehen-Rechten von unterschiedenen vor zweifelhaft geachtet, und der Inhalt obgedachter *Texte* dahin, daß unter dem Schein eines Erbzinses, eine gäntzliche Veräusserung des Lehens verbotten, gezogen wird, andern theils die/ sonderlich in diesen Churfürstenthumen und Landen, bekannte unstrittige tägliche *Observanz* mit sich bringen, daß denen Vasallen dergleichen *particulas feudi quantitativas* zu Erbzins-Gut, ja gar zu Zins-Gut, ohne ihres Lehen-Herrn *Consens*, auszulassen unverwehrt.

Frantzk. *de Laudem. cap. 10. num. 65. & 80.* Ziegler. *de præd. censit. rural. §. 12. & 20.*

Hingegen die Worte: Lehn, Lehenherr, Belehnung/ Lehenreichung, nicht allezeit ein *feudum inferiren*, sondern auch bey Erbzins-Gütern gebraucht werden ꝛc.

Ingleichen hat auch *A. 1711. mens. Mart.* vorerwehnte Responsum 2. Juristen-*Facultät ad consultationem* Johann Kaulichs, *Advocat.* zu Dreßden, unter andern, folgendermassen gesprochen: Hiernechst, und da der verkaufte halbe Wald ein Lehen-Stuck ist, die *actio revocatoria*, davon die *Constitutio Electoral. Saxon. 49. part. 2.* Meldung thut, anhero nicht zu *appliciren*, in Ansehung, daß die *Constitution* nicht von dem *alienante* selbst, sondern von denen *Agnaten* zu verstehen, und dieser

Con-

Contract eigentlich nicht *pro alienatione omnimoda*, sondern *pro concessione Dominii utilis subalterni* zu achten, welches daraus erhellet, daß die Verkäufer sich der Lehen jedesmal Folge zu leisten, auch Lehen-Wahr und andere Unkosten ohne der Kaufer Beytrag übernommen, *Vasallus vero feudum vel integrum, vel pro parte, si nihil in fraudem interdictæ omnimodæ alienationis fiat, non modo in subfeudum,*

2. feud. 3. §. 1. 2. feud. 9. §. 2. 2. feud. 26. §. beneficium. ibique Bitsch. *in Comment. 2. feud. 34. §. simpliciter. 2. feud. 55. §.* 2. Schilter, *Comment. ad Jus feudal. Alemann. cap. 30.*

sed & in Emphyteusin, licet perpetuam, dare potest; Dann ob wohl das letztere *2. feud. 9. §. 1. 2. feud. 55. pr. 2. feud. 44.* untersagt zu seyn scheinet, dannoch zweifelhaft ist, ob nicht vielmehr in angeregten *Texten* eine gäntzliche unter dem Schein eines Erbzinses unternommene Veräusserung verbotten, nach heutiger *Observanz* aber, daß von Lehen-Gütern ein Theil auf Erbzins ausgegeben werden kan/ unstrittig ist,

Frantzk. *de Laudem. cap. 10. num. 65. & 80.* Ziegler. *de præd. censit. rur. §. 12. & 20.*

welche Gewohnheit so viel mehr statt finden muß, da derjenige, so etwas auf Erbzins ausgiebt, nicht sein gantzes Recht *transferirt*, sondern, wie bey der *subinfeudation* geschiehet, ein *Dominium utile subalternum* dem *accipienti* überläßt,

t. t. Cod. de jur. Emphyteut. §. 3. Instit. de Locat. Conduct.

in dessen Erwegung der Erbzins-Herr allezeit *Dominus* genennt wird, und nichts hindert, daß der mehrbesagte halbe Wald unwiderrufflich und erblich denen Käufern überlassen worden, alldieweiln *Emphyteusis regulariter perpetua,*

dd. LL.

Dieses aber dem Lehen-Herren nicht nachtheilig ist, *cum resoluto jure dantis, resolvatur jus accipientis,*

L. 31. ff. de pignor. L. 3. ff. quib. mod. pign. vel hypothec. solv.

Dannenhero und da bey dem Verkauf nichts ungebührliches vorgegangen, der *Venditor* den *Contract* nicht hinterziehen kan ꝛc.

Das dritte Capitul.

Von denen Personen / welche das Erbzins-Recht acquiriren können.

§. 1.

Wer das Erbzins-Recht acquirirn könne?

Nachdem wir bißhero die Personen betrachtet, welche ein Erbzins-Recht zu constituiren berechtigt seyn, so erfordert nunmehro die Ordnung, daß wir auch mit wenigen von denenjenigen Personen handeln, welche das Erbzins-Recht acquiriren können. Dergleichen sind nun alle diejenige, welche entweder selbst, oder durch andere consentiren, und die Erbzins Güter verbessern können, und denen sonsten das Commercium nicht verbotten;

Colleg. Jur. Argent. *tit. si ager vectigal. n. 16.*

wie die Acquirenten genennet werden?

und diese werden genennt Domini utiles, Emphyteutæ, seu Emphyteuticarii, die Nutzbar-Eigenthums-Herren, Erb-Männer, Erbzins-Männer, Erb-Leut, Erbzins-Leut, item Lehn-Leut. Solchemnach sind zu *Acquiri*rung des Erbzins-Rechts fähig Geist- und Weltliche, Manns- und Weibs-Personen,

Arg. 2. *feud.* 40. §. *ult.* Struv. *S. J. feud. cap.* 8. *aphor.* 15. Gloss. *in l. fin. Cod. de recept. arbitr.*

inglei-

ingleichen auch die Pupillen und Minderjährige, doch müssen sie die Autorität und Consens ihrer Vormündere und Curatorn adhibiren.

arg. *L. 18. §. 1. Cod. de jur. deliber. L. 32. de acquir. vel amitt. possess.* Colleg. Jur. Argent. *c. l. num. 17.*

die Pupillen und Minderjährige mögen mit Consens ihre Vormunder und Curatoren ein Erbzins-Recht constituirn.

Unsinnige Personen, weiln sie keinen Verstand haben, acquiriren durch ihre Curatores,

L. 5. ff. de Reg. Jur. ibique Dd. Colleg. Jur. Argent. *d. t. num. 17.*

Unsinnige acquirirn durch ihre Curatores.

die Verschwender aber, denen nemlichen die Administration ihrer Güter von der Obrigkeit gesperret ist, auch ohne Consens ihrer Curatorum, weiln sie in acquirendo für Verschwender nicht gehalten werden.

Arg. *L. 5. §. 1. ff. de acquirend. vel amitt. heredit. L. 6. ff. de V. O.* Muller *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 59. lit. a.*

Die Verschwender aber auch ohne ihrer Curatorn Consens.

§. 2.

Hingegen werden von dieser acquisition ausgeschlossen, alle diejenige, denen das *Commercium* verbotten, dahin zehlet man 1) die Ketzer und Abtrünnige, als mit welchen weder zu contrahiren, noch eine Gemeinschafft zu haben.

L. 4. §. 3. Cod. de hæretic. L. 10. Cod. eod. L. 4. Cod. de Apostat. cap. fin. X. de hæretic. Muller *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 59.* Colleg. Jur. Argent. *d. l. num. 17.*

Diejenige, denen das Commercium verbotten, können das Erbzins-Recht nicht acquiriren.

Jedoch darff diese Verordnung im H. Röm. Reich nicht auf diejenige Religionen gezogen werden, welche in denen Constitutionibus Imperii approbirt zu finden.

Recess. Imperii de A. 1555. §. doch sollen andere ꝛc. *Instrument. Pac. art. 7.*

Hieher referirt man 1) die Ketzer. Doch darf dieses auf die in dem H. Röm. Reich approbirte Religionē

nicht gezogen werden.

2) ziehet man auch hieher die offenbaren Wucherer.

Cap. 1. de usur. in 6to. Muller. *cit. loc.*

2) die offenbare Wucherer.

3) Die, so in des Reichs-Acht erkläret worden.

3) Die, so in des Reichs-Acht erkläret worden, deren Obligationes, Contractus, pacta, juramenta & actiones ipso jure nichtig und ungültig geachtet werden.

Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 1. num. 23. & cap. 12. num. 4. & 5.* Muller. *cit. loc.* Colleg. Jur. Argent. *cit. loc.*

4) die Excommunicirte.

4) Die, so *excommunicirt* und in den Kirchen-Bann gethan.

Cap. penult. X. de Sent. & excommunic. can. 16. & 32. XI. quæst. 3. Muller. *cit. loc.* Colleg. Jur. Argent. *c. l.*

und 5) die Ehrlose,

5) die Ehrlosen und Anrüchtigen / weiln es nemlich dem Domino, als einem ehrlichen Mann, nicht anstehen würde, mit unehrlichen Leuten umzugehen.

Schulz. *Synops. Jur. Feud. cap. 5. num. 26.*

und 6) in Sachsen die Edelleut,

Nach denen Sächsischen Rechten, dörffen auch die Nobiles, oder Männer von Ritters-Art, ob rationem status sui, keine Erbzins-Güter haben.

Gloss. *ad lib. 2.* Land-Recht. *art. 21. num. 4.* Zobel. *in different. jur. Civ. & Saxon. part. 2. different. 46. pr.*

so aber ausser Sachsen nicht beobachtet wird.

Ausser Sachsen aber ist denen Edel-Leuten unverwehrt, Erbzins-Güter sich anzuschaffen, und solche durch andere, nemlichen ihre Taglöhner, Unterthanen und Beständner zu bauen und zu cultiviren, oder andern hinwiederum zu vererben.

Alvar. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst. 13. num. 2. & 12.* Zoes. *in Comment. ad ff. tit. locat. conduct. num. 104.* Harpprecht. *vol. nov. consil. 8. num. 43. & consil. 33. n. 157. item cons. 55. num. 120. seqq.*

Das vierdte Capitul.

Von der Art und Weiß/ das Erbzins-Recht zu constituiren und zu acquiriren.

§. I.

Wir schreiten nunmehro zu der Art und Weis, wodurch das Erbzins-Recht *constituirt* und *acquirirt* wird. Da dann zu mercken, daß die *Constitution* von der *Acquisition* unterschieden seye, gleichwie auch in unsern Jure ein anders ist, eine Servitut constituiren, und ein anders, selbige zu acquiriren; Jenes geschiehet durch pacta und stipulaciones,

Die Constitution und acquisition sind voneinander unterschieden.

§. fin. Instit. de Servit. præd. rust. & urb. ibique Dd. *& §. 1. Instit. de usufruct.*

dieses aber durch die quasi tradition, sc. per patientiam & exercitium, da nemlich der eine die servitut exercirt, und der Dominus solches gedultet.

L. 11. §. 1. ff. de public. in rem act. L. 3. ff. de usufr. L. ult. ff. de Servitut. Berger. *Comment. de usu action. cap. 2. §. 9.*

Die *Constitution* des Erbzins-Rechts geschiehet auf zweyerley Weiß, entweder *inter vivos*, oder *mortis causa*. Was den ersten *modum constituendi* anbelangt, so ist allhier die *promission* des Erbzins-Lehens von der *Constitution* selbst wohl zu unterscheiden. Die *promission* geschiehet durch einen Contract, v. gr. Kauf, Tausch, Schenckung, und andere dergleichen Handlungen, wodurch der Eigenthums-Herr sich zur Constitution eines Erbzins-Rechts jemand verbindlich macht,

Die Constitution des Erbzins-Rechts geschieht entweder inter vivos, oder mortis causa. Bey dem erstern Modo hat man die promissi-

§. 1. Instit. de Usufr. §. ult. Inst. de Servitut.

on von der Constitution selbst zu unterscheiden: Jene geschiehet durch einen Contract und Convention, diese aber bestehet in dem Erbzins-Contract. Was dieser Contract seye?

und hieraus entstehet ein Jus ad rem, und eine personal-action.

L. 3. ff. de Obligat. & Action. L. 20. Cod. de pact. Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 62.*

Die würckliche *Constitution* aber bestehet in einem gantz besondern Contract, Contractus Emphyteuticus sive Emphyteuticarius, Erbzins-*Contract* genannt.

Struv. *d. Exercit. 11. thes. 63.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectigal. num. 3. verb. quem hoc modo. p. m. 331.* Bœhmer. *introduct. in Jus Digest. tit. eod. §. 6.*

Dieser nun ist ein Contractus consensualis, da der Eigenthums-Herr das Minder- oder Nutzbar-Eigenthum eines liegenden Stucks mit Vorbehalt des Dominii directi, jemanden auf ewig oder auf eine gewisse Zeit dergestalten überlässet, daß er das Gut nutzen, niessen und gebrauchen, und einiger massen darüber disponiren möge, darbey aber solches in wesentlichen Bau erhalte, und jährlich einen gewissen Zins, das Dominium directum dadurch zu recognosciren, entrichte.

§. 3. Instit. de locat. conduct. L. 1. & seq. Cod. de jur. Emphyteut. Perez. *ad Cod. h. t. num. 2.*

Aus diesen Contract entspringt beederseits eine Obligation und Action. Was die actio Emphyteuticaria seye?

Aus diesem Contract entspringet beederseits eine Obligation, krafft deren der Dominus zur Einraumung des Erbzins-Guts, und Transferirung des Nutzbar-Eigenthums, der Erbzins-Mann hingegen zur Bezahlung des jährlichen Eigen-Zinses, wie auch zu Bau- und Besserung des Guts adstringirt wird. Aus dieser Obligation aber entstehet die actio Emphyteuticaria, welche 1) der Erbzins-Mann und seine Erben wider den Erbzins-Herrn und dessen Erben anstellen, daß er das Erbzins-Gut einraume, und das utile Dominium transferire. 2) competirt sothane action dem Domino und seinen Erben, wider den Erbzins-Mann und dessen Erben dahin, daß er das Gut in wesentlichen Bau und Besserung erhalte, und den jährlichen Eigen-

Zins

Zins abführe, von welchen remedio unten Cap. ausführlicher gehandelt werden solle.

Conf. Oldendorp. *progymn. action. Class. 5. act. ult.* Lauterb. *concl. forens. Exercit. 16. th. 8. & in Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectig. §. 12. & 13.*

§. 2.

Mortis causa wird 2) das Erbzins-Recht *constituirt*, wann 1) der Dominus im Testament oder einer andern letzten Willens-Verordnung jemanden ein Gut legirt, daß er solches als ein Erbzinslich Gut haben und genüssen solle.

Der andere Modus, das Erbzins-Recht zu constituirn, ist, wann entweder der Dominus solches jemand legirt, doch wird hierbey des Legatarii Consens und Erklärung erfordert;

§. 1. *Instit. de usufr. §. ult. Instit. de Servitut.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectigal. num. 3.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 228. seq.*

Weiln aber die Natur und Eigenschafft des Erbzins-Rechts mit sich bringet, daß der Erbzins-Mann einen jährlichen Eigen-Zins in Dominii directi recognitionem entrichte, so ist hierbey nöthig, daß der legatarius sich zuvorhero erkläre, ob er die Emphyteusin haben wolle, gestalten einem solchen legato diese Condition anhängig: wann der legatarius will, und den determinirten Zins zu bezahlen erböthig, massen niemand wider seinen Willen vinculirt werden kan oder soll.

L. 6. pr. ff. de acquir. vel omitt. heredit. Donell. *lib. 9. comment. cap. 13.* Tabor *de jur. Emphyteut. th. 24.* Harpprecht. *cit. loc. num. 229.*

Nicht weniger auch 2) wann einer in dem Erbzins-Recht zum Erben instituirt wird, und zwar dergestalten, daß entweder der Mit-Erb das Ober-Eigenthum haben, oder aber einem andern das Ober-Eigenthum legirt seyn solle.

Oder aber jemanden darinnen zum Erben instituirt.

arg. *L. 1. §. ult. ff. de usufr. accresc.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 11. thes. 62, & in S. J. feud. cap. 7. aphor. 3. num. 4.*

§. 3.

§. 3.

Das Erbzins-Recht wird auf dreyerley Weis acquirirt.

Was die *Acquisition* des Erbzins-Rechts anbetrifft, sind derselben dreyerley Arten. 1) die *Tradition* oder *Investitur*, 2) die *Præscription*, und 3) die *Succession*.

Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectigal. num. 3. pag. 331.* Colleg. Jur. Argent, *tit. eod. num. 21. seqq.*

1) durch die tradition oder Investitur, und diese geschiehet entweder vere oder ficte.

Die *Tradition* oder *Investitur* ist, da das Erbzins-Gut von dem Erbzins-Herrn, nach eines jedweden Lehen-Hofs Gewonheit, übergeben wird. Diese geschiehet entweder warhafftig, wann der Erbzins-Mann in das Gut geführt und eingewiesen wird, oder *ficte*, wann 1) der Erbzins-Herr das Gut zeigt, und darbey meldet, daß er hiemit dessen Possession übergeben wolle,

L. 18. §. 1. ff. de acquir. vel omitt. possess.

oder 2) wann er befiehlt, daß der Erbzins-Mann die Possession ergreiffen solle,

L. 51. ff. de acquir. possess. L. 12. ff. de vi & vi armat. 2. feud. 33.

oder 3) wann der Erbzins-Mann sich allschon in der Possession des Guts befindet, und der Dominus ihme solches jure Emphyteuseos überläßt.

arg. §. 44. *instit. de rer. divis. & acquir. rer. domin. L. 9. §. 1. ff. de publ. in rem act. L. 62. pr. ff. de evict.* Struv. *S. J. feud. cap. 8. aphor. 11.* Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num. 3.*

2) durch die Præscription.

Der andere *Modus*, die Emphyteusin zu acquiriren, ist die *Præscription*, da nemlichen entweder einer, welcher in eines andern eigenthümlichen Gut gar kein Recht hat, das Dominium utile, oder einer, so gleichmässig nicht das wenigste Recht in des

andern

andern prædio biß anhero gehabt, das Dominium directum durch eine rechtsbewährte Zeit überkommt.

Struv. *Exerc. 11. thes. 64. & in S. J. feud. cap. 8. aphor. 12. num. 2.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal. §. 15.*

Es fragt sich aber, wie viel Zeit zur *Præscription* erfordert werde? Man hat allhier verschiedene Casus zu bemercken, und zwar 1) wann einer *bona fide* und *justo titulo* ein Gut von demjenigen, der doch nicht Herr darüber ist/ in Emphyteusin bekommen, so kan in 10. Jahren unter denen gegenwärtigen, und in 20. Jahren unter denen abwesenden das Erbzins-Recht acquirirt werden. Wie viel Zeit zur Præscription erfordert werde?

arg. *L. 11. §. 1. ff. de publ. in rem act. junct. L. fin. Cod. de præscript. long. temp.*

Dann weiln binnen solcher Zeit das Dominium selbst, wie auch die Servitutes præscribirt werden,

d. L. fin. Cod. de præscript. long. temp.

warum nicht auch die Emphyteusis? man mag nun gleich solche pro Dominio utili, oder aber pro usufructu ansehen.

Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. disput. 29. th. 11. lit β.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 11. th. 64. ibique* Petr. Müller. *in addit. lit. a.* Coccej. *Jur. controvers. civil. tit. si ager vectigal. quæst. 5.*

Wann 2) einer die *Possession* zwar *bona fide*, allein ohne Titul, oder wenigstens durch einen solchen, der nicht tauglich und hinlänglich ist, überkommen, so ist zur Præscription des Erbzins-Rechts eine Zeit von 30. Jahren nöthig.

per L. 5. Cod. de præscript. long. temp. junct. L. 8. Cod. de præscript. 30 vel 40 annor. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectig. §. 15. circa fin.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 11. th. 64.*

th. 64. in fin. Richter. *decis. 143. num. 1.* Harpprecht. *Consil. Tubing. 84. num. 105.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 15.*

Hat einer 3) die *Possession* des Guts, als ein Erbzins-Gut, *mala fide* erlangt, so wird eine Præscription von 30. Jahren erfordert.

L. 3. & 8. Cod. de præscript. 30. vel 40. annor. Struv. *cit. Exerc. 11. th. 64.*

Wann einer 4) ohne ausdrückliche *Constitution* des Erbzinns-Rechts die *Possession* eines Guts *bona fide acquirirt*, und solches mit Gedulten und Zulassen des Eigenthums-Herrn, als ein Erbzins Gut besessen, und den jährlichen Eigen-Zins entrichtet, so sind zur Præscription des Erbzins-Rechts 20. Jahr hinlänglich, weiln in Juribus und Servitutibus die patientia Domini statt des Tituls und der Tradition ist,

per *L. 10. ff. si servit. vindic.* Struv. *cit. thes. 64. pr.* Coccej. *jur. controvers. Civ. tit. si ager vectigal. quæst. 5. in fin.*

wann nur, wie vorgedacht, der Erbzins-Mann die Possession des Guts bona fide acquirirt, und solches nec vi, nec clam, nec precario besessen.

Struv. & Coccej. *citt. loc.*

Dann ein malæ fidei possessor hat 30. Jahr vonnöthen.

L. 8. §. 1. Cod. de præscript. 30. vel 40. annor. ibique Dd.

5) wird die *Emphyteusis Ecclesiastica* in 40. Jahren præscribirt,

L. fin. Cod. de feud. patrim. ibique Dd. Coccej. *cit. loc.*

weiln wider die Kirche keine andere, als eine Præscriptio von 40. Jahren statt findet.

L. 23. Cod. de S. S. Eccles. Nov. 111. *cap. 1.* Nov. 31. *cap. 6. X. de præscript.*

Und

Und eben so verhält sichs auch mit deme, welcher in eines andern *prædio* das *Dominium directum* zu *præscribiren* willens ist. Dann wann jemand 10. 20. oder 30. Jahr, nach den Unterschied der Fälle, aus eines andern Gut, worinnen er zuvorhero kein Recht gehabt, einen jährlichen Eigen-Zins erhoben und angenommen, so ist kein Zweifel, daß er solchergestalten das Dominium directum überkommen habe.

Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 64.* Lœs. *tit. locat. conduct. num. 62.* Harpprecht. *Consil. Tubing. 84. num. 104. seq.*

Der 3) *Modus* das Erbzins-Recht zu *acquiriren*, ist die Succession. 3) durch die Succession.

Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectigal. num. 3.* Mejer. *in Colleg. Jur. Argent. tit. eod. n. 30.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 61.*

Diese geschiehet nach denen gemeinen Rechten, mithin werden so wohl Manns- als Weibs-Personen admittirt, wo nicht dieserhalben ein anders bedungen und verabredet worden, wovon unten ein mehrers.

Nov. 7. *cap. 3. pr.* arg. *L. 4. Cod. de liber. præterit.* Jul. Clar. *lib. 4. recept. sentent. §. Emphyteusis. quæst. 32. pr.* Mejer. *in Colleg. Jur. Argent. cit. loc.*

§. 4.

Sonsten ist auch noch ein anderer *Modus*, das Erbzins Recht zu *constituiren* und zu *acquiriren*, gebräuchlich, nemlich die *Oblatio in Emphyteusin*, da einer sein eigenthümlich freyes Gut zu einem Erbzins-Gut machet, und einem andern in Emphyteusin offerirt. Dann ob gleich von einer solchen Auftragung bey denen Rechtsgelehrten nicht so viel, als von der Oblatione in feudum, von aufgetragenen Lehen, zu finden, so ist dannoch genug, daß auch die Oblatio in Emphyteusin de- Das Erbzins Recht wird auch acquirirt, und constituirt durch die Auftragung zum Erbzins-Leben.

nen regulis Juris nicht repugnirt, und daß solche so leichtlich Ingress finden möge, als jemand auf seinen eigenen Gütern einen andern einen Censum sive annuum reditum, frumentarium vel vinarium, eine Land-Acht, oder Land-Garb constituirn kan.

Harpprecht. *vol. nov. consil. 33. num. 191. seq.* jung. Frantzk. *lib. 1. resolut. 1. num. 14. seqq.* Besold. *in delibat. ex lib. 18. ff. quæst. 5.* Frideric. Martini *de Jur. Cens. seu annuor. redit. cap. 2. num. 18. seqq.*

Worzu kommt, daß die Dd. hin und wieder lehren, daß auf eben die Art und Weiß, als das Lehen acquirirt wird, auch das Erbzinß-Recht constituirt und acquirirt werde, wie unter andern anführet

Treutler. *vol. 1. disputat. 29. thes. 11. lit. a.* Joh. Gryphiander. *Oeconomic. legal. lib. 1. cap. 30. num. 43.*

Ja, daß auch der, welcher das vollständige Dominium über ein Gut hat, durch eine solche Oblation in Emphyteusin das Dominium directum darvon hinweg nehmen, und solches auf einen andern transferiren könne, das wird in individuo berührt von

D. Harpprecht. *vol. 6. consil. Tubing. 84 num. 221.* ibi: **ob dieser den Herren Meviis seinen vorhero** *jure pleni dominii* **besessenen Garten** *in Emphyteusin offerirt?*

Wie die Oblation geschiehet? I) Modus.

Die *Oblation* und Auftragung geschiehet unterschiedlich, I) wann einer einen andern ausdrücklich *promittirt*, daß er ihme sein eigenthumlich Gut wolle auftragen, und als ein Erbzins-Gut von ihme *recognosciren* und erkennen, auch nachgehends das Gut ihme würcklich übergiebt, und von ihme als künfftigen Erbzins-Herrn wiederum empfängt,

Struv. *S. J. feud. cap. 7. aphor. 10.* Major. *S. J. feud. cap. 2. §. 5. add. §. 1.*

Dann

Dann zu der *Oblatione in Emphyteusin* erfordern die Dd. 2. *actus*, deren der erstere ist, daß meine Sache von mir auf einen andern transferirt werde, der letztere aber, daß eben diese Sache mir hinwiederum von dem andern Jure Emphyteuseos eingeraumt und überlassen werde; dahero der erstere *actus* a potissima sua parte, Oblatio in Emphyteusin, der letztere aber Concessio Emphyteuseos genennet wird.

Harpprecht. *Consil. Tubing. 84. num. 121. seqq.* Majer. *cit. loc.*

Die *Promission* aber kan geschehen durch einen Kauf, Geschenck, und andere dergleichen Handlung unter denen Lebendigen, dadurch man das Eigenthum oder andere beständige Rechte auf jemanden transferirt. Hieraus acquirirt der, welchem das Versprechen beschehen, eine personal-action, krafft welcher er von dem Promittenten oder seinen Erben begehrt/ daß sie das versprochene Gut cediren, und so dann als ein Erbzins-Gut würcklich von ihme als Erbzins-Herrn recognosciren, und die Investitur suchen sollen.

Struv. *S. J. feud. cap. 7. aphor. 10. num. 4.* Majer. *S. J. feud. cap. 2. §. 5.*

2) geschiehet die Auftragung im Testament oder einer anderen letzten Willens-Verordnung, wann nemlichen jemand einem das Ober-Eigenthum vermacht, 2) modus.

Struv. *d. l. num. 5.*

3) Wann einer einem andern *promittirt*, daß er ihme sein eigenthumlich Gut wolle auftragen, und als ein Erbzins-Gut *recognosciren*, und sich, jedoch ohne vorhergehende würckliche Ubergab, damit belehnen läßt. Daß nun solchergestalten eine Emphyteusis aufgerichtet seye, waltet ausser allen Zweifel, weiln ein verus titulus und eine ficta traditio allhier vorhanden. 3) modus.

Thomas. *dissert. de feud. obl. cap. 1. §. 52.*

4) modus. Endlich 4) wann einer ohne vorhergehende sonderbare *Promission*, sein eigenthumliches Gut wissendlich als ein Erbzins-Gut von einem andern *recognoscirt*, und sich darmit belehnen läßt; Dann es wird solchergestalten dafür gehalten, als wann brevi manu das Dominium directum transferirt, und das utile Dominium hinwiederum consticuirt und verliehen worden seye.

Rosenthal. *de feud. cap. 6. concl. 68. num. 17.* Struv. *d. l. num. 6.*

Ja wann gleich die Investitur noch nicht erfolgt, indessen aber einer nicht nur die Zusag gethan, das Dominium directum zu transferiren, sondern auch wissentlich sein Gut sogleich vor ein Erbzins-Gut besessen und gehalten, und einen Erbzins Herrn recognoscirt und erkannt, so ist hierdurch ebenfalls das Dominium directum transferirt.

arg. *L. 28. Cod. de donat. L. 35. §. 5. Cod. eod.* Struv. *de loc. num. 6.* Majer. *S. J. feud. cap. 2. §. 5.* Vulcej. *de feud. lib. 1. cap. 5. num. 19. seq.* Harpprecht. *consil 84. num. 133. seq.* Besold. *thes. pract. voc.* aufgetragen Lehen.

Daferne hingegen einer erweisen könnte, daß er aus Irrthum sein eigenthümliches freyes Gut, als ein Erbzins-Gut von dem andern recognoscirt, solchenfalls wäre durch die aus Irrthum beschehene recognition das Dominium directum keineswegs transferirt, noch das Gut, wann gleich die Investitur hierüber allschon erfolgt, in ein Erbzins Gut verwandelt.

Knichen. *de pact. vestit. part. 1. cap. 3. num. 269.* Rosenthal. *concl. 68. num. 19. seqq.* Struv. *cit. loc. num. 7.*

Güter die zu dem Erbzins-Gut geschlagen

So ist auch nicht genug, einige eigenthümliche Güter dem Erbzins-Gut beyzufügen; dann ob zwar selbige ex destinatione patrisfamilias mit dem Erbzins-Gut vereiniget werden, so sind sie

sie doch, wann die recognition nicht darzu kommt, für Erbzins-Lehen nicht zu halten.

Rosenthal. *d. l. num. 26.* Coler. *decis. 219.* Struv. *d. aphor. 10. num. 8.*

werden, sind, wann die recognition nicht erfolgt, für Erbzins-Güter nicht zu achten.

§. 5.

Im übrigen ist hierbey zu mercken, daß nicht einem jedwedern erlaubt seye, seine freye eigenthumliche Güter in Erbzins Güter zu verkehren, und von einem andern in solcher Qualität zu recognosciren, oder auch eines andern aufgetragene Güter als Erbzins-Güter anzunehmen, sondern er muß freye u. unumschränckte Macht und Gewalt haben, über das Seinige zu disponiren, und ihme sonsten das Commercium nicht verbotten seyn. Dannenhero alles dasjenige hieher zu *appliciren*, was wir in vorhergehenden, *II.* und *III*ten Capitul von denen Personen, welche das Erbzins-Recht *constituiren* können, angeführt, weiln in beeden Fällen eine Alienation und Translation eines Dominii zu Schulden kommt. Was den *Condominum* anbelangt, kan selbiger seinen Antheil wider Willen der übrigen Mit-Herren nicht nur einem andern vererben, sondern auch in Emphyteusin offeriren, und solchen als ein Erbzins-Gut recognosciren,

Ein jedweder Macht, sein Gut zum Erbzins-Lehen aufzutragen, oder eines andern dafür anzunehmen.

Der Condominus kan seinem Antheil wider Willen der andern in Emphyteusin offeriren.

per *L. 3. Cod. commun. rei alienat.* Majer. *S. F. feud. cap. 2. §. 3. num 4.*

dann was ich mit einem andern gemeinschafftlich habe, das wird auch für das meinige gehalten,

L. 46. ff. de rit. nupt. L. 5. ff. de Legat. 1. L. 1. Cod. qui testam. fac. poss.

was aber mein ist, das kan ich auf allerhand Art und Weis auf einen jedweden transferiren und alieniren, wann nur kein pactum in contrarium vorhanden.

L. 14. Cod. de contrah. emt.

Dahero

Dahero kan ein Gan-Erb seinen Antheil an der Gan-Erbschafft wider Wissen und Willen der andern, und zu derselben præjudiz, einem tertio weder zu Lehen noch in Emphyteusin auftragen, bevorab, wann die Alienation, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, ausdrücklich in denen Pactis Ganerbinatus verbotten, wie mit Besoldo statuirt

Struv. *S. J. feud. cap. 7. aphor. 10. num. 12.* Hert. *dissert. de feud. oblat. part. 2. §. 39.* Thomas. *dissert. de feud. oblat. cap. 2. §. 3.* Besold. *consil. 49. n. 1. & 105. seqq.* Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissert. 8. cap. 8. §. 19.*

Das fünfte Capitul.

Von Erbzins-Briefen/ und denen darinnen vorkommenden Clausuln, und der Erb-Pflicht.

§. 1.

Ob die Verfassung der Erbzins-Briefe præcise nothwendig?

Ueber die Investitur und die darbey errichtete Pacta pflegt gewöhnlicher massen ein Instrument, vulgo ein Erbzins-Brief, ausgefertigt, und denen Erbzins-Leuten ertheilt zu werden; da dann sogleich die Frag entstehet: Ob die Verfassung der Erbzins-Briefe *præcise* nothwendig seye, also, daß ohne selbige der Erbzins-*Contract* nicht *subsistiren* könne? Es wollen zwar viele von denen Dd. solches affirmiren, unter welchen sind

Sichard. *ad L. 1. Cod. de jur. Emphyteut.* Schneidewin. *ad. §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 7.* Jul. Clar. *lib. 4. recept. sent. §. Emphyteusis. quæst. 4.* Alvar. Valasc. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 7. num. 2.*

allein

allein ohne allen Grund, dann 1) iſt die Emphyteuſis ein Contractus conſenſualis, welches mit beſſerm Grund negirt wird.

§. 3. *Inſtit. de Locat. conduct.* §. *un. Inſtit. de obligat. ex conſenſ. ibique* Dd.

welcher zu ſeiner perfection und Vollkommenheit weiter nichts, als den bloſſen Conſens der Contrahenten erfordert.

vid. *L. 4. ff. de pignorib. & hypothec.*

2) haben wir oben erwieſen, daß die Emphyteuſis auch durch die *Præſcription*, mithin alſo, ohne Aufrichtung eines Erbzins-Briefs, acquirirt werden könne. 3) Wann der Erbzins-Brief ſchlechterdings nothwendig, ſo müſte daraus folgen, daß bey deſſen Unterlaſſung der Erbzins-Contract ipſo jure null und ungültig wäre, da doch das contrarium zur Genüge erhellet

ex *L. 3. Cod. de jur. Emphyteut. verb.* ſin *autem nullo.* Nov. 120. *cap. 1.*

Und obgleich in L. 1. Cod. de jur. Emphyteut. enthalten, daß die Emphyteuſis ſcriptura interveniente conſtituirt werde, wormit auch L. 2. & 3. Cod. eod. übereinſtimmet; ſo importiren doch dieſe Wort keine Condition oder einige Nothwendigkeit, und wird die Scriptura oder das Inſtrument nur um beſſern Beweiſes willen, damit ſelbiger mit der Zeit nicht zu Grund gehe, gemeiniglich adhibirt.

L. 4. ff. de fid. inſtrum. Harpprecht. *ad* §. *3. Inſtit. de Locat. conduct. num. 58. ſeqq.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. num. 3.* Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num. 2.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. *6. & in Diſſertat. de Epiſtola. theſ. 17.* Vinn. *ad* §. *3. Inſtit. de Locat. conduct. num. 8.* addat. Wiſſembach. *diſſert. 36. theſ. 13.* & Majer. *ad Inſtit.* §. *3. pag. 811.*

Wie dann auch heuntigs Tags über die Vererbungen der Güter ein Erbzins-Brief insgemein aufgerichtet, und denen Poſſeſſo- Obſchon heuntiges Tags ein

Erbzins-Brief ad probationem insgemein ertheilt zu werden pflegt.

sessoribus ertheilt wird, so aber nicht, wie einige wollen, aus einer Nothwendigkeit, sondern zu *Conservi*rung des Beweises, geschiehet.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 6. Majer. *ad* §. 3. *Instit. de Locat. conduct. pag.* 811.

Doch hat man hierbey zuvörderst auf die *Statuta* und Gewonheiten eines jeglichen Orts zu sehen; Dann gleichwie die Statuta und Landes-Verordnungen denen gemeinen Rechten derogirn; also hat die Gewonheit eben diese Autorität und Krafft, wohin dann das bekannte Axioma abzielet: Consuetudo optima legum interpres, die Gewonheit ist die beste Auslegerin der Gesetze.

Doch hat man hierbey vörderist auf die Gewohnheit eines jeden Orts zu sehen.

L. 37. ff. de Legibus. cap. 7. X. de consuetud.

Also ist in denen Chur-Bayrischen Land-Rechten ausdrücklich versehen, daß die Emphyteusis anderst nicht, als durch briefliche Urkunden erwiesen werden könne.

tit. 21. art. 3. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæst. 1. num. 2.*

In der Emphyteusi Ecclesiastica wird der Erbzins-Brief præcise erfordert,

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit der *Emphyteusi Ecclesiastica*, als welche, nach einhelliger Meinung derer Doctorum, ein Instrument oder Erbzins-Brief ad solennitatem & substantiam actus præcise erfordert; damit nicht mit der Zeit, wegen Mangel des Beweises, die Kirche um ihre Jura gebracht werde.

Nov. 7. *cap. 3. §. 2.* Nov. 120. *cap. 5. pr.* Brunnemann. *ad L. 1. Cod. de Jur. Emphyt. num. 5.* Mev. *part. 3. decis. 289.* Böhmer. *J. Eccles. lib. 3. tit. 18. §. 12.*

gleichwie auch in der Emphyteusi, so von einer Stadt constituirt wird.

Eben so verhält sichs auch, wann eine *Emphyteusis* in denen Stadt-Gütern *constituir*t wird, weiln das Dominium dieser Sachen sich niemaln anderst transferiren läßt, als mit Beobachtung gewisser Solennitäten, worunter auch die Aufrichtung eines Instruments gehörig.

vid.

vid. *L. fin. Cod. de vendend. reb. civitat. ibique* Dd. Hopp. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct.* Stryk. *in not. ad Lauterbach. Compend. Jur. tit. ſi ager vectigal. p. 120. verb.* Dd. *communiter.*

§. 2.

Von verſchiedenen in denen Erbzins-Briefen vorkommenden Clauſuln.

Denen Erbzins-Briefen werden zum öftern verſchiedene *Pacta* und *Clauſuln* einverleibt, wodurch der Natur und Eigenſchafft des Erbzins-Rechts entweder etwas addirt oder detrahirt wird, von welchen wir mit wenigen zu handeln, und deren Effect und Würckung zu unterſuchen, uns vorgenommen haben. Ordentlicher Weiß fällt die Emphyteuſis auf alle und jede Erben, männ- und weiblichen Geſchlechts, ſo wohl in abſteigender, als andern Linien, auch auf die, ſo in dem Teſtament inſticuirt ſeyn;

§. 3. *Inſtit. de locat. conduct. ibique* Dd. Nov. 7. *cap.* 3. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num.* 30.

De Clauſula: für ſich ſeine Erben und Erbnehmen.

Doch pflegt man auch zuweilen die Succeſſion durch beſondere Pacta zu reſtringiren, dannenhero der Inhalt der Erbzins-Briefe vor allen wohl anzuſehen iſt. Wann nun dieſe Clauſul darinnen vorkommt: *pro ſe & heredibus quibuscunque*, vor ſich und alle und jede ſeine Erben und Erbnehmen, ſo fällt die Emphyteuſis auf alle Erben, ſo wohl diejenige, ſo ab inteſtato ſuccediren, als auch die, ſo der Erbzins-Mann in dem Teſtament eingeſetzt hat, es mag nun gleich die Emphyteuſis ſecularis oder Eccleſiaſtica ſeyn, weiln auch dieſe heuntiges Tags auf ewig verliehen werden kan.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §. 16.* Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. num.* 30. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. cond. num. 178.*

De Clauſula: für ſich und ſeine Erben.

Wann die Conceſſion unter dieſer Clauſul geſchehen: *pro ſe & heredibus*, für ſich und ſeine Erben, ſo wird ſolche Emphy-

phyteusis nach gemeinen Schluß derer Rechtsgelehrten für erblich gehalten, mithin werden alle Erben ohne Unterschied, auch fremde, wie in vorigen Fall, admittirt, es mag die Emphyteusis secularis oder Ecclesiastica seyn, dann das Wort Erb ist general, und begreift auch die fremden Erben in sich.

pr. & §. 4. Inst. de hered. qualit. & different. Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 65.* ibique Muller. *in not. lit. λ.* Covarruv. *var. resolut. cap. 17. num. 5. concl. 4.* Lauterb. *cit. loc.* Frantzk. *de Laudem. cap. 9. num. 53. seq.* Harpprecht. *ad d. §. 3. num. 180. seqq.*

De Clausula: für sich und seine Kinder.

Ist die Concession unter der Clausul: **für sich und seine Kinder** geschehen, so dann succediren so wohl in der Emphyteusi seculari als Ecclesiastica, einig und allein die Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts.

Frantzk. *de Laudem. cap. 9. num. 62.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 65.* Lauterbach. *cit. loc. Jul. Clar. lib. 4. recept. sentent. §. Emphyteusis. quæst. 28. num. 4.*

Von der Clausul: für sich und seine Söhne.

Hat der Erbzins-Mann die Emphyteusin bekommen **für sich und seine Söhne**, so werden unter dem Wort Söhne, auch die Enckelein und übrige *Descendenten* in infinitum verstanden,

L. 84. ff. de V. S. L. 201. & 220. §. 1. ff. eod. Muller. *ad* Struv. *Exercit. 11. thes. 65. lit. x.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Locat. cond. num. 407. seq.* Jul. Clar. §. *Emphyteusis. num. 4.*

massen man allhier in materia favorabili versirt, welche leichtlich eine extension admittirt.

L. 3. ff. de Constit. pecun. Muller. *cit. loc.*

Ob unter dem Namen der Söhne auch die Töchter begriffen?

Ja es seynd auch nicht weniger in diesem Fall die Töchter zur Succession zuläßig, weiln unter den Namen der Söhne, auch die Töchter, nicht nur in Testamenten, sondern in Contracten mit begriffen,

L. 16. ff. de teſtament. tut. L. 45. ff. de Legat. 2. arg. *L. 46. ff. de Legat. 1.*

welcher Meinung, als der warhafteſten, unter andern beypflichten

Bocer. *claſſ. 2. diſput. 14. theſ. 76.* Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de Locat. conduct. n. 401.* Fachin. *lib. 8. controv. 97.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 22. tit. 14. num. 8.* Muller. *ad* Struv. *c. l.* Colleg. Jur. Argent. *tit ſi ager vectigal. num. 30.*

Wann die Emphyteuſis auf eine Zeitlang verliehen, ſolche aber darbey nicht determinirt, v. gr. wir verleihen ihme dieſes Erbzins-Gut auf eine Zeitlang, ſo wollen einige die determination der Zeit richterlicher Willkühr überlaſſen, DeClauſula: auf eine Zeitlang.

Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. theſ. 65.*

andere aber 10 Jahr zu geben,

arg. *L. 23. ff. de pæn. ibique* Bartol. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num. 41.* Muller. *ad* Struv. *cit. theſ. 65. lit. μ.*

binnen welchen alle Erben indifferenter, auch die Collaterales und Teſtaments-Erben ſuccedirn.

Colleg. Jur. Argent. *num. 41.* Muller. *cit. loc.*

Wäre aber die Zeit ausdrücklich *determinirt*, alſo, daß entweder eine gewiſſe Anzahl der Jahre, oder aber eine gewiſſe Generation exprimirt zu finden, v. gr. biß auf die Enckel oder Urenckel, ſo hat es darbey ſein Bewenden, und wird die Emphyteuſis nicht weiter hinaus extendirt, immittelſt aber, biß die in dem Erbzins-Brief anberaumte Zeit expirirt, oder die benannte Generation abgehet, wie beederley Emphyteuſis, ſo wohl die Secularis, als die Eccleſiaſtica auf alle und jede Erben transmittirt, DeClauſula: auf 10. Jahr, it. biß auf die andre oder dritte Generation.

Tabor. *dissert. de jur. Emphyteut. thes. 34.* Muller. *ad* Struv. *cit. thes. 65. lit. v.*

wiewoln einige mit bessern Grund behaupten, es könnten im letztern Fall, nur allein die Descendenten biß auf die in der Concession exprimirte Generation, mit Ausschliessung aller andern Erben, succediren.

Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst. 28. num. 3.* Colleg. Jur. Argent. *tit. si ager vectigal. num. 43.* Struv. *cit. thes. 65. in fin.*

DeClausula: ich verleihe ihm dieses Gut zu einem Erbzins-Gut.

Wann endlichen in denen Erbzins-Briefen so viel befindlich, daß die *Emphyteusis* schlechterdings ohne Benennung der Zeit, Erben oder Kinder verliehen worden, v. gr. **ich verleihe ihme dieses Gut zu einem Erbzins-Gut**, alsdann währet die Emphyteusis, sie sey secularis oder Ecclesiastica, ewig, und fällt nicht nur auf die Kinder und Descendenten, sondern auch auf alle andere, so wohl ab intestato succedirende, als auch in dem Testament instituirte Erben.

Nov. 120. *cap. 6. quæ corrigit* Nov. 7. *cap. 3. junct. L. 9. ff. de probat.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes. 65.* Franczk. *de Laudem. cap. 9. num. 53.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal. §. 16.* Tabor. *dissertat. de jur. Emphyteut. thes 32.* Bachov. *ad* Treutl. *vol. 1. disput. 29. thes. 10. lit. a.* Harpprecht. *ad §. 3 Instit. de locat. conduct. num. 189. seq.*

Jedoch will uns denen Rechten gemässer zu seyn bedunckten, daß in dem geistlichen Erbzins-Lehen nur allein des verstorbenen Erbzins-Manns Söhne und Töchter/ und die Enencklein beederley Geschlechts, und nicht weiters, succedirn.

per *Nov. 7. cap. 3. pr.*

Daferne aber die Vererbung ausdrücklich auf ewig, oder doch mit solchen Worten beschehen, die eben so viel importiren, v. gr.

für

für ſich und ſeine Erben, ſo werden zur Succeſſion alle Erben ohne Unterſchied, ſo viel deren vorhanden, zugelaſſen; dann daß die Kirche das Erbzins-Lehen auf ewig verleihen könne, das erhellet aus der

Nov. 55. *cap.* 2. & Nov. 120. *cap.* 6. und der daraus gezogenen *Auth.* perpetua *Cod. de S. S. Eccleſ.*

Wo aber dieſes nicht geſchehen, iſt die Succeſſion noch heuntiges Tages über die Enencklein nicht zu extendiren.

Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 22. *tit.* 5. *num.* 15. Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. ſi ager vectig.* §. 13. Böhmer. *in doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 3. Covarruv. *lib.* 2. *var. reſolut.* 17. *num.* 6.

§. 3.

Auſſer obbenannten Pactis, ſind noch andere üblich und gewöhnlich. Dann es pflegt gemeiniglich der Erbzins-Herr ſich vorzubehalten, daß das Erbzins-Gut wider ſeinen Willen nicht ſolle verkaufft oder in andere Weg veralienirt werden, v. gr. ſollte auch der Erbzins-Mann das Erbzins-Gut verkaufen, oder ſonſten auf andere Art, wie es immer geſchehen kan, veräuſſern wollen, ſoll er ſolches anderer Geſtalt nicht befugt ſeyn, als wann er daſſelbe vorhero dem *Domino offerirt*, oder deſſen Einwilligung darüber erhalten. Nun möchte zwar dieſe Clauſul aus dieſer Urſach überflüſſig zu ſeyn ſcheinen, weilen der Erbzins-Mann die Erb-Gerechtigkeit ohne des Eigen-Herrn Conſens zu veralieniren ohne dem nicht befugt, ſondern ſolches zuvörderſt demſelben vorhero anzubieten verbunden iſt, dann ſonſten wird er ſeines Erbzins-Rechts verluſtigt gemacht;

De Clauſula: daß das Erbzinß-Gut wieder des Eigen-Herrn Wiſſen nicht ſolle veralienirt werden.

L. fin. verſ. nemini licere. Cod. de jur. Emphyteut. Sande *de prohibit. rer. alienat. part.* 1. *cap.* 4. Carpzov. *part.* 2. *conſtit.* 38. *def.* 13.

Alldie-

Alldieweiln aber secundum communem & veriorem Doctorum sententiam ein solches nur in diesem Fall, da das Erbzins-Gut verkaufft wird, nicht aber in Tausch, Schenckung und andern Veräusserungs-Fällen statt findet,

per *d. L. fin.* Brunnem. *ad L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. num. 10.* Harpprecht. *Comment. ad Instit. §. 3. tit. locat.* Jul. Clar. *recept. sentent. lib. 4. §. Emphyteusis. quæst. 15. & 17.*

so thut der Erbzins-Herr besser, wann er alle und jede alienation dem Erzins-Mann per pactum interdicirt, und solches dem Contract ausdrücklich einverleiben läßt. Durch das pactum: Daß, daferne der Eigen-Zins nicht alle Jahr richtig abgeführt wird, der Erbzins-Mann seines Erb-Rechts verlustigt seyn solle, erlanget der Erbzins-Herr so viel, daß er den Erbzins-Mann, wann er in Abtragung des Zinses sich saumig erzeigt, sogleich aus dem Gut treiben kan, welches er sonsten vor Verfliessung dreyer, oder in Emphyteusi Ecclesiastica, 2. Jahre, zu thun nicht berechtigt wäre.

DeClausula: daß, wann der Erbzins alle Jahr nicht richtig abgeführt wird der Erbzins Mañ seines Erbzins-rechts verlustigt seyn solle.

L. 2. junct. Auth. qui rem Cod. de S. S. Eccles. Carpz. *part. 2. Constit. 38. def. 1. & 12.*

DeClausula: daß der Erbzins-Herr, im Fall der Zins innerhalb 3. Jahren nicht erlegt würde, nicht Macht haben solle, den Erbzins-Mañ aus dem Gut zu treiben.

Hingegen wann das pactum dahin verlautet: Daß der Erbzins-Herr, im Fall aus Versaumnus innerhalb 3. Jahren der Zins nicht erlegt würde, nicht Macht haben solle / den Erbzins-Mann aus dem Gut zu treiben, so verliehrt er zwar in casum moræ sein Erb-Gerechtigkeit nicht, doch kan er nichts destoweniger durch den Richter zur Bezahlung des Zinses angehalten werden.

L. 2. Cod. de S. S. Eccles. Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num. 23.*

Gienge aber das pactum nur generaliter und schlechterdings dahin: Daß der Erbzins-Herr den Erbzins-Mann nicht wolle aus dem Gut treiben, so bliebe deme ohngeachtet, dem Do-

Domino unverwehrt, das Gut einzuziehen, wann der Erbzinß-Mann innerhalb 3. oder in der Emphyteuſi Eccleſiaſtica, innerhalb 2. Jahren den Zinß nicht abgeführt, maſſen dieſe general-promiſſion in dubio nach der Natur und Eigenſchaft des Contracts zu verſtehen, und dieſe ſtillſchweigende Condition in ſich hält: **wann der Erb-Mann den ſchuldigen Zinß zu gehöriger Zeit bezahlen wird.**

De Clauſula: daß der Eigen-Herr den Erbzinß-Mann nicht wolle aus dem Gut treiben.

L. 54. §. 1. ff. locat. conduct. cap. 3. in fin. X. de locat. conduct. Eggebrecht. *Synopſ. Fur. Emphyteut. concl.* 237. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. theſ.* 77. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num.* 486.

Die Clauſula: **Daß der Erbzinß-Mann nicht gehalten ſeyn ſolle, einen jährlichen Eigen-Zinß zu bezahlen**, iſt von keiner Gültigkeit, weilen die Convention, den Erbzinß in recognitionem Dominii jährlich zu entrichten, de forma et ſubſtantia des Erbzinß-Contracts iſt;

De Clauſula: daß der Erbzinß-Mann nicht gehalten ſeyn ſolle, einen jährlichen Eigen-Zinß zubezahlen.

§. 3. Inſtit. de Locat. conduct. L. 2. & 3. Cod. de Jur. Emphyteut. vid. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num.* 105. *add. num.* 244. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 10. Harppr. *Conſil. Tubing.* 8. *num.* 44. *ſeq.*

die pacta aber, welche contra ſubſtantiam contractus errichtet worden, ſind ipſo jure null, nichtig und ungültig.

arg. *L.* 12. *pr. ff. precar. L.* 3. *Cod. de contrahend. emt.* Harpprecht. *cit. loc. num.* 242. *ſeq.*

Doch iſt kein Zweifel, daß nicht hernachmaln die Remiſſion des Erbzinßes von dem Domino geſchehen könne, alſo, daß der Contract nichts deſto weniger in ſeinem Eſſe verbleibet.

arg. *L.* 23. *Cod. de agricol. & Cenſit. §.* 2. *Inſtit. de emt. vendit. juncta L.* 9. *ff. de reſcind. vendit.* Eggebrecht. *d. Synopſ. concl.* 47. Harpprecht. *cit. loc. num.* 244.

§. 4.

Von denen pactis die Schäden und Unglücks-Fälle betreffend.

Wegen zu besorgen habender Schäden und Unglücks-Fälle hat der Erbzinß-Mann darauf zu sehen, wie er dieserwegen mit dem Erbzinß-Herrn einen Vergleich treffe, indem er wegen feindlichen Einfalls, Mißwachs, Ungewitter, und anderer unvermutheten Fälle, einigen Nachlaß an Zinß mit Bestand Rechtens nicht prætendiren kan, es wäre dann, daß er gar aus dem Gut wäre vertrieben worden, oder aber daß die jährliche Pension mit denen Früchten eine Gleichheit hätte, oder an statt des Zinses eine gewisse Anzahl Früchte erlegt werden müste;

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 13.
Besiehe den 2ten §. des unten stehenden X. Capituls.

Könnte dannenhero der Erbzinß-Mann sich ausdingen, daß ihme bey diesen oder andern sich ereignenden Unglücks-Fällen von dem Zinß etwas solte erlassen seyn. Weilen auch der Erbzinß-Mann den particular-Schaden, als wann zum Exempel die Scheune, Ställ oder andere Gebäude abgebrannt, allein ertragen muß, so ist auch hierinfalls dieses pactum nützlich: Daß bey Ereignung eines *particular*-Schadens, der Erbzinß-Herr die Helft oder einen Theil der Unkosten, zu Ergäntzung solches Schadens beyzuschiessen gehalten seyn solle. Wie dann auch dergleichen pacta wegen der Verbesserungen, worüber zum öftern sehr gestritten wird, ingleichen wegen des Handlohns, wie hoch sich selbiges erstrecken, und auf welche Fälle es gericht werden solle, so wol nützlich als nothwendig sind. Es fragt sich aber: Ob auch dem Erbzinß-Herrn erlaubt seye, neue Ursachen, um welcher willen der *Possessor* seines Erbzinß-Rechts verlustigt seyn solle, oder aber neue *præstationes*, denen Erbzinß-Briefen einzuverleiben? Wir beantworten solches mit Nein; dann gleichwie der Erbzinß-Mann die Condition des Erbzinß-Herrn wider den Inhalt der erstern Investitur, und

Dem Erbzinß-Herrn ist nicht erlaubt denen Erbzinß-Briefen neue præstationes, oder

die

die derſelbigen anhängige pacta nicht verſchlimmern kan: alſo ſtehet auch dem Erbzinß-Herrn nicht frey, die erſte Inveſtitur und derſelben mit angehängte pacta zum præjudiz und Nachtheil des Erbzinß-Manns zu immutiren, und ſolchergeſtalten deſſen Condition zu deterioriren. aber neue Urſachen der Caducität einzuverleiben.

2. feud. 6. in fin. Roſenthal. *de feud. cap. 8. quæſt. 1. num. 1. & cap. 9. quæſt. 62. num. 7.* Franciſ. Caldaſ. *tr. de jur. Emphyteut. lib. 1. quæſt. 3. num. 7.* Gail. *1. Obſerv. 17.*

Gleichwie auch ferner dem Erbzinß-Mann nicht erlaubt, einen geringern Erbzinß zu bezahlen, oder die ſchuldige præſtationes zu verweigern: alſo kan auch der Dominus den Erbzinß nicht erhöhen, oder mehrere præſtationes, als anſonſten gewöhnlich, begehren, weilen der Contract Anfangs zwar von der Contrahenten freyen Willkühr dependirt, wann er aber einmal geſchloſſen und zu Stand gekommen, können die Contrahenten hernachmalen nicht mehr davon abgehen, ſo gar, daß auch nicht einmal dem Fürſten nachgelaſſen, den mit ſeinen Unterthanen getroffenen Contract hinwiederum aufzuheben, weilen ein jedweder die errichtete Pacta und Conventiones zu halten, denen natürlichen Rechten nach verbunden, welchen auch der Fürſt unterworfen iſt.

Weſemb. *in paratitl. ff. tit. de Legib. circ. fin.* conf. Ertel. in der neu-eröffneten Schau-Bühne von Fürſten-Recht. *Cap. 5.* allwo er die Frag ventilirt: ob ein Fürſt gehalten ſey, ſein und ſeiner Vorfahren *Contract* und Handlungen Folge zu leiſten? add. Bechmann. *diſſert. de obligat. & Prærogativ. Princip. in præcipuis negot. Civil. privat. Cap. 3. Sect. VII. §. 1. ſeqq. usque ad §. 6. incl.*

Doch leidet dieſes alles ſeinen Abfall 1.) wann die der Caducität halber einverleibte neue Urſachen denen gemeinen Rechten gemäß wären, dann ſolchenfalls könnten ſolche, ob ſie ſchon in denen erſtern Belehnungs-Briefen nicht angeführt, in denen letztern Es wäre dann, 1.) daß die der Caducität halber von neuen ex-

primirte Ursachen denen Rechten gemäß.

Erbzinß-Briefen gar wol exprimirt werden, dann derjenige thut nichts neues hinzu, welcher nur etwas declarirt und erläutert, per text. *in L. ab executore. ff. de appellat.* Gail. 2. *obs.* 1. *num.* 6.

wie dann auch ansonsten in dubio dafür gehalten wird, daß die Contrahenten sich nach denen gemeinen Rechten haben richten wollen.

L. legitima ff. de pact. Mantic. *de tacit. et ambig. conuent. lib.* 3. *tit.* 7. *per tot.*

und in denen vorigen Briefen nicht remittirt, oder per statuta aufgehoben wären,

Wären aber die in denen Rechten gegründete Ursachen in denen vorigen Erbzinß-Briefen ausdrücklich remittirt, oder durch eine wiedrige Gewohnheit aufgehoben, so könnte der Dominus solche hernachmaln denen letztern Erbzinß-Briefen nicht einverleiben; Solchemnach ist der Erbzinß-Herr nicht befugt, die alienation bey Verlust der Erb Gerechtigkeit zu verbieten, wann dieselbe dem Erbzinß-Mann in denen vorigen Briefen ausdrücklich ist vergönnet, oder durch eine in loco vigirende Gewohnheit und Statutum zugelassen, weiln sonsten die erstere Investitur zum præjudiz des Erbzinß-Manns revera verändert würde.

Blumblach. *tr. de jur, Emphyteut. quæst.* 21. *n.* 3. *seq.*

§. 5.

oder 2) daß der Erbzinß-Mann in die Veränderung einwilligte.

Es ist auch ferner 2.) die Veränderung der Erbzinß-Briefe dem Eigen-Herrn erlaubt, wann solche mit Consens und Bewilligung des Erbzinß Manns vorgenommen wird, massen ein jedweder seinem Recht libere renunciren kan.

L. penult. Cod. de pact. Rosenthal. *de feud. cap.* 2. *quæst.* 17. *& cap.* 6. *quæst.* 69. *num.* 38. Blumblacher. *cit. quæst.* 21. *num.* 2.

Wann nur der Erbzinß-Mann

Daferne aber der Erbzinß-Mann sich etwa in Ansehung einer ihme von dem Domino vorgebildeten Observanz und Gerechtig-

rechtigkeit, ſo doch in Warheit ſich nicht alſo befindet, zu etwas verſtanden, und ſolchergeſtalten in die vorgenommene novation gewilliget, mag ihme dieſes zu keinem præjudiz gereichen, weiln er anderſt nicht als conditionate, wann nemlichen die Sache vorgegebener maſſen ſich alſo verhält, hierein conſentirt, dannenhero der Erbzinß-Herr den Erb-Brief nach denen vorigen einrichten zu laſſen, jure optimo maximo adſtringirt werden kan. Zu mehrer Erläuterung deſſen wollen wir nachfolgendes bey *L. B. de Lynker. Cent. II. deciſ. 1098.* befindliches *Reſponſum* mit anfügen: *Gratianus* kauft ein Stuck Gut, ſo dem *Honorio* erbzinßbar war. Dieſer *conſentirt* in den Handel, legt aber *Gratiano* einen *Revers* vor, darinnen er ſich das Handlohn auf alle, ſo wol Kauf- als Erb-Fälle bedungen, auch ſetzt er ferner, wie dieſes Guts Lehen-Herr bißhero berechtigt geweſen, die Beſtändner in Verſpruch zu nehmen, zu verpflichten, und ſamt denen Ihrigen zu rechtfertigen, und zu ſtraffen, als wolle ſich auch dieſer Gerechtigkeit *Honorius* unterzogen haben, und *Gratianus* unterſchreibt dieſen *Revers*, erfährt aber hernach, daß der *Dominus directus* nur das *Laudemium* in Käuf-Fällen, die *Jurisdiction* aber gar nicht hergebracht, dahero er dem *Revers per conditionem ſine cauſa* wieder zuruck fordert. Ob nun wol, die *Jurisdiction* belangend, *Gratianus* billich zu hören, weil darbey ausdrücklich von *Honorio aſſerirt* wird, daß vorhero ſolche bey dem Ober-Herrn geweſen, das ſich doch nicht alſo befindet, dahero *Gratianus* anderſt nicht, als *ex ſuppoſito*, und alſo *conditionaliter*, ſich darzu verſtanden,

ſich nicht in Anſehung einer ihme von dem Domino vorgebildeten Obſervanz, die ſich doch nicht alſo befinder, hierzu verſtanden. Reſponſum.

Menoch. *Conſil.* 175. *num.* 12. Decius *Conſil.* 644. *num.* 13. Marpurg. 2. *Conſil* 14. *num.* 136.

ita, ut hypotheſi ſubducta, neceſſario corruat illa promiſſio.

Cap. 16. *de privileg. in* 6to. *Cap.* 4. *X. de ſent. commun.* Alexand. *Conſil.* 126.

wegen des Sterb-Lehens aber muß es *Gratianus* bey seinem Versprechen, weilen er solches *absolute* gethan, bewenden lassen. Dann obwolen in der Gegend das Sterb-Lehen mehrentheils nicht üblich, *ut potius contraxisse quis putetur ad consuetudinem loci*,

Sande *lib. 3. tit. 6. def.* 10. Gail. 2. *Obs. 8. num. 6.*

& se conformasse ei, quod Jus provinciæ præfert;

Seraphin. *decis. 264. num. 15.*

so hat aber doch *Gratianus* ihme beyzumessen, daß er sich desselben nicht vorhero erkundiget; *unde nunc ex placito tenetur ad hoc, quod substantiæ Emphyteuseos adversum non est,*

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. Frantzk. *de laudem. cap. 21. num. 2.*

quodque, citra pactum si foret, in se recipere non cogeretur.

L. 48. L. pen. & ult. ff. de pact. L. 67. ff. comm. præd.

Ist auch ein Eigenthums-Herr, wann er es nur dahin bringen kan, daß er seine *Jura* mit Bewilligung des andern, *absque dolo, persuasione, modoque alio illicito* verbessere, nicht zu verdencken.

L. 13. Cod. de non numerat. pecun. L. 3. ff. de negot. gest.

§. 6.

Formular eines Erbzinß-Contracts.

Nachdem wir von denen Erbzinß-Briefen und denen darinnen vorkommenden Clausuln bishero gehandelt, so wird nicht undienlich seyn, eine Formul eines Erbzinß-*Contracts* allhier beyzurucken:

I. Nomina Contrahentium. II. Res in Emphyteusin data.

ICh N. von N. urkunde und bekenne hiermit und in Kraft dieses, daß ich dem Edlen und Vesten Herrn Georg Christoph N. und seinen Erben, meinen Meyerhof samt desselben Scheurn und Stallung, und denen darzu gehörigen... Morgen Wiesen

Wieſen in einem Begrief zu N. gelegen / für mich, meine Erben und Nachkommen, zu einen rechten Erb-Lehen, in der allerkräfftigſt- und beſtändigſten Form, als ſolches denen Rechten, ſonderlich aber dieſer Landen üblichen Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit nach, geſchehen ſoll, kan oder mag, dergeſtalt verliehen habe, daß er und ſeine Erben denſelben ſamt obgedachten deſſelben Zugehörungen, hinführo innen haben, beſitzen, nutzen, nieſſen und gebrauchen, hingegen aber III. Pacta. ſolche auf ſeinen Koſten in Bau und Beſſerung erhalten, derſelben Recht und Gerechtigkeit inn- und auſſerhalb Gericht vertheidigen, auch ihme von niemand mit Untergehen, Marcken, Hagen, Zäunen, Gräben, noch in andere Weg, einigen Eintrag, Schmählerung oder Abbruch thun laſſen, auch ohne mein, meiner Erben und Nachkommen ausdrücklichen *Conſens*, Vorwiſſen und Einwilligung niemanden verleihen, verkaufen, verſetzen, vertauſchen, vertheilen oder zertrennen, auch mir und meinen Erben jährlich, und alle Jahr beſonders, auf Michaelis / oder längſtens 8. Tag hernach, eine IV. Canon annuus. Faßnacht-Henne, und . . . Viertel Dünckel, und . . . Viertel Habern, guter, ſauberer und wolbereiteter Frucht, ewigen Eigen-Zinßes, liefern, und dann in begebenden Kauf- Vertauſch- oder andern ſich ereignenden Veränderungs-Fällen, die künftigen Beſitzer dieſes Guts von . . . fl. einen Gulden, in Sterbs-Fällen aber nur von . . . fl. einen Gulden, erlegen und entrichten ſollen. Daferne er aber deme nicht nachkommen, ſondern in einem oder mehr Puncten hierwider thun und handeln wird, ſo ſoll er ſothanen Meyer-Hofs und deſſen Zugehörungen entſetzt und verluſtigt gemacht werden, und ich, meine Erben und Nachkommen ſodann guten Fug und Macht haben, ſolche verlehnte Stuck hinwiederum zu verleihen. Erbar, getreulich und ohne Gefährde. Deſſen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung, habe ich mich eigenhändig Corroboratio. unterſchrieben, und mein gewöhnlich Pettſchaft hiervor gedruckt.

druckt. So geschehen N. den 3ten Monats-Tag *Maji* *A.* 1725.

(L. S.) N.N. von N.

§. 7.

Folget eine andere Formul eines Erbzinß-Contracts:

I. Nomina Contrahentium. II. Res in Emphyteulin data.

WIr N. N. und N. N. von N. Gebrüdere, urkunden und bekennen in Krafft dieses Briefs: daß wir dem Ehrsamen und bescheidenen Hanns N. unsere Schenckstädte zu N. zum N. genannt, mit allen ihren Zugehörungen an Dorf und Feld, auch denen darauf stehenden Früchten, zu einen rechten Erb-Lehen verliehen, dergestalten, daß er uns und unsern Lehens-Erben jahrlich und zu gewöhnlichen Zeiten davon,

III. Canon annuus. herein nacher N. geben und reichen solle . . . Gulden Rheinisch, oder . . . Gold-Gulden, vier Simmra Korn, 8. Weihnacht-Käß, drey Herbst-Hüner und zwo Faßnacht-Hennen;

IV. Pacta. Die Schenckstatt aber solle er mit allen ihren Gebäuen zu Dorf und Feld wesentlich und baulich unterhalten, keinen Beständner, ehe er solchen uns oder unsern männlichen Erben zuvor zu Pflichten gestellt, an- oder aufnehmen, vielweniger ohne unsere Urlaub und Ledigmachung seiner Pflicht abziehen lassen, von solcher Schenckstätt und zugehörigen Stucken zu Dorf und Feld ohne unser Vorwissen und Bewilligung, nichts verkaufen, vertauschen, versetzen oder verwenden, auch keine neue Beschwernis darauf kommen und machen lassen. Da sich auch wegen solcher Schenckstätt Stritt und Irrungen zutrügen, soll er solche vor keiner andern und fremden Herschafft, dann vor uns, oder wohin wir ihn weisen werden, austragen, bey begebenden Kirchweihen, Hochzeiten, und

Auf-

Aufführung der Täntze, oder andern Mahlzeiten, durch niemand anders, als denen von uns darzu geordneten Perſohnen, auch in unſern Nahmen das Fried-Gebot ausruffen laſſen, die Verbrecher in keine andere, als unſere Straff verweiſen, und nicht geſtatten, daß uns hierinnen einiger Eintrag geſchehe; und da es wider ſeinen Willen anders geſchehen ſolte, uns ſolches alſobald Pflicht ſchuldigſt auzuzeigen, dieſes Erbs halben niemand anders ſteuren, als jetziger Zeit N.N. allhier zu N. mit der Gemeine zu N. alten hergebrachten Gebrauch nach, heben und legen, die Benachbarte und Anſtöſſere ſolcher Gütter mit Zumachung der Hecken, Schranck und Zäune gebührend befriedigen, die Gült und Zinß zu rechter ordentlicher Zeit ohne unſern Koſten und Schaden liefern und bezahlen, uns auch dißfalls, wie andere unſere verpflichtete Unterthanen getreu und gewärtig ſeyn, unſern Schaden hindern, und unſern Nutz und Frommen nach Möglichkeit fördern, und alles dasjenige thun, was getreuen Unterthanen zu thun gebühret. Da ſichs auch zutrüge, daß N. auf ſeinen tödlichen Abgang eheleibliche Kinder hinter ihme verlaſſen würde, und unter gedachten Kindern eines des andern Theil an ermeldter Schenckſtädt in ihrer Abtheilung, mit unſern Vorwiſſen und Bewilligung, durch einen Kauf, Tauſch oder andere Vergleichung an Geld oder Gelds-Wehrt an ſich brächte, ſo ſoll daſſelbige Kind ſchuldig ſeyn, für die an ſich gebrachte Theil, das gebührende Handlohn, nemlich von ... fl. einen Gulden, zu geben, für den Theil aber, den es ſelbſten ererbt, ſoll es wegen des Handlohns befreyet ſeyn. Im Fall aber mittler Zeit ſolche Schenckſtädt von ihme N. verkauft, vertauſcht oder verändert würde, ſo ſoll ſolcher Kauf, Tauſch oder Veränderung niemand als uns beeden Eigenherren oder unſern Erben angezeiget, und nach deſſen Beſtättigung, von dem neuen *Poſſore* von ... fl. ein Gulden für das Handlohn bezahlet werden. Dieſes alles nun ſtet und veſt zu halten, hat oft-

V. Corroboratio. gedachter N. uns geschwohrne Erb-Pflicht geleistet, auch gegenwärtigen Erb-Brief also angenommen. Dessen zu mehrer Bekräftigung haben wir Eingangs benannte Gebrüdere unsere angebohrne Innsiegel an diesen Brief fürgedruckt, und uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. den 24ten *Maij A. 1725.*

(L.S.) N. N. von N. (L.S.) N. N. von N.

Mehrere Formuln eines Erbzinß-*Contracts* sind in unserm *FORMULAR* zu finden.

Sect. II. Class. III. Num. 83. seqq. pag. 526. seqq.

§. 8.

Heuntiges Tags werden auch die Erbzinß-Leut mit dem Eid und Pflichten belegt, Sonsten werden auch heuntiges Tags an vielen Orten die Erbzinß-Leut mit dem Eid oder Pflichten belegt, dahin gehend, daß sie das Erbzinß-Gut in Bau und Besserung erhalten, dem Domino getreu und gewärtig seyn, dessen Nutzen und Frommen nach aller Möglichkeit fördern, Schaden abwenden, und alle und jede Præstationes, welche der Eigen- und Erb-Herr hergebrachter Gewohnheit nach zu fordern hat, fleißig entrichten wollen.

Schilter. *ad Jus feudal. Alemann. cap. 4. §. 8.* Dn. D. Hildebrand. Collega noster Venerandus *in Dissertat. de jurisdict. Emphyteus. German. annex. Cap. 1. §. 4.*

Doch geschiehet zuweilen diese Promission entweder nach des Eigen-Herrn Willen und Gutdüncken, oder nach Gewohnheit des Orts, auch nur unter blosser Angelobung und Hand-Treue,

arg. 2. feud. 3. in fin.

welches alles denen gemeinen welches alles aber denen gemeinen Rechten unbekannt, als nach welchen der Erbzinß-Mann sich regulariter nur allein zur meliora-

lioration des Guts und Entrichtung des jährlichen Eigen-Zinſes, und zwar ohne einige Eides-Leiſtung verbindet. Rechten unbekannt.

arg. §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. tot. tit.* Cod. *de jur. Emphyteut. ibique* Perez. *num.* 2. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quaſt.* 39. *num.* 18.

Dieſes Eid iſt ordentlicher Weiß nach ertheilter Inveſtitur zu præſtiren,

2. *feud.* 4. *ibique Interpp.* Struv. *S. F. Feud. cap.* 8. *aphor.* 6. *num.* 7.

wann aber der Erbzinß-Mann ſolches, wie manchmalen zu geſchehen pflegt, vor der Inveſtitur abgelegt, ſchadet dieſe Præpoſteration nichts, mithin iſt der Actus nichts deſto weniger gültig.

Anton. *Diſput. feud.* 4. *theſi* 8. *lit. a.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 13. *quaſt.* 2.

§. 9.

In denen Nürnbergiſchen *Statutis* wird dieſes Eid die Erb-Pflicht genennt, In denen Nürnbergiſ Statutis wird diſes Eid die Erb-Pflicht genennet. Wohin es gehe?

Reformat. Noric. *tit*, 23. *Leg.* 13. *verſ.* es wäre dann, *in fin. ibi:* auf gebührendliche Erb-Pflicht das Gut gelichen werden, *& paſſim.*

kraft deren der Erbzinß-Mann auf dem Land, mit aufgehobenen Fingern ſchwören muß, daß er den Eigen-Herrn und ſeine Erben vor ſeinen Eigen-Herrn erkennen und halten, auch keinen Schutz- und Vorſpruchs-Herrn annehmen und haben, ihme und ſeinen Erben getreu und gewähr ſeyn, ihren Nutzen fördern und vor Schaden warnen, auch beſtes Fleiſſes wenden wolle.

Wurfbain. *in different. Jur. Civ. & Reform. Noric. claſſ.* 1. *membr.* 2. *Sect.* 2. *num.* 77.

Worinnen die Lehen-Pflicht in dem Stifft Bamberg beſtehe, das erhellet aus nachfolgender von Juſto Veracio *in libell. de Conſuetud.* Formul einer Erb-Pflicht, wie

solche in dem Stifft Bamberg gebräuchlich.

Bambergenſib. tit. de Emphyteuſ. quæſt. 4. pag. 52. angeführter *Formul:* So werdet ihr Lehen-Pflicht thun, geloben und schwöhren Ihro Hochfürstlichen Gnaden, und Dero Stifft getreu und gewähr zu seyn, Deroselben Schaden zu warnen, und Frommen getreulich zu werben, ob ihr verschwiegene Lehen wisset oder erführet, die dem Stifft abgetragen wären, oder noch abgetragen und entzogen würden, daß ihr dieselbe ansagen, melden und nicht verschweigen, keinen andern Lehen-Herrn über diese Lehen gewinnen, noch dieselbe anderstwo verrechten und verthätigen, dann bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden, nichts von diesen Lehen versetzen, verpfänden, verkaufen, vertauschen, verkümmern, in keinerley Weiß, wie das Nahmen haben mag, ohne Ihro Hochfürstliche Gnaden und Dero Nachkommen gnädigstes Wissen und Willen, im übrigen euch auch also erzeigen und erweisen, wie es einem treuen Lehen-Mann gegen seinen Lehen-Herrn sich zu erzeigen und zu erweisen wohl anstehet und gebühret, treulich und ohne Gefährde.

Formul einer Erbzinß-Pflicht, wie solche die in die N.N Aemter gehörige Unterthanen auf dem Lande, abzuschwöhren haben.

Die in *N. N.* gehörige Unterthanen auf dem Land, haben insgemein ihrer Erbzinß-Güter halben folgende Erb-Pflicht abzuschwöhren: Du solt mir hier mit Händen deine Treue geben, und darauf zu GOtt dem Allmächtigen einen Eid schwöhren: daß du *N. N.* zu *N.* und dann mich, als dessen verordneten Pfleger allhier, wegen deines erkauften Hofes (oder Gutes) darauf ich dir von Amts- und Obrigkeits wegen das Erbe leihe, für deine rechtmäßige Ober- und Amts-Herrschafft jederzeit erkennen, auch getreu und gewähr seyn wollest, gedachten *N.N.* zu *N.* auch mein Pflegers Nutz und Frommen fördern, vor allen Schaden und Nachtheil aber warnen und fürkommen, wie nicht weniger großgünstige gebietende Ober-Herrschafft, und mein Pflegers Befehl, Gebot und Verbot vor Augen halten, jedesmalen fleißig vollziehen, und da du deiner Pflicht nicht vollkommentlich geledigt, keinen

andern

andern Herrn haben noch annehmen, auch nirgend anderswo zurecht stehen, oder dich an andere Ort fordern lassen, noch erscheinen wollest, dann da ich dich von Obrigkeits wegen hinweisen oder stellen werde, diß dein Erb-Gut, so ich dir hiemit leihe, in guten baulichen Wesen erhalten, dich dessen habenden Gerechtigkeiten gebrauchen, und in acht nehmen, daß hiervon durch niemand nichts geschmählert, verändert oder verwendet werde, ja du selbsten nichts davon versetzen oder veräussern, noch andern ein solches zu thun gestatten; du solt auch das zu- und eingehörige Holtz nicht verödigen, und ohne Erlaubnus und Geheiß meiner nichts heraus hauen und abgeben, noch verkauffen, die darauf stehende Herrschafftliche Gült, Zinß, Scharwerck und Hennen, zu rechter geordneter Zeit bey hiesigen Amt reichen, zahlen und abrichten, keinen Innwohner oder Beständner ohne Erlaubnus und Bewilligung meiner, nicht auf- oder einnehmen, und sonsten insgemein alles das thun, was einem frommen, getreuen, redlichen und gehorsamen pflichtbaren Erb-Mann und Unterthanen eignet und gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Eyd-Schwur.

DAß ich *N.N.* dieser meiner von Handen gegebenen Treue, auch der Pflicht, so mir anjetzo vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, jederzeit wie einem gehorsamen Unterthanen zustehet/getreulich wolle nachkommen, also wahr helffe mir GOtt der Allmächtige.

So viel aber die Bürger, welche Erbzinß-Güter in der Stadt besitzen, anbetrifft, sind selbige der bekannten Observanz nach, zu Ablegung der Erb-Pflicht nicht verbunden, gleichwie sie sonsten auch von denen erkaufften und in andere Weg erworbenen Erb-Güttern in der Stadt, einig Handlohn zu bezahlen regulariter nicht gehalten, wann nicht solches auf ein und andern Gut specialiter hergebracht.

arg. *L. 13. tit. 23* Reformat. Nor. §. und so der Eigen-Herr. *cum seq.* add. §. ob auch einig Erb-Gut *& passim junct. L. 5. d. tit.* §. wolte aber der Eigen-Herr.

Das sechste Capitul.

Von denen Sachen / worinnen das Erb-zinß-Recht könne constituirt werden.

§. 1.

Das Erbzinß-Recht wird nur allein auf unbeweglichen Güttern constituirt.

DJe Sachen, worinnen das Erbzinß-Recht *constituirt* wird, belangend, so bestehen selbige einig und allein in unbeweglichen Güttern oder liegenden Gründen, als Aeckern, Wiesen, Feldern, Wäldern, Gärten, Häusern, Mühlen und dergleichen.

arg. §. 3. *Instit. de Locat. conduct. L. 1. ff. si ager vectigal. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. quæst. 1. & 4.* Franck. *de Laudem. cap. 9. num. 28.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Locat. cond. num. 138. seqq.*

Anfangs wurden nur öde, hernach aber auch angebaute Güter vererbt.

Und zwar wurden Anfangs nur öde und wüste Oerter, daher man ehedem das Erbzinß-Recht das Oed-Recht hat zu nennen pflegen,

Wehner. *Observat. pract. voc.* Oed-Recht.

hernachmalen aber wohlangebaute Gütter, und endlichen auch die Gebäude und Häuser in Emphyteusin gegeben, und denen Besitzern, so lange sie den jährlichen Eigen-Zinß entrichtet, beständig überlassen.

Authent. qui rem huiusmodi. *Cod. de S. S. Eccl.* Nov. 7. *cap. 3.* §. 2. & Nov. 120. *cap. 1.* Franck. *de Laudem. cap. 9. num. 30. seqq.* Struv. *S. F. Civ. Exercit. 11. thes. 60.* Lauterbach. *Colleg.*

Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal. §. 8. Harpprecht. *c. l. num. 140.*

Wie diese Gütter genennet werden?

Diese Gütter werden insgemein Bona Emphyteutica sive Emphyteuticaria, Erb-Gütter, Erbzinß-Gütter, und heuntiges Tags auch, bevorab in denen Landen Francken und Schwaben, feuda Emphyteutica, Erbzinß-Lehen, Bauern-Lehen, Lehen-Gütter, Lehen, genennet, weilen die Emphyteusis mit dem Lehen einige Aehnlichkeit hat, und von dessen Natur etwas participirt.

Besold *thes. pract. voc.* Hof-Gut. L. B. de Lynker. *resp. 123. num. 34.* Schilter. *Exercit. ad ff. 16. thes. 92.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Locat. conduct. num. 3.* Wehner. *Observat. pract. voc.* Fuldisch Lehen, allwo er weitläuftig erweiset, daß auch die Gütter in dem Stifft Fulda, welche man insgemein Fuldisch Lehen nennet, nichts anders als Erbzinß-Gütter seyn.

Dahero werden auch solcher Gütter Innhabere Lehen-Leute, und zwar öfters viel eher, als Erbzinß-Leute,

Richter. *decis. 84. num. 7.* verb. daß gestalten Sachen nach euer Lehen- oder Zinß-Mann, ꝛc.

und derer Erbzinß-Leute in ihrem Erbzinß-Gut succedirende Söhne / eben so, wie in feudis, männliche Leibs-Lehens-Erben genennet, wie solches aus dem merckwürdigen Præjudicio der Herren Schöpfen zu Jena erhellet, welches vorerwehnter Richterus anführet

d. decis. 84. num. 9. vers. *Et ita in Scabinatu nostro mens. Februar. A. 1624. ad requisitionem* Wolff Heinrich von Geßnitz *responsum fuit:* weilen nunmehro offtberührter Hennel mit allen seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben verstorben, und ihr denselben wegen Entziehung des Lehens gebührlichen nicht besprochen, so seyd ihr auch von dem

dem jetzigen *Possessore* der Mühlen vor euch selbst solch Lehen nicht einzuziehen berechtiget. *junct. ibi præced. & proxime seqq.* aus welchen erhellet, daß *Richterus* daselbst nicht von denen *bonis feudalibus*, sondern von denen Erbzinß-Güttern rede.

Daß auch von denen Erbzinß-Güttern die Wort *Investitur*, Belehnung, Lehens-Verleihung, und andere dergleichen Phrases so wol bey täglich vorfallenden Handlungen, als auch von denen accuratisten JCtis, toto die gebraucht werden, das ergiebet sich vornemlich ex Carpzovio *in Jprud. forens. part. 2. Constit. 38. def. 20.* allwo er die Frag untersucht: Ob wegen nicht gesuchter *Renovation* der *Investitur*, die *Emphyteusis* eben so wol als das Lehen verlohren gehe? worvon auch ebenfalls handelt

Frantzk. *de Laudem. cap. 5. num. 54.* Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. in fin.* und sonderlich Berlich. *decis. 68. per tot.* aus welcher das *a Judicio Curiali Wittembergensi A. 1622.* ertheilte *decisum* allhier angeführet zu werden verdienet *num. 5. in verb.* hat der Rath zu Delitsch eine Wasser-Mühle zu Naundorf liegen, in welcher euch die Gerichte, oberst und niederst, so wol das Lehen zuständig (daß aber allhier von der Emphyteusi die Rede seye, lehret die gantze decision) So nun des Raths bestättigter gewisser Lehen-Träger verstorben, und von Rath innerhalb gebührender Jahrs-Frist das Lehen anderweit nicht gesucht worden, so hat sich ermeldter Rath deren versäumt, ihr seyd aber solche Lehen Stuck selbst anzunehmen nicht befugt.

Aus welchem Deciso zugleich auch dieses, daß in denen Erbzinß-Güttern so wol, als in denen Lehen-Güttern, ein Lehenträger könne constituirt werden, ausser Zweifel gesetzt wird, worvon auch noch weiter nachzusehen eben dieses Berlichii *decis. 20. & decis. 21.*

decis. 21. allwo er über die Frag: Ob die Erben wider ihren Willen schuldig, *ad petendam renovationem investituræ* einen Lehenträger zu bestellen? ein gar schönes Præjudicium von den Schöpffen zu Leipzig beyruckt, woselbst gleichfalls die Nomina: Lehen, zu Lehen rühren, die Lehen bitten, das Lehen-Geld entrichten, die Lehen reichen und mittheilen, item, Lehen-Herr, Lehenträger, von der Emphyteusi prædicirt werden.

add. *decis. 22. & 23.* Besold. *thes. pract. voc.* Lehen-Träger. Modestin. Pistor. *quæst. 133.* Carpzov. *part. Constit. 38. def. 5.* Besold. *in delibat. ex lib. 6. ff. tit. 3. quæst. 7. in fin.* ibi: *Germanis* Lehen- und Erb-Recht *nihil aliud est, quam Emphyteusis.*

§. 2.

Mit und nebst denen Güttern werden auch die denenselben anhängige Sachen und Zugehörungen zugleich in Emphyteusin gegeben.

Mit denen Güttern werden auch die denenselbigen anständige Sachen u. Zugehörungen zugleich vererbt.

L. 44. ff. de rei vindicat. L. 112. ff. de Legat. 2. Frantzk. *de Laudem. cap. 9. num. 34. seqq.* Colleg. Jur. Argent. *tit. si ager vectigal. num. 20.* Harpprecht. *cit. §. 3. num. 143.*

Es wird aber einem Gut für anhängig geachtet alles dasjenige, was zu demselben dergestalt gehört, daß es entweder ein Theil desselben ist, oder davon gar nicht abgesondert, oder doch nicht füglich und mit Nutzen separirt werden mag. Hieher gehören die darauf stehende Früchte, die Bäume, alles was angeheft und eingemauert, die dem Gut schuldige Dienstbarkeiten, die Jurisdiction, die Jagd-Gerechtigkeit, und andere Gerechtsame.

Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 144. seq.* Frantzk. *d. cap. 9. num. 34.* Struv. *S. F. feud. cap. 6. aphor. 12. seq.*

Wann ein Gut schlechterdings zur Helft vererbt wird, ob sodann auch die Bäume zur Helft darzu gehören?

Wann aber ein Gut nur schlechterdings zur Helft vererbet wird, fragt sichs, ob sodann auch die Bäume zur Helft darzu gehören? Dieses ist nicht unbillich zu affirmiren, weilen die Bäume ein Theil von dem Gut sind; wann nun das Gut zur Helft verliehen wird, so sind auch billich die Bäume vor eben diesen Antheil für concedirt zu achten.

L. 44. ff. de rei vindicat. Harpprecht. *ad d. §. 3. num. 147. seq.*

Die bewegliche Sachen werden allein nicht verliehen,

Sonsten werden die beweglichen Sachen an und vor sich allein nicht vererbt, nicht zwar deswegen, weilen das Dominium directum von dem Dominio utili sich allhier nicht separiren lässet, und die bewegliche Sachen keinen stetswährenden Nutzen geben, massen diesem Defect durch eine Caution begegnet und abgeholfen werden könnte; sondern hauptsächlich darum, weilen selbige keine solche Melioration und Verbesserung, gleichwie die liegende Stuck, admittiren, um welcher willen das Erbzinß-Recht eingeführet worden ist.

Colleg. Jur. Argent. *cit. loc.* Frantzk. *de Laudem. cap. 9. num. 28.* Valasc. *de feud. quæst. 12. num. fin.*

noch die Actiones und Jura,

So können auch um eben dieser Ursachen willen die Actiones und Jura nicht vererbt werden; dann ob man sie schon zuweilen unter die unbewegliche Sachen zu zehlen pflegt, so geschiehet doch solches nur fictione Juris,

arg. *L. 15. ff. de R. J. L. 15. §. 2. ff. de rejudicat.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de re divis. §. 17.*

da hingegen die Emphyteusis eine Sache, die warhaftig unbeweglich ist, erfordert.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 8. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 00. lit. β.*

auch nicht die jährlichen Revenüen

Ein gleiches ist auch von jährlichen *Revenüen* und Geld-Einkünften, als Steuer, Tribut, Schoß, Zoll, und andern dergleichen

gleichen Præstationibus zu sagen. Dann ob sie schon auf gewisse Art, wegen ihrer Dauer, und daß sie auf ewig gefordert werden können, vor unbeweglich zu achten; so sind sie doch dem Gut nicht anhängig, und werden auch nicht zu dem Ende concedirt, daß sie verbessert werden sollen. nien und Einkünfte.

Valasc. *de Jur. Emphyteut. quæst. 12. num. 6.* Frantzk. *de Laudem. cap. 9. num. 35.*

§. 3.

Die Kirchen-Gütter können in Emphyteusin gegeben werden, daferne nur die ansonsten zur Alienation erforderliche Solennitäten hierbey beobachtet werden, worvon wir oben in andern Capitul §. 2. gehandelt haben. Was es für eine Beschaffenheit mit denen Lehen-Güttern habe? ist aus erst angeführten Capitul §. 10. und 11. zu ersehen. Es fragt sich aber: Ob ein Stamm-Gut von dessen Besitzer verliehen werden möge? Wir halten dafür, daß die Vererbung solcher Gütter dem Possessori zwar unverwehrt, aber nicht länger gültig seye, als so lange derselbe im Leben verbleibet. Dann weilen des Possessoris Recht, so ihme auf solchen Güttern zuständig, mit dessen Tod aufhöret, so erlischt zugleich auch das Recht des Erbzinß-Manns, nach der bekannten Regul: *Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis,* Ob die Kirchen-Gütter vererbt werden können? Ob die Lehen-Gütter? und Stamm-Gütter.

L. 31. ff. de pignorib. & hypothec. L. 9. §. 1. ff. Locat. 2. feud. 8.

und kan der, welcher Stamm-Gütter besitzet, wider Willen des primi disponentis denen andern Successoribus in familia durch dergleichen Concession nicht præjudiciren.

arg. *L. 3. ff. de interdict. & relegat. L. 67. §. 1. ff. de Legat. 2.* Pinell. *in L. 1. Cod. de bon. matern. part. 3. num. 65.* Molin. *Consuetud. Paris. tit. 1. §. 41. quæst. 10. num. 40.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 160. seqq.* Knipschild. *de fideicommiss. famil. cap. 11. num. 136.*

§. 4.

Fremde Sachen können auch nicht in Emphyteusin gegeben werden.

Im übrigen ist zu mercken, daß nicht nur allein eigene, sondern auch fremde Sachen in Emphyteusin gegeben und aufgetragen werden können,

per text. 2. *feud.* 8. Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 5. *num.* 16. Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 9. Harpprecht. *Consil. Tubing.* 84. *num.* 206. *seq.*

nicht zwar ad hunc effectum, daß eine fremde Sache erbzinßbar gemacht, mithin das Dominium utile auf den Erbzinß-Mann, oder aber bey einer aufgetragenen Emphyteusi, das Dominium directum auf denjenigen, welchen man pro Domino zu erkennen willens, transferirt werde, massen niemand ein mehrers Recht, als er selbst hat, auf einen andern zu transferiren vermag,

1. *feud.* 9. 2. *feud.* 35. Struv. *cit. loc. num.* 7.

sondern einig und allein zu dem Ende, damit durch eine rechtmässige Præscription und Verjährung solcher Actus kräftig gemacht, und der wahre Eigenthums-Herr mit der Zeit darvon excludirt werden könne.

Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 73. Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 9. Harpprecht. *cit. consil.* 84 *num.* 207. *seq.*

Wann aber der Eigenthums-Herr vor vollendeter Præscription das Gut abfordert, muß man die Eviction præstiren,

Wann aber hernachmalen der rechte Eigenthums-Herr noch vor vollendeter Præscription das Gut abfordert, so muß der Erbzinß-Herr dem Erbzinß-Mann, oder bey beschehener Auftragung, der, so die Emphyteusin aufgetragen, dem Erbzinß-Herrn die Gewehrschaft leisten.

arg. 2. *feud.* 8. Harpprecht. *Consil. Tubing.* 84. *num.* 208. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de eviction.* §. 13.

Doch hat man allhier einen Unterschied zu machen, ob die Vererbung oder Auftragung *titulo oneroso*, v. gr. durch Kauf, Tausch

Tausch und dergleichen, oder aber *titulo lucrativo*, durch ein freywillig Geschenck, beschehen. Im ersten Fall ist kein Zweifel, daß die Eviction præstirt werden müsse, wann nur ansonsten die requisita Evictionis, worvon die Doctores *ad tit. ff. & Cod. de Evi-ction.* nachzusehen, ihre Richtigkeit haben.

wann anderst die Emphyteulis titulo oneroso auf jemand gekommen,

Harpprecht. *d. l.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit.* §. 13. Surd. *decis.* 290. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 27. *th.* 17. Hahn *ad* Wesemb. *tit. si ager vectigal. num.* 3.

Im letztern Fall ist die Gewehr darum nicht zu leisten, weilen selbige in der Donation regulariter nicht statt findet, dannenhero man auch in diesem Fall der Regul nachzugehen hat.

nicht aber wann man solche geschenckt bekommen.

L. 62. *ff. de ædilit. edict. L.* 18. §. *fin. ff. de donat. L.* 2. *Cod. de Evi-ctionibus.* vid. Titius. in teutschen Lehen-Recht *cap.* 7. §. 23. *seqq. & cap.* 9. §. 52. *seqq.* allwo er diese *Controvers* klar und deutlich erörtert.

§. 5.

Wann jemand mit einem andern ein Gut gemeinschäftlich hat, so kan er seinen ihme daran zustehenden Antheil wider seines Socii Willen einem andern pro indiviſio verleihen, weilen er solchen auch zu verkaufen / zu vertauschen, oder in andere Weg zu veralieniren Fug und Macht hat.

Gemeinschäftliche Gütter können pro rata vererbt werden.

L. 3. *Cod. de commun. rer. alien. L.* 6. *Cod. de jur. dot. L.* 12. *Cod. de donat.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 8. *quæst.* 10. Frommann. *dissertat. de Condomin.* §. 43.

Ob und wie weit ein zum Heyrath-Gut gegebenes liegendes Stuck vererbt werden könne? hiervon besiehe §. 8. & 9. des andern Capituls.

Ob einzum Heyrath-Gut gegebenes liegendes Stuck vererbt werden könne?

Das siebende Capitul.

Von denen Befügnussen / welche dem Erbzinß-Herrn in Ansehung des Erbzinß-Rechts zukommen.

§. I.

DUrch den Erbzinß-Contract und die darauf erfolgte Tradition des Erbzinß-Guts wird das Dominium, welches zuvor einer allein gehabt, und Dominium plenum genennet wird, dergestalten zertheilet, daß einen Theil davon mit aller Nutzbarkeit der Erbzinß-Mann bekommt, den übrigen Theil des Eigenthums aber, ohne Nutzbarkeit, der Erbzinß-Herr behält. Jenes nennet man das Dominium utile; das Nutzbar Eigenthum, dieses, das Dominium directum, das Mehr- oder Ober-Eigenthum, dessen Effect und Würckung wir vorjetzo etwas genauer zu erwägen gesonnen.

Das Recht welches der Erbzinß-Herr hat, heißt Dominium directum.

Krafft dieses Dominii directi nun ist I.) der Erbzinß-Herr berechtigt, von dem Erbzinß-Mann den jährlichen Eigen-Zinß in recognitionem dominii sui directi zu fordern, worzu ihme die actio emphyteuticaria competirt.

Krafft dessen exigirt selbiger 1) den Eigen-Zinß.

L. 3. Cod. de Fur. emphyteut. Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 576. seqq.* Bachov. *ad* Treutl. *vol. 1. disput. 29. thes. 13. lit. γ.* Carpzov. *part. 2. Constit. 38. def.* 17. Besiehe hiervon mit mehrern das untenstehende X. Capitul *§. 1. seqq.*

2.) Das Handlohn.

II.) kan der Erbzinß-Herr in gewissen Fällen das Handlohn exigiren,

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. thes.* 67.

worz

worvon in nachfolgenden *XI.* Capitul ausführlicher gehandelt werden solle.

Zuweilen aber gehört der Erbzinß und das Handlohn nicht dem Domino, sondern einem tertio. Dann wann jemanden der ususfructus des Dominii directi jure feudi überlassen, legirt oder sonsten constituirt worden, alsdann hat der Vsufructuarius einig und allein, mit Ausschliessung des Domini directi, den Eigen-Zinß, und bey Veränderung des possessoris, das Handlohn einzufangen. Dann weilen der Vsufructuarius alle und jede Früchte, und zwar nicht nur die, so aus der Sache selbsten hervor kommen, sondern auch alle andere Nutzungen, Einkünfte und Gefälle, worinnen die immer bestehen mögen, allein und vollkommentlich für sich zu erheben und einzunehmen hat; Zuweilen aber gehört der Eigen-Zinß und das Handlohn nicht dem Domino, sondern einem tertio, nemlich dem Vsufructuario.

L. 7. pr. L. 9. L. 19. §. 1. ff. de usufr. L. 13. ff. quib. mod. usufr. amitt. L. 25. & 28. de usur. Vinn. *ad pr. Instit. de usufr. num.* 2. Lauterb. *dissertat. de usufr. patern. §. 28. & in Colleg. theoret. pract. tit. de usufr. §.* 32.

so folgt nothwendiger weiß, daß auch der Erbzinß und das Handlohn, als welche ansonsten von denen Dd. unter die fructus gezehlet werden,

vid. Vinn. *ad pr. Instit. de usufr. num.* 2. Frantzk. *de Laudem. cap. 7. num.* 101. Lauterbach. *dissertat. de usufr. patern. §.* 29. Carpz. *part.* 3. *Const.* 32. *def.* 22. *num.* 3.

nicht dem Erbzinß-Herrn, sondern vielmehr dem Vsufructuario zuständig seye.

Jul. Clar. *lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 23. *num.* 5. Moller. *lib.* 4 *semestr. cap.* 5. *num fin.* Lauterbach. *concl. forens. Exerc.* 17. *concl.* 15. Frantzk. *de Laudem. cap.* 7. *num.* 76. *seqq.* Harpprecht. *vol. nov. Consil.* 35. *num.* 128. *seqq. & Consil.* 96. *num.* 25.

§. 2.

§. 2.

Solchemnach gebühret der Erbzinß u. das Handlohn dem Vater, als Usufructuario.

Und solchemnach wird dem Vater, wann ein Kind, so noch in väterlicher Gewalt stehet, das Dominium directum eines erbzinßbaren Guts überkommt, nicht nur der jährliche Erb- oder Eigen-Zinß, sondern auch das Hand-Lohn oder Lehen-Geld nicht unbillich zugeeignet. Dann ob gleich der Sohn an denen Erbzinß-Güttern, als Erbzinß Herr, nur das blosse Eigenthum, der Erbzinß-Mann aber alle Früchte, Nutzungen und Einkünfte hat, daß also scheinen möchte, als ob der Vater sich solchergestalten gar keiner Nutznieſſung anmassen könnte; alldieweilen aber dem Sohn, als Domino directo, gleichwolen einige Jura, nemlichen den jährlichen Erbzinß, und in gewissen Fällen auch das Handlohn zu fordern, zustehen, so hindert nichts, daß nicht der Vater, als rechtmäßiger Usufructuarius der Kinder Gütter, mithin auch des dem Sohn an dem erbzinßbaren Gut competirenden Dominii directi, alle die darvon herrührende Nutzungen sich solte vindiciren und zueignen können.

Guid. Pap. *decis.* 477. *ibique in addit.* Petr. Matthæus. Lauterbach. *dissertat. de usufr. patern. th.* 28 Harpprecht. *Consultat. Civil. & Crim. vol. nov. Consil.* 35. *num.* 141. *seqq.*

Ingleichen der Mutter, welche an einigen Orten den Usumfructum zu gaudiren hat.

Und weilen auch der Mutter heuntiges Tags, nach der mehristen Orten *Observanz* und *Statuten*, der Ususfructus in denen Güttern der Kinder eingeraumet wird;

vid. Harpprecht. *dissertat. de usufr. statut. matern. qua constituendo, passim.*

so waltet kein Zweifel, daß dieselbe ebenfalls, gleichwie der Vater, den Erbzinß, und bey Veränderung des Possessoris, das Handlohn aufzuheben habe.

Lauter-

Lauterbach. *Concl. forens. Exercit.* 17. *concl.* 17. Harpprecht. *dissertat. de usufr. statut. matern. in effectib. lucros.* §. 23. *& antea citat. Consil.* 35. *num.* 144. *seqq.*

Nicht weniger attribuiren auch die Dd. der Wittib, welcher von ihrem Ehemann ein Wittum oder Leibgeding constituirt worden, das aus denen Erbzinß-Güttern währender Nutznieſſung fallende Handlohn und Erbzinß, maſſen das Leibgeding nichts anders iſt, als ein Ususfructus, welchen der Mann ſeinem Weib zur Compensation des empfangenen Heyrath-Guts, nach ſeinem Tode in gewiſſen ihme zuſtehenden Güttern constituirt.

Nicht weniger der Wittib, welcher ein Leibgeding constituirt worden.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 1. *Constit.* 28. *def.* 93. *& part.* 2. *Constit.* 42. *def.* 2. Lauterbach. *dissertat. de donat. propter nupt. thes.* 48. Stryk. *tr. de succeſſ. ab inteſt. dissertat.* 4. *cap.* 2. §. 8.

Daß dannenhero die Wittib auch den Erbzinß und das Handlohn, gleichwie auch alle andere Einkünfte, welche der Mann ſelbſten, wann er die Gütter annoch beſitzen thäte, erheben könnte, ex identitatis ratione zu gaudiren hat, wie ad consultationem einer adelichen Wittib, deren der Mann in allen ſeinen Lehen-Güttern ein Leibgeding vermacht, geſprochen worden, wie bezeugt

Moller. *lib.* 4. *ſemeſtr. cap.* 5, *num.* 5. add. Hennel. *tr. de dotalit. cap.* 8. §. 8. Harpprecht. *vol. nov. reſp.* 35. *num.* 146. *ſeqq.*

Aus eben angeführter Urſach, weilen nemlich dem Usufructuario alle und jede Fructus und Einkünfte gehören, adjuciren auch die Rechts-Lehrer dem Creditori, welchem ein Frucht-tragendes Gut zum Pfand eingeraumet worden, den Erbzinß und das Handlohn, weilen auch er ſelbſten, im Fall ihme der Debitor die freye und unumſchränckte Nutz- und Nieſſung des Guts überlaſſen, alle Fructus und Gefälle, gleich als der Usufructuarius, zu erheben und einzufangen hat.

Nicht weniger ziehet auch das Jus Antichreſeos das Handlohn nach ſich.

per *L.* 17. *Cod. de usur.* *L.* 11. §. 1. *ff. de pignor.* Hagen. *tr. de usu usurar. cap.* 11. *num.* 122. Lauterbach. *dissertat. de Jur. Antichres. th.* 42. Harpprecht. *cit. consil.* 35. *num.* 152.

§. 3.

III. competirt dem Erbzinß-Herrn auch das Vorkaufs-Recht.

III.) hat der Erbzinß-Herr bey Verkaufung der Erbzinß-Gütter auch das Jus protimiseos, das Einstand- oder Vorkaufs-Recht, doch also und dergestalten, daß er innerhalb denen nechsten zweyen Monathen, oder nach denen Nürnbergischen Rechten, bey Verkaufung der Erbzinß-Gütter in der Stadt, innerhalb 14. Tagen, und bey denen Erbzinß-Güttern auf dem Land, innerhalb 4. Wochen,

vid. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. so der Erb-Mann ꝛc. *& L.* 5. §. so der Erb-Mann sein Gut ꝛc.

sich erkläre, ob er das Erbzinß-Gut selbst kaufen, oder solches dem neuen Erbzinß-Mann überlassen wolle, woferne er aber binnen dieser Zeit sich hierüber nicht erklärt, kan er sich hernachmals dieses Rechts nicht mehr bedienen.

L. 3. *Cod. de Jur. Emphyteut. ibique* Gothofred. Philipp. *de Subhast. cap.* 4. *comm.* 12. *num.* 13. *seq.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. *& Exercit.* 23. *th.* 51. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 17. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 51. *def.* 10. *num.* 8.

Doch muß dem Domino der Kauf nebst dem wahren Kauf-Pretio und denen übrigen Conditionibus des Contracts zuvorhero angezeigt werden, dann sonsten macht der Erb-Mann bey Unterlassung dessen, sich seines Erbzinß-Rechts verlustigt.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Brunnemann. Carpzov. *Jprudent. forens. part.* 2. *Const.* 38. *def.* 13. Frantzk *tr. de Laudem. cap.* 14. *num* 86. Besiehe hiervon mit mehrern das untenstehende IX. Capitul §. 1.

Allein

der Erbzinß-Herr ist denen Anverwandten des zins-Manns vorzuziehen,

Allein hier entstehet die Frage: Ob der Erbzinß-Herr auch denen Anverwandten des Erbzinß-Manns zu præferiren seye? Viele wollen die Anverwandten des Erbzinß-Manns dem Domino, und zwar aus diesem Fundament, vorziehen, weilen ihnen bekannter massen das Einstand-Recht in denen Groß-Elterlichen Güttern zustehet, unter dem Namen der Gütter aber auch die Erbzinß-Lehen begriffen, und das Jus sanguinis für mächtiger gehalten wird, als das Jus Dominii directi. Deme allen aber ohngeachtet, halten wir dafür, daß dem Erbzinß-Herrn der Vorzug vor denen Anverwandten des Erbzinß-Manns gebühre, weilen selbiger ein älter und besonders Recht hat, dahero die allgemeine Gewohnheit, welche den Retractum Gentilitium, oder die Erblösung, Erbfreund-Recht, eingeführet, auf diesen special-Fall, da das Gesetz dem Erbzinß-Herrn wegen seines Vorgangs besondere Vorsehung gethan, wie auch zum Præjudiz des Herrn, der bey Verleihung des Erbzinß-Lehens sich dieses Recht vorbehalten, keineswegs zu extendiren ist;

arg. *L. 80. ff. de R. J. L. 3. Cod. de Silentiar.*

Uber dieses ist vielmehr der Weg vorzuziehen, wodurch die Sache wiederum zu ihrer vorigen Natur und Eigenschaft gebracht, und die Consolidation oder Vereinbahrung des Dominii utilis mit dem directo, so viel müglich, befördert wird.

L. 27. §. 2. in fin. ff. de pact.

als daß man dem juri sanguinis zu Verringerung des Eigenherrlichen Rechts, contra legum analogiam allzusehr indulgire, da zumalen der Erbzinß-Mann das veralienirte Erbzinß-Lehen ursprünglich dem Domino selbst, nicht aber seinen Anverwandten zu dancken hat.

Wesemb. *Consil. 73. num. 44. & consil. 188. num. 37.* Tiraquell. *de retract. lign. §. 21. gloss. 2. num. 3.* Molin. *ad Consuetud. Paris. tit. 1. des fiefs. §. 23. num. 3.* Stryk. *tr. de success. ab intest. dissertat. 6. cap. 3. §. 21.*

wie auch den Benachbarten.

Wie wann aber der Nachbar mit dem Erbzinß-Herrn *concurrirt*? Es vermeynt zwar Hodierna *ad* Surd. *decis. 39. num. 3. & 4.* es seye der Nachbar dem Erbzinß-Herrn vorzuziehen, und bewähret daselbst diese seine Meynung mit verschiedenen Præjudiciis; allein Vincent. de Franchis. *decis. 110. num. 2.* ziehet den Erbzinß-Herrn in diesem Fall vor, und zwar nicht unrecht, dann es ist nicht zu verstatten, daß dem Erbzinß-Herrn wider seinen Willen ein neuer Erbzinß-Mann aufgedrungen werde, wider welchen die gemeine Rechte dem Domino das Einstand-Recht ausdrücklich eingeraumet haben.

in *L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut.* Stryk. *cit. diss. 6. cap. 3. §. 22.*

Doch ist der Anverwandte oder Benachbarte alsdann zulassen, wann der Erbzinß-Herr sich seines Einstand-Rechts nicht bedienen will.

Doch ist dieses nicht zu laugnen, daß wann der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen nicht selbst annehmen, und sich solchergestalten seines Einstand-Rechts prævaliren will, der Nachbar oder Anverwandte alsdann ex capite retractus Gentilitii vel Vicinitatis, wegen habenden Erb-Freund- oder Nachbar-Rechts, wann solches in loco erweislich hergebracht, vor dem Kauffer zu admittiren seye.

Matth. de Affict. *tr. de jur. protimis. ad pr. leg. num. 7.* Gutierez. *lib. 2. Obs. pract. 176.* Stryk. *cit. loc.*

Ob der Erbzinß-Herr das Einstand-Recht cedirn könne?

Deme, was wir bishero angeführet, wollen wir annoch eine andere Frag beyfügen: Ob der Erbzinß-Herr sein Einstand-Recht, wann er sich dessen nicht bedienen will, einem andern cediren könne? Es wollen dieses einige daher negiren, weilen das Einstand-Recht dem Dominio directo, oder Ober-Eigenthum, anhängig,

Guid. Pap. *decis. 411.* Sande *de Cessionib. cap. 5. num. 33.* Lenz. *de Cessionib. cap. 20. membr. 11. num. 4.* Cacheran. *decis. 156.*

welches, ob es zwar nicht zu laugnen, so ist doch solches nicht hinlänglich, die Cession zu infringiren und umzustossen: Dann gleich-

gleichwie das Einstand-Recht zum Faveur des Erbzinß-Herrn eingeführt; also muß es nicht in ejus odium retorquirt werden,

L. 6. Cod. de Legib.

welches aber erfolgen würde, wann die Befügnuß des Eigenthums-Herrn also limitirt wäre, daß, was ihme selbst erlaubt, ihme durch einen andern nicht frey stünde. Uber diß geht der Entzweck dieses Einstand-Rechts dahin, daß die Condition des Erbzinß-Lehens durch den neuen Erbzinß-Mann, welcher etwa hinläßiger, nicht allzusehr möchte verschlimmert werden, welche Gefahr der Dominus dardurch abwenden kan, wann er das Gut entweder selbst annimmt, oder dieses Recht einem andern cedirt, der ihme anständig, und von welchen der vorige Erbzinß-Mann die stipulirte Kauff-Summa eben so leicht erhalten kan.

Cravetta *Consil.* 213. *num.* 4. Francisc. Niger. Cyriac. *controvers. forens.* 254. *num.* 13. Stryk. *tr. de success. ab intest. dissert.* 6. *cap.* 2. §. 9.

Diesem tritt annoch bey, daß dem Erbzinß-Herrn das Einstand-Recht in denen gemeinen Rechten ausdrücklich verstattet, in diesen Fall aber kommen die Doctores insgemein überein, daß der Einstand oder Nähergeltung, so nicht wider die gemeine Rechte, sondern nach deren Verordnung competirt, cedirt werden könne.

Reinking. *tr. de retract. Consanguinit. quæst.* 2. *num.* 594. Stryk. *in usu modern. ad ff. tit. de contrah. emt.*

Was in den Nürnbergischen Statuten dieserhalben verordnet.

Nach denen Nürnbergischen Statuten wird erfordert, daß der Eigenherr das in der Stadt erkaufte Erbstuck oder Gut für sich selbst oder seine Kinder, nicht aber vor jemand anders annehme, annebst auch solch angenommen Erbstuck zwey Jahr lang behalte, innerhalb der Zeit aber, einem andern zu verkauffen, nicht Macht haben solle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 5. §. doch also, daß er solch verkaufft Erbstuck ꝛc.

Und dieses vielleicht aus dieser Raison: damit nemlich der Verkäuffer, als der Erbmann, innerhalb dieser Zeit das verkauffte Gut wiederum an sich lösen könne.

Wurffbain. *different. Jur. Civ. & Reform. Noric. p. m.* 284.

§. 4.

Das Einstand-Recht kan der Erbzinß-Herr nur allein bey Verkauffung des Erbzinß-Guts exerciren, wannglich das Gut offentlich feil gebotten würde.

Dieses Einstand-Recht kan der Erbzinß-Herr **nur allein bey Verkauffung des Erbzinß-Lehens** exerciren, und zwar auch alsdann, wann das Gut wegen dringender Schulden subhastirt, und offentlich feil gebotten wird, es mag nun gleich hernach selbiges dem Creditori heimgeschlagen, oder einem Fremden adjucirt werden.

Philipp. *de Subhastat. cap.* 4. *comm.* 12. *num.* 19. Mangil. *de Subhastat. quæst.* 108. *num.* 10. *seqq.* add. *num.* 16. Gutierez. *pract. quæst. lib.* 2. *quæst.* 157. *per tot.* Franchis. *decis.* 277. *& decis.* 482. *num.* 1. *& 2.*

Dann ob gleich die Subhastation, und die darauf folgende Adjucation aus Noth geschiehet, so ist und bleibt sie doch ein formaler und würcklicher Kauf, und wird die Natur des Kaufs dardurch nicht alterirt, dann freywillig oder aus Noth verkauffen ist nur eine zufällige Sache;

L. pacta conventa. ff. de contrahend. emt. L. juris gentium. §. adeo. ff. de pactis.

das hierbey mit unterlauffende Factum des Richters aber wird hierinnen pro facto partis gehalten, gleich als wann er dieses aus vorhergängigen Contract des Debitoris vornehme, massen auch allezeit der Ursprung der Obligation zu attendiren.

L si ob causam Cod. de eviction. L. si pignora ff. eod. Tiraquell. *de retract. lign. §. 1. gloss.* 14. *num.* 12. *seqq.* Mangil. *cit. quæst.* 108. *num.* 3. *seqq.*

Und

Und hiermit kommen auch die Nürnbergischen *Statuta* überein, worinnen ausdrücklich enthalten, daß, wann ein Erbzinß-Gut mit Gerichts-Ordnung vergannt wird, und ein Kauffer hierzu sich findet, der Kauf alsdann dem Eigen-Herrn angebotten werden solle; der dann seine gewöhnliche Wahl, nemlich in der Stadt 14. Tag, und auf dem Land 4. Wochen lange hat, das Erbgut entweder selbst anzunehmen, oder dem Käuffer in der Stadt, ohn einig Handlohn; und auf dem Land, mit Vorbehalt aller verfallener Gült, Zinß, auch Bezahlung des gebührlichen Handlohns zu leihen und folgen zu lassen. Wormit auch die Nürnbergische Statuta überein kömen.

Reform. Noric. *tit.* 11. *L.* 2. so ferne dann solch enspännt Gut, *& tit.* 23. *L.* 13. §. ob auch einig Erb-Gut auf dem Land.

Und so pflegt man es auch nach denen Nürnbergischen Statutis zu halten, und dem Erbzinß-Herrn die Anbietung zu thun, wann das Erbzinß-Gut dem Creditori von Gerichts wegen adjudicirt wird.

Reform. Noric. *tit.* 11. *L.* 2. §. und so der Schuldiger den Glaubiger noch nicht vergnügte ꝛc.

Auſſer dem Kauff aber, findet das Einstand-Recht in denen übrigen *Contractibus* und Handlungen nicht statt, weilen die Einstand-Gerechtigkeit nur in denen Fällen exercirt wird, da der Retrahent eben diese Conditiones, die ein anderer offerirt, præstiren kan, mithin also dem Alienanten nichts daran liegt, ob der Retrahent oder ein anderer die Sache überkomme. In andern Contractibus findet solches nicht statt.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 23. *thes.* 49. *&* 62. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 31. *def.* 15. 16. 17. Ludov. *in doctrin. Pandect. tit. si ager. vectigal.* §. 7.

Es fragt sich aber: Ob der Erbzinß-Herr sich eines Vorkaufs oder Einstands an denen auf dem Erbzinß-Gut gewachsenen Früchten anmassen könne? welches nicht unbillich Ob der Erbzinß-Herr den Vorkauf

zu

an denen auf dem Erbzinß-Gut gewachsenen Früchten prætendiren könne?

zu negiren. Dann dem Erbzinß-Herrn gebühret das Einstand-Recht in denen Erbzinß-Güttern wegen des ihme darauf vorbehaltenen Dominii directi oder Ober-Eigenthums; da hingegen der Erbzinß-Mann die auf solchen Güttern wachsende Früchte pleno jure acquiriret, wannenhero der natürlichen Freyheit und Billigkeit zuwider lieffe, wann selbiger die Fructus wider seinen guten Willen dem Domino vor einem Fremden zu verkauffen solte gezwungen werden.

L. cog. 9. ff. rer. amot. L. 9. & 16. Cod. de jur. deliber. L. 13. Cod. de contrahend. emt. L. invitum. 11. Cod. eod. vid. Carpzov. *part. 2. Conſtit. 51. def. 10. num. 8. ſeqq.* Covarruv *lib. 3. var. reſolut. cap 14. num. 6.* Rauchbar. *part. 2. quæſt. 22.* L. B. de Lyncker. *dec. 15. deciſ. 1492.* Mev. *part. 2. deciſ. 279.* Struv. *S. J. Civ. exercit. 23. th. 51.*

Ein anders wäre, wann der Erbzinß-Herr nicht etwa Gewinns halben, sondern zu seiner Haus-Nothdurfft dergleichen Vorkauf suchte; dann solchenfalls kommt die Billichkeit der Herrschafftlichen Nothdurfft zu statten. Dann gleichwie der Obrigkeit in einer Stadt unverwehrt ist, den Burgern die Ausfuhr des Getraids oder der Victualien zu verbieten, wann sie dessen selbst in Mangel stehen;

per *L. 1. Cod. quæ res export. L. 2. & 4. Cod. de Commerc.* Petr. de Petra *de poteſtat. Princip. cap. 6. num. 45.* Menoch. *de arbitr. jud. lib. 2. caſ. 585.*

Also ist dem Erbzinß-Herrn, der die Jurisdiction an dem Ort hat, wegen seiner Bedürffnuß zuläßig, seine Unterthanen zum Vorkauff, gegen Erlegung billichmäßigen Preises, im Nothfall anzuhalten. Dann aus der Obligation, Treu und Liebe, wormit die Unterthanen ihrer Herrschafft verwandt und verbunden seyn, entspringet die Schuldigkeit, Derselben in Nöthen beyzustehen, insonderheit wann es ohne grossen Schaden geschehen kan,

kan, und hat also der Herr guten Fug und Recht, dergleichen zu prætendiren,

Surd. *de aliment. tit.* 1. *quæst.* 77. *num.* 1. Mev. *part.* 2. *decis.* 279. *num.* 8. *seqq.* Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 51. *def.* 10. *num.* 2. Ertel. *prax. aur. de Jurisdict. infer. part.* 2. *Cap.* 3. *Obs.* 3.

IV.) Kan der Erbzinß-Herr krafft des Dominii directi, das Erbzinß-Gut, wann etwa der Erbzinß-Mann aus der Possession gekommen, von einem jedwedern Possessore vindiciren, IV. Kan der Erbzinß-Herr das Gut von einem jedwedern Possessore vindiciren.

arg. *L.* 36. *ff. de rei vindicat.* arg. *L.* 1. §. 4. *ff. de superfic.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 39. *def.* 16.

nicht weniger auch V.) das Gut gar einziehen, wann der Erbzinß-Mann solches ohne vorhergehenden Consens der Erbzinß Herren verkaufft, oder den Erbzinß zu der in denen Rechten bestimmten Zeit nicht abgeführt.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Dd. *L.* 2. *Cod. eod. cap. fin. X. de Locat. conduct.* Carpzov. *d. constit.* 38. *def.* 16. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 7. Besiehe unten das *IX.* Capitul §. 4. und das *XV.* Capitul §. 5. *seq.*

§. 5.

Sonsten aber competirt dem Erbzinß-Herrn über den Erbzinß-Mann und das Gut, ordentlicher Weis keine Jurisdiction, massen ein jedwedere Privat-Person das Dominium directum über denjenigen erlangt, deme sie ein Gut in Emphyteusin einräumt; Nun könnte aber ein jedweder sich leichtlichen eine Jurisdiction dadurch zuweg bringen, wann er einem andern ein Gut vererbt, welches aber dahero nicht zu admittiren, weilen die Jurisdiction denen bekannten Rechten nach, sich durch privat-Gedinge nicht acquiriren läßt, sondern einig und allein von der Conces- Dem Erbzinß-Herrn competirt über den Erbzinß-Mann keine Jurisdiction

sion des Fürsten oder Landes-Herrn dependirt, mithin von dem Commercio privatorum gäntzlichen eximirt ist.

2. *feud* 56. L. 3. *Cod. de jurisdict.* L. 38. *ff. de pact.* L. 1. §. 1. *ff. de Offic. ejus, cui mand. est jurisd.* Franchis. *decis.* 62. *num.* 9. & 10. Knipschild. *de Civitat. Imper. lib.* 2. *cap.* 5, *num.* 47. Knichen. *de jur. territ. cap.* 1. *num.* 30. *seqq.*

Wie dann auch die Interpretes Juris darinnen einig, daß die Emphyteusis oder Eigenschafft an und vor sich selbst keine Jurisdiction nach sich ziehe.

Blumblacher. *tr. de jur. emphyteut. vitalit. & precar. quæst.* 23. *num.* 2. Klock. *vol.* 1. *Consil.* 10. *num* 611. Harpprecht. *Consultat. Crimin. & Civil. vol. nov. Consil.* 31. *num.* 30. *seqq.*

Heutiges Tags aber ist an vielen Orten die Jurisdiction der Emphyteusi anhängig.

Jedoch ist nicht zu laugnen, daß heutiges Tags an vielen Orten Teutschlandes, die Jurisdiction der Emphyteusi anhängig seye, krafft deren der Erbzinß-Herr in Sachen, welche so wol die Erbzinß-Gütter, als auch die Persohn des Erbzinß-Manns betreffen, zuerkennen und Recht zu geben Macht hat. Hiervon disponiret unter andern die Hertzoglich-Sachsen-Coburgische Landes-Ordnung folgender Gestalt: Daß die von Adel über ihre Erbzinß-Leute, Hintersassen und *Censiten*, so weit sich Dero Hofrait und Gütter erstreckt, die Gerichtbarkeit und Erkänntnus verstattet; hingegen aber denen Fürstl. Aemtern die Gerichtbarkeit und Obrigkeitliche Erkänntnus über Feld und Strassen vorbehalten seyn solle. Nicht weniger confirmirt auch das Bayrische Recht sothane erbzinß-herrliche oder Eigenherrschafftliche Gerichtbarkeit, als welche An. 1557. von Hertzog Albrecht der Bayrischen Ritterschafft über ihre Grund-Unterthanen, welche in Fürstlichen Land-Gerichten oder Pflegschafften liegen/ ertheilt worden.

Als in Sachsen-Coburgischen.

In Bayrn.

vid. Lands-Freyheit. *art.* 2. & 3. *part.* 2. Ertel. *prax. aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit *lib.* 1. *cap.* 1. *obs.* 10.

So

So ist auch in Schwaben dergleichen bekandt und hergebracht, da nemlichen einer die Jurisdiction in denen Bauren-Häusern und Hofraiten, so weit das Dachtrauf herablauft, ein anderer aber auf der Gemein-Gassen oder ausser denen Häusern hat. In Schwaben.

Knichen. *de jur. territ. cap. 4. num. 657. seq.* Ertel. *prax. aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit. *lib. 1. cap. 1. Obs. 8. circ. fin.*

In Thüringen und Sachsen stehet dem Erbzinß-Herrn ein gleichmäßiges Recht zu, kraft dessen er in Sachen, welche die Emphyteusin concerniren, zu cognosciren befugt ist, wie zu ersehen aus dem bey Richtero angeführten Præjudicio In Sachsen.

part. 1. decis. 84. num. 9. in verb. Ob wol derjenige, so von seinem Erbzinß-Gut ꝛc. *circ. fin. præjud.*

Und also haben auch An. 1684. *mens. April.* die *JCti Jenenses* gesprochen, *verb.* Ein Lehen- und Zinß-Herr ist zwar befugt, seine Lehen- und Zinß-Leute *in causis non petitæ renovationis, alienationis absque Consensu Domini factæ, deteriorationis, canonis non soluti, feloniæ, aliisque feudum vel Emphyteusin concernentibus*, zu *citiren*, auch solche vor ihme zu erscheinen schuldig / nnd da sie aussen bleiben, ist der Lehen- und Zinß-Herr wider dieselbe *in contumaciam* zu *procediren*, und gestalten Sachen nach, *sub pœna amissionis, item confessi & convicti*, solche anderweit vorzuladen, auch, im Fall beharrlicher *contumaciæ*, endlichen *definitive* wider sie zu erkennen, berechtiget; Dieweil aber die behörige *Citationes* ihnen nicht füglich *immediate insinuirt* werden können, sie möchten dann in eben denen Gerichten sich antreffen lassen, so werden sie vermittels ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen, *in subsidium* billich vorgeladen. Responsum.

L. B. de Lynker. *Cent. 9. decis. 886.*

§. 6.

Wie auch in Francken.

Ferner hat auch in Francken der Eigenherr die Vogteyliche Obrigkeit, so weit als er den Erbmann mit Thür und Angel beschleußt, worvon Paulus Matthias Wehnerus also schreibet: Und ist bevorab im Lande der Francken gar gebräuchlich und gemein, daß auch 10. 12. oder mehr Herrschafften, Theil und Leuthe in einem Flecken oder Dorf wohnen haben, und hat ein jeder die Vogteyliche Obrigkeit und *bassam jurisdictionem* über seine Unterthanen.

in Observat. pract. voc. Vogtey. *p. 488.*

Ein gleiches bemercket Caspar Leipoldus in nachfolgenden Worten: Die *particular-* und *limitirte* Vogteylichkeit entstehet aus der *Investitur*, und wird *exercirt* allein auf dem Lehen des Vogtey-Herrn und Derofelben Hofraith, nicht aber *indistincte* auf alle Innwohner des Dorfs und auf der Gemeinde, dahero muß der *Dominus* sich *stricte* in denen Schrancken der verliehenen *Jurisdiction* halten, und darf solche keineswegs über denjenigen, der nicht sein Lehen-Mann ist, *exerciren*.

tr. *de concurrent. jurisdict. in Imper. Rom. German. apud* Leucht. *quæst.* 12. *pag. m.* 525.

Hieher sind auch zu ziehen die Worte Marquardi Freheri, ehemaligen Nürnbergischen Consulentens in Addit. ad Reform. Noric. tit. 23. L. 9. dieses Innhalts: Gebrauch im Francken, und sonderlich um Nürnberg, daß ein jeder auf seinen Unterthanen und Leuthen, ungeachtet in was hoher Obrigkeit die gesessen, alle niedere Gerichtbarkeit, Frevel, Straff, Gebot und Verbot, und dergleichen Herrlichkeit habe.

add. Besold. *thes. pract. voc.* mit Thür und Angel beschliessen. Herpfer. *in dissertat. nobil. quotid. controvers. decad. 2. quæst. 10.*

Eben eine solche Jurisdiction exercirt auch in dem Nürnbergischen ein jedweder Eigenherr über seine Erb-Leute ausser der Stadt oder auf dem Land, wie solches die tägliche Observanz comprobirt, und die Nürnbergischen Statuta nicht unheiter zu erkennen geben.

In den Nürnbergischen exercirt ein jedweder Eigenherr die niedere Vogteylichkeit über seine Erbzinß-Leute auf dem Lande.

vid. Reformat. Nor. *tit. 23. L. 9. §.* da sie aber. *L. 16. tit. eod. & tit. 1. L. 3. & 5.* conf. Decret. Addit. ILLVSTR. SENAT. NORIMB. *de A.* 609. conf. Venerand. nostr. Collegæ Dn. D. Hildebrandi *dissertat. de jurisdict. Emphyteus. German. annex. cap. 2. per tot.*

Wo nun also die Erbzinß-Herren über ihr Lehen- und Erbzinß-Leute die Jurisdiction hergebracht, da haben selbige Macht, sowol in Civil- und Bürgerlichen Sachen, als auch in denenjenigen Verbrechen, die man insgemein Frevel, Frevel Fälle, zu nennen pflegt, zu erkennen und zu sprechen; Dann diese Jurisdiction ist eine Art der Nieder-Gerichtbarkeit, deren eine solche Cognition allerdings anhängig,

Erzehlung einiger Actuum die der Erbzinß-Herr zu exerciren hat.

Besold. *consil. 233. num. 131.* Ertel. *prax. aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit. *lib. 1. tit. 1. Observat. 1.* Besiehe den nechst vorhergehenden §. 5.

und wann sie einmal fundirt, so muß sie nothwendiger Weis ihren Effect produciren, gleich als eine andere Jurisdiction, jedoch nur auf derer Zinß Lehen und Eigen-Güttern Bezirck und vier Pfählen, und so weit der Eigenherr den *Emphyteutam* oder Eigen- oder Erbmann mit Thür und Angel beschleußt.

Leipold. *de concurrent. jurisdict. quæst. 13.* Stryk. *dissertat. de jurisdict. circumsept. cap. 4. num. 7. & 8.*

So viel jedoch die Frevel-Fälle anbetrifft, weilen secundum Observantiam, der Frevel der Persohn, und nicht dem Ort, woferne der Frevler nicht in flagranti ergriffen, anhängig, so folget hieraus, daß der Eigenherr, wann gleich der Erbzinß-

Mann ausser denen 4. Pfählen gefrevelt, daferne er nur nicht in loco delicti auf frischer That ertappet worden, über das Delictum annoch zu cognosciren und den Verbrecher zur gehörigen Straffe zu ziehen wol berechtigt seye, wie dieses Principium in Contradictorio jederzeit mit gutem Grund behauptet worden.

add. Carpzov. *lib.* 2. *resp.* 26. *num.* 18. Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 200. Farianac. *prax. Crim. quæst.* 7. *num.* 36.

In specie aber ist der Eigen- oder Erbzinß-Herr befugt, alle actus sowol contentioſæ als voluntariæ jurisdictionis zu exerciren, dannenhero können vor ihme testamenta die so viel als Gerichtlich aufgerichtet, und die donationes, welche die in denen Rechten ansonsten erforderliche Summa überschreiten, bey ihme insinuirt, und solchergestalten confirmirt werden; nicht weniger kan er auch über Kauf-Tausch, Verpfändungen und alienationes den Consens ertheilen, Inventaria aufrichten, Vormunder constituiren, die Instrumenta und Urkunden mit seinem Insiegel bekräfftigen, Compaß-Brief und allerhand denen Gerichtlichen gleichgeltende Instrumenta fertigen, ein Gerichts- oder Amts-Protocoll halten, die Haus-Suchung anstellen, Kummer und Arrest schlagen, die Execution vor die Hand nehmen, und die Gütter offentlich vergandten und verkauffen, die Gütter, so seiner Jurisdiction unterworffen, abmessen, und durch geschwohrne Schatz-Männer schätzen lassen, die von dem Erbzinß-Mann verübte kleinere Verbrechen oder Frevel bestraffen, auch sonsten alles dasjenige vornehmen, was zur Erhalt und Beschützung seiner Jurisdiction dienlich ist, massen alle diese Effectus der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig seyn.

Link. *dissert. de Vogtej. cap.* 3. §. 12. 13. 14. Ertel. *prax. aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit. *Lib.* 1. *cap.* 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 30. 31. & 35.

Dann diese dem Erbzinß-Herrn zukommende Jurisdiction ist, wie wir schon vorher erwehnt, eine Art der Vogteylichen Obrigkeit, und zwar der niedern Vogteylichkeit, dannenhero muß sie auch, so viel die Erbzinß-Gütter und deren Besitzer anbetrifft, die Effectus und Würckungen der Nieder-Gerichtbarkeit produciren.

Link. *de Vogtej. cap.* 3. §. 4. Leipold. *de concurrent. jurisdict. quæst.* 13. *circ. fin.* conf. Dn. D. Hildebrandi Collegæ nostr. venerandi *dissert. de jurisdict. Emphyteusi German. annex. cap.* 3. §. 3. & 4.

§. 8.

Ob nun zwar in dem Nürnbergischen die Eigen-Herrn sich über ihre Erbzinß-Leute in der Stadt einiger Jurisdiction anzumassen nicht befugt, indeme ein Hoch-Edler Rath sich solche über seine Bürger und Inwohner selbst vorbehalten; In Nürnbergischen competirt die Jurisdiction dem Eigenherrn über die Erbzinß-Leute in der Stadt nicht,

Reform. Noric. *tit. 1. Leg. 1.* §. alle und jede eines Raths und gemeiner Stadt Burgere ꝛc. *& tit. 23. L. 1.* §. thät er aber ꝛc. *ibi:* so mag der Eigen-Herr ihm auf dem Erb mit *Execution* zu verhelffen im Gericht ansuchen.

so ist doch denenselben nachgelassen, die Jurisdiction oder Nieder-Vogteylichkeit über ihre Erb-Leute auf dem Land zu exerciren, also, daß diese wegen der an ihnen habenden Forderungen und Ansprüche, ordentlicher weis vor ihrer Eigen-Herrschafft belanget werden müssen. wol aber über die Erbzinß-Leute auf dem Land.

Reformat. Noric. *tit.* 1. *L.* 3. *&* 5.

Doch wo über die Erbzinß-Gütter einige Strittigkeiten sich ereignen, die der Erbzinß-Herr ohne weitläufftige Untersuchung und gerichtliche Handlung selbsten zu erörtern anstehet, so pflegt auf dessen vorhergehende Requisition, das Land- und Bauern-Gericht die Entscheidung derselben zu unternehmen. Erzehlung einiger Actuum die denen Eigen-Herrn über ihre Erbzinß-Leute auf dem Land zustehen.

Reformat. Noric. *tit. 1. L. 3. §.* alle und jede rechtliche ꝛc. Dn. Christoph. Scheurl. de Defersdorf. nunc diversf. S. R. I. Princip. & Illustris Reipubl. Norimberg. Consiliar. Excellentiss. *dissertat. de Judic. Reipubl. Norimberg. cap.* 4. §. 3.

Gleichwie auch dem Eigen-Herrn frey stehet, seine Erb-Leute in Sachen die eines Hoch-Edlen Raths Gebot, Verbot, Gesetz und Ordnung, auch Schelt- und Schmäh-Wort, Verleumdungen, Rauffen, Werffen, Schlagen, Verwundung, Lähmung, Gewaltsam und andere Verhandlungen antreffen, wann er selbsten hierüber zu erkennen nicht gesonnen, an das sogenante Fünffer-Gericht, zum ordentlichen Austrag zu verweisen, doch daß ihme jederzeit sein gebührender Antheil an der Straff, die dem Erb-Mann auferlegt wird, nach altem Herkommen und Gebrauch überlassen werde.

vid. Reform. Noric. *tit. 1. L. 5. §.* es sollen auch eines Raths Burgere und Verwandten ꝛc.

Hiernechst hat auch der Eigenherr krafft der ihme zukommenden *Jurisdiction*, Macht, den Erb-Mann, wann er den Eigenzinß und andere ihme obliegende Præstationes zu gewöhnlicher Zeit nicht entrichtet, unersucht und unerlaubt des Gerichts, zu pfänden, oder aber selbigen so lange auf seine Unkosten zu Frohnvest lassen annehmen, id est, zu incarceriren / biß er seines Ausstands an dem verfallenen Zinß völlig vergnügt worden

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 9. §. da sie aber solches nicht thäten, ꝛc.

Ferners competirt denen Eigen-Herren das Recht ihren Erbzinß Leuten zu verbieten, daß sie anderer Orten die Steuern nicht entrichten, wie ingleichen, daß sie sich nicht in eines andern Protection begeben sollen; widrigen Falls können sie gezwungen werden / sothane Protection innerhalb einem Monath dem nechsten, von Zeit des an sie ergangenen Eigenherrlichen Befehls an gerech-

gerechnet, auf ihre Unkosten abzustellen, oder das Erbgut zu verkauffen, wo sie nicht ihres Erbzinß-Rechts ipso jure verlustigt seyn wollen.

Reformat. Noric. *tit. 23. L. 16.* §. es sollen die Erb-Leuthe, *cum* §. *seq.* wo aber der Erbmann ꝛc. vid. Privileg. Carol. V. de A. 1521. Aur. Bulla Ludovic. Imperat. de A. 1328. Caroli IV. de A. 1355. Carol. V. de A. 1545. *confirmat.* ab Imp. Leopold. A. 1659. Frider. Imp. de A. 1475. add. das A. 1703. am höchst-preißwürdigsten Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergangene, und behöriger massen nicht nur *insinuirte Mandatum*, sondern auch das hierauf gewöhnlicher massen *publicirte* Gehorsams-*Patent*, die Steur- und Einquartirung betreffend, derer auf Onolzbachischen Lehen sitzenden Unterthanen.

Nicht weniger ist auch der Eigenherr berechtigt, vermög der ihme zustehenden eigenherrlichen Jurisdiction, von dem Erb-Mann die Erb-Pflicht abzufordern.

Reformat. Noric. *tit. 23. L. 13.* §. es wäre dann ꝛc. ibi: auf gebührentliche Erb-Pflicht das Gut geliehen werden, *& passim.*

Wie dann auch die Erb-Leute derer vor der Stadt liegenden Gärten, ihre eingenommene Beständner dem Eigenherrn zu gebührender Verpflichtung und Verspruch, und Auflegung ihrer habenden Abschiede zu stellen schuldig und gehalten seyn, wie aus Eines Hoch-Edlen Raths Decreto Addit. d. d. 17. Januar. 1609. des mehrern erhellet, in verb. solche ausgenommene Beständner dem Eigenherrn unverzüglich zu gebühren der Verpflichtung und Verspruch, auch Fürlegung ihrer habenden Abschiede zu stellen, und wann sie von den Garten wieder abzuziehen vorhabens, der neuen Abschiede halben, gleichfalls an die Eigenherren zu verweisen schuldig seyn sollen. Et paulo post: Damit auch über dieser Ordnung de

Die Erb-Leute derer vor der Stadt liegenden Gärten müssen ihre eingenommene Beständnere dem Eigenherrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abschied stellen.

 sto

sto steiffer gehalten werde, und die Erb-Leute nicht Ursach haben, solcher sich zu widersetzen, so will E. E. Rath hiemit alle und jede Eigenherrn ermahnet, und ihnen anbefohlen haben, hinführo keinem Erbmann solche ihre Gärten und Zinß-Häuser zu leihen, zuvor sie dann zugesagt und versprochen, ihnen die eingenommene Beständner zu Pflichten, und sonsten, so offt es die Nothdurfft erfordert, zu stellen. Doch soll eines jeden Erbmanns Gärtner, so nicht um Zinß in den Garten wohnet, sondern ihm und denen Seinigen die Garten-Arbeit verrichtet, und die gewachsene Früchte um ein benanntes vermarcket, hierunter nicht gemeynt, sondern dißfalls für einen gebrödeten Ehehalten geachtet werden, und derowegen die Erbleuth solche dem Eigenherrn zur Pflicht zu stellen nicht schuldig, sondern dessen geübrigt seyn.

§. 9.

Die unter einem Hoch Edlen Rath gehörige Eigenherren können ihre Eigenherrl. Jurisdiction auch über diejenige Erbzinß Leute, die in anderer Fürsten und Herren ungeschlossenen territorio und Zent sitzen, exerciren.

Diese Eigenherrliche Jurisdiction aber, exerciren die unter eines **Hoch-Edlen Raths** Jurisdiction gesessene Eigenherren auch so gar über diejenige Erbzinß-Leuth, welche in anderer ungeschlossenen Territorio, Obrigkeit und Zent sitzen und wohnen. Dann ob zwar prætendirt wird, daß derselben anderwerts gelegene mit der Eigenherrschafft afficirte Erbzinß-Gütter in dem Territorio desjenigen seyn, unter welchen sie gelegen; so sind sie doch dessen Territorial-Superiorität nicht unterworffen, massen ein grosser Unterschied ist: in eines andern Land und Obrigkeit sitzen, und eines Land und Obrigkeit unterworffen seyn.

Pfeffinger. *ad* Vitriar. *lib.* 3. *tit.* 19. §. 4 Bidembach. *nobil. quæst.* 1. *num.* 17. Anton. Ertel *in theatr. superiorit. territorial. Apparat.* 2. *fundam.* 2. *pag. m.* 36. Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib.* 1. *class.* 1. *cap.* 5. *num.* 77. Knichen. *de jur. territorial. cap.* 4. *num.* 67.

Das

Das Wort in, denotirt nur die Situation, oder auch ein eigenes und abgesondertes Territorium, in eines andern Territorio, dahero die Landes-Herren alldort nichts zu gebieten haben.

Meichsner. *tom.* 2. *lib.* 1. *decis.* 8. *num.* 43.

Wer nun also in eines andern Territorio, nicht aber unter dessen Territorio sich enthält, der wird, so viel die Superioricät betrifft, ausser des Landes-Herrn Gebiet zu seyn erachtet, und in solchen Verstand ist es gleich viel, ausser einem Territorio seyn, oder darinnen zwar sich aufhalten, jedoch aber von der Jurisdiction exemt seyn; dahero ist es ein paradoxum, oder wundersamer, aber kein paralogum, oder ungereimter Schluß: in eines Gebiet seyn, und doch nicht darunter stehen.

Wer in eines andern Fürsten territorio sitzt, der ist desselben Superiorität nicht unterworffen.

Schrader. *de feud. part.* 2. *pag.* 9. *num.* 152. Ertel. *de superiorit. territ. apparat.* 2. *fundam.* 2. Mev. *part.* 2. *decis.* 30. Ming. *de superior. territ. cap.* 1. *concl.* 16. Ziegler, *ad aur. prax.* Calvol. §. *Landsassii. num.* 22. *seqq.*

Eigentlich also zu reden: was sub territorio oder unter der Landes-Obrigkeit enthalten/ das ist auch derselben Jurisdiction unterwürffig, und ist dahero ein anders von einem territorio, ein anders unter einem territorio, ein anders in einem territorio Gütter zu besitzen; dann das erstere zeiget die caussam possessionis, das andere die subjection, das dritte die situation.

Victor. *de caus. exemt. concl.* 28. Bidembach. *quæst. nobil.* 1. *num* 5. Lindenspür. *de Imper. mutat. cap.* 30. *num.* 95.

Hieher ist zu referiren, was Burgermeister. *de stat. Equestr. posit.* 1. *cap.* 4. *pag.* 28. *&* 29. von Francken schreibet: Daß darinnen kein Fürst *antiquitus* eben so wenig ein beschlossen Land oder Fürstenthum gehabt, sondern wo und an welchen Ort, mitten oder zu End derselben Fürsten Land gelegen, die Graven, Herren, von Adel und Reichs-Städte wohnen, ihre Gravschaften, Herrschaften, Schlösser, Sitz, Häuser, Dörfer,

fer, Unterthanen und Gütter haben, daselbsten das Land nicht Deroselben Fürsten, sondern des geringen Stands, so daselbst wohnet, seye, ist vor langen Jahren mit mehrern an- und ausgeführt worden. Wormit L. B. de Lynker übereinstimmet, wann er schreibt: Worwider dann der Titul des Hertzogs in Francken nichts thut, sonsten sehr viele hohe geist- und weltliche Stände, deren *Territoria* in Francken befindlich, dessen *Superiorität* würden unterwürffig seyn, da doch die deßfalls denen Ständen des Fränckischen Crayses, *in facie Imperii*, von dem Kayser *Carolo V.* gegebene, und bey dem *Limnæo* befindliche *Declaration* und Verwahrung bekannt, wie auch, daß die *parietaria, quod in territorio est, idem est quoque sub territorio* nur allein in geschlossenen *territoriis*, nicht aber in gantzen Reichs Crayssen, oder doch nicht in denen, so mit eingemengte Stände haben, angehen.

Cent. IX. decis. 814. in fin.

Ja es wird dieses assertum am allerbesten durch die Worte des von Kayser Carl dem V. der Republique Nürnberg wegen ihrer Meriten und vielen treu-geleisteten Diensten A. 1545. ertheilten Privilegii erläutert, dahin lautend: Daß auch am Nordgau, im Lande zu Francken, und sonderlich in denen Gegenden allenthalben um Nürnberg, mancherley Herrschaft, Land und Gütter durcheinander gemengt und gemischt seyn, und je eine Herrschaft in der andern hohen Fraißlichen, Peinlichen, *Malefizischen* Obrigkeit Leuth und Gütter habe, auch daselbst von Alters in allweg und noch also gehalten, herkommen und gebraucht, daß eine jede Herrschaft auf ihr und der Ihrigen Leuth, auch derselben Gütter alle Nieder-Gerichtbarkeit, Frevel, Straff, Gebot, Verbot, der *Malefiz*-Obrigkeit gar nicht anhängig, sondern unterschiedliche Personen und Herrschaften, nemlich die hohe bey einem, und die niedere bey einem andern wol seyn mögen, und sonderlich dieweilen es dieser Orten bey denen bey der Ritterschaft, Prälaten,

ten, Edel-Leuthen und andern, im geben und nehmen, also gehalten worden, und noch solchergestalt gehalten werden solle. Aus welchen Worten zu ersehen, wie verschiedene Jurisdictiones in Franckenland in usu seyn, und daß kein Recht von dem andern dependire, sondern fast ein jedwedes an und vor sich bestehe, und von dem andern separirt seyn könne. Ingleichen in solcherley ungeschlossenen und vermengten territoriis die Observanz und longi temporis possessio hauptsächlich zu considerirẽ seye, vornemlich, daß ein jedwedere Herrschaft auf ihren Leuthen und derselben Gütter alle Nieder-Gerichtbarkeit habe, ob gleich die Zent einem andern zuständig.

§. 10.

Obige Meinung wird noch weiters bestärcket.

Nicht weniger wird auch das, was wir bißhero angeführt, dardurch noch ferners bestärcket, daß auch die ohnmittelbahre freye Reichs Ritterschaft ihre Lehen und adeliche Gütter in anderer Fürsten Zent haben, und doch von derselben Jurisdiction und Land-Gerichten mit allen ihren Unterthanen und Güttern frey und exemt seyn, wie solches unter andern nicht undeutlich zu erkennen giebt, das der freyen Reichs-*Nobless* vom Kayser *Ferdinando I. A. 1559.* gegebene, und von *Rudolpho II. A. 1609. confirmirte Privilegium*, dieses Innhalts: So empfehlen wir hierauf E. L. A. und euch von Röm. Kayserl. Macht, hiermit ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr von solch euren ohnbillich vorgenommenen Neurungen gäntzlich abstehen, bemeldte gemeine freye Ritterschaft in Francken, samt und sonderlich, mit einiger Botmässigkeit, Schatzung, Steuer und andern Dienstbarkeiten, wider ihre Adeliche Freyheiten nicht beschwehren oder tringen, noch unter E. L. A. und eure Obrigkeit und Landsässerey zu tringen unterfangen, sondern sie bey berührten ihren erlangten Adelichen Freyheiten, *Liberta*ten, alten Herkommen, und löblichen Gewohnheit unbetrübt und ruhig lassen wollet.

vid. der Fränckiſchen Ritterſchafft Ordnung und *Privilegia. Priv. I. pag. 66. ſeqq. add.* Mülich. *diſſert. de nobilib. Imper. immediat. exemt. a jurisdict. theſ. 6. & 7.* add. Londendorp. *in Act. publ. tom. 4. lib. 2. cap. 13. fol. 237.* Goldaſt. in Politiſchen Reichs-Händeln *pag. 991. ſeq.*

Einen neuen Beweiß können wir auch hernehmen ex Informatione cum petitione in Comitiis exhibita: In Sachen *B. O. contra W.* die *Reſtitution XI.* unterſchiedlicher Pfarren betreffend. Staats-Cantzley *part. 4. C. I. faſc. 5. pag. 146.* in verb. So geſtehe man auch nicht, daß *W.* an geklagten Ort das *Territorium* habe, ſondern ſeye allerley Herrſchaft Hinterſaſſen, da *W.* nichts, als etwa über ein und andern Dero eigenen Unterthanen zu befehlen. Item pag. 153. ibi: Daß dieſe Dörfer faſt meiſtentheils von unterſchiedlicher Herrſchaft Unterthanen vermiſcht, da einem jeden nichts mehr, als auf den Seinen die *Jurisdiction* zugehört, und keiner auf des andern Leuthen, was zumal aber *W.* bey Schernau und Rinderfelden weder Gebot noch Verbot, zu geſchweigen ein *Territorium* zu *prætendiren*. Dieſen tritt bey Caſpar Londendorp. *in Act. publ. tom. 4. lib. 2. cap. 13. fol. 237.* verb. aus den Gegenhalt ſo vieler Arten der *Jurisdiction* ſiehet man erſt recht, was etwa die *Camerales* auch andere *Scribenten in materia jurisdictionis* damit meinen, *in Franconia datur territorium in territorio.* Wie ingleichen Goldaſt. in ſeinen Politiſchen Reichs-Händeln fol. 991. in verb. So hat auch kein Fürſt in Francken ein beſchloſſen Land oder Fürſtenthum, ſondern wo und an welchen Ort, mitten oder zu End derſelben Fürſten Land die Graven, Herren von Adel und Reichs-Städte wohnen, ihre Gravſchaften, Herrſchaft, Schlöſſer, Sitz, Häuſer, Dörfer, Unterthanen und Gütter haben, da iſt das Land nicht derſelbigen Fürſten, ſondern des gemeinen Standes, ſo daſelbſt wohnet, ob gleich die hohe peinliche Obrigkeit an etlichen Orten einem Fürſten zuſtehet, wie der Nebel

auf

auf eines andern Wald oder Weyher. Item pag. 992. verb. Daß aber etliche Chur- und Fürsten, Graven, Herren und von Adel (ausserhalb Landes zu Francken) Landsassen seyn, damit hat es in Francken viel eine andere Gelegenheit/ als darinnen man keinen Fürsten, der Lands-Fürstl. Obrigkeit und *Superiorit*ät weiters, dann über seine Unterthanen und Gütter geständig. Sonst würde man ihnen auch Erb-Huldigung leisten, mit der Steuer und Umgeld gewärtig seyn, und auf dem Land-Tag erscheinen müssen.

conf. Venerand. Nost. Colleg. Dn. D. Hildebrand. *in dissert. de territ. claus. & non claus. sive mixt. cap.* 2. §. 3: 4.

Wie nun aber ansonsten E. Hoch-Edlen Rath zu Nürnberg die Jurisdiction auf denen mit Eigenschafften afficirten, ob schon anderwerts gelegenen Güttern, secundum hactenus deducta, ohnstrittig zukommt; also ist kein Zweifel, daß Hoch-Edel gedachter Rath denen Eigenherren eine restringirt- und limitirte Jurisdiction über sothane Eigenherzliche Gütter, sie mögen auch gelegen seyn, wo sie wollen, mit besten Fug und Recht hat concediren und verstatten können, weilen die limites legislationis Noricæ sich überall auf Derofelben Burgere eigenthumliche Gütter erstrecken, und dieses vermög Kayserl. *Confirmation in Capitulat. Imper. Ferdin. III. & IV. & Imperat. Leopold. art.* 3. ibi: Keinen Chur-Fürsten und Stand, die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft mit begriffen, seine Landsassen, Unterthanen, und mit Lands-Fürstlichen auch andern Pflichten Zugethane, Eingesessene und zum Land Gehörige, von der Bothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig Hergebrachten, eximiren und befreyen, noch andern solches gestatten.

add. Capitulat. Joseph. *art.* 3. & Glorioſissimi Imperat. Caroli VI. *art.* 3. Thomas Vlric. Lauterbach: *de Condomin. territorial.*

cap.

cap. 4. §. 3. *in fin.* add. Dn D. Hildebrand. *in dissert. de jurisdict. Emphyteusi German. annex, cap.* 2. §. 14.

§. II.

Ob die Eigenherrschaftl. Gerichtbarkeit sich nur über den Hof, wo die Erbzinß-Leut und Hintersassen wohnen, oder auch über die Aecker, so denenselben zuständig, erstrecke?

Wir haben oben gedacht, daß der Erbzinß-Herr die Jurisdiction auf derer Zinß-Lehen und Eigen-Gütter Bezirck und vier Pfählen, und so weit der Eigen-Herr den Eigen- oder Erb-Mann mit Thür und Angel beschleußt, exerciren könne, nun fragt sichs: Ob diese Gerichtbarkeit sich nur erstrecke über den Hof, wo die Erbzinß-Leuthe wohnen, oder auch über die Aecker, so denenselben zuständig? Man pflegt hier einen Unterschied zu machen, ob die Aecker an den Hof oder Lehen anstossen, und mit denen Zäunen umgeben sind, oder aber abgesondert liegen. Im erstern Fall, wann e. gr. die Gärten an dem Hof anliegen, und von anderer Unterthanen Aeckern abgesondert sind, so kan die Jurisdiction ebener massen auf denenselben exercirt werden, dann solche Oerter sind ausser allen Zweifel vor einen Theil des Hofs oder Lehen zu halten, und kan der, so die Strassen-Gerichte hat, sich daselbst keines Rechts anmassen, weilen nicht gesagt werden mag, daß das, was an einem solchen abgesonderten Ort vorgegangen, auf offentlicher Strasse, und ausser denen Gräntzen begangen worden seye, dannenhero die Regul auch allhier anschlagen und wahr bleiben muß, daß die vereinbarten und aneinander hangende Stuck für einerley zu achten, mithin auch einerley Condition seyn.

arg. *cap.* 32. *de præbend. in* 6to. *l.* 17 *ff de n got gest. cap.* 42. *de R. I. in* 6to. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *cas.* 95. *num.* 5. & 9. Mev. *part.* 4. *decis.* 106. *n.* 9.

Wann aber des Unterthanen Aecker auf dem Feld unter andern Aeckern ungbgesondert liegen, solchenfalls erstreckt sich die Jurisdiction auf selbige nicht, dann weilen sie mit andern Aeckern derer Unterthanen vermengt, und gleichsam an offentlichen Orten gelegen

gelegen sind, so werden sie billich unter die Jurisdiction dessen gezogen, deme die Strassen-Gerichte zukommen; dann der Dorf-Herr richtet, was im Dorf, auf der Strassen, und auf der gantzen Feld Marck zu richten vorfällt, das ist, so weit des Dorfs Aecker, Wiesen, Feld, Waid und Hut gehet.

Wehner. *observat. pract. voc.* Marck. *in fin.* add. Stryk. *dissertat. de Jurisdict. circumscpta cap.* 4. *num.* 7. 8. *seqq.*

Doch hat man allhier wol zu beobachten, ob die Sache, welche richterlicher Erkänntnus zu unterwerffen, die zum Eigen-Gut und Bauren-Hof gehörige Gütter concernire, und in diesem Fall ist die Jurisdiction des Erbzinß-Herrn allerdings fundirt, weilen dergleichen Aecker, ob sie gleich an den Hof oder Lehen nicht anstossen, sondern abgesondert liegen, dem Erbzinß-Herrn nichts destoweniger eigenthumlich zugehören, und vorhero werden sie auch für ein accessorium des gantzen Erbzinß-Guts gehalten, und nehmen, so viel auch die Jurisdiction selbst betrifft, die Natur und Eigenschafft des Hauptstucks an;

Cap. 42. *de R. I. in* 6*to.* Carpzov. *Jprud. forens. part.* 2. *Constit.* 46. *def.* 32. *num.* 2.

Wann aber die Sache also beschaffen, daß sie nicht das Gut, sondern die Persohn eines Fremden, der auf dergleichen Gütter etwas verbricht, und also nicht den Erbzinß-Mann und die Seinigen concernirt, sodann gehört die Cognition ohne Zweifel deme, der die Strassen-Gerichte hat, weilen dem Erbzinß-Herrn auf eine solche fremde Persohn keine Jurisdiction zustehet, als welche zu seinen Lehens-Bezirck und 4. Pfählen nicht gehörig.

arg. *l. fin. Cod. de jurisdict.* Ertel. *prax. Aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit. *part.* 1. *cap.* 22. *Obs.* 3. Leipold. *de concurrent. jurisdict. quæst.* 13. *circa fin.* Dn. D. Hildebrand. *cit. dissertat. cap.* 3. §. 8.

§. 12.

Von der Concurrenz des Vogtey-Dorfs und Eigen-Herrn.

Jedoch muß im übrigen bey Concurrirung der allgemeinen Vogteylichkeit über Felder und Strassen, oder aber der Gemein- und Dorfs-Herrschaft, der Erbzinß-Herr, als deme nur die niedere Vogteylichkeit auf den Lehen- und Erbzinß-Leuthen und deroselben Hofraith zuständig, sich stricte innerhalb seinen Schrancken halten, seine Jurisdiction auf einen andern, der nicht Lehen-Mann ist, nicht extendiren, und sich durchaus in solche Sachen nicht einmengen, die entweder zur allgemeinen Vogteylichkeit über Feld und Strassen, oder zur Gemein- und Dorfs-Herrschaft gehörig;

Leipold. *de Concurrent. jurisdict. in Imper. Rom. German. quæst.* 11. & 13. *pag. m.* 525. & *pag.* 534.

Dann jene respicirt insgesamt alle Civil-Sachen, und diejenige Verbrechen, die Leib und Leben nicht angehen, und in die Zent nicht laufen;

Wehner. *thes. pract. voc.* Vogtey. Link. *dissertat. de Vogtej a cap.* 3. §. 12. & 13. & *cap.* 4. §. 2. *seqq.*

Die Gemein- oder Dorfs-Herrschaft aber wird nicht indistincte, sondern nur in Dorf und Flecken und in denen Gemein-Sachen exercirt; da hingegen die Eigenherrliche Jurisdiction auf diejenige Sachen, welche zu ersterwehnten beeden Jurisdictionen gehörig, sich nicht erstrecket.

arg. *l. fin. ff. de jurisdict.* Wehner. *Observat. pract. voc.* Vogtey. *num.* 35. Leipold. *de Concurrent. jurisdict. quæst.* 13. *in fin.*

Wiewohlen Wehnerus am erst-angeführten Ort annoch hinzu setzet: daß man in etlichen Orten mehr Fälle und Sachen in die Dorfs-Herrschaft setze, in etlichen weniger, und müste man hierinnfalls auf das Herkommen sehen; massen diese Observanz hauptsächlich die Jurisdiction regulirt und determinirt.

Kni-

Knichen. *de jur. territor. cap.* 4. *num.* 412. Leipold, *de concurrent. jurisd. quæst.* 12. *in fin.* Wehner *Observat. pract. voc.* Vogtey. *post num.* 37. ibi: Doch liegt auch viel an Herkommen, wie es einer in langen Besitz hergebracht hat, denn es nicht überall gleich gehalten wird.

Dahero kommt es auch, daß nach gleichmäßiger Observanz, der Erbzinß Herr ein und anders Recht auch in dem Dorf könne acquirirt haben, als zum Exempel, den Kirchweyh-Schutz, absonderlich, wann die Erbschencke und Wirthschafts-Gerechtigkeit auf dem Eigen-Gut rechtlich hergebracht.

Wehner. *Observat. pract. voc.* Vogtey. *post num.* 37 ibi: wann etwa eine Herrschaft allein den Kirchen-Schutz und seinen Wein fürzulegen, allen Innwohnern ꝛc. Klock, *de erar. lib.* 2. *cap.* 100. *num.* 3.

Dannenhero kan manchmalen der Eigen- oder Erbzinß-Herr zugleich auch Gemeind-Herr seyn, absonderlich wann das gantze Dorf aus dergleichen Erbzinß-Güttern bestehet.

Wehner. *Observat. pract. voc.* Vogtey. *num.* 32. *&* 35. Gail. *de pignorat. Obs.* 8. *num.* 12. *& Obs* 10. *num.* 7. Leipold. *de concurrent. jurisdict. in Imper. Rom. Germ. quæst.* 12. *in fin.* Dn. D. Hildebrand. *sæpe cit. dissert. de jurisdict. Emphyteut. Germ. annex. cap.* 3. §. 9.

§. 13.

Ob zwar der Lehen-Herr sein Dominium directum ohne Consens des Vasallen nicht veralieniren kan, damit ihme wider seinen Willen nicht ein neuer Lehen-Herr obtrudirt werde; Der Lehen-Herr kan zwar sein Dominium directum ohne Consens des Vasallen nicht veralieniren;

2. *feud.* 34. §. *ex eadem.* Struv. *S. F. feud. cap.* 13. *aphor.* 1. *num.* 3. Hartman. Pistor *part.* 1. *quæst.* 22. *ubi per ampliationes & limitationes hoc latissime tractat.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæst.* 16.

wol aber der Erbzinß-Herr sein Ober-Eigenthum ohne Vorwissen des Erbzinß-Manns.

so hat es doch mit dem Erbzinß-Herrn eine gantz andere Beschaffenheit, als welcher sein Ober-Eigenthum ohne Vorwissen und Einwilligung des Erbzinß-Manns, seiner Beliebung nach zu verkaufen oder in andere Wege zu veralieniren wol berechtigt ist,

L. 14. *Cod. de contrah. emt.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 10. Struv. *S. F. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 38. *&* 39. Hartmann. Pistor. *d. quæst.* 22. *num.* 17. Boër. *decis.* 107. *num.* 1. Harpprecht. *Consil. Tubing.* 84. *num.* 288. *seqq.*

und mag sich der Erbzinß-Mann des Juris retractus nicht bedienen.

und mag der Erbzinß-Mann sich des Juris retractus oder Einstands-Rechts wider den Kaufer nicht gebrauchen, weilen ihme solches in denen Rechten nirgendswo eingeraumet wird.

L. 14. *Cod. de Contrahend. emt.* L. B. de Lynker. *Cent.* 10. *decis.* 902. Fulgin. *de jur. Emphyteut. quæst. de alienat. num.* 305. Boër. *decis.* 107. *num.* 1. Franchis. *decis. Neapolit.* 17. *num.* 8. Hartm. Pistor. *part.* 3. *quæst.* 22. *num.* 17. Harpprecht. *cit. consil.* 84. *num.* 291.

Respon. sum.

Und also haben A. 1699. mens. Jan. die Scabini Jenenses gesprochen: verb. *Summæus* kauft vom Stift *B. Mariæ Virginis* zu Erfurth das Zinß- und *Decem*-Recht über etliche *Censiten* und Zehend-Leuthe. Wiewol nun diese in der Meynung stehen, daß ihnen darinnen das Näher-Recht zukomme, und solches ihnen deßhalben zu gönnen, damit sie ihre Gütter von solcher Last befreyen, und denenselben hiernechst, zu Abstattung der Herrschafftlichen Gefälle, besser vorstehen könnten, dem Erbzinß- oder Zehend-Herrn auch hierunter nichts abgehe; Dieweil aber das Näher-Recht, wann ein Erbzinß- oder Zehend-Herr sein Recht jemanden verkauft, dem Zinß- oder Zehend-Mann in denen Rechten nirgend eingeraumt, wie dergleichen *in L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut.* wann der Zinß-Mann sein Recht oder *meliorationes* verkauft, dem *Domino directo* nachgelassen ist/ auch diesem es zur Beschwerde

in

in seinem Eigenthum gereichen würde, wann ihme die Kauffer dardurch schwehr gemacht würden, weil niemand sich leicht an einen Kauf macht, bey dem er sich des Abtriebs zu besorgen hat; so mag demnach von denen Zinß- und Zehend-Leuthen sich des Abtriebs wider *Summæum* nicht gebraucht werden. V. R. W.

Jedoch ist dem Erbzinß-Herrn nicht vergönnt, das Gut zu einem andern Haupt-Gut zu schlagen, weniger dasselbe zu vereinzeln, und ein Stück hierhin, das andere dorthin zu veralieniren, damit der Erbzinß-Mann dardurch nicht mehrere Herren, statt einen, überkomme, und solchergestalten mehrern Oneribus unterworffen seyn müsse. Doch darf der Erbzinß-Herr das Gut nicht zerschlagen und einzel distrahiren.

L. B. de Lynker. *Cent.* 9. *decis.* 830.

Und also haben A. 1699. mens. Mart. die *JCti. Jenenses* gesprochen, verb. Ob wol ein Zinß- und Lehen-Herr sein Zinß- und Lehen-Recht an einen andern verkaufen kan, und darzu des Zinß- oder Lehen-Manns Einwilligung nicht bedarf; so ist aber doch der Lehen-Herr das Gut zu einen andern Haupt-Gut zu schlagen, weniger dasselbe zu vereinzeln, und ein Stuck darvon hierhin, das andere dorthin zu veräussern, nicht berechtigt, indeme dardurch der Lehen-Mann, an statt eines Lehen-Herrn, deren mehrere über sich nehmen, und dergestalten viele Fälle verrechten, auch mehrern Aufwand sich unterwerffen müste. Nachdem nun das Rückerische Lehen bloß zum Gut Culmitz gehörig, so hat es weder gantz noch zum theil, nach Dobra-Stöcken versetzt werden können, gestalt auch des Ober-Lehen-Herrn *Consens* in solche Handlung dem *tertio* unverfänglich, auch nichts hindert, daß hernach weniger nicht das Gut Culmitz eben den Käufer zu theil worden, angesehen dergestalt um so leichter die Erhaltung des Lehens im vorigen Stand Platz finden kan; da hingegen nicht nur jetzo Rücker zu doppelter Beschwehrung angehalten werden will, sondern auch, wann hiernechst eines von solchen Güt- Præjudicium.

tern an einen andern Besitzer gelangt, sodann nichts destoweniger der Lehen-Mann distrahirt, und ihme die Onera ohne sein Verschulden vervielfacht würden, welches ihme nicht zuzumuthen, wann auch schon die jetzige Præstation des Canonis behalten, auch das Lehen-Geld getheilt werden wolte, sondern er wird bey seiner vorigen Lehenschafft billich geschützet. V. R. W.

Das achte Capitul.

Vom Recht des Erbzinß-Manns an dem Erbzinß-Lehen.

§. 1.

Dem Erbzinß-Mann steht das Nutzbar-Eigenthum zu.

DAs Recht, welches der Erbzinß-Mann an dem Erbzinß-Lehen hat, und durch die tradition überkommt, heißt Dominium utile, das Nutzbar-Eigenthum; dieses bestehet darinnen: 1.) daß der Erbzinß-Mann alle und jede Nutzungen, welche aus dem Erbzinß-Gut zu erheben sind, percipiren dörfe.

L. 1. pr. §. 1. ff. si ager vectigal. §. 2. Instit. locat. Struv. *S. F. Civ. Exercit. 11. th. 68.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit si ager vectig. §. 18.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 259.*

Vermög dessen bekommt er 1.) alle Nutzungen.

Dahero gehören ihme nicht nur die fructus naturales, die natürlich und erbaute Früchte, sondern auch die fructus civiles, Zinß, Zehenden und andere jährliche Renten.

L. 7. pr. §. 1. ff. de usufr. L. 9. pr. L. 10. L. 59. §. 1. ff. eod. Lauterbach. *d. tit. §. 18.* Struv. *S. F. feud. cap. 12. aphor. 4.*

Ingleichen die Einkünfte derer in dem

ingleichen die Einkünfte derer in dem Erb-Gut befindlichen Steinbrüche, Bergwerck, und dergleichen.

L. 9. §. 2. ff. de usufr. L. 13. §. 5. ff. eod. L. 7. §. 13. seq. ff. solut. matrim.

matrim. Struv. *S. F. feud. cap.* 12. *aphor.* 4. *num.* 3. Harpprecht. *cit. loc. num.* 261. *seqq.*

Gutbefindliche Steinbrüche und Bergwerk.

Allein heuntiges Tags werden die Bergwercke oder solche Oerter, allwo allerhand Metallen, Ertz, Mineralien und köstliche Steine, als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckſilber, Alaun, Vitriol, Schwefel, Kobold, Mennig und Zinnober, Spießglas, Berg-Saltz, Jaspis und andere köstliche Marmor und Steine, gefunden und ausgegraben werden, zu denen Regalien gezogen, und gehören dem Lands-Herrn.

Die Bergwerck werden heuntigs Tags zu denen Regalien gezogen, und gehören dem Landes-Herrn.

2. *feud.* 56. Aur. Bull. *tit.* 9. Seckendorf. in teutschen Fürsten-Staat *part.* 3. *cap.* 3. *Sect.* 1. §. 2. 3. Horn. *Jprud. feudal. Longebard. teuton. cap.* 9. §. 10. & 15.

Dannenhero der Erbzinß-Mann sich derselben und deren Ausbeute nicht anmassen kan, es mögen gleich solche Bergwercke allschon vor der Vererbung vorhanden gewesen, oder nach derselben erst gefunden worden seyn.

Dahero kan der Erbzinß-Mann sich der Ausbeut nicht anmassen.

Struv. *S. F. feud. cap.* 12. *aphor.* 4. *num.* 3. & *cap.* 6. *aphor.* 26. *num.* 6. Heig. *part.* 1. *quæst.* 13. *num.* 30. & 37. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 16. *num.* 31. Rosenthal. *de feud. cap.* 5. *concl.* 91. *num.* 3.

Was aber gemeine Steine, Thon und Leim anbetrift, pflegt man solche für kein Berg Art zu halten, sondern es wird dieselbe zu graben, und seines Gefallens damit zu handeln, einem jeden Herrn des Grunds, oder der Gemeinde desselben Orts, oder deme, der die Nutznieſſung hat, verstattet.

Gemeine Stein, Thon und Leim darf ein jeder in seinem Grund graben und darüber disponiren.

Seckendorf. in teutschen Fürsten-Staat *part.* 3. *cap.* 3. *Sect.* 1. §. 1. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 35. *def.* 3. *num.* 3. 4. 5 6.

§. 2.

Ferner eignen einige auch dem Erbzinß-Mann den in dem Erbzinß-Gut gefundenen Schatz zu, wenn er nemlichen von ihme

Einige eignen dem Erbzinß-Mann den

in dem Gut von ihme gefundenē Schatz zu, die Helft aber alsdann wann er von einem andern gefunden wird. Allein es wird mit bessern Recht statuirt, daß der von dem Erbzinß-Mann gefundene Schatz mit dem Erbzinß-Herrn zu theilen seye.

me selbst gefunden worden; wann aber ein anderer den Schatz ohngefehr gefunden, so wollen sie, daß alsdann die Helfte dem Erbzinß-Mann, die andere dem Finder zuständig seye.

§. 39. *Instit. de rer. divis. & acquir. rer. dom.* L. 63. *ff. de acquir. rer. dom.* Vienn. *ad* §. 39. *Instit. de rer. divis. num.* 3. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 53. *def.* 6. *num.* 7. *seq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 5.

Wann man aber die Sache etwas genauer ansiehet, so scheinet denen Rechten gemässer zu seyn, daß wann der Erbzinß-Mann in dem Gut einen Schatz von ohngefehr findet, er solchen vor sich allein nicht behalten könne, sondern die Helft davon dem Erbzinß-Herrn überlassen müsse. Gestalten Kayser Justinianus *in* §. 39. *Instit. de rer. divis. & acquir. rer. domin.* ausdrücklich verordnet, daß wann in eines andern Grund ein Schatz gefunden wird, solcher unter den Eigenthums-Herrn, und den, der ihn gefunden, getheilt werden solle. Ob nun zwar der Erbzinß-Mann ein mehrers Recht, als ein blosser Vsufructuarius hat, welches in Jure ein quasi Dominium,

L. 3. §. 7. *ff. uti possidet.*

und heutiges Tags von denen Dd. Dominium utile genennt wird, so ist doch solches kein eigentliches und wahres Dominium, und gehört auch das vererbte Gut ihme nicht eigenthümlich, sondern es ist und bleibt vielmehr der Erbzinß-Herr der wahre Eigenthums-Herr, und stehet eigentlich ihme diese Sache eigenthumlich zu.

L. 1. *ff. si ager. vectigal.* 2. *feud.* 8. 23. 33. Lauterbach, *dissertat. de thesaur. thes.* 19. & 27. Finckelthaus. *controvers. feudal. disput.* 3. *quæst.* 18. Ludwell. *Synops. Jur. feud. cap.* 15. *pag.* 302. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de Locat. conduct. num.* 272. *seqq.*

Welche Meynung auch in de-

Und diese leztere Meynung ist auch in denen Nürnbergischen *Statutis* approbirt zu finden, worinnen folgende Wort enthalten:

Wann

Wann aber solche Gründ oder Gütter einem andern vererbt seyn, und der Erb-Mann auf dem Land mit Aeckern oder anderer Bauers-Arbeit, oder sonsten inn- oder ausserhalb der Stadt, durch einen Glücks-Fall in denselben seinen vererbten Gründen oder Güttern einen Schatz findet, so ist derselbig gefundene Schatz des Erb Manns halb, und der ander halb Theil des Eigenherrn.

nen Nürnbergischen Statutis approbirt zu finden.

Reform. Noric. *tit.* 25. *L.* 1. §. wann aber solche Gründe. 2.

Hieraus ergiebt sich nun, daß der von dem Erbzinß-Herrn in dem Gut gefundene Schatz ihme allein, mit Ausschliessung des Erbzinß-Manns zustehe; wann aber ein Dritter in dem Erbzinß-Gut einen Schatz gefunden, die Theilung sodann nicht unter den Finder und den Erbmann, sondern unter den Erbzinß-Herrn, und demjenigen, der den Schatz gefunden, anzustellen seye.

Wann der Erbzinßherr in dem Gut einen Schatz findet, so gehört er sein allein, wann aber ein dritter daselbst einen Schatz gefunden, so ist er unter den Finder und den Erbzinß-Herrn mit Ausschliessung des Erbzinß-Manns zu theilen.

Lauterbach. *cit. dissertat. th.* 19. *&* 27. vbi præjudicium.

Wo aber der Schatz zu denen Regalien gerechnet wird, wie an etlichen Orten zu geschehen pflegt, da kan weder der Erbzinß Herr, noch der Erbzinß-Mann sich selbigen gantz oder zum Theil zueignen, sondern er fällt alsdann dem Fürsten oder Lands-Herrn anheim.

An etlichen Orte wird der Schatz unter die Regalien gerechnet, und fällt dem Lands-Herrn anheim.

Struv. *S. F. feud. cap.* 12. *aphor.* 5. *num.* 2. *circa fin.*

§. 3.

Wann bey dem Erbzinß Gut ein Weyher oder Teich sich befindet, worinnen Fische, daß sie daselbst wachsen und sich vermehren, so kan der Erbzinß-Mann sich des Fischens zu seinem Nutzen bedienen,

L. 9. §. 5. *ff. de usufr. L.* 10. §. 2. *ff. quib. mod. usufr. vel us. amitt.*

doch liegt ihme darbey ob, daß er den Weyher jedesmalen wiederum mit andern Fischen besetze, damit die Anzahl der Fische dardurch erhalten werde.

Die Fisch-Nutzungen sind dem Erbzinß-Mann zuständig.

Harpprechr. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 283. *seq.* Molin. *ad consuetud. Paris. tit.* 1. §. 1. *gloss. num.* 18. & 19. Hartm. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 24. *num.* 65. Bocer. *de regal. b. cap.* 3. *num.* 150.

Diejenigen Fische aber, welche man nur blosserdings zur Verwahrung aufzubehalten pflegt, gehören unter die fructus fundi nicht, mithin hat der Erbzinß-Mann hiervon nichts zu participiren.

L. 15. *in fin. ff. de act. emt. vendit. ibique* Bartol. & Gothofred. Harpprecht. *ad d.* §. 3. *num.* 284.

Wann ein Wald vererbt wird, darf der Erbzinß-Mann auch die Bäume hauen.

Gleichergestalten wann ein Wald vererbt wird, so hat der Erbzinß-Mann dessen völligen Gebrauch, mithin darf er auch die Bäume hauen und fällen, doch also, daß er darbey keinen Excess zu schulden kommen lasse, und den Wald nicht gäntzlich ausrotte und verwüste.

L. 10. *seq. ff. de Vsufr. L.* 13. §. *fructuarius & L.* 48 *ff. eod.* Knichen. *de pact. vestit. part.* 2. *cap.* 2. *num.* 6. Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 11. *num.* 2. & 4. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 8. *quæst.* 17. Ludwell. *Synops. Jur. feud. pag.* 254. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. locat. conduct. num.* 286. *seq.*

Anbey hat selbiger auch das Jagd-Recht.

Anbey hat selbiger auch ordentlicher Weis das Jagd-Recht; Dann weilen der Vsufructuarius solches exerciren kan,

L. 9. §. 5. *ff. de usufr. L.* 62. *pr. ff. eod.* Harpprecht. *cit. loc. num.* 282.

so muß dem Erbzinß-Mann, welcher annoch ein bessers und stärckers Recht hat, als der Vsufructuarius, die Jagd-Gerechtigkeit um so mehrers zustehen.

Ludwell. *Synops. jur. feud. pag.* 252. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 8. *quæst.* 18.

Es wäre dann, daß entweder die Gewonheit des Orts ein anders mit sich brächte, oder aber daß das Jagd-Recht einem andern in specie verliehen worden,

Es wäre dann durch die Gewohnheit des Orts ein anders hergebracht, oder das Jagdrecht einem andern in specie verliehen, da denn leztern Falls der Erbzinß-Mañ sich der Eichel-Mast zu enthalten.

Anton. *disput. feud.* 3. *thes.* 4. *lit. g.* Stryk. *cit. cap.* 8. *quæst.* 18.

da dann leztern falls der Erbzinß-Mann sich der Eichel-Mast zu enthalten, als welche, als ein Connexum und dependens der Jagd-Gerechtigkeit in loco hergebracht.

Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 11. *num.* 3. ubi præjudicium. Noë Meurer von Jagd- und Forst-Recht. *part.* 2. *tit.* Ob die Eicheln-Frücht und ander wild Obst dem Forst- oder Eigenthums-Herrn gebühren. Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 11. *num.* 41. L. B. de Lynker. *in analect. ad* Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aph.* 11. *num.* 3. *verb. non pertinet jus venandi, in fin.*

Da aber über die Atzung des Wilds ein mehrers, sonderlich an solchen Früchten vorhanden wäre, deren die Menschen so wol, als das Wildpret genieſſen kan, als da seynd Nüsse, Kirschen, Birn, Kastanien ꝛc. solche sind dem Erbzinß-Mann nicht unbillich zu lassen.

Harpprecht. *ad* §. 12. *Instit. de rer. divis. num.* 234. *seq. & in dissertat. de jur. venand. thes.* 25. Clud. *de jur. venand. thes.* 29. *lit. v.* Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 18. *num.* 71. *seqq.* Gail. 2. *obs.* 62. *num.* 4. L. B. de Lynker. *cit. loc. num.* 3. *ad verb.* Ob die Eicheln.

In denen Nürnbergischen Statuten ist denen Erbzinß-Leuthen ein gewisser modus vorgeschrieben, wie sie ihre zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen sollen, nemlichen: Zimmerholtz und Brennholtz ist dem Erbzinß-Mann darinnen zu hauen erlaubt, so viel seines Erbguts Nothdurfft erfordert, aber andern darf er anders nicht einig Holtz daraus verkauffen, oder zu holtzen und zu verkohlen vergönnen, dann mit Vorwissen und Erlaub-

In denen Nürnbergischen Statutis ist denen Erbzinß-Leuthen ein gewisser modus vorgeschrie-

ben, wie sie ihre zum Erb gehörige Holtzungen nutzen und gebrauchen sollen.

laubnus des Eigen-Herrn, und daß sodann demselben von dem aus dem abgehauenen Holtz erlösten Geld zwey Drittel, nach Abzug der Unkosten, eingeliefert, auch nicht mehr als der dritte Theil der gantzen Holzung verkaufft und abgehauen werde. Dafern aber der Erbzinß-Mann solchen dritten Theil oder darunter, ohne Vorwissen und Verwilligung des Eigenherrn abhaut, oder verkaufft, so verliehrt er dardurch seinen dritten Theil, und wann er auch über den dritten Theil, ohne Einwilligung des Eigenherrn, Holtz daraus verkaufft, so macht er sich nicht nur seines an dem Kauff-Precio zustehenden Antheils, sondern auch seines Erb-Rechts des gantzen Hofs oder Guts verlustigt. Wann endlichen der Erbmann aus seinen Aeckern oder Wiesen mit Einwilligung des Eigenherrn eine Holtzung macht, so stehet ihme der Gebrauch und Genuß derselben Holtzung an statt der alten Früchte gantz allein zu, so er aber ohne Bewilligung des Eigenherrn dergleichen Holtzung gemacht, oder sonst aufwachsen lassen, so müssen jedesmalen bey Verkauffung des Holtzes, dem Eigenherrn zwey Drittel von der Kauff-Summa, auf oben angeführte Weis überlassen werden, es wäre dann, daß der Erbzinß-Mann solche aus Aeckern oder Wiesen hinter dem Eigenherrn gemachte Holtzung 20. Jahr lang mit Gedulten des Eigenherrn für sich selbst allein gebraucht und genossen, welchenfalls dann ihme auch inskünfftige der Gebrauch und Genuß darvon allein zukommt.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 15. von Gebrauch und Genieß der Holtzmarck in die Erb-Gütter gehörig. *per tot.*

§. 4.

Was durch die Natur oder menschlichen Fleiß zum Erbzinßgut

Ferner acquirirt auch der Erbzinß-Mann, so viel das Dominium utile anbetrifft, alles, was zu dem Erbzinß Gut als ein *pertinenz* und Anhang desselben gebracht wird, und zwar entweder durch die Natur, als Anwurff, Anwachs, Insuln oder Werder, verlassene Wasser-Bäuche, (alvei) oder durch Kunst

und

und Fleiß, als Dienst-Gerechtigkeiten, die von dem Erbzinß-Mann oder einem andern auf dem erbzinßbaren Grund erbaute Häuser, Scheuern, Ställ und Mühlen, angelegte Weinberge, gepflantzte Bäume: das Dominium directum aber hiervon competirt dem Erbzinß-Herrn, dann weilen diese Sachen ein pertinenz und Anhang des Lehens, und sich nicht commode separiren lassen, so gehören sie nicht unbillich demjenigen, dessen das Gut selbst ist.

gebracht wird, das gehört quoad Dominium utile dem Erbzinß-Mann.

1. *feud.* 4. §. *si quis.* Struv. *S. J. feud. cap.* 12 *aphor.* 6. Majer. *S. J. feud. cap.* 17. *num.* 4. & 5. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de Locat. & conduct. num.* 292. *seqq. & Consil. Tubing.* 86. *num.* 47. Manz. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 29.

Ein anders ist zu sagen, wann der Erbzinß-Mann Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberg und andere dergleichen Gütter durch Kauf, Tausch, Geschenck oder in andere Wege zu dem Erbzinß Gut bringt, dann solchenfalls wird das Dominium directum hiervon dem Erbzinß-Herrn nicht acquirirt, sondern es hat und behält der Erbzinß-Mann in selbigen, als gantz separaten und besondern Stucken, das völlige Eigenthum und Recht,

Wann der Erbzinß-Mann Gütter zu den Erbzinß-Lehen kauft, sind solche für Erbzinß-Gütter nicht zu achten,

2. *feud.* 8. §. *e contrario. ibique* Dd. *L.* 7. §. 1. *ff. pro emt.* Harpprecht. *vol. nov. Consil.* 8. *num.* 55. *seq.* Rosenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 43. Schweder. *de meliorat. feud. cap.* 3. *th.* 14. Majer. *S. J. feud. cap.* 17. *num.* 6.

es wäre dann, daß selbiger sothane Stuck nach erfolgter Acquisition, dem Erbzinß-Herrn wissentlich und freywillig in Emphyteusin aufgetragen hätte; dann die blosse Incorporation der eigenthümlichen Gütter macht noch keine Erbzinß-Gütter, wo nicht die Einwilligung des Erbzinß-Herrn nebst der Belehnung darzu kommt.

wo sie nicht dem Erbzinß-Herrn in Emphyteusin aufgetragen worden.

Hartm. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 42. *num.* 41. Majer. *cit. loc.* Carpz. *Jprud. forens. part.* 3. *Constit.* 31. *def.* 7. *num.* 4. *seqq.* Rosenthal.

de feud. cap. 6. concl. 68. num. 17. & cap. 10. concl, 43. Beſiehe oben das IV. Capitul §. 4. *circa fin.*

§. 5.

Einige machen einen Unterſchied inter incrementum latens & patens,

Sonſten wollen einige von denen Rechtsgelehrten annoch einen Unterſchied machen unter den Zugang der unvermerckt und allmählich, wie bey der Alluvion oder Auflöſung, und der offenbar und augenſcheinlich, wie bey Anlegung der Inſul, geſchiehet (inter incrementum latens & apparens) und jenen dem Erbzinß-Mann, dieſen aber dem Erbzinß-Herrn adjudiciren.

Gloſſ. *in L. 1. Cod. de jur. Emphyteut. verb. Emphyteuticarius.*

Derer Meinung aber verworffen wird.

Allein es wird dieſe Meynung nicht unbillich verworffen, maſſen in vorangezogenen textu 1. *feud 4. §. ſi quis de manſo.* gantz deutlich enthalten: daß, wann der Dominus an den Lehen ſich nichts reſervirt hat, NB. aller Zugang dem Vaſallo jure feudi zuſtändig ſeye, wordurch dann die von denen Dd. beygebrachte Diſtinction inter excrementum latens & patens ſeu apparens offenbar hinweg fällt, weilen die Eigenſchaft dieſes univerſal-Worts, alle und jede Caſus in ſich faſſet und einſchließt.

arg. *L. 1. §. 1. de Legat. præſtand. L. 23. ff. de Servitut. urb. prædior.*
arg. *L. 8. ff. de public. in rem act. Can. 1. diſtinct. 19.*

Und obgleich dieſer Text von dem Zugang des Lehens handelt; ſo läßt ſich doch das, was von dem feudo daſelbſt geſagt wird, nicht unfüglich auf die Emphyteuſin appliciren, indem das a feudo ad Emphyteuſin hergenommene Argument allerdings bündig und gültig, wie wir oben Cap. 1. §. 14. dargethan. So hindert auch nicht, daß dem Vſufructuario die Nutznieſſung nur allein in incremento latente, keineswegs aber in patente ſeu apparente gebührt,

per text. expreſſ. *in L. 9. §. 4. ff. de uſufr.*

weilen

weilen sich von einem blossen Vsufructuario, dessen Recht mit dem Tod aufhört, auf den Erbzinß-Mann, welcher ein bessers und stärckers- und mit dem Tod nicht aufhörendes Recht hat, und sonsten von dem Vsufructuario in vielen unterschieden, sich nicht allezeit mit Bestand schliessen lässet, wie dieses gar schön explicirt

Borchold. *comment. de feud. cap.* 3. *num.* 13. Valasc. *tr. de jur. Emphyteut. quæst.* 16. *num.* 3. *seq.* Decian. *resp.* 123. *num.* 5. *seqq. vol.* 3. Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Locat. conduct. num.* 292. *seqq.* Francisc. Fulgin. *de jur. Emphyteut. rubr. de solut. can. quæst.* 13. *num.* 7. *seqq.* Bocer. *de regalib. cap.* 3. *num.* 18.

§. 6.

Was von dem Zugang des Erbzinß-Guts bißhero angeführt worden, hat einen dreyfachen Abfall: Dann 1.) wann dem Erbzinß-Mann nach gewisser Maas ein Gut vererbt wird, kan er sich des natürlichen Zuwachses nicht anmassen, sondern es gehört selbiger vielmehr dem Erbzinß-Herrn;

Der Erbzinß-Mann kan sich des natürlichen Zuwachses nicht anmassen 1.) wann das Gut nach gewisser Maas vererbt wird.

1. *feud.* 4. §. *si quis de manso.* Struv. *S. F. feud. cap.* 12. *aphor.* 6. *num.* 1.

Zum andern, wann das Erbzinß-Gut gegen den Fluß seine Gräntzen und Abmarckungen hat, so gehört der natürliche Zugang weder dem Erbzinß-Mann noch dem Erbzinß-Herrn, sondern dem Publico.

2.) wann das Gut mit seinem Gräntzen und Abmarckungen umgeben.

L. 16. *ff. de acquir. rer. domin. L.* 1. §. 6. *&* 7. *ff. de fluminib.* Locamer. *in not. ad* §. 20. 22. *&* 23. *Instit. de rer. divis. & acquir. rer. domin. ibique* Dd. Berger. *in Oeconom. Jur. tit.* 2. *lib.* 2. §. 15. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. de acquir. rer. domin.* §. 18.

3.) Wann solcher Zuwachs zu denen Regalien gerechnet wird, so

3.) Wann solcher Zu-

wachs zu denen Regalien gerechnet wird.

so bekommt der Erbzinß-Mann selbigen auch nicht, sondern er fällt dem Fürsten oder Landes-Herrn zu.

Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 6. *num.*

Heuntiges Tags werden die Insuln insgemein dem Landes-Herrn zugeeignet.

Also werden heuntiges Tags fast insgemein die Insuln nicht mehr denen Privat-Personen, sondern dem Fürsten oder Landes-Herrn zugeeignet, dann weilen der Fluß ihme zuständig, so gehört ihme auch alles das, was darinnen wächset und erzeugt wird.

Forster. *proceſſ. Camer. tit.* 15. *rubr. de inſula. vol.* 2. Sixtin. *de regalib lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 29. Gryphiand. *de inſul. cap.* 10. & 11. Myhler *de princip. & ſtatib. Imp. part.* 2. *cap.* 66. § 2.

Also testirt von denen im Rhein angelegten Insuln,

Noë Meurer tr. von Wasser-Recht *part.* 1. *fol.* 12.

Von denen Insuln in Franckreich, Niederland, und andern benachbarten Ländern,

Grot. *de Jur. bell. & pac. lib.* 2. *cap.* 8 *num.* 9. *ſeqq.* Christin. *vol.* 4. *deciſ.* 86. *num.* 6. *add.* Rutg. Ruland. *de Commiſſar. part.* 4. *lib.* 2. *cap.* 12.

Dahero werden in diesen und dergleichen Orten, zuweilen die Edel-Leuthe mit denen Insuln oder Werdern belehnt.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 41. *theſ.* 30. Stryk. *Vſ. mod. adff. tit. de acquir. rer. dom.* §. 20.

und an etlichen Orten die Wasser-Bäuche

An etlichen Orten werden auch die Wasser-Bäuche (alvei) unter die Regalien gerechnet.

Gryphiand. *de inſul. cap.* 11. *num.* 42. Myler. *ab* Ehrenbach. *cit. cap.* 66. §. 8.

Wie man dann auch in der alten Marck und in dem Hertzogthum Magdeburg, viel Edel-Leuth mit der alten Elbe zu belehnen pflegt.

Stryk. *in Vſ. mod. adff. tit. de acquir. rer. domin.* §. 19. Berger. *in Oecon. jur. tit.* 2. *lib.* 2. §. 15.

Und

Und daß dieses ebenfalls also bey denen Niederländern obtinire, das bezeugt

Vinn. *ad §. 22. num. 7. & ad §. 23. num. 3. Instit. de rer. divis. & acquir. rer. domin.* add. Tilemann. de Benign. *decis. Camer. Syntag. 2. decis. 2. vot. 7. num.* 30.

Eine gleiche Bewandnus hat es an etlichen Orten auch mit der Alluvion, oder Anwurff, Anflösung, als wie in Niederland, nicht weniger in der Pfaltz, allwo dem Chur-Fürsten einig und allein in dem Rhein der Anhang competirt. wie auch der Anwurf oder Anflösung.

Berger. *Oecon. Jur. lib. 2. tit. 2. §. 15. num. 5.* Grönweg. *de Legib. abrogat. ad §. 20. Instit. de rer. divis.*

§. 7.

Endlichen ist auch der Erbzinß-Mann befugt, das Erbzinß-Gut, zu seinem bessern Nutzen, andern hinwiederum entweder auf eine kurtze oder lange Zeit, gantz oder zum theil zu vermiethen, dann die Verpachtung verändert weder das Dominium noch die Possession, wie der JCtus sagt Der Erbzinß-Mann hat Macht, das Gut einem andern hinwiederum zu vermiethen,

in L. 39. ff. de Locat. add. *2. feud. 9. §. donare.*

Und dieser Meynung, als einer billichern, pflichten unter andern bey

Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst. 38. num.* 8. Finkelthaus. *obs. pract. 3. num.* 13. Carpzov. *part. 2. Const. 37. def. 22. num.* 7. Gars. *de expens. cap.* 14. *num.* 80. Jul. Clar. *recept. Sentent. §. Emphyteusis. quæst.* 19.

Jedoch wann währender Pacht-Zeit die Emphyteusis sich endiget, so hört auch die Verpachtung auf, nach der bekannten Regul: *Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis*, wann das Recht des Gebenden aufhört, so kan des Empfangenden Recht nicht länger dauren. wann aber währender Pacht-Zeit das Erbzinß-Recht sich endiget, so hört auch die

arg. *L.* 31. *ff. de pignorib. L.* 48. *ff. de jur. fisci. L.* 45. *ff. de R. F.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæst.* 19.

Verpachtung auf, und kan solchenfalls der Erbzinß-Mann oder dessen Erben ad interesse nicht belangt werden.

Und dieses hat in so weit statt, daß auch nicht einmal der Erbzinß-Mann oder dessen Erben dem Pachter in solchen Fall, weilen er die Beschaffenheit der Sache gewust, ad interesse gehalten, wann aber der Erbzinß-Mann gehandelt, oder insonderheit etwas versprochen hätte, so wären sie dieserhalben Abtrag zu thun in alleweg verbunden.

Titius. in teutschen Lehen-Recht. *cap.* 15. §. 20.

Was in Nürnbergischen der Verpachtung halber gebräuchlich.

Die Nürnbergischen Statuta gehen von der Disposition der gemeinen Rechten hierinnen etwas ab. Dann wann ein Erbzinß-Gut auf dem Land einem Bauersmann vererbt wird, so kan er dasselbe ohne Einwilligung des Erbzinß-Herrn einem andern nicht vermiethen, sondern er muß es entweder selbst in Persohn beziehen und besitzen, oder in einer von dem Domino anberaumten Zeit verkaufen.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 11. §. wann einer einen Hof oder Gut.

Wann aber solch Gut einem Burger wissentlich zu Erb verliehen wird, so steht in seiner freyen Willkühr, ob er solches selbst beziehen, oder einem andern verlassen wolle, es wäre dann in Verleihung des Erbs dieserhalben ein anders bedungen worden.

d. L. 11. §. hätte aber ein Eigen-Herr ꝛc.

Ratione der Erbzinß-Gütter in der Stadt ist in denen Statutis nichts besonders angeführt zu finden, dannenhero es hierinnfalls bey der Verordnung der gemeinen Rechten sein Verbleiben hat.

§. 8.

II.) Kan der Erbzinß-Mann

II.) Bestehet das Dominium utile darinnen, daß der Erbzinß-Mann von der Proprietät und Eigenthum der Sache participirt,

ticipirt, worvon die Macht und Gewalt, über die Sache zu disponiren, dependirt. vermögdes Dominii utilis über die Sache disponirn,

L. 1. & 2. Cod. de Jur. Emphyteut. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *thes.* 69.

Dannenhero kan derselbige 1.) das zum Erb verliehene Gut nach Gefallen tractiren, und zu seinem selbst eigenen Nutzen aptiren, wann solches nur dardurch nicht verschlimmert wird. mithin das zum Erb verliehene Gut nicht nur zu seinen Nutzen aptiren,

arg. *L. 1. & 2. Cod. de Jur. Emphyteut. 2. feud. 8. §. e contrario.* Struv. *cit. Exercit.* 11. *th.* 69.

Solchemnach ist dem Erbzinß-Mann vergönnt auf dem erbzinßbarn Grund und Boden ein Gebäu aufzuführen, Ein Gebäu auf dem erbzinßbaren Grund und Boden auffühen,

2. feud. 28. Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num.* 302. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 8. *num.* 2.

welches aber der Vsufructuarius zu thun nicht befugt ist.

L. 13. §. 7. *ff. de usufr. L.* 44. *ff. eod. L.* 5. §. *ult. ff. quib. mod. usufr. amitt.* Harpprecht. *cit.* §. 3. *num.* 303.

Ingleichen mag auch der Erbzinß-Mann aus einem Acker einen Garten, Weinberg, Wiesen, Hopfen-Garten und dergleichen machen, in so ferne es dem Erbzinß-Gut nicht zum Schaden gereichet. Aus einem Acker einen Garten oder Weinberg mache.

Valasc. *tom.* 1. *Consultat.* 50. *Surd. decis.* 80. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 24.

Und also hat A. 1692. der Schöpfen Stuhl zu Jena gesprochen: Als die Commenthurey Beilstätt diejenigen 8. Acker Wiesen, welche dem Rath zu Langen-Saltza mit 1. fl. 11. gr. jährlichen Erbzinßes zugethan, weil dieselbe stumpficht, umackern und zum Kraut-Land zurichten lassen, will der Rath solches nicht gestatten, sondern läßt so gar das Vieh darauf treiben, und es abhüten. Wiewol nun einem blossen Vsufructuario Respon-sum.

die *formam rei* zu ändern nicht zukomme, *ne quidem si rem sua opinione meliorem reddat*,

Gail. 2. *Obs.* 67. *num. fin.*

quippe quod jus in re aliena, idque temporarium habeat, ein Erbzinß-Mann aber das Gut auch nicht verschlimmern kan,

Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccles.

Dieweil aber dem *Emphyteutæ* ein Recht *in rem* oder *substantiam* zuständig ist, und er das Unter-Eigenthum, *& exinde facultatem de re disponendi*, hat,

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut.

so ist derselbe auch solch sein Eigenthum, *invito licet Domino directo*, einzurichten allerdings bemächtigt, und ist die Veränderung der Sümpfe in Länderey, und des sauren schlemmichten Grases in Kraut, keine *Deterioration*, sondern nimmt vielmehr der *Emphyteuta* dardurch seine Pflicht *in re meliorandâ* in acht, und ist dem Rath zu Langen-Saltza daran, wie die Commenthurey die Stuck brauche, nicht gelegen, wann nur derselbe seinen *Canonem* richtig bekommt. Dannenhero ist auch er darinnen die Commenthurey ferner zu hindern nicht befugt, jedoch mag diese um deßwegen ihme den *Canonem* nicht aufhalten, sondern hat wegen des beschehenen Eintrags, sich gehörigen Orts zu beschwehren.

§. 9.

eine Dienstbarkeit acquiriren,

Nicht weniger kan auch der Erbzinß Mann dem Erbzinß-Gut eine Dienstbarkeit acquiriren,

L. 1. § 9. ff. de superfic. 2. feud. 8. pr. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servitut. §. 4.*

so

so dem Vsufructuario, weilen er kein ihme zuständiges Gut hat, wiederum nicht verstattet ist,

L. 15. §. ult. ff. de usufruct. L. 2. §. 2. ff. si servit. vind.

massen niemand einem Gut eine Servitut zu acquiriren vermag, er seye dann Dominus darvon, und zwar in solidum, wiewolen er eben kein vollständig Dominium haben muß, sondern es ist ein Dominium minus plenum schon genug.

L. 6. pr. L. 5. L 8. ff. comman. præd. L. 19. ff. de servitut. præd. rustic. L. 4. §. 3. ff. si servit. vindic.

Ob und wie weit aber dem Erbzinß-Mann das Gut mit einer Dienstbarkeit zu beschwehren nachgelassen seye? davon soll in nachfolgenden Capitul gehandelt werden. Ferners hat er auch 2) Macht, sein Erbzinß-Recht durch Contract oder eine lezte Willens-Verordnung hinwiederum auf einen andern zu transferiren, worvon wir in gleich hernach stehenden Capitul weitläuftiger zu handeln gesonnen.

sondern auch sein Erbzinß-Recht hinwiederum auf einen andern transferiren.

Das neundte Capitul.

Von Veräusserung des Erbzinß-Lehens.

§. 1.

DAß die Alienation und Veräusserung des Erbzinß-Lehens dem Erbzinß-Mann zugelassen seye, solches ist in vorhergehenden Capitul §. fin. bemercket worden, welches dann allhier in etwas deutlicher und weitläuftiger auszuführen. Vor allen hat man darauf zu sehen, ob nicht in denen Erbzinß-Briefen die Alienation verbotten, oder sonsten auf andere Weiß restringirt seye, in welchen Fall es bey dergleichen Pactis sein unveränderliches Verbleiben hätte.

L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Dd.

Wann in denen Erbzinß-Briefen die Alienation nicht verbotten, so kan der Erbzinß-Mann das Lehen zwar verkaufen, doch daß er den Kauf dem Erb-

Zinß-Herrn zuvor anzeige,

Wo aber in denen literis hiervon nichts enthalten, kan der Erbzinß Mann das Lehen zwar verkaufen, doch muß er den in denen legibus vorgeschriebenen modum darbey beobachten, und 1.) den Kauf nebst dem wahren und eigentlichen Preiß, den ein anderer zu geben willens, und denen dabey ausfündig gemachten Conditionibus, dem Erbzinß-Herrn anzeigen, und ihme frey stellen, ob er das Gut selbst kaufen, oder aber dem Kaufer überlassen wolle, sodann 2.) nach beschehener Denunciation, annoch 2. Monath warten, binnen welcher Zeit der Erbzinß-Herr sich zu erklären hat, ob er das Gut annehmen oder dem Käufer überlassen wolle.

und sodann binnen 4. Monathen sich zu erklären hat, ob er das Gut annehmen oder dem Käufer überlassen wolle.

vid. *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. cap.* 4. *X de Locat. & conduct.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 69. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de Locat. conduct. num.* 304. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 5.

Was in denen Nürnbergischen Statutis hierinnen verordnet?

Und hiermit stimmen auch die Nürnbergischen Statuta überein, nur daß ratione der Zeit sich ein Unterschied darinnen hervor thut, daß der Erbzinß-Herr nach denen gemeinen Rechten, sich innerhalb 2. Monaten den nechsten erklären muß, ob er sich seines Vorgangs- und Einstand-Rechts bedienen, und den angebottenen Kauf annehmen, oder aber das Erb dem Kaufer folgen lassen wolle, dahingegen nach denen vorangezogenen Statutis, sothane Declaration bey Verkaufung des Erb-Rechts auf dem Land, innerhalb

4. Wochen, und bey Verkaufung der Erbzinß-Gütter in der Stadt innerhalb 14. Tagen geschehen muß.

vid. Reform. Noric. *tit.* 23. *L.* 5. §. so der Erb-Mann sein Erb-Gut. *& L.* 13. §. so der Erb-Mann ꝛc.

§. 2.

Hieraus ergiebt sich nun, daß der Consens des Erbzinß-Herrn zur Alienation des Erbzinß-Lehens absolute nicht nöthig seye, sondern nur zu dem Ende erfordert werde, damit derselbe binnen der in jure und in denen Statutis bestimmten Zeit das Einstand-Recht exerciren könne.

Der Consens des Eigen-Herrn ist zur Alienation absolute nicht nothwendig, sondern nur zu dem Ende, daß selbiger das Einstandrecht exerciren könne.

Berger. *Oecon. Jur. loc. cit.* Frantzk. *tr. de Laudem. cap. 9. num.* 129. *seqq.* L. B. de Lynker. *Cent. 3. resolut.* 265.

Dannenhero Struvius gar recht auch darinnen einen mercklichen Unterschied inter feudum & Emphyteusin, unter den Lehen und Erbzinß-Lehen machet, daß der Erbzinß-Mann eine grössere Gewalt in dem Erbzinß-Lehen habe, als der Vasall in dem Lehen. Dann ob zwar, schreibt er, der Erbzinß-Mann ohne Consens des Eigen-Herrn das Erbzinß-Recht auf einen andern zu transferiren nicht berechtigt, so kan doch der Dominus durch Verweigerung seines Consens dergleichen Alienation nicht verhindern, sondern es ist derselbe, wann er die von einem andern angebottene Kauf-Summa innerhalb 2. Monathen vor das Erbzinß-Recht zu geben nicht gesonnen, den Kaufer zu admittiren, und selbigen mit dem Gut zu belehnen in alleweg verbunden.

in S. J. feud. cap. 2. *aphor.* 10. *num.* 1. add. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 129. *seqq.* Franc. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de alienat. quæst.* 1. *& ult.*

Ist also eine grosse Differenz, das Einstand-Recht haben, und durch seinen blossen Dissens den Contract verhindern können, welches gar wol auch angemercket hat

Bachov. *in Exercit. adversus Ant.* Fabr. *decad.* 99. *error.* 6.

Dahero

Dahero wenn man accurat hievon reden will, ſo iſt vielmehr zu ſagen, daß der Erbzinß-Mann nicht ſo wol ohne Conſens, als vielmehr ohne Wiſſen und Vorbewuſt des Erbzinß-Herrn das Lehen verkauffen könne.

Frantzk. *d. tr. cap.* 9. *num.* 132. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 265.

Præjudicium. Und alſo hat A. 1686. der Schöpfen-Stuhl zu Jena geſprochen, wie L. B. de Lynker. *d. reſolut.* 265. bezeugt, verb. Ob nun wol ein *Emphyteuta* ſein Erbzinß-Recht an jemanden ohne *Conſens* des Erbzinß-Herrn zu veräuſern nicht befugt iſt,

per *L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

adeo ut ab initio Contractus, Emphyteuta illum Conſenſum requirere debeat; dieweil aber 1.) ſolcher *Conſens* nur allein zu dem Ende geſucht werden muß, *ut ſi ipſe Dominus emere vellet, præferatur,*

d. L. 3. *Cod. eod.*

gar nicht aber, daß derſelbe *ad alienandum abſolute* nöthig, und der Erbzinß-Herr denſelben, wann er nicht ſelbſt kauffen will, zu verweigern berechtigt ſeye, geſtalt dann dem *Emphyteutæ* ſein *Jus Emphyteuticum* auſſer dem Verkauf, ſonſt anderer geſtalt *permutando* oder *donando* an einem andern, auch unerfordert des *Domini directi Conſenſus*, zu *alieniren* erlaubt iſt, und nur blos in ſolchen Fällen, *quia in his retractus locum habere non poteſt*, dem *Domino directo in traditione rei Emphyteuticariæ* die Anzeig zu thun hat, *ne Domino directo novus Emphyteuta ignoranti, vel ex juſta cauſa, ſi fortaſſis ille idoneus non ſit, contradicenti vel invito obtrudatur, &c. &c.* ſo iſt der Adeliche Lehen-Herr bey ſo bewandten Umſtänden, den *Conſens* zu verweigern, und die *Collation* der Lehen ferner aufzuhalten, weniger durch ei-

ne

ne bloße *Resolution* den *Contract* zu *annuli*ren nicht befugt, sondern da er allenfalls von seiner Meynung abzustehen nicht gesonnen, ist er eine rechtliche Ausführung zu hören schuldig, und ob gleich vor dessen Gerichten, gegen einen von ihme bestellten Gevollmächtigten, und vor dem Adelichen Gerichts-Herrn zu denen *Act*en geschwohrnen *Actuario*, die Sache ordentlicher Weis auszuführen, dannoch der Gerichts-Herr darüber selbst zu erkennen nicht berechtigt, sondern es wird das beederseitige Verfahren in der Partheyen Gegenwart *inrotuli*rt, und auf ein unverdächtiges *Collegium* der Rechts-Gelehrten zum Ausspruch verschickt. In dessen Verweigerung haben Klägere sich vor des Adelichen Gerichts-Herrn unmittelbaren Obrigkeit *super denegata justitia* billich zu beschwehren. V. R. W.

§. 3.

Allein hier wird nicht uneben gefragt: Ob der Erbzinß-Herr dem Erbzinß-Mann, welcher in seinem hohen Alter das Erbzinß Gut zu verkauffen willens, den *Consens* um derentwillen, als ob er ihme das bey bevorstehenden Todes-Fall üblich hergebrachte Sterb Handlohn solchergestalten *fraudulenter* zu entziehen gedächte, verweigern könne? Diese Frage ist dahero zu negiren, weilen ein Erbzinß-Mann ohne Unterschied des Alters, sein Erbzinß-Recht zu veralieniren berechtigt, und ist genug, daß der Kaufer oder Ubernehmer des Guts das gewöhnliche Kauf-Handlohn abführen muß, wordurch dem Domino das zu erwarten gehabte Sterb-Handlohn zur Genüge hinwiederum erstattet wird.

L. B. de Lynker. *Cent.* 7. *decis.* 686.

Ob der Dominus den Erbzinß-Mañ, welcher in seinem hohen Alter sein Erbzinß-Gut zu verkaufen willens, den Consens nur derentwegen, als ob er ihme das bey bevorstehenden Todes-Fall üblich herg brachte Sterb-Handlohn zu entziehē gedächte,

Und also hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena A. 1692. mense Januar. gesprochen, verb. *Antonius* hat einen *Emphyteutam* von 75. Jahren. Dieser verkaufft seinem Sohn sein Erb-

verweigern könne? Respon-sum.

zinß-Gut mit dem Beding, *Antonii* Bewilligung darüber zu suchen. Wiewol nun *Antonius* ihme dieselbe um deßwillen verweigern will, weilen der Zinß-Mann solchergestalten ihme die Sterb-Lehen-Waar, welche *Antonius* bey dem bevorstehenden Todes Fall des *Emphyteutæ* einheben könnte, gleichsam *in fraudem* durch solchen Kauf zu entziehen gedächte; Dieweil aber ein Erbzinß Mann ohne Unterschied des Alters, sein Erbzinß Gut zu veräussern berechtigt, und der *Dominus directus*, wann desselben *Consens* gesucht wird, solchen nicht verweigern kan, auch ungewiß, ob nicht der Sohn gleichwolen vor dem alten Vatter sterben werde; so ist demnach *Antonius* in erwehnten Kauf zu willigen, und denselben zu *confirmi*ren verbunden. V. R. W.

§. 4.

Wann der Erbzinß-Mann ohne Vorbewust des Erbzinß-Herrn sein Erbzinß-Gut verkauft, so wird er dadurch seines Erbzinß-Rechts verlustigt,

Wir haben in vorhergehenden 1. §. angeführt / daß der Erbzinß Mann sein Erbzinß-Recht zu verkauffen befugt seye, wann er den in denen legibus vorgeschriebenen modum darbey beobachtet. Ist nun dieses geschehen, so hat es mit dem Contract seine Richtigkeit. Wann er aber ohne vorhergehende Ansuchung und Vorwissen des Erbzinß-Herrn, oder ohnerwartet der in jure oder in denen Statutis anberaumten Zeit, nach seinem Gutdünckten das Erbzinß-Lehen verkaufft, so ist eine solche Alienation nicht nur nichtig und ungültig, sondern er macht sich auch hierdurch seines Erbzinß-Rechts verlustigt, und hat der Eigen-Herr Macht, das Gut ohne einige Erstattung des Kauffschillings, einzuziehen.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. in fin. Cap. 4. X. de locat. conduct. Carpzov. *part. 2. const. 38. def. 13. num. 1.* Faber. *Cod. Sabaud. lib. 3. tit. 43. def. 7. num. 7.* Jul. Clar. *recept. Sent. §. Emphyteusis quæst. 13. num. 1. 2.*

Eben dieses ist auch in denen Nürnbergischen Statuten verordnet,

net, in dem Fall, da Erbzinß-Gütter auf dem Land, ohne Bewilligung des Eigen-Herrn verändert werden, wie ex Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 12. §. so ein Erbmann ꝛc. erhellet, allwo nachfolgende Wort enthalten: so ein Erbmann sein Erbgut auf dem Land, oder einig Stuck Grund oder Gebäu darein gehörig, ohne Bewilligung des Eigenherrn verändert, es sey durch Kauf, Verpfändung oder Tausch, so ist dieselbige Veränderung und Verpfändung an ihr selbst nichtig und kraftlos, und hat der Erbmann dardurch sein Erb-Recht verwürckt, und der Eigenherr Macht, sich des veränderten Erbguts, Grunds oder Stuck zu unterziehen. Und dieses wird in so weit *extendirt*, daß weder der Erbzinß-Mann noch der Kauffer, sich mit einiger *Præscription* wider den Eigenherrn schützen kan, die übertreffe dann menschliche Gedächtnus.

welches auch in denen Nürnbergischen Statuten alsoverordnet, so viel die Erbzinß-Gütter auf dem Land betrift;

Reformat. Noric. *d. L.* 12. §. und hierinnen soll ꝛc.

Nicht weniger ist auch dem Erbzinß-Mann verbotten, ohne Bewilligung des Eigenherrn Zinß, Gült, Waißat, oder andere Gerechtigkeit aus dem Erb zu verkauffen; widrigenfalls ist dergleichen Verkauffung ungültig, und wird der Erbzinß-Mann um den vierdten Theil des Werths des gantzen Erbguts gestrafft; ja wann gleich der Dominus um Ertheilung seines eigenherrlichen Consens dieserhalben wäre ersucht worden, so mag er doch solches wider seinen guten Willen zu gestatten, und darein zu consentiren nicht gedrungen werden.

Reformat. Noric. *d. tit.* 23. *L.* 12. §. es soll und mag auch *&* §. *seq.* und obgleich der Erb-Mann.

So viel die Erbzinß-Gütter in der Stadt anbetrift, so ist zwar der Kauf dem Eigenherrn wegen des Einstand-Rechts ebenmäßig anzuzeigen;

Die Erbzinß-Gütter in der Stadt hingegen, können ohne Straff der Caducität alienirt

d. tit. 23. *L.* 5. §. so der Erb-Mann ꝛc.

Wann aber der Erb-Mann solches zu thun unterlassen, so wird weder der Contract dieserhalben annullirt, noch das Erbzinß

 werden,

Gut dem Domino heimfällig, massen in vorallegirten L. 5. von dieser Straffe im geringsten nichts enthalten, der Lex 12. tit. 23. aber ausdrücklich von denen Erbzinß-Güttern auf dem Land handelt, als deren ohne Bewilligung des Eigen-Herrn vorgenommene Veräusserung die Annullirung des Contracts, nebst der Privation des Erb-Rechts, einig und allein nach sich ziehet. Dahero müssen auch die Erb-Leuthe auf dem Land in ihrer zu leisten habenden Erb Pflicht unter andern versprechen, daß sie von denen überkommenen Erbzinß-Güttern nichts verpfänden oder veralieniren wollen, dergleichen aber von denen Erbzinß-Leuthen in der Stadt nicht gefordert wird. Und diese Meynung wird durch die tägliche *Observanz*, welche die beste Auslegerin der Gesetze und Statuten, zur Genüge bewähret. Jedoch ist nicht zu laugnen, daß noch etliche Erb-Gütter in der Stadt sich befinden möchten, welche gleich denen Erb-Güttern auf dem Land hierinnen tractirt werden, welches zweifelsfrey daher rührt, weilen die Eigen Herrn sich expresse ihre alte Gerechtigkeit vorbehalten, oder doch durch continuirte actus possessorios ihre Jura sich immerfort conservirt.

es wäre dann aus besonderer Ration ein andersher gebracht.

§. 5.

Ob der Erbzinß-Mañ, wañ er einen Theil des Guts verkauft, das gantze Erbzinß-Lehen verliehre.

Wann sichs zuträgt, daß der Erbzinß Mann einen Theil von dem Erbzinß Gut ohne Vorbewust des Erbzinß-Herrn verkauft, in solchen Fall verliehrt er nicht die gantze Emphyteusin, sondern nur den ohne Wissen des Eigen-Herrn veralienirten Theil,

arg. 2. *feud.* 38. *ibi: si partem, partem perdat.*

indeme der gesunden Vernunft und der Billichkeit am gemässesten, daß einer nur in so weit gestraft werde, in so weit er verbrochen hat.

Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 13. *num.* 10. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 5. Tiraquell. *de retract. conjang.* §. 23. *gloss.* 2. *num.* 28.

Zwar

Zwar machen einige diesen Unterschied, und sagen, daß der Erbzinß-Mann nur den veralienirten Theil verliehre, wann er dabey gemeldet, daß die Sache erbzinßbar seye, das gantze Gut aber alsdann, wann er diese Qualicät verschwiegen.

Honded. *vol.* 1. *consil.* 51. *num.* 35. Trentacinq. *var. resolut. lib.* 3. *resol.* 8. *num.* 2. *aliique plures ibidem citati.*

Allein es redet vorangezogener textus 2. feud. 38. ohne einige Distinction, und resistirt auch die ratio juris, welche will, eandem esse rationem partis ad partem, quæ est totius ad totum.

L. 76. *ff. de rei vindicat. L.* 3. *ff. pro derelict.* Dissertatio nostra *de justis Caducitatem Emphyteuseos inducentibus causis:* §. 4.

Was in denen Nürnbergischen Statuten hiervon enthalten?

Und diese Meynung approbiren auch die Nürnbergischen *Statuta* tit. 23. L. 12. §. So ein Erbmann, in verb. sein Erb-Gut auf dem Land, oder einig Stuck, Grund oder Gebäu darein gehörig, ohne Bewilligung des Eigenherrn verändert, es sey durch Kauf/ Verpfändung oder Tausch, so ist dieselbige Veränderung und Verpfändung an ihr selbst nichtig und kraftloß, und hat der Erbmann dardurch sein Erb-Recht verwürckt, und der Eigenherr Macht, sich NB. des veränderten Erb-Guts, Grunds oder Stucks zu unterziehen.

§. 6.

Zu Verliehrung des Erbzinß-Rechts wird erfordert 1) daß der Erbzinß-Mann wisse, daß das verkaufte Gut

Damit aber der Erbzinß-Mann wegen der ohne Vorbewust des Eigen-Herrn unternommenen Verkauffung, seines Erbzinß-Rechts verlustigt werde, so ist 1) nöthig, daß er wisse, daß das veralienirte Gut ein Erbzinß-Gut seye,

arg. 2. *feud.* 42. *verb. quod dicitur alienatione feudum aperiri Domino, intelligendum est, cum a scientibus alienatur beneficium.* add. 2. *feud.* 26. §. *si vasallus feudum.*

ein Erbzinß Gut seye.

dann wann ers nicht gewust, und gemeynt, das Gut seye ein ganz frey eigenthumliches Gut, so verliehrt er der Alienation halber, sein Erb-Recht nicht.

Gail. 2. *Obs.* 48. *num.* 4.

weilen der Unwissende die Intention nicht hat, das Recht des Eigen- oder Erbzinß-Herrn zu intervertiren.

arg. *L.* 50. *ff. Locat.*

Wohin auch der L. ult. ff. de decret. ab ordine faciend. abziehlet, allwo gesagt wird; *Pœnas scientibus paratas esse*, daß nur allein diejenigen, welche eine Wissenschaft haben, keineswegs aber die Unwissende mit Straffen zu belegen.

Gail. *d. l. num.* 27.

Den Erbzinß-Mann excusirt nicht eine jedwedere Unwissenheit, sondern eine rechtmässige u. wahrscheinliche.

Jedoch excusirt den Erbzinß-Mann auch nicht ein jedwedere Ignoranz und Unwissenheit, sondern eine rechtmäßig- und wahrscheinliche, die aus einem fremden facto herrühret,

L. fin. §. 1. *ff. pro suo. L.* 2. *ff. de jur. & fact. ignor.*

Zum Exempel: Wann einer einem verstorbenen Erbzinß-Mann succedirt, und nicht weiß, daß er Erbzinß-Gütter gehabt, indeme er unter der Erbschaft keine Erbzinß-Briefe gefunden. Hingegen verdient eine allzugrosse und hinläßige Ignoranz, (crassa & supina negligentia) eine Unwissenheit seines eigenen facti, ingleichen auch die Unwissenheit derer Rechten, als wann etwa der Erbzinß Mann vorwenden wolte, er habe nicht gewust, daß man das Erb ohne Vergünstigung des Eigen-Herrn nicht veralieniren dörfe, keine Excusation.

L. 6. *&* 9. *ff. de jur. & fact. ignorant.* Gail. 2. *Obs. pract.* 48. *num.* 15. 19. 22. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 447.

Ob die Unwissenheit der Rechte

Ja es kommt auch nicht einmal die Unwissenheit derer Rechte denen Weibs-Personen, Bauern und Soldaten allhier zu statten, dann

in

in denenjenigen Sachen, welche die Form des Contracts concerniren / oder zur Erhaltung der Strenge der Rechten eingeführet sind, werden diese Personen nicht excusirt, sondern es ist die generaliter vorgeschriebene Form exact und genau zu beobachten, denen Bauren, Weibs Personen und Soldaten præjudicire?

arg. *L. ult. Cod. de jur. & fact. ignorant.*

worzu noch kommt, daß denen Weibs-Personen, Bauern und Soldaten nur in gewissen, in denen Rechten exprimirten Fällen, succurirt wird.

d. L. fin. Cod. de jur. & fact. ignorant. Corbul. *tr. de jur. Emphyteut. cap.* 14. *ampl.* 48. Tiraquell. *de retract. convent.* §. 4. *gloss.* 7. *num.* 17. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. Vitalit. & precar. quæst.* 29. *num.* 3. Harpprecht. *ad d.* §. 3. *Instit. de Locat. conduct. num.* 448.

Im übrigen wird die Unwissenheit in dubio præsumirt, mithin liegt dem Erbzinß-Herrn zu beweisen ob, daß der Erbzinß Mann Wissenschaft gehabt, daß das Gut erbzinßbar seye. Ob und wie die Unwissenheit zu erweisen?

cap. 47. *de R. I. in* 6to. *l.* 21. *ff. de probat.* Gail. 1. *Obs.* 48. *num.* 41. Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 9. *num.* 2.

Bißweilen aber muß der Erbzinß-Mann seine Unwissenheit, wann sie etwa nicht wahrscheinlich, und einiger Verdacht gehabter Wissenschaft auf ihn fällt, durch das Eid darthun,

d. text. 2. *feud.* 42. *pr.* Gail. *cit. Obs.* 48. *num.* 15. Struv *c. l.* Brunnemann. *ad L.* 21. *ff. de probat. in fin.* Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 1. *Const.* 22. *def.* 6. *num.* 3.

wann er sonsten nur ein legaler und glaubwürdiger Mann ist, dann was in dem Gemüth und Gewissen bestehet, als wie die Unwissenheit, das wird durch das Juramentrecht erwiesen.

cap. 4. *X. de except. cap.* 8. *X. de elect. in* 6to. Gail. 2. *Obs.* 48. *num.* 23. & 32. Carpzov. *part.* 1. *Const.* 22. *def.* 6. Heig. *part.* 1. *quæst.* 40.

Wie

Wie wann der Erbzinß-Mann zweifelt, ob das Gut erbzinßbar seye?

Wie wann der Erbzinß-Mann zweifelt, ob das Gut ein Erbzinß-Gut seye oder nicht? Uns gefällt die gelindere Meynung dererjenigen, welche den Erbzinß-Mann von der Straffe der Privation loßzehlen, daferne er nur wahrscheinliche Ursachen zu zweifeln vor sich hat,

arg. L. 21. *ff. de usur.*

und dieses theils in Ansehung des textus 2. feud. 26. §. Vasallus feudum, theils weilen ein Zweiflender nicht sowol in dolo, als vielmehr in culpa ist, ja einem Unwissenden und Irrenden gleich geachtet wird.

L. fin. Cod. de Condict. indebit. L. 22. §. 2. Cod. de furt. L. 2. ff. quis ord. in possess. Cluden. *de condict. indeb. cap. 5. num. 2. seqq.* Fachin. *lib. 1. controv. 65.* Horn. *Jprud. feudal. cap. 23. §. 15.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 23. quæst. 21.*

§. 7.

2) wird erfordert, daß die würckliche Tradition des Erbzinß-Guts erfolgt seye?

Zweytens ist darzu, daß der Ebzinß-Mann seines Erb-Rechts verlustigt werde, nicht genug, daß der Kauf-Contract geschlossen, sondern es wird anbey erfordert, daß auch die Ubergab und Einraumung des Guts würcklich erfolgt, mithin also die Alienation allerdings vollbracht seye.

arg. 2 *feud. 55. §. callidis. ibi: vendunt & ad alios transferunt.* 2. *feud. 52. ibi: distrahere,*

Dann was annoch in dem Dominio des Verkaufers bleibt, das ist eigentlich vor alienirt nicht zu halten,

L. 67. ff. de V. S.

weilen das Dominium nicht durch eine blosse Convention, sondern durch die Tradition und Ubergab transferirt wird.

L. 20. Cod. de pact. Jul. Clar. *lib. 4. recept. sent. §. Emphyteusis. quæst. 13. num. 3.* Neguz. *de pignorib. part. 2. membr. 3. num.*

num. 9. Giurb. *decis. Sicil.* 80. *num.* 17. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 6. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 38. *def.* 13. *num.* 2. *seqq.* Struv. *decis. Sabbath. cap.* 9. *decis.* 4. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28.

Und also hat A. 1688. mense Julio der Schöpfen-Stuhl zu Jena gesprochen, wie L. B. de Lynker. *Cent.* 12. *decis.* 1108. bezeugt, Verb. &c. Und ob auch schon ein *Emphyteuta* ohne Vorwissen des *Domini directi*, *rem Emphyteuticam* nicht veräussern darf, sonsten der *Contractus ipso jure nullus*, ja gar das *Jus Emphyteuticum* dem *Domino directo* anheim fällt; Respon-sum.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 65, 68.

Dieweil aber die *Tradition* noch nicht geschehen, nach deren Erfolg erst *ad privationem agi*rt werden kan,

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 13. Tiraquell. *de retract. lign.* §. 2. *concl.* 2. *num.* 44.

auch über diß der *Emphyteuta* vorhero über seinem Beginnen, mit seiner Nothdurft zu vernehmen,

Berlich. *part.* 2. *concl.* 46.

so mag zur *Privation* dergestalten nicht geschritten werden ꝛc.

Es fragt sich aber: Ob auch die *ficta traditio*, welche *per constitutum possessorium* geschiehet, da nemlichen der Erbzinß-Mann verspricht, daß er das Erbzinß-Gut in des Käufers Nahme künfftighin besitzen wolle, zur *Privation* des Erbzinß-Rechts hinlänglich seye? Viele wollen dieses dahero behaupten, weilen das constitutum possessorium die wahre Possession transferirt. Ob das constitutum possessorium zur privation des Erbzinß-Rechts hinlänglich seye?

L. 18. *pr. ff. de acquir. possess. ibique Dd. commun.*

Ob nun zwar diese Meynung nach Strenge der Rechte, ihren Grund hat, so halten doch andere für billicher, daß die Privation in die-

sem Fall cessire, und das Gut alsdann erst von dem Erbzinß-Herrn revocirt werden möge, wann der Erbzinß-Mann selbiges nicht mehr besitzet, sondern der Käufer solches kraft des constituti possessorii würcklich occupirt hat, massen in pœnalibus & odiosis die Wort stricte zu interpretiren sind.

L. 42. *ff. de poen.* Jul. Clar. *recept. sentent. lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 13. *num.* 4. Struv. *S. F. feud. cap.* 13. *aphor.* 9. *num.* 5. Horn. *Fprud. feud. cap.* 33. §. 11. Dissert. nostr. *de just. caducit. Emphyteus. infer. caus.* §. 6.

Wie wann der Erbzinß-Mann nacherfolgter Tradition das Gut gleich wiederum überkommen?

Wie wann aber der Erbzinß-Mann nach würcklich erfolgter Übergab, die *Possession* des Guts gleich wiederum erlangt hätte, weilen zum Exempel die *Contrahenten* wieder von dem *Contract* abgegangen? Uns bedüncket denen Rechten gemäßer zu seyn, daß der Erbzinß-Mann deme ohngeachtet, seines Erb-Rechts verlustigt erklärt werden könne,

arg. 2. *feud.* 44.

weilen das Verbrechen durch die unbefugte Alienation einmal schon ist vollbracht worden.

per text. elegant. *in L.* 1. §. 25. *ff. depos.*

dardurch dann der Dominus ein Jus quæsitum erlangt, welches ihme wider seinen Willen durch den Erbzinß-Mann nicht entzogen werden kan.

L. 11. *ff. de R. I.* Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 13. *num.* 6. Gothofred. *in not. ad text.* 2. *feud.* 44. *lit. q.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de Locat. conduct. num.* 450. add. Finckelthaus. *disput. feud.* 10. *controv.* 18. Fachin. *lib.* 7. *cap.* 84.

Wiewolen auch hier die Dd. die widrige Meynung für billicher erkennen, und derselben insgemein nachgehen, den vorangezogenen textum aber 2. feud. 44. de recuperatione possessionis ex intervallo facta, oder von dem Fall, da der Vasall die Possession

sion erst eine geraume Zeit hernach wieder überkommen, annehmen wollen.

Dissertat. nostr. *antea cit.* §. 6.

§. 8.

Drittens wird zu Verliehrung des Erbzinß-Rechts erfordert, daß der Kauf pur und schlechterdings hin geschlossen seye. Dann wann der Erbzinß-Mann das Gut unter der Clausul: Salvo jure Dominii directi, salvo consensu Domini, mit Vorbehalt der Eigenherzlichen Rechte, oder wann der Dominus darein consentiren, oder den Contract für genehm halten wird, verkauft hätte, wird er seines Rechts nicht verlustigt, wann auch gleich die würckliche Tradition hierauf erfolgt wäre. Dann weilen der Erbzinß-Mann in diesem Fall dem Domino sein Recht ausdrücklich vorbehalten, so kan nicht gesagt werden, daß er ihn habe verachten, oder sein Recht intervertiren wollen, da zumalen diese Alienation mit Bedingung geschehen, welche ehender nicht vollkommen ist, bis die adjicirte Condition sich ereignet,

3) Wird erfordert, daß der Kauf pure geschlossen seye. Von der Clausul: mit Vorbehalt Eigenherzlicher Rechte.

L. 7. ff. de contrah. emt.

mithin kan dem Domino hierdurch kein Præjudiz zuwachsen.

Ricc. 3. *decis. Collect.* 526. Surd. *Consil.* 484. *num.* 9. Strauch. *lexic. part. jur. voc. Salvo consensu Domini. num.* 1. Heig. *lib.* 2. *quæst.* 18. *num.* 36. Thessaur. *quæst.* 53.

Und dieses admittiren die Dd. um so mehrers, wann sonderlich diese Clausul ist exprimirt worden: anders nicht, und auf keine andere Weis; das ist, es solle das Erbzinß-Gut anders nicht verkauft und übergeben seyn, als daß das Recht des Eigenherrn überall in salvo und ungekränckt bleibe.

De Clausula: anders nicht, und auf keine andere Weiß.

Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 13. *num.* 5.

Wiewolen wir dafür halten, daß diese Clausul eben von keiner

besondern Würckung seye, massen die general-reservation, salvo jure Domini, mit Vorbehalt der eigenherrlichen Rechte, in der Veräusserung des Erbzinß-Rechts eben dieses würcket, als die Clausula: *non aliter, nec alio modo.*

Menoch. *Consil.* 38. *num.* 25. *& in arbitr. jud. quæst. lib.* 1. *cas.* 38. *num.* 12. *seq.*

Bishero angeführte Meynung lassen die Dd. insgemein in so ferne gelten, wann die Emphyteusis leichtlich wiederum kan überkommen werden; dann wann selbige etwa schwehr wiederum zu erlangen wäre, weilen nemlichen das Gut an einen Mächtigern veralienirt worden, so könnte der Erbzinß-Mann der beschehenen reservation ohngehindert, die privation des Erbs nicht evitiren.

Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 33. *num.* 5. *circa fin.* Thessaur. *d. l. num.* 5. Barbos. *claus. us. frequent.* 81. *num. ult.*

Dann solchenfalls wird præsumirt, daß ein Betrug und Hintergang darunter verborgen, und die protestatio facto contraria relevirt nicht.

L. 60. §. 6. *ff. locat. cap.* 20. *X. de Offic. delegat.* Gail. 2. *Obs.* 101. Mynsi. 1. *resp.* 8. *num.* 4. *seqq.*

Wie wann sich der Erbzinß-Mann das Dominium reservirt?

Ferners kan das Erb nicht eingezogen werden, wann der Erbzinß-Mann sich biß zur Bezahlung des Kaufschillings, das Dominium ausdrücklich reservirt und vorbehalten hat; dann weilen in diesem Fall das Erbzinß-Recht auf den Kaufer nicht transferirt worden,

arg. §. 41. *Instit. de rer. divis. & acquir. rer. dom.* L. 19. *ff. de contrah. emt.*

oder das Gut sub conditione verkauft hätte?

welches jedoch der *Lex* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.* allerdings erfordert, so kan dergleichen Verkauf und Ubergab die Privation nicht würcken. Nicht weniger befreyt auch den Erbzinß-Mann von der poena caducitatis, wann er das Gut unter einer gewissen

wissen Condition verkauft. Dann diese operirt so viel, daß das Erbzinß-Recht ehender nicht transferirt werde, bis die Condition erfüllt worden;

L. 7. pr. ff. de contrah. emt. L. 213. ff. de V. S.

Wann aber diese deficirt, so ist der Contract null und ungültig, und ist eben so viel, als wäre er gar nicht einmal zu Stand gekommen.

L. 37. ff. de contrah. emt. Struv. *S. J. Civ. Exercit. 23. th. 23.* Dissertat. nostra. §. 7.

§. 9.

Vierdtens wird erfordert, daß der Kauf freywillig und aus selbst eigener Willkühr geschlossen seye. Wann dannenhero die alienation ex ratione juris nothwendig gewesen, v. gr. wann das Erbzinß-Gut propter pactum de retrovendendo hat verkauft werden müssen, so kan die Einholung des eigenherzlichen Consens sicher unterlassen werden; dann in einer jedwedern Disposition ist jedesmalen dasjenige für ausgenommen zu halten, was aus Noth geschiehet, 4) Wird erfordert, daß der Kauf freywillig geschehen sey.

L. 1. ff. de fund. dotal. L. 13. ff. famil. hericsc.

und wer wegen vorhergehender Obligation aus Noth etwas veralienirt, der scheinet vielmehr die Intention zu haben, seinem gegebenen Wort ein Genügen zu leisten, und die Obligation zu erfüllen.

L. 5. § 7. ff. de reb. eor. qui sub tutel. L. 20. ff. de reb. credit. Pinell. *ad L. 1. Cod. de bon. matern. part. 3. num. 51.*

Die grosse Armuth und Noth aber excusirt den Erbzinß-Mann alleine nicht, wann er die Emphyteusin ohne Vorbewust des Erbzinß-Herrn verkauft, gleichwie auch dem Vasallen nicht zugelas- ob das Erb wegē grosser Armuth ohne Vor-

bewust des Eigenherrn verkauft werden könne?

sen ist, das Lehen wegen seiner grossen Armuth und Dürftigkeit ohne Lehenherrlichen Consens zu veralieniren.

arg. 2. *feud.* 9. *verb. necessitate. junct.* 2. *feud.* 2. & 55. Jul. Clar. §. *feudum. quæst.* 30. *num.* 11. Struv. *S. J. feud. cap.* 13. *aphor.* 2.

Wiewolen die Billichkeit erfordert und anräthet, daß man mit einem solchen Erbzinß-Mann oder Vasallen gelinder verfahren solle.

§. 10.

5) wird erfordert, daß der Dominus gleich Anfangs die Alienation nicht verstattet habe.

Fünftens wird erfordert, daß der Eigenherr nicht gleich Anfangs dem Erbzinß-Mann verstattet, das Gut ohne vorhergehende denunciation zu veralieniren. Dann wann in dem Erbzinß-Brief dergleichen alienation zugelassen, so ist hernachmalen nicht mehr nöthig, bey Verkaufung des Guts den eigenherrlichen Consens von neuem einzuholen.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.

Von der Clausul: daß der Erb-Mann Fug und Macht haben solle, das Erbzinß-Gut zu verändern und zu verkauffen, an wem er will.

Doch hat man hiebey auf die Clausuln wol acht zu geben. Wir wollen demnach setzen, es seye in denen Erbzinß-Briefen befindlich: daß der Erbzinß-Mann Fug und Macht haben solle, das Erb-Gut zu verändern und zu verkauffen, an wem er will, fragt sichs: Ob demselben kraft dieser Clausul frey stehe, das Erbzinß-Recht unersucht des Eigenherrn zu veralieniren? Welches dahero zu affirmiren, weilen die Pacta und Conventiones jedesmalen dergestalten zu interpretiren, daß sie etwas operiren und würcken, mithin also nicht überflüßig oder vergeblich adjicirt zu seyn scheinen.

L. 109. *pr. ff. de Legat.* 1. *L.* 4 *ff. de usur. L.* 33. §. 1. *ff. de servitut. prædic. rustic.*

Ist dannenhero diese Clausul billich also zu verstehen, daß der Erbzinß-Mann auch unbegrüßt des Eigenherrn, sein Recht veralieni-

alieniren möge, denn sonsten würde selbige von keinem Effect und gantz vergeblich seyn, wenn das ohne Consens des Erbzinß-Herrn verkaufte Gut verlohren gienge, weilen die Alienation mit Consens des Erbzins-Herrn ohnedem jedesmalen erlaubt und zugelassen ist.

per *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.*

Dieses bestärcket noch mehrers der *Lex 4. ff. de pignorat. action.* worinnen enthalten, daß der Creditor das Pfand, wann ihme die alienation desselben durch ein ausdrücklich Geding verstattet worden, nach Belieben verkaufen könne, und nicht nöthig habe, solches dem Debitori zuvorhero anzuzeigen.

vid. Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 13. *num.* 9. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæst.* 28. Sichard. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 11. Rosenthal. *Synopf. feud. cap.* 9. *membr.* 1. *num.* 4. *seqq.*

Und diese Befügnuß, das Erbzinß-Lehen ohne vorhergehende Anzeig zu veralieniren, hat nicht nur der Erbzinß-Mann, sondern auch dessen Erben, obschon von denenselben keine Meldung geschehen; dann ein dergleichen pactum wird pro pacto reali geachtet, welches auf alle Successores des Erbzinß-Lehens gehet, Ob dieses pactum auch auf die Erben gehe?

L. 40 *pr. &* §. *fin. ff. de pact.*

weilen dergleichen pacta, welche gleich zu Anfang des Erbzinß-Contracts errichtet werden, eben diesen Contract informiren, mithin den Erbzinß-Lehen eine immerwährende Natur und Eigenschaft imprimiren, also, daß, gleichwie die Emphyteusis selbst nichts destoweniger auf alle und jede Erben gehet, ob schon derselben im geringsten nicht gedacht worden:

§. 3. *Instit. de Locat.* Nov. 7. *cap.* 3.

also auch dieses pactum sich auf die Erben gleichfalls erstrecket.

Rosenthal. *de feud. cap.* 7. *concl.* 15. *& cap.* 9. *concl.* 1. *num.* 4. *seqq.*

Welche

Welche Meynung der *Lex 8. §. 16. quib. mod. pign. vel hypothec.* noch mehrers bekräftiget, worinnen die dem Creditori eingeraumte Gewalt das Pfand zu veralieniren, auch auf des Debitoris Erben extendirt, und auch diesem die alienation verstattet wird.

confer. Bocer. *class. 2. disput. 14. th. 65. ad lit. β.* Rosenthal. *l. c.* Carpyc. *decis. 121. num. 11.*

Von der Clausul: vor dich, deine Erben, und weme du das Gut gegeben wirst.

Ferner wird gefragt: Wann das Erbzinß-Lehen unter der *Clausul:* für dich, deine Erben, und weme du es geben wilst, verliehen worden, ob auch der Erbzinß-Mann Fug und Macht habe, das Erb ohne Bewilligung des Erbzinß-Herren zu veralieniren? Daß dieses geschehen könne, ist nicht unheiter *ex text. 2. feud. 48.* abzunehmen, allwo gesagt wird: Si quis ex lege alicui feudum dederit, ut ipse & sui heredes & NB. cui ipse dederit, habeant, respondeo, iste, qui sic accepit, poterit vendere vel donare, vel aliter si sibi placuerit, etiam sine voluntate Domini alienare. Das ist: wann einer dergestalt ein Lehen empfangen, daß er solches für sich, seine Erben, und weme er solches geben wird, haben und behalten solle, so kan er solches verkaufen, verschencken, oder sonsten nach seinem Belieben, auch ohne Consens und Einwilligung des Lehen-Herrn veräussern. Dann es scheinet, daß der Dominus, welcher unter dieser Clausul das Erb verliehen, gleich Anfangs seinen Consens zu einer jedwedern alienation und Veränderung des Guts, die der Erbzinß-Mann vornehmen möchte, gegeben habe.

Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst. 13. num. 7.* Sichard. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num. 12.* Rosenthal. *de feud. cap. 9. concl. 41. & 42.* Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de alienat. quæst. 1. num. 144. seqq. & num. 153.* Dissertat. nostr. *de just. caducit. Emphyteus. inferentib. caus. §. 8. 9. 10.*

§. 11.

§. II.

Der Erbzinß-Mann kan das Erbzinß-Gut ohne eigenherrl. Consens seinen Kindern verkaufen.

Wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut einem von seinen Descendenten, v. gr. der Vater seinem Sohn oder Enenckelein verkauft, so bestehet die Alienation allerdings, wann schon der Consens des Erbzinß-Herrn nicht eingeholt wird, weilen dieser Kauf mehr für eine refutation, als für eine alienation zu achten.

Fulgin. *de Jur. Emphyteut. tit. de contract. quæst.* 1. *num.* 193. & 198. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 14.

Zudeme ist der Consens des Eigenherrn nicht absolute, sondern nur in Ansehung des ihme competirenden Einstand-Rechts nothwendig,

L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *resolut.* 265. Besiehe den vorhergehenden 2ten §.

welches aber in diesem Fall cessirt, wann das Gut denen Kindern zu kaufen gegeben wird.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 23. *th.* 49. Carpzov. *part.* 2. *const.* 32. *def.* 10.

Die Erben können auch das Gut unter sich vertheilen.

So können auch des verstorbenen Erbzinß-Manns hinterlassene Erben nicht nur die Emphyteusin unter sich vertheilen,

arg. 2. *feud.* 55. Jul. Clar. §. *Emphyteusis quæst.* 14. Gail. 2. *Obs.* 153. *num.* 10. Molin. *ad Consuetud. Paris. tit.* 1. §. 2. *gloss.* 4. *num.* 28.

sondern auch einer dem andern seinen Antheil ohnersucht des Eigenherrn zu verkaufen geben. Dann weilen der Dominus die Erben alle zu seinen Erbzinß-Leuthen hat, so kan eine solche Veränderung in Ansehung des Domini, keine alienation genennet werden, weilen das Gut auf eine solche Persohn, bey welcher eine neue recognition nöthig, nicht transferirt wird.

Jul. Clar. *recept. sent. lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 14.

Ob der Erbzinß-Mann seinen Antheil seinem Socio, der zugleich mit ihme ist investirt worden, verkaufen könne?

Ob aber der Erbzinß-Mann seinen Antheil seinem Socio, der mit ihme zugleich ist investirt worden, frey und ohne vorhergehende bey dem Domino beschehene Anzeig verkaufen könne? wird nicht uneben allhier gefragt. Ob nun zwar die meinsten Dd. solches affirmiren, so düncket uns doch die widrige Meynung daher wahrscheinlicher zu seyn, weilen dem Domino in Ansehung seines Dominii directi das Einstand-Recht zukommt, kraft dessen er bey Verkauffung des Guts allen andern schlechterdings vorgezogen wird,

per *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.*

dannenhero ihme billich zuvorhero die Anzeigung geschehen und freygestellt werden muß, ob er das Gut selbsten um eben den Preiß für sich behalten, oder den Käufer überlassen wolle.

Engelbrecht. *Synopſ. Jur. Emphyteut. concl.* 143. Bocer. *claſſ.* 2. *diſput.* 14. *th.* 64. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num.* 307. *ſeqq.*

§. 12.

Wañ mehrere Eigenherren vorhanden, muß man allen und jeden den Kauf anzeigen.

Im übrigen hat der Erbzinß-Mann die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß, wann mehrere Eigenherren vorhanden, er nicht einem oder dem andern, obschon denen mehristen, sondern allen und jeden den Kauf rechtmäßig anzeige; dann wann er dieses unterlassen, so verfällt das Gut, so viel den Antheil dessen betrift, dem die Anzeige nicht beschehen; ratione derer übrigen aber, denen man die Anzeig gethan, bleibt der Kauf in seinen Kräften.

arg. 2. *feud.* 38. *verſ. & ideo.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 6. Oldrad. *Conſil.* 34. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 24. *num.* 6. Stephan. Gratian. *diſceptat. forens. cap.* 36. *num.* 14.

ob man die Anzeig dem Mandata-

Sonsten ist der Denunciation halben dieses annoch zu mercken, daß man dem Mandatario des Erbzinß-Herrn, die Anzeig nicht

thun

thun könne, es wäre dann, daß selbiger mit einer Special-Voll- macht, den Consens zur Alienation zu ertheilen, versehen, oder sich lange Zeit als einen solchen Gevollmächtigten aufgeführt, der die Macht erhalten, den Consens im Nahmen seines Principalen zu ertheilen.

rio thun könne?

Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæst. 25. num. 2.*

Ingleichen kan auch der Kauf dem Vater mit Recht nicht angezeigt, und die Privation dardurch nicht evicirt werden, wann das dem Sohn zuständige Erbzinß-Gut zu dem peculio castrensi vel quasi, oder zu dem peculio adventitio irregulari gehörig ist, dann in dergleichen Güttern hat der Vater nicht das allergeringste Recht, sondern der Sohn hat das Dominium, und freye Macht nach seinem Gefallen darüber zu disponiren.

Oder dem Vater im Nahmen des Sohns?

L. 2. Cod. de Castrens. pecul. Nov. 117. *cap.* 1, §. 1.

Wann aber das Gut zu dem peculio adventitio regulari gehörig, so ist schon genug, wann dem Vater die Anzeig gethan wird, weilen er Administrator über sothane Gütter ist.

L. 1. Cod. de bon. matern. L. 6. §. 2. & L. fin. §. 5. Cod. de bon. quæ liber. Blumblacher, *cit. tr. quæst. 27. num. 3.*

Denen Pupillen und Minderjährigen kan man die Denunciation ebenfalls nicht thun, weilen mit ihnen kein Negotium ohne ihrer Vormunder und Curatorn Beystand und Consens sich schlieſſen läßt.

oder denen Pupillen und Minderjährigen?

pr. Instit. de autorit. tutor. ibique Dd.

Hingegen aber mag bey denen Vormundern und Curatoribus die Anzeig gar wol geschehen, und wann sie gehöriger massen requirirt worden, so sind sie vor sich allein berechtigt, den Consens ohne Beobachtung der ansonsten bey Veräusserung der minderjährigen Gütter erforderlichen Solennitäten, und Einholung des Obrigkeitlichen Decrets, zur Alienation zu ertheilen. Dann dieser Consens inducirt eigentlich keine Alienation, sondern es

oder denen Vormundern und Curatorn?

wird nur das Recht, eben so viel zu offeriren, und die verkaufte Sache um eben diesen Preiß zu behalten remittirt, welches vielmehr heißt nicht acquiriren, als das acquirirte veralieniren. Dann dieser alienirt, welcher sich seines allschon erlangten Rechts begiebt, nicht aber welcher das erst annoch zu suchen habende Recht fahren läßt.

cap. fin. X. de præscript. L. qui autem. ff. quæ in fraudem creditor. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæst.* 27. *num.* 1. Franc. *de* Caldas. *lib.* 4. *cap.* 11. *num.* 34.

§. 13.

oder einem Verschwender?

Was von denen Pupillen und Minderjährigen gesagt worden, das hat auch bey denen Verschwendern statt, denen die Verwaltung ihrer Gütter von der Obrigkeit gesperrt worden;

L. 1. *pr.* L. 10. *pr ff. de Curat. furios.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 15. *def.* 37. *& part.* 3. *Constit.* 6. *def.* 10.

dann diese werden in jure denen Pupillen verglichen.

L. 9. §. 7. *ff. de reb. credit.* Harpprecht. *ad* §. 2. *Instit. quib. non est permiss. fac. testem.*

oder dem Ehemann?

So viel den Ehemann betrift, hat man einen Unterschied zu machen, unter des Weibs Heyrath-Güttern, *Paraphernal*-Güttern, und Spill Geldern. Wann das Erbzinß-Lehen ein Heyrath-Gut ist, so muß der Erbzinß Mann, wann er sein Erbzinß-Recht verkaufen will, den Contract bey dem Mann anzeigen, der dann den Consens auch wider Willen seines Weibs zur Alienation ertheilt, weilen er über das Heyrath-Gut nicht nur die Administration und das Dominium hat,

L. 9. *Cod. de rei vindicat. L.* 23. *ff. eod.*

sondern auch kraft dieses Dominii, alle Früchte und Nutzungen pro ferendis matrimonii oneribus einziehet.

L. 29. *Cod. de jur. dot. pr. Instit. quib. alien. licet.*

Ist das Erbzinß Lehen ein Paraphernal-Gut, so ist schon genug, wann der Kauf dem Mann angezeigt wird, und dieser im Nahmen seines Weibs darein consentirt, weilen er über sothane Gütter die Verwaltung hat,

L. fin. Cod. de pact. convent.

jedoch wann das Weib dissentirt und widerspricht, so muß dem Willen des Weibs hierinnen nachgegangen werden.

arg. *d. l. fin. Cod. de pact. Cap. si quem. de procurat. in 6to.*

Wann aber das Erbzinß-Lehen unter die bona receptitia oder Spiel-Gelder gehörig, so ist des Manns Consens nicht sufficient, weilen er in solcherley Güttern nicht das allergeringste Recht hat, sondern es gehören solche dem Weib vollkommen,

L. fin. Cod. de pact. convent.

welche dahero um Ertheilung ihres Consens allerdings anzugehen, sonsten macht der Erbzinß-Mann sich seines Erb-Rechts verlustigt.

Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæst. 26. per tot.*

Wann endlichen eine Emphyteusis Ecclesiastica zu verkaufen, muß die Anzeige bey dem Bischoff, Prälaten, oder deme, der sonsten die Verwaltung der geistlichen Gütter hat, geschehen, dann dieser kan ohne Consens des Capituls die Alienacion des Erbzinß-Lehens gar wol verwilligen. oder dem Bischoff und Vorsteher der Kirche?

Blumblacher. *cit. tract. quæst. 27. num. 2.* Barbos. *ad cap. fin. X. de locat. num. 5.*

§. 14.

Nachdem wir bishero ausgeführt, ob und wie ferne der Erbzinß-Mann das Erbzinß Gut wiederum an jemand anders zu verkaufen Macht habe? und aber oftmalen sich zuträgt, daß die Entrichtung des Kaufschillings auf gewisse Fristen, vulgo die Ob der Erbzinß-Mann ratione der beym Verkauf stipu-

lirten Nachfristen ein Vorzugs-Recht zu prætendiren habe?

Nachfristen gestellet wird, so wird nicht undienlich seyn, allhier mit wenigen, ehe wir weiters schreiten, kürtzlichen die Frag zu erörtern: Was dem Erbzinß-Mann ratione der bey dem Verkauf stipulirten Nachfristen, wann er dißfalls das Dominium oder die Hypothec sich nicht vorbehalten, für ein Recht habe, und ob selbigem in Concursu Creditorum ein Vorgang gebühre? Da dann zu mercken, daß nach denen gemeinen beschriebenen Rechten, der Verkäufer, welcher Nachfristen zu fordern, ein mehrers Recht nicht prætendiren könne, als derjenige, welcher sein Gut schlechterdings auf Borg verkauft hat.

Richter. *de privileg. Creditor. cap. 2. membr. 7. num.* 14. Stryk. *in addit. ad* Brunnemann. *proceſſ. Concurſ. Creditor. cap.* 5. §. 21. *verb. ſoluturum promiſit.*

Nun ist aber bekannt, daß ein solcher Verkäufer in Concursu Creditorum mit seinem ruckständigen Kaufgeld nur in die leztere Clas derer Creditorum Chirographariorum pflegt verwiesen zu werden. Dann weilen der Verkäufer, wenn er das Gut auf Borg oder Credit verkauft, sodann das Dominium auf den Kaufer per traditionem transferirt,

§. 41. *Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. domin. L.* 19. *ff. de contrah. emt.* Stryk. *diſſert. de fid. habit. cap.* 5. *num.* 16.

und ihme also kein jus reale mehr zukommt, so kan er zu Wiedererlangung des verkauften Guts keinen Regreſs nehmen, und selbiges nicht mehr vindiciren, sondern er hat nur zu Uberkommung des Kaufschillings eine action wider die Person des Käufers,

L. 17. *Cod. de pignorib. L. incivile* 12. *Cod. de rei vindicat.* Marquard. *de jur. Mercator. lib.* 2. *cap.* 12. *num.* 52.

dannenhero er mit seiner Anforderung als ein bloßer Personal-Glaubiger, allen Hypothecanten nachgesetzt, und unter die übri-

ge

ge Creditores Chirographarios sine ullo privilegio ac prærogativa, nicht unbillich locirt wird.

L. 5. §. 18. *ff. de tribut. act.* Mev. *part.* 6. *decis.* 93. *num.* 1. Stryk. *in addit. ad* Brunnemann. *proces. Concurs. Creditor. cap.* 5. §. 63. *verb. credidit pecuniam. & in dissert. de fid. habit. cap.* 5. *num.* 47. *seqq.* Ludovic. in der Einleitung zum *Concurs-Proces. cap.* 10. §. 59. Franc. Salgado *in Labyrinth. Creditor. part.* 1. *cap.* 11. *num.* 78. *seq.*

Allein in Sachsen sind die Nachfristen dergestalten privilegirt, daß solche sogleich nach allen Oneribus realibus, vor allen Pfand-mässigen Glaubigern, auch denenjenigen, welche nebst der Hypothec ein Privilegium personale erlangt, und solchemnach in die erstere Clas locirt werden, wie bezeugt

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 1. *Const.* 28. *def.* 56. *num.* 5. Ludov. in der Einleitung zum *Concurs- Proces. cap.* 10 §. 26. Berger. *in Elect. discept. forens. tit.* 42. *Obs.* 12. *not.* 1. *pag.* 1435.

Und also hat A. 1694. d. 22. Jun. die löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg, ad requisitionem Catharina Elisabeth von Penzig gesprochen, verb. Wann nun gleich einiger Sächsischen Rechts-Lehrer Meynung, daß unter Bauers-Leuthen der ruckständigen Kauf-Gelder halber jederzeit ein Unterpfand und dingliches Recht in dem verkauften Gut, obschon die Verkäufere, derohalben sich keine Hypothec ausdrücklich vorbehalten/ gebühre und verstattet werde,

Daniel Moller. *ad Constit.* 28. *part.* 1. *num.* 31. Andr. Rauchbar. *part.* 1. *quæst.* 6. *num.* 7. Matth. Berlich. *part.* 1. *concl.* 64. *num.* 63.

keinen Beyfall finden kan, in Erwegung dergleichen stillschweigendes Unterpfand ohne Verordnung der Rechte nicht zu verstatten ꝛc. im übrigen die Tage-Zeiten oder Erbe-Gelder an und vor sich selbst für kein Onus reale zu achten, und dahero

ein

ein tertius possessor derselben halber, in Anspruch nicht genommen werden kan;

Carpzov. *lib.* 4. *resp.* 15. Philipp. *dec.* 7. *Obs.* 4.

Dannoch aber und dieweil die Tage-Zeiten vermög der Gerichts-Ordnung *tit.* 42. §. es wird aber Erbe-Geld ꝛc dergestalt privilegirt, daß solche, im Fall sich zu des Käufers Vermögen ein Concursus Creditorum ereignet, nach denen Oneribus realibus, vor allen Hypothecariis, auch denenjenigen, welche neben der dinglichen Gerechtigkeit, ex personali privilegio eine Priorität haben, vorzuziehen, in gegenwärtigen Fall auch solche von dem Käufer selbst gefordert werden, und also dasjenige, was de tertio possessore gemeldet worden, anhero nicht zu ziehen; So erscheinet daraus so viel, daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet, bey dem Leipzigischen Schöppen-Urtheil billich zu lassen.

Horn. *Consultat. & resp. Class.* 5. *resp.* 21. *pag.* 297. *b) seq.*

§. 15.

Ob der Consens des Erbzinß-Herrn bey einer jedwedern Alienation nothwendig seye?

Ausser dem Verkauf, worvon wir bishero gehandelt, sind noch verschiedene modi das Erbzinß Lehen zu transferiren und zu veralieniren, von welchen nunmehro die Frag entstehet: Ob auch bey selbigen der Erbzinß-Mann nöthig habe, den Eigenherrlichen *Consens* einzuholen, wann keine besondere *Pacta* dieserhalben vorhanden? Welches wir mit Hintansetzung anderer Dd. Meynungen, mit bessern Grund negiren, theils weilen vor diesen das Erbzinß-Lehen frey und ohngehindert hat veralienirt werden können, wie zu ersehen

ex *L.* 1. *ff. si ager vectigal.* §. 3. *Instit. de Locat. conduct. L.* 71. §. *penult. & ult. ff de Legat.* 1. *L.* 16. §. *ult. de pignorat. act. L.* 219. *ff. de V. S. L.* 1. *Cod. de fund. patrim.*

welche textus durch den L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. nicht

auf

aufgehoben zu finden, massen erst allegirter L 3. einig und allein von dem Verkauf des Lehens, welchem erst ein gewisser modus allhier vorgeschrieben worden, ausdrücklich handelt, wie solches die in dem textu vorkommende Wort: vendere, comparare, pretium accipere, eandem quantitatem præstare, verkaufen, anschaffen, den Preiß annehmen, eben diese Summa dafür geben, nicht undeutlich anzeigen, welche sich auf die donation, Tausch, und andere species alienationis nicht appliciren lassen,

Wissembach. *disput.* 36. *ad Instit. th.* 14. Vinn. *lib.* 2. *select. quæst.* 2.

theils weilen der Consens des Erbzinß-Herrn zur Alienation absolute nicht nothwendig, sondern nur allein wegen des dem Domino zustehenden Einstand-Rechts, welches er innerhalb 2. Monathen von Zeit der Denunciation an gerechnet, zu exerciren hat, gesucht werden muß.

Besiehe den vorhergehenden 2ten §. dieses Capituls.

Dieses Recht aber hat, ausser den Kauf, in andern Contractibus und Handlungen nicht statt, weilen der Retrahent eben diese Conditiones, welche ein anderer offerirt hat, nicht præstiren kan.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 23. *th.* 49. *&* 72. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 31. *def.* 17. Besiehe den 3. §. des VII. Capituls.

Da nun die Ursach des Verbots cessirt, so muß auch das Verbot selbst cessiren und aufhören.

Wissembach. *cit. disput.* 36. *th.* 14. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 9. *&* 10. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *resolut.* 265. *pag.* 408. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 125. *seqq.* Ludwell. *disput. ad Instit.* 13. *th.* 8. *lit. d.* Titius *in jur. privat. lib.* 3. *cap.* 11. *pag.* 373. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectig. num.* 3. *pag. m.* 333.

Ob der Erbzinß-Mann befugt seye, sein Erbzinß-Recht zu verschencken?

Per species zu gehen, so ist dem Erbzinß-Mann erlaubt, sein Erbzinß-Recht und seine Meliorationes ohne Vorbewust und Einwilligung des Erbzinß Herrn, so wol auf den Todes-Fall, als unter denen Lebendigen, zu verschencken.

per *L. 1. Cod. de fund. patrim.*

Dann weilen die Donation aus einer bloßen Freygebigkeit und umsonst, auch oftmalen propter bene merita geschiehet, so wäre es in Warheit höchst unbillich und unhöflich, wann der Erbzinß-Herr verlangen wolte, daß man ihme das Erbzinß-Recht vor einem andern schencken solte, massen einer seine gewisse und besondere Ursachen hat, warum er etwas verschenckt.

arg. *L. 9. ff. pro Soc.* Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 9. Jul. Clar. *recept. sent. lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 15. Besold. *delibat. jur. ad lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 9. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 127.

Was die Nürnbergis. Statuta hiervon disponirn?

Wormit auch die Nürnbergische Reformation übereinkommt tit. 23. L. 13 §. desgleichen, ibi: So ein Erb-Mann sein Erb-Gut einem andern, dann seinen auf- oder absteigenden Erben verschencken oder übergeben wolt, das soll er zu thun Macht haben, und in selben Fällen das Hand-Lohn neben Leistung der Erb-Pflicht, dem Eigen-Herrn auch bezahlt werden.

Oder zu vermachen?

Weiters hat auch der Erbzinß-Mann Macht, das Erbzinß-Lehen ohne Einholung des Eigenherrlichen Consens einem andern zu legiren und zu vermachen,

L. 71. §. ult. ff. de Legat. 1. L. 219. ff. de V. S.

weilen auch das Legat und Vermächtnus eine Donation, die aus bloßer Freygebigkeit des Testatoris herrühret, genennt wird,

in §. 1. *Instit. de donat. & L.* 36. *ff. de Legat.* 2. Perez. *cit. loc. num.* 9. Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 15. Brunnemann. *ad L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 10. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 338.

Daß

Daß ferners der Erbzinß-Mann ohne Consens des Erbzinß-Herrn das Erbzinß Lehen zum Heyrath-Gut geben könne, daran ist nicht zu zweifeln, und dieses ist nicht nur der Vater zu thun berechtigt, sondern auch ein Fremder, in dessen Ansehung sothane Dotation für eine Donation gehalten wird. oder zum Heyrath-Gut zu geben?

Hostiens. *summ. decretal. tit. de locat. num.* 12. *vers. numquid ergo si res Emphyteuticaria.* Tiraquell. *de retract. lign.* §. 1. *gloss.* 14. *num.* 95. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 8.

Noch mehrers aber hat dieses statt, wann das Weib ihrem Mann ein Erbzinß-Lehen zum Heyrath-Gut giebt,

arg. 2. *feud.* 13.

weilen dieses eigentlich keine Alienation zu nennen, indeme das Heyrath-Gut in patrimonio uxoris verbleibt.

L. 30. *Cod. de jur. tot.* Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 10.

Dieses aber gehet alsdann an, wann das Erbzinß-Lehen inæstimato zum Heyrath-Gut gegeben wird; dann wann es æstimato und zwar venditionis gratia geschiehet, so ist der Consens des Eigen-Herrn allerdings nothwendig, und hat sodann derselbige Fug und Macht, das Gut an sich zu nehmen, und so viel, als dasselbe werth ist, hinaus zu geben, weilen die Anschlagung des Heyrath-Guts so viel als ein Kauf ist, wo nicht dieserhalben ein anders verabredet worden.

L. 10. §. 4. *ff. de jur. dot. L.* 69. §. 7. *ff. eod. ibique* Gothofred. *L.* 10. *Cod. cod.* vid. Tiraquell. *d. tr.* §. 1. *gloss.* 14. *num.* 21. Guid. Pap. *decis.* 48. *num.* 2. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 10. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 361. *seqq.*

Wann die Convention dahin gehet, daß das zum Heyrath-Gut gegebene Erbzinß-Lehen dem Mann nach dem Tod des

Weibs heimfallen solle, in diesem Fall ist die Einholung des lehenherzlichen Consens ebenfalls von keiner Nothwendigkeit, wiewolen Perez *l. c.* der widrigen Meynung zugethan ist. Wann aber die æstimation des Heyrath-Guts venditionis oder taxationis gratia geschehen zu seyn geachtet wird, solches ist oben allschon erklärt zu finden *Capit. 2. §. 8. seq.*

§. 16.

oder zuverpfänden?

Uber dieses kan auch der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut verpfänden, wie solches der JCtus deutlich lehret

in L. 31. ff. de pignorib. & hypothec.

Dann obzwar die Verpfändung der Weg genennt wird, wodurch man zu der Alienation gelanget,

L. 18. Cod. de distract. pign.

so ist doch an sich und eigentlich keine Alienation,

L. 35. §. 1. ff. de pignorat. act. L. 12. ff. de distract. pign.

und hat dannenhero die Straffe der Privation allhier nicht statt, weilen in poenalibus das Wort: *Alienation* oder Veräusserung, in seinem eigentlichen Verstand genommen werden muß. Wozu noch kommt, daß der Erbzinß-Herr hierdurch nicht den geringsten Schaden leidet; dann wann die Emphyteusis zu Ende gehet, so hört auch die hypothec und Verpfändung auf,

per text. *in L. 31. ff. de pignorib. & hypothec.*

und wann die Sache zum Verkauf kommt, so muß der Contract nach Erforderung des *L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut.* dem Domino zuvorhero ad effectum exercendi Jus protimiseos angezeigt werden.

Brunnemann. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 6. Carpzov. *part. 2. Const. 25. def. 7. num.* 10. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 5. Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 18. Harpprecht.

precht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 350. seqq.* Berger. *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 5. §. 28. not. 6.*

Nicht weniger ist auch dem Erbzinß-Mann zugelassen, das Erbzinß-Lehen ohne Consens und Vorwissen des Erbherrn zu vertauschen; massen allhier fast eben die ration, die bey der donation angeführt wird, statt findet. Dann gemeiniglich vertauscht der Erbzinß Mann sein Gut wegen einiger Affection, die er zu der Sache hat, welche er einzutauschen willens, nemlichen entweder wegen der Nähe oder Bequemlichkeit, oder einer andern besondern Ursach, solchennach kan der Erbzinß-Herr diesen Tausch dardurch, daß er eine andere Sach für das Gut zu geben erböthig, nicht verhindern, weil er nicht wol dasjenige præstiren kan, was derjenige offerirt, mit deme der Tausch getroffen wird, indeme er entweder diese Sachen gar nicht einmal hat, oder sie sind nicht so bequem, oder an dem Ort nicht gelegen, ja es kommt manchmal zu Schulden, daß die eingetauschte Sache von denen Vor-Eltern herrührt, zu welcher man eine besondere Affection hat. oder zu vertauschen?

Perez. *ad Cod. d. tit. num.* 9. Brunnemann. *ad L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 10. Jul. Clar. §. *Emphyteusis quæst.* 17. L. B. de Lynker. *Cent. 3. resolut.* 265. Harpprecht. *ad d. § 3. num.* 357 *seq.*

Doch wird anbey erfordert, daß dergleichen Tausch bona fide geschehe, dann wann einiger Betrug darunter verborgen, als wann nemlichen der Erbzinß-Mann unter dem Prætext eines Tausches, das Gut in effectu verkauft, so macht er sich hierdurch seines Erbzinß-Rechts verlustigt.

Jul. Clar. *cit. quæst.* 17. *circa fin. conf.* Dissertat. nostra *de just. caducitat. Emphyteus. inferent. caus.* §. 14. 15. & 16.

Wie wann aber von einem oder dem andern, theils Waar, theils Geld aufgegeben wird? Alsdann hat man förderist darauf zu sehen, was die Contrahenten hauptsächlich abgehandelt, und ob sie einen Kauf oder Tausch haben schliessen wollen. Im ersten Wann bey dem Tausch aufgegebē wird, hat man förderist darauf

zu sehen, was hauptsächlich geschlossen worden?

ersten Fall ist der Contract ausser allen Zweifel für einen Kauf, und die Sache als ein Zugab; im leztern Fall aber für einen Tausch, und das bedungene Geld ebenfalls für eine Zugab zu achten, es mag gleich das Geld oder die Sache prævaliren.

arg. *L.* 6. §. 1. *ff. de contrah. emt, L.* 21. §. 4. *ff. de act. emt. vendit. add. L.* 34. *ff. de R I.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 25. *tit.* 2. *num.* 2. *seq.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 32. *def.* 15. Brunnemann. *Cent.* 5. *decis.* 42. Wernher. *Observat. select. forens. vol.* 6. *Obs.* 60. *num.* 9. *ubi præjudicium.*

Wann der Contrahenten Intention unbekannt, muß man sehen, ob das Geld oder die Sache prævalire.

Hingegen wann die Intention und der animus Contrahentium unbekannt, und das Geld hierinnfalls prævalirt, ist daraus ein Kauf, im Fall aber die Waar mehr importirt als das Geld, ein Tausch zu schliessen, und was am wenigsten ausmacht, für eine Zugab zu halten.

arg. *L.* 6. *ff. de stat. homin. vid. L.* 6. *Cod. de pact. inter emt. & vendit. ibique* Brunnemann. Carpzov. *d. Constit.* 32. *def.* 15. *num.* 5. 6. Mantic. *c. l. num.* 22. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 30. *thes.* 5.

Wann beedes einander gleich, halten einige das Negotium für einen Kauf.

Daferne aber das Geld so wol als die Waar einander gleich, so wollen einige in dubio für den Kauf, als welcher am gewöhnlichsten, sprechen,

Bachov. *c. l.* Frantzk. *tit. de contrah. emt. vendit. num.* 215. Berger. *ad* Brunnemann. *tit. eod. quæst.* 24. Huber. *in prælect. ad ff. tit. de Contrah. emt.* §. 6.

Andere für einen Tausch.

einige aber sothanes Negotium für einen Tausch, weilen selbiger am ältisten, ansehen,

Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. German. Exerc.* 30. *th.* 20. Mev. *part.* 3. *decis.* 93. *num.* 6. Brunnemann. *ad L.* 9. *Cod. de rescind. vendit.* Richter. *decis.* 76. *num.* 180.

andere pro negotio mixto.

andere hinwiederum als einen Contractum mixtum, nemlich eines

eines theils, und intuitu pretii, als einen Kauf, andern theils en regarde der Sache, einen Tausch consideriren.

vid. Mantic. *c. l.* Molin. *tr.* 2. *de Just. & Jur. disput.* 336. *num.* 8. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 32. *def.* 15. *num.* 7. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 30. *thes.* 20.

Die beste und sicherste Meynung hiervon ist die erstere, ohngehindert dessen, daß der Tausch ein älterer Contract. Dann in vita communi stehet man nicht so wol auf die historias antiquitatum, als vielmehr auf das, was durch den Gebrauch eingeführt und bewährt ist. Die erstere Meynung ist denen übrigen vorzuziehen.

Bayer. *ad ff. tit. de rer. permutat. in fin. & ad Instit. tit. de emt. vendit. posit.* 23. Wernher. *Observat. select. forens. vol.* 6. *num.* 6. *seq.*

Hieraus ist nun leichtlich abzunehmen, in welchen Fällen sodann der Contract dem Eigenherrn ad exercendum Jus protimiseos anzuzeigen seye. Nemlich I. Wann aus denen Worten des *Contracts* so viel abzusehen, daß die *Contrahenten* einen Kauf *intendirt*, es mag nun gleich das Geld oder die Waar *prævaliren*, so ist der *Contract*, weilen selbiger für einen Kauf zu halten, dem Erbzinß-Herrn anzuzeigen, dahingegen, wann die *Contrahenten* einen Tausch und Vertausch der Güter zu schliessen sich erklärt, der *Contract* obgedachter massen für einen Tausch zu achten, mithin also das Erbzinß-Lehen ohne *Consens* des Eigenherrn verändert werden kan. In welchen Fällen der Contract alsdann dem Eigen-Herrn anzuzeigen?

II. Wann die *Intention* der *Contrahenten* unbekannt, das Geld aber *prævalirt*, so ist der *Consens* des Erbzinß-Herrn bey Veränderung des Guts nothwendig, *importirt* aber die Waar mehr dann das Geld, so darf der *Consens* des Erbzinß Herrn nicht eingeholt werden.

III. Wann Geld und Waaren einander gleich, so ist *secundum veriorem sententiam*, das *Negotium* nichts anders als ein Kauf, einfolglich auch der *Consens* des Eigen-Herrn

bey

bey *Transferi*rung des Erbzinß-Lehens in alleweg zu *requiri*ren.

§. 17.

Nach denen Sächs. Rechten ist die Verpfändung des Erbzinßlehens ohne eigenherzlichen Consens ungültig, welches auch also in Bayrn und Saltzburg observirt wird.

Nach denen Chur-Sächsischen Rechten ist die Verpfändung des Erbzinß-Lehens ohne Consens des Erbzinß-Herrn ungültig.

Ordinat. proceſſ. *tit.* 46. § wann aber, & §. würde. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 6. Moller. *lib.* 3. *ſemeſtr. cap.* 45. *num.* 4.

Eben dieſes wird auch in Bayern und in dem Ertz-Bistum Saltzburg observirt, wie Blumblacher bezeugt

tr. de Jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæſt. 12. *num.* 1.

wie ingleichen in dem Stifft Bamberg,

Verac. *libell. de conſuetud. Bambergenſib. tit. de Emphyteuſ. quæſt.* 4. *pag.* 54. *pr.*

Nach denen Nürn-bergis. Statuten ist dem Erbzinß-Mann nicht zugelassen, das Gut zu vertauschen oder zu verpfänden, sonst macht er sich seines Erbzinß-Rechts verlustigt.

Nach denen Nürnbergischen Statuten können die Erbzinß-Gütter auf dem Land, ohne Bewilligung des Eigenherrn ebenfalls nicht verpfändet oder vertauscht werden, und wo darwider geschiehet, ist solche Veränderung und Verpfändung nichtig, und von Unkräfften, und verliehrt der Erbzinß-Mann dardurch sein Erb-Recht.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 12. §. so ein Erb-Mann ꝛc. *ibi:* ohne Bewilligung des Eigen-Herrn verändert, es sey durch Kauf, Verpfändung oder Tausch, so ist dieselbe Veränderung und Verpfändung an ihr selbst nichtig und krafftloß, und hat der Erb-Mann dardurch sein Erb-Recht verwürckt.

Ob der Erbzinß-Mann in die in dem Statuto determinirte

In diese in dem Statuto determinirte Straffe der Privation aber fällt der Erbzinß-Mann nicht, wann er alle seine Haab und Gütter insgemein verschrieben, dann obzwar ansonsten unter der General-Hypothec aller Gütter, auch die Erbzinß-Lehen begriffen:

Gail. 2. *Obs.* 25. *num.* 5. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de pignorib. & hypothec.* §. 34.

Straff falle, wann er all sein Haab und Güter verpfändet?

iedoch weilen die Verpfändung derselben bey Verlüst des Erbzinß-Rechts in denen Statutis ausdrücklich verbotten, so hat allhier die Straffe dahero nicht statt, weilen unter der General-Obligation das, was zu veralieniren verbotten, nicht enthalten,

2. feud. 1. pr. & 2. feud. 26. L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand. Gail. *c. l.*

und wird nicht vermuthet, daß einer einen straffbaren Actum vorgenommen haben solte,

vid. Lauterbach. *concl. forens. Exercit. 16. th. 13.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 12. num. 4.*

dafern nur nicht in der General-Hypothec der Erbzinß-Güter ausdrücklich Erwehnung geschehen, v. gr. bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter, worunter auch meine Erb-Güter mit begriffen, dann solchenfalls hätten die Muthmassungen nicht mehr statt:

Gail. *cit. observat. 25. num. 5.* Blumblacher. *d. quæst. 12. num. 4. circa fin.*

Wann ein Statutum verordnet, daß das Erbzinß-Gut ohne Consens des Erbzinßherrn nicht solle verpfändet werden ob der Erbzinßmann, wann er hierwider handelt,

Wie, wann aber ein Statutum vorhanden, welches verordnet, daß das Erbzinß Lehen ohne Bewilligung und Vorbewust des Erbzinß-Herrn nicht soll verpfändet werden? fragt sichs: Ob der Erbzinß-Mann, wann er hierwider handelt, und das Gut verpfändet, seines Erbzinß-Rechts privirt werden könne? Wann ein solch Statutum die Verpfändung nicht ausdrücklich bey Verlust des Erb-Rechts verbietet, so halten wir nicht dafür, daß der Erbzinß-Mann sein Recht dardurch verliere, gestalten aus vorangeführten zur Genüge erhellet, daß derselbe nach denen gemeinen Rechten, die Erbzinß-Güter ohne Consens des Eigen-Herrn zu verpfänden, Macht habe, die Statuta aber, welche denen gemeinen Rechten entgegen, sind

sein Erbzinß-Recht verlier?

stricte zu interpretiren, und von einem casu auf den andern nicht zu extendiren.

Blumblacher. *cit. quæst. 12. num. 2.* Lauterbach. *concl. forens. Exercit. 10. th. 13.*

§. 18.

Ob auch in diesen Fall der Erbzinß Herr, wann er um den Consens ersucht worden, in die Verpfändung consentiren müsse?

Es fragt sich weiters: Ob der Erbzinß-Herr, ohne dessen Consens das Gut krafft statuti nicht darf verpfändet werden, in die Verschreibung einwilligen müsse, wann er um den Consens gebührend ersucht worden? Hierauf dienet kürtzlichen zur Antwort: daß ein solch von dem jure communi abweichendes Statutum keineswegs dahin zu extendiren seye, daß der Erbzinß-Herr Macht habe, die Verpfändung zu verbieten, damit des Erbzinnß-Manns Befügnuß über das Erbzinß-Lehen zu disponiren, wider den Innhalt der gemeinen Rechte nicht allzusehr restringirt und eingeschrenckt werde,

arg. *L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut.* Blumblacher. *tr. de Jur. Emphyteut. quæst. 12. num. 1.* Berlich. *part. 2. concl. pract. 29. num. 75.*

es wäre dann, daß der Dominus eine rechtmäßige und in denen Rechten gegründete Ursach vor sich hätte, seinen Consens zu verweigern,

Berlich. *d. concl. 29. num. 75.*

ausser diesem möchte selbiger bey zu Schulden kommender Renitentz, zu Ertheilung seines Consens durch seine ohnmittelbare Obrigkeit wol angehalten werden.

L. B. de Lynker. *Cent. 3. result. 265. in fin.* Blumblacher. *cit. quæst. num. 1. circa fin.*

In Nürnbergischen darf der Erbzinß-

In Nürnbergischen ist üblich und eingeführt, daß der Erbzinß-Herr, wann er um Ertheilung seines Consens ersucht wird, solchen regulariter zwar nicht verweigern, jedoch auch nicht über 2. Drit-

tel

tel des jedesmalen tempore Contractum befindlichen ungefehrlichen Wehrts der Güter, consentiren dörfe, damit denen andern Glaubigern nicht auf einmal alles entzogen werden möge.

Herr nicht über zwey Drittel consentiren.

vid. Decret. Addit. ILLVSTR. SENAT. NORIMB. *d. d. 2. April. A. 1677.*

In Bayrischen pflegt der Consens nur biß auf die Helft ertheilt zu werden, wie bezeuget.

Bayrischen wird der Consens nur biß auf die Helfte ertheilt.

Blumblacher. *cit. quæst. 12. nnm. 3.*

Ob aber der Erbzinß-Herr wegen seines ertheilten Consens, die Schuld zu bezahlen gehalten, wann die auf dem Erbzinß Gut constituirte Hypothec zu Befriedigung des Creditoris nicht hinlänglich? Solches wird mit wenigen zu erörtern nicht undienlich seyn. Es sind aber verschiedene Fälle hierbey zu consideriren. Dann wann das Erbzinß-Gut zur Zeit der constituirten Hypothec, zu Abtilgung der Schuld hinreichend, solches aber erst hernachmalen in Abschlag kommt, also, daß zur Zeit der Bezahlung der Creditor seine Befriedigung daraus nicht mehr erlangen kan, so mag dem Erbzinß-Herrn, als welcher künfftige Begebenheiten nicht prævidiren kan, dieserhalben nichts imputirt werden.

Ob der Dominus wegen seines Consens die Schuld bezahlen müssen, wann die Hypothec nicht hinlänglich?

Blumblacher. *tr. de Jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæst. 12. num. 5.*

Hätte aber der Creditor bey dem Erbzinß-Herrn angefragt / ob er auf das Erbzinß-Gut sicher leihen könne? und der Erbzinß-Herr hätte solches affirmirt, das Gut aber wäre zuvorhero allschon biß auf die Helfte oder 2. Dittel oder höher andern mit Consens verpfändet, und es möchte der Creditor hernachmalen seine Schuld nicht mehr hablhaft werden, alsdann ist der Erbzinß-Herr, er mag nun gleich solches gewust haben oder nicht, den Creditorem zu indemnisiren allerdings gehalten. Dann wann der Erbzinß-Herr dieses gewust, so hat er dolose gehandelt, und muß ein-

folglich die Schuld bezahlen; hat ers aber nicht gewust, so mag er sichs selbst beymessen, daß er sich aus denen Erbzinß- und Steuer-Registern dieserhalben nicht besser erkundiget, und also durch seine Nachläßigkeit den Creditorem in Schaden gebracht.

add. §. 2. *Instit. ae satisdat tutor. l. 6. ff. de magistrat. conveniend. §. 2. Inst. de mandat.* Berlich. *part. 2. concl. 29. num. 79. seq.* Blumblacher. *antea alleg. quæst. 12. num. 5.* Moller. *lib. 1. Semestr. cap. 21. num. 1. seq.* Rauchbar. *part. 2. quæst. 24. num. 29.*

Wann endlich der Creditor sich bey dem Erbzinß Herrn gar nicht erkundigt, ob das Erbzinß-Gut, worauf er den Eigenherrlichen Consens sucht, hinreichend seye, sondern schlechterdings darauf leiheit, und sich mit dem blosen Consens befriedigen lässet, so vermeynt zwar Berlichius *loc. cit. num. 81.* es wäre der Erbzinß-Herr, wann er auf mehrers als er hätte sollen, consentiret, sodann dem Creditori in subsidium verbunden; allein es ist die widrige Meynung denen Rechten sowol als der Billigkeit gemässer; Dann der Erbzinß-Herr ertheilt seinen Consens zu Verpfändung des Erb-Guts nicht zu dem Ende, daß er die Schuld auf sich nehmen und dafür haften wolle, sondern nur dan it die Hypothec subsistiren und gültig seyn möge, die sonsten nach denen Statutis von Unkräfften wäre, sind dannenhero die actus agentium ultra eorum intentionem nicht zu extendiren, und hindert nicht, daß, da die Gewohnheit oder ein Statutum vorhanden, daß bey Verpfändung der Erbzinß-Güter, der Consens über die Helft oder 2. Drittel nicht zu ertheilen, der Erbzinß-Herr gleichwolen hätte inquiriren und in seinen Registern nachschlagen sollen, ob die Verpfändung allschon über die Helft oder 2. Drittel geschehen oder nicht; da er nun solches zu thun unterlassen, so wäre er sothaner Negligenz halber, die Schuld in subsidium zu bezahlen verbunden. Dann hierauf dienet zur Antwort, daß ob gleich dem Erbzinß-Herrn wegen dieser Unterlassung eine Schuld könte beygemessen werden, so kommt doch auf Seiten des

Credi-

Creditoris eine gleiche oder wol grössere Negligenz darinnen zu Schulden, daß selbiger, ohne sich bey dem Erbzinß-Herrn oder sonsten jemand anders zu erkundigen, wie es mit des Debitoris Vermögen stehe, und ob oder wie hoch das Gut allschon andern verschrieben, eine solche Hypothec und Consens angenommen, daß dannenhero eine culpa mit der andern, und zwar die kleinere mit der grössern nicht unbillig zu compensiren, massen ein anderer mir nicht mehrers, als ich selbst, zu invigiliren verbunden ist.

Virgil. Pingitzer *quæst. Saxon. 38. per tot.* Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæst. 12. num. 5. ubi* ad Berlichii dissentientis argumenta respondet, add. Bosa *in addit.* ad Daniel Moller. *part. 2. Const. 23. num. 14.* Hartmann. Pistor. *lib. 3. quæst. 17.*

Ein anders aber wäre zu statuiren, wann etwa ex moribus & observantia, auch aus andern Umständen zu dociren, daß die Ansuchung um einen Consens, und die Ertheilung desselben schon so viel inferire, daß ein fleißiger, ehrlicher und aufrichtiger Eigen-Herr vorhero selbst untersuchen und wissen werde und solle, daß man die Ertheilung des Consensus bey ihme nicht anders, als zu mehrer Sicherheit des Creditoris verlange, dann solchenfalls müste der Eigen-Herr wegen seines Consens, als auf welchen sich der Creditor vornemlich verlassen, die Schuld in allewege bezahlen, wann die Hypothec hernachmalen nicht hinreichend erfunden würde.

§. 19.

Wann ein Statutum vorhanden, welches die ohne Eigenherrlichen Consens beschehene Verpfän-

Ferner wird gefragt: Wann eine Gewohnheit oder Statutum vorhanden, welches die ohne Eigenherrlichen Consens beschehene Verpfändung des Erbzinß-Guts für null und nichtig erklärt, ob sodann auch die hypotheca tacita, stillschweigend Pfand, darunter zu verstehen und für ungültig zu achten seye? Es sind einige von denen Dd. welche diese Quæstion

dung für nichtig erkläret, so ist die hypotheca tacitata hierunter nicht zu verstehen.

aus nachfolgenden fundamentis affirmiren, 1) weilen, wann die Alienation verbotten, auch die Verpfändung für verbotten zu halten.

L. 2. & 3. ff. de distrah. pign. L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.

2) weilen die Güter, welche zu veralieniren verbotten, unter der General-hypothec nicht begriffen; 3) weilen die hypotheca tacita in dem Lehen nicht statt hat.

Mynſ. 6. O. 45. Struv. *S. F. feud. cap. 13. aphor. 7. num. 6.* Lauterbach. *dissert. de pign. tacit. §. 42.*

4) Weilen auf solche Weiß dem Erbzinß-Herrn ein neuer Possessor und Erb-Mann wider seinen Willen aufgetrungen werden könte, indeme die Verpfändung der Weg ist, wordurch man zur Alienation gelanget.

L. 2. 3. ff. de distract. pign.

Und diese Meynung propugniret.

Daniel Moller. *lib. 3. Semestr. cap. 45.*

Diesem allen aber ohngeachtet halten wir die widrige Meynung denen Rechten und der Billigkeit gemässer, von welcher weder in judicando noch consulendo abzugehen.

Berlich. *part. 1. concl. 67. num. 106. seq.* Blumblacher. *tr. de Fur. Emphyteut. quæst. 13. num. 2.*

Dann es ist bereits in vorhergehenden §. dargethan worden, daß nach denen gemeinen Rechten dem Erbzinß-Mann unverwehrt seye, sein Erbzinß-Gut ohne Vorwissen und Einwilligung des Erbzinß-Herrn zu verhypotheciren. Ob nun gleich das Statutum verordnet, daß die Verpfändung des Erbzinß-Lehens ohne Consens des Erb-Herrn unkräftig seyn solle, so läßt sich doch auf die hypothecam tacitam nicht schliessen, dann die Statuta und Gewohnheiten, die denen gemeinen Rechten zuwider, sind stricte

zu

zu interpretiren, und von einem Fall auf den andern nicht zu extendiren,

cap. cum dilectus. §. quia nobis X. de Consuetud. Gail. *lib. 2. Obs. pract. 142. num. 7.* Rauchb. *part. 1. quæst. 6. num. 26. seq.*

also, daß auch nicht einmal ex identitate rationis die Extension statt findet.

Bart. & Dd. *in L. si constante. ff. de solut. matrim.* Blumbl. *cit. quæst. 13. num. 2.* Rauchb. *cit. quæst. 6. num. 42. seq.*

Und hindert nicht, daß unter der General-Hypothec die Güter, welche zu alieniren verbotten; nicht enthalten; weilen solches nur allein von der hypotheca expressa, keineswegs aber von der hypotheca tacita, welche der Lex selbst eingeführet, zu verstehen und anzunehmen;

Blumblacher. *cit. quæst. 13. num. 3.*

Ja wann auch gleich der Erbzinß-Herr in dem Erbzinß-Brief ausdrücklich bedungen hätte, daß auch nicht einmal ein hypotheca tacita ohne seine Verwilligung in dem Erbzinß-Gut Platz haben solte, so wäre doch dieses Pactum nicht von dem allergeringsten Valeur. Dann die hypotheca tacita wird nicht von dem Erbzinß-Mann, sondern von dem Gesetz selbst constituirt, und dahero auch legalis genannt, die Protestation eines Menschen aber kan in denenjenigen Sachen nichts operiren, welche nicht sowol von unsern Willen, als vielmehr von der Verordnung der Gesetze dependiren und abhangen.

Eben dieses ist auch zu statuiren, wann der Erbzinß-Herr ausdrücklich pacisciert hätte, daß die hypotheca tacita ohne sein Verwilligung nicht Platz haben solle.

Schneidewin. *ad Instit. tit. de action. §. si minus. num. 14.* Pingizer. *quæst. Saxon. 38. n. 21.*

worzu kommt, daß eine unter andern abgehandelte Sache einem andern nicht præjudiciren, mithin das zwischen dem Erbzinßherrn und dem Erbzinß-Mann errichtete Pactum einem tertio nicht schaden kan.

L. 47. ff. de re judicat. L. 63. ff. eod. Blumblacher. *quæst. 23. num. 4. in fin.*

Jedoch kan dergleichen durch ein Statutum gar wol eingeführt werden.

Daß aber durch ein besonders Statutum dergleichen gar wol eingeführt, uud der Effectus hypothecæ generalis tacitæ solcher gestalten restringiret werden könne, waltet ausser allen Zweifel, weilen die Statuta, wo sie rechtmäßig eingeführt, die Kraft eines Gesetzes haben, und die gemeine Rechte aufheben,

§. penult. Instit. de Jur. nat. Gent. & Civ. L. fin. ff. de Constit. Princip. Carpzov. *lib. 6. resp. 38. num. 12. & part 1. decis. 60. num. 2.* Wernher. *select. observat. forens. vol. 3. Obs. 66. num. 4.*

ja so gar pro jure civili an dem Ort gehalten werden, wo sie recipirt und eingeführt sind.

Carpzov. *part. 2. decis. 101. num. 2.* Stryk. *Caut. testament. cap. 24. num. 16.*

§. 20.

Der Erbzinßmann ist befugt, das Erbzinß-Leben an Zahlungsstatt zu geben.

An Zahlungs statt kan der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut anders nicht geben, als mit Vorwissen des Erbzinß Herrn.

Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Locat conduct. num. 368. seq.*

dann die Ubergab an Zahlungs statt ist nicht so wohl den Kauf ähnlich, sondern vielmehr ein wahrer und formaler Kauf, als worbey alle und jede requisita substantialia eines Kaufs concurriren, nemlich der Consens, die Waar und der Preiß,

Moller. *lib. 4. Semestr. cap. 5. num. 2.*

welch angeführte Ration mit klaren und ausdrücklichen Worten der JCtus confirmirt und bekräftiget.

in *L. fin. ff. ex quib. caus. in possess. L. 44. ff. de solut. L. 24. ff. de pignorat. act. add. L. 4. in fin. Cod. de evict.*

Was

Was nun also vom Kauf gesagt wird, das hat auch statt in der Uebergab an Zahlungs-statt, wie unter andern lehren

Affict. *decis.* 368. *num.* 2. Molin. *ad Consuetud. Paris. tit.* 1. §. 18. *num.* 47. Moller. *cit. loc.* Frantzk. *tr. de Laudem. cap.* 16. *num.* 427. *seq.*

Solchemnach hat der Erbzinß-Herr, eben wie bey Verkaufung des Erbzinß-Lehens, Fug und Macht, dem Creditori die Schuld zu bezahlen, und also das Gut an sich zu lösen.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 368. *seq.*

Eben dieses ist auch zu statuiren von der datione in solutum necessaria, oder von derjenigen Uebergab an Zahlungs statt, welche *autoritate & decreto judicis* vorgenommen, und sonsten eine *Adjudication* genennt wird. Dann ob zwar solche aus Noth geschiehet, so concurriren doch hierbey alle Requisita eines Kaufs.

Eben dieses ist auch von der gerichtlichen Adjudication zu statuiren.

L. eleganter. 24. *ff. de pignorat. act.* Frantzk. *de Laudem. cap.* 16. *num.* 428. *seq.*

Uber dis hat diese nothwendige Alienation ein freywilliges Factum, das ist, eine gleich anfangs freywillig contrahirte Schuld causirt, welchemnach sothane Alienation eigentlich und schlechterdings hin eine nothwendige Veräusserung nicht genennt werden mag, weilen sie einen freywilligen Anfang gehabt.

L. interdum. 36. *in fin. ff. de judic. L. si fidejussor.* 7. §. 1. *ff qui satisd. cog.* Hartm. Pistor. *quæst.* 10. *num.* 26.

Daß auch diese Noth, in welche sich einer freywillig begiebt, nicht zu attendiren seye, auch dem Domino nicht præjudiciren könne, das lehret

Bald. *consil.* 332. *num.* 3. *vol.* 1. Boër. *decis.* 44. *num.* 27. Amad. a Ponte. *quæst. laudem.* 27. Besiehe den 4. §. des vorhergehenden VII. Capituls.

oder zu vertheilen?

Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Theilung des Erbzinß-Lehens, als welche dem Erb-Mann allerdings erlaubt und zugelassen ist,

arg. 2. *feud.* 55. §. *præterea.* & 2. *feud.* 26. §. *omnes.* Gail. 2. *Obs.* 153. *num.* 10. *infin.* Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 14. Brunnemann. *ad L.* 7. *ff. commun. divid num.* 1. & 2.

weilen dise Alienation wegen immerwährenden Streit und Zanks, welcher aus der Gemeinschaft gemeiniglich entstehet, für nothwendig gehalten wird,

L. 14 §. 2. *ff. commun. divid. L.* 77. §. 20. *ff. de Legat.* 3.

wann aber die Alienation verbotten, so ist nur die freywillige, nicht aber die, so aus Noth beschiehet, für verbotten zu achten,

L. 5. *ff de hereditat. petit. L.* 1. *ff. de fund. dot. L.* 13. *ff. famil. hercis.* Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 16. *num.* 10. & 12.

und in einer jedwedern Disposition scheint dasjenige ausgenommen zu seyn, was aus einer Nothwendigkeit vorgenommen wird.

arg. *L. ult. Cod. de partib. qui fil. distrax.* Gail. 2. *Obs.* 153. *n.* 10.

Nach denen Nürnbergis. Statuten dörfen die Erbzinß-Gütter in der Stadt nicht zertrennet werden.

Nach denen Nürnbergischen Statutis dörfen die Häuser oder andere in der Stadt liegende Gütter, die einen Eigen-Herrn haben, ohne dessen Bewilligung nicht getheilt oder zertrennt werden, wie zu ersehen

ex Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 6. §. wann eine Behausung oder ander liegend Gut ꝛc.

§. 21.

Oder sich zu vergleichen?

Ferner kan der Erbzinß-Mann kraft seines Dominii utilis, über das strittige Erbzinß-Lehen ohne Vorwissen und Consens des Erbzinß-Herrn, jedoch ohnbeschadet der Eigenherrlichen Rechte, einen gütlichen Vergleich treffen, er mag nun gleich hierdurch das Gut selbst behalten, oder selbiges dem Gegentheil cediren

diren und überlassen, wann nur ein solcher Vergleich aus einer rechtmäßigen und erheblichen Ursach geschiehet, und kein Betrug hierunter vorgehet.

arg. 2. *feud.* 26. §. *si vasallus.* & 2. *feud.* 43. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 8. *num.* 5. Frantzk. *de laudem. cap.* 21. *num.* 9. L. B. de Lynker. *tr. de transaction. aphor.* 11.

oder das Gut einem andern wiederum zu vererben?

Ob aber der Erbzinß-Mann befugt seye, das Erbzinß-Lehen ohnersucht des Erbzinß-Herrn wiederum einem andern zu vererben? welches die Dd. eine Sub-Emphyteusin oder After-Erbzinß-Lehen zu nennen pflegen, darvon sind unterschiedliche Meynungen. Wir halten davor, daß, wann die Statuta oder Erbzinß-Brief nicht entgegen, der Erbzinß-Mann solches gar wol thun könne, weilen auch dem Vasallen vergönnt ist, das Lehen einem andern zu verleihen, oder zum After-Lehen zugeben,

2. *feud.* 55. §. 2. 2. *feud.* 9. *pr.* & 2. *feud.* 26. §. *beneficium.* Andr. Kohl. *de sub feud. per tot.* Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 9. *sqq.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæst.* 23.

denn es läßt sich in diesem Fall von dem Lehen auf das Erbzinß-Lehen gar wol schliessen.

Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 50.

Worzu kommt, daß das Recht des Erbzinß-Herrn hierdurch nicht verschlimmert, noch das Erbgut selbst veralienirt wird, dann das Dominium utile oder nutzbar Eigenthum bleibt nichts destoweniger annoch bey dem Erbzinß-Mann, welcher dem Domino zu Entrichtung des jährlichen Eigenzinses gehalten ist;

Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 51. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 70. *ibique* Müller *in addit. lit. a.*

Der After- oder Unter-Erbzinß-Mann hingegen überkommt nur ein Recht in Ansehung der Früchte, welches so lange dauert, als

das Recht des Verleihers bey ihme und seinen Nachkommen bestehet.

L. 31. *ff. de pignorib.* 1. *feud.* 4. §. *ult.* 2. *feud.* 83. Struv. *S. F. feud. cap.* 12. *aphor.* 13. *num.* 4. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæst.* 31. *seq.*

§. 22.

Oder das Erbzinß-Lehen mit Dienstbarkeit zu beschwehren?

Nicht weniger kan auch der Erbzinß-Mann ohnersucht des Erbzinß-Herrn, das Erbzinß-Gut mit einer Dienstbarkeit beschwehren, nicht zwar zum Præjudiz des Eigenthums-Herrn, sondern zu sein und seiner Erben Nachtheil.

arg. *L.* 1. *pr. ff. quib. mod. usufr. L.* 9. §. 1. *ff. usufr. quemadmod. cav.*

Dannenhero wann das Erbzinß-Recht aufhört, so hat auch die Servitut oder Dienstbarkeit ein Ende, nach der bekannten Regul: Resoluto jure dantis, resolvitur etiam jus accipientis, das ist: wann das Recht des Gebenden aufhört, so kan des Empfangenden Recht nicht länger dauren.

L. 31. *ff. de pignorib. L.* 69. §. 1. *ff. de legat.* 2. arg. 2. *feud.* 8. Jul. Clar. *recept. sent. lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 21. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 9. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 3[illegible]. *def.* 14. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servitut.* §. 2. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst.* 11. *num.* 1. *&* 2. add. *num.* 3. allwo er die Quæstion evolvirt: Ob auch die Dienstbarkeit mit dem Recht des Erbzinß-Manns aufhöre, wann mittler Zeit ein anderer die *servitut* auf dem Erbzinß-Lehen durch die *Præscription* überkommen? Ingleichen num. 4. seqq. Ob der Erbzinß-Herr allenfalls wider eine solche *Præscription in integrum* zu *restituiren* seye? Manz. *tr. de servitutib. prædior. tit.* 1. *num.* 172. *&* 176. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de servitutib. præd.*

Wie

Wiewolen accurate von der Sache zu reden, dieses keine wahre eigentliche, und das Gut afficirende Servitut ist, die von einem Lehen- oder Erbzinß Mann imponirt wird, sondern nur ein Recht, welches mit der Servitut eine Aehnlichkeit hat, massen zu Constituirung einer wahren Dienstbarkeit, ein unmangelhaftes und vollständiges Dominium, da die Propriet ät mit der Nutzniessung consolidirt ist, erfordert wird,

Die Servitut, die der Erbzinß-Mann imponirt, ist eigentlich keine Dienstbarkeit, sondern nur eine personal-Obligation.

L. 15. in fin. ff. de servitutib. L. 11. §. 1. ff. quemadmod servit.

dergleichen aber die Lehen- und Erbzinß-Leuthe nicht haben, mithin können sie auch ob defectum Juris in persona constituentis das Gut nicht obligat machen, da doch die Servitus dem prædio anhängig seyn muß.

arg. 2. *feud. 55. junct. L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* Huber. *dispp. fundam. Jur. disput. 45. thes. 15.* Stryk. *in Exam. Jur. feudal. cap. 10. quæst. 6. & in us. modern. ad Pandect. tit. de Servitutib. §. 10.* Wernher. *select. Observat. vol. 1. Obs. 223. num. 13. & vol. 7. supplement. ad d Observat. 223. num. 20. pag. 224.* vid. Addition. Nostr. *ad* B. Leucht. *tr. de jur. fenestrar. cap. 3. §. 12. & 13.*

Wann dannenhero der Vasall oder Erbzinß-Mann einem andern auf seinem Gut eine Dienstbarkeit verstattet, so ist dieses nichts anders, als eine Personal-Obligatiou, wordurch der Vasall oder Erbzinß-Mann etwas zu thun oder nicht zu thun sich verbindlich machet, welche zwar ihn und seine Erben vinculirt, weiters aber sich nicht erstrecket, noch das Gut selbst afficirt, einfolglich auch, wann schon das Lehen bey Lebzeiten des Vasallen oder Erbzinß-Manns veralienirt worden, dem neuen Possessori kein Nachtheil bringet.

Stryk. *us. mod. ad Pandect. tit. de servit. §. fin.* Wernher. *cit. Observat. 223. num. 13. & 28. & vol. 7. supplem. ad d. Observat. 223. num. 18. & 20. pag. 220. & 224.* Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tract. de Jur. fenestrar. cap. 3. §. 12. & 13.*

Præjudicium.

Und also hat die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Wittemberg, Mens. Septembr. A. 1705. ad Consultationem Immanuel Lauterbachen zu Lübben gesprochen. Verb. Hat Sejus seinen Gräntz-Nachbarn Cajum wegen Duldung eines Fahrwegs und Haltung eines kostbaren Zauns belanget, und als er in possessorio summariissimo ein widriges Urtheil erhalten, diese servitutes vermittelst eines besondern, jedoch ohne des Dominii directi und derer Mitbelehnten Consens aufgerichteten Vergleichs und gerichtlichen Recessus, auf sein Gut genommen, auch dieses bald darauf mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an Sempronium verkauft und übergeben, welcher aber die von Cajo angemaßte Continuation der vormaligen Dienstbarkeiten nicht einraumen wollen / dahero Cajus wider denselben aus ermeldten Recess eine Klag angestellet, Sempronius hingegen, daß ihn sothaner Vergleich nichts angienge, excipirt, und ihr wollet, ob er damit fortkommen könne? des Rechtens belehret seyn. Ob nun wol angeführt werden möchte, daß Sempronius angeregtes Gut von Cajo erhandelt, und solchergestalten, wie dieser es zur Zeit des Handels inne gehabt, keineswegs aber auf eine andere Maas besitzen könne; worzu kommt, daß in der Nieder-Lausitz, allwo dem Ansehen nach, das Gut gelegen, die Veräusserung ohne des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten Befragung zugelassen, also die Daraufbringung der Servituten noch weniger dem Besitzer zu verwehren seyn würde; demnach aber und dieweil, wann in einem Stück die ordentliche Natur und Eigenschaft in den Lehen-Büttern geändert, solches nicht sofort auf die übrige nicht ausgedruckte Fälle sich erstrecket, vielmehr solche für gantz unverruckt und beständig zu achten; hiernechst keinem Lehen-Mann verstattet, ohne des Lehen-Herrn und derer Mitbelehnten angeschafte Bewilligung, auf das Lehen-Gut einige Beschwehrung zu bringen, an sich selbsten auch kundbaren Rechtens, daß aus einem pacto ein Extraneus

traneus und tertius, der unter denen paciſcirenden nicht mit geweſen, und deme bey ſeiner nachmahligen Handlung davon nichts gemeldet worden / im geringſten nicht verbindlich gemacht werden könne, dieſemnach dergleichen Conſtitutio Servitutis ſo bald mit dem Vaſallo und deſſen Deſcendenten das Dominium utile ausgehet, ebenfalls erlöſchet, und daran niemand als deſſen Erben, und wer ihme es aus eigenem Belieben gleichfalls gefallen läſſet, verbunden werden mag, ſondern allein die actio perſonalis ex pacto ad Intereſſe dem einem paciſcirenden Theil gegen dem andern lediglich übrig bleibt, dem ſingulari poſſeſſori aber, ein mehrers als der Lehen-Brief beſagt, zu übernehmen nicht zugemuthet werden kan; ſo erſcheinet daraus ſo viel, daß Sempronius den obgedachten zwiſchen Sejum und Cajum getroffenen Vergleich nachzukommen nicht ſchuldig, und daher in der darwider vorgeſchützten Exception gegründet. V. R. W.

Præjudicium.

Eben alſo hat auch erſtbeſagte Wittembergiſche Juriſten-Facultät Menſ. Januar. 1705. geſprochen. Verb. Hat der Müller zu N. auf des Ritter-Guts Grund und Boden mit einer am 24ſten Julii 1682. ſchrifftlich erhaltenen Einwilligung N. N. eine Schneid-Mühl erbaut, deren Gebrauch aber ihme der jetzige Kauffer des Ritter-Guts zu verſtatten nicht gemeynt iſt, nach mehrern Innhalt des uns zugefertigten Berichts und der Beylagen. Ob nun wol angeführt werden möchte, daß N. im Martio beſagten Jahrs eine Churfürſtl. Sächſiſche Cammer-Conceſſion zur Aufrichtung einer ſolchen Mühl bereits erlanget, der erſte Beſitzer des Guts ſich dieſerwegen gantz nicht gereget, und nachdem von ſelbigem der von N. ebenfalls das Ritter-Gut erhandelt, daß dieſer leztere dasjenige, was der von N. einmal verwilliget, zu hinterziehen nicht befugt ſeye, es das Anſehen gewinnet, bevorab da eine geraume Zeit der Gebrauch ſothaner Mühl ungehindert verblieben; dennoch aber und dieweil daſſelbige,

was

was ein Lehen-Mann ohne besondere Bewilligung des Lehen Herrn und der Mitbelehnten jemanden auf dem Lehen-Gut verstattet, ferner, als auf sein und seiner Descendenten Lehen sich nicht erstrecket, noch andere, so dessen Erben nicht worden, verbindlich machet, hingegen der von N. das Ritter-Gut mit lehenherrlichen Consens vermittelst dessen Investitur an sich gebracht, diesemnach ihme von N. vormals beschehene Handlung mit N. der bey der leztern Veräusserung dißfalls keine Vigilanz bezeuget, zu keinem Nachtheil gereichet, noch weniger oberwehntes auf die eigenthümliche Lauenhainische Mahl-Mühl lediglich eingerichtetes Cammer-Rescript auf das Ritter-Gut N. mit Bestand gezogen werden mag, und die zur Verjährung erforderte Frist eines auf Lehen-Güttern angemaßten Befugnüsses noch zur Zeit bey weiten nicht abgelauffen; so ist der von N. mehrermeldte Mühl, ehe und bevor mit ihme dieserwegen der Müller sich gebührend abgefunden, wider seinen Willen auf dem Ritter-Gut zu leiden nicht schuldig. V. R. W.

Wann das Erbzinß-Lehen dem Domino heimgefallen, hernach aber von dem Erbzinß-Mann wieder acquirirt worden, ob dieser die Servitut zu dulten schuldig?

Wie wann aber das Erbzinß-Gut dem Erbzinß Herrn heimgefallen, und nach der Zeit von dem Erbzinß-Mann widerum acquirirt worden, fragt sichs: Ob dieser sodann die vorige Servitut ferner zu dulten schuldig? Diese Quæstion wird billich negirt: Dann wann das Erbzinß-Gut dem Erbzinß-Herrn anheim fällt, so hört sogleich das Erbzinß-Recht auf, und mit demselben die auf dem Gut haftende Dienstbarkeit, als welche nicht länger dauren kan, als das Recht des Erbzinß-Manns währet.

L. 31. ff. de pignorib. & hypothec. L. 16. ff. quib. mod. ususfr. vel us. amitt.

Wann nun gleich das Erbzinß-Lehen über lang oder kurtz von dem Erbzinß Mann wiederum acquirirt wird, so revivisciert doch die Servitut nicht, wo sie nicht von neuem imponirt wird, weilen die Aufhörung der Dienstbarkeit immerwährend ist.

L. 30. *pr. ff. de Servit. præd. urb. ibique* Gothofred. vid. Pecch. *de Servitut. part.* 1. *cap.* 4. *quæst.* 9. *num.* 6. *seqq.*

Wie wann aber das mit der Dienstbarkeit beschwehrte Erbzinß-Lehen durch Kauf, Geschenck, Vermächtnuß, oder eine andere freywillige *alienation* an den Erbzinß-Herrn kommt, fragt sichs: Ob dadurch die darauf gestandene *Servitut* aufhöre? Resp. Durch eine solche alienation ist die Dienstbarkeit für verloschen zu halten, weiln der, so die Servitut acquirirt, diesen Casum mit hätte bedingen, oder klärer machen können, dannenhero die Interpretation wider ihn zu machen ist.

Wann das Erbzinß-Lehen durch Kauf oder Geschenck an den Eigen-Herrn kommt, ob dardurch die darauf gestandene Servitut aufhöre?

L. 40. *ff. de pact. L.* 99. *ff. de verb. obl. L.* 38. *§. in stipulationibus. ff. eod.*

dann es liegt billich dem acquirenden ob, daß er darauf bedacht seye, was inskünfftige sich zutragen kan, keineswegs aber dem Erbzinß-Mann, daß er anzeige, was für Casus inskünfftige sich zutragen können. Dieses aber hat statt, wann bey Constituirung der Servitut expresse gemeldet worden, daß selbige so lange, als das Erbzinß-Recht, währen solle; nun ist aber dieses durch die alienation verloschen, muß also auch nothwendiger Weiß die Servitut aufhören.

L. 8. *ff. de pact.*

Wäre aber die Dienstbarkeit schlechterdings constituirt, so gehet die gemeine Meynung dahin, daß der Erbzinß-Herr, welcher das Erbzinß-Lehen durch Kauf, Geschenck, &c. acquirirt, selbiges nicht als Erbzinß-Herr, sondern als privatus erlange, einfolglich alle Onera, welche auf dem Gut hafften, auf ihn von dem Erbzinß-Mann transferirt werden, mithin auch die Dienstbarkeit nicht erlösche, sondern darauf hafftend verbleibe.

Tiraquell. *de retract. lign.* §. 34 *glos.* 1. *num.* 9. Surd. *decis.* 286. *num.* 3. *seq.* Guid. Pap. *decis.* 57. Boër. *decis.* 181. *num.* 6. *seq.*

Wie wann der Erbzinß-Mann nach der Zeit das Dominium directum acquiriret, ob er die Servitut annoch schuldig?

Es fragt sich weiters: Wann der Erbzinß-Mann nach der Zeit das *Dominium directum* oder Ober-Eigenthum *acquirirt*, ob er so dann die *Servitut* ferners zu dulten schuldig? So lang das Dominium utile des Erbzinß-Manns währt, so lang währt auch die Dienstbarkeit:

L. 31. ff. de pignorib. L. 11. §. heres. ff. quemadmod. servit. amitt.

Nun ist aber das Dominium utile annoch bey dem Erbzinß-Mann, und ist nicht extinguirt, obschon das Dominium directum darzu gekommen, ergo muß auch die Dienstbarkeit annoch fortwähren, massen auch durch die Consolidation des Dominii utilis cum directo, keine solche Confusion entstehet, wordurch der Unterschied des Dominii utilis & directi aufgehoben würde.

text. *in L. 4. §. si a Titio. ff. de dol. mal. except.*

Und dieses hat alsdann statt, wann der Erbzinß-Mann die Servitut schlechterdings constituirt hätte, wo aber die Servitut ausdrücklich unter dieser Clausul constituirt worden: daß selbige so lange währen soll, als das Erbzinß-Recht, und weiter nicht, alsdann wollen die Doctores, daß die Dienstbarkeit aufhöre, wann das Dominium directum von dem Erbzinß-Mann acquirirt worden, weiln sothane Clausul alle Arten, wordurch die Emphyteusis ihre Endschafft bekommen kan, es geschehe nun aus Noth, oder freywillig, in sich begreifft.

L. 22. ff. de servit. præd. urb. L. 44. seq. ff. de Legat. 2. vid. Pecch. *de servitut. part. 1. cap. 4. quæst. 12. per tot.*

§. 23.

Nach denen Nürnbergischen Rechten darf der Erbzinß-Mann auf dem Land / ohne Vorwissen und Einwilligung des Eigenherrn keine Dienstbarkeit auf das Gut schlagen, wiedrigen Falls ist die beschehene Auflegung nicht nur von Unkräfften, sondern

Nach denen Nürnbergischen Rechten darf der Erb-

sondern es wird auch der Erbmann um den vierdten Theil des Wehrts des gantzen Erbguts gestrafft.

zinß-Mañ auf dem Land das Gut ohne Consens des Eigen-Herrn mit keiner Dienstbarkeit beschwehren,

Reform. Noric. *tit.* 23. L. 12. §. es soll und mag auch kein Erb-Mann. *ibi:* noch einigerley Dienstbarkeit darauf schlagen, ohne besondere Bewilligung des Eigen-Herrn, und wo das geschehe, soll es weder Kraft noch Macht haben, und der Erb-Mann darum dem Eigen-Herrn zur Straff den vierdten Theil des Werths des gantzen Erb-Guts verfallen seyn.

und kan der Eigen-Herr darein zu consentirn nicht gedrungen werden.

Ja wann auch gleich der Eigenherr um Ertheilung seines Consens ersucht wird, kan er doch wieder seinen guten Willen darein zu consentiren nicht gedrungen werden.

Ob der Erbzinß-Mann den Genuß des Erb-Zinß-Lehens einem andern überlassen könne?

Reformat. Noric. *d. l.* 12. §. und obgleich dieser Erb-Mann. Endlichen vermag zwar kein Erbzinß-Mann einem andern ein *formales* Nutznieſſungs-Recht mit rechtlichem Bestand zu constituiren;

2. *feud.* 9. §. *donare. add. L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.*

jedoch ist ihme auch hingegen durchaus nicht verwehrt, die von denen Rechts-Lehrern also genannte Commoditatem utendi, fruendi, oder Befügnus die Früchte des Erbzinß-Lehens im Namen und an statt des Erbmanns zu percipirn, ohne Consens deß Erbzinß Herrn, quocunque titulo tam lucrativo, quam oneroso, an wem er will, zu vergeben und einzuraumen.

Rosenthal. *de feud. cap.* 9. *membr.* 1. *concl.* 10. Menoch. *consil.* 1022. *num.* 9. 10. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 7. *num.* 2. Harpprecht. *vol. nov. consil.* 96. *num.* 44. *seqq.* add. *num.* 46. & 59.

Dann weiln diese Macht und rechtliche Befugsam, die fructus auf einen andern zu transferirn, und sowohl zu verkauffen und zu verpachten, als auch zu verschencken, und umsonst oder alio quo-

cunque titulo zu überlassen, einem blossen usufructuario unverneinlich zukommt,

L. 38. *ff. de usufr.* §. 1. *Instit. de usu & habitat ibique* Vinn. & Dd. *L.* 8. §. *ult. ff. de peric. & commod. rei vendit. L.* 29. *pr. ff. quib. mod. ususfr. amitt.* Manz. *biblioth. aur. tr. de usufr. tit.* 1. *quæst.* 15. *num.* 196.

um so viel mehrers und ehender muß auch ein Erbzinß-Mann gleiches Recht exerciren können, als welcher notorie ein stärckers Recht in dem Erbzinß-Lehen hat;

Struv. *S. F. feud. cap.* 12. *aphor.* 7. *num.* 2. Harpprecht. *cit. consil.* 96. *num.* 74. *seqq.*

Jedoch ist diese Concession nur so lange gültig, so lange das Recht des Erbzinß-Manns währt, dann wann dieses sich endiget, so hört auch der einem andern eingeraumte Genuß wiederum auf.

L. 31. *ff. de pignorib.* 2. *feud.* 8. Thessaur. *lib.* 2. *quæst.* 23. *num.* 28. Struv. *c. l.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de usufruct.* §. 20.

Cautela. Ob nun zwar aus bishero angeführten zur Genüge erhellet, daß der Consens deß Erbzinß-Herrn nur allein in Kauf- und Verkaufs-Fällen, nicht aber bey denen übrigen alienationibus, wo nicht durch ein besonders Statutum oder Gewohnheit dieserhalben ein anders eingeführt zu finden, nothwendig seye; so ist doch, zu Vermeidung alles Streits am rathsamsten, daß man dem Erbzinß-Contract ausdrücklich einverleibe, daß, wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen verkauffen, oder auf andere Weiß veralieniren wolte, ihme solches anderst nicht zugelassen seyn solte, als daß er den Contract dem Erbzinß-Herrn zuvorhero anzeige, oder um dessen Consens ansuche, v. gr. solte auch der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut verkauffen, oder sonsten auf andere Art, wie es immer geschehen kan, veräussern wollen, soll er solches anderer gestalt nicht befugt seyn, als wann er dasselbe vorhero

vorhero dem Eigen-Herrn angebotten, oder dessen Einwilligung erhalten.

Stryk. *Caut. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 38. Conf. Dissertat. nostra *de justis caducit. Emphyteus. inferent. caus.* §. 16. 17. 18. & 19.

§. 24.

Sonsten aber ist der Erbzinß-Mann an den Consens und Einwilligung seiner Kinder und andern in der Investitur mit begriffenen Erben im geringsten nicht gebunden, dahero mögen auch dieselbe das von ihme veralienirte Erbzinß-Lehen, es mag nun gleich neu oder alt, ingleichen für sich und seine Erben, oder für sich und seine Söhne oder Kinder acquirirt seyn, nicht wiederruffen. Die Kinder und Erben des Erbzinß-Manns können das veralienirte Erbzinß-Lehen nicht revocirn,

arg. *L. ult. Cod. de Jur. Emphyteut.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 69. *ibique* L. B. de Linker. *in analect. verb. præjudicare.* Buchov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 29. *thes.* 10. *lit. b.* Christin. *vol.* 3. *decis.* 123. *num* 6 *seqq.* Lauterbach. *concl. forens. Exerc.* 16. *thes.* 11. *& in Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectig.* §. 17.

Anders aber verhält es sich mit dem Lehen, massen die Lehens-Agnaten das Einstand-Recht zu gaudirn haben, wol aber die Lehens-Agnaten das Lehen.

2. *feud.* 3. §. *sed etiam.* 2. *feud.* 26. §. Titius Struv. *S. J. feud. cap.* 14. *aphor.* 21. Stryk. *Exam. Jur. feud. quæst.* 4. 5. 6. & 10.

dahingegen dasselbige denen Kindern und Anverwandten deß Erbzinß-Manns nirgendswo verstattet zu finden, dahero solches als ein Jus singulare, wordurch die Freyheit der Commercien sehr restringirt wird, ausser denen in denen Rechten oder Statuten exprimirten Fällen, nicht zu extendirn.

Stryk. *tr. de success. ab intestat. dissertat.* 6. *cap.* 2. §. 9. Wernher. *vol.* 2. *select. Observat. forens.* 95. *num.* 4.

Wann an einem Ort das Nachbar- oder Erb-Freund-Recht eingeführt, und der Dominus will sich seines Rechts nicht bedienen, so können die Kinder und Anverwandte des Erb-Manns ex hoc capite zum Verkauf gelangen, nicht weniger auch, wann ihme der Dominus sein Recht cedirt und überläßt. Der Erbzinß-Mañ ist von Bestellung Gerichtlicher Caution befreyt.

Daferne aber die Kinder und Anverwandten deß Erbzinß-Manns darthun und erweisen könten, daß durch ein Statutum oder Rechtsbeständige Gewohnheit die Erblösung oder das Erbfreund-Recht (retractus Gentilitius) oder das Nachbar-Recht (retractus vicinitatis) oder eine andere Art des Einstand-Rechts eingeführet seye, so wären sie, wann der Erbzinß-Herr sich deß Vorkaufs zu bedienen nicht gesonnen, in Ansehung sothanen Rechts, einem fremden Käufer nicht unbillich vorzuziehen, weiln unter den Nahmen der Gütter, auch die Erbzinß-Lehen begriffen,

Stryck, *cit. dissert. 6. cap. 2. §. 9.*

oder sie können auch wohl den Vorkauf dardurch erlangen, wann der Erbzinß-Herr ihnen sein Recht cedirt und abtritt; Dann daß dergleichen Cession gültig seye, das erhellet aus deme, was wir oben hiervon bereits angeführt haben.

Cap. VII. §. 3. add. Stryk. *c. l.*

Schlüßlichen ist zu mercken, daß der Erbzinß Mann in Ansehung deß Erbzinß-Lehens, von Bestellung gerichtlicher *Caution* befreyet seye, wann er gleich sonsten keine andere Gütter besitzt.

L. 15. §. 1. vers. sed & qui vectigalem ff. qui satisd. cog. Carpzov. *Jprud. forens. part. 1. Const. 5. def. 20. num. 5. & in proceß. tit. 9. art. 5. num. 158. seqq.* Lauterbach. *in dissertat. ad L. 15. ff. qui satisd. cog. cap. 3. §. 6. & in colleg. theoret. pract. tit. si ager. vectig. §. 18.*

(o)

Das zehende Capitul.

Von denen Oneribus und Beschwehrden / welche der Erbzinß-Mann zu tragen hat.

§. 1.

Bißhero haben wir von denen Commodis und Nutzungen welche dem Erbzinß-Mann in Ansehung seines Erb-Rechts zustehen, gehandelt, nun wollen wir auch die *Onera* und Beschwehrden, die derselbe zu tragen hat, mit wenigen allhier vor die Hand nehmen. Dann es schlägt auch allhier die gemeine und bekannte Rechts-Regul an: *Qui sentit commodum, sentire etiam debet incommodum sive onus*, hat jemand den Genuß, so hab er auch Verdruß.

L. 10. *ff. de R. I.*

Die Onera bestehen nun darinnen: 1.) Daß der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn jährlich einen gewissen Zinß, insgemein der Erb- oder Eigenzinß genannt, erlege.

Der Erbzinß-Mann ist schuldig 1.) dem Erbzinß-Herrn einem jährlichen Eigen-Zinß zu entrichten. Worinnen der Erb- oder Eigenzinß bestehe?

§. 3. *Instit. de Locat. conduct. L.* 2. *&* 3. *Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Dd. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 38. *def.* 17.

Dieser bestehet entweder in Geld, oder in Wein, Oel, Getreid, Gersten, Waitzen, Hünern, Kaphähnen, Gänsen, Eyer, Schmaltz, Flachs, Lein, Weck, Käß, und andern geringen Sachen, auch wol in einem oder etlichen Pfenningen.

Harpprecht. *in addit. ad* Jul. Clar. *§. Emphyteusis. quæst.* 3. *num.* 10. Valasc. *de Jur. Emphyteut. quæst.* 1. *num.* 7. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal. §.* 9.

Dann dieser Zinß wird nicht, wie in dem Bestand-Contract, in compensationem fructuum, sondern nur das Dominium dire-

und warum er gegeben werde?

directum dardurch zu recognoſciren, entrichtet, und mehr auf das Dominium, als auf die Früchte allhier geſehen,

L. 2. & 3. Cod. de Jur. Emphyteut. Sichard. *ad L. 1. Cod. eod. n.* 27. Valaſc. *d. quæſt. 1. num.* 8. 11. Carpzov. *part. 2. Conſt.* 38. *def.* 22. *num-* 1. *ſeq.* Harpprecht. *Conſil.* 68. *num.* 28. *& in d. quæſt. 3. num.* 10. *ſeq.* Bald. *in L. 1. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 1.

mithin alſo gemeiniglich ein mittelmäßiger und geringer Zinß verſprochen, welcher mit denen aus dem Erbzinß-Gut zu erheben ſtehenden Früchten keine Proportion und Gleichheit hat. Dahero auch in zweifelhaften Fällen, wann der ſtipulirte Zinß denen Früchten gleich kommt, der Contract mehr für einen Pacht oder Beſtand gehalten, und hingegen aus einem mittelmäßigen Zinß, ein Erb-Beſtändniß oder Erbzinß-Contract geſchloſſen wird.

Alvar. Valaſc. *d. l. num.* 9. *ſeq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 9.

Doch iſt auch dieſes nicht alſo zu verſtehen, als wann der Erbzinß allezeit in einer geringen Penſion beſtehen müſſe, dann es iſt kein Text vorhanden, der præciſe einen mittelmäßigen Zinß erfordere, ſondern es iſt ſchon genug, wann das, was von dem Erbzinß-Mann jährlich zu bezahlen, es mag gleich viel oder wenig importirn, pro recognitione Dominii directi entrichtet wird.

Valaſc. *cit. quæſt. num.* 8. Harpprecht. *in Comment. ad Inſtit. loc. cit. num.* 245. *ſeqq.* Köppen. *uſ. pract. ad Inſtit. lib.* 2. *Obſ.* 53. *num.* 4. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 68. *num.* 29. Wernher. *vol.* 3. *Obſ. ſelect. forenſ.* 214. *num.* 155.

§. 2.

Der Eigen-Zinß darf wegen Vermehrung

Hieraus ergibt ſich nun, daß um vorangeführter Urſach willen, der Eigenzinß wegen Vermehrung der Nutzungen nicht dörffe geſteigert oder erhöhet,

Hart-

Hartmann. Pistor. *Obs.* 91. Carpzov. *Jprud. forens. part.* 2. *Constit.* 38. *def.* 22. *num.* 4.

der Nutzungen nicht gesteigert, und wegen Verringerung derselben nicht vermindert werden.

noch wegen Verringerung derselben vermindert werden. Dahero wann ein Theil des Guts zu Grund gienge, wann auch gleich solcher über die Helffte reichte, oder ein Schaden an Früchten durch Hagel, Ungewitter, Mißwachs, feindlicher Einbruch und andere unversehene Unglücks-Fälle sich ereignete, könte der Erbzinß-Mann einigen Nachlaß an den Zinß nicht begehren.

Dahero ist der Erbzinß-Herr wegen Mißwachs und anderer Unglücks-Fälle an den Zinß etwas nachzulassen nicht gehalten.

L. 1. *in fin. Cod. de Jur. Emphyteut.* Jul. Clar *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 8. *num.* 7. Gail. *lib.* 2. *Obs.* 23. *num.* 23. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 38. *def.* 19. *num.* 2. Harpprecht. *Consil. Tubing.* 68. *num.* 25. *cum multis seqq. usque ad num.* 49. Wernher. *vol.* 3. *Obs.* 214. *num.* 145. *seqq.*

Ingleichen wann er wegen entstandener Kriegs-Troublen das Gut nicht wol und vollständig nutzen und gebrauchen könte, müste er doch nichts desto weniger den völligen Erbzinß bezahlen.

d. L. 1. *in fin. Cod. de Jur. Emphyteut.* Carpz. *cit. const.* 38. *def.* 19. *num.* 6. *& lib.* 1. *resp.* 91. Köppen. *lib.* 1. *decis.* 27. *n.* 2. Harpprecht. *cit. loc.*

Es wäre dann, daß 1) das Gut gantz zu Grund gegangen, oder 2) gar nicht könte gebraucht werden,

Es wäre dann, daß das Erbzinß-Lehen durch unversehenen Fall gantz zu Grund gegangen,

Lib. 1. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Gail. *d. Obs.* 23 *num.* 23. Harprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 375.

oder daß der Erbzinß-Mann das Gut bey fürwährenden Krieg gar nicht hätte gebrauchen können, und ihme alle Nutzungen entgangen, v. gr. wann er ein gantzes Jahr von dem Gut hätte müssen hinweg bleiben, oder auch daß das Erb-Lehen durch Ergiessung der Wasser Jahr und Tag überschwemmt geblieben, dann auch solchenfalls ist bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, der Erbzinß die gantze Zeit über, da der Erbzinß-Mann dasselbe in

solchem Zustand nicht zu nutzen und zu geniessen vermocht, allerdings zu remittirn.

Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 91. *& part.* 2. *Const.* 38. *def.* 19. *num.* 7. *seqq. ibique* Esbach. *in addit.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigalis.* §. 13. Gail. *c. l.* Harpprecht. *d. Consil.* 68. *num.* 49. *seq.* Wernher. *cit. Obs.* 214. *num.* 152. *seq. & in Enunciat. jur. part. II. Enunc.* 371.

massen alsdann das Gut für völlig verlohren gehalten wird;

L. 12. §. *ult. ff. de reb. autorit. jud. L.* 3. §. 7. *ff. de acquir. vel amitt. possess. L.* 10. §. *ult. ff. de peric. & commod. rei vendit.* was einer aber nicht besitzen kan, dessen Dominium ist er auch zu recognoscirn nicht gehalten.

Stryk. *Cautel. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 41. Richtet. *vol.* 2. *Consil.* 272. *num.* 7. Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 12.

oder 3) der jährliche Zinß eine Gleichheit mit denen Früchten hätte.

So auch, wann der versprochene Eigenzinß eine Proportion und Gleichheit mit denen Früchten hat, ist er nach Billichkeit zu moderiren,

Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 8 *num.* 7. Gail. 2. *Obs.* 23. *num.* 12. *seqq* Valasc. *quæst.* 27. *num.* 11. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectig.* §. 13. Harpprecht. *cit. consil.* 68. *num.* 54. *seq.*

weiln der Erbzinß-Mann alsdann den jährlichen Zinß nicht allein und sowohl in recognitionem Dominii directi, als zugleich, ja vielmehr für den verliehenen Gebrauch des Guts, und in fructuum compensationem zu bezahlen scheint, dannenhero ihme auch eben dieses beneficium und Recht, welches bey sich ereignenden Unglücks-Fällen dem Beständner oder Pachter zu statten kommt, nicht unbillich angedeihen muß.

L. 8. *Cod. locat. ibique* Dd. Gail. *d. Obs.* 23. *num.* 25. Harpprecht. *cit. loc.*

Wie-

Wiewoln von dieser von denen Dd. sonst insgemein recipirten Meinung der berühmte JCtus und Antecessor Wittenbergensis Herr Johann Balthasar Wernher

in Select. Observat. forens. vol. 3. *Obs.* 214. *num.* 156. *seq.*

Wiewoln einige der wiedrigen Meinung zugethan,

abgehet, und dafür hält, daß selbige weder durch ein Gesetz noch durch eine gründliche Ration möge bewähret werden, dann ein anders seye, in Ansehung der Früchte den Zinß bzahlen, welchen völlig zu fordern unbillich wäre, wann die Früchte durch einen unversehenen Unglücks-Fall entgangen, ein anders aber den Erbzinß in recognitionem Dominii directi entrichten, welches, gleichwie es dardurch, daß an dem Gut oder an denen Früchten aus unversehenen Fall ein Abgang sich ereignet, nicht verlohren wird, also hört auch die Obligation den Erbzinß zu bezahlen, sogleich nicht auf. Welche Sache um so weniger Schwürigkeit hat, je klärer sie in L. 1. Cod. de Jur. Emphyteut. decidirt zu finden, allwo der Nachlaß des Erbzinß nur alsdann, wann das Erbzinß-Lehen ohne Verschuldendes Erbzinß-Manns gantz und gar zu Grund gehet, erfordert, und dardurch die Regul in denen nicht ausgenommenen Fällen confirmirt und bestättiget wird. Und hiermit stimmet auch überein

Harpprecht. *ad Inst. tit. de locat. cond.* §. 3. *num.* 378. Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 8. *num.* 7.

Nicht weniger meritirt auch der Erbzinß-Mann einigen Nachlaß, wann er für den Erbzinß einen gewissen Antheil, der aus dem Erbzinß-Gut zu erheben stehenden Früchte zu liefern versprochen.

oder 4) an statt des Zinß eine gewisse Anzahl Früchte erlegt werden müste,

Elbert. Leonin. *ad L.* 1. *Cod de Fur. Emphyteut. num.* 8. Lauterbach. *cit. loc.* §. 13. *circa fin.* Harpprecht. *Consil. Tubing.* 68. *num.* 75. *seq.*

Dann solchenfalls wird der Erbzinß-Mann gleichsam für einen Halb-Bauern gehalten, der mit dem Domino in einer Societät der Früchte stehet, mithin also nur pro rata die Gefahr über sich zu nehmen hat.

vid. Lauterbach. *dissertat. de Colon. partiar. per tot.*

oder 5) ein anders dieserhalben bedungen worden.

Am sichersten handelt der Erbzinß-Mann, wann er mit dem Erbzinß-Herrn gleich zu Anfang des Contracts einen Vergleich dahin zu treffen sich bemühet, daß wann er etwa künfftighin durch Plünderung, Brand, Hagel und Ungewitter, oder andere unversehene Unglücks-Fälle in Schaden gesetzt würde, der Erbzinß-Herr dieserhalben an dem Erbzinß, nach *Proportion* des erlittenen Schadens, einigen Erlaß zu thun gehalten seyn solle. Dann solchen pactis, ob sie schon denen gemeinen Rechten hierinnen derogirn, ist instar legis allerdings nachzuleben, einfolglich der Erbzinß-Herr vermög sothanen Vergleichs, dem Erbzinß-Mann nach Proportion des erlittenen Schadens, Satisfaction zu geben verbunden.

Stryk. *Caut. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 41.

§. 3.

Der Erbzinß muß alle Jahr zu dem in Erb-Brief anberaumten Termin abgeführt werden,

Es muß aber der Erbzinß alle Jahr bey Verflieſſung deſſelben, oder zu dem in dem Erbzinß-Brief anberaumten Termin, oder ſonſten zu rechter gewöhnlicher Zeit, abgeführet werden.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 91. *num.* 1. 2.

aber auf etliche Jahr zum Voraus solchen zu bezahlen, steht dem Erbzinß-Mann nicht frey.

Wolte aber der Erbzinß-Mann den Zinß auf etliche Jahr zum Voraus bezahlen, wäre der Erbzinß-Herr ſolchen wider ſeinen guten Willen anzunehmen nicht ſchuldig. Denn es iſt dem Domino nicht wenig daran gelegen, daß ihme der Erbzinß jährlich zu rechter gewöhnlicher Zeit durch den Erbzinß-Mann geliefert werde, damit er hierdurch deſto leichter erweiſen könne, daß ſolche jährliche Reichung in recognitionem Dominii directi geſchehen.

Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 12. *num.* 2. *in fin.* Obrecht. *diſput.* 36. *th.* 142. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 110. *ſeq.*

Hiernechſt iſt auch der Erbzinß-Mann gehalten, den Zinß dem Erbzinß-

Erbzinß-Herrn ohne dessen Erinnern in seine Wohnung zu verschaffen,

Der Erbzinß Mann ist schuldig den Zinß den Erbzinß-Herrn ins Haus zu tragen,

per *L.* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. ibi:* cum neminem opporteat conventionem vel admonitionem exspectare, sed ultro sese offerre, & debitum spontanea voluntate persolvere,

dann wann laut dieses Textus, der Erbzinß-Mann sich zu Bezahlung des Zinses freywillig anbieten soll, so ist er allerdings auch schuldig, in des Erbzinß-Herrn Haus zu gehen, weiln er sich anderswo nicht offerirn kan, als wo der Dominus vorhanden, und den Erbzinß anzunehmen bereit ist.

Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 91. *num.* 9. *seqq.* Coler. *part.* 1. *decis.* 24. *num.* 2. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 112. Richter. *part.* 2. *decis.* 84. *num.* 11. Berger. *in Oecon. Juris tit.* 5. *lib.* 3. §. 28. *not.* 8. allwo er also *Anno* 1709. *mens. Januar.* von der löblichen *Juristen-Facultät* zu Wittemberg, *ad interrogationem* der Lüneburgischen Cantzley *in causa* August Rudolfs Lünigs *contra* die *interessenten* der Rühningischen Mühle gesprochen zu seyn, anführt. Blumblacher. *tr. de Jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæst.* 30. *num.* 1.

Jedoch hat dieses nur alsdann statt, wann der Erbzinß-Herr und der Erbzinß-Mann in einerley Land und Gebiet wohnen,

dafern nur beede in einerley Land und Gebiet wohnen,

Richter. *part.* 2. *decis.* 84. *num.* 11. Blumblacher. *cit. quæst.* 30. *num.* 1.

ingleichen wann das Erbzinß-Gut in dem Land und Gebiet liegt, allwo der Erbzinß-Herr sich enthält, obschon der Erbzinß-Mann in einem andern Land seine häusliche Wohnung hat.

oder das Erbzinß-Gut in dem Land ligt, wo der Erbzinß-Mann sich aufhält.

Jason. *in L.* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 93. Blumblacher. *d. quæst.* 30. *num.* 9.

Wann aber der Erbzinß-Mann unter einer fremden Herrschafft sich

Wann aber der Erb-

zinß-Mañ unter fremder Herrschafft sich befindet, muß der Erbzinß-Herr den Zinß selbst abholen lassen.

sich befindet, darf derselbige den Zinß ausser Landes, darinnen er haussässig, dem Erbzinß-Herrn nicht nachtragen, sondern der Erbzinß-Herr muß den Erbzinß-Mann angehen, und den Erbzinß abhohlen lassen.

per text. *in L. acceptam. ff. de constit. pecun. ibi:* petitor non venit. *L. mediterraneæ Cod. de annon. & tribut.* ubi nulla civitas debens tributa tenetur ea deferre ad loca extranea. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst.* 30. *num.* 8. Richter. *part.* 2. *decis.* 84. *num.* 10.

und wo solches der Erbzinß-Herr nicht thun wolte, kan der Erb-Mann den Zinß bey Gericht hinterlegen.

Wolte aber der Erbzinß-Herr den Zinß nicht abfordern, so könte der Erbzinß-Mann den Zinß bey seiner eigenen Obrigkeit hinterlegen, und hätte er hierdurch seiner Obligation ein gehöriges Genügen gethan.

L. 9. *Cod. de solut. L.* 6. *Cod. de usur.* Blumblacher. *d. quæst.* 30. *num.* 16. *in fin.*

Wegen Lieferung des Eigen-Zinses hat man vor allen auf die vorhandene Pacta, statuten und Gewohnheiten zu sehen.

Doch hat man hierinnen, wie in allen andern Dingen, zuvörderist auf die vorhandene *Pacta*, *Observanz* und Gewohnheiten des Orts zu sehen, und denenselben vor allen nachzugehen. Denn es ist kein Zweifel, daß durch ein pactum, Observanz, Gewohnheit oder Statutum eingeführt werden könne, daß der Erbzinß-Herr schuldig seyn solle, den Erbzinß selbst von dem Erbzinß-Mann abfordern zu lassen, obgleich beede in einerley Land und Gebiet wohnen, gleichwie hingegen auch ein solches Statutum, Geding, Observanz oder Gewohnheit für gültig geachtet wird, daß der Erbzinß-Mann, welcher in einem andern Land und Gebiet sich aufhält, den Eigenzinß dem Erbzinß-Herrn nachtragen solle.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. L. fin. Cod. de constit. Princip.* Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæst.* 30. *num.* 4. 5. 10. *seq.*

§. 4.

§. 4.

Gesetzt nun, es wäre ein solch pactum vorhanden, kraft dessen dem Erbzinß-Mann obliegt, den Eigenzinß in des Eigen-Herrn Haus zu liefern, der Eigen-Herr aber hernachmaln seine häusliche Wohnung veränderte, und in einem andern Gebiet sich niederliesse, fragt sichs, ob sodann der Erbzinß-Mann den Zinß zur neuen Wohnung zu bringen schuldig seye? Wann dem Erbzinß-Mann wenig oder nichts daran gelegen, so ist er in alleweg gehalten, den Erbzinß dorthin zu liefern; wann ihme aber viel daran gelegen, und selbiger durch diese vorgenommene Veränderung allzusehr gravirt würde, welches auf Richterliche Ermässigung ankommt, so möchte er wieder seinen guten Willen hierzu nicht gedrungen werden.

Ob der Erbzinß-Mann wann er an einem gewissen Ort zu bezahlen versprochen, der Erbzinß-Herr aber hernachmaln seine häusliche Wohnung verändert, den Zinß zur neuen Wohnung zu bringen schuldig?

L. Mevia. 13. *§. fin. ff. de ann. legat.* Jason. *in L. in Emphyteuticariis* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 94. Blumblach. *sape cit. quæst.* 30. *num.* 14.

So auch, wann der Erbzinß-Herr von dem Ort, wohin der Erbzinß-Mann die Lieferung zu thun versprochen, relegirt worden, ist der Erbzinß-Mann dahin, wo der Erbzinß-Herr sich aufhält, den Erbzinß zu bringen gehalten. Dann ob zwar derjenige, welcher an einem Ort etwas zu bezahlen sich anheischig gemacht, an einem andern Ort die Bezahlung zu thun nicht verbunden,

per text. *in L. usurar. Cod. de Solut.*

so ist es doch ein anders, wann eine rechtmässige Ursach vorhanden, um welcher willen der Creditor an den zur Bezahlung bestimmten Ort nicht kommen kan oder darf, und unter diese Ursachen wird auch die Relegation gerechnet. Doch ist dieses abermaln dahin zu verstehen, wann nur der Erbzinß-Mann hierdurch nicht allzusehr gravirt wird.

Blumblacher. *quæst.* 30. *num.* 15.

Wie

Ob der Erbzinß-Mann, der in seinen Ort zu bezahlen versprochen, die Lieferung an dem Ort, wo der Erbzinß-Herr wohnhaft, thun könne? auf wessen Unkosten die Liferung des Erbzinses geschehen müsse?

Wie wann aber das *pactum* dahin gehet, daß der Erbzinß-Mann an dem Ort seiner Wohnung den Erbzinß entrichten solle? Deme ohngeachtet stehet ihme dannoch frey, den Zinß auch in dem Ort, wo der Erbzinß-Herr seinen Aufenthalt hat, zu erlegen; es wäre dann der zur Bezahlung destinirte Ort dem Erbzinß-Herrn, oder ihnen beeden zu guten, benennet worden, dann solchenfalls könnte der Erb-Mann den Ort der Bezahlung wieder der Willen deß Erbzinß-Herrn nicht verändern.

Blumblacher. *quæst.* 30. *num.* 16.

Hier fällt nunmehro die Frag vor: Auf wessen Unkosten der Erbzinß-Mann, wann er den Eigenzinß dem Erbzinß-Herrn in sein Haus zu bringen schuldig, die Lieferung thun müsse? Solchenfalls liegt dem Erbzinß-Mann ob, den Erbzinß auf seine eigene Unkosten zu liefern, massen dieses Onus der Principal-Obligation anhängig zu seyn scheinet, wie dann auch derselbe die Mauth und Zoll über sich zu nehmen, und zu entrichten gehalten ist.

Arg. *L.* 20. *ff. de Oper. libert.* arg. *L. mediterraneæ. Cod. de annon. & tribut.* Blumblacher. *quæst.* 30. *num.* 3. Brunnemann. *in repetit. paratitl.* Wesemb. *tit. si ager vectigal. quæst.* 32.

§. 5.

Wie in dem Nürnbergischen die Eigen-Zinse bezahlt werden sollen?

Wie es in dem Nürnbergischen mit Bezahlung des Eigenzinses gehalten werden solle, davon disponiren die Nürnbergische Statuta folgender massen: Wann in den aufgerichteten Erb- oder Zinß-Briefen Gulden Rheinisch oder Gulden Landwährung stehet, so sollen die Aigenzinse in der Stadt wieder des Erb-Manns freyen Willen höher nicht bezahlt werden, dann für einen Gulden, 15. Batzen oder 60 Kreutzer in guter grober Müntz, und dann für einen Gulden Stadtwährung, ein Gulden erstbemeldten *Valors* und 20. Pfenning darauf, da

dann

dann zu mercken, daß der Terminus grobe Müntz, biß auf die 10. Kreutzer inclusive, sich erstrecke. Welche Zinß aber mit sondern Geding in Gold zu bezahlen erkauft seyn, dabey soll es bleiben, und das Gold nicht auf Müntz in Gold-Werth, sondern allein auf Gold mit Gold zu bezahlen verstanden werden. Und wo in Briefen: Gült oder Waisat, oder so viel Gelds dafür zu geben, bestimmt oder verschrieben wäre, so soll die Wahl bey dem Erb-Mann stehen, entweder die benannte Gült und Waisat, oder das bestimmte Geld dafür zu bezahlen, es wäre dann, daß der Eigenherr ein anders in Gewähr hergebracht hätte, und solches genugsam darthun und beweisen möcht. Und soll diese Ordnung und Erklärung allein in der Stadt, so weit die mit der Ringmauer umfangen, verstanden, aber mit den Eigenzinsen auf Güttern, ausserhalb der Stadt, in Gärten und auf dem Land gehalten werden, wie das ein jeder von Alters hergebracht, und dessen in Gewähr ist, und sonderlich, daß für einen Gulden Stadt-Währung, ein Gulden Rheinisch in Gold, und darauf 20. Pfenning gegeben und genommen werden sollen.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 3. *rubr.* wie die Eigen- und Gatter-Zinß in der Stadt bezahlt werden sollen.

§. 6.

Wann zwischen dem Erbzinß-Mann und dem Eigenherrn der Bezahlung halber eine Strittigkeit sich ereignet, und jener behauptet, er habe den Eigenzinß abgetragen, dieser aber solches negirt, so muß der Erbzinß-Mann die Bezahlung erweisen, weilen allezeit demjenigen, welcher etwas affirmirt, der Beweiß zukommt.

Wer beweisen müsse, wann der Dominus die Bezahlung des Eigenzinses negiret?

L. ult. Cod. de Solut. L. 1. *Cod. de probat.* Sichard. *ad L.* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. num* 17. Jul. Clar. *lib.* 3. *recept. Sentent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 10. *num.* 4. Harpprecht. *ad Inst. tit. de locat.* §. 3. *num.* 557.

Wie der Beweis geschehen könne?

Der Beweiß aber kan, wie in andern Sachen, geschehen, entweder durch Zeugen, oder durch Brief und Quittungen, oder durch das Eid, nicht weniger auch durch Præsumtiones und Muthmassungen, wohin zu referiren, wann der Erbzinß-Mann erweiset, daß er 3. Jahr nacheinander, und zwar jeglichs Jahr besonders den Erbzinß abgeführt, dann dardurch wird præsumirt, daß er selbigen auch die vorhergehende Jahr zuruck bezahlt habe, welche Præsumtion so viel operirt, daß der Erbzinß-Herr den Zinß von denen vorigen Jahren her, nicht fordern könne, biß er das Contrarium erwiesen und beygebracht.

Wann der Erbzinß-Mann erweiset, daß er den Eigenzinß 3. Jahr nacheinander bezahlt, so wird præsumirt, daß er solchen auch in denen vorigen Jahren bezahlt habe.

vid. *L.* 3. *Cod. de apoch. publ. ibique* Brunnemann. Perez. *ad Cod. tit. eod. num.* 5. *&* 6. Harpprecht. *cit.* §. 3. *num.* 560. Dissertat. noſtr. *de juſt. Caducit. Emphyteuſ. inferent. cauſ.* §. 28.

In denen Nürnbergischen Statutis ist verordnet, daß in Ermanglung des Beweises, dem Eigenherrn der Eid zugetheilt, und ihme darauf Glauben beygemessen werden solle.

Was es in dem Nürnbergischen mit dem Beweis für eine Beschaffenheit habe?

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 10. §. so der Eigenherr mit seinem Erb-Mann ꝛc.

Wann aber der Streit darum wäre, daß ein Theil vermeynen wolte, daß der auf dem Gut stehende Zinß, Gült oder Waisat mehr, und der andere Theil, daß deren weniger seyn solten, und doch beederseits kein Eigen- oder Erb-Brief, noch andere Urkunden oder lebendige Beweisung vorhanden wäre, und der Erbzinß-Herr sein Fürgeben mit dem Eid zu erhalten sich erbieten würde, alsdann soll zur Erkäntnus des Gerichts stehen, nach Erwägung aller Umstände, den Eid zu ertheilen oder nicht. Und so der Eigenherr den ertheilten Eid oder Betheurung dem Erbmann heimwerffen wolte, das soll er zu thun Macht haben, und der Erbmann solchen heimgeworffenen Eid und Betheurung anzunehmen und zu vollführen schuldig seyn, oder auf sein Verweigerung, dem Eigenherrn in seinem Vorgeben geglaubt werden.

Refor-

Reformat. Noric. *d. tit.* 23. *L.* 10. §. wo aber der Stritt, & §. und so der Eigenherr ꝛc.

Ob der Erbzinß-Mann den von seinen Vorfahren restirenden Zinß bezahlen müsse?

Ubrigens mag der neue Erbzinß-Mann zu Bezahlung der von seinem Vorfahr annoch schuldigen Erb- oder Eigenzinses mit Bestand Rechtens nicht adstringirt werden, als welcher mit dem Erbzinß-Herrn nicht contrahirt hat, dann die Personal-Obligation gehet zwar auf die Erben, aber nicht auf die Successores singulares.

L. fin. §. 1. *ff. de contrah. emt. ibique* Gothofred. *in not. lit. i. L.* 1. §. 16. *ff. ad SCt. Trebell.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 17. *ibique* Esbach. *in addit.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst.* 31. *num.* 3. Lauterbach. *Concl. forens. Exercit.* 16. *th.* 20.

Wann das Erbzinß-Lehen getheilt wird, ob der Erbzinß getheilt werde?

Wann das Erbzinß-Lehen zertheilt wird, und ein jeder von denen Possessoribus den Eigenzinß vor seinen Antheil über sich nimmt, so mag solches dem Erbzinß-Herrn nicht præjudiciren, sondern er hat deme ohngeachtet die freye Wahl, von welchen unter denen Besitzern des vertheilten Stucks, er den gantzen und völligen Erbzinß abfordern wolle, also, daß dem Possessori das beneficium divisionis allhier nicht zu guten kommt, dann der Erbzinß und die dardurch bestehende recognitio Dominii läßt sich nicht theilen.

arg. *L.* 2. *Cod. si unus ex pluribus heredib. deb.* Struv. *Jprud. forens. lib.* 2. *tit.* 12. *aphor.* 15. Böhmer. *in doctrin. Pandect. tit. si ager vectig.* §. 8.

Es wäre dann, daß solche Austheilung mit ausdrücklichen Consens des Erbzinß-Herrn beschehen wäre, dann alsdann ist ein jeder Possessor weiter nicht, als nur pro rata, das ist, vor seinen Antheil des von ihme besessenen Stucks, zur Bezahlung des Erb- oder Eigenzinses gehalten.

§. 7.

II.) Liegt dem Erbzinß-Mann ob, das Erbzinß-Lehen im bau-
II.) Liegt dem Erbzinß-Mann ob, das Gut in bauli-chen Wesen zuerhalten. lichen Wesen zu erhalten und zu verbessern, welches die Gele-genheit zum ersten Ursprung des Erbzinß-Contracts gewesen, da-von gelesen werden kan

App. Alexandrin. de Bellis Civilibus. *lib.* 1. *pag.* 604. Petr. Brunne-mann. *de vectigal. pop. Rom. cap.* 1. *per tot. cap.* 2. *pr. & cap.* 3. *pr.* addat. Wissembach. *ad L.* 1. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

III.) Muß er auch den Particular-Schaden, der in dem Erbzinß-Lehen sich ereignet, über sich nehmen. III.) Muß er auch den Particular-Schaden und Verlust, der sich in dem Erbzinß-Lehen ereignet, allein über sich nehmen, wann auch gleich solcher weit über die Helft sich erstreckte, daferne nur von dem Gut annoch etwas übrig bleibt.

§. 3. *Instit. de locat. conduct. ibique* Dd. *L.* 1. *Cod. de Jur. Em-phyteut. in fin.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 20. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 68. *ibique* Petr. Muller. *in addit. lit. i.* Harppreecht. *Consil. Tubing.* 68. *num.* 35.

Wann nun also zum Exempel, die Scheune, Ställ oder andere Ge-bäude abgebrannt, muß der Erbzinß-Mann diesen Schaden allein über sich ergehen lassen, theils weilen ihme das Dominium utile zu-ständig, dahero ihme auch ex analogia illa, quam habet ad Domi-num directum ein Theil des Schadens zugehört,

arg. *L.* 9. *Cod. de pignorat. act.*

theils weilen er aus dem Erbzinß-Lehen alle Nutzungen und Einkünf-te vollständig aufzuheben hat, weswegen er dann billich alle Onera, nicht weniger auch den Particular-Schaden und Abgang tragen muß.

arg. *L.* 10. *ff. de R. I.*

Doch

Doch kan zu evicirung dieses incommodi, der Erbzinß-Mann durch nachstehendes Pactum sich prospiciren: daß bey Ereignung eines Particular-Schadens, der Eigenherr die Helft (oder einen Theil) der Unkosten zu Ergäntzung solches Schadens beyzuschiessen gehalten seyn solle, wie dieses an die Hand giebt

Wo nicht dieserhalben ein anders bedungen worden.

Stryk. *Caut. Contract. sect.* 2. *cap.* 9. §. 41. Besiehe den 4. §. des obenstehenden V. Capituls.

IV.) Ist der Erbzinß-Mann schuldig, die *Collecten*, Steuern, Schatzungen, Frohnen und andere auf dem Gut haftende Beschwehrden und Anlagen vor sich und ohne Zuthun des Erbzinß-Herrn abzuführen.

IV.) Ist er schuldig, die Steurn und andere auf dem Erbzinß-Gut haftende Beschwerden zu tragen.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 393. Valasc. *de jure Emphyteut. quæst.* 17. Carpz. *part.* 1. *Const.* 38. *def.* 18. *num.* 5. *seq. ibique* Esbach. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 18.

Dann weilen diese Onera die Besitzer der Gütter in Ansehung der daraus zu erhebenden Nutzungen graviren,

L. 2. *Cod. de annon. & tribut. L.* 7. *ff. de publican. & vectigal. L.* 13. *Cod. de act. emt. vendit. L.* 13. *ff. de impens. in res dotal.* Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 16. *def. fin.*

so muß der Erbzinß Mann, weilen er ein Possessor des Guts ist, und die fructus daraus ziehet, solche gleichfalls übernehmen,

L. 15. §. 1. *ff. qui satisd. cog.* Berlich. *part.* 3. *decis.* 318. *num.* 12. Bocer. *de Collect. cap.* 10. *num.* 5. *seqq.*

immassen dann auch der Usufructuarius, welcher in dem nutznießbaren Gut so viel Recht, als der Erbzinß-Mann, nicht hat, die Steuern und andere Præstationes abzulegen gehalten ist.

L. 7. §. 2. *ff. de usufr. L.* 27. §. 3. *ff eod.*

Gleichwie nicht weniger dem Creditori, welcher ein nutznießbares

Gut Pfands weiß innen hat, die Entrichtung der Steuern, und übrigen Real-Beschwehrden denen Rechten nach obliegt.

L. 6. *Cod. de pignorib.* Lauterbach. *de jur. Antichret.* §. 55.

Diese Onera müssen auch die Kirchen und Geistlichen über sich nehmen, wann sie ein Erbzinß-Gut besitzen.

Und von diesen Oneribus sind auch die Kirchen und Geistlichen nicht befreyet, wann sie erbzinßbare Gütter besitzen,

Auth. *idem prædium. Cod. de S. S. Eccles. L. de his. Cod. de Episcop. & Cleric. L. fin. Cod. de exact. tribut.* Klock. *de contribut. cap. 2. num.* 105. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 68.

weilen die Steuern, Frohnen, Schatzungen und dergleichen Anlagen auf denen Güttern haften, einfolglich denen Besitzern derselben zuwachsen. Dann es ist in denen Rechten gantz unstrittig, daß alle Sachen mit ihrer Beschwehrde auf einen jedweden Besitzer gelangen,

cap. 5. in fin. X. de pignorib. cap. 32. & seq. X. de decim. cap. 1. X. de Censib. L. 23. ff. de nov. oper. nunciat.

dergestalten, daß solcherley Onera von einem jeglichen Possessore, er sey so privilegirt als er immer wolle, müssen entrichtet, und ohnverweigerlich übernommen werden.

Mynf. *resp.* 93. *num.* 6. Mev. *part.* 3. *decis.* 321. *num.* 13. Brunnemann. *ad L. ult. num.* 2. *Cod. de exact. tribut.* Merkelbach. *ad* Klock. *tom.* 1. *Consil.* 28. *num.* 374.

§. 8.

Ingleichen auch die Edel-Leuthe.

Ein gleiches ist auch von denen Edel-Leuthen zu sagen, daß nemlichen selbige um eben dieser Ursachen willen die Steuern und alle übrige Beschwehrden abtragen müssen, wann ihnen ein steuerbares und mit andern Oneribus afficirtes Gut vererbt worden. Dann, daß Adeliche Personen würckliche Erbzinß-Gütter salva dignitate sua, besitzen und acquiriren, und die darauf haftende sowol ordinari- als extraordinari-Steuern, Schatzungen,

tzungen und Anlagen auf keinerley Weis declíniren können, das bewähren unter andern tum civilis tum publici Juris Scriptoribus;

Sinold. Schüz. *in Colleg. Jur. publ. vol.* 1. *disput.* 9. *thes.* 6. *lit. g. in fin.* Nolden. *de Stat. nobilitat. Civ. cap.* 11. *num.* 98. Besold. *de jur. Ordinibusque Civ. pag.* 109. Bidembach. *quæst. nobil.* 19. Creidenmann. von des teutschen Adels Stand, Staat und Ehren. *quæst.* 4. *num.* 57. Maurit. *de nobilit. Imper. inprimis German. thes.* 40. Harpprecht. *vol. nov. Consil.* 33. *num.* 175. *Consil.* 8. *num.* 43. *& Consil.* 55. *num.* 120. *seqq.*

Und solchemnach mögen auch die Edel-Leuthe und andere privilegirte Possessores die von Alters auf denen Erbzinß-Güttern hergebrachte Frohn-Dienste per substitutum zu præstiren gar wol angehalten werden; weilen 1.) bey denen vornehmsten Rechts-Gelehrten eine bekannte Sache, daß die Frohn-Dienste eigentlich unter die onera mixta zu rechnen, die nemlichen denen Personen, in Ansehung der von ihnen besessenen Gütter imponirt werden, Welche auch zu Leistung deren auf dem Gut haftenden Frohn-Dienste gehalten.

Heig. *part.* 1. *quæst.* 17. *num.* 14. Klock *de contribut. cap.* 2. *num.* 32.

nun kan aber weder ein Soldat, noch eine andere privilegirte Persohn von Leistung der Onerum mixtorum, mithin kein Adelicher Possessor, exemt und befreyt seyn.

L. fin. §. 24. *ff. de munerib. & honorib. L. omnes. Cod. de fund. patrim.* Knichen. *de pact. vestit. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 88. Ziegler. *ad Aur. prax.* Calvol. §. *nobiles, num.* 32.

Und gleichwie 2.) die GOttes-Häuser, Klöster, Spitäler und dergleichen Oerter, wann sie von einem Weltlichen steuerbare Gütter an sich bringen, den jährlichen Tribut, Steuer und Anlag entrichten müssen;

can.

can. si tributum 27. cauſ. 11. *quæſt.* 1. *cauſ.* 22. XXIII. *quæſt.* 8. Klock. *de Contribut, cap.* 14. *ſect,* 1. *num.* 18. Bocer. *de Collect, cap.* 9. *num.* 9.

also ist auch gantz æquitable, daß auch die Adelichen Poſſeſſores solcher Erbzinß-Gütter zu Leistung derer gewöhnlichen Frohndienste per ſubſtitutum angehalten werden.

Modeſtin. Piſtor. *vol.* 2 *Conſil.* 9. *num.* 39. Klinſperger. *tr. de Oper. Subditor. aſſert.* 29. *ſeq.*

Worzu 3.) kommt, daß die Frohn-Dienste, in Ansehung der Gütter für real gehalten werden, denenselben inhæriren, und mithin auf einen jeden Guts Besitzer gelangen.

Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 311. *num.* 19. Brunnemann. *ad L. ult. Cod. de exact. tribut. num.* 2. Mund. *de honorib. & muner. cap.* 6. *num* 280. Ziegler. *de jur, Majeſtat. lib.* 2. *cap.* 2. Harpprecht. *Conſ.* 48. *num.* 33.

Wann hingegen 4.) eine privilegirte Persohn dergleichen Onera nicht tragen wolte, würde nothwendig solches Onus andern Mitburgern, Bauern und Insassen accresciren, mithin sie durch einen tertium gravirt werden, welches aber denen Rechten und der Billichkeit zuwider.

L. 4. *Cod. de act. tribut.* Natta *Conſil.* 460. *num.* 16. Cravetta *Conſ.* 662. *num.* 4.

So kan auch 5.) keiner mehr Recht, Gewalt, Freyheit oder Exemption auf einen andern transferiren, als er selbsten gehabt.

L. 47. *ff. de contrab. emt. cap.* 15. *de R. I. in* 6*to.* Mev. *part.* 3. *deciſ.* 181.

Und weilen endlichen 6.) ein solcher privilegirter Possessor alle Commoditäten und Nutzungen aus dem Gut ziehet, so ist der Billichkeit gantz convenable, daß er auch die demselben schuldi-

ge

ge Onera und darauf haftende Frohn-Dienste über sich nehme, wie diese Meynung mit mehrern propugniren

Klock. *de contribut. cap.* 14. *Sect.* 1. *num.* 18. Ziegler. *ad* Calvol. §. *nobiles. num.* 132. Mev. *part.* 3. *decis.* 181. Balthasar. *de Oper. subditor. cap.* 8. *pag. m.* 39. *seqq.* Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 7. *Obs.* 27. *& in Observat. Equestrib. part.* 1. *Obs.* 45.

§. 9.

Allein hier fällt die Frag vor: Ob diejenige, welche von einem Fürsten oder einer Kirche ein Erbzinß-Lehen empfangen, eben sowol als derselben Domini directi oder Ober-Eigenthums-Herren von Steuern, Schatzungen und Anlagen befreyt seyn? Es ist über diese Frag unter denen Rechts-Lehrern zu allen Zeiten so gar controvertirt und darüber gestritten worden, daß auch einige, ihr Judicium hierüber zu eröffnen, Bedencken getragen, wie Sperellus anmercket

Ob die Erbzinß Leuthe einer Kirch oder eines Fürsten, von denen Steuern und Anlagen befreyt seyn?

in decis. for. Ecclesiast. decis. 121. *num.* 1.

und wol vielerley Meynungen von vielen ansehnlichen, sowol der Römisch-Catholisch- als Evangelischen Religion zugethanen JCtis hierüber fovirt, wie bezeugt

Menoch. *de arbitr. jud. quæst. cas.* 562. *num.* 22. add. Hieron. Cæval. *in Specul. commun. opin. contra commun. quæst.* 726. Robert. Weiß in Rechtlichen Bedencken *de Collect. forens. num.* 40. allwo er diese *Controvers* einen starcken und bey denen Gelehrten unentschiedenen Streit nennet.

Zu Behauptung der affirmirenden Meynung, daß nemlichen dergleichen Gütter-Besitzere von allen Anlagen und Steuern befreyt seyn, wird fürnemlich allegirt

Einigewollen zwar solches behaupten.

L. 10. *Cod. de excusat. muner.*

aus welchem Text die Dd. insgemein schliessen, daß die Erbzinß Leuthe des Fürsten von denen extraordinaire Anlagen befreyet seyn, und eben diese Immunität und Freyheit, die der Fürst in seinen Güttern hat, zu gaudiren haben.

Sperell. *decis.* 121. *num.* 82. & 94. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de meliorament. quæst.* 10. *num.* 38. Stamm. *de servitut. person. lib.* 2. *cap.* 6. *num.* 10. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 27. *num.* 28. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Constitut. Princip.* §. 38. *num.* 6.

Was nun aber sowol im erstgedachten L. 10. d. tit. als auch in L. 1. & 2. *Cod. de collat. fundor. patrim. & emphyteut.* welche eben dieses, was der vorige Lex, besagen, von denen Erbzinß-Leuthen des Fürsten verordnet, das wird von vielen tapfern Doctoribus auch auf der Kirche ihre Erbzinß-Leuthe extendirt, dergestalten, daß auch diese regulariter von allen Collecten und Anlagen verschonet bleiben sollen; weilen die Privilegia, so dem Fisco zuständig, auch der Kirche und andern geistlichen und privilegirten Corporibus competiren.

Sperell. *d. decis.* 121. *num.* 83. *cum mult. seqq.*

Für das andere wird diese Sentenz zu behaupten von vielen urgirt, daß niemand um einer einigen Sache willen mit einem gedoppelten Onere zu belegen seye.

L. 4. §. 2. *ff. ad Leg. Rhod. L.* 34. §. 5. *ff. de Legat.* 2. *L.* 67. §. 8. *ff. eod.* Vincent. de Franchis. *decis.* 87. *num.* 5.

Nun müssen aber diejenige, welche von dem Fürsten oder Kirche ein Erbzinß Lehen haben, gemeiniglich einen grossen Eigenzinß bezahlen, dahero will sich nicht gebühren, daß sie auch mit Steuern und Schatzungen weiters gravirt werden.

Sperell. *cit. loc. num.* 97. Petr. de Vbald. *Consil.* 2. *num.* 4.

Hierzu kommt 3), daß wann man dergleichen Guts-Besitzere auch mit Steuern und Anlagen beschwehren wolte, solches per consequen-

quentiam allezeit auch zum Schaden des Fürsten oder der Kirche daherv gereichen würde, alldieweilen dieselbe ihre Gütter, in Ansehung dergleichen Beschwehrden, nicht so wohl unterbringen, oder immerzu ihren Eigen- oder Erbzinß deswegen verringern müsten.

Sperell. *d. l. num.* 99. Mev. *part.* 3. *decis.* 376. *num.* 4. Carpzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 310. *num.* 8. *seq.*

Und diese Meynung wird aus angeführten und andern mehrern Rationibus, von vielen vortrefflichen und bewährten Scribenten/ und darunter vornemlich von denen bey Sperell. cit. loc. num. 133. allegirten Dd. constanter verfochren.

add. Bocer. *tr. de Collect. cap.* 10. *num.* 16. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de meliorament. quæst.* 18. *num.* 17. Merlin. *decis. Rot. Rom.* 903. *num.* 14. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 29. *thes.* 10. *in fin.*

§. 10.

Deme allen aber ohngehindert, halten wir die widrige Meynung für besser gegründet, daß nemlichen der Kirche oder des Fürsten Erbzinß-Leuthe von wegen ihrer innen habenden Erbzinß-Gütter, die ordinari- und extraordinari-Steuren und Anlagen abzuführen schuldig und gehalten seyn. Dann soviel die Erbzinß-Leuthe der Kirchen anbetrift, so ist zwar nicht zu laugnen, daß die Gütter, welche der Kirche oder einem andern geistlichen Corpori zugehören, von allen Contributionen, Steuren und Anlagen, es mag nun gleich die Kirchen, oder ein solch Corpus das Gut selbsten besitzen und bauen lassen, oder jemanden um einen gewissen Zinß auf ein Pflug-Recht, oder sonsten in Bestand geben, nach Verordnung sowol der geist- als weltlichen Rechten, gäntzlichen, ausser im Fall der höchsten Noth, eximirt und befreyet seyn;

Doch ist die widrige Meynung, was der Kirchen Erbzinß-Leuthe betrift, in denen Rechten besser gegründet.

L. 5. *Cod. de S. S. Eccles. L.* 33. §. 7. *Cod. de Episcop. & Cleric. cap. non minus. X. de immunit. Eccles. cap. adversus. X. eod.*

Marta. *de jurisdict. part. 4. Cent. 1. cas. 13.* Carpzov. *Jprud. Consist. lib. 2. def 210.* Menoch. *de arbitr. jud. quæst. cas. 562.*

Daferne aber die Kirche oder ein anders geistliches Corpus das Gut nicht selbst besitzt noch bauen läßt, sondern selbiges eine Privat-Person zum Erbzinß-Lehen bekommt, so ist alsdann ein solcher Erbzinß-Mann seine Uberbesserung, oder nutzbarliche Gerechtigkeit, welche man insgemein ein Dominium utile zu nennen pflegt, in alleweg zu versteuren, und mit andern dergleichen burgerlichen Beschwehrden belegen zu lassen, in alleweg gehalten. Dann gleichwie 1) ein solcher Erbzinß-Mann dergleichen Erbzinß-Gut unverneinlich possidirt, und kraft des ihme zustehenden Dominii utilis alle Fructus und Nutzungen percipirt:

per §. 3 *Instit. de Locat. conduct.* L. 1. *ff. si ager vectigal.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 18. Rhet. *de censu fundo inhærent. cap. 3. num. 35. seqq.*

also hat auch derselbe die Regul wider sich, in kraft deren alle diejenige, die ein Gut als Herren, oder kraft eines andern dinglichen Rechts (juris in re) possidiren, und die Früchte und Nutzungen einziehen, denen offentlichen Anlagen und Beschwehrden unterworffen,

L. 7. ff. de usufr. L. 13. *ff. de impens. in res dotal. fact.* L. 2. *Cod. de annon. & tribut.* L. *ult. & tot. tit. Cod. sine Cens. & reliqu. fund. comparar. non poss. ibique* Dd. Sixtin. *de regalib. lib. 2. cap. 14. num. 76.*

wie nicht weniger auch diese besondere rechtliche Verordnung: daß ein jedweder Erbzinß-Mann die Steuren und Contributionen zu geben schuldig seye,

L. 2. ibi: publicarum functionum. Cod. de jur. Emphyteut. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst. 17.* Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de meliorament. quæst. 10. per tot.* Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 38. def. 18.*

welchen

welchen Reguln so lange zu inhæriren, bis bey einem solchen Erbzinß-Mann eine beständige Limitation oder Exception probirt und beygebracht wird.

L. 5. ff. de probat. Klock. *de Contribut. cap.* 11. *num.* 190. Besold. *part.* 3. *Consil.* 104. *num.* 20.

Fürs 2) liegt auch dergleichen Erbzinß-Leuthen diese von denen Rechts-Lehrern ebenmäßig insgemein approbirte Regul unvermeidlich im Wege: daß die Immunität und Freyheit einer Sache, welche wegen der Condition und Qualität der Person des Possessoris gegeben worden, bey Veränderung der Person, auch selbst zugleich sich verändere und aufhöre, dergestalten, daß von Zeit solcher Veränderung, nicht mehr auf den vorigen, sondern auf den neuen Besitzer gesehen werde,

cap. un. in fin. de jur. Patronat in 6to. L. 90. in verb. finalib. ff. de acquir. vel omitt. hered. Pacian. *Consil.* 102. *num.* 15. Valasc. *de Jur. Emphyteut. quæst.* 17.

dann man darf sich nicht verwundern, daß die Gütter der Kirchen oder eines andern geistlichen Corporis, so lange sie von der Kirch, oder einem solchen Corpore, oder von denen geistlichen Personen, besessen werden, Steuer-frey, von der Zeit aber an, da sie auf einen Weltlichen gebracht, und ihme zum Erbzinß-Lehen gegeben werden, in Ansehung des auf ihn gekommenen Dominii utilis, der Steuer unterworffen seyn, weilen eine solche Person einig und allein dahero, weilen sie ihr Nutzbar-Eigenthum von der Kirche bekommen, sich keiner geistlichen Immunität, als welche der Sache, in Ansehung der Person verliehen worden, würcklich zu erfreuen hat.

Klock *d. l. num.* 191.

Ja indeme vors 3) das auch solcherley Erbzinß-Leuthen zustehende utile Dominium kein geistliches, sondern ein blosses weltliches Recht ist, also, daß sie dahero, ratione desselben, nicht der geist- sondern der weltlichen Obrigkeit unterworffen;

Valasc. *cit. loc. num.* 12. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. cas.* 180. *num.* 8. *&* 9. Merkelbach. *apud* Klock. *tom.* 1. *Consil.* 10. *num.* 702. Surd. *Consil.* 338. *num.* 15. *seqq.* allwo er mehrere *rationes* und *autoritates* zu Bestärckung dieser Meynung anführt,

und keiner der Kirchen und denen geistlichen Collegiis und Personen in Rechten gegönnter Immunität, Privilegien und Freyheiten bekanter massen gaudiren,

conf. Mart. *cas.* 13. *num.* 14. Garl. *de Expens. cap.* 12. *num.* 69.

mit was Grund solte dann einem solchen Erbzinß-Mann, welcher vermög eines gantz weltlichen Rechts, alle Nutzungen aus einem solchen Erbzinß-Gut ziehet, anbey der weltlichen Obrigkeit unterworffen, eine so merckliche Immunität von denen gemeinschäftlichen Oneribus und öffentlichen Anlagen vindicirt werden mögen.

Klock. *d. l. num.* 192. Schüz. *in Colleg. Jur. publ. vol.* 2. *disput.* 11. *thes.* 7. Esbach. *in addit. ad* Carpzov. *part.* 3. *Const.* 16.

Dann sobalden das utile Dominium von einem solchen Gut, oder das Erbzinß Lehen von einer Privat-Person acquirirt wird, so kan und muß selbige nicht mehr als eine geistliche, sondern als eine einer Privat- und weltlichen Person zuständige Sache considerirt werden, massen eine jede Sache nach dem neuen, nicht aber nach dem alten facto, zu judiciren ist.

ex Bart. Ancharo, Decio, Tiraquello, Natta & aliis, Barnabas Cornazanus *decis. Rot. Lucens.* 67. *num.* 5.

Und daß diese Sentenz nicht nur insgemein von denen Doctoribus approbirt, sondern auch und fürnemlich in Praxi recipirt seye, das bezeugen unter vielen andern

Garl. *de expens. & meliorat. cap.* 12. *num.* 69. Valasc. *de Jur. Emphyteut. quæst.* 17. *num.* 15. Merckelbach. *apud* Klock. *cit.*

cit. loc. Rhet. *dissert. de cens. fund. cohær. cap.* 3. *num.* 38. Klock. *de Contribut. cap.* 11. *num.* 196. *seqq.* add. Thessaur. *decis.* 116. Harpprecht. *Consil. Tubing.* 48. *num.* 62. *seqq.* Carpzov. *Jprud. Eccles. lib.* 2. *def.* 310. *num.* 1. & 2. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *cas.* 562. *num.* 22. *seqq.* & *cas.* 180. *num.* 8. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 1. allwo er anführt, daß nach dieser Meynung die löbliche Juristen-*Facultät* zu Wittemberg *ad requisitionem* der Wolffenbüttlischen Regierung, *in causa* des Hospitals St. Georgens zu Helmstädt, *contra* das Amt Schöningen, von Kyrchenmayr Güttern *mens. Julio* 1708. gesprochen habe.

§. II.

So viel aber die Erbzinß-Leuthe eines Fürsten anbetrift, so waltet ebener massen ausser allen Zweifel, daß Fürstliche Gütter von allen Anlagen und Steuern befreyt. Dann gleichwie vor diesen die Patrimonial-Gütter des Kayserß ob publicas necessitates regulariter von allen extraordinaire Anlagen frey gewesen: Welches auch von denen Erbzinß-Leuthen des Fürsten also anzunehmen.

per *L.* 10. & *L. penult. Cod. de excusat. muner. L.* 1. *Cod. de fund. patrimon. L.* 1. & *ult. Cod. de privileg. Dom. Augst. ibique* Perez. *num.* 5. Brunnemann, *ad tit. Cod. de excusat. muner. num.* 22.

also pflegen auch unsere Fürsten, Grafen, und alle andere Territorial- und Landes-Herren ihre Gütter gleichfalls von allen Contributionen, Steuern und Anlagen befreyt zu haben,

Besold. *part.* 5. *Consil.* 233. *num.* 99. *seqq.* Brunnemann. *cit. loc.* Guid Pap *decis. Grat.* 384. Bertrand. *vol.* 1. *Consil.* 207. *num.* 2.

weilen eine Stadt oder Universität nur allein ihre Burger und Unterthanen mit Steuern belegen kan, keineswegs aber ihren Obern und Landes-Herrn, als bey welchen das Fundament oder die Macht, Steuern aufzulegen, allerdings deficirt

Natta.

Natta *Consil. 555. num.* 8. Guid. Pap. *decis.* 384. Maul. *thes. theoret. pract. tract. de Collect. tit.* 5. *num.* 14.

Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es mit des Fürsten oder Landes-Herrn Erbzinß Leuthen, dann ob zwar bereits oben in vorhergehenden §. 9. ex *L. 10. Cod. de excusat. muner. & L. 1. & 2. Cod. de collat. fundor. patrim.* und verschiedenen Doctoribus Erwehnung beschehen, daß dergleichen Erbzinß-Leuthe eben sowol als ihr Dominus directus, der Fürst oder Landes-Herr, von allen Anlagen für ledig und frey gehalten werden wollen; so ist doch, wann man die Sache etwas genauer einsiehet und betrachtet, diese Sentenz weder in vorallegirten Textibus, noch sonsten in denen Rechten fundirt, dahero auch solcherley Erbzinß-Leuthe, ratione ihres Erb-Rechts oder utilis Dominii, sich sothaner Beschwehrden nach billich-mäßiger Ubernahm, nicht entbrechen können. Dann 1.) liegen auch solchen Erbzinß-Leuthen oben angezogene unumstößliche Rechts Reguln & Lex Collectarum perpetua, im Wege: Daß nemlichen alle diejenige, welche ein Gut possidiren, und kraft eines ihnen darauf zuständigen dinglichen Rechts die Fructus und Nutzungen erheben, die Steuern und Schatzungen abzutragen verbunden seyn.

L. 7. ff. de publican. L. 13. ff. de impens. in rem. dotal. fact.

2.) Daß die Immunität und Freyheit, die der Fürst oder Landes-Herr sich vindicirt, seiner Person, und nicht denen Güttern inhærire; wo aber die Person des Possessoris verändert wird, so hört diese Immunität und Freyheit auch auf.

Besiehe den nechst vorhergehenden 10ten §.

3.) Daß das von dem Fürsten oder Landes-Herrn auf eine Privat-Person transferirte utile Dominium oder Nutzbar-Eigenthum nicht mehr in des Fürsten, sondern des Erbzinß-Mannes Patrimonio, und folglich denen Steuern unterwürffig seye.

Besiehe den vorhergehenden 10ten §. dieses Capituls.

Wann

Wann nun auch solcherley Fürstliche Erbzinß-Leuthe in Kraft und zu folge des ihnen zustehenden Dominii utilis, das von dem Fürsten acquirirte Erbzinß-Lehen, wo nicht civiliter, doch wenigstens naturaliter besitzen, und alle darauf erwachsende Früchte percipiren und haben; auch so balden ein herrschaftliches Gut von dem Fürsten oder einem andern Territorial Herrn auf dergleichen Privat-Possessores transferirt wird, dasselbe zwar ratione des reservirten Ober-Eigenthums, oder Dominii directi, ein herrschaftlich Gut bleibet, in Ansehung des auf eine Privat-Person transferirten Dominii utilis diesen Nahmen und Natur, als lang dieses bey selbigen privato verbleibet, nothwendig verliehrt, weilen zwey oder mehr nicht zugleich und auf einmal einerley Art des Dominii in einerley Sache in solidum haben können,

L. 5. §. ult. ff. commodat. ibique Dd. Matth. *ad L.* 141. §. 1. *de Regul. Jur. num.* 1.

auch denen Rechten entgegen, daß das Dominium utile in einerley Person mit dem Dominio directo formaliter concurrire, indeme einer Dominus directus und utilis nicht zugleich seyn kan,

L. 3. §. 4. *ff. de acquir. possess.*

so wenig als einer den usumfructum formalem, oder sonsten eine Servitut, in seiner eigenen Sache haben kan.

L. 5. *pr. ff. si ususfr. petat. L.* 31. *ff. de servitut. prædior. rusticor.* Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 13. *num.* 8.

und dahero vors 4.) nicht gesagt werden mag, daß durch solche Besteuerung des utilis Dominii, der Fürst oder Landes-Herr mit Steuern belegt werde, sondern solche Beschwehrde solitarie und in totum der privat-possessorum oder der Erbzinß-Leuthe utile dominium touchirt; so ist nicht abzusehen, wie solche Erbzinß-Leuthe sich der Steuern und offentlichen Anlagen mit Bestand entziehen können.

conf. Harpprecht. *Consil. Tubing.* 48. *num.* 79. *seqq.*

Anlangend die in vorhergehenden 9ten §. angeführte vornehmste Argumenta derer dissentirenden Rechts-Lehrern, so dienet auf mehrbesagte textus obstantes in L. 10. Cod de excusat. muner. & L. 1. & 2. Cod. de collat. fundor. patrim. daß nach denen Römischen Rechten, es mit des Kayſers, sive Patrimonialibus Principis Emphyteutis eine gantz andere Bewandnus gehabt, als es heuntiges Tags mit denen Herrschaftlichen Erbzinß-Leuthen hat, anerwogen, daß selbige nach denen Römischen Gesetzen nicht nur das Dominium utile ihrer von dem Kayser acquirirten erbzinßlichen Güttern, sondern ein wahres und vollständiges Dominium gehabt, ohne einige zu besorgen habende Gefahr, das Gut wegen nicht bezahlten Zinses zu verliehren,

L. 12. Cod. de fund. patrim L. 1. Cod. de fund. rei privat. L. 5. Cod. de diverſ præd. urb. Nov. 7. *cap. 1. §. alienationis.* Valasc. *de Jur. Emphyteut quæst. 13 num. 1.* Perez. *ad Cod. tit. de excusat. muner. num. 7.* Brunnem. *ad L. 12. Cod. de fund. patrim.*

dannenhero dasjenige, was von diesen Erbzinß-Leuthen in denen Römischen Rechten verordnet, in gantz keine Consequenz, mithin auch auf solche, die heuntiges Tags von ihrer Lands-Herrschaft dergleichen Erbzinß-oder Hof-Gütter haben, gezogen werden mag.

Franciſc. de Ayma, *ad L. un. Cod. de vendit. rer. fiscal. num. 53.* Brunnem. *d. l. num. 3.* Harpprecht. *Consil. Tubing. 48. num. 68. seqq.*

Oder es ist zu sagen, daß diese in denen Römischen Gesetzen des Kayſers Erbzinß-Leuthen eingeraumte Steuer Freyheit heuntiges Tags bey denen Herrschaftlichen Erbzinß-Leuthen in desuetudinem gegangen seye, und usu forensi nicht mehr observirt werde, wie in terminis anführet

Valasc. *cit. quæst. 17. num. 7. ibi :* quod tamen male servatur. Harpprecht. *cit. Consil. 48. num. 93.* add. *num. 91. &* 92.

allwo

allwo er noch andere zwey Meynungen derer Dd. hierüber anführt.

Auf die andere oben gethane Objection, daß nemlichen niemand mit einem gedoppelten Onere, mithin also auch nicht des Fürsten oder der Kirche Erbzinß-Leuthe, mit dem Erbzinß und denen Steuren zugleich zu graviren; dienet zur Antwort: daß dieser Vorwurf wol nach denen Römischen Rechten, bey denen Erbzinß-Leuthen des Kayfers, aus der Ursachen seine kräftige Application gefunden, alldieweilen denenselben jedermalen ein grosser und schwehrer Zinß in Gold, oder einer grossen Anzahl Früchte, jährlich zu bezahlen imponirt worden, wie vornemlich aus dem L. 2. Cod. de Collat. fundor. patrimonial. offenbar erhellet, dergleichen so gar beschwehrliche Canones aber heuntiges Tags gar selten, auch von denen Herrschaftlichen Erbzinß-Leuthen, genommen worden. Zu deme, wann dieser medius terminus von einiger Kraft oder Gültigkeit wäre, so würde hieraus folgen, daß auch die Erbzinß-Leuthe derer Privat-Personen, als welche zum öftern einen grossen und schwehren Erbzinß, und unangesehen dessen, jedannoch auch alle ordentliche und ausserordentliche Collecten und Steuern entrichten und zahlen müssen, von dieser Steuer-Beschwehrde frey gesprochen werden müssen, wie diese Objection gar wol beantwortet hat

Klock. *de Contribut. cap.* 11. *num.* 197.

Auf den 3ten Einwurf, daß der Landes-Herr oder die Kirche hierdurch Schaden litte, weilen sie auf diese Weise ihre Erbzinß-Gütter nicht so hoch an den Mann bringen können, als wol im Fall, wann ihre Erbzinß-Leuthe deren ihnen competirenden Steuer-Freyheit auch theilhaftig gemacht würden, geschehen könte, wird kürtzlich geantwortet, daß ein solches secundarium præjudicium vel damnum nicht zu attendiren seye,

per *L.* 1. *ff. de auctoritat. tutor.* Valasc. *de jure Emphyteut. quæst.* 17. *num.* 15. *vers. quæ vero ad suadendum.* conf.

Happrecht. *Consil. Tubing.* 48. *num.* 94. *seqq.* addat. *num.* 98. 99. *seqq.* allwo er noch ein und andere Einwürffe gründlich beantwortet.

§. 12.

Wann ein Landes-Herr oder Reichsvon Adel ein Steuer-freyes Gut seinem Unterthanen dergestalten als ein Erbzinß-Lehen überläßt, daß selbiges fürohin Steuerfrey bleiben solle, ob ein solcher Erbzinß-Mann sodann die Immunität zu gaudiren hat.

Ob nun zwar denen Rechten gemäßer, daß wann ein Fürst, Kirch oder ander privilegirtes Corpus ein bishero für Steuer-frey besessenes Gut, als ein Erbzinß-Lehen schlechterdings hinweg giebet, alsdenn solcher Erbzinß-Mann seine Uberbesserung oder Dominium utile mit sowol ordinaire- als extraordinaire Steuern und Anlagen zu vertretten gehalten, und des vorigen Possessoris Immunität und Befreyung von denen Collecten und Schatzungen demselben nicht zu statten kommt; daferne jedoch ein Fürst oder Landes-Herr, oder ein freyer Reichs von Adel seinem Unterthanen oder sonsten jemand anders, ein von allen Steurn und Anlagen gantz befreytes Gut nicht schlechterdings hin, sondern dergestalt zu einem Erbzinß-Lehen überläßt und einraumet, daß selbiges von allen Steuern und Anlagen auch fürohin frey seyn und bleiben solle, so waltet kein Zweifel, daß ein solcher Erbzinß-Mann die Steuer-Freyheit zu gaudiren habe. Dann da die Rechte einem jedwedern vergönnen, seiner Sache, die er auf einen andern zu transferiren gemeynt, ein solche Maas zu geben und zu setzen, wie ihme selbst beliebig,

L. 20. §. 1. *ff. de pact. dotalib. L. fin. Cod. de pact. inter emtor. & venditor.*

so ist auch ein Landes-Herr wol bemächtiget, ein solch Steuer-freyes Gut seinem Erbzinß-Mann unter eben dieser Immunität und Freyheit, zu überlassen. Und wann Fürsten und andern Landes Herrn auch so gar solcherley Gütter, welche in dem Steuer-Register als steuerbare Gütter bereits eingeschrieben seyn, von diesem Onere, und zwar suppositis terminis habilibus, auch dergestalten, daß hernachmalen die darauf haftende Steuern von denen

übrigen

übrigen Burgern und Unterthanen bezahlt werden sollen, frey und los machen kan;

Harpprecht. *in dissertat. de immunitat: a Collect. conventional. th. 60. seq.*

so ergiebt sich von selbsten, daß um so vielmehr ein Landes-Herr diese Macht und Gewalt habe, ein bishero von ihm selbsten freybesessenes Gut unter ebenmäßiger Freyheit einem seiner Unterthanen erbzinßlich einzuräumen, indeme auf diese Weis denen übrigen Unterthanen gantz nichts zu- noch abgehet, so wenig als wann der Herr ein solch Gut selbsten in seinem Besitz und völligen Genuß annoch hätte und behielte.

Harpprecht. *Consil. Tubing. 50. num. 12. cum seqq.*

§. 13.

Dardurch aber, daß der Erbzinß-Herr sich durch ein ausdrücklich pactum anheischig gemacht, die Steuern, Contributionen und Anlagen, und andere auf dem Gut haftende Beschwehrden über sich zu nehmen und abzuführen, wird der Erbzinß-Mann von denen Oneribus nicht befreyt,

Der Erbzinß-Mann wird von denen Oneribus dardurch nicht befreyt, daß der Dominus directus die Abführung derselben über sich genomen.

Müller. *ad* Struv. *S. F. Civ. Exercit.* 11. *th.* 68. *lit. s.* Valasc. *de Jur. Emphyteut. quæst.* 17. *num.* 24. Giurba. *Observat.* 19. *num.* 10.

dann dieses Pactum wird von vielen für nichtig und ungültig gehalten, wann auch gleich des Erbzinß-Manns Nahmen in das Schoos- oder Steuer-Buch nicht eingetragen worden wäre.

L. 2. & 3. Cod. sine Cens. vel reliqu. fund. comparar. Frantzk. *tit. de act. emt. vendit. num.* 155. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit.* 30. *th.* 131. Zanger. *de recept. part.* 3. *cap.* 25. *num* 27. Molin. *de usur. quæst.* 6. *num.* 129. Rhet. *dissert. de Cens. fund. cohær. cap.* 3. *num.* 140.

welches auch ratione des fisci oder eines tertii, eine ausfündige Sache ist, indeme in der Contrahenten Willkühr so schlechterdings nicht stehet, das Gut von denen Steuern und Anlagen, und denen darauf haftenden Beschwehrden zu befreyen, sondern es wird der Consens und Einwilligung des Landes Herrn, oder dessen, deme sonsten daran gelegen, hierzu erfordert,

vid. *L.* 42. *ff. de pact. L.* 38. *ff. eod.* Klock. *de contribut. cap.* 6. *num.* 152. *seqq.* Rhet. *d. dissertat. cap.* 3. *num.* 135. Harprecht. *dissertat. de pact. privat. Collectar. in alios de volutiv. th.* 26. Carpzov. *lib.* 4. *resp.* 79. Valasc. *c. l. num.* 24. *circa fin.*

massen alle pacta, die zum præjudiz des tertii, sonderlich aber des fisci, gereichen, in unsern Rechten verworffen sind.

d. L. 42. *ff. de pact.* Frantzk. & Carpzov. *cit. loc.*

aber unter denen Contrahenten verbleibt dieses pactum allerdings in seiner Kraft, nicht eben, als ob der fiscus oder der tertius den Erbzinß-Mann, als Besitzern des Guts, fahren lassen, und sich alsdann an den Erbzinß-Herrn halten müste, sondern daß der Erbzinß-Mann, wann er die Steuern, Schatzungen und andere Gefälle entrichtet, gleichwie er auch von Rechts wegen schuldig, vermög sothanen pacti, seinen regress an den Erbzinß-Herrn nehmen, und dieselbe wieder fordern könne.

per text. express. *in L.* 52. §. 2. *ff. de pact.* junct. *L.* 41. *ff. eod.* ibi: *talem conventionem, quantum ad fisci rationem, non esse servandam.* add. *L.* 7. *ff. de publican. & vectigal. ibique* Gothofred. *L.* 12. *Cod. de negot. gest.* Valasc. *cit. quæst.* 17. *num.* 24.

Und ob zwar der allegirte L. 52. eigentlich nur von einem verpfändeten Gut handelt, da das Dominium annoch bey dem Debitore verbleibt; so ist doch keine erhebliche ration anzuführen, warum auch dieses nicht bey dem Erbzinß-Herrn statt haben, und

und dieser sich zu Abtrag der Steuern und andern Beschwehrden nicht solte verbinden können, zumalen dem fisco oder tertio der geringste præjudiz, worauf man allhier zu reflectiren, hierdurch nicht zuwächset, als welchem ohngeachtet dieses pacti, die paratissima executio wider den Besitzer des Guts jederzeit offen stehet.

Faber. *in Cod. lib. 4. tit. 31. def. 1.* Tabor. *de metat. part. 3. Sect. 2. cap. 1. num. 17. seqq.* Brunnemann. *ad L. 42. & 52. ff. de pact.* Carpzov. *part. 2. Const. 31. def. 28. & part. 3. Constit. 16. def. 11.* Christin. *vol. 3. decis. 73.* Stryk. *dissert. de salvo regressu cap. 3. num. 4.*

Dieses wird schwerlich jemand in Zweifel ziehen, daß sothanes Pactum auf diejenige Onera, welche erst nach geschlossenen Erbzinß-Contract imponirt werden, veluti ad incogitata, nicht zu extendiren seye.

arg. *L. 1. Cod. de peric. & commod. rei vendit. L. 11. ff. de evict.*

§. 14.

Der Erbzinß-Mann muß auch seiner Vorfahren hinterstellige Steuern und Anlagen entrichten.

Übrigens ist der Erbzinß-Mann nicht nur allein zu seiner Zeit selbige Steuern und Anlagen zu entrichten schuldig, sondern es liegt ihme auch darbey ob, die von seinen Vorfahren annoch ruckständige Anlagen und Steuern abzuführen,

per text. express. *in L. 7. ff. de publican. L. 5. § fin. ff. de Censib.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 68. lit. d.* Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst. 17. num 17. seqq.*

weilen diese Onera auf denen Güttern haften, und dahero mit denenselben auf einen jeglichen Besitzer derselben fallen;

L. 2. & fin. Cod. sine Cens. & reliqu.

doch bleibt ihm bevor, seinen Recours wider seinen Vorfahr und dessen Erben, zu Erlangung dessen, was er für sie bezahlt, anzustellen.

arg. *L. 39. §. 5. ff. de Legat. 1.* Valasc. *d. quæst. 17. num. 22.*

So

Der Erbzinß-Mann muß alle Onera ohne Unterschied über sich nehmen.

So viel hiernechst die Onera selbst anbetrift, muß der Erbzinß-Mann solche insgesamt übernehmen, sie mögen nun gleich groß oder mittelmäßig,

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. Valasc. *quæst.* 17. *num.* 4.

ordentlich oder aufferordentlich,

L. 27. § 3. *ff. de usufruct. L.* 28. *ff. de usu & usufr. legat.*

mere realia, die denen Gütern nur allein, oder aber auch mixta seyn, die nemlichen denen Personen in Ansehung derer Gütter aufgelegt werden,

Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 17. *num.* 8.

Die Erbzinß-Leuthe der Kirchen sind auch denen ordentlichen Steurn unterworfen

Dann obzwar Bocerus unter denen ordentlich- und aufferordentlichen Steuern diesen Unterschied machen will, daß die Erbzinß-Leuthe der Kirchen, denen Steuern und Anlagen alsdann nur, wann eine unvermuthete Noth einfällt, um welcher willen auch die Kirche selbsten und die geistlichen Personen collectirt werden können, unterworfen;

tr. *de Collect. cap.* 10. *num.* 16.

wodurch diesen Erbzinß Leuthen in effectu eben diese Immunität und Befreyung von denen Steuern und Schatzungen, die die Kirche selbst und die geistliche Personen ansonsten zu geniessen haben, attribuirt wird, dann auch diese müssen im Fall der Noth, die Collecten und Steuern entrichten;

L. neminem Cod. de S.S. Ecclesiis. L. 21. *Cod. de Curs. publ. & angar. cap.* 2. *X. de jur. immunitat.*

Nachdeme jedoch aus deme, was wir allschon oben §. 10. seq. deducirt, zum Uberfluß erhellet, daß auch des Fürsten oder der Kirche Erbzinß-Leuthe ratione ihres utilis Dominii sowol, als andere Burger und Unterthanen von wegen ihrer Gütter, denen Steuern und Anlagen unterworfen, so folgt weit richtiger, daß selbige in Ansehung ihres Nutzbar-Eigenthums, alle Onera

ohne

ohne Unterschied, sowol die ordentliche als ausserordentliche, die realia und mixta, gleich andern privat-Erbzinß-Leuthen, zu übernehmen und abzutragen schuldig und gehalten seyn.

Klock. *de Contribut. cap.* 11. *num.* 109. verb. *Ecclesiæ Emphyteutas, ratione fructuum possessionis, ad omnem indistincte collectam teneri.* Harpprecht. *Consil. Tubing.* 48. *num.* 120. *seqq.*

Allein es fragt sich: Ob ein Erbzinß-Mann auch den Zehenden zahlen müsse? Und wird mit Ja geantwortet, weilen er öfters angeführter massen alle Real-Beschwehrden, worunter sonder Zweifel auch der Zehend zu rechnen, zu tragen hat. Ob der Erbzinß-Mann auch den Zehenden zu geben verbunde?

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. Blum. *tr.* von Zehend-Recht. *cap.* 5. §. 5.

Und hindert nicht, daß derselbe schon zu einen gewissen Eigen- oder Erbzinß verbunden, und also mit einem gedoppelten Onere nicht zu graviren; anerwogen der Canon oder Erbzinß mit denen Früchten, so der Erbzinß-Mann aus dem Gut zu erheben, gantz keine Proportion und Gleichheit hat,

Blum. *cit. loc.* Marta *Digest. noviss. tit. de decim. cap.* 36.

jedoch mag der Erbzinß-Mann zu Bezahlung des von seinem Vorfahr annoch schuldigen Zehendens mit Recht nicht angehalten werden. Dann ob zwar einige von denen Rechts-Lehrern darvor halten, daß von dem neuen Possessore des Vorfahren Ruckstand dahero gar wol gefordert werden könne, weilen der Zehend ein real-Beschwehrde, dessen Natur mit sich bringe, daß sie mit der Sache auf einem jeglichen Besitzer derselben gelange. Ob er auch den von seinem Vorfahr annoch ruckständigen Zinß bezahlen müsse?

Cap. 33. *in fin. X. de Decim. L.* 2. *Cod. sine Cens. vel. reliqu.* Carpz. *Jprud. Consist. lib.* 1. *tit.* 8. *def.* 128. *num.* 10. Blum. *tr.* von Zehend-Recht. *cap.* 5. §. 6. Engel. *Colleg. Jur. Can. tit. de Decim.* §. 1. *num.* 16.

so ist doch die contraire Meynung, welche den neuen Possessorem hiervon absolvirt und frey spricht, denen Canonischen Rechten gemäßer,

Cap. ex parte. X. de decim. cap. cum in tua. cap. tua nobis. & cap. nuncios. X. eod. Werndle *tr.* von Zehend-Recht. *lib. 3. cap. 6. pag.* 294. Autor. der *Curiosen* Gedancken von dem *Decem. pag.* 87.

massen der Zehend nicht auf denen Güttern, sondern vielmehr auf denen Früchten und Gewächsen der Erden haftet, dahero derjenige den ruckständigen Zehenden nicht unbillich abführen muß, der die Früchte eingezogen und genossen, keineswegs aber der blosse Besitzer eines zehendbaren Guts.

dd. text. add *cap. Pastoralis. X. de decim.* ibi: *quod fructus alienari non possint, nisi cum onere decimarum.* Canis. *in Jur. Canon. ad cap. 4. X. de decim. num. 3. seqq.* ubi ad contraria respondet.

Und hiermit stimmet auch die Ertzhertzoglich-Oesterreichische Zehend-Ordnung §. 15. überein, allwo gemeldet wird: Wann von einem Grund der schuldige Zehend mehr als ein Jahr ausständig verbleibt, und solcher Grund vor der Bezahlung an jemand anders verwendet wird, so kan der Zehend-Herr den Ausstand nicht bey der künftigen Fechsnung, oder gegenwärtigen Innhaber, sondern bey dem vorigen suchen.

§. 14.

Wie die Erbzinß-Güter anzulegen und zu collectiren?

In Beleg- und Besteurung der Erbzinß-Gerechtigkeit aber ist vörderist alles dasjenige, was einem jedwedern privat- oder Herrschaftlichen Erbzinß-Mann aus Handen gehet, zu decourciren, also, daß er weiters nichts, als was ihme effective in Handen verbleibt, mit Steuern vertretten darf. Dannenhero die Erbzinß-Leuthe nichts mehrers noch weiters, dann allein wegen ih-

res

res bey denen Erbzinß-Güttern habenden Dominii utilis oder Nutzbar-Eigenthums, und also allein nach Proportion der Früchte und Nutzungen, welche über Abzug ihres jährlich an den Erbzinß-Herrn zu bezahlen habenden Eigenzinses, wie auch der Bau-Unkosten, ihnen für ihren Theil, in Handen verbleibt, angelegt werden können, also, daß herentgegen dasjenige, so dem Erbzinß-Herrn zu seiner Portion an der Nutzung zukommt, durchaus nicht mit in solche Besteurung gezogen werde.

conf. Besold. *consil.* 104. *num.* 9. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. Cent.* 6, *cas.* 562. *num.* 29. Roland. a Valle *vol.* 1. *cons.* 66 *num.* 34. Surd. *consil.* 338. *num.* 13. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 17. *num.* 10. Klock. *de Contribut. cap.* 17. *num.* 147. Harpprecht. *consil.* 48. *num.* 96. *& num.* 115. *seqq.*

Annebst ist auch die Um- und Anlag also zu machen, daß die Erbzinß-Leuthe sich und ihre Familie hinaus zu bringen nicht untüchtig gemacht werden.

Besold. *cit. consil.* 104. *num.* 9.

Wann nun die Steuern und Anlagen von dem Erbzinß-Mann sind entrichtet und abgeführet worden, so muß er sich Quittungen hier über geben lassen, und solche sodann dem Erbzinß-Herrn einhändigen, damit der Erbzinß Herr daraus ersehe, ob die Anlagen und Steuern abgetragen seyn, und dermaleins, wann er etwa dieserhalben in Anspruch genommen werden solte, sich derselben bedienen, und die Bezahlung daraus erweisen könne; wann aber der Erbzinß-Mann solches zu thun unterläßt, macht er sich hierdurch seines Erbzinß-Rechts verlustigt.

Den Erbzinß-Mann liegt ob den Erbzinß-Herrn die Quittung wegen bezahlter Steuern und Anlagen einzuhändigen.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. ibique* Dd. Harpprecht. *ad §.* 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 394. Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 18. Bocer, *tr. de Collect. cap.* 10. *num.* 12.

V.) Muß der Erbzinß-Mann in gewissen Fällen das Handlohn entrichten.

Endlichen und Vtens muß der Erbzinß-Mann in gewissen Fällen das Handlohn entrichten, worvon in jetzt hernachfolgenden Capitul mit mehrern zu handeln seyn wird.

Das eilfte Capitul.

Vom Handlohn.

§. 1.

Von dem Erbzinß-Gut muß in gewissen Fällen das Handlohn entrichtet werden.

UNter denen Oneribus, die dem Erbzinß-Mann obliegen, und wovon wir bishero in nechst vorhergehenden Capitul ausführlich gehandelt, ist auch das Handlohn, welches derselbe von wegen seines Erbzinß-Guts, in gewissen Fällen, zu entrichten hat.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Frantzk. *de laudem. cap. 3. num. 4.*

Im Nürnbergischen wird nur von denen Erbzinß-Güttern auf dem Land das Handlohn abgeführt.

Wiewolen nach denen Nürnbergischen Statuten ein Unterschied zu machen, unter denen Erbzinß-Güttern in der Stadt und auf dem Land, also, daß von diesen nur das Handlohn zu bezahlen, jene aber ohne Anforderung einigen Handlohns von dem Erbzinß-Herrn verabfolgt werden müssen.

Reformat. Noric. *tit. 23. L. 5.* §. doch also, *ibi:* das verkauft Erb dem Kaufer ohne einig Handlohn folgen zu lassen. *junct. L. 13.* §. und so der Eigen-Herr, ibi: doch daß der Kaufer den 15ten Pfenning, Pfund oder Gulden nach Anzahl der Kauf-Summa, zu Handlohn entricht und bezahlt.

Es wäre dann, daß etwa bey ein oder dem andern prædio ein anders hergebracht, oder besondere rationes vorhanden wären.

§. 2.

§. 2.

Es gebühret aber das Handlohn dem Erbzinß-Herrn, per *d. l. fin. Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Dd. und zwar auch alsdann, wann gleich derselbe das Handlohn weder gefordert, noch sichs reservirt, sondern den Erbzinß-Mann schlechterdings investirt hätte. Dann das Handlohn ist man erst nach erfolgter Investitur zu bezahlen schuldig, daß solchemnach die Investitur die Forderung des Handlohns nicht aufhebt, sondern vielmehr nach Verordnung derer Rechte, nicht ehender zu competiren anfängt, bis zuvorhero der Erbzinß-Mann würcklich recipirt, und ihme die Investitur ertheilt worden ist.

Das Handlohn gebührt dem Erbzinß-herrn, wann gleich der Erbzinß-Herr 1) den Erbmann schlechterdings ohne Forderung des Handlohns investirt,

Frantzk. *de laudem. cap. 7. num. 36. seqq.* Andr. Knichen. *de vestitur. pact. part. 2. cap. 4. num. 237.* Ziegler. *ad Aur. Prax.* Calvol. §. *nobiles. sub rubr. laudemium. num. 246.* Harpprecht. *vol. nov. Consil. 31. num. 56. seq.*

Nicht weniger ist auch 2.) der Erbzinß-Herr das Handlohn zu fordern berechtigt, wann er gleich den jährlichen Eigenzinß allschon würcklich angenommen, weilen durch die bloße Reception des Eigenzinses, der Erbzinß-Mann nicht zugleich pro investito erkannt, noch ihm dardurch das Handlohn remittirt und erlassen wird,

oder 2) den Eigenzinß allschon angenommen.

Molin. *Consuetud. Paris.* §. 51. *num. 72. & 74. gloss. 1. num. 150.* Frantzk. *de laudem. cap. 7. num. 40. seq.* Harpprecht. *consil. 31. num. 61. seq.*

es wäre dann, daß der Eigen- oder Erbzinß-Herr den neuen Erbzinß-Mann ohne Forderung einigen Handlohns nicht nur investirt, sondern auch hernachmalen gantzer 30. Jahr her, den Erbzinß von ihm angenommen, das ruckständige Handlohn aber niemalen darbey erinnert. Limitat.

Ziegler. *ad* Calvol. §. *nobilis. rubr. laudemium. num.* 312. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 42. Harpprecht. *cit. consil.* 31. *num.* 63.

oder 3.) in die Alienation des Erbs nicht eingewilliget.

Ingleichen auch 3.) wann gleich der Erbzinß Herr in die Alienation des Erbzinß-Lehens nicht consentirt, oder innerhalb 2. Monathen, von Zeit der beschehenen Denunciation angerechnet, sich nicht erklärt hätte, ob er den neuen Erbzinß-Mann annehmen, oder das Gut selbst um die angebottene Kauf-Summa behalten wolle, massen in dem Leg. fin. Cod. de jur. Emphyteut. wegen sothanen Verzugs oder Verweigerung, keine weitere Straffe anberaumt zu finden, als daß der Erbzinß Herr vor dismal sein Jus protimiseos oder Einstand-Recht verliehre, mithin dem Kaufer das Gut verabfolgen lassen müsse.

Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 34. Molin. *ad consuetud. Paris.* §. 81. *gloss.* 1. *num.* 5. Ziegler. *ad* Calvol. §. *nobiles. rubr. laudemium. num.* 244.

Wormit auch die Nürnbergis. Statuta übereinstimmen.

Und diese Meynung approbiren auch die Nürnbergische Statuta, als in welchen ausdrücklich verordnet, daß, wann der Eigen-Herr nach beschehener Requisition, den Kauf innerhalb 4. Wochen den nechsten nicht annimmt, er den Kaufer, so ferne derselbige zu solchen Erbgut tüchtig, zu leihen schuldig und gehalten seyn solle, doch daß der Kaufer den 15ten Pfenning, Pfund oder Gulden, nach Anzahl der Kauf-Summa, wo nicht dieserhalben ein anders hergebracht, zu Handlohn entrichte und bezahle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. und so der Eigen-Herr, cum §. seq. es wäre dann.

Jedoch hat dieses nur allein bey denen Erb-Güttern auf dem Land statt, dann von denen Erb-Güttern in der Stadt wird kein Handlohn gefordert.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 5. §. doch also, *in verb* das verkaufte Erb dem Kaufer ohne einig Handlohn folgen zu lassen.

Wie

Wie dann auch 4.) der Erbzinß-Herr das Handlohn prætendiren kan, wann er gleich dem Erbzinß-Mann Macht und Gewalt ertheilt, das Erbzinß-Gut nach seinen Gefallen zu veralieniren.

oder 4) dem Erbzinß-Mann Macht gegeben, das Gut zu veralieniren.

Knichen. *de pact. vestit. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 205. Wesemb. *tom.* 2. *consil.* 73. *num.* 47. Ziegler. *ad* Calvol. §. *nobiles. concl.* 1. *rubr. laudemium. num.* 241.

Dann dieses sind zwey unterschiedene Dinge, den Consens des Herrn bey Veralienirung der Gütter suchen, und die Investitur von dem Herrn begehren. Von dem ersten ist der Erb-Mann, welcher die freye Macht, das Gut zu veralieniren, erlanget, allerdings befreyt,

L. 4. *ff. de pignorat. act.* junct. *L.* 109. *pr. ff. de legat.* 1. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 13. *num.* 9. Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæst.* 28. Dissertat. Nostr. *de just. Caducit. Emphyteus. inferent. caus.* §. 9.

nicht aber gleich von dem leztern, weilen das Handlohn nicht sowol für den ertheilten Consens, als vielmehr für die Investitur und würckliche Einweisung in die Possession entrichtet wird.

per *L. fin. vers. & ne avaritia. Cod. de jur. Emphyt. ibique* Dd. Ziegler. *ad* Calvol. *c. l. num.* 242. Surd. *decis.* 200. *num.* 3. Hartm. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 50. *num.* 7.

§. 3.

Wann viele Herren sind, denen die Eigen-Herrschaft über ein Gut gemeinschaftlich zustehet, so gehört ihnen insgesamt ein mehrers nicht, als nur ein einig Handlohn, so sie pro rata mit einander zu theilen haben, weilen sie gleichsam für einen einigen Herrn gehalten werden, und dannenhero nur eine einige Investitur ertheilen, und eine einige Erb-Pflicht fordern können,

Wann viele die Eigen-herrschaft gemeinschäftlich haben, wird nur ein einig Handlohn bezahlt.

2. *feud.* 77. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 135. Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.* 22. Coler. *de process. execut. part.* 1. *cap.* 10. *num.* 195.

wiewolen, was die Investitur anbelangt, selbige von allen und jeden zu begehren.

arg. *L.* 5. §. 6. *ff. de nov. Oper. nunciat.* Frantzk. *cit. loc.*

Weme während Streit das Handlohn zu bezahlen?

Wann wegen der Gerechtigkeit das Handlohn zu erheben ein Streit entstehet, so ist dasselbe währenden Processs, demjenigen zu entrichten, welcher bishero in der Possession vel quasi constituirt gewesen.

Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 39.

Responsum.

Und also ist A. 1618. von der löblichen Juristen-Facultät zu Jena ad requisitionem Hanns Georg von Schauroth zu Raschitz gesprochen worden, Verb. Gehören zu euren innhabenden Ritter-Gut, neben andern unterschiedenen Erb-Stucken, 6. Scheffel Feld an Wiblichen Bache in der Gerauischen Aue gelegen, so euch mit Zinß-Lehen und Erb Gerichten zugethan, davon auch die gesamte und sonst übliche Lehen-Waar zu entrichten. Da nun euer Vater seel. und vorige Besitzer in unwidersprechlichen Exercitio weit über rechts verwehrte Zeit gewesen, ihr auch noch in possessione vel quasi derselben seyd, und solches alles unlaugbar, oder von euch, wie recht, erwiesen wird, so seyd ihr der fürhabenden und angemaßten Turbation ohngeachtet, bey eurer quasi possession und hergebrachten Exercitio der Lehen und Gerichte, auf imploriren, von der hohen Obrigkeit zu manuteniren, und die turbanten als resp. Lehen-Leuthe, in signum obedientiæ & recognitionis, die Lehen, wie gebräuchlich, zumuthen, sowohl das gewöhnliche Laudemium darvon zu entrichten schuldig, da sie sich aber dessen muthwillig verweigern, sind sie in gebührende Straffe zu nehmen. V. R. W.

Struv. *decis. Sabbath.* 39.

§. 4.

§. 4.

Es ist bekandt, daß der Erbzinß-Mann, wann anders der Erbzinß-Brief oder die Statuta nicht entgegen stehen, das Erbzinß-Gut hinwiederum einem andern zu verleyhen, und selbigen damit zu investiren berechtigt seye, weiln auch der Vasall subinfeudiren, und das Gut einem andern wiederum zu Lehen geben kan, Ob das Handlohn dem mittelbahren oder unmittelbahren Herrn gebühre?

per text. 2. *feud.* 55. §. 2. *feud.* 9. *pr.* & 2. *feud.* 26. §. *beneficium.* Struv. *S. F. feud. cap.* 12. *aphor.* 19. *num.* 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæst.* 23.

massen in diesem Fall a feudo ad Emphyteusin sich gar wohl argumentirn und schliessen läßt.

Müller. *ad* Struv. *S. F. Civ. Exerc.* 11. *thes.* 70. *lit. a.* Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 50. Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 16. *thes.* 92. Besiehe oben den 21. §. des *IX.* Capituls.

Nun fragt sichs: Ob bey Veräusserung des Erbzinß-Guts, das Handlohn dem *Domino mediato* oder *immediato*, dem erstern und mittelbahren, oder dem andern und ohnmittelbahren Herrn gebühre? Die Dd. kommen hierinnen nicht überein; Viele wollen für dem Domino mediato sprechen, als welchem seine Jura, die ihme Krafft des Dominii directi, wohin auch das Handlohn gehörig / zu kommen, durch die Sub-Emphyteusin nicht entzogen werden mögen.

L. 2. *Cod. de fund. patrim.* Zobel, *different. Jur. Civil. & Saxon. part.* 3. *differ.* 21. *num.* 12. Paris de Puteo *de redintegrat. feud. cap.* 91.

Einige hingegen machen diese Distinction: Ob der Erbzinß-Herr nur das gantze Gut, oder nur einen Theil davon verliehen habe, also, daß im erstern Fall das Handlohn dem Domino mediato,

im letztern Fall aber dem immediato zuständig seye. Die beste und warhafteste Meynung ist, daß der Dominus immediatus, das ist, derjenige, von welchen die Sub-Investitur geschehen, das Handlohn indistincte zu fordern habe, weiln er eigentlich der wahre Herr des Sub-Investirten ist, und ein dem Dominio directo gleichendes Recht exercirt, gestalten der Sub-Investirte ihme die Erb-Pflicht leisten, den jährlichen Erbzinß entrichten, mithin das Erbzinß-Gut einig und allein von ihme recognosciren muß. Da nun das Handlohn einig und allein wegen der Investitur und Recognition bezahlt wird,

Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 37. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 33. *num.* 3. *& lib.* 8. *resp.* 109. *num.* 8. 13. *&* 15.

so gehört es nothwendiger Weiß deme, der die Investitur thun muß.

Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 3. *num.* 28.

Wann das Erbzinß-Lehen zu veralieniren, muß des Dominiimmediati Consens eingeholt werden.

Worzu noch kommt, daß der Sub-Investirte, wann er das Erb-Gut veralieniren will, den Consens des erstern Herrn nicht nöthig hat, sondern schon genug ist, wann er den immediatum oder andern Herrn angegangen;

Menoch. *Consil.* 226. *num.* 172. Zas. *de feud. part.* 9. *num.* 17.

Dahero auch nach der wiedrigen Dd. eigenen principiis, welche insgemein statuiren, daß für den Consens des Herrn, das Handlohn zu entrichten, keinen andern, als demjenigen, welcher den Consens zur Alienation ertheilt, mithin dem immediato, das Handlohn gehöret.

conf. Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 3. *num.* 28. *& part.* 10. *sect.* 2. *num.* 49. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 13. *num.* 12. Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.* 25. Frantzk. *de laudem. cap.* 7 *num.* 123. *seqq.* Molin. *ad Consuetud. Paris. tit.* 1. §. 1. *gloss.* 6. *num.* 11. *seq. &* §. 78. *gloss.* 2. *num.* 185. *seqq.*

§. 5.

§. 5.

Wann jemanden der Vsusfructus des Dominii directi, oder der Eigen-Herrschafft legirt, oder sonsten constituirt worden, und in Zeit währender Nutznieſſung sich mit dem Erbzinß-Gut und deſſen bißhero geweſenen Beſitzer eine Veränderung zuträgt, und ein neuer Erbzinß-Mann in die Poſſeſſion zu immittiren, so muß nach einhelligen Schluß derer Rechts-Lehrer, das von ihme zu zahlen stehende Handlohn nicht dem Eigenthums-Herrn, sive Domino nudæ proprietatis, sondern dem Vsufructuario abgestattet und in Handen gelaſſen werden. Dann weiln der Vsufructuarius alle und jede Früchte, und zwar nicht nur die, so aus der Sache selbſt hervor kommen / sondern auch andere Nutzungen, Einkünffte und Gefälle, worinnen die immer bestehen mögen, allein und vollkommentlich für sich zu erheben und hinweg zu nehmen hat,

Das Handlohn ist dem Nutznieſſer, nicht aber dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen.

L. 7. pr. L. 9. L. 59. §. 1. ff. de usufr. L. 13. ff. quib. mod. usufr. amitt. L. 25. & 28. ff. de usur. Vinn. *ad pr. Instit. de usufr. num.* 2. Lauterbach. *dissert. de usufr. patern. §. 28. & in Colleg. theoret. pract. tit. de usufr. §. 32.*

so folgt nothwendiger Weiß, daß auch das Handlohn, als welches ansonsten von denen Dd. unter die fructus gezehlt wird,

vid. Vinn. *ad pr. Iustit. de usufr. num.* 2. Frantzk. *de laudem. cap. 7. num.* 101. Lauterbach. *de usufruct. patern. §. 29.* Carpzov. *part. 3. Const. 32. def. 22. num.* 3. Faber. *Cod. Sabaud. lib. 4. tit.* 43. *num.* 1.

nicht dem Proprietario, sondern vielmehr dem Vsufructuario zuständig seye.

Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 17. §. 43. Frantzk. *de laudem. cap. 7. num. 76. seqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de usufr. §. 33. & in Concl. forens. Exerc.* 17. *concl.*

15. Harpprecht. *vol. nov. consil.* 35. *num.* 128. *seqq.* ibique magno numero allegat Dd.

mithin gebührt auch vi usufructus, das Handlohn dem Vater,

Und solchemnach wird dem Vater, welcher in denen Güttern der Kinder den Vsumfructum hat, nicht nur der jährliche Erb- oder Eigenzinß, sondern auch das Handlohn und Lehengeld,

Lauterbach. *dissert. de usufr. patern.* §. 28. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 12. *thes.* 17. *lit.* ß. Harpprecht. *vol. nov. consil.* 35. *num.* 141. *seqq.*

der Mutter, wo sie den usumfructum hat,

ingleichen der Mutter, welcher heutiges Tags nach derer mehristen Orten Observanz und Statuten, der Vsusfructus in denen Kindern der Gütter eingeraumt wird,

Lauterbach. *concl. forens. Exerc.* 17. *concl.* 15. Harpprecht. *cit. consil.* 35. *num.* 144. *seqq.* & in dissert. *de usufr. statut. matern. in Effectib. lucros.* §. 23.

der Wittib, welcher ein Leibgeding constituirt worden,

nicht weniger auch der Wittib, welcher von ihren Ehe-Mann ein Wittum oder Leibgeding constituirt worden, das aus den Erbzinß-Güttern währender Nutznieſſung fallende Handlohn,

Carpzov. *part.* 1. *Const.* 28. *def.* 93. *& part.* 2. *Const.* 42. *def.* 2. Lauterbach. *dissert. de donat. propter nupt. thes.* 48. Stryk. *tr. de succes. ab intest.* dissert. 4. *cap.* 2. §. 8.

und dem Creditori, der ein Fruchttragend Gut als ein Pfand eingeraumt bekommen.

und dann dem *Creditori*, welchem ein Frucht-tragendes Gut zum Pfand eingeraumt worden, das Handlohn, im Fall ihme der Debitor die freye und unumschränckte Nutz- und Nieſſung des Guts überlaſſen, nicht unbillich zugeeignet.

Per *L.* 17. *Cod. de usur. L.* 11. §. 1. *ff. de pignorib.* Lauterbach. *dissert. de jur. Antichres. thes.* 42. Harpprecht. *cit. consil.* 35. *num.* 152.

§. 6.

Wann der Eigenherr vor der Investitur

Wann der Eigen Herr in den Vorkauf gewilliget, vor der Investitur aber verstirbt, so gebührt alsdann das Handlohn deſsen

sen-Erben, nicht aber dem Lehens-Folger. Und also hat A. 1684. mens. Novembr. die löbliche *Juristen-Facultät* zu Jena gesprochen, Verb. *Quirinus* kauft ein Erbzinß-Gut, darauf 3. Besitzern unterschiedlicher Ritter-Gütter die Lehen und Gerichte *pro rata* zugehören. Es entstehet aber mit demjenigen Lehen-Herrn, in dessen Gerichten der Verkauf zu verschreiben, ein Streit, worüber die Personn, so die Lehens-Nutzung auf einem Ritter-Gut hatte, verstirbt, und das Ritter-Gut auf einen *extraneum successorem* verfällt wird, von welchen nun der Kaufer die Lehen über das erkaufte Gut erwartend ist. Ob nun wohl der Lehen-Herr, vor dem die *Investitur* geschehen soll, das *Laudemium* sonsten zu *prætendiren* hat; Dieweil aber der verstorbene Lehen-Herr in den Kauf gewilligt, und die Lehen zu reichen bereit gewesen, dahero die Belehnung von ihme für geschehen zu halten; so gebührt dahero die Lehen-Wahr dessen Erben, und hat der Lehens-Folger deshalben keine Forderung. V. R. W.

Investitur verstirbt, ob das Handlohn dessen Erben oder dem Lehens-Folger gebühre? Responsum.

Wann der Erbzinß-Herr bereit ist, den Erbzinß-Mann mit dem Erbzinß-Gut zu belehnen, ein anderer hingegen den Erbzinß-Herrn durch eine muthwillig eingewandte *Appellation* an der *Investitur* verhindert, während der *Appellation* aber das Recht des Erbzinß-Herrn aufhört, und ein anderer an dessen Stelle tritt, der den Erbzinß-Mann nach verworffener *Appellation* würcklichen belehnt, so fragt sichs: Ob die Lehen-Wahr oder das Handlohn dem erstern, oder dem andern und nachfolgenden Herrn gebühre? Für den erstern könte zwar dieses angezogen werden, daß es an ihme nicht gelegen gewesen, die Investitur zu ertheilen, mithin also dieser mora ihme nicht schädlich seyn könne; Wann man aber erwäget, daß das Handlohn nur für die würcklich erfolgte Belehnung abzuführen,

Das Handlohn gebührt dem, der den Erbzinß-Mañ würcklich belehnt hat, doch ist der, welcher dem andern durch eine muthwillige Appellation an der Investitur verhindert, demselben ad interesse gehalten.

Frantzk. *de laudem. cap. 5. num.* 15. & 47.

diese aber nicht der erstere, sondern der letztere Erbzinß-Herr verrichtet, so muß das Handlohn auch ihme nothwendiger Weiß pro labore Investiturae entrichtet werden. Damit aber auch der erstere Erbzinß-Herr ohne sein Verschulden durch des tertii factum keinen Schaden leiden möge, so ist dieser demselben das Interesse dafür zu erstatten nicht ohnbillich verbunden.

Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. part.* 1. *Enunciat.* 223. *num.* 1. *seqq.*

Responsum. Und also hat A. 1723. mens. Jul. die löbliche *Juristen-Facultät* zu Wittemberg *ad requisitionem* der Gerichten zu Großzöschen, *in causa* Catharina Elisabeth von Einsiedel, *contra* Heinrich Hildebranden von Einsiedel und *Cons.* gesprochen, Verb. wegen des von dem *quæstionirten* Mühlen-Kauf, und des dahero geforderten Lehen-Gelds gerichtetes Suchen, gestalten Sachen nach, und in Ansehung, daß die würckliche Belehnung vor Walburgis 1721. darüber nicht beschehen, solches Geld aber *pro actu Investiturae* gegeben wird, nicht statt hat, es bleibt ihr aber Andreas Döringen, welcher durch die wieder die *Confirmation* eingerichte *Appellation*, solche *Investitur* verhindert, ihres *Interesse* halber, besonders gebührend zu belangen, unbenommen. V. R. W.

§. 7.

Dem Acquirenten liegt ob, das Handlohn zu bezahlen.

Was die Personen anbelangt, die das Handlohn zu bezahlen schuldig, so ist allhier pro regula zu mercken: daß derjenige, welcher ein Erbzinß-Lehen *acquirirt*, und in der ersten Belehnung nicht mit begriffen, das Handlohn entrichten müsse; Dann dieser ist als ein Erbzinß-Mann zu considériren, dahero auch das Handlohn, welches einig und allein für die beschehene Investitur u. Recognition abzustatten, von ihme nicht unbillig gefordert wird.

L. ult. Cod. de Jur. Emphyteut. Jul. Clar. *§. Emphyteusis quæst.* 23. *num.* 4. Hartm. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 50. *num.* 4. Moller.

ler. *lib.* 4. *semestr. cap.* 4. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 33. *num.* 1. *seq.* Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 2. *seqq.*

Und dieses hat in so weit statt, daß wann auch schon die Contrahenten sich dahin verglichen, daß der Verkäufer das Handlohn gantz oder zum Theil über sich nehmen und abführen solle, dasselbe doch, ohngeachtet dieses pacti, von dem Kaufer gefordert werden könne, indeme in der Contrahenten Willkühr so schlechterdings nicht stehet, etwas zum præjudiz des Erbzinß-Herrn vorzunehmen, obschon sothanes pactum unter denen Contrahenten in so weit seine Gültigkeit behält, daß der Kaufer, wann er das Handlohn entrichtet, seinen Regreß an den Verkaufer nehmen, und dasselbige wiederum fordern könne. Wann gleich der Alienant die Abführung dessen über sich genommen hätte.

L. 42. *ff. de pact. L.* 52. *§.* 2. *ff. eod. L.* 25. *Cod. eod.* Berlich. *part.* 2. *Concl.* 1. *num.* 34. Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 30. §. 131. Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 116. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 31. *def.* 21. & Faber. *lib.* 4. *tit.* 31. *def.* 1.

Zu Folge vorangeführter Regul, ist auch der Fürst oder Landes-Herr, wann er ein Erbzinß-Gut an sich kaufft, zum Abtrag des Handlohns verbunden, wie solches aus dem von dem Schöppen-Stuhl zu Jena An. 1688. mens. April. ertheilten, und von L. B. de Linker. Cent. 7. decis. 635. angeführten Decisso des mehrern erhellet, Verb. Eine Stadt ist von dem Landes-Herrn mit dem *Jure* der Kauf-Lehen-Wahr über die Häuser und Gütter der Stadt begabet, der Fürst kauft selbst ein Haus, und wird gefragt: Ob die Stadt von ihme die Lehen-Wahr fordern könne? Wiewoln nun der Fürst dergestalt den Rath *pro Domino* erkennen, und dessen *Consens* ersuchen müste, von deme doch nicht die Vermuthung zu fassen, daß derselbe dem Rath solches Recht wider ihn zu *exerciren* werde verliehen haben, *cum in generali concessione non censeatur inclusa esse persona loquentis*, Der Fürst ist von denen an sich erkauften Erbzinß-Gütern Handlohn zu geben schuldig. Responsum.

L. 6. *ff. de pignorib. & hypothec. L.* 18. *Cod. de solut.*

quin

quin & Gabellæ aut vectigalis jus, ſi cuiquam conceſſerit Princeps, perſonam ſuam, ne adverſus ſe conceſſionarius eadem uteretur, excepiſſe creditur.

Tabor. *ad Colleg. Jur. Argent. de publican. theſ. fin. vid. L. 9. §. ſi fiſcus. ff. de publican.* ubi fiſcus rem emens, ab omnium vectigalium præſtatione immunis eſſe dicitur.

Eſt vero latior vectigalium ſignificatus,

Gœdd. *ad L. 17. num. 13. de verb. ſignificat.*

indeque etiam laudemii præſtatio ceſſat, quando ipſe fundum emit Dominus, ut

in terminis Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Handlohn. & Frantzk. *cap. 7. de laudem. num.* 141.

Alldieweiln aber ein Landes-Fürſt ſeinen Unterthanen ihre *Commoda* nicht entziehen kan,

L. 2. §. 7. & 10. ff. ne quid. in loc. publ. L. 4. Cod. de emanc. liber. Anton. Faber. *lib. 6. tit. 5. def. 2. num.* 21.

nec privatorum Dominia publicis abſorbentur, wie auch ſonſten ein *Proprietarius*, der doch zu der *re uſufructuaria* ein nähers Recht hat, dem *Uſufructuario* in ſeine *Jura emolumentorum* keinen Eintrag thun darf,

L. 1. ff. de uſufr. Donell. *lib. 10. cap. 8.*

hiernechſt dieſer *Contractus privati juris, indeque Princeps eum ſuſcipiens, etiam privatorum juribus ſe conformaſſe cenſetur,*

Menoch. *lib. 4. conſil. 403. num. 7.* Curt. Jun. *conſil. 1. num. 9. & conſil. 152. num. 7.*

ita quidem, ut leges Principi ſubjiciantur, ſed non etiam Contractus.

Socin. jun. *lib. 1. conſ. 76. num. 114.*

Zudem

Zudem auch wohl ein Fürst eines geringern *Vasall*,

Schrader. *part.* 4. *de feud. cap.* 3. *num.* 10. Kyllinger, *cap.* 16. *de Ganerbinat. num.* 13.

und also auch derselbe seiner Stadt Erbzinß-Mann seyn kan, welches dessen *Dignit*ät noch vielweniger angeht, *ita, ut in jus antecessoris sui in Contractu cum omnibus qualitatibus succedat*,

Cephal. *lib.* 1. *consil.* 88. *num.* 30. *segq.*

wie dann auch die *persona Principis in laudemio* so wenig, als in dem übrigen, was *ad Emphyteusin* gehörig, *excipirt* seyn mag,

arg. *L.* 43. *ff. de procurat.*

und ein anders ist, wann der *Princeps* selbst *Dominus directus* wäre / und die *Emphyteusin* kaufte, *quo casu non posset sibi ipsi debere laudemium*, der *fiscus* auch, wann er etwas erkauft, ihme selbsten das *vectigal* nicht geben kan,

d. L. 9. *ff. de publican.*

zu geschweigen, daß diese *præstatio laudemii* keine *publica*, und *quæ vi regalium injuncta fuerit*, wie etwa die *Accisiæ*, *vectigalia provehendis rebus*, und dergleichen, von denen ohne diß ein Fürst in seinem Lande befreyt, dannenhero ist auch ein Landes-Fürst das auf einem Erbzinß-Gut hergebrachte Lehen-Geld abzutragen schuldig. V. R. W.

Also hat auch die löbliche *Juristen-Facult*ät zu Wittem- Præjudi-
berg gesprochen, wie solches Responsum in unsern *Tract.* von cium.
Abschoß, Nachsteuer und Handlohn, *part.* 2. *cap.* 4. *Obs. II.* angeführt zu finden.

§. 8.

Ob der neue Possessor gehalten, das von seinem Vorfahr restirende Handlohn zu bezahlen.

Ferners liegt auch, nach der mehristen Dd. Meinung, einen jeden neuen Besitzer ob, das von seinem Antecessore annoch restirende Handlohn dahero abzutragen, weiln die Gütter mit ihren darauf hafftenden Oneribus einem jeden Possessori folgen, und denen Dominis stillschweigend dafür hypothecirt sind;

L. 25. *pr. ff. de obligat. & actionib. L.* 12. *Cod. de distract. pign.* Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43 *def.* 4. Carpzov. *part.* 1. *Const.* 28. *def.* 53. *num.* 5. *seq.* Manz. *decis. Palat. quæst.* 22. Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 17. *num.* 3.

Allein wir haben unten *Capit. XVII.* §. 9. erwiesen und dargethan, daß denen gemeinen Rechten nach, dem Domino in Ansehung des Handlohns, kein stillschweigend Unterpfand auf dem Erbzinß-Lehen, sondern nur eine actio personalis zustehe, welche adversus tertium possessorem nicht statt findet, welchemnach der neue Käufer zu Bezahlung des von seinem Vorfahr annoch schuldigen Handlohns, mit Bestand Rechtens nicht adstringirt werden mag.

add. *L. fin. ff. de contrah. emt.* Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 127. *seqq.*

Wann eine Stadt ein Erbzinß-Lehen acquirirt, ist das Handlohn nur einmal zu entrichten, hernach aber nicht mehr.

Wann eine Stadt, Vniversität oder Collegium ein Erbzinß-Lehen acquirirt, und damit von dem Erbzinß-Herrn investirt wird, ist das Handlohn nur ein einigmal, und gleich Anfangs zu entrichten, hernachmaln aber, weiln der Possessor sich nicht verändern kan, indeme eine Stadt oder Commun niemaln stirbt, ausser, wann sie geschleifft wird, kommt weder eine Investitur eines neuen Possessoris, noch eine Renovation und Erneurung derselben zu schulden, einfolglich ist auch kein Handlohn weiter zu bezahlen.

Ziegler, *ad* Calvol. §. *nobiles. sub rubr. laudemium. num.* 313. *seq.*

Jedoch

Jedoch geschiehet es gemeiniglich, daß von Städten, Kirchen, und Communen ein Curator, vulgo ein Lehenträger constituiret wird, welcher für alle die Belehnung empfängt, da dann nach dessen Tod die Constituenten einen andern wiederum zu bestellen, und durch denselben die Renovation der Investitur zu begehren, mithin das Handlohn zu bezahlen gehalten sind.

Städte und Communen bestellen gemeiniglich einen Lehenträger.

Struv. *S. J. feud. cap.* 8. *aphor.* 6. *num.* 5. *& cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 2. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 138. *seq.* Mynſ. 6. *Obſ.* 9. Modeſt. Piſtor. *quæſt. illuſtr.* 133. *num.* 3.

Wann Vormunder ihrer Pfleg-Kinder wegen, das Erb oder Lehen recognoſcirt, und das Handlohn præſtirt, ſo dörfen die Pupillen nach erlangter Majorennität, oder ihrer Vormunder Tod, kein neues Handlohn bezahlen, weiln ſie die Pupillen die Principal-Perſohnen ſeyn, in deren Nahmen die Recognition und Belehnung beſchehen, mithin auf Seiten ihrer keine Mutation oder Veränderung zu ſchulden kommt.

Ob nach der Pupillen Majorennität ein neues Handlohn zu bezahlen?

Reyger. *theſ. jur. Civil. & Canon. voc. Laudemium.* Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* - -

§. 9.

Die Kinder ſind auf Abſterben ihrer Eltern einig Handlohn zu geben nicht ſchuldig, es wäre dann, daß durch beſondere Statuta und Gewohnheiten ein anders eingeführt, worvon in hernachfolgenden §. 18. des mehrern gehandelt werden ſolle. Daferne ſie aber von ihren Eltern ein Erbzinß-Lehen kauflich übernehmen, müſſen ſie dem Erbzinß-Herrn gleich als Fremde, das gewöhnliche Handlohn davon entrichten.

Die Kinder geben auf Abſterben ihrer Eltern kein Handlohn, wol aber, wann ihnen die Eltern Erbzinß-Güter kauflich überlaſſen.

Tiraquell. *de retract. lign.* §. 32. *Gloſs. un. num.* 46. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 91. *seqq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 33. *def.* 27. *num.* 1. *seqq.*

Ein anders, wann sie solche geschenckt bekommen.

Ein anders ist, wann der Vater bey seinen Lebzeiten denen Kindern ein Erbzinß-Lehen geschenckt, dann eine solche Donation ist auf Seiten des Donatarii, wann aus der Abrede ein anders nicht erhellet, nicht so wol eine Acquisition, als vielmehr eine Anticipation der gebührenden Erbschafft,

arg. *L.* 11. *ff. de liber. & posth. L.* 1. §. 12. *ff. de Succeſſ. Edict. junct. L.* 7. §. 1. *ff. unde liberi.*

daß dannenhero die Kinder mit dem Handlohn solchenfalls nicht gravirt werden mögen.

Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 71. Molin. *ad conſuetud. Pariſ.* §. 2. *gloſſ.* 1. *num.* 4. *&* §. 27. *num.* 1. *ſeqq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 27. *num.* 4. *ſeqq.*

Reſponſum.

Und also hat *A.* 1671. *menſ. Januar.* der Schöppen-Stuhl zu Jena gesprochen, Verb. Martin Müller tritt seinem ältern Sohn eines seiner, dem Fürstlichen Amt lehnbaren Frohn-Gütter, bey seinen Lebzeiten ab, davon will das Amt sich Lehen-Geld entrichtet haben, weil der Sohn ein neuer Besitzer, und die Abtrettung dem Lehen-Herrn nicht zum Nachtheil geschehen solle, da nach des Müllers Tod / wann die übrige Kinder aus der *Communion* scheiden wollen, das eine dem Lehen-Herrn das Lehen-Geld hätte zu entrichten gehabt, der Sohn aber bey des Vaters Lebzeiten, an dessen Lehen nichts hätte. Dieweil aber 1) Kinder, so ihren Vater in Lehen und Erbzinß-Güttern *succediren*, kein Lehen-Geld zu entrichten schuldig, indeme die Kinder in des Vaters *Inveſtitur* begriffen /

Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæſt.* 5. *num.* 19. Coler. *part.* 1. *deciſ.* 33. *num.* 25. *ſeqq.* Frantzk. *de laud. cap.* 8. *num.* 26. *&* 28.

& vel generaliter Inveſtitura quem comprehenſum eſſe ſufficit, ut ad laudemium non teneatur,

Coler. *part.* 1. *deciſ.* 33. *num.* 30. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 130.

daherv

dahero 2.) der Sohn kein solcher neuer Besitzer, *quin potius liberi etiam vivo adhuc patre domini sunt rerum paternarum.*

L. 11. *ff. de liber. & posthum.*

& cum patre pro una persona habentur,

L. fin. Cod. de impuber. & al. substitut.

der Vater auch 3) keinen Heller von dem abgetrettenen Gut empfängt, sondern in so weit dabey einbüßt, nur daß dasselbe gegen die andere Kinder zu gewarten habendes Erbtheil erhalten, der Sohn auch mit einer Ehren-Hülf versehen, und von ihme mit Bezahlung der Schulden, an statt des Vaters *continuirt* werde, indeme der andere Sohn, als Chur-Erb, sodann das grosse Gut haben soll, und also der Vater diese Uberlassung nicht in Absehen einigen *pretii* vorgenommen, dahero auch nach erfolgten Tod des Vaters solches Gut an den ältisten Sohn gelanget seyn würde, wie dann ohnedem 4) auf eine künftige ungewisse Uberlassung unter denen Geschwistrigten/ auch sonst nur deswegen, von der Zeit kein *Laudemium* zu gründen, noch auch dasjenige *in fraudem Domini* zu ziehen, worzu der Lehen-Mann *de jure* befugt ist, *quippe quod Patri licet cedere liberis ex donatione vel refutatione feudum vel Emphyteusin in anticipationem vel acceleration em successionis.*

Frantzk. *d. cap.* 8. *de laudem. num.* 76. ubi & differte, quod ob translationem talem nullum Domino debeatur laudemium.

Dannenhero Müllers Sohn mit Anforderung des Lehen-Gelds billich verschont wird. V. R. W.

Noch weniger aber kan ein Hand-Lohn prætendirt werden, wann die Eltern bey ihren Lebzeiten, denen Kindern nur den Genuß und Nutzungen der Erbzinß-Gütter überlassen, oder das Gut mit

Oder alte verlebte Eltern ihnen mit Vorbehalt,

von denenselben bis an das Ende verpflegt zu werden, die Gütter übergeben. Responsum.

mit Vorbehalt, von denenselben bis an ihr Ende verpflegt zu werden, übergeben, wie aus nachfolgenden von dem Schöpfenstuhl zu Jena *An.* 1699. *Mense Maj.* ertheilten *Decisо* des mehrern erhellet, Verb. *Hippias* hat bey seinen Unterthanen das *Laudemium* oder Lehen-Geld in Kauffen und Vererbung der Gütter hergebracht, und zwar daß in Erb-Fällen, wann der Kinder mehr dann eines, denenselben ein Kindes-Theil zu gut gehet, und wo ein Kind allein hinterlassen worden, das Lehen-Geld gar fällt, und es bey dem blossen Zuschreib-Schilling verbleibt, wo aber alte verlebte Leut, so ihren Güttern nicht mehr vorstehen können, und dahero ihren Kindern, mit Vorbehalt, von denenselben biß an ihr Ende verpflegt zu werden, solche übergeben, will nicht weniger *Hippias* in solchem Fall das Lehen-Geld haben; dann es komme dergestalt darzu, als wann die Eltern nicht mehr vorhanden, und seynd die Kinder anderst nicht beschaffen, als neue Lehen-Leute, geschehe also diese neue Ubergab *in fraudem* des Lehen-Gelds, wann die Eltern sich des Vorwands zu gebrauchen gemeint / als ob sie annoch den Eigenthum des Lehens behalten, und nicht aufgelassen hätten. Gleichwie aber ein Unterschied zu machen, ob die Eltern denen Kindern nur die Nutzungen oder das Eigenthum übergeben, welches letztere darfür zu halten, wan die Eltern sich die Gütter in Steuren und Lehen ab- und denen Kindern zuschreiben lassen, ihnen darinnen Veränderungen, auch *Dispositiones* und *Testamenta* zu machen verstatten, wie auch das Nachbar-Recht aufgeben; jenes aber, wann zwar die Eltern denen Kindern den vollen Genuß der Gütter überlassen, auch daß dieselbe die Herrschafftliche und andere *Onera*, als Erbzinsen, Frohnen und dergleichen *Præstationen* davon abstatten, und dargegen die Eltern, so lange diese im Leben, unterhalten müssen, welchenfalls denen Eltern das Eigenthum allerdings verbleibt, auch sie nicht nur durch Verpfändung und sonst, in der Noth sich retten, sondern auch

davon

davon *inter mortuos disponiren* können, wie nicht nur in *locatione ad longum tempus*, sondern auch *in usufructu*, so derselbe andern überlassen wird, geschehen mag: also mag in dem ersten Fall die Lehen-Wahr, wo sie von denen Kindern hergebracht, (*alias enim regulariter liberi Parentibus in Emphyteusin succedentes, non præstant laudemium,*

Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 50. *num.* 59. Coler. *decis.* 33. *num.* 31.

ne tunc quidem, si ex donatione vel refutatione Emphyteusin in anticipationem vel acceleratione successionis, liberi a parentibus accipiunt

Frantzk. *de laudem. cap.* 8. §. 76. Anton. Faber. *lib.* 4. *Cod. Sab. aud. tit.* 43. *def.* 71.

auch wohl gefordert werden, in dem letztern Fall aber findet derselbe nicht statt; *neque enim laudemium ex locatione quamvis ad longum tempus illa fuerit, debetur,*

Frantzk. *d. tr. cap.* 15. *num.* 2.

nec in constitutione ususfructus, reservato Domino proprietate,

Coler. *part.* 2. *de process. execut. cap.* 3. *num.* 285. Anton. Faber. *decis.* 100. *error. pragmat. Err.* 6. Molin. *ad consuetud. Paris. tit.* 2. §. 78. *Gloss.* 3. *num.* 19. & 33. *gloss.* 1. *num.* 158.

Zumaln die *Præstatio Laudemii* ohne dem *odiosa*, und auch in dem erstern Fall, an andere Ort, und auf andere Kinder, da es bey denenselben nicht hergebracht ist, nicht zu extendiren,

Mev. *part.* 2. *decis.* 251. *num.* 11.

indeme zwar auch eine *consuetudo*, wo sie eingeführet ist, *ex more viciniæ* wohl *interpretirt*,

Mev. *part.* 2. *decis.* 251. *num.* 11.

aber

aber wo sie nicht bereits statt hat *ex vicinia* dahin nicht gezogen werden kan.

Oder aber, wann denen Kindern in dem Testament das Erbzinß-Lehen um einen gewissen Preiß zugeschrieben worden.

Eben dieses hat auch statt, wann der Vater in seinem Testament oder letzten Willens-Verordnung einem von seinen Kindern das Gut um einen gewissen Preiß assignirt und zugeschrieben, massen auch alsdann dafür gehalten wird, daß der Vater seinen Kindern als Kindern, habe prospiciren, und nicht sowohl das Gut verkauffen, als vielmehr gleichsam eine Theilung unter denenselben machen und vornehmen wollen, sonderlich wann aus denen Worten oder andern Umständen sich ergiebet, daß er solches in Ansehung künfftiger *Successi on* gethan, welches zwar *in dubio* zu geschehen pflegt.

Molin. *ad consuetud. Paris.* §. 27. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 27. *num.* 7. & 8.

§. 10.

Der Vsufructuarius darf wegen der Nutznieſſung kein Hand-Lohn bezahlen; dann weilen das Hand-Lohn für die Investitur zu entrichten, so ist billich, daß selbiges von dem Domino utili abgestattet, keineswegs aber der Vsufructuarius darmit gravirt werde, als welcher weder Dominus, noch mit dem Domino utili investirt ist.

Der Vsufructuarius darf wegen der Nutznieſſung kein Handlohn zahlen,

L. penult. ff. de acquir. vel omitt. possess. l. 5. *ff. si usufr. pet.* Carpzov. *part.* 2 *Const.* 39. *def.* 31. *num.* 2. *seqq.*

Ingleichen kan dem D bitori, wann er das seinem Creditori adjudicirte Erbzinß-Lehen wieder an sich lößt, kein neues Hand-Lohn angefordert werden, indem die Reluition nicht ex nova aliqua causa, sondern einer solchen geschiehet, die von dem vorigen Kauf, worein der Eigenthums-Herr schon einmal consentirt, anhängig, und daherv nicht nöthig ist, dessen Consens von neuem zu requiriren.

noch der Schuldner, welcher die dem Creditori adjudicirte Gütter wieder einlößt.

Dan. Moller. *lib.* 4. *semestr. cap.* 5. *num.* 2. & 4. Hartm. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 50. *num.* 22.

Dieses

Dieses ist eine ausfündig gemachte Sache, daß der Erbzins-Herr, wann er selbst von dem Erbzins-Mann das Erbzins-Gut an sich kaufft, zu keinem Handlohn obligirt seye, theils weilen das Handlohn von dem Kauffer zu entrichten, welcher allhier der Herr selbst ist, der aber von ihm selbst das Handlohn nicht fordern kan, theils, weiln weder eines andern Consens, noch die Investitur, weswegen doch eigentlich das Handlohn zu zahlen, erfordert wird. Das Handlohn fällt weg, wann der Erbzins-Herr das Gut selbst kauft.

Ziegler. *ad prax. aur.* Calvol. *§. nobiles. num. 259.* Frantzk. *tr. de laudem. cap. 7. num. 141.* Richter. *part. 2. decis. 38. num. 27.*

Ein anders aber ist, wann noch andere Mit-Herren vorhanden, welchenfalls der Kauffer denen übrigen Condominis das Handlohn für ihren gebührenden Antheil in allweg entrichten muß, weiln aller Herren Consens und Investitur erfordert wird, denen auch durch des einen Kauf an ihren gebührenden Rechten nicht præjudicirt werden mag. Limitat.

Ziegler. *ad* Calvol. §. *nobiles. num. 60.* Frantzk. *de laudem. cap. 7. num. 142.* Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 28. num. 9 seq.* Richter. *cit. decis. 83. num. 29.*

Nicht minder cessirt auch das Handlohn bey der allererstenInvestitur, wann nemlich der Erbzins-Herr jemand das allererstere mal mit dem Erbzins-Gut belehnet. Oder 2. jemanden das allererstere mal investirt.

Frantzk. *de laudem. cap. 7. num. 155.* Amad. a Ponte *quæst. laudem. 11. num. 3. seq.*

Welches die Doctores auch dahin extendiren, wann das Gut dem Herrn heimgefallen, und hernachmaln von einem andern hinwiederum erkaufft wird, massen es eben so viel, als wann das Gut gantz von neuen verliehen würde.

Molin. *ad consuetud. Paris. §. 78. Gloss. 2. num. 5.* Frantzk. *de laudem. cap. 7. num. 159.*

Wann ihrer mehr ein Erbzins-Lehen acquiriren, wird von ihnen das Handlohn mit einander bezahlt.

Wann ihrer 2. oder mehr ein Erbzins-Lehen miteinander acquiriren, so darff nicht von einem jeglichen ein besonders, sondern nur ein einig Handlohn insgesamt von ihnen gefordert und bezahlt werden.

L. 2 & 73. ff. de V. O. L. 26. Cod. de pact.

Das Handlohn muß dem Erbzins-Herrn nachgetragen werden.

Wobey dieses annoch zu mercken, daß weiln der Erbzins-Mann das Handlohn wegen der neuen Belehnung zahlen muß, diese aber in dem Haus des Erbzins-Herrn geschiehet, die Billigkeit erfordere, daß das Handlohn für die Investitur auch an selbigen Ort entrichtet werde, wie dann auch die Praxis in der gantzen Welt dieses also mit sich bringet, wie bezeugt,

Card. de Luca. *tom. 2. tit. de benefic. disc. 89. num. 8. 9. 11.*

§. 11.

Wann das Erbzinß-Lehen veralienirt wird, muß man das Handlohn entrichten.

So offt ein Erbzins-Lehen veralienirt wird, so offt muß man auch das Handlohn entrichten.

Frantzk. *de laudem. cap. 14. num.* 1. Richter. *part. 2. decis. 83. num. 30.* Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 13.*

Worbey zu mercken, 1) daß durch das Wort: ver*alieni*ren, allhier eigentlich ein Actus, wodurch das Dominium, (und zwar in gegenwärtiger Materie das Dominium utile und Nutzbar-Eigenthum) und alles Recht, was wir daran haben, auf einen andern transferirt wird.

L. 1. vers. est autem alienatio. Cod. de fund. dotal. L. 28. ff. de Verb. significat.

2) Daß vorangeführte Regul nicht nur allein von denen actionibus voluntariis, sondern auch von denen necessariis, die aus Noth geschehen, anzunehmen.

Frantzk. *de laudem. cap. 16. num. 15. seqq.* Molin. *ad Consuetud. Paris. §. 33. gloss. 1. num. 14.*

Es ist aber das Handlohn alsdann erst zu entrichten, wann der Contract pur, vollkommen und zu Recht gültig und beständig, also, daß das Erbzins-Lehen bereits zum Besitz übergeben worden, und nicht nur keine Hinderung mehr im Weg stehet, daß der neue Possessor von dem Eigenthums-Herrn werde recipirt und angenommen werden, sondern auch, daß er schon würcklich recipirt, und ihme die Investitur mitgetheilt, mithin also eine warhaffte Mutation auf Seiten des Possessoris zu Schulden kommen.

Das Handlohn præsupponirt eine vollkommene und rechtsgültige Alienation.

Struv. *S. J. feud cap. 10. aphor. 12. num. 5. & aphor. 13. num. 1.* Franczk. *de laudem. cap. 4. num. 25. & cap. 6. num. 7.*

Hieraus ergiebt sich nun, daß keiner ein Handlohn zu bezahlen schuldig, so lange ihme das Gut nicht würcklich eingeraumt, und er damit investirt worden.

Dahero darf 1) keiner ein Handlohn bezahlen, wann er ihme das Gut nicht würcklich eingeraumt und er damit investirt worden.

Struv. *cit. cap. 10. aphor. 13. num. 1.* Franczk. *de laudem. cap. 14. num. 83. & cap. 5. num. 42.*

Wann dannenhero die Contrahenten vor der Übergab und Investitur von dem Contract wieder abgehen, ist der Erbzins Herr kein Handlohn zu prætendiren berechtigt, weiln ihme solches anderst nicht, als unter der Condition, wann die Investitur erfolgt, gebühret.

Wann die Contrahenten vor der Uebergab und Investitur vom Contract wieder abgehen, so cessirt das Handlohn.

Struv. *S. J. feud. cap. 10. aph. 12. num. 5.* Franczk *de laudem. cap. 5. num. 43.* L. B. de Lynker. *Cent. 3. resol. 203.*

Es wäre dann, daß beederseits Contrahenten dem Erbzins-Herrn den Contract allschon zu wissen gemacht, und ihn um die Investitur allschon ersucht.

Wie wann die Uebergab bereits erfolgt?

Richter. *decis. 83. num. 50. 51.* L. B. de Lynker. *Cent. 2. resolut. 133. & resol. 203.*

Ja wann auch schon der Contract seine Erfüllung in so weit erreicht, und das Gut allschon übergeben worden, so ist man doch kein Handlohn zu zahlen schuldig, so lange die Investitur noch

nicht erfolget, oder wenigstens der Contract dem Erbzins-Herrn noch nicht angezeigt, und um die Investitur angesucht worden.

Frantzk. *de laudem. cap. 5. num. 48. seqq.* Struv. *d. cap. 10. aphor. 12. num. 5.*

und ob sodann ein doppelt Handlohn zu reichen?

Wiewoln die mehristen von denen Rechts-Lehrern das Contrarium behaupten, und so dann ein doppeltes Handlohn, nemlich eines für den zuvor geschlossenen Contract, das andere für die Wieder-Aufhebung desselbigen, erfordern.

Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 13.* Richter. *part. 2. decis. 83. num 43.* Hartm. Pistor. *lib. 1. quæst. 50. num. 13. & 17.* Tract. Nost. von Abschoß, Nachsteur und Handlohn *part. 2. cap. 5. Obs. 5.*

Es kan kein Handlohn gefordert werden, wann die Contrahenten nur in Tractaten gestanden, oder nur versprochen, das Gut zu verkaufen,

Noch weniger aber mag der Erbzins-Herr das Handlohn prætendiren, wann die Contrahenten nur in blossen Tractaten wegen eines zu verhandlenden Erbzins-Guts gestanden, zu etwas weiters aber nicht geschritten, oder, wann weiter nichts, als nur das Versprechen geschehen, das Gut künftighin zu verkauffen, oder darüber zu contrahiren.

Frantzk. *de laudem. cap. 14. num. 87. seqq.* Richter. *decis. 83. num. 82.* Tract. Nost. von Abschoß, Nachsteur und Handlohn. *d. cap. 5. Obs. 6.*

oder wann einer nur ein Jus ad rem acquirirt,

Oder, wann einer nur ein Jus ad rem überkommen, v. gr. wann der Titius von dem Mevio ein Erbzins-Lehen erkaufft, hernachmalen aber annoch vor der Tradition dem Sempronio sein Recht cedirt, dieser aber solches wiederum dem Cajo, und dieser hernachmaln dem Javoleno cedirt, und diesem letztern anbey das Gut übergeben, und die Investitur darüber ertheilt wird, in diesen Fall ist nur allein der Javolenus zu Abtrag des Handlohns verbunden, nicht aber die mittlere Käufere, als welche nur ein jus oder actionem ad rem venditam, sed nondum traditam überkommen.

Frantzk.

Frantzk. *de laudem. cap. 17. num. 84. seqq.* Struv. *Observat. feudal. consil. 2.* Lynker. *Cent. 2. res. 133.*

So auch, wann einer seinen Nahmen nur zu der Licitation geliehen, hernachmalen aber der wahre Kauffer herfür tritt, und die Adjudication des Erbzinß-Lehens verlangt, so mag von dem erstern kein Handlohn angefordert werden, weiln dißfalls in der That nicht 2. Emtores, sondern der erstere nur seinen Nahmen zu der Licitation geliehen hat, 2) wann auch sonsten von einem geschlossenen Contract abgetretten, und einem andern der Handel überlassen wird, alsdann nur ein einfach Handlohn præstirt werden darff, es seye dann, daß der erstere schon des Besitzes sich angenommen haben möchte,

oder nur seinen Nahmen zur Licitation hergeliehen.

Lynker. *Cent. 1. decis. 92.*

angesehen 3) das Handlohn von einem geschlossenen Contract nicht gefordert werden kan, nisi & implectus per traditionem fuerit.

Richter. *decis. 83. num. 43. seqq.* Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 13. & lib. 1. resp. 90. num. 7.*

Gestalten 4) in Handlohnbarn Gütern dem Domino das Handlohn alsdann gebühret, quando vel investivit novum possessorem, vel per eum non stat, quo minus ipsum investiat, eo ipso, quod possessionem ille emtor v. gr. teneat, quæ ad alienationem rei tendit.

Carpzov. *lib. 6. resp. 108. num. 8. 12. seq.* Lynker. *Cent. 5. decis. 465.* Frantzk. *de laudem. cap. 16. num. 347. seqq.*

Und also hat An. 1700. mense April. der Schöppen-Stuhl zu Jena gesprochen, welch Decisum in unsern Tractat von Abschoß, Nachsteur und Handlohn, *part. 2. cap. 21. Num. X.* nachgelesen werden kan. Præjudicium.

§. 12.

2) cessirt das Handlohn, wann das Erbzins-Lehen sub conditione erkauft wird,

Zweytens *cessirt* nach Anleitung des nechst vorhergehenden 11. §. das Handlohn, wann der Contract nicht pur, sondern unter einer gewissen Condition und Bedingung geschlossen worden. Dann so lang die Condition hängt, so lang ist auch die Handlung in suspenso, und weder ein Jus in re noch ad rem, noch ein jus quæsitum vorhanden, weswegen auch vor Erscheinung der Condition, das Dominium nicht transferirt wird, mithin ist man auch, ehe die translatio Dominii geschiehet, kein Handlohn zu geben schuldig.

Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *&* 96. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 13. *num.* 2. Frantzk. *cap.* 17. *num.* 103. *seqq.*

oder 3) wann der Contract ungültig und nichtig,

Drittens hat das Handlohn, der beschehenen Tradition und Investitur ohngeachtet, nicht statt, wann der Contract ungültig und nichtig; dann was an sich null und nichtig, das kan keinen effect produciren.

Frantzk. *de laudem. cap.* 17. *num.* 102. *& num.* 120. Richter. *decis.* 83. *num.* 84. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 89. *num.* 8.

4) oder wegen Unmöglichkeit nicht kan vollzogen werden, oder hernachmaln rescindirt und umgestossen wird;

Gleiches ist auch zu sagen, wann der Contract Unmöglichkeit halber, nicht kan vollzogen werden.

L. 134. *ff. de R. I. ibique Dd.* Richter. *d. l. num.* 85.

Ingleichen, wann der Contract zwar anfangs subsistirt, hernachmaln aber aus einer solchen Ursach, die dem Contract ungültig macht, rescindirt, und also in effectu annullirt wird.

Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 154. Hartm. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 50. *num.* 46. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 16. *num.* 1. Richter. *decis.* 83. *num.* 86.

welches geschiehet,

Dieses aber geschiehet auf mancherley Weiß, und unter andern 1) wann der Contract ex capite restitutionis in integrum, entwe-

entweder wegen minderjährigen Alters, oder wegen Betrugs, Furcht oder Zwangs, Abwesenheit, ingleichen wegen Mangel und Gebrechen der verkaufften Sache, so auch eine species restitutionis ist, per L. 23. §. 7. ff. de ædilit. edict. oder sonst wegen einer rechtmässigen Ursach hinwiederum aufgehoben wird. wann der Contract rescindirt wird 1) ex capite restit. in integr.

Frantzk. *cit. cap. 14. num. 168. & num. 174. seq.* Richter. *dec. 83. num. 86.* Carpzov. *cit. resp. 89. num. 11. & 12.*

2) Wann der Contract wegen Vervortheilung über die Helfft ex L. 2. Cod. de rescind. vendit. umgestossen wird. oder 2) wegen Vervortheilung über die Helft ex L. 2. Cod. de resc. vendit.

Frantzk. *cit. cap. 14. num. 179.* Richter. *c. l.* Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 16. num. 5. seqq.*

3) Wann der Contract wegen beschehener Eviction rescindirt wird, wann nemlichen einer, der das Nutzbar-Eigenthum nicht hat, ein Erbzins Lehen verkaufft, und hernachmaln der warhaffte Erbzins-Mann sich meldet, und sothanes Gut durch Urthel und Recht evincirt. oder 3) wegen beschehener Eviction.

L. 54. ff. d. R. I. Molin. *ad Consuetud. Paris. tit. 1. §. 33. Gloss. 1. num. 64.* Tract. Nost. von Abschoß, Nachsteur und Handlohn. *part. 2. cap. V. Obs. 9. 10. & 11.*

Und ist in diesen Fällen, weiln das Gut in effectu nicht verkaufft, und die causa, warum das Handlohn bezahlt worden, cessirt, der Erbzins-Herr auch das allschon ausbezahlte Handlohn zu resticuiren verbunden.

L. 1. & 2. Cod. de Condict. ob caus. Carpzov. *lib. 1. resp. 89. num. 13.* Frantzk. *de laud. m. cap. 14. num. 122. seqq.*

Endlichen *cessirt* das Handlohn in allen denenjenigen *Contracten* und Handlungen, bey welchen ihrer Natur und Eigenschafft nach, die *Translatio Dominii utilis*, mithin eine wahrhaffte Veränderung des *Possessoris* nicht zu schulden kommt. Dannenhero darff der Pachter eines Erbzins-Guts kein Handlohn geben, 4) cessirt das Handlohn in allen Contractibus, allwo ihrer Eigenschaft nach keine trans-

latio Dominii zu schulden kommt.

L. 39. ff. locat. conduct. ibique Dd. Frantzk. *de laudem. cap. 15. num. 9.*

ingleichen derjenige, deme der *Ususfructus* des Erbzinß-Lehens *constituirt*, oder der *Creditor*, deme ein Erbzinß-Gut verpfändet, oder auch wohl darnebst die *Possession* desselben eingeraumet, und die Nutznieſſung daraus, an statt der Zinse, verstattet worden.

Blumblacher. *de jur. Emphyt. num. 1.* Carpzov. *part. 2. Const. 39 def. 31. num. 2. seq.* Frantzk. *de laudem. cap. 14. num. 61. seqq.* Tract. nost. von Abschoß, Nachsteur und Handlohn. *part. 2. cap. 5. Obs. 12. seq.*

Wie dann auch der Erbzinß-Herr im Fall, da der *Creditor* sein Recht, welches er in dem verpfändeten Gut hat, hernachmaln wiederum verkaufft, oder sonsten in andere Wege cedirt, von dem Cessionario kein Handlohn zu exigiren berechtigt ist, es wäre dann, daß der Creditor das ihm zum Unterpfand eingesetzte Gut selbsten verkaufft.

Frantzk. *de laudem. cap. 14. num. 72. seqq.* Anton. Faber. *Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 83. def. 67.*

§. 13.

In Kauf-Fällen ist das Handlohn ohnstrittig zu entrichten.

Wann ein Erbzins-Lehen verkauft wird, so muß der Kaufer wegen der Recognition und Investitur das Handlohn unstrittig entrichten,

per text. *in L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Dd.

und dieses hat statt 1) wann gleich die Contrahentes sich dahin verglichen, daß der Verkauffer das Handlohn gantz oder zum Theil über sich nehmen und abführen solle, oder 2) wann gleich ein Vater seinen Kindern, die ihme ab intestato künfftig succediren, ein Erbzins-Lehen zu kauffen gegeben, besiehe den vorhergehenden 7. und 9. §. dieses Capituls, oder 3) wann gleich das Gut offent-

fentlich feil gebotten und verkaufft worden, weiln auch die Subhastation ein wahrer Kauff ist.

Faber. *lib. 4. tit. 43. def. 23.* Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 17. num. 1.* Franczk. *cap. 16. num. 408. seqq.*

Wann ein Erbzins-Lehen sub pacto de retrovendendo, oder wiederkäuflich verkaufft wird, muß das Handlohn ebenfalls præstirt werden, weiln dergleichen Verkauff pur und vollkommen, und so wol die Possession, als auch das Dominium auf den Kauffer transferirt wird, welcher auch die inzwischen erhobene fructus acquirirt.

Wann ein Gut wiederkäuflich verkaufft wird, muß das Handlohn præstirt werden.

L. 2. Cod. de pact. inter emt. Carpzov. *part. 2. Const. 1. def. 23. num. 1.* Richter. *decis. 83. num. 61.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 6. Obs. 227.*

Und wann hernachmaln der Wiederkäufer das Gut wiederum einlöst, muß er das Handlohn wiederum von neuen bezahlen; dann wo eine neue Translation des Dominii und der Possession geschiehet, da wird auch eine neue Recognition und Investitur, einfolglich auch ein neues Handlohn erfordert.

Wann das Gut wieder eingelöst wird, ob der Wiederkauffer auch ein Handlohn geben müsse?

Ziegler. *ad Aur. prax.* Calvol. §. *nobiles. num. 200. seq.* ubi hanc quæstionem eleganter tractat. Faber. *lib. 4. tit. 43. def. 30. num. 21.* Franczk. *de laudem. cap. 16. num. 58. seq.*

Wiewolen die negativa von denen mehristen Dd. als der Billichkeit gemässer dahero approbirt werden will, weiln der Widerkauf nicht aus einer neuen causa, sondern aus der vorigen, die dem ersten Contract, worein der Erbzins-Herr schon einmal consentirt, anhängig ist, daß also bey der Wieder-Einlösung, dessen Consens nicht weiters nöthig, und also unbillich wäre, wann die Contrahenten, welche dasjenige, worüber sie sich vorhero miteinander verglichen, und das Handlohn allschon bezahlt, mit einem neuen Onere belegt werden solten.

Carpzov. *part. 2. Const. 1. def. 23. num. 4. seq. & lib. 1. resp. 89. num. 4.* Struv. *decis. Sabbath. cap. 10. decis. 31.* Richter. *decis. 83. num. 70.*

Ob dem Wieder-Verkaufer das von ihme ehehin entrichtete Handlohn zu restituiren?

Dem Wiederverkaufer aber darf das ehehin von ihme entrichtete Handlohn nicht mehr resticuirt werden, dann da durch solchen Kauff, da der Verkauffer sich den Wiederverkauf vorbehält, so wohl die Possession, als auch das Dominium cum omnibus suis Effectibus auf den Kauffer transferirt wird, dieser auch währenden Contract die Früchte lucrirt, so wäre höchst unbillich, wann ihme der Verkauffer bey der Wieder-Einlösung das Handlohn, welches er pro recognitione & Investitura nothwendig hat bezahlen müssen, wieder ersetzen solte.

Frantzk. *de laudem. cap. 16. num. 152. seqq.* Richter. *decis. 83. num. 74. seqq.* ubi ad contraria responder. Tract. Nost. von Abschoß, Nachsteur und Handlohn. *part. 2. cap. 6. Obs. 5.*

§. 14.

Der Erbzins-Herr kan zwar das Handlohn, wann der Kauff wegen des Einstand-Rechts dissolvirt wird, behalten; Doch muß der Retrahent dem Kaufer das Handlohn wieder geben.

Wann ein anderer wegen des ihme competirenden Einstand-Rechts in den Kauff tritt, und das Erbzins-Gut retrahirt, so kan der Erbzins-Herr das erhobene Handlohn zwar behalten, doch ist der Retrahent dem Käufer das Handlohn, welches dieser für die Confirmation des Kaufs dem Erbzins-Herrn bezahlen müssen, wiederum zu erstatten schuldig; dann weiln er an des Kauffers Stelle tritt, so muß er auch dessen Onera über sich nehmen, und alles dasjenige wieder ersetzen, was der Kauffer bey Schliessung des Contracts nothwendig aufzuwenden gehabt.

L. 27. ff. de ædilit. Edict. L. 18. §. ult. ff. de liberal. caus. L. 39. §. ult. ff. de minorib. Carpzov. *part. 2. Const. 33. def. 8.* Frantzk. *de laudem. cap. 16. num. 167. seq.* Richter. *decis. 83. num. 56.*

Son-

Sonsten aber darff der Retrahent für den Einstand selbst, kein neues Handlohn geben, weiln durch den Einstand kein neuer Kauf geschlossen, sondern nur der erstere, so wie er celebrirt worden, auf den Retrahenten retrahirt wird, mithin geht eigentlich keine doppelte Veränderung vor.

Wegen des Einstands-Rechts darff man kein Handlohn geben.

Harum. Pistor. *part. 1. quæst. 50. num. 22. seq.* Carpzov. *part. 2. Const. 73. def. 8. num. 1.* Richter. *decis. 83. num. 55.*

Wann sich ereignet, daß der Erbzins-Herr das Erbzins-Lehen selbst retrahirt, so hat die Anforderung des Handlohns, also, daß der Erbzins-Herr solches an der Kauf-Summa abkürtzen könne, nicht statt, weiln der Retrahent dem Kaufer alle zur Zeit des Contracts nothwendig aufgewandte Unkosten und Ausgaben zu ersetzen verbunden.

Wann der Erbzins-Herr das Erbzins-Lehen retrahirt, kan er das Handlohn an der Kauff-Summa nicht abkürtzen.

per text. notab. *in L. intra utile. §. fin. ff. de minorib.* Richter. *part. 2. decis. 83. num. 58.*

§. 15.

In Tausch-Fällen muß ein jedweder Contrahent oder Permutant seinem Eigen-Herrn das Handlohn nach dem Werth des Guts bezahlen, weiln nicht nur der Tausch eine species des Kauffs ist, sondern auch, und was das vornehmste, die Person des Possessoris würcklich verändert wird, welche der Erbzins-Herr eben sowol, als den Kauffer, zum Erbzins-Mann annehmen muß, für welche Recognition und Investitur aber das Handlohn eigentlich zu entrichten ist.

Ob von eingetauschten Gütern ein Handlohn zu bezahlen?

Hartm. Pistor. *part. 1. quæst. 50. num. 28.* Jul. Clar. *§. Emphyteusis. quæst. 23. num. 1.* Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 15. num. 1. seq.* Frantzk. *de laudem. cap. 18. num. 5. seq.* Richter. *decis. 83. num. 97. & 106.* Modestin. Pistor. *quæst. 67. num. 1.*

Ein anders aber ist, wann durch die Statuta oder Gewohnheiten eines Orts das Contrarium eingeführt, doch ist der Erbzins-Herr

Es brächte dann die Gewohn-

Heit eines Orts ein anders mit sich; Doch ist alsdann der Erbzins-Herr das Handlohn nichts desto weniger zu fordern berechtigt, wann von einem Theil Geld aufgegeben wird, wie wohl man auch dabey auf die Umstände zu sehen hat.

alsdann nichts destoweniger in dem Fall das Handlohn zu exigiren berechtiget, wann von einem oder dem andern Theil Geld aufgegeben wird, weiln sodann das Negotium revera in einen Kauff degenerirt. Doch hat man hierbey auf nachfolgende Distinction zu sehen: I) Wann aus denen Worten des Contracts so viel abzusehen, daß die Contrahenten einen Kauff intendirt, es mag nun gleich das Geld oder die Waar prævaliren, so ist, weiln der Contract pro emtione venditione zu halten, dem Erbzins-Herrn das Handlohn abzustatten, da hingegen, wann die Contrahenten einen Tausch und Vertausch der Güter zu schliessen sich erklärt, der Contract für einen Tausch zu achten, mithin also der, welcher ein Erbzins-Gut eingetauscht, das Handlohn zu bezahlen nicht schuldig.

II) Wann die Intention der Contrahenten unbekannt, das Geld aber prævalirt, so gebührt dem Erbzins-Herrn das Handlohn, importirt aber die Waar mehr, dann das Geld, so cessirt das Handlohn.

III) Wann Geld und Waaren einander gleich, so ist das Negotium nichts anders dann ein Kauf, einfolglich auch das Handlohn zu præstiren.

Tract. Nost. von Abschoß, Nachsteur und Handlohn. *part. 2. cap. 7. Obs. 3. & 4.*

Von denen an Zahlungs statt angenommenen Gütern ist das Handlohn abzuführen.

Wann einem Creditori ein Erbzins Lehen an Zahlungsstatt übergeben wird, so ist selbiger das Handlohn gleich andern Käufern zu erlegen verbunden, weiln die datio in solutum ein wahrer und formaler Kauf, worbey alle und jede Requisita substantialia eines Kaufs, nemlich der Consens, die Waar und der Preiß, concurriren;

Hartmann. Pistor. *lib. 1. quæst. 50. num. 25.* Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur. §. nobiles. num. 230.* Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 17. num. 8. seq.*

und

und dieses ohne Unterschied/ es mag gleich die Übergab an Zahlungsstatt freywillig, oder aus Noth und gerichtlich, sonsten eine Adjudication genannt, geschehen/ weilen auch in dieser alle Requisita eines Kauffs zu schulden kommen. wie auch bey der gerichtlichen Adjudication des Erbzins-Lehens.

L. 24. ff. de pignorat. act. Carpzov. *d. def. 17. num. 8. seq.* Franczk. *de laudem. cap. 16. num. 428. seq.*

Und diese Meynung ist auch in denen Nürnbergischen *Statutis* approbirt, worinnen ausdrücklich enthalten, daß/ wann ein Erb-Gut auf dem Land mit Gerichts-Ordnung vergannt, und dem Eigen-Herrn angebotten würde, ihme, wann er gleich solches nicht annehmen wollte, von dem neuen Erbzins-Mann die gebührliche Erb-Pflicht geleistet, und das Gut darbey verhandlohnt werden solle.

Reformat. Noric. *tit. 23. Leg. 13.* §. ob auch einig Erbgut auf dem Land. *& tit. 11. Leg. 2.* § und so der Schuldiger den Glaubiger noch nicht vergnügt.

§. 16.

Wer ein Erbzins-Lehen geschenckt überkommt, der muß das Handlohn nach dem Werth des verehrten Guts entrichten, weiln auch hierdurch der Erbzins-Herr einen neuen Possessorem überkommt. Die durch Geschenck überkommene Erbzins-Güter sind dem Handlohn unterwürfig;

Jul. Clar. *§. Emphyteusis. quæst. 13.* Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur.* §. *nobiles. num. 217.* Hartm. Pistor. *lib. 4. quæst. 50. num. 31.* Carpzov. *part. 2. Const. 39. def. 19. num. 2. seq.*

Welche Meynung auch die Nürnbergische *Statuta* approbiren, worinnen verordnet, daß, wann ein Erb-Mann einem andern, dann seinen auf- oder absteigenden Erben, sein Erb-Gut verschencken oder übergeben wolte, er solches zwar zu thun Macht haben, jedoch anbey das gewöhnliche Handlohn, neben Leistung der Erb-Pflicht, dem Eigen-Herrn bezahlen solle.

Reformat. Noric. *tit. 23. Leg. 13.* §. desgleichen so ein Erb-Mann sein Erb-Gut.

Doch hat man hierbey auf eines jeden Orts Gewohnheit und Statuta vörderſamſt zu ſehen, und ſich hierinfalls nach ſelbigen zu richten, wie gar wohl erinnert

Anton. Faber. *Cod. Sabaud. lib 4. tit. 43. def 29. num. 2. ſeq.*

abſonderlich aber, wann die Donation propter bene merita oder ob cauſam geſchehen.

Noch mehrers aber hat die Exaction des Handlohns ſtatt, wann die Donation entweder propter benemerita, oder ob cauſam aliquam futuram, v. gr. daß der Donatarius dem Donanti die alimenta præſtire, oder ihme einige Jura remittire, oder ſonſten etwas dergleichen thue, geſchehen iſt, weiln eine ſolche Donation nicht umſonſt geſchiehet, ſondern ein gewiſſes Onus, welches entweder allſchon præſtirt, oder künfftig noch præſtirt werden ſolle, in ſich hält, und alſo vielmehr eine ſpecies des Kaufs zu ſeyn, oder doch die Krafft deſſelben zu haben ſcheinet.

Joh. Faber. *in L. 1. Cod. de inoff. teſtament.* Franczk. *de laudem. cap. 21. num. 81. ſeq.*

Die Kinder aber, die von ihren Eltern ein Erbzins-Lehen bekommen, geben kein Handlohn,

Eine gantz andere Bewandnus aber hat es mit denen Kindern, denen die Eltern bey Lebzeiten ein Erbzins-Gut verehren, als welche mit dem Handlohn keineswegs, und zwar dahero nicht zu graviren, weiln eine ſolche Donation auf Seiten des Donatarii nicht ſo wol eine neue Acquiſition, als vielmehr eine Anticipation der auf ſeinen Antheil künfftig fallenden Erbſchafft iſt.

arg. *L. 11. ff. de liber. & poſth. L. 1. §. 12. ff. de ſucceſſ. Edict.* junct. *L. 7. §. 1. ff. und. liber.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 39. def. 27. num. 4.* L. B. de Lynker. *reſolut. 84.* Beſiehe den vorhergehenden *9. §.*

wol aber die in remotiori gradu befindliche Anverwandte.

Wann aber einem von denen Anverwandten, die in remotiori gradu ſind, ein Erbzins-Lehen verehrt wird, ſo muß daſſelbe verhandlohnt werden. Dann ob er ſchon mit der Zeit das Gut hätte acquiriren können, und in ſo ferne für keinen Fremden zu halten

ten ist; dieweiln ihn aber dannoch in der Succession andere nähere Anverwändte excludiren, so ist er ratione derer selben, vor einen Fremden, und die Investitur für eine neue Belehnung nicht unbillich zu achten.

Molin. *ad Consuetud. Paris.* §. 27. *num.* 1. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 96. *seqq.*

Es ist aber das Handlohn nicht nur in der Donatione inter vivos, sondern auch in der Donatione mortis causa dem Erbzins-Herrn zu entrichten, weiln auch bey dieser letztern eine wahre und würckliche mutation sich ereignet, und die Investitur begehrt werden muß. Das Handlohn hat nicht nur in der donatione inter vivos, sondern auch in der donatione mortis causa statt.

Molin. *ad Consuetud. Paris.* §. 33. *gloss.* 1. *num.* 106. Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur.* §. *nobiles. num.* 250. *seq.* Tract. Nost. vom Abschoß, Nachsteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 9. *Obs.* 6. 7. 8. & 9. allwo die Frage erörtert: Wie es mit dem Handlohn zu halten, wann die *Donation revocirt* wird?

Die *legirte* und *per fideicommissum* überkommene Erbzins-Güter sind ebenfalls dem Handlohn unterwürffig, weiln vorangezogene Ration auch allhier statt findet. Die legirte Erbzins-Güter sind auch handlohnbar.

Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 23. Ziegler. *cit. loc.* Wehner. *Observat. pract. voc.* Handlohn.

§. 17.

Was die *per transactionem* enthaltene Erbzins-Güter anbelangt, pflegen die Dd. insgemein zu distinguiren: Ob das Gut krafft Vergleichs, dem *Possessori* gelassen, oder aber einem andern, der bißhero in *Possession* nicht gewesen, übergeben wird. Im erstern Fall hat die Anforderung des Handlohns nicht statt, weiln weder das Dominium utile transferirt, noch ein neues Recht, oder ein neuer titulus in re acquirirt wird, sondern nur eine blosse Befreyung von dem vorgewesenen Litigio geschiehet; Ob von denen durch Vergleich erhaltenen Erbzins-Gütern ein Handlohn zu bezahlen?

Im

Im letztern Fall muß der neue Besitzer, weilen eine würckliche mutation sich ereignet, das Handlohn nicht unbillig entrichten.

L. 33. in fin. Cod. de transact. L. penult. Cod. de usucap. pro emt. Besold. *thes. pract. voc.* Handlohn. Ziegler. *ad* Calvol. *prox. aur. §. nobiles. num. 228.* Richter. *decis. 83 num. 171. seq.*

Wiewoln Frantzkius von dieser insgemein recipirten Distinction abgeht, und in beeden Fällen den Possessorem von der Bezahlung des Handlohns loßspricht, und zwar aus dieser Raison, weiln alle Transactiones über zweifelhaffte Fälle, deren Ausgang ungewiß zu geschehen pflegen, dahero man nicht wissen kan, ob derjenige, welcher das Gut fahren läßt, das Dominium utile habe oder nicht.

tract. de landem. cap. 21. num. 16. seqq. Molin. *ad Consuetud. Paris. §. 33. Gloss. 1. num. 76.*

Ob von denen zum Heyrath-Gut mitgegebenen Erbzins-Gütern ein Handlohn zu reichen?

Bey denen zum Heyrath-Gut mitgegebenen Erbzins-Gütern hat man auf dreyerley Fälle zu sehen: 1) Ob der Vatter oder ein anderer, welcher auszusteurn schuldig, oder der Bruder aus denen vätterlichen Gütern das Erbzins-Lehen zum Heyrath-Gut giebt? oder 2) das Weib, welches sich zu verheyrathen willens? oder 3) ein Fremder, der zur Aussteur nicht verbunden? Im ersten Fall, wann nemlich ein Vatter seiner Tochter, oder ein Bruder seiner Schwester aus denen vätterlichen Gütern ein Erbzins-Lehen zum Heyrath-Gut abtritt, ist der Erbzins-Herr weder von der Tochter oder Schwester, noch von deren Ehemann ein Handlohn zu fordern berechtiget, weiln der Vater oder Bruder sothanes Heyrath-Gut gleichsam in anticipationem futuræ successionis heraus giebt.

Wann der Vater oder Bruder seiner Tochter oder Schwester ein Erbzins Lehen zum Heyrath-Gut giebt, darf man kein Handlohn zahlen.

L. un. §. 1. Cod. de impon. lucr. descript. lib. 10. Molin. *ad Consuetud. Paris. §. 26. per tot. Gloss. 1.*

Im andern Fall, da nemlichen das Weib selbst ein Erbzins-Lehen zum Heyrath-Gut constituirt, hat man zu distinguiren:

Ob

Ob das Erbzinß-Lehen in Anschlag gebracht worden oder nicht, ingleichen ob die Æstimation Taxationis oder Venditionis gratia geschehen seye? Wann die Æstimation entweder gar nicht, oder doch nur taxationis gratia geschehen, ist der Mann kein Handlohn zu geben schuldig, weilen in diesen beeden Fällen keine warhafte Veränderung und gäntzliche Alienation zu schulden kommt, sondern das Gut annoch in Dominio naturali verbleibt.

Wann das Weib ein Erbzinß-Lehen in dotem constituirt, ob und wann ein Handlehn zu reichen?

per *L.* 30. *Cod. de jur. dot.* Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 22. *num.* 86. *seq.*

Daferne aber die Æstimation venditionis gratia geschehen, so muß, weilen alsdann ein wohrer Kauf vorhanden, der Mann auch das Handlohn entrichten, doch hat man darbey auf die mit einschlagende Umstände, und die denen pactis dotalibus einverleibte Clausuln, zu sehen, und nach denenselben hauptsächlich das Decisum zu fällen, worvon mit mehrern nachgelesen werden kan

in Tract. Nost. von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 11. *Obs.* 3. *junct. Obs.* 2.

Im dritten Fall, da ein Fremder, welcher zur Aussteuer nicht verbunden, ein Erbzinß Lehen zum Heyrath-Gut constituirt, ist das Handlohn indistincte, es mag gleich das Gut taxirt worden seyn oder nicht, zu bezahlen, dann wann ein Fremder einen dotem constituirt, und sich nicht darbey die Restitution desselben, auf Absterben des Weibs, ausdrücklich vorbehält, so wird dafür gehalten, daß er sothanes Heyrath-Gut dem Weib, fictione brevis manus interveniente, geschenckt habe.

Wann ein Fremder ein Erbzinß-Lehen zum Heyrath-Gut gibt, ob die Exaction des Handlohns statt habe?

L. un. §. 13. *Cod. de rei uxor. act. L.* 7. *&* 19. *Cod. de jur. dot. L.* 24. *&* 26. *Cod.* Molin. *ad Consuetud. Paris.* §. 78. *Gloss.* 1. *num.* 101. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. solut. matrim.* §. 8.

Daß aber von geschenckt bekommenen Güttern das Handlohn bezahlt werden müsse, das erhellet aus vorhergehenden 16. §. dieses

Vom Leibgeding ist kein Handlohn zu geben.

Capituls. Von dem Dotalitio oder Leibgeding kan der Erbzinß-Herr dahero kein Handlohn prætendiren, weilen das Leibgeding oder Wittum nichts anders als ein bloßer Vsusfructus ist, welchen die hinterbliebene Wittib aus des verstorbenen Manns Güttern Zeit Lebens zu geniessen hat.

Lauterbach. *dissert. de donat. propter nupt. th.* 48. Stryk. *tr. de succeſſ. ab inteſt. dissert.* 4. *cap.* 2. §. 8.

Weilen nun keine wahre und würckliche Veränderung und Alienation zu schulden kommt, sondern das Dominium utile bey denen Erben verbleibt, so fällt auch das Handlohn eo ipso hinweg.

Frantzk. *de laudem. cap.* 23. *num.* 98. *seq.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 31. *num.* 2.

§. 18.

Ob in Erb- und Successions-Fällen das Handlohn zu entrichten? Die Kinder, welche ihren Eltern ab inteſtato succediren, sind vom Handlohn befreyt.

Ob zwar ein jeder, welcher ein Erbzinß-Lehen acquirirt, das Handlohn zu geben schuldig, so sind doch diejenige, welche in der ersten und vorigen Belehnung mit begriffen, secundum communem Interpretum sententiam hiervon befreyt. Dannenhero dörfen die Kinder, welche ihren Eltern ab inteſtato succediren, kein Handlohn zahlen, weilen sie nicht nur in der ersten Investitur mit begriffen, sondern auch schon bey Lebzeiten ihrer Eltern gleichsam Domini der väterlichen Gütter sind,

L. 11. *ff. de liber. & posthum. hered. instit.* § 2. *Instit. de hered. qualit. & different.*

und derenselben Person repræsentiren.

L. fin. Cod. de impub. & al. subſtit. Coler. *decis.* 33. *num.* 19. Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.* 129. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 21. *& lib.* 1. *resp.* 8. *num.* 5. *seqq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 3. *& in decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 37.

Hier-

Hieraus folgt nun, daß, wann der Erbzinß-Herr sich mit dem Erbzinß-Mann dahin verglichen, daß auf Absterben des Erbzinß-Manns dessen gesamte Erben das Handlohn zu entrichten verbunden seyn sollen, sothane Convention auf die Kinder nicht zu extendiren, weilen selbige, vorangeführter massen, von der Abstattung des Handlohns eximirt, die Pacta hingegen stricte und dergestalten zu interpretiren, daß sie nicht allzusehr von der Verordnung der gemeinen Rechte abweichen.

Das Pactum: daß die Erben das Handlohn bezahlen sollen, ist auf die Kinder nicht zu extendiren?

L. 27. §. 4. *ff. de pact. L.* 31. *Cod. de transact. L.* 35. *&* 57. §. 1. *ff. de pact.* Roland. a Valle *consil.* 39. *num.* 5. *vol.* 1. Modestin. Pistor. *consil.* 1. *num.* 29. *& consil.* 35. *num.* 7. *vol.* 1. Barbos. *thes. locuplet. voc.* pactum. *axiom.* 12.

Und also hat die löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg A. 1721. ad interrogationem Johann Friederich Christiani, Advocati zu Merseburg, gesprochen: Verb. Ob wohl in dem sub dato Merseburg den 27. October 1687. von der Stifts-Regierung daselbst abgefaßten Recess, unter andern von dem damaligen Gerichts Herrn zu Niederpeina und denen Unterthanen daselbst verglichen worden, daß in manu ferviente, und zwar, wann der Lehen-Mann stirbt, dessen gesamte Erben auf solchen Fall das Lehen-Geld, und zwar 5. pro Cento, zur Theilungs-Lehen abzugeben verbunden seyn sollen;

Responsum.

Dannoch aber und dieweil in solchem Vergleich derer Kinder des verstorbenen Lehenmanns nicht mit gedacht wird, und aber in der

Constitut. inedit. 1. *tit.* von Lehen-Waar §. desgleichen.

gar deutlich versehen, daß wann der Besitzer Zinß- oder Erb-Mann stirbt, und Kinder hinterläßt, dieselben, weil sie in der vorigen Investitur begriffen, Lehen-Waar zu geben nicht schuldig seyn sollen, alle Vergleich auch stricte, & ne nimis recedant a dispositione Juris antea constitui, zu interpretiren sind; So erscheinet daraus so viel, daß des Verstorbenen

Weibes-Kinder, sie mögen bey dem Erbzinß-Gut in communione verbleiben, oder selbiges einem von ihren Mit-Erben zuschlagen, zu Abstattung des angeregten Lehen-Gelds nicht verbunden. V. R. W.

vid. Wernher. *Select. Observat. forens. vol. 6. Observat.* 91. *num.* 6.

§. 19.

es wäre dann durch die Gewohnheit ein anders hergebracht.

Indessen ist nicht zu laugnen, daß nach vieler Orten Statuten und Gewohnheiten, nach des Possessoris Absterben, auch von denen succedirenden Kindern das Handlohn gefordert wird, welches man insgemein das Sterb-Handlohn, Sterb-Lehen-Waar zu nennen pflegt, und daß dergleichen Gewohnheit allerdings gültig seye, das bewähret unter andern

Knichen. *de pact. vestitur. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 203. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modest. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 37. *num.* 11. Wesemb. *consil.* 16. *num.* 2. Richter. *decis.* 83. *num.* 141. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 88. *num.* 8.

Die aber stricte zu nehmen, und auf andere Fälle nicht zu extendiren ist.

Es ist aber ein solch Statutum oder Gewohnheit stricte zu nehmen, und wann etwa selbiges nur dahin gehet, daß von denen Seiten-Freunden das Handlohn entrichtet werden solle, so ist es auf die Kinder, wo nicht derselben in dem Statuto ausdrücklich Erwehnung geschehen, oder die Gewohnheit mit sich bringt, nicht zu extendiren.

Was im Nürnbergis. hierinnfalls üblich?

In denen Nürnbergischen Statuten ist ratione der Kinder verordnet, daß sie nach Absterben ihrer Eltern in Jahres-Fristen das Erb-Gut bey dem Eigenherrn erfordern, und gebührliche Erb-Pflicht thun, jedoch ihnen von dem Eigenherrn ohn einig Handlohn geliehen werden solle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. §. wann dann ein Erbgut auf dem Land.

Welcher Paragraphus aber hernachmalen dahin erläutert worden, daß die Kinder und deren Vormundere die sich ereignete Erb-Fälle denen Aemtern und Eigenherrschaften in Jahr und Tagen anzeigen, und solche einschreiben lassen, auch für die Bemühung 30. Kreutzer weniger oder mehr entrichten, der Eigenherr aber denen Erben zusammen das ihnen von ihren Eltern angefallene Erbgut so lange, bis das Jüngste unter ihnen das 14. Jahr erreicht, ohne Handlohn verleihen, die Erben hingegen alsdann sich bey dem Eigenherrn anmelden, und einen aus ihren Mitteln zum Erb-Mann vorschlagen sollen, welchem der Eigenherr, so viel des Erb-Manns Antheil betrift, ohne Handlohn zu leihen, dieser aber von denen übrigen Theilen das Handlohn abzuführen gehalten.

vid. in Additional. *Decretum Illustris Senatus Norimb. de A.* 1619. *d.* 19. *Maji. & de A.* 1706. *d.* 20. *August.*

Wann das Enencklein auf Absterben des Vaters dem Großvater succedirt, ist sodann nur ein einfach Handlohn zu bezahlen.

Wann nun also das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts mit sich bringet, daß die Kinder auf Absterben ihrer Eltern das Handlohn entrichten müssen, so fragt sichs: Wann vielerley Sterb-Fälle sich ereignen, die Investitur aber nur in einem einigen Fall gesucht wird, v. gr. Wann, nach Absterben des Vaters, der Sohn / ehe er um die Investitur angesucht, mit Tod abgehet, und das Enencklein in dem Lehen- oder Erbgut succedirt, ob sodann ein doppeltes oder nur ein einfaches Handlohn zu bezahlen seye? Diese Quæstion ist mit Nein zu beantworten, weilen, wie schon öfters erwehnt, das Handlohn anders nicht, als für die Recognition und Investitur zu entrichten, welche aber in gegenwärtigem Casu auf Seiten des Sohns nicht erfolgt ist.

Schrader. *de feud. part.* 3. *cap.* 2. *num.* 26. Molin. *ad Consuetud. Paris.* §. 33. *gloss.* 1. *n.* 6. *&* 113. Wesemb. *consil.* 16. *num.* 2. Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 66. *num.* 10. Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 50. *num.* 13. *seq.*

Zudem ist es wahrscheinlicher und der Interpretationi juris communis gemäßer, daß die Statuentes vielmehr auf den Effect, und auf die vollkommene Veränderung, da nemlichen das Gut von einem auf den andern würcklich transferirt wird, ihr Absehen gerichtet haben, zumalen die verba statuti in ihrer eigentlichen und natürlichen Bedeutung, und nach der gemeinen Redens-Art, zu nehmen und zu verstehen sind.

L. 7. §. 2. ff. de suppellect. legat. L. 52. §. 4. ff. de Legat. 3. Gail. 2. Obs. 80. num. 2.

§. 20.

Wañ gleich das Statutum das Handlohn in allen Veränderungs-Fällen erfordert.

Eben dieses ist auch zu statuiren, wann gleich ein solch Statutum die Entrichtung des Handlohns in allen Veränderungs-Fällen erfordert, massen die verba statuti genugsam operiren, und etwas sonderbares imporciren, indem sie in einem jedwedern Successore, welcher ansonsten, als einer allschon in der ersten Investitur mit begriffener, von diesem Onere befreyt ist, sich dergestalten verificiren, daß er, wann der vorige Possessor mit Tod abgegangen, das Handlohn bezahlen muß. Allein die verba statuti auch auf die Befügnuß, das Handlohn, vor erlangter Investitur, wider die gemeine Rechte zu excendiren, ist denen regulis bonæ interpretationis entgegen, welche wollen, daß die Statuta, welche etwas besonders haben, und von denen gemeinen Rechten abweichen, so viel es immer seyn kan, zu restringiren seynd.

Die Meynung hingegen, welche Molinæus *ad Consuetud. Paris.* hin und wieder, sonderlich aber §. 20. *gloss. 5. num. 15. & 19.* und mit ihme Hartmannus Pistor. *lib. 1. quæst. 50. num. 15.* soutenirt, als überkäme der Dominus sogleich ein Jus quæsitum, so balden nur von ihme die Interpellation geschehen, ist von keinem Grund, sintemalen dieses

ses Recht dem Domino nur allein für die Ertheilung der Investitur, und Einweisung in die Possession gebührt.

Knichen. *de pact. vestitur. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 241. Goeden. *consil.* 25. *num.* 8. & 9. Wesembec. *consil.* 16. Hartm. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 50. *num.* 13. *seqq.*

Was bishero von denen ab intestato succedirenden Kindern gesagt worden, das findet auch bey denen Eltern und Seiten-Freunden, welchen die Succession ab intestato zukommt, statt, daß sie nemlichen alle von dem Handlohn befreyt seyn. Die Eltern und Seiten-Freunde dörfen kein Handlohn geben.

Zobel. *part.* 3. *diff.* 21. *n.* 14. Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.* 145. *seq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *n.* 3. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *n.* 197. *seq.*

Theils weilen sie durch Antrettung der Erbschaft den Verstorbenen repræsentiren, und mit ihme für einerley Person geachtet werden,

Novell. 48. *cap.* 1.

theils, weilen sie in der ersten Investitur allschon mit begriffen, als für welche eigentlich alle diejenige zu halten, denen die Succession sine hominis facto immediate a lege zufällt.

Amad. a Ponte. *quæst. laudem.* 31. *pr.* Franchis. *part.* 3. *decis.* 447. Suev. *in prælect. de laudem. cap.* 3. *circa fin.* Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 35.

Jedoch ist nicht zu laugnen, daß an etlichen Orten das Contrarium observirt, und von denen Eltern und Seiten-Freunden das Handlohn gefordert wird, dergleichen in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen zu geschehen pflegt, wie hiervon bezeugen Wo nicht ein anders dieserhalben eingeführt ist; als in Sachsen

Carp-

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 20. Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.* 136.

und Nürnbergischen. Ingleichen müssen auch nach denen Nürnbergischen Statuten die Eltern, wie auch die Collaterales oder Seiten-Erben das ihnen ab intestato angefallene Erbgut innerhalb Jahrs-Fristen zu Lehen empfangen, und dem Eigenherrn, nach billichen Anschlag, verhandlohnen.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. §. *&* §. Würde aber solches Erbgut. wann dann ein Erbgut.

§. 21.

Ob und wie weit die Testaments-Erben handlohnbare Gütter verhandlohnen müssen?

Die Testaments-Erben belangend, hat man einen Unterschied zu machen, ob jemand von denen Kindern, und welche ansonsten ab intestato succediren, *instituirt* worden, oder aber ein Fremder. Im erstern Fall cessirt das Handlohn, weilen ein solcher Erb allschon in der ersten Investitur mit begriffen, und den vorigen Possessorem repræsentirt.

Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 204. *junct. num.* 26. *ejusdem capit.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39, *def.* 19. *num.* 5. Franchis. *decis.* 447. *n.* 1. Besiehe den nechst vorhergehenden 18. & 20. §.

Im letztern Fall aber hat die Anforderung des Handlohns allerdings statt, weilen man von einem solchen fremden Erben nicht sagen kan, daß er unter der vorigen Investitur eigentlich begriffen seye, als worauf hierinnfalls hauptsächlich zu reflectiren.

Franchis. *c. l. num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 19. *n.* 5. *seq.* Richter. *decis.* 83. *n.* 145. Coler. *decis.* 33. *num.* 99. *seq.* Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 28. *n.* 6.

Gesetzt aber / es wäre an einem Ort das Sterb-Handlohn, worvon in vorhergehendem 19. §. Erwehnung geschehen, eingeführt, so fragt sichs: Ob sodann über das von dem Testaments-Erben zu bezahlen stehende Handlohn, annoch das denen heredibus ab intestato ansonsten incumbirende Sterb-Handlohn, mithin also ein doppeltes, oder aber nur ein einfaches Handlohn zu entrichten? Uns bedüncket sowol billicher, als auch der analogiæ Juris gemässer zu seyn, daß in diesen Fall das Handlohn nur einfach, und zwar von dem eingesetzten Testaments-Erben, keinesweegs aber von denen ab intestato succedirenden Erben, zu præstiren seye; weilen die heredes ab intestato das per testamentum vermachte Gut nicht bekommen, mithin keinen Nutzen oder einig Recht daran haben, nun wäre aber höchst unbillich, diejenigen mit einigen Onere zu belegen, die von einer Sache keinen Nutzen aufheben. Und hindert nicht, daß die Erben ab intestato das Sterb-Handlohn hätten bezahlen müssen, wann der Verstorbene das Gut einem andern vermacht hätte; dann die heredes ab intestato sind das Sterb-Handlohn anderer Gestalt zu bezahlen nicht schuldig, es seye dann, daß sie das handlohnbare Gut würcklich überkommen.

Ob über das von dem Testaments-Erben abzuführen stehende Handlohn die heredes ab intestato auch Sterb-Handlohn entrichten müssen?

L. 3. Cod. de jur. Emphyteut.

4. Weilen sie nun nichts erben, noch von dem Gut participiren, so dörfen sie auch kein Handlohn geben. Daß sie aber zu dem Gut würcklich hätten gelangen können, wann der Defunctus kein Testament gemacht und einem andern Erben instituirt, oder sonsten das Gut jemanden legirt hätte, solches ist in denen Rechten keine erhebliche und genugsame Ursach, daß sie derenthalben zu Erlegung des Sterb-Handlohns verbunden seyn sollen, dann ein anders ist, ein Gut würcklich

bekommen, und ein anders, ein Gut bekommen können, wann nicht etwas darzwischen gekommen wäre. Haben also die Erben ab intestato nur allein die Hoffnung, keineswegs aber ein Jus in re zu dem anderwerts verschafften Gut gehabt, daß sie aber hierzu nicht gelangen können, sondern hiervon durch den Testaments-Erben oder Legatarium ausgeschlossen worden, solches kan ihnen nicht imputirt, einfolglich dieserhalben kein Sterb-Handlohn mit Bestand Rechtens, angefordert werden. Der Testaments-Erb oder Legatarius hingegen ist dahero zu einen gedoppelten Handlohn nicht verbunden, weilen er das Gut nicht von denen heredibus ab intestato, sondern einig und allein von dem Testatore überkommen, dannenhero er auch für die Erben ab intestato, und in deren Nahmen, weiter nichts zu entrichten hat. Dafern aber an einem Ort erweißlichen hergebracht, daß in solcherley Fällen ein gedoppelt Handlohn, nemlichen eines von denen heredibus ab intestato, das andere von dem instituirten Testaments-Erben abzuführen, so hätte es hierbey nicht unbillich sein unveränderliches Verbleiben.

Limitat.

Wann jemand ein Erbzinß-Gut verkauft, ob über das Kauf-Handlohn auch das Sterb-Handlohn auf Absterben des Verkaufers zu entrichten?

Hieraus ergiebt sich auch, daß, wann einer sein Erbzinß-Gut bey Lebzeiten verkauft, oder in andere Wege veräussert, hernachmalen auf dessen Absterben von denen hinterlassenen Erben das ansonsten gewöhnliche Sterb-Handlohn mit Recht nicht prætendirt werden könne, massen durch solchen Verkauf oder Alienation, die heredes ab intestato von besagten Gut gäntzlich ausgeschlossen seynd, wer aber das Gut würcklich nicht possidirt und besitzt, derselbige ist auch nicht schuldig, das Handlohn zu bezahlen.

per text. *in L.* 3. *Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Dd.

Und ist genug, daß der Käufer oder Ubernehmer des Guts das völlige Kauf-Handlohn abführen muß, wordurch dann dem

dem Domino das zu erwarten gehabte Sterb-Handlohn zur Genüge hinwiederum erstattet wird.

In denen Nürnbergischen Statutis ist versehen, daß die Eltern, ingleichen auch die Collaterales und Seiten-Freunde, sie mögen ab intestato, oder ex testamento succediren, das durch Erbschaft angefallene Gut in Jahrs-Fristen dem Domino nach billichen Anschlag, verhandlohnen sollen. Was im Nürnbergischen der Erben halben beygebracht?

Reformat. Noric. *tit. 23. L. 13.* §. würde aber solches Erb-Gut, ibi: auf ein oder mehr Seiten-Erben durch oder ohne Testament oder letzten Willen gewendet oder fallen ꝛc. & §. *præced.* wann dann ein Erb-Gut. verb. mit oder ohne Testament auf seine Erben in ab- oder aufsteigender Linie erblich kommt ꝛc.

Mit denen im Testament zu Erben eingesetzten Kindern aber hat es eben die Bewandnuß, als mit denenjenigen, welche denen Eltern ab intestato succediren, daß sie nemlich, wie bereits oben gemeldt, das Erb insgesamt ohne Handlohn überkommen, so lang bis das Jüngste unter ihnen das 14. Jahr erreichet, hernach aber müssen sie jemand aus ihren Mitteln zu einen Erb-Mann stellen, welchem der Eigen-Herr, so viel sein, des Erb-Manns, Antheil anbetrift, ohne Handlohn zu leihen, dieser hingegen von denen übrigen Theilen das gewöhnliche Handlohn abzuführen gehalten ist.

vid. Additional. *ad Reform. Noric. de A.* 1619. *d.* 19. *Maij. & d. d.* 20. *Aug.* 1706. Besiehe den oben stehenden 19. §. dieses Capituls.

§. 22.

Wie wann der Erb in der Nutznieſſung inſtituirt worden?

Es kommt aber einem fremden Teſtaments Erben, nach vorſtehenden §. das Handlohn zu geben, alsdann erſt zu, wann der Teſtator ihme die Proprietät hinterlaſſen. Ein anders aber iſt, wann ſelbiger nur in dem uſufructu ad dies vitæ inſtituirt worden, dann dieſer iſt für nichts anders, als einen bloſſen Legatario zu achten, dannenhero nicht er, ſondern der andere in dem Teſtament eingeſetzte Erb das Gut in Lehen zu nehmen, und das Handlohn davon aus der Verlaſſenſchaft zu entrichten verbunden.

Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 146. Beſiehe den 10. §. dieſes Capituls.

Wann einer mit einem fideicommiſſo univerſali gravirt wird, muß ſowol der Erb als der Fideicommiſſarius das Handlohn pro rata bezahlen.

Wann einer mit einem fideicommiſſo univerſali gravirt, mithin die gantze Erbſchaft, oder einen Theil davon, einem andern zu reſtituiren gebetten worden, darunter aber ein oder anders Erbzinß-Gut ſich befindet, ſo iſt ſowol der inſtituirte Erb, als auch der Fideicommiſſarius, oder der, deme die Reſtitution geſchiehet, das Handlohn pro rata der bey einem jedweden verbleibenden Portion, abzuführen pflichtig. Dann weilen ein jeder von ihnen den Genuß aus denen vorhandenen Erbzinß-Güttern pro rata ziehet, ſo iſt billich, daß ſie auch das demſelben anhängige Onus, nemlich die Abtragung des Handlohns pro rata uniuscujusque portionis, über ſich nehmen.

L. ſecundum naturam. 10. *ff. de R. I. L.* 1. *ff. ad Leg. Rhod. de jact. L.* 55. *in fin. ff. pro Soc. Cap. qui* ſentit. 55. *de R. I. in* 6to. *ibique* Canoniſt. Card. Tuſch. *pract. concl. tom.* 5. *lit.* O. *concl.* 144.

Wor-

Woraus dann folgt, daß wann etwa der Erb das Handlohn einmal bezahlt, der Dominus hernachmalen von dem Fideicommissario aufs neue nichts mehr fordern könne, dann es ist und bleibt in effectu nur eine einige Erbschaft, auch nach beschehener Restitution, und succedirt der Fideicommissarius nicht sowol dem mit dem Fideicommiss gravirten Erben, als vielmehr dem Testatori; daheru ist es eben so viel, als wann der Erb im Namen des Fideicommissarii bezahlt hätte, doch muß jenem das wegen des Handlohns ad interim ausgelegte Geld pro rata der abgetrettenen Portion, wiederum erstattet werden.

Wann der Erb das Handlohn einmal bezahlt, kan der Dominus von dem Fideicommissario kein neues prætendiren. Doch muß das ausgelegte Geld dem Erben pro rata wieder erstattet werden.

Frantzk. *de laudem. cap. 8. num. 212. seqq.*

Wann sich ereignet, daß einer von denen Erben, ehe und zuvor sie sich in die gemeinschafftliche besessene Gütter getheilt, mit Tod abgeht, so können die übrigen Mit-Erben, wegen des Verstorbenen Antheils, Handlohn zu geben nicht adstringirt werden, dann weilen in diesem Fall das Dominium zwischen ihnen nicht separirt und getheilt ist, auch vor der Theilung die erste Investitur nicht erloschen,

Wann einer von denen Erben währender Communion mit Tod abgeht, sind die übrige den ihnen angefallenen Erbtheil zu verhandlohnen nicht schuldig.

L. 2. ff. de Condit. institut. L. 46. ff. de ritu nupt.

noch die Personen durch die anheim gefallene Portion sich verändert, so muß das Handlohn nicht unbillich cessiren.

Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 39. def. 24.* Richter. *decis. 83. num. 134.*

Es fragt sich: Ob die Erben schuldig seyn, einen aus ihren Mitteln oder sonsten jemand zum Lehentrager, welcher in ihren Namen die Erneurung der Investitur begehrt, zu constituiren? Regulariter sind die Erben hierzu nicht verbunden, theils, weilen in Contractibus und andern burgerlichen

Ob die Erben schuldig, wider ihren Willen einen Lehenträger zu bestellen?

chen Negotiis, niemand wider seinen Willen einen Procuratorem oder Curatorem zu bestellen kan getrungen werden, theils weilen der Dominus auch wider seinen Willen den neuen Erb-Mann annehmen muß.

Berlich. *part.* 1. *decis.* 21. Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.* 153. *seq.*

Ein anders ist zu sagen, wann an einem Ort das Contrarium recipirt. Dann es liegt dem Domino daran, daß er einen gewissen Erb-Mann habe, weilen die Sache, welche unter viele Personen zerstreuet ist, dardurch nur schwehrer und unnützlicher gemacht wird.

Richter. *cit. decis.* 83. *n.* 155. *seq.* Besiehe die *VI. VII. VIII. Observat.* unsers *Tractats* von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 4. allwo an noch verschiedene *Quæstiones* von denen Lehenträgern *tractirt* werden.

§. 23.

Von abgetheilten Güttern darf man kein Handlohn geben.

Wann Kinder oder Erben nicht länger in communione zu verbleiben gesonnen, sondern die Abtheilung der bishero gemeinschäftlichen besessenen Erbzinß-Gütter vornehmen, so kan der Dominus, vermög derer gemeinen Rechten, kein Handlohn fordern,

Molin. *ad Consuetud. Paris.* §. 22. *gloss.* 1. *num.* 69. *seq.* Hartmann. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 50. *n.* 55. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 88. *num.* 12. *& part.* 2. *Constit.* 39. *def.* 23. *n.* 1. Richter. *decis.* 83. *num.* 131. *seq.* Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 4.

gestalten ein jeder von denen Erben, in seinem habenden Antheil, den Verstorbenen repræsentirt. So wird auch durch dergleichen

gleichen Abtheilung kein neues Dominium acquirirt, sondern nur das, was die Coheredes bishero pro indiviso besessen, in gleiche Theil unter sie vertheilt.

Amad. a Ponte. *quæst. laudem.* 25.

Mithin werden die Personen der Possessorum revera nicht verändert, sondern vielmehr gewisser declariret, da währender Communion denen Coheredibus in einem jeglichen, auch dem allergeringsten Theil, das Dominium zuständig ist.

L. illud dubitationis. 46. *ff. de rit. nupt. L.* 2. *ff. de condit. institut. L.* 25. §. 1. *ff. de V. S.*

Hierzu kommt, daß die Theilung eigentlich keine Alienatio, als für welche allein das Handlohn bekanter massen entrichtet zu werden pflegt, sondern nur eine Austheilung des einem jedweden zukommenden Theils ist.

Coler. *part.* 1. *decis.* 33. *num.* 33. *add.* Modestin. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 37. *ibique* Jacob. Schultes. *in additionib. lit. a,* Guid. Pap. *decis.* 46. *in fin.*

Wie wann aber die Theilung also geschiehet, daß einem von denen Erben das Gut gantz überlassen, dem andern aber der Werth oder eine andere Sache für seinen Antheil gegeben wird? Daß kein Handlohn zu bezahlen seye, wollen einige daher behaupten, weilen währender Communion die Mit-Erben vor der Abtheilung annoch in der ersten Investitur begriffen, und deren Dominium sich in solidum auf alle Theil der Erbschaft pro indiviso erstrecket.

Ob ein Handlohn zu entrichten, wann einem Erben das Gut überlassen, denen andern aber der Mehrr dafür adjudicirt wird?

L. 46. *ff. de rit. nupt. L.* 2. *ff. de Condit. institut. L.* 25. §. 1. *ff. de V. S.*

Dan-

Dannenhero dergleichen bey der Abtheilung geschehene Adjudication keine warhafte Alienation seyn kan, als welche eine Acquisition derjenigen Sache ist, welche zuvorhero auf keinerley Weis des Acquirenten gewesen. So könne auch der, deme die Adjudication geschiehet, respectu Domini für keinen Fremden gehalten werden, weilen er solchenfalls den Verstorbenen in solidum repræsentirt, und dem Domino zu Entrichtung des Canonis verbunden.

arg. *L.* 1. §. 1. *in fin. Cod. de imponend. lucrat. descript. lib.* 10.

Und diese Meynung propugnirt unter andern,

Papon. *de arrest. lib.* 13. *tit.* 2. *arr.* 22. Paul. de Castro. *consil.* 144. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 49. *seqq.* Struv. *in observat. feudalib. resp.* 3. *pag.* 121.

Hingegen ist das Contrarium, daß nemlichen derjenige, welchem die Adjudication des Guts beschehen, das Handlohn allerdings entrichten müsse, mehrers recipirt; dann es ist nicht dafür zu halte, als ob die Erben die Gütter vielmehr hätten theilen, als verkaufen wollen, massen in diesem Fall, da einer allein das Gut, der andere aber die Æstimation für seinen daran gebührenden Antheil überkommt, von der Natur und Eigenschaft der Abtheilung weit abgegangen, und ein gantz anders Negotium tractirt wird, vielmehr scheinet, daß die Coheredes tacite zwar eine Abtheilung vorgenommen, nach selbiger aber die Sache so gleich an den Mit-Erben verkauft oder veralienirt haben,

arg. *L.* 1. *Cod. commun. utriusque judic.*

welcher dann als ein neuer Besitzer, den seinen Mit-Erben mit Geld oder andern Güttern vergnügten Theil zu verhandlohnen gehalten; die übrige Portion aber, so ihme vorhin erblich angefallen, bleibt von dem Handlohn frey.

Modest.

Modest. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 37. *infin.* Hartmann. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 50. *num.* 56. Coler. *part.* 1. *decis.* 33. *num.* 35. Richter. *vol.* 2. *consil.* 273. *num.* 3. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 42.

Und diese letztere Meinung ist nicht nur in Francken hin und wieder recipirt, sondern auch in specie in denen Nürnbergischen *Statutis* approbirt zu finden, als worinnen diese Wort enthalten: Und so ein Erb-Gut auf dem Land durch Kauf, Erb-Fälle, oder in andere Weeg auf zween oder mehr kommt, und einer des andern Theil um Geld oder andere Vergleichung annimmt, so soll der angenommene Theil dem Eigenherrn verhandlohnt werden. Wie es in Nürnbergischen gebräuchlich.

vid. Reform. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. §. und so ein Erb-Gut.

§. 24.

Zu mehrerer Erläuterung vorhergehenden paragraphi wollen wir ein bey Herrn L. B. de Lynker. *Cent.* 4. *resolut.* 374. befindliches *Responsum* mit beyrucken, so folgenden Innhalts: **Obwohl die *Laudemia* in denen Rechten an ihnen** selbst *odiosa*, und um deßhalber / ausser rechtlicher Verordnung und Herbringen / auf andere und mehrere Fälle nicht zu *extendiren*; immassen auch **die Fürstl. Sächsische Lands-Ordnung der Pfl. Coburg** *de An.* 1556. *tit.* 16. in keiner andern Veränderung des Lehen-Manns / dann durch Kauf und Wechsel verstattet, die Lehen-Waar auch Responsum zu Erläuterung des vorigen paragraphi.

in denen Vererbungen nach denen gemeinen Rechten nicht statt findet / und dergleichen Erb-Handlohn in angeregter Fürstl. Coburgischer Lands-Ordnung deutlich verbotten und ausgeschlossen ist, wann nicht der Lehen-Herr / daß er dergleichen sonderlich hergebracht / erweisen möchte; Alldieweil aber beklagte Lehen-Herren zu Streifdorff sich des Erb-Handlohns schlechterdings nicht anmassen / gestalt sie sich dahin / daß sie von einem eintzigen, noch auch von vielen Erben / wann nur diese sich in die ihnen vorgefallene Theile / dem Erb-Fall nach / vertheilen, einiges Handlohn oder Lehen-Waar zu fordern nicht gesonnen, wann sich 2. oder mehr Erben entschliessen / dem einen oder andern die Erbschafft Kauf- oder Tauschweiß gegen Herausgebung Gelds oder anderer Stücke / zu überlassen / daß sodann derjenige / welcher über den ihm angefallenen Theil ein mehrers dergestalt durch Kauf oder Wechsel erhält, dasselbe allein zu verhandlohnen schuldig / zu behaupten / und im übrigen ihn wegen seines erlangten eigenen Antheils davon frey zu lassen gemeint; und aber solchenfalls 1.) kein Erb-Handlohn, sondern von Kauf und Wechsel gefordert wird, ob gleich beederley mit Erbstucken vorgehet / zu denen aber der Besitzer nicht vermittels

der

der Erbschafft, sondern durch dergleichen Veränderung / durch Kauf oder Wechsel gelanget, in welcher Forderung des Handlohns nicht nur 1.) angezogene Landes-Ordnung denen Beklagten zu statten kommt, sondern auch 2.) die gemeinen Rechte / und 3.) die durchgehende Gewohnheit des Landes zu Francken ihnen das Wort redet / über dieses 4.) *in causa* der Pfrüngerischen Erben *contra* Hendeln, solches, vermög des am 22. Decembr. 1674. ergangenen Bescheids / eine entschiedene und ausgemachte Sach, und hierzu 5.) die Beklagte sich in Besitz befinden ꝛc. Als mögen demnach Klägere der Lehen-Waar von denen erkaufft- und durch Tausch / und in anderer Gestalt / dann durch die Vererbung selbst / erlangten Erbstucken / sich nicht entbrechen, sondern es sind davon die Lehen-Herren das Handlohn / und zwar der Lands-Ordnung nach, an 5. Gulden von 100. Gulden zu fordern, wohl berechtigt / auch wann dieselben / oder ihrer ein und anderer die hohe Lehen-Waar über rechts verwährte Zeiten / und also durch Gewohnheit hergebracht haben möchte / würde er dabey auch fürohin billich geschützt. Die neuerlichen *Actus* aber mögen denenselben dißfalls weder *in possessorio ordinario*, noch viel weniger *in petitorio* nicht zu statten kommen. Hiernechst, und was das Ab und Zuschreib-

Geld betrifft / dieweil dasselbe auf die Veeänderung der Besitzer schlechterdings / es mag dieselbe durch Erbschafft oder sonsten geschehen, gerichtet ist; so seynd auch solche Gebühren die Lehen-Herren, wann die Erben sich der Erbschafft annehmen / von jeden derselben zu fordern, auch wann hierauf dieselbe dem einen Erben ihr Antheil überlassen, weil sodann eine neue Veränderung vorgenommen wird / hinwiederum dergleichen einzunehmen, wohl befugt / und mag solches für eine Verdoppelung nicht geachtet werden / jedoch haben sich die Lehen-Herren etwas mehrers / denn ein jedweder bey seinen Lehen hergebracht, *ratione quanti* nicht anzumassen. V. R. W.

§. 25.

Wann der Erb nach der Theilung seines Mit-Erben Portion an sich kaufft, ist er das Handlohn davon zu reichen schuldig.

Noch mehrers aber ist der Erb zu Entrichtung des Handlohns verpflichtet, wann er, nach vorgenommener Division, seiner Mit-Erben Portion an sich kaufft, oder auf andere Weiß acquirirt, weiln nach der Theilung der Mit-Erb vor einen Fremden, und da durch sothane Theilung die Investitur erloschen, die von dem Mit-Erben überkommene Portion für eine neue Acquisition zu achten.

Hartmann. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 19. *num.* 89. Rauchbar. *part.* 2. *quæst.* 41. *num.* 19. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 29. *def.* 26. *num.* 1. & 2. Frantzk, *de laudem. cap.* 8. *num.* 56.

Dann

Dann ob gleich alle Erben den Verstorbenen repræsentiren, weiln aber dieses, nachdem ein jeder seinen Antheil weggenommen, nur pro parte geschiehet, so wird hierdurch der eine von des andern habenden Antheil gäntzlich excludirt, und kan, so lang derselbe lebt, eines universal - Rechts und Tituls, welcher nach der Theilung erloschen, sich nicht mehr bedienen. Da er nun auch ratione Domini als ein Fremder anzusehen, und auf keinerley Weiß, wann ihme schon hernach seines Mit-Erbens Antheil durch Kauf oder Tausch zustele, seinen Mit-Erben repræsentiret, so muß er nothwendig die Investitur über den von seinen Mit-Erben an sich gebrachten Theil suchen, und das Handlohn davon bezahlen.

Hartmann. Pistor. *d. quæst.* 19. *num* 89. *& quæst.* 20. *num.* 33.
Frantzk. *cit. cap.* 8. *num.* 57.

Wann die Kinder und Erben vermög Gewohnheit oder Statuti das Sterb-Handlohn bezahlt, ob sie auch hernachmaln wegen der vorgenommenen Theilung ein besonder Handlohn bezahlen müssen.

Wir haben in vorhergehenden §. angeführt, daß nach vieler Orten *Statut*en und Gewohnheiten, nach Absterben des Possessoris, denen Kindern und andern ab intestato succedirenden Erben ein Handlohn abgefordert wird, so man insgemein das Sterb-Handlohn zu nennen pflegt; Nun fragt sichs, wann die Erben hernachmaln zu Vertheilung der Erbzinß-Gütter schreiten, ob sodann auch ein jeder für seinen Antheil dem *Domino* wiederum besonders ein Han dlohn geben müsse? Wann die Gewohnheit des Orts dergleichen mit sich bringet, so ist kein Zweifel, daß sie sich in diesem Fall der Bezahlung des Handlohns nicht entziehen können, dann in der Materia vom Handlohn hat man, wie mehrentheils in allen andern Dingen, hauptsächlich auf die besondere Gewohnheiten und Herkommen eines jeglichen Orts zu sehen, und nach denenselben zu sprechen.

Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 50. *num* 62. Anton. Faber. *in Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 42. *def.* 29. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 22. *num.* 4. *& lib.* 1. *resp.* 88. *num.* 3.

Auſſer dieſen aber negiren ſolches die Dd. mit allen Recht, dann die Exaction des Handlohns iſt an ſich ſelbſt odieus, und die Gewohnheit iſt ſtricti juris, welche, wann ſie nicht in individuo erweißlich, auf andere und dergleichen Fälle nimmermehr zu extendiren iſt.

arg. *L.* 39. *ff. de Legib.* Faber. *in Cod. lib.* 1. *tit.* 2. *def.* 45. *num.* 19.

Bleibt alſo dieſer paſſus, was die præſtation ſothanen Handlohns anbelangt, in terminis juris communis, vermög deſſen kein Handlohn von denen durch die Theilung überkommenen Gütern entrichtet werden darf, weiln ſie durch die Theilung und Inveſticur nichts mehrers bekommen, als ſie zuvor gehabt haben, und weder der Eigenthums- Herr noch der Poſſeſſor ſich ändert.

Beſihe den 23. §. dieſes Capituls.

Und iſt diß ſchon genug, daß die Kinder und Erben mit dem Sterb- Handlohn wider die gemeine Rechte gravirt werden, welchemnach das von wegen der Theilung prætendirt werden wollende Handlohn mehr zu excludiren, als zu admittiren, damit nicht zwey ſingularia & exorbitantia concurriren.

Coler. *part.* 1. *deciſ.* 33. *num.* 41. Modeſt. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 37. *ibique* Schultes. *in addit.* Weſemb. *conſil.* 186. *num.* 47. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 30. *& lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 9. *ſeqq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 147. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 116. *ſeq.*

Wann Socii ihre Gütter theilen,

Was von denen Erben bißhero angeführet worden, das hat auch bey denen übrigen *Sociis* ſtatt / daß nemlichen ſelbige, wann ſie ihre gmeinſchafftlich beſeſſene Gütter untereinander theilen,

theilen, von dem Handlohn exemt seyn; theils, weiln sie schon vorhero bey Acquirirung des Guts das Handlohn præstirt, und durch die Theilung ein mehrers nicht bekommen, als sie vorhin gehabt haben, dannenhero es unbillich, wann man ihnen von neuen etwas abfordern wolte, theils, weiln besag vorhergehenden paragraphi nicht einmal die Erben, wann sie vermög Gewohnheit oder Statuti das Handlohn entrichtet, wegen der hernachmals vorgenommenen Theilung ein neues und besonders Handlohn geben dörffen; nun kommt aber bey denen Sociis eben die Ratio zu schulden, und läßt sich von der Theilung der Erben, auf die Socios gar wohl argumentiren und schliessen; Zudeme ist die Theilung keine warhaffte Alienation, sondern nur eine distincta declaratio der acquirirten Theile. Nicht zu gedencken, daß die mehristen Doctores der alienationi necessariæ viel zueignen, und daß bey selbiger die Anforderung des Handlohns cessire, insgemein statuiren.

dörfen sie derentwegen kein Handlohn bezahlen.

Hartmann. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 50. *num.* 55. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 39. *def.* 23. *n.* 3.

Nun ist es aber nicht zu laugnen, daß die Abtheilung eine solche Alienation seye, welche aus Noth vorgenommen wird, massen der Socius auch wider seinen Willen zur Division gezwungen werden kan.

vid. Frantz. *de laudem. cap.* 19. *n.* 16. *seqq.*

§. 26.

Wann die Persohn des Domini directi sich verändert, gibt man kein Handlohn.

Wir haben bishero von denen Fällen, da die Persohn des Possessoris sich verändert, weitläufftig gehandelt, vorjetzo wollen wir auch sehen, wie es ratione des Handlohns zu halten, wann an der Persohn des *Domini directi*, oder Eigenthums-

thums-Herrn eine Veränderung sich ereignet. Insgemein halten die Doctores dafür, welche Meynung auch denen Rechten allerdings conform, daß wann der Dominus directus verstirbt, oder aber das Dominium directum verkaufft, oder in andere Weg veralienirt, kein Handlohn gefordert oder bezahlt werden darf.

Frantzk. *tr. de laudem. cap. 7. num.* 160. Hartmann. Pistor. *part.* 1. *quast.* 50. *num.* 60. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modestin. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 37. *num.* 8. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 39. *def.* 28. *& lib.* 1. *resp.* 88. *num.* 17. *seqq.* Richter. *decis.* 82. *num.* 116. *seqq.* Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 40. *& in S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 2.

Und dieses dahero, weiln das Handlohn von dem neuen Possessore, und zwar für die Einweisung in die Possession des Guts, gleichsam als eine Wiedervergeltung der von dem Domino hierbey übernommenen Mühe entrichtet zu werden pflegt.

Guid. Pap. *decis.* 101. *num.* 3. Franchis. *decis. Neapolit. decis.* 201. *num.* 2. Surd. *decis.* 31. *num* 8.

Weiln nun durch die Veränderung des Eigenthums-Herrn die Persohn des Possessoris sich nicht verändert, so folgt hieraus, daß auch das Handlohn in solchen Fällen cessire, und der neue Dominus, wann er anderst das Dominium directum und dessen schuldige Recognition beyzubehalten verlanget, denen Possessoribus des Guts ihre Investitur umsonst, und ohne Anforderung eines neuen Handlohns, zu renoviren schuldig seye.

Matth. Coler. *decis.* 33. *num.* 6.

Daher⁹ Richterus schreibt: Daß eine solche Investitur, die dem vorigen Possessori von dem neuen Domino geschiehet, nichts anders

anders seye, als nur eine Erneuerung der vorigen Investitur, indeme bey zu schulden kommender Veränderung des Domini directi, kein neuer Vasall oder Erbzinß-Mann recipirt, sondern nur der vorige Possessor des Lehen- oder Erbzinß-Guts von dem neuen Domino investirt wird,

part. 3. Consil. 1. num. 5. & 8.

Hierzu kommt, daß weilen die Veränderung auf Seiten des Domini, absque ullo possessoris facto sich ereignet, so ist der Billichkeit entgegen, den Possessorem nichts destoweniger mit dem Handlohn zu graviren, massen die Jura nicht zugeben, daß einer des andern Condition sine ullo hujus facto verschlimmere.

L. 11. & 75. ff. de R. I. L. 155. ff. eod. Richter. *cit. consil. 1. n. 17.* add. Hartmann. Pistor. *cit. quæst. 50. num. 60.*

§. 27.

Jedoch leidet vorangeführte Regul darinnen ihren merklichen Abfall, wann entweder durch eine alte und langwührige Gewohnheit, oder durch eine rechtmäßige Præscription ein anders hergebracht, als worauf heutiges Tags vornemlich zu sehen ist. Es wäre dann durch die Gewohnheit oder Præscription ein anders hergebracht.

Carpzov. *lib. 1. resp. 88. num. 21. & 22.* Richter. *decis. 83. num.* 121. Struv. *decis. Sabbath. cap. 10. decis. 40.*

Dann daß das Recht oder Befügnuß auch alsdann ein Handlohn zu fordern, wann in der Person des Domini directi eine Veränderung vorgehet, sowol durch eine rechtmäßige und mit allen Requisitis versehene Præscription, als auch durch eine lang frequentirte und rechtsbeständige Gewohnheit gar wol eingeführt

führt werden könne, solches bezeugen die Doctores einmüthig, und unter selbigen

Coler. *d. decis.* 33. *num.* 38. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modestin. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 37. *num.* 10. *seqq.* Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 4. *num.* 26.

Wie nun aber eine gewisse und von denen Doctoribus ausfündig gemachte Lehr ist, daß eine jedwedere Gewohnheit oder Præscription in facto beruhe;

cap. 1. *de Constitutionib. in* 6to.

und dannenhero demjenigen, welcher seine Intention auf eines von beeden gründet, mit allen gehörigen Requisitis zu erweisen obliegt:

post plures Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 3. *def.* 22. *num.* 5. Lauterb. *concl. forens. Exercit.* 1. *concl.* 15.

Also muß auch der neue Dominus, welcher auf eine dergleichen Præscription oder Gewohnheit, das Handlohn in solcherley Fällen zu exigiren, sich beziehet, selbige gleichfalls zur rechtlichen Genüge erweisen und darthun, wie die *Scabini Lipsienses A.* 1549. *ad requisitionem* Johann Fritschern zu kleinen Kürbach gesprochen;

test. Richter. *decis.* 83. *num.* 123. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 88. *num.* 21.

Responsum zu Erläuterung des vorigen Paragraphi.

Zu mehrer Erläuterung dessen allen, was wir bishero angeführt, dienet nachfolgendes Responsum: *Laconus* war in die Lehen und Zinsen eines gewissen Amts der Grafschafft Mannsfeld / Magdeburgischer Hoheit / seines *Crediti* wegen *immittirt*, und als sein *Debitor* der Herr

Herr Graf/ und nachdem auch dessen Herr Sohn mit Tod abgangen / vermeynte *Laconus*, daß er / beeder Fälle halber / von denen Zinß- und Lehen-Leuthen *Laudemia* zu fordern berechtigt seye. Dann es sey nicht nur in der Magdeburgl. Pol. Ordn. *cap.* 28. §. **Wann aber die Lehen-Herren** ꝛc. ausdrücklich, wie viel auf der Lehen-Herren Veränderungen/ an Lehen-Waaren gegeben werden müste, versehen, sondern es besage auch das *A.* 1651. *emanirte* Magdeburgische *Remissions-Edict*, daß an *Retardaten*, mehr nicht / dann zwey Lehen-Waaren, eine auf des Lehen-Herrn / die andere auf des Lehen-Manns Fall/ entrichtet werden solte. Alldieweil aber ordentlich *mutata persona Domini* kein Handlohn zu entrichten,

Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 88. *num.* 17. *seqq.*

Indeme dasselbe *pro nova investitura & approbatione novi possessoris* erlegt wird/ und *mutata persona Domini*, dem bereits aufgenommenen Lehen-Mann sein Recht nur bestättiget wird / *quod & Dominus invitus facere, factumque Antecessoris sui præstare tenetur*,

Coler. *decis.* 33. *num.* 37. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modest. Pistor. *quæst.* 37. *n.* 8. Ziegler. *ad prax.* Calvol. §. *nobiles. Concl.* 1. *num.* 275.

daß dahero die *causa laudemia præstandi cessirt/ indeque cesset ipsa præstatio.*

Surd. *decis. 31. num. 8.* Bursat. *II. Consil. 137.*

Gestalt auch die Magdeburgische Polizey-Ordnung *supponirt* / daß an einigen Ort *per consuetudinem specialem*, wie es wol seyn kan /

per tradita Carpzov. *d. l. num. 21.*

das *Laudemium* auch *in casu mutati Domini* eingeführt sey; *nec vero consuetudo talis vel præscriptio, præsertim in irregularibus, & genere laudemiorum (quæ etiam in regula odiosa sunt.)*

Cravetta. *cons. 332. num. 20.* Frantzk. *de laudem. cap. 4. num. 21.*

præsumuntur, sed probari debent. Worzu dann kommt/ daß *Laconi* Vorfahren, als der nechste Vorfahr derer letzt verstorbenen Herren Grafen/ mit Tod abgegangen/ kein *Laudemium* gefordert. Dann ob gleich von einem *casu præterito* auf die folgende keine *Præscription* zu bringen; so bestättigt es dannoch denen Erbzinß-Leuthen *possessionem libertatis*, daß sie darbey, bis wider sie das *Jus exigendi in petitorio* ausgeführt wird/ gehandhabt werden müssen. Dannenhero ist *Laconus* das *Laudemium in hac specie mutati Domini*, zu fordern nicht befugt. V. R. W.

§. 28.

§. 28.

Wie wann aber in denen Erbzinß-Briefen, oder in denen Statutis enthalten, oder aber auch durch die Gewohnheit eingeführt ist, daß das Handlohn in allen Veränderungs-Fällen solle entrichtet werden? Deme ohngeachtet kan der neue Dominus doch kein Handlohn prætendiren, angesehen wogen sothane verba nur von denenjenigen Fällen zu verstehen, da der Possessor des Guts sich verändert, nicht aber wann eine Veränderung auf Seiten des Domini directi zu schulden kommt.

Wann durch ein Statutum oder Gewohnheit eingeführt, daß in allen Veränderungs-Fällen das Handlohn zu geben, so ist solches nur von dem Fall, da der Possessor sich verändert, zu verstehen.

Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 66. *num.* 6. Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 4. *num.* 22. Richter. *part.* 3. *consil.* 1. *num.* 6. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 2.

Dannenhero die Doctores in dergleichen Fällen erfordern, daß die Gewohnheit specifice und zwar dergestalten erwiesen werde, daß nicht nur eine solche Gewohnheit, worüber die Partheyen disceptiren, würcklich vorhanden, sondern auch an eben diesem Ort, allwo das Handlohn in dergleichen Fällen angefordert werden will, befindlich seye, und dieses darum, theils, weilen das Handlohn an sich odieus, und dahero vielmehr zu restringiren, theils, weilen die Gewohnheiten selbst, nicht weniger auch die Præscription strictissimam Interpretationem erfordern, und regulariter keine Extension zulassen.

Die Gewohnheiten sind specifice zu erweisen.

Aym. Cravetta. *Consil.* 66. *num.* 4. Matth. Wesemb. *part.* 1. *consil.* 16. *num.* 3. Fulv. Pacian. *de probat. lib.* 1. *cap.* 26. *num.* 91.

Daferne nun dergleichen Special-Gewohnheit cessirt, oder gehöriger massen nicht erwiesen, so ist nicht unbillich der Regul nach-

zugehen, daß nemlichen in Fällen, da der Dominus directus sich verändert, kein Handlohn zu bezahlen seye.

Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 88. *num.* 29. Richter. *part.* 3. *consil.* 1. *n.* 16. Modestin. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 37. *num.* 8.

Ob eine solche Gewohnheit, das Handlohn, so oft als eine Veränderung auf Seiten des Domini vorgehet, zu fordern, durch die an benachbarten Orten vigirende Gewohnheiten erwiesen werden könne?

Allhier entstehet die Frag: Ob eine solche Gewohnheit, das Handlohn bey Veränderungen des Domini directi zu fordern, durch die an benachbarten Orten vigirende Gewohnheiten erwiesen werden könne? Ohne ist es zwar nicht, daß die in der Nachbarschaft übliche unzweifelhafte Gewohnheiten oftmalen in Erörterungen dergleichen Strittigkeiten ein nicht geringes beyzutragen vermögen; weilen man aber allhier vornemlich in terminis einer solchen Gewohnheit versirt, welche denen gemeinen beschriebenen Rechten schnurstracks entgegen, so hat man um so grössere und wichtigere Ursach bey der Regul zu verbleiben, welche dahin gehet, daß solcherley von denen gemeinen Rechten abweichende Gewohnheiten strictissimam Interpretationem erfordern, und also keine Extension von einer Provintz auf die andere, von einem Ort auf den andern, von einer Nachbarschaft auf die andere zu admittiren, sondern vielmehr dem Juri communi so lang und viel nachzugehen, und selbiges tenaciter beyzubehalten seye, bis eine widrige Gewohnheit rechts erforderlicher massen, von deme, der sich darauf beziehet, erwiesen und beygebracht worden.

Brunnemann. *ad L.* 32. *ff. de Legib. num.* 4. Mev. *part.* 2. *decis.* 185. *num.* 7. & 8.

Die Gewohnheit ist stricti juris, und läßt sich nicht extendiren.

Dann gleichwie die Gewohnheit ansonsten stricti juris,

Anton. Faber. *in Cod. Sabaud. lib.* 9. *tit.* 30. *def.* 15. *num.* 2.

und dahero von einem Casu auf den andern, von einer Sache auf die andere, von einer Person auf die andere nicht zu extendiren:

ren: also kan auch regulariter keine Extension von einem Ort zu dem andern statt und Platz finden,

secundum ea, quæ fusius demonstrat Berlich. *part.* 3. *decis.* 361. *num.* 10. *cum seqq.* Richter. *decis.* 83. *num.* 128. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 66. *num.* 21. Surd. *consil.* 323. *num.* 13. Cyriac. *controvers. forens.* 271. *num.* 11. & 17.

sondern es muß vielmehr derjenige, welcher auf eine Gewohnheit sich beziehet, rechts genügig erweisen, daß selbige an eben dem Ort, allwo der Streit ist, rechtmäßig eingeführt seye.

Bruckmann. *vol.* 2. *consil.* 9. *num.* 52. & *consil.* 18. *num.* 85. allwo er sagt: es muß præcise erwiesen werden, daß diese Gewohnheit nicht an andern Orten ausser der Stadt, sondern in dieser unserer Stadt seye beobachtet worden. Dann es läßt sich die Gewohnheit eines Orts auf einen andern Ort nicht extendiren, ꝛc.

Wann die Gewohnheiten und Statuta der Benachbarten zu attendiren?

Dessen nicht zu gedencken, daß die Gewohnheiten oder Statuta derer Benachbarten alsdann erst zu attendiren, wann die natürliche Billichkeit und die gemeine Rechte von der Sache, worüber der Streit ist, nichts gewisses determiniren, wie unter andern anmercket

Gœdd. *in Consil. Marpurg. vol.* 1. *consil.* 26. *num.* 157. deme hierinnen beytritt Mev. *consil.* 65. *num.* 123.

Ob die Gewohnheit durch die Erbzinß-Register sich erweisen lasse?

Ob aber auch dergleichen Gewohnheit oder Præscription durch die Erbzinß-Register oder Erb-Bücher sich erweisen lassen? Davon ist in unsern Tractat von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn Observat. XII. Cap. II. allschon gehandelt worden.

§. 29.

§. 29.

Ob die Gewohnheit oder Statuta, Kraft deren bey Veränderung des Domini directi das Handlohn zu entrichten, auf den Fall, da die Domini sich theilen, zu extendiren seye?

Wann es nun aber mit einer solchen Gewohnheit, Statuto oder Pacto in so weit seine Richtigkeit hat, daß bey jedesmaliger Veränderung des Domini directi dem neuen Domino das Handlohn solle entrichtet werden, so fragt sichs: Wann die Erben des Ober-Eigenthums-Herrn das gewöhnliche Handlohn empfangen, hernachmalen aber sich theilen, ob sodann von neuem wiederum ein Handlohn von denen Possessoribus des Guts abzustatten? Diese Frag hat Modestinus Pistor. *part. 1. quæst. 37. num. 8.* negative decidirt, allwo er in specie folgendes anführt: wann der Dominus directus mit Tod abgeht, und Söhne oder Brüder hinterläßt, die in gemeinschaftlicher Possession der väter- oder brüderlichen Gütter sich befinden, von dem Erbzinß-Mann das Handlohn fordern und einnehmen, und hernachmalen kurtz darauf die Gütter unter sich theilen, und einem von ihnen in der Theilung dasjenige Gut zufällt, worinnen das Erbzinß-Gut gelegen, daß selbiger wegen beschehener Theilung das Handlohn von neuem zu prætendiren nicht berechtigt seye. Welche Decision auch denen Rechten allerdings gemäß, und ihre Raison hat; dann es ist nicht genug, daß man die Gewohnheit in genere erwiesen, sondern es wird ein special-Beweiß erfordert, daß nemlichen die Gewohnheit in eben diesem Special-Fall, worüber der Streit ist, vigire.

Aym. Craveta. *consil.* 96. *num.* 4. Wesemb. *part.* 1. *consil.* 16. *num.* 3.

Und dieses nicht nur darum, weilen das Handlohn an sich odieus, und auf allerhand Weiß zu restringiren, sondern auch, weilen die Gewohnheiten und Præscriptiones strictissimam

mam interpretationem erfordern, und regulariter keine Extension admittiren.

Wesemb. *cit. consil.* 16. *num.* 3. Fulv. Pacian. *de probat. lib.* 1. *cap.* 26. *num.* 91. *seq.*

Und dieser des Modestini Pistoris Meynung fallen annoch bey

Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 8. *num.* 125. Richter. *decis.* 83. *n.* 120. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 40. *circa fin.*

Daferne aber der Dominus mit Recht erweisen und darthun könte, daß durch eine beständige Gewohnheit das Contrarium hergebracht, auf solchen Fall könnte der Erb-Mann sich der Præstation des Handlohns nicht entziehen.

Ob die Exaction des Handlohns statt finde, wann der Dominus sein Dominium directum an jemanden verkauft?

Wann aber das Statutum also concipirt, oder die Gewohnheit oder das Pactum ausdrücklich dahin gehet, daß wann der Dominus verstirbt, das Handlohn entrichtet werden solle, so fragt sich weiters: Ob auch die Exaction des Handlohns statt finde, wann der Dominus sein Dominium directum an jemanden verkauft, oder in andere Weg veralienirt? Diese Frag erachten wir billich dahero zu negiren, weilen die Præstation des Handlohns, als ein sonderbares Recht von einem Fall auf den andern keineswegs zu extendiren, sondern so viel immer möglich zu restringiren.

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 32. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 2. Frantzk. *de laudem. cap.* 4. *num.* 18. Besiehe die vorhergehende Paragraphos dieses Capituls.

Und also hat A. 1714. mense Mart. die löbliche Wittembergische Juristen-Facultät ad consultationem der nach Geseck gehörigen Lehen-Leuthen hisce verbis gesprochen: Sind Christoph Bernhard und Julius Heinrich/ Gebrüdere von Responsum.

Pelintz zu Geseck, auſſer Landes verſtorben, auch deren Lehen-Gütter von denen Mitbelehnten / ſo darinnen *ſuccedirt* / an die jetzigen Beſitzere käuflich überlaſſen worden / und ihr wollet / ob ſolche die ſogenannte Haupt-Lehen von euch zu fordern befugt / durch unſere Rechts-Belehrung vergewiſſert ſeyn / nach mehrern Innhalt des uns zugeſchickten Berichts und deren Beylagen. Wann nun gleich ihr in dem Fall / da der Lehen-Herr verſtorben / dem *Succeſſori* die Haupt-Lehen abzuſtatten verbunden / auch ſolches ohne Unterſchied / da die Lehen-Gütter auf des Lehen-Herrn Söhne oder Mitbelehnte verfället worden / anzunehmen; hiernechſt es das Anſehen gewinnet / daß weil der Mitbelehnte auch die Lehen-Waar nicht abgefordert / ſolches von denjenigen Beſitzern / welche als Käufer in deſſen Recht getretten / wol geſchehen mögen;

Dannoch aber und dieweil *præſtatio laudemii*, als ein *Jus ſingulare*, *de caſu ad caſum* nicht zu erſtrecken, ſondern, ſo viel möglich / zu *reſtringiren* / folglich / und da ihr die Haupt-Lehen bis anhero in dem *Caſu*, wann der Lehen-Herr mit Tod abgegangen / entrichtet, ſolches auf den jetzigen Fall / da die Beſitzere *titulo ſingulari emtionis venditionis* das *Dominium directum* erlanget / nicht *extendirt* werden mag / und weilen deren *Anteceſſor* auch nicht beliehen, *ex perſona*

ejus

ejus auch kein Haupt-Lehen mit Bestand Rechtens von euch zu *prætendiren*/ sondern diese durch Unterlassung der gewöhnlichen *Investitur*, wofür sie eigentlich gegeben wird/ hinweg gefallen;

So erscheinet allenthalben daraus so viel/ daß ihr in dem jetzo vorhandenen *Casu*, die Haupt-Lehen zu entrichten nicht schuldig. V. R. W.

§. 30.

Wie hoch das Handlohn sich belauffe? davon kan man keine gewisse und gleichförmige Regul geben. Darinnen kommen die Doctores durchgehends überein, daß, nach denen gemeinen beschriebenen Rechten, der funfftzigste Theil des Kaufschillings, oder, wann ein Tausch, Donation, oder andere Alienation vorgehet, mithin also kein gewisser Preiß determinirt ist, der 50ste Theil des Werths, und also 2. pro Cento, Domino directo für die Recognition und Reception des neuen Possessoris abgestattet werden müsse.

Nach denen gemeinen Rechten muß der 50ste Theil für das Handlohn entrichtet werden.

per text. express. *in L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.* ibi: non amplius eis liceat, pro subscriptione sua, nisi 50. partem pretii vel æstimationis loci, qui ad aliam personam transfertur, accipere, *ibique* Dd. Coler. *part. 1. decis. 23. num. 1.* Hartmann. Pistor. *lib. 1. quæst. 50. num. 1.* Carpz. *part. 2. Constit. 39. def. 11. num. 4. & 5.* Richter. *part. 2. decis. 83. num. 5.*

Allein es wird diese Determination heutiges Tags nicht aller Orten beobachtet, sondern nach dem Unterscheid der Statutorum, und hin und wieder vigirenden Gewohnheiten, nicht weniger auch derer

Welches aber heutiges Tags nicht überall attendirt wird.

derer darüber errichteten pactorum, auch ein verschiedener Theil des Preises oder Werths angefordert. Also muß heuntiges Tags fast überall in Sachsen, der neue Possessor 5. von hundert, und bisweilen, wiewol gar selten, 10. von hundert, für das Handlohn entrichten, wie bezeugt

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 12. *circa fin.*

In Savoyen ist der sechste Theil üblich.

Amad. a Ponte. *quæst. laudem.* 4. *num.* 2.

In Schlesien muß man 10. von hundert,

Reyger. *thesaur. Jur. voc.* laudemium. *n.* 17.

in Bayrn von jeden hundert, fünf, und von denen Ritter-Lehen bey allen Veränderungen überhaupts 7. Gulden 14. Kreutzer bezahlen.

Bayrisches Land-Recht, *tit.* 12. *art.* 8. Balthasar. *lib.* 3. *var. resolut. pag.* 163.

In Thüringen und Francken ist der 20. Theil,

Klock. *de ærario lib.* 2. *cap.* 42. *num.* 31. *ibique* Peller.

an andern Orten der 10. Theil,

Dietherr. *in addit. ad* Besold. *thesaur. pract. voc.* Handlohn.

und im Nürnbergischen der 15. Pfenning, oder 6. Gulden 40. Kreutzer für jedes hundert, hergebracht.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. und so der Eigen-Herr. *ibi:* doch daß der Kaufer den 15. Pfenning, Pfund oder Gulden, nach Anzahl der Kauf-Summa, zu Handlohn entrichte und bezahle.

Dannenhero man zuvörderst

Solchemnach hat man bey Abführung des Handlohns, und Determination dessen quanti, hauptsächlichen auf die Erbzinß- und Lehen-

Lehen-Briefe, und wann darinnen nichts gewisses exprimirt, auf jedes Orts Gewohnheiten und Statuten zu sehen, und endlichen die Entscheidung aus dem Jure communi zu nehmen.

auf die Pacta, Gewohnheiten und statuta hierinnfalls zu regardiren hat.

Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 50. *num.* 62. Krauß *in medull. laudemior. cap.* 4. *num.* 18. *seqq.* Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 90. *num.* 3. Horn. *consultat. & resp. class.* 16. *resp.* 19. *pag.* 1263. *a*)

Wann nun also der Erbzinß-Mann oder neue Possessor behauptet, daß für die Investitur und Recognition weniger, dann der in dem Jure communi determinirte 50ste Theil, dem Domino gebühre, so muß er solches rechtsgehörig erweisen, dann der Dominus hat das Jus commune hierinfalls vor sich, mithin eine fundatam intentionem.

Wann der Erbzinß-Mann ein geringers Handlohn, als die Leges vorschreiben, angibt, muß er solches erweisen.

arg. Ordinat. Cam. *part.* 1. *tit.* 13. *pr.* Recess. Imper. *de A.* 1554. §. 77. & 99. Ordinat. Jud. Imper. Aul. 1. 5. & *ult. in fin.* Carpzov. *part.* 2. *decis.* 101. Lauterbach. *concl. forens. Exercit.* 1. *thes.* 1. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit.* 1. §. 12.

Hingegen wann der Dominus eine grössere Summa prætendiret, als die Leges vorschreiben, der Possessor aber sich zu deren Bezahlung nicht verstehen will, und auf die Jura communia provocirt, alsdann muß der Dominus darthun, daß er solches Quantum entweder Kraft einer ausdrücklichen Convention, oder vermög einer rechtmäßigen Præscription, Gewohnheit und Observanz, oder aber ex statuto zu fordern berechtiget seye.

Gleichwie hingegen dem Domino der Beweiß obliegt, wann er ein grösers Handlohn prætendirt.

Richter. *decis.* 83. *num.* 8. *seq.* Krauß *in medull. laudemior. cap.* 4. *num.* 18. *seqq.* Harpprecht. *consil.* 31. *num.* 225. *vol. nov.* Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 10. Reyger. *thesaur. juris voc. laudemium. n.* 3.

Wann der Dominus auf des Orts allgemeine Gewohnheit sich beziehet, so ist genug, wann er erwiesen, daß von allen an diesen Ort gelegenen Gütern, ein gleiches Quantum gefordert wird.

Daferne nun der Dominus sich auf eine Præscription fundiret, muß er in specie erweisen, daß das angeforderte Quantum bey des Possessoris Gut hergebracht seye; Beziehet er sich aber auf eine allgemeine Gewohnheit des Orts, so ist genug, wann er nur so viel darthut, daß von allen andern an diesem Ort gelegenen Gütern eben dieses Quantum, worüber der Streit ist, durchgehends exigirt werde, massen hieraus die Præsumtion entstehet, daß das Gut quæstionis von keiner andern Beschaffenheit seye, als die übrige. Dann wie es allen Possessoribus ergeht, also muß der andere dergleichen erwarten, und wer ein anders von sich ausgibt, oder was besonders haben will, der muß das Gegenspiel und die Ungleichheit erweisen.

Schurf. *Cent.* 1. *Consil.* 66. *num.* 10. Wesemb. *consil.* 74. *num.* 30. Schmid. *in comment. ad Jus Bavar. tom.* 1. *semicent. controvers.* 1. *quæst.* 31. *num.* 16. *add.* Bayer. *tr. de expens. execut. Criminal. cap.* 16. §. 11. *&* 12.

§. 31.

Wie wann aber das Handlohn von denen Unterthanen nicht gleichförmig bezahlt worden?

Wie wann aber das Handlohn von denen Unterthanen nicht gleichförmig, und von einigen mehr, von einigen weniger bezahlt worden? Sodann muß man auf das Jus commune recurriren, also, daß künftig ein mehrers nicht, als nur der 50. Theil, id est, 2. pro Cento für das Handlohn zu entrichten,

Roland. a Valle. *vol.* 2. *consil.* 87. *num.* 53. *seq.* Berlich. *part.* 1. *decis.* 74. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 10.

weilen bekannt, daß aus unterschiedenen und ungleichen Actibus sich keine Gewohnheit einführen läßt.

L. 39. *ff. de Legib. L.* 3. *Cod. de ædific. privat.* Mynf. 6. *Obs.* 42. Schultes. *ad* Modest. Pistor. *quæst.* 76. *num.* 51. Lauterb. *concl. forens. Exerc.* 1. *th.* 19.

Ein

Ein anders aber ist, wann der Dominus erweisen könte, daß eine gewisse Summa mehrentheils seye bezahlt, einigen aber entweder in Ansehung ihrer Armuth, oder aus Gunst, oder aus Vorbitt, oder in Erwegung anderer Umstände, etwas hieran erlassen worden, welchenfalls die Possessores künftighin solches Quantum zu entrichten angehalten werden können.

Berlich. *cit. decis.* 74. *num.* 4. *add. num.* 14. *cum seqq.* Struv. *cit. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 10.

Wie wann aber eine andere Gewohnheit an dem Ort wäre, wo der Dominus sich befindet, ein andere hingegen an dem Ort, wo das Gut gelegen? In diesem Fall ist der Gewohnheit desjenigen Orts, allwo das Gut gelegen, nachzugehen.

Wie, wann eine andere Gewohnheit an dem Ort, wo der Dominus sich befindet, eine andere, wo das Gut gelegen?

Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 66. Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 10.

Wann nun die Pacta, Lands-Constitutiones, Statuta und Gewohnheiten eines Orts das von dem neuen Possessore zu bezahlende Handlohn determiniren, so hat es darbey billig sein Bewenden, und ist der Dominus wider seinen Willen nicht schuldig, wegen etwa eingefallenen schwehren Zeiten, an dem Handlohn etwas nachzulassen, gleichwie er auch im Gegentheil nicht berechtiget ist, das Handlohn wider Willen der Unterthanen zu erhöhen.

Wo ein gewisses Handlohn determiniret, kan solches weder verhöhet noch verringert werden,

L. B. de Lynker. *Cent.* 7. *resolut.* 685.

Und wann gleich die vorigen Possessores ein mehrers, als sichs gebührt, bezahlt hätten, so kan doch der Successor hierzu nicht adstringirt werden.

und ist der Successor zu etwas weiters nicht gehalten, wann gleich die

Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 50. *num.* 62.

Wei-

vorigen Possessores ein mehrers bezahlt hätten.

Weilen die Præsumtion, daß sie solches entweder per impressionem, oder aus Unwissenheit und Simplicität, oder aus Irrthum, oder mit der Intention, sich dardurch nicht zu præjudiciren, und um Streit zu vermeiden gethan haben, dannenhero auch solches weder ihnen, noch ihren Successoribus præjudicirlich und nachtheilig seyn kan, sondern es sind vielmehr die Domini gehalten, das über Gebühr und ungewöhnliche bezahlte Handlohn zu restituiren, und künftighin von dergleichen Anforderung abzustehen.

Schrader. *de feud. part.* 10. *sect.* 5. *num.* 117. *seqq.* Boër. *decis.* 132. *num.* 3. *seq.* Berlich. *part.* 1. *decis.* 74. *num.* 8. *seqq.*

Das Handlohn muß von dem gantzen Kauffschilling gereicht werden.

Im übrigen mag das Handlohn sich so hoch belauffen, als es wolle, so muß es doch allezeit von dem gantzen Kauffschilling gereicht werden, obschon der Verkaufer daran etwas erlassen wolte, massen der Verkaufer durch seine Freygebigkeit dem Domino an seinem durch den Kauf erlangten Recht nichts entziehen solle.

Molin. *ad Consuetud. Paris. tit.* 2. §. 78. *gloss.* 5. *num.* 2.

Respon. sum.

Zu mehrerer Erläuterung dienet folgendes Rescriptum: Hanns Ungelenck verkauft einem seiner Söhne sein zu Mechterstett gelegenes Bauern-Gut / und zwar dergestalt / daß er *ad dies vitæ* sich mit einkaufft, und den Sitz im Haus zu behalten ihme bedinget / dahero er dem Sohn ein ansehnliches am Kauf-*Pretio* zu gut gehen läßt. Ob nun wohl der Kaufer / als er das Lehen-Geld abstatten soll / hiervon seine Erbs-*Portion*, so er dermaleinst nach des Vaters

Tod

Tod zu hoffen hätte/ zu *decourtiren* gesonnen; Alldieweiln aber der Sohn 1) mit dem Vater einen rechten Kauf-*Contract*, und also einen Kauf-Schilling geschlossen, 2) der Vater dem Sohn bey lebendigen Leib kein Erbtheil schuldig/ *quoniam viventis nulla est hereditas*, 3) der Vater von dem Kauf-*Pretio* das meinste vor sich einnimmt/ 4) noch ungewiß/ ob der Sohn den Vater überleben, und von diesem nebst seinen Geschwistrigten einen Erbtheil zu erheben haben werde; So ist dannenhero der Sohn dem Vater das verglichene Kauf-Geld würcklich zu erlegen verbunden/ und mag mit der angesonnenen Einrechnung seiner künfftigen Erb-*Portion* sich nicht behelfen. Auch weiln der Lehen-Herr *ratione quanti* des ihme gehörigen Lehen-Gelds, auf den rechten Werth des verkaufften Stuck Guts zu sehen/ wie hoch nemlich dessen Werth an sich selbst / waun dasselbe *præsenti pecunia* verkaufft werden sollte/ sich belauffet; so ist auch in diesem Fall dasjenige, was dem Sohn/ wegen der vom Vater mit eingedingten Wohnung, am Kauf-Geld zu gut gehet/ auf billiche Ermäßigung in die Kauf-Summa mit zu schlagen. Und wie ohnedem die vermeinte *Imputation* des bevorstehenden Erbtheils gegen den Verkäufer nicht statt findet: also wird dem Lehen-Herrn von dem

gantzen Werth des verkaufften Stucks, das Lehen-Geld billich gereicht/ und ist derselbe/ sonderlich auch wegen Zurucklassung eines Theils Kauf-Geldes, gegen den vorbehaltenen Mit-Einsitz des Verkäufers, daran einigen Abgang zu leiden nicht schuldig. V. R. W.

L. B. de Lynker. *Cent 5. resolut. 477.*

§. 32.

Das Handlohn ist nach dem Werth des Guts zur Zeit des Falls zu considerien.

Hiernechst ist auch zu mercken, daß das Handlohn nach dem wahren und rechten Werth des Guts zu æstimiren.

L. fin. vers. & ne avaritia. *Cod. de Jur. Emphyteut.* verb. 50. partem pretii vel æstimationis loci.

Da dann nicht so wohl auf den Werth, in welchem das veralienirte Gut von Alters gewesen, sondern wie dasselbe vorjetzo zur Zeit des Falls, oder der Alienation, præsenti pecunia auszubringen, gesehen werden muß, wo nicht dieserhalben ein anders bedungen oder hergebracht.

Carpzov. *lib. 1. resp. 90. num. 4. seqq.* Sichard. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. n. 33.* Horn. *in consultat. & resp. class. 16. resp. 19. pag. 1263. a)* Frantzk. *de laudem. cap. 5. num. 26. & cap. 23. num. 26.*

Dann weiln nach vorangeführten *L. fin. Cod. de jur. Emphyteut.* bey Veränderungen der 50. Theil des Preises oder Werths für das Handlohn zu entrichten, so kan dieses von keiner andern, als der gegenwärtigen Zeit, da die Investitur geschiehet, füglich angenommen und verstanden werden.

Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. num. 24.*

Uber

Uber dis waltet auſſer allen Zweifel, daß nicht dem Poſſeſſori, welcher das Gut veralienirt, ſondern deme, welcher das Gut noviter acquirirt, das Handlohn zu bezahlen obliege. Nun regardirt aber der neue Poſſeſſor nicht auf den alten Werth des Guts, ſondern was es vorjetzo beträgt; Dannenhero darf man auch in Determinirung des Handlohns den alten Werth nicht attendiren.

Carpzov. *lib. 1. reſp. 90. num. 7. ſeq.*

Hierzu kommt, daß die Befügnus das Handlohn zu fordern, unter die fructus des Erbzins-Rechts gezehlt wird,

Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. §. 1. gloſſ 1. n. 181.* Jul. Clar. *lib. 4. recept. ſentent. §. Emphyteuſis. quæſt. 23.* Hartmann. Piſtor. *lib. 1. quæſt. 50. num. 5.*

bey denen fructibus aber muß man die Zeit der Perception beobachten.

Harpprecht. *ad §. 35. Inſt. de rer. diviſ. & acquir. rer. dom. num. 3.* Goed. *ad L. 77. ff. de Verb. Signif. num. 1.*

Hieraus ergiebt ſich nun, daß das Handlohn, welches auf den Fall des Todes zu bezahlen, nach dem Werth des Guts zu reguliren, welcher zur Zeit, da der Erbzins-Mann verſtorben geweſen; wie dann alſo in dem Ober-*Appellations*-Gericht A. 1711. geſprochen worden, wie bezeugt

Was für ein Werth in dem Sterb-Handlohn zu beobachten? Præjudicium 1.

Berger. *Oecon. Jur. lib. 3. tit. 5. §. 23. not. 10. pag. 701.*

Ingleichen A. 1721. menſ. April. von der Löblichen *Juriſten Facultät* zu Wittemberg, *ad interrogationem* Johann Friederich Chriſtiani *Advocati* zu Merſeburg, Verb. hierunter auch das Abſehen darauf, was das Gut zur Zeit, da der Lehen-Mann verſtorben, werth geweſen, zu richten iſt, ꝛc. Præjudicium 2.

Wernher. *in ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 6. Obſerv. 92.*

Wiewoln einige vor billicher halten, man solle vielmehr auf die Zeit sehen, da der Verstorbene das Gut käuflich an sich gebracht, und seye das augmentum, quod tempore mortis accessit, eben so genau nicht zu attendiren, weiln ein solches Handlohn gleichsam von dem Verstorbenen selbst durch die Hand des Erben, welcher jenen repræsentirt, entrichtet wird.

Berger. *in elect. disceptat. forens. tit. 40. §. 9. pag. 1325.*

Præjudicium contrarium.

Nach welcher Meynung auch *Curia Lipsiensis* mens. Septemb. A. 1702. & mens. Mart. 1703. gesprochen, hac formula: Daß Kläger mit Abforderung der Sterb-Lehen-Waar, nach dem jetzigen Werth derer Güter zu verschonen. Welche Sententz hernachmaln in dem Ober-*Appellations*-Gericht A. 1704. *incausa* der Gemeinde zu Gröbitz *contra* Amalien von Pölnitz confirmirt worden, wie bezeugt

Berger. *in Elect. disceptat. forens. tit. 40. §. 9. pag. 1325. & in Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 5. §. 18. not. 10. pag. 701.*

§. 33.

Zu Abführung des Handlohns ist in denen gemeinen Rechten keine gewisse Zeit bestimmt.

Zu Abführ- und Entrichtung des Handlohns ist in denen gemeinen beschriebenen Rechten keine gewisse Zeit determinirt zu finden dannenhero der Dominus das Handlohn sogleich nach ertheilter Investitur anzufordern berechtiget ist.

Viv. *decis. 496. num. 13.* Amad. a Ponte *quæst. laudem. 19. pr.* Frantzk. *tr. de laudem. cap. 25. num. 2. seq.*

Doch kan solche vor der Investitur nicht prætendirt werden.

Da hingegen vor der Investitur, der Lehen- oder Erbzinß-Mann zur Bezahlung des Handlohns wider seinen Willen nicht angestrengt werden mag, wann ihme auch schon die Possession des erkaufften Guts von dem Verkäuffer wäre eingeraumt worden, inmassen das Handlohn, wie wir schon zum öftern angeführt, die

die Investitur præsupponirt, als für welche eigentlich dasselbe zu entrichten. Wann nun die Investitur noch nicht erfolgt, so ist die Anforderung des Handlohns zu frühzeitig und vergeblich.

Horn. *Jprud. feud. Longobard. Teuton. cap. 17. §. 23.* Frantzk. *de laudem. cap. 5. num. 15. 47.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 4. Obs. 96.*

Und also hat die löbliche *Juristen-Facultät* zu Wittenberg Respon. mens. Octobr. ann. 1720. *ad requisitionem* des Amts Freyburg, *in causa* der Gebrüder von Schützen, *contra* Johann Carl Weren, ingleichen mens. Octobr. An. 1720. *ad requisitionem D.* Andreas Friederich *Mylii*, Gerichts-*Directoris* zu Crostewitz, *in causa* Johann Rupert Sultzbergers, *contra* Christinen *Laquagin* und *Cons.* gesprochen, verb. daß Klägers Suchen, gestalten Sachen nach, und in Ansehung, daß demselben die von dem Beklagten vorgeschützte *Exceptio deficientis juris agendi ob nondum factam investituram*, allerdings im Wege stehet, nicht statt hat, es ist auch ermeldter Kläger die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig. V. R. W.

Wernher, *Select. Observat. forens. vol. 4. Obs. 456. num. 5.*

Wann aber der Possessor sich in Abführung des Handlohns säumig erzeigt, so wird er dieserhalben seines Guts nicht verlustigt, wann auch gleich eine Gewohnheit oder statutum vorhanden wäre, daß das Handlohn innerhalb Jahr und Tagen, erlegt werden solle.

Wann gleich der Possessor sich in Abführung des Handlohns säumig erzeigt wird er doch nicht hierdurch des Guts verlustigt.

Surd. *dec. 200. per tot.* Suev. *in prælect. de laudem. cap. fin.* Frantzk. *de laudem. cap. 25. num. 4. 5.*

Dann die Einziehung der Güter ist etwas odieus, und hat weiter nicht, als nur in denenjenigen Fällen statt, welche in Jure ausdrücklich benennet sind.

L. 14. §. 14. ff. de relig. & sumt. funer. Menoch. *de arbitrar. jud. quæst. cas. 276. num. 1.* Schrader. *de feud. part. 1. quæst. 3. num.*

3. num. 7. Decian. *lib. 3. consil. 13. num. 25. & consil. 14. n. 88.* Guid. Pap. *decis. 171.*

§. 34.

Das Handlohn wird in 30 Jahren præscribirt.

Ob zwar ein jedweder, welcher ein Erbzins- oder ander handlohnbares Gut acquirirt, dem Domino directo das Handlohn nach eines jeden Orts Gewonheit und Observanz, abzustatten verbunden, zu Abführung dessen aber oben gedachter massen eben keine gewisse Zeit in denen Rechten determinirt ist, jedoch wann der Dominus directus seine Anforderung von der Zeit der ertheilten Investitur, oder in Ansehung des Sterb-Handlohns, von der Zeit an gerechnet, da der Lehen- und Erbzins-Mann verstorben, 30. gantzer Jahr hat anstehen lassen, und die Bezahlung mittler Zeit niemaln urgirt, so ist das Handlohn hierdurch præscribirt, also, daß alsdann der Possessor oder seine Erben darum ferner nicht angefochten werden mögen, weiln in 30. Jahren, wo nicht besonders in ein und dem andern Fall ein kürtzerer oder längerer Termin angesetzt zu finden, alle Jura & actiones expiriren.

L. 30. Cod. de 30. vel 40. annor. præscript. ibique Dd. vid. Zieglер. *ad prax. aur.* Calvol. *§. nobiles. num. 312.* Amad. a Ponte *quæst. laudem. 47. per tot.* Magnard, *lib. 4. decis. 46. per tot.* L. B. de Lynker. *vol. 1. resp. 132. num. 14.*

Dann wer nichts begehrt, da er doch solte, von dem ist die Muthmassung, daß er sich seiner Anforderung begeben.

L. Æmilius 38. pr. vers. dicebam. ff. de minor.

Doch ist dieses nicht auf die zukünftige Fälle zu extendirn.

Was man aber einmal remittirt hat, darf man hernachmaln nicht mehr prætendiren, nach dem bekannten axioma; *adrenunciatæ non datur regressus.* Dieses aber, was de præscriptione Laudemii gemeldet worden, hat nur allein in denen bereits verfallenen Handlohnen statt, was aber die künftige Fälle anbetrift, bleibt dem Domino sein Jus, in Einfangung des Handlohns, hierinnen ungekränckt.

Franczk.

Frantzk. *de laudem. cap. 25. num. 16. seq.* Carpzov. *part. 2. Constit. 2. def. 2. num. 6.*

Wann dannenhero sich ereignet, daß das Lehen- oder Erbzins-Gut in hundert und mehr Jahren nicht wäre veralienirt worden, so ist doch dieserhalben der Lehen- oder Erbzins-Mann bey hernach erfolgter alienation, von Entrichtung des Handlohns nicht befreyet;

Amad. a Ponte *quæst. laudem. 47. num. 4.* Carpzov. *cit. def. 2. num. 6.*

massen die Veräusserung der Lehen- und Erbzins-Güter, mithin auch die Exaction des Handlohns, ein res meræ facultatis ist; was aber in mera facultate bestehet, kan durch keinerley Præscription aufgehoben werden.

L. 2. ff. de via publ. Gail. *2. Obs. 18. num. 4.* Wurmser. *lib. 1. tit. 44. Obs. 5.* Calvan. *decis. 3. num. 6. & 55.* Klock. *tom. 1. consil. 29. num. 564.* Honded. *vol. 1. consultat. 79. num. 49. seqq.*

Daferne aber bey sich ereignender Veränderung, das Handlohn von dem Domino directo exigirt, von dem Possessore des Guts hingegen denegirt würde, und der Dominus die Anforderung 30. Jahr anstehen liesse, so würde hierdurch das Gut von dem Handlohn völlig und auf ewig befreyet, also, daß inskünftige dieserhalben weiter nichts mehr mit Bestand prætendirt werden könne.

Ein anders wäre, wann der Dominus das Handlohn gefordert, und bey des Possessoris beschehener Contradiction 30. Jahr lang acquiescirt hätte.

Amad. a Ponte *quæst. laudem. 47. num. 4. add.* Rosenthal. *de feud. cap. 6. concl. 82.*

Es ist aber darbey wohl zu mercken, daß wann das Handlohn in einem Fall denegirt, und sodann legitimo tempore præscribirt wird, die Exaction desselben nicht so gleich in allen und jeden sich begebenden Fällen, ohne Unterschied, sondern nur in solchen, denen man contradicirt, cessire und aufhöre. Solchemnach, wann bey Veränderung des Domini directi, oder auf Absterben des Possessoris, das in diesen Fällen etwa hergebrachte Hand-

Wann gleich in einem Fall das Handlohn præscribirt wird, so cessirt es doch nicht

in denen andern separaten Fällen.

Handlohn refusirt, und hernach binnen oben angeführter Zeit, legitime præscribirt würde, so müste solches nichts desto weniger bey Kauff-Tausch- und andern gewöhnlichen Veränderungs-Fällen, annoch entrichtet werden, und vice versa; weiln diese und dergleichen Fälle von denen præscribirten gantz unterschieden, und sich von einer Specie auf die andere nicht schliessen läßt.

§. 35.

Vom Nach-Recht.

An manchen Orten pflegen der Erbzins-Herren aufgestellte Verwaltere, Amt-Leute oder Gerichts Diener über das Handlohn, annoch auch so viel Groschen, Batzen, Schilling, oder wol gar Funfzehner zu prætendiren, als Gulden für das Handlohn bezahlt werden, also, daß wann das Handlohn 30. Gulden auswirfft, sodann auch 30. Groschen, Batzen, Schilling oder Funfzehner annoch entrichtet werden müssen, welches man das Nach-Recht zu nennen pflegt, so aber denen gemeinen beschriebenen Rechten allerdings entgegen, vermög deren dem Erbzins-Herrn für das gantze Handlohn nur allein der 50ste Theil des Kaufschillings, das ist 2. pro Cento, weiters aber darüber nichts mehr, anzufordern erlaubt ist;

vid. *L. 3. Cod. de jur. Emphyteut. vers. & ne avaritia tanti Domini.*

wie dann auch in dem Ertz Stifft Saltzburg den 7. Septembr. An. 1643. ein Inhibitions-Mandat und General-Befehl publicirt worden, worinnen verordnet zu finden, daß alle Einlangungen ermeldten Nach-Rechts, gäntzlich und durchgehends aufgehoben und abgeschafft seyn sollen, wiewolen solches daselbst nicht aller Orten practicirt, sondern das Nach-Recht von anderer Gräflicher, Freyherzlicher und unbefreyter Grund-Herzschafften Beamten und Bedienten, mit Vorschützung des alten Herkommens annoch immerfort angefordert wird, wie bezeugt

Blumblacher *tract.* von Anleit-Recht, *cap. 30, num. 4, 5.*

Das

Das zwölffte Capitul.

Von der Erbzinß-Lehens-Succession, sowohl die ab intestato als aus dem Testament geschichet.

§. 1.

Nachdem wir bißhero das Recht des Erbzinß-Manns in dem Erbzinß-Lehen, und was er in Ansehung dessen bey Lebzeiten vornehmen könne, sattsam erkläret, so erfordert die Ordnung, vorjetzo zu zeigen / wie dieses Recht nach dem Tod des Erbzinß-Manns auf andere gebracht werde. Dieses geschiehet nun auf zweyerley Weiß, entweder durch die *Succession, ab intestato*, oder durch die *Succession* aus dem Testament. Die Erb-Folge ist zweyerley: aus dem Testament, oder ab intestato.

§. 3. *Inst. de locat. conduct. L. 1. pr. ff. si ager vectigal.* Nov. 7. *cap.* 3. Lauterbach. *Colleg. theor. et. pract. tit. si ager vectigal.* §. 16. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 65. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 49. & 62.

Wir machen allhier den Anfang von der *Succession ab intestato*, da nemlichen in Ermanglung eines rechtmäßigen Testaments, das Erbzinß-Lehen nach Verordnung der Rechte, auf die Verwandte des verstorbenen Erbzinß-Manns oder auf andere gewisse Personen gebracht wird. Was die successio ab intestato seye?

Wie die Verwandte nach denen gemeinen Rechten succediren, ist vornemlich aus der Novella 118. zu ersehen, und da findet sich eine dreyfache Ordnung, 1.) werden vocirt die Kinder, 2.) nach Abgang derselben, die Eltern, und mit und nebst denen, des Verstorbenen vollbürtige Geschwistrigte und deren Kinder im ersten Grad, 3.) in Ermanglung der Eltern, die *Collaterales* oder Seiten-Freunde väterlich- und mütterlicher Linie, worvon mit mehrern bey denen Doctoribus *ad tit. ff. quis ordo in possess. servet. & ad tit. Instit. de hereditat.* und wie sie geschehe?

ditat. quæ ab inteſtato defer. nachzuleſen, und in ſpecie bey

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quis ordo in poſſeſſ.* Richter. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt.* Manz. *de ſucceſſ. ab inteſt.* Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt.*

Und dieſer modus ſuccedendi wird auch ordentlicher Weiß in dem Erbzinß-Lehen beobachtet.

d. §. 3. Inſtit. de Locat. L. 1. pr. ff. ſi ager. vectig. Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. th.* 30. Treutler. *vol.* 1. *diſſ.* 29. *th.* 11. *lit. c.*

In dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn ſowol die ehelich erzeugte, als legitimirte Kinder.

Solchemnach ſuccediren allhier, eben wie in denen allodial-Güttern, nicht nur allein die ehelich erzeugte Kinder, ſondern auch diejenige, die auſſer dem Ehe-Stand erzeugt und gebohren, hernachmal aber entweder per ſublequens matrimonium, durch die an die geſchwängerte Perſon erfolgte Verheyrathung, oder per Reſcriptum Principis, das iſt von dem Kayſer, Fürſten und Landes-Herrn, oder einem Comite Palatino ſind legitimirt worden.

arg. §. 2. *Inſt. de heredit. quæ ab inteſt. ibique* Dd. Nov. 89. *cap.* 8. *&* 9. Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 11. *lit. f.* Jul. Clar. *recept. ſentent. lib.* 4. §. *Emphyteuſis quæſt.* 31.

Es mag die Emphyteuſis Civilis oder Eccleſiaſtica ſeyn.

Und zwar ohne Unterſchied, ob die Emphyteuſis Eccleſiaſtica oder Civilis ſeye, weiln die legitimirte Kinder nach denen *Canoni*ſchen Rechten / von dieſer Succeſſion ſpecialiter nicht ausgeſchloſſen, ſondern denen ehelich-erzeugten Kindern gleich geachtet worden.

Cap. tanta X. qui fil. ſint. legitim. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 11. *lit. f.*

Ingleichen auch die uneheliche Kinder.

Die uneheliche Kinder ſuccedirn nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten, der Mutter und denen Groß-Eltern mütterlicher Linie;

L. 2. & 8. ff. unde cognat. L. pen. Cod. ad SCt. Orphit. Böhmer. *J. Eccleſ. lib.* 3. *tit.* 27. §. 12. Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert.* 1. *cap.* 2. §. 52. & 54.

Dan-

Dannenhero iſt kein Zweifel, daß ſolche Kinder auch zum Erbzinß-Lehen zu admittirn, weiln die gemeine Rechte hierinnen nirgends aufgehoben zu finden.

Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 40.

Die Kinder aber, die aus verdammter Geburt, nemlich im Ehebruch und Blutſchand erzeugt, werden ſo wol nach denen *Civil-* als *Canoni*ſchen Rechten, von der Succeſſion ihrer Eltern gäntzlich ausgeſchloſſen, einfolglich mögen ſie auch in dem Erbzinß-Lehen nicht ſuccediren. Die Kinder aus verdammter Geburt hingegen werden von ihrer Eltern Succeſſion ausgeſchloſſen.

Nov. 89. *cap. fin. Cap.* 6. *&* 13. *X. qui filii ſint legitim.* Carpzov. *part.* 3. *Conſt.* 14. *def.* 11. Stryk. *cit. diſſert.* 1. *cap.* 2. §. 56.

§. 2.

Die liberi adoptivi, oder die angewünſchte und angenommene Kinder, item Chur- und Wahl-Kinder ſuccedirn zwar auch in dem Erbzinß-Lehen, aber nicht alsdann, wann ſolches jemanden für ſich und ſeine Deſcendenten oder Leibes-Erben verliehen worden, Ob die angewünſchte Kinder in dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn?

arg. *L.* 23. *pr. ff. de liber. & poſth. heredib. inſtit.* Hopp. *ad* §. 8. *Inſtit. de adoptionib.*

weiln die Contrahenten in dieſen Fall lediglich auf die, ſo aus dem Geblüt des Erbzinß-Manns herſtammen, ihr Abſehen gerichtet; die angenommene Kinder aber ſind keine wahrhafte, ſondern nur erdichtete Kinder, auf welche die Jura, die dem Geblüt beſonders zugeeignet, keineswegs zu extendirn.

L. 13. *ff. de adopt. L.* 8. *ff. de R. I.* Reinking. *de retract. conſanguinit. quæſt.* 2. *num.* 305.

Dahero werden ſelbige auch zur Lehens-Folge nicht zugelaſſen.

2. *feud.* 26. §. *adoptivus.* Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 3. *num.* 5. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæſt.* 43.

In dem Erbzinß-Lehen succedirn auch die Weibs-Personen,

Ferners können in dem Erbzinß-Lehen auch die Weibs-Personen so wol / als die Manns-Personen succediren, massen in denen Rechten nirgends zu finden, daß die Weiber ausgeschlossen seyn sollen.

Nov. 7. *cap.* 3. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *Emphyteusis quæst.* 32. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 41. Treutler. *vol.* 1. *disput.* 29. *th.* 11. *lit. c.*

Dann ob zwar die Weibs-Personen der Lehens-Succession regulariter nicht fähig;

1. *feud.* 1. *ibique* Dd. 2. *feud.* 36. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæst.* 3. Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 8.

so läßt sich doch dißfalls von dem Lehen auf das Erbzinß-Lehen dahero nicht argumentirn, weiln bey dem Erbzinß-Lehen keine solche qualificirte und dem weiblichen Geschlecht ungewöhnliche Servitia, wie ansonsten bey denen Lehen gewöhnlich, erfordert werden.

Bocer. *vol.* 1. *disput.* 29. *thes.* 11. *lit. c.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 65. *ibique* Müller. *in addit. lit. s.*

wann gleich das Erbzinß-Lehen geistlich,

Und dieses hat statt, es mag nun gleich das Erbzinß-Lehen weltlich oder geistlich,

Covarruv. *lib.* 2. *resolut. cap.* 18. *num.* 1. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 41. *num.* 2. Jul. Clar. *cit. qu.* 32. *n.* 1.

oder unter der Clausul: vor sich und seine Söhne verliehen worden,

oder unter der Clausul: vor sich und seine Söhne verliehen worden seyn, weiln allhier, nach der warhaftern Meinung, unter den Nahmen der Söhne, auch die Töchter begriffen.

Valasc. *cit. quæst.* 41. *num.* 3. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inst. de locat. conduct. num.* 401. Chifflet. *tr. de port. legitim. cap.* 14. *pag. m.* 830. Strauch. *dissertat. Justin. Exercit.* 15. *th.* 24.

Besiehe den 2ten §. des obenstehenden *V*ten Capituls.

oder unter der Clausul: für sich und seine

Wie dann auch in diesem Fall, da der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen für sich und seine Söhne und Töchter, oder für seine Kinder männ- und weiblichen Geschlechts empfangen, die

Weibs-

Weibs-Perſonen mit und nebſt denen Manns-Perſonen zugleich zugelaſſen werden, weiln oben gedachter maſſen / die Succeſſion nach denen gemeinen beſchriebenen Kayſerlichen Rechten angeſtellet wird; Söhne und Töchter.

Valaſc. *quæſt.* 41. *num.*

es wäre dann, daß 1.) die **Gewohnheit des Orts**, hierinfalls ein anders mit ſich brächte, oder aber 2.) daß das Statutum dahin gienge: daß wann Manns-Perſonen vorhanden, die Weibs-Bilder nicht *ſuccedi*ren ſollen; in welchem Fall die Manns-Perſonen zu erſt, und nach deren Abgang, ſodann die Weibs-Perſonen zur Succeſſion in dem Erbzinß-Lehen admittirt werden. Es wäre dann, daß die Gewohnheit ein anders mit ſich brächte, oder das Statutum dahin gienge, daß wann Manns-Perſonen vorhanden, die Weibsbilder nicht ſuccedirn ſollen.

Valaſ. *ſæpe cit. quæſt.* 41. *num.* 4. Jul. Clar. *recept. ſenten. lib.* 4. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 32. *num.* 3.

Dann es wird allezeit darfür gehalten, daß die Contrahenten ſich in ihren Handlungen nach denen Gewohnheiten der Statuten haben richten wollen.

Valaſc. *cit. quæſt.* 41. *num.* 4. *in fin.* Jul. Clar. *quæſt.* 31. *num.* 3.

Hat aber der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen für ſich und ſeine *Deſcendenten* **männlichen Geſchlechts** acquirirt, alsdann werden nach dem Innhalt der Conceſſion ſelbſt, die Weibs-Perſonen von der Succeſſion völlig ausgeſchloſſen, dergeſtalten, daß auch nicht einmal die Manns-Perſonen, ſo von denen Töchtern herkommen, oder von der weiblichen Linie herſtammen, zu admittirn ſeyn. Wann das Erbzinß-Lehen für ſich und ſeine Deſcendenten männlichen Geſchlechts acquirirt worden, können weder die Weibs-Perſonen noch die Manns-Perſonen, ſo von ihnen herſtammen ſuccedirn;

Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 36. *num.* 2.

Dann es hat hierinnen der Concedent bloß und allein auf die männliche Linie geſehen, welchenfalls nicht genug, daß der, ſo zu ſuccedirn verlangt, in abſteigender Linie und eine Manns-Perſohn ſeye, ſondern er muß auch von einer Manns-Perſohn herſtammen.

Paul. de Caſtro *lib.* 2. *Conſil.* 190. *num.* 4. Jul. Clar. *d. quæſt.* 36. *num.* 2. *add. num.* 1.

§. 3.

Wann ein geistlich Erbzinß-Lehen schlechterdings ohne Benennung der Zeit und Erben verliehen worden, wer darinnen succediren könne?

Wann ein Erbzinß-Lehen von der Kirche schlechterdings, ohne Benennung der Zeit, Erben oder Kinder, verliehen worden, so stehen zwar einige in denen Gedancken, daß selbiges nicht nur auf des verstorbenen Kinder, sondern auch auf alle die übrige Erben, männ- und weiblichen Geschlechts, so viel deren vorhanden, falle;

Struv. S. *J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 65. Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *nam.* 53. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal. §.* 16. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 189. *seq.*

Jedoch will uns denen Rechten gemässer zu seyn beduncken, daß nur allein des verstorbenen Erbzinß-Manns Söhne und Töchter, und die Enencklein beederley Geschlechts, und nicht weiters, in solchen Erbzinß-Lehen succedirn.

per Nov. 7. *cap.* 3. *pr.*

Daferne aber die Vererbung ausdrücklich auf ewig, oder doch mit solchen Worten beschehen, die eben so viel importiren, v. gr. für sich und seine Erben, so werden zur Succession alle Erben ohne Unterschied, so viel deren vorhanden, zugelassen. Dann daß die Kirche das Erbzinß-Lehen auch auf ewig verleihen könne, das erhellet aus der

Nov. 55. *cap.* 2 & Nov. 120. *cap.* 6. und der daraus gezogenen Auth. *perpetua Cod. de S. S. Eccles.*

wo aber dieses nicht geschehen, ist die Succession noch heuntigs-Tags über die Enencklein nicht zu extendirn.

Stryk. *in us. modern, ad ff. tit. si ager vectig.* §. 13. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 22. *tit.* 5. *num.* 15. Böhmer. *in doctrin. ff. tit. si ager vectig.* §. 3. Engel. *Colleg. Jur. Canon. tit. de locat. conduct.* § *ult. num.* 14. Covarruv. *lib* 2. *var. resolut.* 17, *n.* 6. Claud. Chifflet. *tr. de port. legitim. cap.* 14. *p. m* 829.

Wann

Wann in denen Erbzinß-Briefen ratione der Succeſſion und Erbfolge, etwas wider die gemeine beſchriebene Rechte bedungen, und die Succeſſion entweder auf die Kinder, oder nur auf die Manns-Perſonen, oder auf eine gewiſſe *Generation* oder Zeit reſtringirt worden, ſo iſt ſolchen pactis in alleweg nachzugehen, dann man muß allhier, gleichwie in allen andern Sachen zu geſchehen pflegt, zuvörderſt auf die pacta der Contrahenten und den Innhalt der Erbzinß-Briefe ſehen, und ſelbige exact und genau beobachten.

Wann in denen Erbzinß-Briefen ratione der ſucceſſion etwas determinirt, ſo iſt ſolchen pactis in allweg nachzugehen.

L. 2. & 3. pr. Cod. de Jur. Emphyteut. Beſiehe den 2ten §. des obenſtehenden Vten Capituls, allwo ein und andere *ratione ſucceſſionis* vorkommende *Clauſuln explicirt* zu finden.

Es fragt ſich: Ob der Sohn die Erbſchafft ſeines Vaters verwerffen, und das Erbzinß-Lehen begehren könne? Die Dd. pflegen insgemein ſich dieſer Diſtinction zu bedienen: Ob nemlich das Erbzinß-Lehen 1.) ſchlechterdings verliehen worden, oder 2.) für ſich und ſeine Erben, oder 3.) für ſich und ſeine Söhne und Erben, oder 4.) für ſich und ſeine Söhne oder Kinder. In erſten und andern Fall kan der Sohn in dem Erbzinß-Lehen, es mag nun gleich weltlich oder geiſtlich ſeyn, nicht ſuccediren, wann er nicht auch zugleich Erb iſt,

Ob der Sohn die väterliche Erbſchafft verwerffen, und das Erbzinß-Lehen behalten könne?

arg. *L. 1. & 2. ff. de acquirend. & omitt. heredit.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. diſp. 29. th. 11. lit. e.* Lauterbach. *Concluſ. forenſ. Exercit. 16. th. 9.*

wie dann auch in dem dritten Fall dem Sohn nicht zugelaſſen, das Erbzinß Lehen von der väterlichen Erbſchaft zu ſeparirn und abzuſondern, ſondern es wird allhier ebenfalls beederley Qualität erfordert, nemlichen, daß er ein Sohn und Erb zugleich ſeye, wie dann auch wiederum kein Unterſchied zu machen, ob der Vater das Erbzinß-Lehen von der Kirche, oder von einer weltlichen Perſon acquirirt und empfangen.

Jul.

Jul. Clar. *recept. sentent. lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 37. *num.* 2. Alexand. *Consil.* 128. *num.* 6. *lib.* 1. Didac. *lib.* 2. *resolut. cap.* 18. *num.* 3.

In vierdten und letztern Fall gehet die gemeine Meinung derer Rechts-Lehrer dahin, daß der Sohn, wann er gleich die väterliche Erbschafft verworffen, nichts desto weniger in dem Erbzinß-Lehen succediren könne, weiln er solches nicht jure hereditario, sondern ex tenore Investituræ, überkommt.

Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 37. *num.* 3. Salicet. *in Auth. unde si parens Cod. de in officios. testament. num.* 5. Alciat. *de præsumt.* 1. *reg. præsumt.* 31. *num.* 1. Valasc. *de Emphyteusi quæst.* 44. *num.* 4. *seq.*

Einige hingegen statuiren, daß der Sohn auch in diesem Fall das Erbzinß-Lehen anderst nicht behalten könne, als wann er die väterliche Erbschaft annimmt; welcher Meinung wir auch dahero beypflichten; weiln die Wort: für seine Söhne, nur die succedirende Personen anzeigen, keineswegs aber dieses zu würcken vermögen, daß das Erbzinß-Lehen nicht erblich seyn solle; ist es aber erblich, so kan die Absonderung des Lehens von der Erbschaft, nicht Platz finden, mithin der Sohn eines ohne das andere nicht begehren.

Tabor. *dissertat. de Jur. Emphyteut. th.* 34. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 29. *th.* 11. *lit. e.* Lauterbach. *Concl. forens. Exercit.* 16. *th.* 9.

Es wäre dann an ein und andern Ort hierinfalls ein anders hergebracht, oder bey Erkauf- und Anschaffung solcher Gütter von dem Acquirenten ein anders intendirt worden, oder aber, daß solche special-Umstände vorhanden, um welcher willen wenigstens der Billichkeit nach, die separatio prædii Emphyteutici ab allodio anzurathen und nachzusehen wäre, welches prudentis judicis arbitrio sodann zu überlassen. Eine andere Beschaffenheit hat es auch, wann etwa das Erbzinß-Lehen ein fideicommissum familiæ wäre; dann weiln der Sohn ein solch fideicommiss

Wie man das Erbzinß-Lehen ein fidei-

miſs nicht sowol von dem Vater, sondern vielmehr ex voluntate deſſen, der solches zum ersten hinterlassen, und zwar intuitu sanguinis, generis ac familiæ überkommt, commiſſum familiæ wäre?

L. 67. *pr. & §.* 1. *ff. de legat.* 2. *l.* 41. *§.* 3. *ff. de vulgar. & pupill. ſubſtit.* Mantic. *de conject. ult. volunt. lib.* 8. *tit.* 12. *num.* 22. Tiraquell. *de jur. primogenitur. quæſt.* 35. *per tot.* Knipschild. *de fideicommiſſ. famil. cap.* 8. *num.* 17.

so kein Zweifel, daß der Sohn die väterliche Erbschaft repudiiren, und das ihme jure singulari & ex disposition primi acquirentis zuständige fideicommiss-Lehen annehmen und behalten könne.

Knipschild. *de fideicommiſſ. famil. cap.* 11. *num.* 406. *ſeq.* Reinking. *de retract. conſanguin. quæſt.* 2. *concl.* 1. *num.* 61. Gutierrez. *pract. quæſt. lib.* 2. *quæſt.* 149.

Daß aber in dem Erbzinß-Lehen ein fideicommissum familiæ consticuirt werden möge, daferne nur des Erbzinß-Herrn Condition dadurch nicht deteriorirt, und ihme der Eigenzinß nebst andern Præstationibus gebührend entrichtet wird, das lehret in terminis Ob in dem Erbzinß-Lehen ein fideicommissum könne constituirt werden?

Knipschild. *de fideicommiſſ. famil. cap.* 5. *num.* 88.

§. 4.

Aus bishero angeführten ergiebt sich nun, daß die Töchter, wann sie der väterlichen Erbschaft renunciirt, sich hernachmals der Succession in dem Erbzinß-Lehen nicht anmassen können; dann weilen selbige kraft ihrer gethanen Verzicht von der Erbschaft völlig excludirt werden, so mögen sie das Erbzinß-Lehen, so seiner Natur nach erblich, mithin ein Theil der Erbschaft ist, welche zum Theil nicht angenommen oder zuruck gelassen werden kan, Ob die Töchter, welche sich der väterlichen Erbschaft verziehen, in dem Erbzinß-Lehen succediren können?

L. 1. *ff. de acquir. vel omitt. heredit.*

mit Recht nicht prætendiren,

per ea, quæ tradit Kellenbenz. *tr. de renunciat. succeſſ. quæſt.* 26. *num.* 14.

Ob die Eheleuthe darinnen succediren?

Die Ehe-Leuth succediren nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten, in dem Erbzinß-Lehen alsdann, wann von dem verſtorbenen Erbzinß-Mann gar keine Anverwandte mehr übrig.

L. un. ff. & Cod. unde vir & uxor. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſucceſſ. Civil. ab inteſt.* §. 42. *ſeqq.* Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert.* 4. *cap.* 1. §. 3. *ſeqq.*

Bisweilen werden ſie mit und nebſt denen Anverwandten admittirt, wann nemlichen 1.) gar kein oder zur Alimentation nicht hinlängliches Heyrath-Gut conſtituirt worden, darbey 2.) der verſtorbene Ehegatt reich und bemittelt, der hinterlaſſene hingegen 3.) arm, ſo, daß er aus ſeinen eigenen Mitteln ſeinen ehrlichen und nothdürftigen Unterhalt nicht haben kan, und alsdann bekommt der überbliebene Ehegatt an dem Erbzinß-Lehen eben den Theil, welchen er ſonſten aus der Erbſchaft zu erheben hat, nemlich, wann 1. 2. oder 3. Kinder von eben dieſer Ehe vorhanden, den vierdten Theil, wann aber deren mehrere vorhanden, einen gleichen Kinds-Theil, jedoch nur in der Nutznieſſung; wo aber Eltern oder Seiten-Freunde vorhanden, ſo gebührt ihme indiſtincte der vierdte Theil, und zwar im völligen Eigenthum.

vid. Nov. 53. Nov. 117. *cap.* 5. Auth. *præterea Cod. unde vir & uxor.* Lauterbach. *d. tit.* §. 47. *ſeqq.* Stryk. *de ſucceſſ. ab inteſt. d. cap.* 1. §. 16. *cum ſeqq. add.* §. 37. *ſeqq.*

Wann auch ein Statutum oder die Gewohnheit eines Orts mit ſich bringt, daß die Ehe-Leuthe mit denen Kindern und Anverwandten dem Verſtorbenen ſuccediren ſollen, ſo waltet auſſer allen Zweifel, daß ſelbige auch alsdann zu dem Erbzinß-Lehen, als einen Theil der Erbſchaft, zu admittiren ſeyn. Dann es iſt bekannt, daß heuntiges Tags an vielen Orten Teutſchlandes, als

Heuntiges Tags werden

wie

wie zum Exempel in Nürnberg, in der Marck Brandenburg, in Lübeck, Brandenburgiſch-Preuſſen, Dantzig, Ulm, Würtemberg, ꝛc. die Ehe-Leuthe mit und nebſt denen Kindern, Eltern und Seiten-Freunden ad ſucceſſionem ab inteſtato admittirt werden, ſo gar, daß auch an einigen Orten per ſtatuta vel conſuetudinem eingeführt, daß die Ehe-Leuth, wann ſie in einer unverdingten Ehe leben, und in communione bonorum ſtehen, in alle des Verſtorbenen Haab und Gütter ab inteſtato völlig ſuccediren, und die Collaterales oder Seiten-Freunde gäntzlich ausſchlieſſen, dergleichen Gewohnheit in dem Hertzogthum Wolfenbüttel, in dem Oſterodiſchen Diſtrict, in der Grafſchaft Schaumburg, zu Hammeln, und in dem Stift Bamberg hergebracht,

den an vielen Orten die Eheleut nebſt denen Kindern, Eltern und Seiten-Freunden ad ſucceſſionem ab inteſtato admittirt, ſo gar, daß an einigen Orten die Ehe-Leuth, ſo in verſamter Ehe gelebt, und ab inteſtato verſtorben, die Seiten-Freunde ausſchlieſſen.

Stryk. *tr. de ſucceſſionib. ab inteſtat. diſſert.* 4. *cap.* 3. §. 18.

Wie dann auch in dem Fürſtenthum Onolzbach durch eine beſondere Landes-Conſtitution eingeführt, daß, wo zwey ledige Perſohnen, ihrer zeitlichen Gütter halben, ohne beſondere Geding oder Heyraths-Abrede zuſammen geheyrathet, und hernach eines vom andern ohne Teſtament mit Tod abgangen, und in auf- oder abſteigender Linie keine Erben hinterlaſſen, alsdann ein Ehegenoß den andern erben, und des Verſtorbenen Geſchwiſtrigt und andere ausſchlieſſen ſolle.

Welches auch in dem Marggrafthum Onolzbach alſo hergebracht,

vid. Fürſtliche Amts-Ordnung. *tit.* 12. Schweſer. kluger Beamter. *part.* 2. *tit.* 40. §. 41.

Welche Verordnung aber nicht dahin zu extendiren, da einer mit einem Teſtament, oder in ledigen, und in Wittib-Stand, oder in verdingter Ehe geſtorben, folglich die Collaterales indiſtincte jederzeit excludirt werden wollen; welches aber mentis ſtatutorum und denen klaren und ausdrücklichen Worten vorangezogenen Legis allerdings entgegen, als welches, wie der geheime Rath Schweſer cit. loc. anführt, nur einig und allein von dem Fall, da die Ehe-Leute in unverdingten Ehen gelebet,

aber nicht auf andere Fälle zu extendiren iſt.

lebet, und hernach ab intestato verstorben, handelt, und daher auf die darinnen nicht exprimirte Fälle keineswegs zu extendiren seyn will, um so mehrers, als dieses Statutum ein Jus singulare, exorbitans & a jure communi recedens, dahingegen bekannt, daß dergleichen Constitutiones & Statuta strictissimæ interpretationis, und weder von einer Persohn auf die andere, noch von einer Sache auf die andere, noch von einem Casu auf den andern zu extendiren, und zu keiner Zeit ad consequentiam zu ziehen,

arg. *L.* 14. *ff. de legib. cap.* 28. *de R. I. in* 6*to.* Gail. 2. *Obs.* 33. *num.* 9. *& Obs.* 124. *num.* 7. *seq.*

sondern juxta genuinum verborum corticem, so, wie die Worte liegen, in ihren eigentlichen Verstand zu nehmen seyn, also daß, was mit deutlich- und nemlichen Worten nicht exprimirt und ausgedruckt zu finden, für ausgelassen zu halten.

L. 99. *ff. de verb. Obligat. ibique* Dd. text. notabil. *in L.* 64. §. 9. *ff. solut. matrim.*

Dann ein solches Statutum disponiret nur so viel, als es ausdrücklich redet

Schurpf. *Cent.* 3. *consil.* 37. *num.* 17. Mev. *part.* 5. *decis.* 1. *num.* 2. *& part.* 9. *decis.* 147. *num.* 2.

Wider solche Statuta und Verordnungen hat das jus talionis statt.

Wider diese Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten aber, so die Collaterales ausschliessen, kan das Jus talionis mit besten Fug eingeführt werden, massen das Jus retorsionis ein in allen sowol Göttlich- als weltlichen Rechten approbirtes Mittel, und nichts billichers und gerechters ist, als daß einer eben dieses Recht wider sich gelten lassen müsse, welches er wider andere ausgeübet.

L. 44. *in fin. ff. de pact. L.* 15. *ff. si servit. vindic. can. justum.* 2. *vers. nec in se posse. distinct.* 9. *Cap.* 6. *vers. cum igitur. X. de Constitutionib.* Stryk. *dissert. de retors. juris cap.* 1. *num.* 18. *seqq.*

Dann

Dann es flisſet dieſes aus der bekannten und auf der ſelbſt-redenden natürlichen Billichkeit gegründeten Regul: Was du wilſt, daß dir nicht widerfahren ſoll, das thue einem andern auch nicht.

Matth. *VII. verſ.* 12. Luc. *VI. verſ.* 31.

Es haben auch alle vernünftige Völcker die Æquität des Juris talionis approbirt, und ſich deſſen bedienet, wie ſolches Rhetius, Coccejus, Struvius, und andere mehr, in beſondern Diſſertationibus de Jure talionis erwieſen und dargethan, denen annoch beyzufügen

Welches ſowol in natürlichen als weltlichen Rechten gegründet,

Carpzov. *Iprud. forens. part.* 3. *Conſt.* 38. Stryk. *cit. diſſert. de retorſ. juris. cap.* 1. *num.* 18. *ſeq. & paſſim.*

Auf dieſe höchſt-billigmäßige Regul gründet ſich auch das bekannte Edictum Prætorium: *Quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem jure utatur.*

vid. *L.* 1. *ff. quod quisque jur. in alter.*

Und iſt im übrigen kein Zweifel, daß dieſes Edict nicht nur auf Decreta und Urthel zu reſtringiren, ſondern nach gemeiner Tradition derer Doctorum, auf gantze Statuta und Geſetze ſelbſt, deren man ſich zu einer Ungleichheit, ob gleich dieſelbe anſonſten nicht unbillich ſeyn möchten, noch bey denenſelben de dolo ſtatuentis die Frage ſeyn kan, von einem Ort wider den andern gebrauchet, eben ſowol zu ziehen ſeye, wie ſolches gar ſchön und gründlich ausführet

Thoming. *deciſ.* 26. *per tot. add.* Struv. *tr. de vindict. privat. cap.* 12. *aphor.* 22. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 226. Stryk. *inuſ. modern. ad Pandect. tit. quod quisque jur. in alter. ſtat.* §. 3. *& in diſſertat. de retorſ. jur. cap.* 2. *&* 4. Demerath. *faſcic. different. jur. commun. & Francon. in append. quæſt.* 1.

Und in Anſehung dieſer in der natürlichen Billichkeit gegründeten und dahero rechts höchſt bil-

lich auf Seiten Nürnberg wider das Marck-grafthum und das Stift Bamberg exercirt wird,

rechtlichen Principiorum, ist auch von E. Hoch-Edlen Magistrat zu Nürnberg jure retorsionis decretirt worden, daß weilen die Nürnbergische Seiten-Freunde im Marckgravthum und in dem Stift Bamberg, wann in unverdingten Heyrathen ein Ehegenoß vor dem andern ohne Hinterlassung ehelicher Leibes- oder aufsteigender Noth-Erben, und ordentlichen Testaments, mit Tod abgeht, zu Erbschaften nicht admittirt, sondern alles dem im Leben bleibenden Ehegenossen heimfalle und gelassen würde, es auf begebende gleichmäßige Fälle gegen die Marckgrävisch- und Bambergische auch also zu halten, und sie von der Erbschaft auszuschliessen, den vacirenden Erbschafts-Theil aber, gleichwie bey denen Ausherrischen geschiehet/ der gesammten Massæ zuzuwenden, und die Theilung gleich als wären gar keine ausherrische Seiten-Freunde vorhanden, hiesiger Reformation gemäß anzustellen.

vid. Decret. Additional. ILLVSTRIS SENATVS NORIMBERG. *d. d. 7. Septembr. A.* 1612. *& d. d.* 22. *Mart.* 1702.

auch in Sachsen und anderswo in solchen Fällen üblich ist.

Also ist auch in Sachsen *part. 3. Const. 38.* verordnet: es seye nicht unbillich, daß man wider die Oerter, von dannen man die Erbschaft, Gerade, Heergewette und dergleichen gar nicht, oder allein eines theils folgen lässet, solches Jus retorsionis oder talionis hinwieder auch gebrauche, und der Enden solche Stuck mehr und weiter, dann sie gegeben, nicht folgen lasse. Dahin ziehlet auch die Märckische *Constitution de Anno 1527.* worinnen man denen Ausländischen, so Erbe fordern, gleicher massen, wie das Erbe bey ihnen in den Städten oder Gerichten, da sie hausitzend seyn, gegeben wird, und nicht anders, folgen lassen solle.

Ob der Fiscus in dem Erbzinß-Lehen succedire?

Der *Fiscus* succedirt in dem Erbzinß-Lehen nicht, sondern wann von dem verstorbenen Erbzinß-Mann keine Anverwandte vorhanden, auch kein Ehegatt mehr übrig, so fällt das Erb-Lehen dem Erbzinß-Herrn anheim, dann der Fiscus succedirt nur in denenjenigen Güttern, die keinen

nen Herrn und Erben haben, nun läßt sichs aber von dem Erbzinß-Lehen, ob schon der Possessor derselben keinen Erben hinterlassen, wegen des dem Erbzinß-Herrn zuständigen Dominii directi oder Ober-Eigenthums, nicht sagen, daß es gantz Herren-los seye, dannenhero dasselbe billich nach dem Tod des Erbzinß-Manns dem Erbzinß-Herrn völlig heimfallen muß. Und was sonsten bey der Nutznieſſung sich ereignet, nemlich, daß nach Absterben des usufructuarii die Nutznieſſung mit dem Eigenthum consolidirt und wiederum vereinbart wird,

§. *fin. Inſtit. de uſufr.*

das kommt allhier ebenfalls zu Schulden; dann wann der Erbzinß-Mann ohne Erben mit Tod abgehet / so wird das Nutzbar-Eigenthum, welches bishero von der Proprietät separirt gewesen, mit dem Domino directo oder Ober-Eigenthum wiederum consolidirt, daß dahero der Ober-Eigenthums-Herr den Fiscum billich excludirt, und diese Erbzinß-Gütter für allerdings Herren-los nicht geachtet werden mögen.

Corbul. *de Jur. Emphyteut. cap.* 7. *num.* 31. Richter. *de ſucceſſ. ab inteſt. Sect.* 5. *num.* 38. Roland. a Valle *vol.* 3. *conſil.* 29. *num.* 18. Peregrin. *de jur. fiſc. lib.* 4. *tit.* 3. *num.* 28.

Wann der Erbzinß-Mann einen Mitbelehnten hat, weme die vacirende Portion gehöre?

Daferne aber der Erbzinß-Mann einen Mitbelehnten hat, v. gr. wann ein Gut zweyen Brüdern und ihren Erben vererbt worden, und einer von ihnen ohne Kinder verstirbt, so gehört des Verstorbenen Portion nicht dem Erbzinß-Herrn, sondern ex pacto dem im Leben verbliebenen Mitbelehnten.

2. *feud.* 18. *circa fin.* Harpprecht. *tr. de ſucceſſ. part.* 2. *in mantiſſ. reſp.* 5. *num.* 246. Kellenbenz. *tr. de renunciat. ſucceſſ. quæſt.* 21. *num.* 11. *ſeqq.* Modestin. Pistor. *part.* 2. *quæſt.* 95. *num.* 12.

§. 5.

§. 5.

Das Recht der ersten Geburt und des Alters hat regulariter in dem Erbzinß-Lehen nicht statt.

Das Recht der ersten Geburt (jus primogenituræ) und das Alter-Recht (Majoratus) findet in dem Erbzinß-Lehen ordentlicher Weis nicht statt, jedoch kan es cum præscitu Domini directi eingeführt werden, daß der Erstgebohrne oder der Aelteste von der Familie das Erbzinß-Lehen allezeit haben solle.

Jason. *in L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. vers. secundo quærit.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. disput. 29. th. 11. lit. c. ad verb. adeoque tam feminas.*

Viele Erben können entweder in ungetheilten Güttern bleiben, oder das Erbzinß-Lehen theilen, oder einem allein anschlagen.

Wann ihrer viel in dem Erbzinß-Lehen succediren, so können sie es nach Belieben, entweder unzertheilt behalten, oder einem allein anschlagen, oder unter sich vertheilen, alsp, daß entweder ein jeder ein besonders Erbzinß-Lehen, wann der Erbzinß-Mann etliche hinterlassen, oder ein Stuck von dem Lehen, welches allein da ist, bekomme. Weilen aber durch allzuviele Vertheilungen dem Erbzinß-Herrn ein Præjudiz und Schaden zuwachsen kan, so pflegt ofternmalen die Theilung geringer Stuck ohne Vorwissen und Consens des Erbzinß-Herrn verbotten zu werden.

Rhet. *comment. ad Fus feud. lib. 1. tit. 8. num. 4. pag. 309.*

§. 6.

Das Erbzinß-Lehen wird auch auf alle Testaments-Erben, sie mögen Anverwandte oder Freunde seyn, transmittirt.

Folgt die andere Art der *Succession*, nemlich die testamentliche, oder die aus dem Testament und letzten Willen herrührt. Da dann zu mercken: daß in dem Erbzinß-Lehen die Testaments-Erben ohne Unterschied succediren, es mögen nun gleich die Kinder und Anverwandte des Testatoris, oder aber gantz Fremde instituirt und eingesetzt worden seyn, wann nur nicht in denen Pactis dieserhalben ein anders versehen, oder sonsten die Disposition nicht zum Præjudiz und Nachtheil des Erbzinß-Herrn gereichet.

§. 3.

§. 3. *Inſtit. de locat. conduct. L. 1. pr. ff. ſi ager vectig.* Frantzk. *de laudem. cap. 9. num. 49.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig.* §. 16.

Wie wann aber einer nur in einer gewiſſen Sache, v. gr. Haus, Garten, zum Erben inſtituirt worden? Wann der Teſtator noch einen andern in der übrigen Verlaſſenſchaft inſtituirt hat, ſo bekommt der, ſo in einer gewiſſen und einzeln Sache als ein Erb eingeſetzt iſt, von dem Erbzinß-Lehen nichts, weilen er in dieſem Fall nur als ein Legatarius angeſehen wird; Iſt aber kein Mit-Erb in dem Teſtament ernennet, alsdann accreſcirt ihme mit und nebſt der gantzen Verlaſſenſchaft auch das Erbzinß-Lehen. Eben dieſes iſt auch zu ſagen, wann der Mit-Erb ſich der Erbſchaft entſchlägt.

Wie wann aber einer nur in einer gewiſſen und einzeln Sache zum Erben inſtituirt worden?

vid. *L. 13. Cod. de heredib. inſtit. §. 5. Inſtit. de hered. inſtit. L. 7. ff. de R. I.* Jul. Clar. *lib. 4. recept. ſent. §. Emphyteuſis. quæſt. 38.*

Wäre aber das Erbzinß-Lehen für ſich und ſeine Söhne oder Kinder acquirirt worden, alsdann könnte der Sohn, welcher in einer gewiſſen und einzeln Sache zum Erben inſtituirt iſt, mit denen andern Kindern zu gleichen Theilen in dem Erbzinß-Lehen ſuccediren; dann weilen er ſolches in dieſem Fall nicht jure hereditario, ſondern ex tenore Inveſtituræ überkommt, ſo wird die väterliche Diſpoſition nicht attendirt, es wäre dann das Erbzinß-Lehen gantz neu von dem Teſtatore ſelbſt acquirirt, dann alsdann könnte er ſeinen Kindern durch ein Teſtament gar wol præjudiciren, und das Gut einem andern zuwenden.

Mangil. *tr. de imputat. & detract. in legitim. qu. 150. num. 5.* Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt. 38. add. quæſt. 16. per tot.*

Allein wir haben oben allſchon angeführt, daß auch in dem für ſich und ſeine Kinder oder Söhne verliehenen Erbzinß-Lehen niemand ſuccediren könne, der nicht würcklich Erb iſt, aus welchem

chem Principio dann flieſſet, daß der Sohn, wann er nur in einer gewiſſen und einzeln Sache, ein anderer aber in der übrigen Verlaſſenſchaft inſtituirt iſt, an dem Erbzinß-Lehen nichts zu participiren habe, weilen er in dieſem Fall nur für einen Legatarium gehalten wird.

L. 13. *Cod. de hered. inſtit. ibique* Dd.

Ob der Sohn, welcher enterbt worden, in dem Erbzinß-Lehen ſuccediren könne?

Es fällt die Frage vor: Ob der Sohn, wann er von ſeinem Vater aus einer in denen Rechten gegründeten Urſach enterbt worden, der Enterbung ohngehindert, zum Erbzinß-Lehen zu admittiren ſeye? Man pflegt insgemein zu diſtinguiren, ob das Erbzinß-Lehen erblich ſeye oder nicht. Iſt es erblich, ſo ſchadet dem Sohn die Exheredation, alſo, daß er, wie von der gantzen Erbſchaft, alſo auch von dem Erbzinß-Lehen ausgeſchloſſen wird, als welches niemand, der nicht Erb iſt, bekommen kan; iſt es aber nicht erblich, dergleichen nach einiger Rechts-Lehrer Meynung dasjenige Erbzinß-Lehen ſeyn ſolle, ſo jemand für ſich und ſeine Söhne acquirirt hat, und ſonſten eine Emphyteuſis ex pacto & providentia genennt zu werden pflegt, ſo præjudicirt die Enterbung dem Sohn nicht, ſondern er kan nichts deſtoweniger in dem Erbzinß-Lehen ſuccediren, weilen ihme ſolches gebührt, wann er gleich nicht Erb iſt, und die Exheredation auf das, was nicht erblich, ſich nicht erſtrecket, weilen die privation habitum præſupponirt.

Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 45.

Daferne aber ein ſolch Erbzinß-Lehen neu, und von dem Teſtatore ſelbſt acquirirt worden, ſo ſchadet dem Sohn die Exheredation: Dann weilen der Vater das neue Erbzinß-Lehen zum Præjudiz ſeiner Kinder veralieniren kan, ſo kan er ihnen auch durch die Enterbung ſolches entziehen.

Jul. Clar. *recept. ſent. lib.* 4. §. *feudum. quæſt.* 74.

Uns will bedunckẽ, daß der Sohn von dem Erbzinß-Lehen, es mag daſſelbige gleich alt oder neu ſeyn, gäntzlich zu excludiren,

dann

dann es iſt das Lehen in beeden Fällen ein Theil der Erbſchaft, dahero ſolches der Sohn nicht bekommen kan, wo er nicht Erb iſt.

L. 1. ff. de acquir. vel omitt. heredit.

§. 7.

Ob das Erbzinß-Lehen in die legitimam imputirt werde?

Wann der Vater den Sohn in der legitima inſtituirt hat, ſo wird das Erbzinß-Lehen allezeit mit in die legitimam gerechnet, und dieſes ohne Unterſchied, es mag gleich ſolches für ſich und ſeine Erben, oder für ſich und ſeine Söhne oder Kinder acquirirt, alt oder neu, geiſt- oder weltlich ſeyn.

Claud. Chifflet. *de portion. legitim. cap.* 14. *p. m.* 830.

Dann es ſind entweder dieſe Erbzinß-Gütter durch den Tod des Vaters auf die Kinder gekommen, oder aus denen Güttern und Mitteln des Vaters angeſchaft worden, dergleichen Sachen aber ſind in die legitimam zu imputiren.

L. ſcimus. §. repletionem Cod. de inofficioſ. teſtament. L. quoniam novella. in fin. Cod. eod.

Es wollen zwar hier abermalen einige unter denen Erbzinß-Güttern einen Unterſchied machen/ und dafür halten, es dörfe der Sohn das von denen Groß-Eltern für ſich und ihre Kinder acquirirte Erbzinß-Lehen in die legitimam nicht imputiren, ſondern es bleibe ihme unverwehrt, ſeinen an ſolchen Erbzinß-Gut habenden Antheil annoch beſonders zu begehren.

Mangil. *tr. de imputat. & detract in legitim. quæſt.* 36. *num.* 19. Valaſc. *tr. de jur. Emphyt. quæſt.* 46. Marc. Anton. Cuch. *tr. de legitim. tit. quæ ſint imputanda in legitim num.* 6. *pag. m.* 137.

Allein es iſt dieſe Meynung in denen Rechten nicht genugſam gegründet, maſſen der Sohn ein ſolch Erbzinß-Lehen nichts deſtoweniger von ſeinem Vater, welcher dem Groß-Vater ſuccedirt, hat, und alſo occaſione des Vaters ſelbiges empfängt.

Claud. Chifflet. *de legitim. portion. cap.* 14. *pag.* 830.

Wann der Sohn mit einem Universal-Fideicomiſs gravirt, ob er auch die Erbzinß-Gütter restituiren müsse?

Wann der Sohn mit einem *Univerſal-Fideicommiſs gravirt* iſt, ſo muß er auch das Erbzinß-Lehen reſtituiren, weilen ſelbiges, wie wir öfters angeführt, ein Theil der Erbſchaft iſt, dahero es billich, wie die übrige erbſchaftliche Gütter, dem Fideicommiſſario, oder demjenigen, deme die Reſtitution der Erbſchaft geſchehen muß, cedirt und zufällt.

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 48. vid. Knipſchild. *de fideicommiſſ. famil. cap.* 12. *num.* 121. *& cap.* 5. *num.* 87.

Das dreyzehende Capitul.

Von der Lehens-Erneurung.

§. 1.

Beſchreibung der Lehens-Erneurung.

DJe Lehens-Erneurung iſt nichts anders, als eine wegen vorgegangener Veränderung beſchehene Beſtättigung der erſten Belehnung, welche reſpectu des Nutzbar-Eigenthums-Herrn, eine Recognition der erſten Belehnung, oder wiederholte Empfahung des Lehens genennt wird.

2. *feud.* 3. Ludwell. *Synopſ. Jur. feud. cap.* 11. *pag.* 230. Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 97. Majer. *S. J. feud. cap.* 24. §. 1.

Die Lehens-Erneurung wird heutigs Tags auch bey denen Erbzinß-Güttern erfordert.

Dieſe Erneurung iſt zwar nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten bey denen Erbzinß-Güttern nicht nöthig, maſſen dieſes nirgends verordnet zu finden;

Baptiſt. de S. Blaſio. *tr. de different. inter deciſ. feud. ex una parte & deciſ. jur. Canon. ſeu civil. ex alia parte, ubi* 160. *differentias feudi & Emphyteuſ. recenſet.* Berger. *in ſupplement. ad Elect. diſceptat. forens. part.* 2. *num.* 167. *pag.* 804.

jedoch wird ſolche heuntiges Tags nach dem Exempel der Lehen, an denen mehriſten Orten erfordert,

Berlich.

Berlich. *part. 2. concl. 47. num. 11. & part. 1. decis. 68. n. 1.* Jason. *ad L. ult. Cod. de jur. Emphyteut. num. 23. seqq.* Stryk. *dissertat. de præsumt. feudal. cap. 2. num. 15.*

welches unter andern auch die Nürnbergische Statuta bezeugen, nach welchen diejenige, denen ein Erbzinß-Gut auf dem Land, durch oder ohne Testament und letzten Willen zufällt, die Lehens-Erneurung in Jahrs-Fristen bey dem Eigen-Herrn zu suchen gehalten sind.

Reformat. Noric. *tit. 23. Leg. 13. §.* wann dann ein Erb-Gut auf dem Land ꝛc. ibi: so sollen dieselbe in Jahrs-Fristen das Erb-Gut bey dem Eigen-Herrn erfordern, und gebührliche Erb-Pflicht thun. & § seq. würde aber solch Erb-Gut ꝛc. verb. so seynd sie dasselbig obgesetzter massen zu erfordern, Erb-Pflicht zu thun. ꝛc. add. in Additional. Decretum ILLVSTRIS SENATVS NORIMBERG. *de A.* 1619. *d.* 19. *Maij. & de A.* 1706. *d.* 20. *Aug.*

Die Personen, welche die Belehnung zu suchen haben, belangend, muß selbige ein jedweder, der das Erbzinß-Lehen besitzt, oder derme solches durch die Succession ex testamento oder ab intestato würcklich angefallen, begehren, von was für Condition er auch sey, und wann er auch gleich erst gantz neu das Erbzins-Gut für sich und seine Erben oder Nachfolger acquirirt und zur Lehen empfangen hätte. Wer dieLehens-Erneurung suchen müsse?

Ludwell. *tr. de renovat. investit. pag. 328.* Struv. *S. J. feud. cap. 10. aphor. 1.* Horn. *Jprud. feud. Teuton. Longobard. cap. 17. §. 3.*

Hingegen aber sind die, welchen das Erbzinß-Lehen noch nicht angefallen, und die würcklich nicht succediren, oder in der Possession sich befinden, nicht schuldig, die Lehens-Erneurung zu suchen, sie mögen Kinder und Anverwandte oder Freunde seyn, oder solche, die etwa eine Anwartschaft auf das Gut haben.

arg. 2. *feud.* 52. *in fin.* Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 49. *n.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 45. *def.* 10. Horn. *cit. cap.* 17. §. 4. Stryk. *Exam. Fur. feud. cap.* 17. *qu.* 8.

Dann es ist ein gemeines Axioma: daß der Erbzinß-Mann die Investitur zu begehren nicht schuldig seye, wann ein tertius das Erbzinß-Lehen besitzt, und daß die Zeit, die Lehens-Erneurung zu suchen, nicht ehender zu laufen anfange, als von der Zeit der erlangten Possession.

Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 81.

Was in Nürnbergis. üblich?

Nach denen Nürnbergischen Statuten müssen nur allein diejenige, denen ein Erbzinß-Gut auf dem Land durch Erbschaft angefallen, die Belehnung suchen, und die Erb-Pflicht abschwöhren, die aber, so ein Erbzinß-Gut in der Stadt erbschaftlich überkommen, sind hierzu nicht adstringirt.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. wann dann ein Erb Gut ꝛc. ibi: ein Erb-Gut auf dem Land. & §. seq. würde aber ꝛc. verb solch Erb-Gut arg. rubric. wie die Erb-Recht auf dem Land in Veränderungen angebotten und verhandlohnt werden sollen.

Wie wann ein Erbzinß-Mann mehrere Erben hinterläßt?

Wann von einem Erbzinß-Mann mehrere Erben vorhanden, müssen sie alle die Lehens-Erneurung suchen, und die Erb-Pflicht ablegen.

2. *feud.* 26. § *omnes filii.* Stryk. *Exam. Fur. feud. cap.* 17. *quæst.* 4. Ludwell. *tr. de renovat. investit. pag.* 328.

Dann sie repræsentiren alle den Verstorbenen, und werden für eine Person gehalten, ja es ist ein jedweder von denen Erben dardurch, daß er einen Theil des Erbzinß-Guts zertheilt oder unzertheilt besitzt, ein Erbzinß-Mann des Ober-Eigenthums-Herrn, und folglich zu allen dem verbunden, was einem Erbzinß-Mann oblieget, nemlich zur Empfahung des Lehens, und Leistung der Erb-Pflicht.

§. 2.

§. 2.

So oft der Erbzinß-Herr oder Erbzinß-Mann verändert wird, so oft ist die Lehen zu erneuern, Wann die Lehens-Erneurung zu suchen?

2. *feud.* 3. *pr.* 24. *pr.* & 2. *feud.* 40. *pr.* Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 1. Horn. *Jprud. feudal. cap.* 17. §. 1.

und dieses dahero, damit theils bey Veränderung des Erbzinß-Herrn erhellen möge, daß der neue Erbzinß-Herr von dem Erbzinß-Mann dafür agnoscirt werde, theils damit man daraus erkenne, daß der Successor des Erbzins-Manns das Gut als ein Erbzinß-Lehen von dem Erbzinß-Herrn recognoscire, theils, daß dardurch erklärt werde, daß der Erbzinß-Herr den, der die Renovation sucht, für einen Erbzinß-Mann halte, und also durch die Länge der Zeit das Recht des Erbzinß-Herrn und des Erbzinß-Manns nicht obscurirt u. zweifelhaft gemacht werde; worzu noch kommt, daß der Erbzinß-Mann heuntigs Tags die Erb-Pflicht abschwöhren muß, dieses Eid aber, als eine ganz persönliche Sache, erlischt, wann entweder die schwöhrende Person, oder die, welcher man geschwohren, abgeht, dahero ist nöthig, daß die Pflicht bey Veränderung des Erbzinß-Herrn oder des Erbzinß-Manns wiederum von neuen geleistet werde.

Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 1. Struv. *d. cap.* 10. *aphor.* 1. *num.* 2. Ludwell. *tr. de renovat. investit. pag.* 328. & *in Synops. feud. pag.* 730. *seq.* Berlich. *part.* 1. *decis.* 68. *num.* 1. Jason. *ad L. ult. Cod. de jur. Emphyteut. n.* 23.

Bey dem Erbzinß-Herrn kommt eine Veränderung zu schulden, wann er entweder stirbt, oder das Erbzinß-Lehen veräussert. Der Erbzinß-Herr wird verändert,

Struv. *d. cap.* 10. *aphor.* 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæst.* 5.

Wann der Erbzinß-Herr verstirbt, so succedirt ein anderer, und sodann muß die Lehen verneuert werden. 1) wann er verstirbt.

2. *feud.* 40. *pr.* verb. *post mortem Domini.*

Hin-

Wann er viel Erben hinterläßt, bey weme sodann die Lehens-Erneurung zu suchen?

Hinterlässet er viel Erben, welche das Ober-Eigenthum miteinander gemeinschäftlich behaiten, so wird nicht von einem jedwedern besonders, sondern von allen insgesamt die Lehen empfangen, auch allen miteinander nur eine Erb-Pflicht geleistet, weilen die Ansuchung um die Belehnung und die Ablegung der Pflicht in Ansehung der zum Erbzinß-Lehen verliehenen Sache geschiehet, welche nur eine einige ist.

2. *feud.* 55. §. *fin.* 2. *feud.* 77. & 102. conf. *L.* 56. *in fin. ff. de condit. & demonstrat.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 2. *num.* 1.

Es verrichten aber diese Belehnung, und nehmen die Erb-Pflicht an, entweder alle Erbzinß-Herren zugleich, oder einer von ihnen allein im Nahmen aller, welchen sie entweder selbst constituiren, oder, wann sie hierinnen nicht einig sind, der Ober-Herr.

Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 38. Hartm. Pistor. *lib.* 2. *quæst.* 47. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 45. *def.* 2. Horn. *cit. cap.* 17. §. 10.

Wird aber einem von denen Erben das Ober-Eigenthum zugeschlagen, so verleihet er allein das Erbzinß Lehen, so aber jeden von denen Erben besondere Erbzinß-Leuthe zugetheilt werden, so muß ein jeder Erb-Mann von seinem Herrn die Lehen empfangen.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 2. *Const.* 45. *def.* 29. *n.* 9. *seq.* Hartm. Pistor. *lib.* 2. *quæst.* 47. *num.* 29.

Wann einer von denen Erbzinß-Herren verstirbt, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. 1. Fall.

Wann einer von denen Erbzinß-Herren, die miteinander in Gemeinschaft stehen, mit Tod abgeht, und Kinder hinterläßt, so muß nach deren Antheil, so sie am Ober-Eigenthum haben, die Lehen erneuert, und die Erb-Pflicht geleistet werden, dann ob sie gleich alle für einen Herrn zu halten, so hat doch ein jeder unter ihnen seinen Antheil unzertheilt an dem Erbzinß-Gut; wann nun der Erbzinß-Herr in Ansehung dieses Theils sich verändert, und

ein

ein anderer succedirt, so ist nöthig, die Lehens-Erneurung zu suchen; und weilen die Erb-Pflicht, welche dem Verstorbenen und denen übrigen Herren zugleich ist geleistet worden, erloschen, so ist auch nöthig, daß selbige denen hinterlassenen Kindern ratione des Erbzinß-Lehens, welches sie mit denen übrigen Ober Eigenthums-Herren gemeinschaftlich haben, von neuen geleistet werde.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 2. *num.* 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæst.* 6.

Hat er aber keine Kinder hinter sich verlassen, so ist nöthig, daß die Erb-Pflicht wiederum aufs neue abgelegt werde, weilen solchergestalten des Verstorbenen Antheil denen übrigen Erbzinß-Herren zufällt, und mithin eben diejenige Personen darinnen succediren, denen der Erbzinß-Mann allschon vorhin die Erb-Pflicht in Ansehung dieses Erbzinß-Lehens geleistet; jedoch muß der Erbzinß-Mann einige Ansuchung um die Lehens-Erneurung, oder wenigstens eine Erklärung thun, um dardurch an Tag zu legen, daß er von denen übrigen Erbzinß-Herren den auf sie gefallenen Antheil des Verstorbenen recognoscire. 2. Casus.

Struv. *d. cap.* 10. *aphor.* 2. *num.* 2. Frantzk. *lib.* 1. *resolut.* 19. *n.* 22. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 10. Lauterbach. *in Controvers. jur. position. Respond.* D. Dæmone *vol.* 1. *disp. pag.* 15.

So aber verglichen / daß einer unter ihnen, nemlichen der älteste die Belehnung allein im Nahmen der andern thun solle, so ist auf dessen Absterben die Lehens-Erneurung erst zu suchen. 3. Casus.

Frantzk. *d. l. num.* 34. Eyben. *Elect. feud. cap.* 8. §. 5. Struv. *cit. loc.*

Wann ein Bischoff stirbt, und innerhalb Jahr und Tagen kein anderer erwählt wird, muß die Renovation oder Lehens-Erneurung bey dem Capitul gesucht werden. Wann ein Bischoff verstorben, muß die renovation beym Capitul gesucht werden.

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 45. *def.* 22. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 11. *circa fin.*

§. 3.

2) verändert sich der Erbzinß-Herr, wann das Ober-Eigenthum veralienirt, oder vertheilt wird.

Wann das Ober-Eigenthum verkauft, oder in andere Wege veräussert wird, so ist wegen Veränderung des Erbzinß-Herrn die Lehens-Erneurung ebenfalls nothwendig.

Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 64. *num.* 4. Besold. *thes. pract. voc.* Lehens-Forderung. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 2. *num.* 4.

So auch, wann Erbzinß-Herren, welche in Gemeinschaft gestanden, und ihre Erbzinß-Leuthe investirt, und sich hernachmaln voneinander separirn und theilen, dergestalten, daß einem allein das Ober-Eigenthum zugeschlagen, oder jedem besondere Erbzinß-Leuthe und Gütter zugetheilt werden, weiln alsdann der übrigen Antheile auf einen einigen gelangen, so seynd die Erbzinß-Leuth ratione desjenigen Theils, welcher dem einen in der Theilung zugefallen, um Renovation der Belehnung anzusuchen, und die Lehen zu muthen verbunden.

Hartm. Pistor. *Obs.* 186. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 45. *def.* 26. Frantzk. *lib.* 1. *resolut.* 19. *num.* 16.

Die Erb-Pflicht darf bey vorgenommener Theilung wiederholt werden.

Die Erb-Pflicht aber darf eben nicht wiederhohlt werden, weiln sie eben diesem Erbzinß-Herrn schon vorhero ist geleistet worden. Und obschon der Erbzinß-Mann ihme nicht allein, sondern auch denen übrigen Erbzinß-Herren die Pflicht abgelegt, so erlassen jedoch die übrige nach beschehener Theilung, die ihnen geleistete Pflicht hierdurch also, daß der Erbzinß-Mann künftighin nicht ihnen, sondern deme allein, welchen das Ober-Eigenthum in der Theilung zugefallen, kraft dieses Juraments treu und gewärtig seyn solle. Dannenhero ereignet sich zwar, so viel die Sache anbetrift, einige Veränderung, so viel aber die Erb-Pflicht, welche ratione dieser Sache geleistet wird, anbelanget, kommt in Ansehung dessen, deme das Ober-Eigenthum zufällt, keine Veränderung zu schulden.

Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 2. *num.* 4. Hartm. Pistor. *d. Observat.* 186. *num. fin.*

§. 4.

Auf Seiten des Erbzinß-Manns ereignet sich ebenfalls eine Veränderung, wann entweder der Erbzinß-Mann stirbt, oder das Erbzinß-Lehen veräussert. Welchergestalten der Erbzinß-Mann verändert werde?

Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 1.

Wann der Erbzinß-Mann stirbt, so ist der Erb die Lehens-Erneuerung zu suchen, und die Erb-Pflicht zu leisten schuldig.

2. *feud.* 40.

Hinterläßt er mehr denn einen Erben, und es nimmt einer unter ihnen das Erbzinß-Lehen alleine an, so muß auch der allein um die Lehens-Erneurung Ansuchung thun, und die Erb-Pflicht ablegen; Wie es mit der Pflicht und Lehens-Erneurung zu halten, wann der Erbzinß-Mann mehr dann einen Erben hinterläst?

2. *feud.* 26. §. *omnes.* Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 12. Ludwell. *Synopf. Jur. feud. cap.* 11. *pag.* 231. Majer. *S. F. feud. cap.* 24. §. 4. *pag.* 719.

wo nicht, und sie behalten das Erbzinß-Lehen unzertheilt, so müssen sie alle die Belehnung begehren, und die Erb-Pflicht leisten, weiln ein jeder von ihnen, obschon ratione eines einigen Erbzinß-Lehens, ein Erbzinß-Mann ist.

2. *feud.* 26. §. *omnes filii.* & 2. *feud.* 55. § *præterea.* Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 1. Ludwell. *cit. loc.* Hartm. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 47. *num.* 11. Anton. Gothofred. *diss. feud.* 7. *thes.* 2. *lit. b.* Majer. *cit. loc.*

Wann sie aber das Erbzinß-Gut zertheilen, so muß ein jeder für seinen Antheil um die Lehens-Erneurung anhalten, und die Erb-Pflicht abschwören, weiln alsdann so viel Erbzinß-Lehen, so viel Theil in der Theilung gemacht worden.

2. *feud.* 77. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 12.

Wie wann einer von denen Erbzinß-Leuthen mit Tod abgehet?

Stirbt einer von denen Erben, und hinterläßt Kinder, so ist kein Zweifel, daß die Kinder alsdann wegen des auf sie gefallenen Antheils, die Lehen suchen, und Erb-Pflicht thun müssen; verstirbt er aber ohne Kinder, und die Erben haben das Gut vorhero getheilt, also, daß ein jeder seinen Antheil besonders besitzt, so ist die Lehens-Erneurung und Leistung der Erb-Pflicht, weilen der Erbzinß-Mann sich verändert, und die übrigen einen neuen Theil des Guts acquiriren, allerdings nothwendig;

Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæst.* 7.

Haben sie aber bishero das Erbzinß-Gut unzertheilt mit einander besessen, so wollen die Dd. daß sodann die Lehens-Forderung unnöthig seye, weilen in diesem Fall der Erbzinß-Mann nicht verändert wird.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 53. *num.* 36. Struv. *S. F. feud. cit. cap.* 10. *aphor.* 3. *n.* 2. Knichen. *de pact. vestit. part.* 1. *cap.* 1. *num.* 37. & 186. Stryk. *Exam Jur. feud. cap.* 17. *quæst.* 7.

Allein weilen gleichwolen ratione dieses dem Verstorbenen zugestandenen unzertheilten Antheils, sich würcklich eine Veränderung ereignet, und die übrige in Ansehung dieses Theils als neue Erbzinß-Leuthe succediren, so hielten wir dafür, daß auch in diesem Fall der Erbzinß-Mann einige Ansuchung um die Lehens-Erneurung, oder wenigstens eine Erklärung zu thun nöthig habe, daß er diesen ihme angefallenen Theil des Verstorbenen als ein Erbzinß-Lehen agnoscire, und dieserhalben præstanda præstiren wolle.

Horn. *in Jprud. feud. cap.* 17. §. 13.

Wie es im Nürnbergis. gehalten wird, wann auf Absterben

In denen Nürnbergischen Statuten ist verordnet, daß wann ein Erb-Mann auf dem Land mit Tod abgehet, und das Erb-Gut mit oder ohne Testament auf seine in ab- oder aufsteigender Linie befindliche Erben oder Seiten-Freunde erblich gelanget, dieselbe

be in Jahrs-Fristen die Belehnung fordern, und gebührlich Erb-Pflicht thun sollen.

des Erbzinß-Manns viele Erben vorhanden?

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. wann dann ein Erb-Gut ꝛc. *cum* §. *seq.* würde aber solch Erb-Gut.

welches aber hernachmalen ratione der Kinder dahin erläutert worden, daß sie und deren Vormundere die sich ereignende Erbfälle denen Aemtern und Eigenherrschaften in Jahr und Tagen anzeigen, und solche einschreiben lassen, auch für die Bemühung 30. Kr. weniger oder mehr entrichten, der Eigenherr aber denen Erben zusammen das ihnen von ihren Eltern angefallene Erbgut so lange, bis das Jüngste unter ihnen das 14. Jahr erreicht, ohne Handlohn verleihen, die Erben hingegen alsdann sich bey dem Eigenherrn anmelden, und einen aus ihren Mitteln zum Erbmann vorschlagen sollen, welchem der Eigenherr, so viel des Erbmanns Antheil betrift, ohne Handlohn zu leihen, dieser aber von denen übrigen Theilen das Handlohn abzuführen gehalten ist.

vid. in Additional. Decretum ILLVSTRIS SENATVS NORIMB. *de A.* 1619. *d. d.* 19. *Maji & de A.* 1706. *d.* 20. *Aug.*

§. 5.

Zuweilen wird mit Consens des Erbzinß-Herrn einer aus denen gesammten Erben zum Lehenträger constituirt, welcher in ihrer aller Nahmen die Lehen von neuem empfängt, und die Erb-Pflicht ablegt, und alsdann darf die Belehnung ehender nicht, als bis dieser mit Tod abgeht, wiederum erneuert werden, was sich auch indessen für Veränderung auf Seiten der Erbzinß-Leute zutrüge.

Zuweilen wird ein Lehenträger constituirt, welcher im Nahmen aller die Lehen von neuen empfängt.

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 5. *num.* 8. Mynſ. 5. *Obſ.* 9. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 129. Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 20. Struv. *cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 2. Modeſtin. Piſtor. *quæſt.* 133. *num.* 32. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 159. *ſeq.* Harpprecht. *conſil.* 33. *vol. nov. num.* 118. *ſeqq.*

Städte und Communen bestellen gemeiniglich einen Lehenträger.

Nicht weniger pflegen auch gemeiniglich die Städte, Kirchen, *Collegia* und *Communen* einen Lehenträger zu constituirn, welcher im Nahmen aller die Lehens-Erneuerung begehrt, und Erb-Pflicht thut, da dann nach dessen Tod, die Constituenten einen andern wiederum zu bestellen, und durch denselben um die Renovation der Investitur anzusuchen gehalten sind, oder es wird auch manchmaln eine gewisse Zeit gesetzt, nach deren Verfliessung die Belehnung renovirt werden muß.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 3. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 138. *seq.* Mynſ. 5. *Obſ.* 9. Modestin. Pistor. *quæst.* 133. *num.* 3. Majer. *S. J. feud. cap.* 24. §. 4.

Ob der Rath, welcher aus seinem Mittel einen Lehenträger zu constituirn verbunden, wann dieser resignirt, die Lehn renovirn müsse?

Es fragt sich aber, ob der Rath einer Stadt, welcher vermög getroffenen *pacti*, aus seinem Mittel einen Lehenträger zu *constituiren* gehalten / wann dieser aus dem Rath abgedancket, einen neuen Lehenträger wiederum zu bestellen, und die Lehn erneuern zu lassen verbunden seye? Welches dahero zu negirn, weiln der Rath mit Vorstellung einer Raths-Person zum Lehnträger seinem Obligo ein Genügen gethan, der Lehensträger auch annoch im Leben. Nun wird aber die Belehnung nicht renovirt, biß die recognition des Erbs oder Lehens sich geendigt;

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Dd.

Die recognition aber währet so lange, so lange der Lehenträger im Leben, und ob er schon resignirt, so hat er sich doch der vorigen dignität annoch zu erfreuen.

per *L. nihil* 17. *Cod. de quæstionib.* Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.* 168.

Responsum.

Und also hat An. 1637. mens. Octobr. *ad requisitum Communionis Vicariorum* in hohen Stifft zu Naumburg eine Löbl. Juristen *Facultät* zu Jena gesprochen: Hat E. E. Rath der Stadt Naumburg den 10. *Febr. An.* 1598. unter andern wegen der Lehn-Waar des Mühl-Guts Wetha, sich mit euch

vergli-

verglichen, einen Lehenträger aus ihren Mitteln, deme ihr die Mühl von Raths wegen verleihen sollet, vorzustellen. Ob nun gleich gedachtes Raths bisher gewesener Lehenträger aus dem Rath abgedanckt, und zum *privat*-Leben sich begeben; dannoch aber, weil nach vollzogener Vergleichung, ermeldter Rath diesem Punct mit Vorstellung einer Raths-Persohn zum Lehenträger, ein Genügen gethan, dieselbe auch noch am Leben, und sich der vorigen *Dignität*, auch nachdem er in Raths-Stande abgedancket, zu erfreuen hat, als ist bey seinem Leben mehr-erwehnter Rath einen andern ihres Mittels zum Lehenträger euch vorzustellen unverbunden V. R. W.

Wann von dem Administratore einer Commun ein Lehenträger constituirt wird, ob nach des Administratoris Tod die Commun die Lehn erneuren lassen müsse?

Allein wir wollen den Fall setzen, daß vondem *Administratore* einer *Universität* oder *Commun*, ein Lehenträger besonders sey *constituirt* worden, welcher im Nahmen des *Administratoris* die Belehnung empfangen, und das Handlohn entrichtet, fragt sichs: Ob auf Absterben des *Administratoris* die *Universität* und *Commun* annoch bey Lebzeiten des Lehenträgers schuldig seye, die Lehens-Erneuerung zu suchen? Resp. Daß so lange der Lehenträger annoch im Leben, weder die Investitur erneuert, noch die Erb-Pflicht geleistet werden dörfe, weiln alles Recht, so dem Administratori in Ansehung der recognition zuständig, auf den Lehnträger ist transferirt worden, daß dannenhero die Zeit, die Lehens-Erneuerung zu begehrn, erst von der Zeit, da der Lehensträger mit Tod abgangen, zu lauffen anfängt.

Hartm. Pistor. *Observat. pract. lib. 2. tit. 54. Obs. 14.* Frantzk. *de Laudem. cap. 8. num. 146. seqq.*

Ob der Erb-Zinß-Herr wider seinen Willen einen Lehenträger zulassen?

Ob nun aber zwar in dem Erbzinß-Lehen so wol, als in dem warhafften Lehen, ein Lehenträger constituirt werden kan,

Berlich. *decis.* 20. 22. 23. Besold. *thes. pract. voc.* Lehenträger Dietherr. *in additam. ad Specul. Speidel. voc.* Lehenträger. Modest. Pistor. *quæst.* 133.

so

so ist doch der Erbzinß-Herr wider seinen Willen einen Lehenträger zuzulassen nicht schuldig, wie also die Schöpffen zu Leipzig *Anno 1607. mens. Dec. ad consultationem H. N.* gesprochen: Verb. Daß ein jeglicher seinen Antheil in Lehen zu nehmen, und der Lehen-Herr P. von K. einen Lehenträger zuzulassen, nicht schuldig. V. R. W.

Præjudicium.

Berlich *part.* 1. *decis.* 20. *num.* 3. *seqq.*

Oder die Erben wider ihren Willen einen Lehenträger zu bestellen.

Gleichwie hingegen auch die Erben wider ihren Willen einen Lehenträger zu consticuiren nicht verbunden, theils weilen in Contractibus und andern Bürgerlichen Handlungen niemand wider seinen Willen einen Procuratorem oder Gevollmächtigten zu bestellen kan gedrungen werden; theils weilen der Erbzinß-Herr auch wider seinen Willen den neuen Erbzinß-Mann annehmen muß.

Berlich. *part.* 1. *decis.* 21. *num.* 4. *seq.* Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.* 153. *seq.*

Und also hat A. 1616. *mens. Jan* der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *ad consultationem Blasii* Kinders und *Consorten* zu Prinstelwitz gesprochen: Verb. So ist der Lehen-Herr gegen Entrichtung der gebührenden Lehen-Waar, ihnen insgesamt die Lehen mitzutheilen schuldig, und sie mögen einen Lehenträger unter sich zu verordnen nicht gedrungen werden. V. R. W.

Vid. Berlich. *d. decis.* 21. *num.* 4.

Ein anders ist zu sagen, wann an einem Ort das Contrarium recipirt. Dann es liegt dem Domino daran, daß er einen gewissen Erb-Mann habe, weilen die Sache, welche unter viele Personen zerstreut ist, dardurch manchmalen nur schwehrer und unnützlicher gemacht wird.

Richter. *cit. decis.* 83. *num.* 155. *seqq.*

Wie dann Dietherrus anführt: daß die Edel-Leuthe und Erbzinß-Herren nach der heutiges Tags in Teutschland vigirenden

renden Gewohnheit, alle Erben des verstorbenen Erbzinß Mañs nicht admittiren, wo sie nicht einen Curatorem oder Lehenträger bestellen.

in additam. *ad Specul. Speidel. vocab.* Lehenträger. add. Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 5. num. 8.*

§. 6.

Mit dem Lehenträger ist nicht zu confundiren derjenige, welcher von einer einzeln Persohn zur Lehen-Empfängnis benennt wird; dann wann gleich dieser verstorben, so kan doch von dem Constituenten, so lange er annoch im Leben, zur Lehen-Empfängnis nicht angehalten werden, und vice versa, wann der Constituent mit Tod abgangen, so müssen dessen Erben die Lehn verneuern, und die Erb-Pflicht leisten, ohngeachtet, daß der Procurator annoch im Leben sich befindet, dann der Procurator hat nicht in seinem, sondern in seines Principalen Nahmen die Belehnung empfangen, dannenhero das jus recognitionis nicht nach seiner, sondern vielmehr des Principalen Persohn und Veränderung zu æstimiren steht; dahero währt auch die Belehnung nicht länger, als so lange das Nutzbar-Eigenthum bey demjenigen verbleibt, in dessen regarde der Procurator oder Mandatarius belehnt worden ist.

Mit dem Lehenträger ist nicht zu confundiren, der von einer einzeln Person zur Lehen-Empfängnuß ernannt wird, dahero auch die Belehnung nach des Principaln Person zu reguliren.

Modestin. Pistor. *part. 4. quæst. 133. num. 2. seq.* Berlich. *part. 1. decis. 23. num. 3.* Frantzk. *de Laudem. cap. 8. num. 143. seq.* Richter. *decis. 83. num. 165. seqq.*

Und dahin ist das bey Berlichio *cit. loc.* befindliche Decisum anzunehmen, welches der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *A. 1616. mens. August. ad requisitionem* Heinrichs von Uchteritz auf Modewitz, dahin ertheilt hat: Hat L. von M. zu Schwantzdorf, sein Gut, so unter euren Gerichten liegt, und von euch zu Lehen rührt, durch einen Lehenträger zu Lehen nehmen lassen, und ist kurtz verrückter Zeit verstorben. Ob nun wohl

Præjudicium.

der Lehenträger noch am Leben / und die Lehen seiner Person halben nicht erloschen ; dieweil aber dannoch das Gut ihme nicht zuständig, er auch dasselbe nicht für sich, sondern wegen gedachtes L. von M. in Lehen genommen, so sind auch L. von M. hinterlassene Erben ihres Vatern Gut wieder in Lehen zu nehmen, und das gewöhnliche Lehen-Geld zu entrichten schuldig. V. R. W.

conf. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 143. *seqq.*

Wann einer durch einen Gevollmächtigten die Belehnung empfangen, und hernachmalen das Gut verkauft, ob sodann die Belehnung nöthig?

Hieraus ergiebt sich auch, daß wann einer durch einen Gevollmächtigten die Belehnung über ein Erbzinß-Gut empfangen, und hernachmalen eben dasselbige Gut an einen andern verkauft, der Kauffer sodann, ohngeachtet der Gevollmächtigte annoch am Leben, durch sich oder durch einen andern die Belehnung begehren müsse, wie dieses mit mehrern deducirt, und daß also die Schöpfen zu Leipzig ad requisitionem Joh. Kastenhauers in Skendiz mense Majo A. 1564. gesprochen haben, bezeuget

Modest. Pistor. *part.* 4. *quæst. illustr.* 133. *per tot.*

Ob nach der Pupillē majorennität die Lehen zu renoviren?

Wann Vormunder ihrer Pfleg-Kinder wegen die Lehens-Erneurung gesucht, und die Erb-Pflicht geleistet, so dörfen die Pupillen nach erlangter Majorennität, oder nach ihrer Vormunder Tod, die Lehen von neuem nicht suchen, weilen sie, nemlich die Pupillen, die Principal-Personen seyn, in deren Nahmen die Renovation geschehen, mithin auf Seiten ihrer keine Mutation oder Veränderung zu schulden kommt.

Reyger. *thesaur. jur. Civ. & Canon. voc. laudemium.* Richter. *part.* 2. *decis.* 83. *num.*

§. 7.

Wann der Erbzinß-Mann das

So viel von der Veränderung, welche durch den Tod des Erbzinß Manns sich ereignet. Was die Veränderung, welche durch die von dem Erbzinß-Mann vorgenommene Veräusserung

rung

rung des Erbzinß-Lehens geschiehet, anbetrift, wann das Gut einem, der ansonsten darinnen succedirt, verkauft oder auf andere Weis cedirt wird, so ist die Lehn wegen Veränderung des Possessoris auch zu erneuern, und die Erb-Pflicht von demselben gehöriger massen zu præstiren. Gut veräussert, muß die Lehen zuweilen auch renovirt werden.

arg. 2. *feud.* 34. & 38. Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 1. Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 32. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 4.

Kommt aber das Erbzinß-Gut auf einen Fremden, so bedarf es keiner Lehens-Erneurung, sondern es geschiehet eine gantz neue Belehnung.

Struv. *cit. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 4.

Wann viele Kinder oder Erben das angefallene Erbzinß-Gut gemeinschaftlich mit einander besitzen, und die Belehnung darüber erlangen, hernachmalen aber dasselbe unter sich vertheilen, so müssen sie zwar ebenfalls, ratione derjenigen Portion, welche jedem in der Theilung zugefallen, die Lehens-Erneurung suchen; Wie dann auch die Lehens-Erneurung nöthig, wann das Gut zertheilt wird.

Hartm. Pistor. *Obs.* 186. *num.* 37. & *cit. quæst.* 47. *num.* 13. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *feudum. quæst.* 49. *num.* 12.

aber doch nicht wie einige wollen, von neuen schwöhren, weilen ein jeder schon vorhero eben diesen Erbzinß-Herrn die Erb-Pflicht geleistet, und sich dardurch zu aller Treue und Gehorsam verbindlich gemacht. Worbey man jedoch auf die Gewohnheit eines jeden Orts hauptsächlich zu sehen hat.

Struv. *d. aphor.* 3. *num.* 5.

Bisweilen wird in dem Erbzinß-Brief eingeruckt, daß wann sie sich theilen würden, so sollen sie allerseits hiermit beliehen seyn; in welchem Fall bey erfolgter Theilung, die Lehens-Erneurung nicht nöthig, weilen sie allbereits zum Voraus geschehen.

Was endlichen die Person betrift, bey welcher die Lehens-Erneurung gesucht wird, ist selbige der Erbzinß Herr selbst, Von weme die Lehens-Erneue-

rung zu suchen?

und wann derselbe abwesend, derjenige, deme dieses Negotium specialiter ist committirt worden.

Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 11.

Ist aber der Erbzinß-Herr mit Tod abgangen, muß die Renovation von dessen Erben begehrt werden.

1. *feud.* 22. Ludwell. *Synopf. feud. cap.* 11. *pag.* 232. Besiehe den obenstehenden 2ten §. dieses Capituls.

§. 8.

In welcher Zeit die Lehens-Erneurung zu suchen?

In welcher Zeit die Lehens-Erneurung von denen Erbzinß-Leuthen zu suchen seye? darinnen kommen die Dd. nicht allerdings überein. Etliche erfordern eine Zeit von 2. Monathen,

propter *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. verf. & fiquidem Dominii & verf. feq. Cod. de Jur. Emphyteut.*

und dieser Meynung sind unter andern zugethan

Corbul. *de jur. Emphyteut. cap.* 5. *num.* 1. *feq.* Jacob. Schultes. *ad* Modest. Pistor. *quæst.* 131. *num.* 1. 2. *&* 11. Majer. *Colleg. Jur. Argent. tit. fi ager vectigal. n.* 71.

andere hingegen statuiren, daß der Erbzinß-Mann innerhalb Jahr und Tagen die Lehens-Erneurung begehren müsse, weilen der Vasall binnen dieser Zeit die Lehen zu recognosciren hat.

2. *feud.* 24. *&* 2. *feud.* 31. vid. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 43. *num.* 3. *circa fin.* Berlich. *part.* 1. *decis.* 68. *num.* 3. *ibique citt.* Dd. Richter. *part.* 2. *decis.* 84. *num.* 7. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. in fin.*

Welche Meynung insgemein recipirt, und der erstern nicht unbillich dahero vorzuziehen, weilen von dem Lehen auf das Erbzinß-Lehen sich gar wol argumentiren läßt, der vorangezogene *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.* aber von einem gantz andern Fall redet,

da nemlichen in Kauf-Fällen dem Erbzinß-Herrn eine Zeit von zwey Monathen zu überlassen, binnen welcher er sich zu bedencken hat, ob er sein Einstand-Recht exerciren, und in den angezeigten Kauf selbst tretten, oder den Kaufer admittiren wolle; wann er nun inner der Zeit sich hierüber nicht erklärt, alsdann ist er schuldig, den neuen Kaufer ohne Contradiction anzunehmen, und wo er auch dieses zu thun sich weigert, werden ihme andere 2. Monath annoch anberaumt, binnen welchen er den neuen Erbzinß-Mann in die Possession des Guts einweisen muß; ist aber dieses nicht erfolgt, so kan nach Verfliessung derselben der Erbzinß-Mann selbst dem neuen Kaufer das Erbzinß-Gut propria autoritate übergeben und einraumen. Welchemnach dieser Text sich auf die Lehens-Erneurung, welche denen gemeinen Rechten ohnedem gantz unbekannt, und nach dem Exempel der Lehen heuntiges Tags durch die Gewohnheit also eingeführt worden, nicht appliciren lässet.

Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 3. Berlich. *part.* 1. *decis.* 68. *num.* 9.

Und hiermit stimmen auch die Nürnbergische Statuta überein, worinnen denen Erben des verstorbenen Erbzinß-Manns anbefohlen wird, das ihnen angefallene Erbzinß-Gut auf dem Land, in Jahrs-Fristen bey dem Eigen-Herrn zu fordern, und demselben gebührliche Erb-Pflicht zu thun.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. wann dann ein Erb-Gut ꝛc. *cum* §. *seq.*

Diese Zeit aber fängt nicht gleich an zu laufen, sondern erst von dem Tag an, da der Erbzinß-Mann in Erfahrung gebracht, daß auf Seiten des Erbzinß-Herrn oder Erbzinß-Manns eine Veränderung vorgegangen. Wann diese Zeit zu laufen anfange?

arg. 2. *feud.* 9. §. 1. *verb. ex quo sciverit computando.* Jason. *in L.* 2. *Cod. de jur. Emphyt num.* 23. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 20. *num.* 2. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 14.

Dann ein Unwissender ist billich zu excusiren, daferne nur auch seine Unwissenheit wahrscheinlich, und er solche allenfalls mit einem Eid erhärten kan.

Carpz. *part.* 2. *Const.* 45. *def.* 20. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæst.* 13. Horn. *cit. cap.* 17. §. 14. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 9. *num.* 2.

Wann aber diese Zeit zu laufen angefangen, lauft sie hernachmals stets fort, ohne einige Interruption, doch also, daß, wo eine rechtmäßige Verhinderung darzwischen kommt, sodann die Zeit, so lange das Impediment gewährt, hiervon zu decourtiren.

Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 2. *num.* 50. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 14. Struv. *S. J. feud cap.* 10. *aphor.* 9. *num.* 2. *in fin.* Vultej. *lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 131. Ludwell. *Synopf. feudal. cap.* 11. *pag.* 241.

§. 9.

Ob der Erbzinß-Mañ, wañ er binnen gesetzter Zeit die Lehens-Erneurung nicht sucht, sich seines Erbzinß-Rechts verlustigt mache? einige wollen solches affirmiren. Præjudicium.

Wann der Erbzinß-Mann binnen vorangeführter Zeit aus Vorsatz oder Nachläßigkeit, um die Lehens-Erneurung nicht anhält, so wollen viele, daß er sich seines Erb-Rechts verlustigt mache, nach dem Exempel des Vasallen, welcher sein Lehen hierdurch verliehrt.

2. *feud.* 24. & 2. *feud.* 31. Struv. *decis. sabbath. cap.* 10. *decis* 25. Jul. Clar. *lib.* 4 *recept. sentent.* §. *Emphyteusis. quæst* 43. *num.* 2.

Und also hat *A.* 1622. *mens. Septembr.* der Schöpfen-Stuhl zu Wittemberg *ad consultationem Alexandri* von Miltiz auf Schenckenberg gesprochen, wie aus deren bey Berlichio befindlichen Decisо des mehrern erhellet, so folgenden Innhalts: Hat der Rath zu Delitsch eine Wasser-Mühl zu Naundorf liegen, in welcher die Gerichte oberst und niederst, so wohl das Lehen zuständig; so nun des Raths bestättigter gewisser Lehenträ-

henträger verstorben, und vom Rath innerhalb gebührender Jahrs-Frist das Lehen anderweit nicht gesucht worden, auch warum es verblieben, keine rechtmäßige Ursach angezogen werden mag, so hat sich ermeldter Rath daran versaumt, ihr seyd aber solch Lehen-Stuck selbsten anzunehmen nicht befugt, sondern den Rath derentwegen zuvörderist ordentlicher Weiß anzuklagen schuldig. V. R. W.

part. 1. *decis.* 68. *num.* 5.

Also hat auch weniger nicht *A.* 1618. *mens. Majo* eine löbliche Juristen-Facultät zu Jena *in causa* Rudolph Michael Jacht, Innhaber zu Neuengattersleben, gesprochen, Verb. &c. Demnach Kläger und Beklagte in deme einig, daß berührte 2. Hufen Lands zu rechten Mann-Lehen denen von Hackenkorn verliehen worden, auch die Copeylich producirte Lehens-Brief ausdrücklich besagen, daß den Lehnen, so oft die Zufälle kommen würden, eine rechte gebührliche Folge gethan werden solle, gleichwol aber Kläger nicht in Abrede, sondern geständig, daß seine Vettern, ehe er die Gütter an sich gebracht, der Lehen keine Folge gethan; als wird solch Lehen aus der Ursachen, aller von Kläger und Beklagten dawider eingewandten Ursachen ungeachtet, nicht unbillich verlustigt, und dem Fürstlichen Amt Nienburg heimgefallen erkannt ꝛc. Præjudicium.

test. Struv. *d. decis.* 25.

Von dieser Straffe aber wird der Erbzinß-Mann loßgezehlt, wann er rechtmäßige Ursachen vor sich hat, warum er die Lehens-Erneurung unterlassen, dergleichen sind auf Seiten des Erbzinß-Herrn, wann 1.) derselbe weit entfernt gewesen, und niemand dißfalls hinterlassen, oder es ist 2.) der Herr ein unbevormundet Kind, oder mit Raserey überfallen, oder 3.) die Erbzinß-Herren streiten unter sich wegen des Ober-Eigenthums, und es ist keiner in der Possession, oder 4.) der Erb des Erbzinß-Herrn hat die Erbschaft noch nicht angetretten, oder es ist 5.) der Erbzinß- Darbey aber auch gewisse Fälle ausnehmen.

zinß-Herr vor Verflieſſung der Zeit verſtorben, dann da wird das Jahr von neuem gerechnet. Alſo wann zum Exempel der Erbzinß-Herr nach Verlauff 8. Monaten mit Tod abgeht, ſo muß bey deſſen Erben die Lehens-Erneurung nicht eben innerhalb denen annoch übrigen Monathen geſucht werden, ſondern der Erbzinß-Mann hat aufs neue Jahr und Tag, binnen welchen er um die Renovation anhalten kan.

vid. *text.* 2. *feud.* 22. *&* 2. *feud.* 52. §. *ult.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 9. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 17. *add.* §. 14. *circa fin.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæſt.* 16.

Auf Seiten des Erbzinß-Manns aber kommt etwas zu ſchulden, das ihn entſchuldigt, wann er 1.) aus rechtmäßigen Urſachen abweſend, oder 2.) unmündig oder minderjährig geweſen, oder 3.) den Erneurungs-Fall nicht gewuſt hat, welches in dubio præſumirt wird, bisweilen aber muß er die Unwiſſenheit, wann ſie nicht wahrſcheinlich, erweiſen, oder mit einem Eid erhärten,

Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 2. *num.* 17. Berlich. *part.* 2. *Concl.* 53. *num.* 37. *ſeqq.* Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 22. *def.* 6. Gail. 2. *Obſ.* 48. *num.* 23. *&* 32. Ludwell. *Synopſ. feud. cap.* 11. *pag.* 238.

ingleichen 4.) wann er vor Ablauf der Zeit verſtirbt, dann da wird das Jahr ebenfalls, wie bey dem Erbzinß-Herrn, von neuem gerechnet; und 5.) wann ſonſten eine rechtmäßige Verhinderung darzwiſchen gekommen, welche er dann beweiſen muß.

1. *feud.* 22. Struv. *d. aphor.* 9. *num.* 2. *&* 3. Horn. Stryk. *cit. loc.* Ludwell. *tr. de renovat. inveſtit. pag.* 369. *& Synopſ. jur. feud. cap.* 11. *pag.* 238. Anton. *diſput. feud.* 8. *th.* 4. *&* 5.

§. 10.

§. 10.

Allein wann man die Sache eigentlicher und genauer ansiehet, so ist sowol denen Rechten als der Billichkeit gemässer, daß die unterlassene Lehens-Forderung und Erneurung den Verlust des Erbzinß-Lehens nicht nach sich ziehe, weilen es an ausdrücklicher Verordnung der Gesetze allhier ermangelt, ohne welche niemand sein Recht entzogen und benommen werden mag; es kan aber gleichwolen der Erbzinß-Mann von wegen seiner Negligenz und Unachtsamkeit, als welche zur Verachtung des Erbzinß-Herrn gereichet, in eine willkührliche Geld- oder Gefängnuß-Straffe gar wol genommen werden. Und ob sich gleich zuweilen von dem Lehen auf das Erbzinß-Lehen argumentiren lässet;

Einige hingegen diese Quæstion negirn und dem Erbzinß-Mann eine willkührliche Straf zuerkennen, welche Meynung denen Rechten und der Billichkeit gemäßer.

Everhard. *in loc. topic. ab. Emphyteusi ad feudum.* Schrader. *tr. de feud. part. 7. cap. 5. num. 51.*

so hat doch dieses in denen Straffen, als etwas odieuses, wohin auch die Privation des Erbzinß-Rechts zu ziehen, keineswegs statt.

cap. odia. 15. de R. I. in 6to. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. num. 18.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 20. & lib. 1. resp. 87.* Berlich *part. 1. decis. 68. num. 12.* Struv. *S. F. Civ. Exercit. 11. th. 66.* L. B. de Lynker. *Cent. 4. resolut. 393.* Graff. *tr. de redit. domin. legal. §. 50. num. 8.*

Und also haben A. 1608. *mense Novembr.* die Schöpffen zu Leipzig *ad requisitionem* Osterwald von Eckersberg zur Mietweida, ingleichen *mens. August. 1622. ad requisitionem Alexandri* von Miltiz auf Schenckenberg, wie Responsum.

Berlich. *part. 1. decis. 68. num. 13. & 14.*

bezeugt, nicht weniger auch *A 1624. mens. Junii in causa* Wolffen Ehrenfrieds von Radstock gesprochen, wie aus dem bey Carqzovio befindlichen Deciso erhellet, dieses Innhalts: Ob wol

wol etliche eurer Unterthanen, so ihre Erbzinß-Gütter von euch zu Lehen haben / auf begebende Fälle, nach ihrer Eltern und Vorfahren Absterben, binnen Jahr und Tag die Lehen nicht gemietet; so haben sie sich doch dardurch der Gütter, gestalten Sachen nach, nicht verlustigt gemacht, sie werden aber gleichwolen derowegen willkührlichen, entweder 10. Tag lang mit Gefängnus, oder ein jeder um 3. neue Schock in Straff genommen. V. R. W.

Jprud. forens part. 1. *Const.* 38. *def.* 20.

Responsum. Also hat auch *A. 1698. mens. Febr.* der Schöpfen-Stuhl zu Jena *ad requisitionem* der Regierung zu Halla gesprochen, verb. Alldieweil aber über dieses das quæstionirte Stuck wann es schon ein feudum wäre, dannoch exiguum ist, und von Churfürstlicher Regierung selbst dafür erklärt wird, inmassen auch der Advocatus fisci es höher nicht, dann 250. Reichsthaler schätzen kan; in dergleichen Lehen aber, wann derselben Renovation nicht gesucht wird, eben so wenig, als in prædiis Emphyteuticis oder Erbzinß-Lehen, der Lehen-Mann mit der Privation angesehen werden mag,

Carpzov. *part.* 2. *Const* 38. *def.* 25.

welches noch viel weniger statt findet, indem dieses Stuck in A. 1657. von dem hochseeligen Herrn Administratore des Stifts Magdeburg in ein Erbzinß-Lehen verwandelt, auch dafür nach der Zeit A. 1682. unter der Regierung des vorigen Chur-Fürstens, Herrn Friederichs Wilhelm Durchl. von dem Amt Wanzleben gehalten, dem Lehen-Mann unter dieser Qualität conferirt, und solche Beleihung von der Chur-Fürstlichen Cammer des Hertzogthums Magdeburg autorisirt worden ꝛc. so hat man demnach mehrgedachten Meinicken des erwähnten Lehen-Stucks nicht verlustigt erkennen mögen, sondern nachdem der Meinickische Mandatarius zu denen ihme obliegenden Præstandis sich offerirt, hat man dafür gehal-

gehalten, daß er darzu zu verstatten, und sein Schwager bey der halben Lehen-Hufen, als einem Erbzinß-Gut zu lassen seye.

test. L. B. de Lynker. *Cent.* 4. *resp.* 393.

Also ist auch vor diesem in Nürnberg, in causa Schürstäbin contra Wölfin gesprochen worden, wie referirt Præjudicium.

Wurfbain. *in different. Jur. Civil. & Reformat. Norimb. pag.* 282.

In dem Stift Bamberg ist die erstere Meynung recipirt, und verliehrt mithin der Erbzinß-Mann sein Erbzinß-Recht, wann er die Lehens-Erneurung innerhalb einen Jahr, von Zeit des Anfalls an gerechnet, nicht gesucht hat, wit solches bezeuget In dem Stift Bamberg ist die erstere Meinung recipirt.

Just. Verac. *libell. de Consuetud. Bamberg. tit. de Emphyteus. quæst.* 3. *pag.* 48.

§. II.

Es geschiehet aber die Lehens-Erneurung folgender Gestalt: Der Erbzinß-Mann muß bey dem Erbzinß-Herrn innerhalb Jahr und Tagen gebührend anhalten, daß er von neuen beliehen werde, welches man heist, die Lehn muthen, item der Lehn Folge thun, da dann ihme ein Schein, der Muth-Zettul genannt, pflegt gegeben zu werden, dardurch er sein beschehenes Ansuchen erweisen kan; bekommt er aber keinen Schein, so muß er auf andere Mittel des Beweises bedacht seyn. Wie die Lehens-Erneurung geschehe?

Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 65. Struv. *S. J. feud cap.* 10. *aphor.* 4. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 15. *seq.* Stryk. *Exam. Jur feud. cap.* 17. *quæst.* 23. add. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. wann gann ein Erb-Gut auf dem Land ꝛc. ibi: sollen dieselbe in Jahrs-Fristen das Erb-Gut bey dem Eigen-Herrn erfordern.

Nach diesem wird von dem Erbzinß-Herrn eine gewisse Zeit zur Lehens-Erneurung anberaumt, worauf der Erbzinß-Mann zur

Erb-Pflicht gelassen, und von neuem wiederum gewöhnlicher massen investirt wird.

Struv. *cit. aphor.* 5. Hom. *Fprud. feud. cap.* 17. §. 16. add. Ref. Noric. *cit. L.* 13. *f.* wann dann ein Erb-Gut ꝛc. *verb.* und gebührlich Erb-Pflicht thun, und darauf ihnen von dem Eigen-Herrn geliehen werden.

Dann die Lehens-Erneurung geschiehet auf eben die Art und Weiß, als die erstere und neue Belehnung,

2. *feud.* 3. *pr. & in fin. vers. nulla.* 2. *feud.* 24. *&* 32.

nur daß man zuweilen bey der Lehens-Erneurung die Widerholung der Erb-Pflicht unterläßt; dann die Leistung der Erb-Pflicht und die Lehens-Erneurung sind von einander unterschieden, dahero obschon die Erb-Pflicht durch ein ausdrücklich Pactum erlassen worden, so ist doch die Lehens-Forderung und deren Erneurung nicht für erlassen zu halten.

Struv. *cit. loc. num.* 1. Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 35. *num.* 6. Knichen. *de pact. vestit. part.* 3. *cap.* 4. *num.* 69.

Præjudicium.

Und diese Separation der Lehens-Erneurung von der Erb-Pflicht bestättiget das von der löblichen Juristen-Facultät zu Jena A. 1648. mens. April. ertheilte Decisum, dessen Worte unter andern also lauten: So seynd E. G. vermög gemeiner Lehen-Rechte, die Lehen wegen der Herrschaft W. zu muthen pflichtig, ꝛc. mit nochmaliger Erstattung des juramenti fidelitatis verbleiben E. G. gestalten Sachen nach, billich verschont. V. R. W.

ob die Erb-Pflicht nöthig seye, wann der Verstorbene solche für sich und seine Erben abgelegt?

Wie nun aber bey der Lehens-Erneurung die Abschwöhrung der Erb-Pflicht ordentlicher Weiß nothwendig ist; Also fragt sichs: Wann der verstorbene Erbzinß-Mann die Erb-Pflicht vor sich und seine Erben abgelegt, ob die Erben hernachmaln nichts desto weniger die Erb-Pflicht leisten müssen? Welches zu affirmiren, weilen das Juramenr die Erben des Schwöhrenden nicht

bindet,

bindet, sondern die Kraft desselben mit der Person aufhört; und weilen hiernechst der Erbzinß-Contract heuntiges Tags bey Veränderung des Erbzinß-Manns zu erneuren, so muß auch die Erb-Pflicht von demjenigen, der solche selbst zuvor nicht geleistet, billich abgeschwohren werden.

Bocer. *de investit. cap.* 2. *num.* 21. Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 35. *num.* 1. *seq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 5. *num.* 2.

ob der Erbzinß-Mann auch von neue denen Erben des Erbzinß-Herrn schwöhren müsse?

Gleichergestalten ist auch der Erbzinß-Mann schuldig, auf Absterben des Erbzinß Herrn, dessen Erben, ohngeachtet er zuvorhero schon dem Erbzinß-Herrn und dessen künftigen Nachfolgern die Erb-Pflicht geleistet, aufs neue zu schwöhren; dann ob es zwar scheinen möchte, als wäre er vermög der vorigen Pflicht schon genugsam obligirt; alldieweilen aber auf Absterben des Erbzinß-Herrn, der Erbzinß-Contract heuntigs Tags ebenfalls gehöriger massen zu erneuern, dieser Erbzinß-Mann aber, die Pflicht des Erbzinßherrn Nachfolgern selbsten noch nicht geleistet, so will allerdings nothwendig seyn, daß dem neuen Erbzinß-Herrn auch eine neue Erb-Pflicht geleistet werde.

arg. 2. *feud.* 24. *pr.* & 40. *pr.* Bocer. *d. tract. cap.* 4. *num.* 27. *seqq.* Struv. *d. aphor.* 5. *n.* 3.

§. 12.

Uber die beschehene Belehnung wird dem Erbzinß-Mann ein Lehn-Brief ertheilt,

Uber diese beschehene Lehens-Erneurung wird dem Erbzinß-Mann um mehrern Beweißes willen, ein neuer Erbzinß-Brief ertheilt, wiewolen auch ein sonderlicher Brief oder Lehen-Schein demselben behändigt werden kan,

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. Horn. *Iprud. feud. cap.* 17. §. 16. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæst.* 23.

welcher mit dem ersten muß übereinstimen,

der neue Erbzinß-Brief aber muß mit dem erstern gleiches Lauts und Innhalts seyn, weilen bey der Lehens-Erneurung dem Erbzinß-

zinß-Mann nichts neues gegeben, sondern dasjenige, was er zuvor bekommen, nur bestättiget wird.

Struv. *cit. aphor.* 6. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 16.

widrigenfalls ist der ältiste denen folgenden vorzuziehen.

Dahero sind auch die hernachfolgende Erbzinß-Briefe aus dem ersten und ältesten, welcher eine Wurtzel und Fundament der folgenden genennt zu werden pflegt, zu erklären, und wann unter denen nach einander erhaltenen Erbzinß-Briefen ein Unterschied sich findet, so wird in dubio der ältiste denen andern allen vorgezogen, und vielmehr ein Irrthum begangen und continuirt zu seyn dafür gehalten, als eine Veränderung præsumirt. Dann es ist vermuthlich, daß man bey der ersten Lehens-Empfängnus mit mehrern Bedacht den Erbzinß-Brief verfertigt, als man etwa bey der Erneurung selbigen wiederholt.

Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 2. *num.* 37. Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 69. *num.* 15. & 20. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 1. Horn. *cit.* §. 16. *circa fin.*

In dubio wird dafür gehalten, daß die erstere Belehnung mit der leztern, und vice versa, übereinstimme.

Hieraus ergiebt sich, daß, ob schon der erste und ältiste Erbzinß-Brief nicht vorhanden, dannoch dafür gehalten werde, daß selbigen derjenige, welcher unter denen vorhandenen der erste, gleichstimmig, mithin nach diesen die leztern zu erklären seyn; Ja wann auch die vorhergehende Briefe alle verlohren gegangen, und nur der leztere und jüngere vorhanden, so ist aus eben diesem Fundament zu præsumiren, daß selbiger mit den ältisten und ersten Erbzinß-Brief allerdings übereinkomme.

Rosenthal *de feud. cap.* 7. *concl.* 25. *num.* 10. *cum allegat. lit. m.* Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 2. *num.* 44. Struv. *cit. aphor.* 6. *n.* 3.

Doch kan auch in dem

Jedoch kan auch in dem neuen Erbzinß-Brief etwas geändert werden, daferne solches nur mit ausdrücklichen Consens und

Ein-

Einwilligung des Erbzinß-Herrn und des Erbzinß-Manns geschiehet,

neuen Erbzinß-Brief mit Consens allerseits Interessenten eine Veränderung geschehen.

Struv. *cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 2.

der Erbzinß-Herr auch anbey freye und unumschränckte Macht und Gewalt hat, die Belehnung zu renoviren; dannenhero kan ein Prälat von der alten Investitur zum Præjudiz der Kirche nicht abgehen, widrigenfalls subsistirt zwar die Lehens-Erneurung, aber darinnen, worinnen eine Veränderung vorgenommen worden, ist sie nicht gültig,

Struv. *S. F. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 2. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *feudum. quæst.* 13. *num.* 7. Horn. *Consultat. & resp. Class.* 1. *resp.* 11. *pag.* 21. *a)*

§. 13.

Bey der Lehens-Erneurung muß der Erbzinß-Mann in gewissen Fällen das Handlohn entrichten, welches ordentlicher Weis alsdenn nur zu bezahlen, wann das Erbzinß-Lehen durch ein Testament auf einen Fremden gebracht, oder durch einen Contract auf einen, der ansonsten ab intestato nicht succedirt transferirt wird,

Bey der Lehens-Erneurung muß der Erbzinß-Mann zuweilen das Handlohn entrichten.

Franchis. *decis.* 447. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 19. *num.* 5. *seq.* Richter. *decis.* 83. *num.* 145. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 28. *num.* 6. Tractat. nost. vom Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 12. *Obs.* 8. Besiehe obenstehenden 7ten §. dieses Capituls, ingleichen das XI. Cap. gegenwärtigen Tractats.

nicht aber wann entweder der Erbzinß-Herr sich verändert, oder aber die Kinder, Eltern und Seiten-Freunde in dem Erbzinß Lehen succediren,

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 39. *def.* 19. 20. 21. & 28. Richter. *part.*

part. 2. *decis.* 83. *num.* 116. 129. *&* 145. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 197. *&* 204. *item cap.* 7. *num.* 160.

es wäre dann, daß durch eine alte und langwührige Gewohnheit, oder durch eine rechtmäßige Præscription ein anders hergebracht, wie dann nicht zu laugnen, daß nach vieler Orten Statuten und Gewohnheiten, nach des Possessoris Absterben, auch von denen succedirenden Kindern, Eltern oder Seiten-Freunden, das Handlohn, welches man insgemein das Sterb-Handlohn, Sterb-Lehen-Waar zu nennen pflegt, gefordert wird, nicht weniger auch bey Veränderung des Erbzinß-Herrn ein Handlohn entrichtet werden muß.

Knichen. *de pact. vestit. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 203. Richter. *decis.* 83. *num.* 121. 141. *&* 145. *seq.* Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 88. *num.* 8. 21. 22. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 197. *seq. & cap.* 4. *num.* 28. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modest. Pistor. *part.* 1. *quæst.* 37. *num.* 10. *seqq.* Tractat. nost. von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 12. *Obs.* 2. *&* 7. *& cap.* 14. *Obs.* 2 *seq.*

Was in Nürnbergis. hierinnfalls üblich?

Nach denen Nürnbergischen Statuten dörfen bey der Lehens-Erneurung die Kinder und Eltern, wann ihnen ein Erbzinß-Gut auf dem Lande, durch oder ohne Testament erblich anfällt, kein Handlohn geben; die Seiten-Freunde hingegen, sind ein solch Erbzinß-Gut nach billichen Anschlag zu verhandlohnen, und zwar den 15ten Pfenning, Pfund oder Gulden zu entrichten, schuldig, und dieses ohne Unterschied, es mag ihnen solches durch ein Testament, oder ab intestato zufallen, gleichwie auch die in dem Testament eingesetzte fremde Erben zu Entrichtung des Handlohns verbunden;

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. wann dann ein Erb-Gut auf dem Land ꝛc. *&* §. würde aber solch Erb-Gut *cum* §. *seq.* desgleichen so ein Erb-Mann ꝛc.

Hernach

Hernachmalen aber ist der Kinder halben verordnet worden, daß sie und deren Vormundere die Erb-Fälle denen Aemtern und Eigenherrschaften in Jahr und Tagen anzeigen und einschreiben lassen, auch für die Bemühung 30. Kr. weniger oder mehr entrichten, der Eigenherr aber denen Erben zusammen, das ihnen von ihren Eltern angefallene Erb-Gut so lange, bis das Jüngste unter ihnen das 14 Jahr erreicht, ohne Handlohn verleihen, die Erben hingegen alsdann sich bey dem Eigenhern anmelden, und einen aus ihren Mitteln zum Erbmann vorschlagen sollen, welchem der Eigenherr, so viel des Erbmanns Antheil betrift, ohne Handlohn zu leihen, dieser aber von denen übrigen Theilen das gewöhnliche Handlohn abzuführen gehalten ist.

vid. in Additional. Decretum ILLVSTRIS SENATVS NORIMB. *d. A.* 1619. *d.* 19. *Maji & de A.* 1706. *d.* 20. *Auguſt.*

§. 14.

Ferner muß auch der Erbzinß-Mann die Schreib- und Siegel-Gebühr, welche sonsten auch Laudemium minus, die kleine Lehen-Waar, der Schreib-Schilling, Fertigungs- und Lehen-Gebühr, Bestättigungs-Geld, genennet wird, für die Ausfertigung der Erbzinß-Brief und deren Sieglung abstatten,

Nicht weniger auch die Schreib- Fertigungs und Siegel-Gebühr.

Frantzk. *de laudem. cap.* 3. *num.* 12. *seq.* Schilter. *de bon. laudemial.* §. 8. Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 22. *Obs.* 3.

daferne man nur in Anforderung sothaner Gebühren die Schuldigkeit beobachtet, und die Unterthanen über das von Alters hergebrachte, oder in denen Landes-Constitutionibus determinirte und vorgeschriebene Quantum nicht übernihmt oder beschwehrt; wo aber dißfalls ein Excess mit unterliefe, und in einem oder dem andern eine Steigerung wider die bishero üblich gewesene Observanz, vorgenommen und eingeführt, oder auf

In Anforderung sothaner Gebühren, muß man die Billichkeit und Gewohnheit beobachtē.

andere anſonſten nicht gebräuchliche Fälle von denen Officianten einige Extenſion neuerlich gemacht werden wolte, ſolchenfalls hätten ſich nicht nur diejenigen, von welchen dergleichen prætendirt wird, darwider zu ſetzen, ſondern es müſte auch billichermaſſen von denen Erbzinß-Herren geziemendes Einſehen vorgekehrt, und gebührende Moderation und Abſtellung hierinnen vorgenommen werden.

Tractat. noſt. von Abſchoß, Nachſteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 20. *Obſ.* 1.

Dahero wann bey der Lehens-Erneurung etwa nur ein bloſſes Einſchreib-Geld, und weiter nichts, mithin alſo weder Brief noch Siegel-Geld hergebracht, iſt ſolches Herkommen auf die Brief- und Siegel-Gebühr nicht zu extendiren, weilen eine ſolche Gewohnheit bey Veränderung des Erbzinß-Herrn oder Erbzinß-Manns die Lehens-Erneurung zu ſuchen, und die Schreib- und Siegel-Gebühr zu entrichten, dem Juri communi entgegen, und als etwas odieuſes nicht zu extendiren, ſondern vielmehr quovis modo zu reſtringiren. So auch, wann von undencklichen Jahren her uſuell geweſen wäre, daß auf Abſterben oder bey ſonſtiger Veränderung des Erbzinß-Herrn, das Handlohn wäre erlegt, darbey aber keine Fertigungs- oder Siegel-Gebühr entrichtet worden, ſo könnte dieſerhalben ebenfalls ein mehrers nicht, als das Handlohn prætendirt werden, dann ein anders iſt das Handlohn, ein anders die Schreib-Fertigungs- und Siegel-Gebühr. Und weilen das Handlohn, bevorab das, welches bey Veränderung des Erbzinß-Herrn gereicht wird, ohnedem odieus, ſo iſt es zu mehrer Beſchwehrung der Poſſeſſorum um ſo weniger zu extendiren, als ohnedem denen gemeinen Rechten nach, das Brief- und Siegel-Geld in das Handlohn allſchon eingeſchloſſen, wie erhellet

ex *L.* 3. *verſ. & ne avaritia. Cod. de jur. Emphyteut.* ibi: non amplius eis liceat pro inſcriptione ſua vel depoſitione &c. *ibique* Dd. Tractat. noſt. *cit. cap.* 20. *Obſ.* 2.

Das

Das vierzehende Capitul.

Von Endigung des Erbzinß-Rechts.

§. 1.

NUnmehro auf die Modos, wordurch das Erbzinß-Recht sich endiget, zu schreiten, so geschiehet solches aus vielerley Ursachen, und zwar I.) wann das Erbzinß-Gut allerdings und völlig zu Grund gegangen,

Das Erbzinß-Recht endigt sich auf mancherley Weis I.) wañ das Erbzinß-Gut völlig zu Grund gehet.

arg. §. 3. *Instit. de usufr.* §. 3. *Inst. de locat. conduct. L.* 1. *Cod. de jur. Emphyteut.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. num.* 419 Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 20.

dann weilen das Erbzinß-Recht ein auf dem Gut haftendes Recht ist, so muß, wann die Sache aufhört, auch nothwendiger Weis das Recht sein Endschaft haben.

arg. *pr. Instit. de usufr. L.* 12. *ff. eod.*

Wann aber nur ein Particular-Schade sich ereignet, so erlischt dardurch das Erbzinß-Recht nicht / wann gleich selbiger sich weit über die Helft erstrecket, wann nur von dem Gut annoch etwas übrig bleibt.

d. §. 3. *Instit. de locat. conduct. L.* 1. *in fin. Cod. de Jur. Emphyteut.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. cit.* §. 20.

Dannenhero wann das zum Erbzinß-Gut gegebene Haus zusammen gefallen, oder abgebrannt, so bleibt das Erbzinß-Recht nichts destoweniger annoch auf dem Grund und Boden. Dann ob sichs gleich mit der Nutznieſſung anders verhält, so läßt sich doch dieses hiehero nicht appliciren, weilen der Erbzinß-Mann ein weit besser und stärcker Recht hat, als der Usufructuarius, welches als

Wann das Haus abgebrannt, bleibt das Erbzinß-Recht auf den Grund und Boden.

eine ſpecies Dominii nicht allein auf deme, was auf eines andern Grund gepflantzt, gebaut oder geſetzt, beruhet, ſondern ſich auch annebſt auf den Grund und Boden erſtrecket.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 4. Stryk. *S. J. feud. cap.* 22. *quæſt.* 4. Horn. *Jprud. feud. cap.* 22. *§.* 1.

II.) Wann es Gerichtlich evincirt wird. Doch muß der Erbzinß-Herr die Gewähr leiſten.

II.) Endiget ſich das Erbzinß-Recht, wann das Erbzinß Gut von einem andern gerichtlich evincirt und weggenommen wird, doch iſt alsdann der Erbzinß-Herr die Eviction oder Gewähr zu leiſten, und alles Intereſſe zu erſtatten verbunden.

Surd. *deciſ.* 290. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de evictionib. & dupl. ſtipulat. §.* 13. Berlich. *part.* 1. *concl.* 24. *num.* 53. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 208.

wann anderſt das Erbzinß-Lehen titulo onerofo acquirirt worden,

Doch hat man allhier einen Unterſchied zu machen, ob die Vererbung titulo oneroſo, durch Kauf, Tauſch oder dergleichen, oder aber titulo lucrativo, durch ein freywillig Geſchenck geſchehen. Im erſten Fall iſt kein Zweifel, daß die Eviction præſtirt werden müſſe, wann nur anſonſten die requiſita evictionis, worvon die Doctores ad tit. ff. & Cod. de evictionib. nachzuſehen, ihre Richtigkeit haben;

Harpprecht. *d. l.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de evict. §.* 13. Caball. *tr. de eviction. §.* 5 *num.* 51. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 27. *th.* 17. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. num.* 3.

nicht aber, wann man ſolches geſchenckt bekommen.

Im letztern Fall iſt die Gewähr nicht zu leiſten, weilen ſelbige in der Donation regulariter nicht ſtatt findet, dahero man auch in dieſem Fall der Regul nachzugehen hat.

L. 62. *ff. de ædilit. edict. L.* 18. *§. fin. ff. de donat. L.* 2. *Cod. de evictionib.* vid. Titius in teutſchen Lehen-Recht *cap.* 7. *§.* 23. *ſeqq. & cap.* 9. *§.* 52. *ſeqq* allwo er dieſen Punct klar und deutlich erklärt hat.

Wie-

Wiewolen die Dd. insgemein der Meynung, daß auch in diesen lez- wiewolen
tern Fall der Erbzinß-Herr die Gewähr zu leisten dahero schuldig, viele das
weilen es eine donatio ob causam, eine Schenckung wegen einer Contra-
gewissen End-Ursach seye, nemlich den jährlichen Erb- oder Eigen- rium sta-
zinß von dem Erbzinß-Mann zu erheben, tuiren.

Stryk. *in annotat. ad* Lauterbach. *Comp. jur. tit. de Evict. pag.* 414.
Frantzk. *ad tit. de evict. num.* 412.

in welcher Art der Donation die Gewähr müsse geleistet werden.

L. 1. *Cod. de donat. quæ sub mod.* Lauterbach. *Colleg. theo-*
ret. pract. tit. de eviction. §. 17. Frantzk. *tit. eod. num.*
498. *& mult. seqq.*

§. 2.

III.) Hört das Erbzinß-Recht auf, wann der Erbzinß- III.) Wann
Mann das Gut dem Erbzinß-Herrn heimschlägt, oder ab- der Erb-
tritt, oder das Erbzinß-Recht aufkündet; daferne es nur mit zinß-Mann
Consens und Einwilligung des Erbzinß-Herrn geschiehet, dann das Gut
wider seinen guten Willen ist derselbige die Aufkündigung anzuneh- dem Erb-
men nicht gehalten. zinß-Herrn
anheim
schlägt.

L. 3. *Cod. de fund. patrim.* Struv. *S. F. Civ. Exerc.* 11. *th.* 72. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vect g.* §. 20. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit* 5. §. 2. *not.* 3. allwo er also A. 1649. in causa Curth Löβers auf Schlix, contra Daniel Ernst, Pfarrern zu Rechsburg, gesprochen zu seyn, anführt. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 29. *th.* 13. *lit. d.* Carpzov. *part.* 2. *decis.* 139. *n.* 11. Harpprecht. *vol.* 4. *Consil. Tubing.* 48 *num.* 109. vid. Dn. D. Hildebrandi Colleg. nostr. Venerand. *dissertat. de refutat. Emphyteuseos* §. 10. *usque ad* §. 18.

Dann es ist bekannt, daß allhier sowol auf Seiten des Erbzinß- Welches
Herrn, als auch des Erbzinß-Manns, eine Obligation hafter, aber an-
derst nicht,

als mit Einwilligung des Erbzinß-Herrn geschehē kan.

kraft deren ein jedweder den Erbzinß-Contract zu halten verpflichtet ist, so, daß der Erbzinß-Mann sich hiervon wider Willen des Erbzinß-Herrn nicht losmachen kan.

L. 5. Cod. de Obligat. & actionib.

zumalen da dieser Contract nicht nur um des Erbzinß-Manns willen, sondern auch um des Erbzinß-Herrn halben ist geschlossen worden, nun kan man aber regulariter nur allein von denenjenigen Contractibus ohne des andern Willen abtretten, welche dem renuncirenden Theil zu guten, gleichwie in Deposito geschiehet, errichtet

L. penult. Cod. de pactis.

keineswegs aber von denenjenigen Contracten, welche zu beederseitigen Nutzen, glrichwie allhier, geschlossen werden;

d. L. 5. Cod. de Obligat. & act.

weilen nun der Erbzinß-Herr aus dem Contract ein Recht, den jährlichen Eigenzinß einzufangen, einmalen erlangt, so mag ihme solches von dem Erbzinß-Mann so schlechterdings nicht mehr entzogen werden.

L. fin. ff. de pact. L. 11. ff. de R. I.

Responsum. Und also hat A. 1646. mens. Octobr. die Löbl. Juristen-*Facultät* zu Leipzig ad consultationem der Dohm-Probstey Gerichte zu Osterfeld gesprochen, Verb. Ob nun wol die Erbzinß-Leute anfangs die Gütter mit dieser Condition und Bedingung, daß sie hingegen solchen Zinß hiervon erlegen sollen, zu ihren besten einbekommen, dahero es fast das Ansehen haben wolte, daß, wann sie sich derselben weiter nicht gebrauchen, sondern davon wieder abtretten wolten, solches ihnen zu thun frey stehen möchte; dannoch aber und dieweil ein jeder Contract, nachdem solcher geschlossen und vollzogen, beständig

dig und unverruckt bleiben muß / und keinem Theil seines Gefallens darvon wiederum abzuweichen nachgelassen, und dann der Erbzinß-Mann dergleichen Gut angenommen, hingegen auch solchen Zinß abzustatten verpflichtet; so ist auch dahero der Lehen-Herr die Erbzinß-Gütter wiederum anzunehmen nicht verpflichtet. V. R. W.

Also ist auch A. 1648. *mens. Febr.* in dem Ober-Consistorio zu Dreßden in causa Daniel E. Pastoris in R. Klägern an einem, und C. L. zu S. Beklagten andern theils, folgender massen gesprochen worden: Daß Beklagter die Erbzinß-Mühl zu L. ohne Klägers Einwilligung zu refutiren, und sich derselbigen zu entziehen und loßzusagen nicht berechtigt, sondern die schuldige Gefälle davon abzustatten, auch sonsten deme von seinem Vater unter dato den 3. Julii A. 1622. gegebenen Revers allerdings nachzukommen pflichtig. V. R. W. Respon-sum.

Welcher Sentenz hernachmalen in dem Ober-Appellations-Gericht zu Dreßden A. 1649. ist confirmirt worden.

Ferner haben auch A. 1643. *mens. Octobr.* die Schöpfen zu Leipzig ad requisitionem Christophori Z. zu A. gesprochen: Verb. Ob nun wohl sonsten einem jeglichen Eigenthums-Herrn das Seinige zu veräussern oder gar liegen zu lassen, und pro derelicto zu halten unbenommen; dieweil aber dannoch bemeldte Aecker Erbzinß Gütter und bona Emphyteutica seyn, mit welchen es diese Beschaffenheit hat, daß der Erbzinß-Mann zu Abtragung des Erbzinses personaliter verpflichtet, und also ohne Zulassung und Einwilligung des Lehen-Herrn, mit deme er contrahirt, davon nicht abstehen mag; so seyd ihr vor-erwehnte Zinß Aecker liegen zu lassen und zu deseriren, oder auch der Obrigkeit wider ihren Willen zu refutiren nicht befugt, habt euch dannenhero der jährlichen Erbzinsen nicht zu entbrechen, sondern es werden dieselbe von euch billich eingebracht. V. R. W. Respon-sum.

§. 3.

§. 3.

Es wäre dann, daß 1.) das Erbzinß-Lehen gantz zu Grund gegangen,

Jedoch ist dem Erbzinß-Mann in gewissen Fällen erlaubt, das Erbzinß-Recht wider Willen des Erbzinß-Herrn aufzukünden, und zwar 1.) wann das Erbzinß-Lehen gantz zu Grund gegangen, und keine Früchte und Nutzungen künftig mehr daraus zu hoffen.

L. 12. §. *fin. ff. de reb. aut. judic. possid. L.* 3. §. 17. *ff. de acquir. vel amittend. possess. L.* 10. §. *ult. ff. de peric. & commod. rei vendit. L.* 1. *Cod. de jur. Emphyteut.* Carpzov. *part.* 2. *decis.* 139. *num.* 24.

Ein anders aber ist, wann das Gut nur zum theil zu Grund gegangen und verdorben.

d. L. 1. *in fin. Cod. de jur. Emphyteut.* Gail. 2. *Obs.* 23. *num.* 23. Faber. *Cod. lib.* 4. *tit.* 42. *def.* 36. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. num.* 373. *seqq.* Carpzov. *c. l. num.* 25.

oder 2.) der Erbzinß-Mann könte gar keinen Nutzen aus dem Gut ziehen.

2.) Wann der Erbzinß-Mann ohne sein Verschulden gar keinen Nutzen aus dem Erbzinß-Gut ziehen und aufheben kan, dann weilen die Sache des Nutzbar-Eigenthums halben, dessen Effect in Einfangung der Früchte bestehet, auf den Erbzinß-Mann ist transferirt worden, so scheinet diese Qualität des Nutzbar-Eigenthums erloschen zu seyn, wann zu Erhebung der Früchte keine Gelegenheit mehr übrig, massen die Ursach, um welcher willen die Recognition des Ober-Eigenthums versprochen worden, gleichsam ermangelt, daß also die Dereliction des Guts, oder die Aufkündung des Erbzinß-Rechts dem Erbzinß-Mann nicht zu mißbillichen.

Schilter. *Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit.* 16. *th.* 92. Zoes. *ad ff. tit. locat. conduct. num.* 47. Stryk. *in annotat. ad* Lauterbach. *Comp. Jur. tit. si ager vectig. pag.* 122. verb. *valenti.*

Dahe-

Dahero, wann jemand einem eine Mühl zum Erbzins-Gut mit diesem Beding verliehen, daß der Erbzins-Mann dem Erbzins-Herrn und seinen Erben und Nachkommen umsonst zu mahlen verbunden seyn solle, die Erben und Nachfolgere aber dergestalten angewachsen, daß ihme die Mühl gantz unnützlich wird, kan er sein Erbzins-Recht alsdann gar wohl aufkünden, und die Mühl deseriren,

cap. suggestum. V. de decim. L. antiquitas pr. Cod. de usufruct. Brunnemann. *ad L. 64. ff. de usufr.* Carpzov. *decis. 139. num. 26.*

2) Wann der Erbzins-Mann einen ungewissen Erbzins zu entrichten, oder ein ungewisses Onus zu tragen verbunden. 3) oder, er wäre einen ungewissen Erbzins zu entrichten verbunden.

Anton. Faber. *Cod. lib. 4. tit. 42. def. 36.* Brunnemann. *ad L. 64. ff. de usufr. in fin.* Carpzov. *cit. decis. 139. num. 29.*

Und dieses dahero, weilen die Obligation zu einem gewissen Onere in specie den Erbzins-Mann mehrers vinculirt, als die Versprechung eines ungewissen Oneris.

Mozz. *sub tit quib. ex caus. feudum amitt. verb. per concordiam.* Tabor. *de refutat. feud. cap. 3. num. 5.*

Allein es ist diese Distinction nirgend fundirt zu finden, auch der Unterschied dieser Distinction nicht wahrscheinlich, weiln aus demjenigen Contract, in welchem etwas ungewisses und undeterminirtes ist stipulirt worden, eben so wohl eine Obligation und Action entstehet, als wann eine gewisse und specificirte Sache versprochen worden; und weiln die Obligation, welche aus dem Erbzins-Contract entspringet, anderst nicht, als nach der Natur und Eigenschaft dieses Contracts zu verstehen, nach welcher dem Erbzins-Mann so schlechterdings nicht frey stehet, das Erbzins-Recht aufzukündigen, so kan derohalben die Promission eines ungewissen Oneris so viel nicht operiren, daß darum der Welche Meynung aber nicht genugsam fundirt.

Erbzins-Mann berechtigt seyn solle, nach seinem Gefallen die Aufkündung zu thun.

Tabor, *cit. loc. cap. 3. num. 5.*

oder es liesse 4 die Gewohnheit und Statutum eines Orts die Aufkündung zu.

4) Wann das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts die Aufkündung entweder schlechterdings, oder sonsten aus einer erheblichen Ursach zuläßt; wie dann die Brandenburgisch-Preussische Rechte verordnen, daß der Erbzins-Mann nicht Macht haben solle, dem Verleiher oder Erb-Herrn das bestandene Gut seines Gefallens wider dessen Willen aufzusagen, er habe dann dessen rechtmässige Ursachen.

lib. 4. tit. 9. art. 11. §. 5.

Gleichergestalten ist auch in denen Nürnbergischen *Statutis* versehen, daß wann ein Erb-Mann einer unvorsehener Feuers-Brunst oder anderer Beschädigung halben, die durch seine Verwahrlosung nicht geschehen, sein Erb Recht fallen lassen, und dasselbe dem Eigen-Herrn heimstellen wolte, er solches zu thun Macht haben solle, doch daß er zuvor dem Aigen-Herrn die verfallene ausständige Eigen-Zinse, darum er dißfalls verpflichtet seyn solle, entrichte und bezahle, da so dann der Eigen-Herr das Erb-Gut anzunehmen, und wann dasselbige auch einen Gatter-Herrn hat, dieser auf des Eigen-Herrn Anzeig und Anbieten, an das Erb-Manns statt zu tretten, oder sich seiner Gatter-Zins und derselben Gerechtigkeit zu verzeihen schuldig seyn solle.

Reformat. Noric. *tit. 23 L. 8. rubr.* aus was Ursachen der Erb-Mann seines Erb-Rechts abtretten möge.

§. 4.

Wann viele Herren vorhanden, muß die Aufkündung allen geschehen.

Ubrigens ist zu mercken: daß wann mehr dann ein Erbzins-Herr vorhanden, die Aufkündung nicht einem von ihnen allein, sondern allen miteinander geschehen müsse, weiln ein jeder an dem Erbzins-Lehen einen Antheil pro indiviso hat, widrigenfalls

præju-

præjudicirt die Aufkündung denen übrigen Mit-Herren nicht, sondern sie ist in Ansehung dessen, deme die Aufkündung rechtmässig geschehen, gültig, denen andern aber bleibt der Erbzins-Mann zu Abstattung des jährlichen Eigenzinses, und allen dessen, was sonsten vermög des Erbzins-Contracts zu præstiren, in alleweg verpflichtet.

Tabor. *de refutat. feud. cap. 3. th. 3.*

Gleichwie aber der Erbzins-Mann ohne erhebliche, und in denen Rechten, Statuten, oder Gewohnheiten gegründete Ursachen, die Aufkündung wieder Willen des Erbzins-Herrn zu thun nicht berechtiget: also kan auch der Erbzins-Herr dergleichen anderst nicht, als mit Verwilligung des Erbzins-Manns vornehmen, weiln ihn eben diese aus dem Erbzins Contract entstehende Obligation verhindert, von selbigen abzugeheni

Der Erbzins-Herr kan wider Willen des Erbzins-Manns die Aufkündung ebenfalls nicht thun.

§. 3. *Instit. de locat. conduct. L. 1. Cod. de jur. Emphyteut. L. 5. Cod. de Obligat. & action.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectig. §. 20.*

Ein anders aber wäre zu sagen, wann er dem Erbzins-Mann zum besten, sich alles seines an dem Erbzins-Lehen habenden Rechts begeben, mithin also selbiges auf den Erbzins Mann Geschencks-weiß transferiren wolte, welches ihme allerdings frey stünde.

L. 19. §. 2. ff. donat. L. 51. Cod. de Episcop. & Cleric.

§. 5.

IV) verlischt das Erbzins-Recht durch die *Præscription* oder Verjährung, welche so wol auf Seiten des Erbzins-Herrn als des Erbzins-Manns, nicht weniger auch eines dritten sich zu ertragen kan.

IV) durch die Præscription oder Verjährung,

Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 72.* Lauterb,. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectig. §. 20.* Carpzov. *part. 2. Const. 3. def.*

17. & Conſt. 38. def. 15. Hahn. *ad* Weſemb. *tit ſi ager vectig. num 3. pag. 334.* Harpprecht. *ad Inſt. tit. de locat. conduct. num 413. ſeq.*

welche ſowol auf Seiten des Erbzins-Herrn

Wann der Erbzins Herr ſich des völligen Eigenthums anmaßt, und das Gut in Beſitz nimmt, oder dem Erbzins-Mann zwar ſelbiges läſſt, ihn aber doch nur etwa wie einen Pacht-Mann tractiret, auch in ſolchen Stande 30. Jahr ruhig und ungehindert bleibet, ſo wird das Nutzbar Eigenthum ihme acquirirt, und das Erbzins Recht ſolcher geſtalten wegen geſchehener Vereinbahrung des Dominii utilis mit dem Dominio directo, auf Seiten des Erbzins-Herrn durch die Præſcription aufgehoben.

Petr. Muller. *in addit. ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 72. lit. e.* Stryk. *in annotat. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. ſi ager vectig. pag. 123. verb. dominus.*

Und dieſes hat auch wider den Sohn oder Enenckel des Erbzins-Manns ſtatt. Dann ob zwar die Doctores insgemein dafür halten wollen, daß die hereditatis petitio erſt in 90. oder 120. Jahren, ex quadruplici heredum reſpectu præſcribirt werde, ſo iſt doch dieſe Meinung in denen Rechten nicht genugſam fundirt, wie unter andern mit mehrern darthut

Anton. Faber. *Cod. Sabaud. lib. 6. tit. 11. def. 3.* add. Berger. *in reſolut. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. lib. 38. tit. 9. in animadverſ. & Philocal. fori Reſp. 20. pag. m. 238.*

mithin waltet kein Zweifel, daß auch der Sohn oder das Enencklein des Erbzins Manns, durch eine 30. jährige præſcription das Erbzins Lehen verliehre. Und alſo hat eine Löbliche *Juriſten-Facultät* zu Wittemberg *menſ. Mart. 1709. ad interrogationem* Hanns Lehnmann, geſprochen, Verb. Hat euer Großvater Urban Lehnmann, und euer Vater Adam Lehnmann, im Dorfe Kardorf ein Hufen-Gut von dem Rath zu Herzbergk zu Lehen gehend gehabt, es hat aber, nachdem gedachter euer

Vater

Vater im 30. jährigen Krieg *A.* etliche 30. da das gantze Dorff von den Feinden eingeäschert, und *ruinirt* worden, verstorben, und ihr, aus Mangel der Mittel, zur Wiederaufbauung des Guts nicht gelangen, und euch daher dessen nicht annehmen können, der Rath zu Herzberg dessen sich angemaßt, es verpachtet, die Pacht-Gelder vor sich eingehoben, und will nunmehro, da ihr dasselbe anzubauen, oder an eurer Schwester Sohn zu cedirn willens seyd, euch darzu nicht lassen; dannenhero ihr des Rechtens berichtet zu werden verlangt: Ob euch nicht dieses Lehen-Gut einzuraumen / und ihr dasselbe entweder anzubauen / oder aber einem andern zu überlassen befugt seyd? nach mehrern Innhalt eures Berichts und angehängter Frage. Ob nun wol die *feuda ruſtica propter non petitam Inveſtituram* nicht verlohren werden, und da besagtes Gut von euern Vater auf euch durch Erbgangs-Recht herfallen, es das Ansehen haben will, daß, ob ihr gleich dessen über Rechts verwährte Zeit euch nicht angenommen, euch doch keine *præſcription cum effectu opponi*rt werden könne, in Betracht, eines theils, ehe nicht, als wann *A. 1648.* vermög der Reichs-Abschied, nach dem Kriegs Wesen die *Præſcription* zu laufen angefangen, andern theils, vieler vornehmer Rechts-Lehrer Meinung nach, die Kinder von *Succeſſion* der Eltern *apetitione* derselben Verlassenschafft durch die ordentliche *Præſcription* nicht ausgeschlossen werden mögen, sondern auf 90. Jahr ihnen dieselbe offen stehet, und nach dieser Meinung ihr annoch, als ein *Agnatus*, der vätterlichen Erbschaft euch anzumassen hättet; im übrigen so lange des *Citandi* Aufenthalt bekannt, die *Edictal-Citation* nicht statt hat, und es dahero scheinen möchte, daß die zu Folge der Churfürstl. Sächsischen und in der N. Lands Fürstl. *tit. Conſiſtorial*-Sachen §. 21. befindlichen Verordnung, ergangener *Edictal-Citation* wieder

euch, da ihr jederzeit in der Gegend und unter des Raths zu Herzbergck Gerichten euch befunden, keinen *Effect* haben könne;

Dannoch aber und dieweil die *Bona Emphyteutica*, davor die Baur-Lehen zu *consideri*ren, so wol *ob non solutum Canonem intra biennium* verlohren werden, als auch, wann der *Emphyteuta* derer in Rechts verwährter Zeit sich nicht annimmt, hingegen der *Dominus Directus* selbige besitzt und nutzt, das *Dominium utile cum directo consolidi*rt, und der *Emphyteuta* von jenen ausgeschlossen wird; hiernechst von der *in rationibus dubitandi* angeführten *Opinion* der Rechts-Lehrer die Sächsischen Rechts:*Collegia* vorlängst mit gutem Grund abgewichen, und hingegen die Meinung *recipi*rt, daß die *Ordinaria præscriptio Saxonica*, von 30. Jahren, Jahr und Tag, auch wieder die *petitionem hæregitatis paternæ vel avitæ* statt habe, und dannenhero, da ihr seit *A. 1648.* euch des vätterlichen Guts nicht angenommen, und der Rath zu Herzbergk als Lehen-Herr dessen sich angemasset, es genutzet und verpachtet, euch allerdings die *præscription* im Wege stehet, und folgendlich nichts daran gelegen, wann auch die *Edictal-Citation* niemals, noch ihr sonst wegen Annehmung des Guts, *admoni*rt worden, ergangen, massen solches nur zu dem Ende angeordnet, damit eines theils die Güter an Besitzern und zum Anbauen, mithin die darauf hafftende Gefälle zur Gangbarkeit gebracht werden, andern theils die Annehmere *ante completam præscriptionem* darbey wieder die alten Erben sicher seyn mögen, keineswegs aber *ad fundandam præscriptionem* erfordert wird; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Rath zu Herzbergk euer väterlich Gut zu Kardorf euch einzuraumen nicht schuldig, und wieder dessen Willen ihr desselben euch anzumassen, es auszubauen, oder einem andern abzutretten nicht befugt

V. R. W.

Auf

Auf Seiten des Erbzins-Manns wird durch die Præscription das Erbzins-Recht aufgehoben, wann er negirt, daß er ein Erbzins-Mann seye, und zu dem Ende den jährlichen Eigenzins zu entrichten sich weigert, anbey einen andern Titul allegirt, mithin sich für einen völligen Herrn des Guts aufführt, der Erbzins-Herr aber solches geschehen lässet, und in 30. Jahren, oder bey einem geistlichen Erbzins Lehen, in 40. Jahren, hierwider nichts einwendet, wodurch dann der Erbzins-Mann das Dominium directum, und mithin das völlige Eigenthum erlanget.

als 2) des Erbzins-Manns,

Nov. *131. cap. 6. Cap. 9. X. de præscript.* Wernher. *vol. 3. Obs. for. 210. num. 1. seq.* Carpzov. *part. 2. Const. 3. def. 17. num. 5. & Const. 33. def. 15. num. 1.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectig. num. 3. pag. m. 333. b)* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 72.*

Wann aber der Erbzins-Mann den jährlichen Eigen-Zins bezahlt, und sich zu einen Erbzins-Mann bekennet, kan er das Ober-Eigenthum dadurch allein, daß er das Erbzins-Gut 30. oder mehr Jahr in Besitz gehabt, nicht præscribirn, weiln er allezeit titulo alieno possidirt.

dardurch aber allein, daß der Erbzins-Mann das Gut 30. Jahr besessen, wird das Ober-Eigenthum nicht Præscribirt.

arg. *L. 2. & 7. §. fin. Cod. de præscrlpt. 30. ana.* arg. *L. 25. ff. locat* Hahn. *ad* Wesemb. *cit. loc.* Carpzov. *part. 2. Const. 3. def. 17. num. 4.*

So auch, wann der Erbzins-Mann 30. Jahr keinen Erbzins bezahlt, wird das Ober-Eigenthum des Erbzins-Guts ebenfalls nicht præscribirt.

Gleichwie auch nicht dardurch, daß er 30. Jahr den Eigen-Zins nicht bezahlt.

L. 2. Cod. de præscript. 30. vel 40. annor. Brunnem. *ad L. 7. §. 6. Cod eod. num. 8.*

Was aber den Erbzins anbetrifft, so kan der Erbzins-Herr zwar den ersten Jahrs-Zins, weiln er binnen der Zeit von dem Erbzins-Mann ist præscribirt worden, nicht mehr fordern, wol aber

den

den Zins des andern, dritten, vierdten, und hernachfolgenden, wie auch zukünfftigen Jahre.

Brunnemann. *ad d. L. 7. §. ult. Cod. de præscript. 30. ann. num. 8.*

Ob und wie der Eigen-Zins könne præscribirt werden?

Dann eine jedwedere Jahrs-Præstation erfordert eine besondere Præscription von 30. Jahren, dannenhero so viel Præscriptiones nothwendig, als jährliche Eigenzinse sind, mithin kan diese Præscription auf die annoch restirende Zinse, die noch nicht 30. Jahr haben, nicht extendirt, noch weniger aber die jährliche Eigen-Zinse welche künfftighin noch fällig werden, præscribirt werden.

vid. *L. 7. §. fin. Cod. de præscript. 30. vel 40. ann. ibique* Brunnem. *num. 2.* Perez. *ad Cod. h. t. num. 19.* Berger. *in animadvers. ad* Brunneman. *repetit. paratitl.* Wesemc. *tit. si ager vectig. quæst. 26.* Gail. *2. Obs. 73. num. 1.* Harpprecht. *Consil. Tubing. 50. num, 48. seqq.* Finsterwalder. *in Observat. pract. ad consuetud. Austriac. lib. 2. Obs. 51.* Carpzov. *part. 2. Const. 2. def. 1.* allwo er folgendes præjudicium anführt: so seynd auch nach Gelegenheit dieses *Contracts* als eines Wiederkaufs, diejenigen 6. Marck Scheffel, von welcher Vertagung an, als sie nemlich fällig worden, so viel Jahr verflossen, durch die Verjährung aufgehoben, aber wieder die andere Zinsen, so innerhalb rechts verwehrter Zeit vertagt, hat sich wohl ermeldtes Graven Wilhelms hinterlassene Frau Wittib nicht zu behelfen, sondern sie ist solche Zinsen zu entrichten schuldig. V. R. W.

Responsum.

Und also haben auch die Schöpfen zu Jena, wie L. B. de Lynker. *Cent. 3. resolut. 261.* bezeugt, gesprochen: Verb. **Die** *Præscription in reditibus annuis*, **in allen Zinsen, so innerhalb 30. Jahren erschienen seynd,** *NB.* **nicht zugleich und auf einmal, in 30. Jahren erfüllt wird, sondern eine jedwedere Jahrs-Rente, und also auch die im 30ten Jahr, nach eingestandener Schuld, fällige Zinse, ihre absonderliche von solchen**

chen 30ten Jahr an, zu rechnen stehende eben wol 30. jährige *Præscription* erfordert, *juxta Praxin in Camera receptam.*

vid. Mynſ. 3. *Obſ.* 13. Klock. *relat. Camer.* 103. & 132. Fr. Martin. *de jur. Cenſuum, ſeu de ann. reditib. cap.* 5. *num.* 101. *ubi hanc ſententiam in noſtris ſaltem terminis per textus & rationes probat, alias diſſentiens.*

Daferne aber der Erbzins der Kirche gebührt, iſt bey einer jedwedern Jahrs-Præſtation eine Præſcription von 40. Jahren nöthig, weiln die der Kirchen zuſtändige liegende Güter, wohin auch die jährliche Revenüen und Einkünffte gehörig,

Gail. *Obſ.* 10. *num.* 3. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de rer. diviſ. §.* 17.

eine Præſcription von 40. Jahren erfordern.

L. 23. *Cod. de SS. Eccleſ.* Nov. 111. *cap.* 1. Nov. 131. *cap.* 6. *Cap.* 6. *X. de præſcript.* Wernher. *Select. Obſervat. forens. vol.* 3. *Obſ.* 210. allwo er also von der löblichen Juristen-*Facul*tät zu Wittemberg A. 1720. menſ. Jul. *ad requiſitionem* der Stadt-Gerichte zu Merſeburg in *M. L. Concurs* gesprochen worden zu seyn, anführt. nicht weniger auch z) auf Seiten eines dritten sich zutragen kan.

Endlichen wird auf Seiten eines Dritten durch die Præſcription das Erbzins-Recht aufgehoben, wann der Erbzins-Mann das Erbzins-Lehen als ein vollkommen eigenthumliches Gut an einen, der hiervon keine Wiſſenſchaft hat, verkauft, da denn dieſer ſelbiges in 10. Jahren unter denen Gegenwärtigen, und in 20. Jahren unter denen Abweſenden völlig acquiriren, und den Ober-Eigenthums-Herrn ſolchergeſtalten ausſchlieſſen kan;

pr. Inſt. de uſucap. L. un. Cod. de uſucap. transform. L. fin. Cod. de long. temp. præſcript.

Ist aber das Erbzins-Lehen der Kirchen zugehörig, so wird eine Præscription von 10. Jahren erfordert, weilen bekannter massen wider die Kirche keine andere, als eine 40. jährige Verjährung statt findet,

cap. 6. X. de præscript. Nov. 131. *cap. 6.*

und zwar also, daß nach deren Verfliessung, die Kirche sich annoch innerhalb 4. Jahren der Restitution in integrum bedienen kan.

Clement. un. de restit. in integr. Wernher. *select. Observat. forens. vol. 3. Observ. 210. num. 2.*

§. 6.

V) wann einer einen andern ein Erbzins-Gut umsonst gegeben, und ihme hernachmaln Kinder gebohren werden.

V) Wann einer zur Zeit, da er keine Kinder hat, einem andern ein Gut umsonst zum Erbzins-Lehen gegeben, und ihme hernachmaln Kinder gebohren werden, so kan er selbiges alsdann widerruffen.

L. si unquam 8. Cod. de revocand. donat. ibique Dd.

mithin hört eo ipso das Erbzins-Recht auf; wiewoln andere das Gegentheil dahero behaupten, weiln diese donatio eine donatio ob causam, oder eine Schenckung wegen einer gewissen End-Ursach, nemlichen den jährlichen Erb oder Eigenzins zu erheben, wäre, welche der Revocation nicht unterworffen.

Tiraquell. *ad L. si unquam Cod. de revocand. donat. verb. donatione largitus. num. 273. add.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 22. quæst. 15.* Horn. *cap. 22. §. 5. circa fin.*

VI) durch Verfliessung der gesetzten Zeit.

VI) endigt sich das Erbzins-Recht, wann das Erbzins-Lehen auf eine gewisse Zeit; v. gr. auf 30. 40. oder 50. Jahr, ist verliehen worden, und diese Zeit verflossen.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract.*

pract. tit. si ager vectig. §. 20. Jul. Clar. *lib. 4. recept. sententent. §. Emphyteusis quæst. 42. num. 1.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 72.*

Dann was auf eine gewisse Zeit restringirt ist, das ist weiters nicht zu extendiren, und nach deren Ablauf für verbotten zu halten.

arg. *L. 8. ff. de postul. L. 11. §. 1. ff. de Legat. 2.*

Hier fragts sichs aber: Ob der Erbzinß-*Contract* nach dessen Endigung, gleich dem Bestand-*Contract*, stillschweigend wiederum erneuert werden könne? Welches dahero zu negiren, weiln allhier ein grössers Præjudiz als bey dem Bestand zu schulden kommt, und nicht præsumirlich, daß der Erbzins Herr in die Continuation des Nutzbar-Eigenthums so leichtlich consentire und einwillige. Worzu kommt, daß die stillschweigende Renovation des Bestands länger nicht als nur ein Jahr währt, obschon der Contract anfänglichen auf 5. und mehr Jahr ist geschlossen worden; Ob der Erbzins-Contract nach dessen Endigung stillschweigend könne erneuert werden?

L. 13. §. fin. ff. locat. Faber. *Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 41. def. 45. num. 2.* Carpzov. *part. 2. Const. 37. def. 9. num. 3.*

Da hingegen das Erbzins-Recht auf ein Jahr nicht constituirt werden kan.

Fachin. *lib. 1. controv. 84.* Menoch. *tr. de præsumt. lib. 3. cap. 85.* Treutler. *vol. 1. disput. 29. th. 10. lit. b. ibique* Bachov.

VII) Wann der Erbzins-Mann mit Tod abgeht, und keine Erben hinterläßt, VII) Wann der Erbzins-Mann ohne Erben verstirbt.

Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 72.* Besiehe den 4ten §. des vorhergehenden XII. Capituls.

welches aber wohl nicht statt hat, wann der Erbzins-Herr ohne Erben verstirbt. Dann ob zwar einige dafür halten, daß alsdann das Ob das Erbzins-Recht auch

durch den Tod des ohne Erben verstorbenen Erbzins-Herrn sich endige?

das Erbzins-Recht erlösche, und das Ober-Eigenthum dem Erbzins-Mann heimfalle, weiln muthmaßlich, es habe der Eigenherr bey Conferirung des Erbzins-Lehens stillschweigend haben wollen, daß wann keine Erben mehr von ihme vorhanden, das völlige Eigenthum demjenigen, deme er das Erbzins-Gut verliehen, zu theil werden solle, so scheint doch diese Meinung keinen genugsamen Grund zu haben: dann daß auf Absterben des Erbzins-Manns ohne Erben, das nutzbare Eigenthum dem Erbzins-Herrn wieder um anheim fällt, das machet die Reservation und Vorbehaltung des Ober-Eigenthums, welche zu dem Ende beschehen; welches aber von dem Erbzins-Mann nicht gesagt werden mag; ist also keine hinlängliche Ursach anzuführen, warum in dem Fall, da der Erbzins-Herr keine Erben hinterläßt, der Fiscus ausgeschlossen seyn solle,

Horn. *Jprud. feud. Longob. Teuton. cap. 22. §. 2.*

doch möchte die gegentheilige Meinung in aufgetragenen Erbzins-Lehen etwa noch statt finden.

§. 7.

VIII) durch den Tod des Erbzins-Manns, im Fall da ihme das Erbzins-Lehen auf Lebenslang verliehen worden.

VIII. Endigt sich das Erbzins Recht durch den Tod des Erbzins-Manns, im Fall da ihme das Erbzins-Lehen nur auf Lebenslang ist verliehen worden. Dann es ist bekannt, daß die Emphyteusis entweder ewig und immerwährend, oder zeitlich, und diese ist entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf eine gewisse generation, oder auch ad dies vitæ des Erbzins-Manns restringirt.

Nov. 7. *cap. 3. verb. & in accipientis persona & in seqq. sed usque ad solam percipientium vitam standum.* Nov. 120. *cap. 2. verb. in personam ejus qui accepit.* Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst. 40. num. 7.* Frantzk. *tr. de laudem. cap. 9. num. 61.* Harpprecht. *ad Inst. tit. de locat. num. 95.* Blumblacher, *tr. de jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæst. 15. num.*

num. 1. & quæst. 14. num. 1. ibi: constat enim Emphyteusin.

Daß aber ein solch personal- und auf die Lebens-Zeit des Erbzins-Manns restringirtes Erbzins-Lehen, so wohl als andere personal-Jura, sie mögen gleich entweder durch Verordnung derer Gesetze, oder durch ein Testament, oder durch der Contrahenten Vergleich und Geding auf eine gewisse Person in individuo restringirt seyn, der Person eines solchen Erbzins-Manns inhærire, mit ihm stehe und falle, lebe und absterbe, ist ausser allen Zweifel, und bewähren solches die allbekannte von denen Personal-Privilegien, Servituten, Pactis und andern dergleichen habende Axiomata juris zur Genüge, und unter andern

L. 68. ff. de R. I. L. 196. ff. eod. L. 12. & 13. ff. solut. matrim. L. 24. ff. de re judic. L. 7. §. 8. ff. de pact. L. 32. ff. de usufr. L. pen. ff. de servit. legat. L. 14. §. fin. ff. de alim. & cibar. legat. ibique Dd. Blumblacher. *cit. tract. quæst. 15. num. 1.*

Ja es ist ein solches Personal-Erbzins-Recht der Person eines jeden Erbzins-Gut Besitzers dergestalten anhängig, daß wann gleich selbiger bey der ersten Ubertragung oder Investitur mit dergleichen Erbzins-Lehen, etwa ein nahmhafftes Stuck Geld pro intratura erlegt hätte, und bald hernach verstorben wäre, solch Erbzins-Gut dannoch dem Erbzins-Herrn wiederum heimfällt, also, daß dieser, wann er sich seines Rechtens zu bedienen gesonnen, solches wiederum an sich ziehen, und damit nach seinen Gefallen schalten, walten und schaffen könne,

Francisc. Fulgin. *de jur. Emphyteut. in prælud. quæst. 16.* Harppr. *vol. nov. Consil. 31. num. 89. seq.*

eben so, als wann auch sonsten jemand um eine notable Geld-Summ, eine jährliche Leib-Rente an sich erkauft, ob er schon gar bald hernach stirbt, solche jährliche præstation so gleich aufhört,

hört, und der Verkäufer jedannoch den völligen Kaufschilling zu exigirn, oder da er bereits bezahlt, gantz und völlig zu behalten berechtiget ist.

Sande *decis. Frisc. lib. 3. tit. 4. def. 17.* Robert. *rer. judicat. lib. 4. cap. 2.* Besold. *thesaur. pract. voc.* Leib-Geding *in fin.* Lauterbach. *tr. Synopt. tit. de rescind. vendit. §. 1. num. 11.*

Ja auf eben die Art, wie, wann auch in Lehen-Gütern, die bekanntermassen mit denen Erbzins-Gütern eine gar nahe Verwandschafft haben, also, daß auch von Lehen auf das Erbzins-Lehen, und viceversa, regulariter valide argumentirt wird,

Everhard. *in loc. topic. loc. a feudo ad Emphyteusin.* Fulgin. *tr. de jur. Emphyteut. in prælud. quæst. 10.*

der Fall also sich zuträgt, daß, zum Exempel, ein Edelmann oder sonsten jemand, sein Allodial-Gut zu einem Mann-Lehen einem Fürsten auftrüge, oder solches Lehen mit schwehren Geld zum wahren Mann-Lehen von selbigen erkaufte, und in weniger Zeit hernach, ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Leibes-Erben diese Zeitlichkeit gesegnete, ein solch obgleich gar kurtz zuvor aufgetragenes oder käuflich erworbenes Lehen, einer solchen geringen Zeit ohngeachtet, dem Lehen-Herrn dannoch unverneinlich apert würde.

Harpprecht. *vol. nov. Consil. 31. num. 49. & in tr. Synopt. de jur. Aurigar. circa success. th. 9. & 10.*

Der Erbzins-Mann kan zwar auf Absterben des Erbzins-Herrns das Erb-

Ob nun aber zwar an diesem assertо durchaus nicht zu zweifeln, so ist es doch an deme, daß die berühmtesten und bewährtesten Rechts-Lehrer dahin einrathen, daß ein solcher Erbzins-Herr, wann zumaln arme Witwen und Waisen vorhanden, oder eine notable und grosse Geld-Summa von dem verstorbenen Erbzins-Mann bey seinem Antritt und Investitur, dem Erbzins-Herrn be-

bezahlt worden, und er irgend in wenigen Jahren hernach verstirbt, und was dergleichen andere trifftige und wichtige Umstände mehr von dem rigore Juris abzugehen einrathen, deren ihme nach der strengen rechtlichen disposition competirenden Befügsame, das Gut an sich zu ziehen, ohne grosse Ursachen sich nicht bedienen, sondern lieber die Billichkeit, als die Strengigkeit der Rechten, vor Augen haben, und das Gut wiederum von neuen denen Erben leihen solle,

zins-Lehen einziehen, doch rathen die Dd. die Billichkeit vor Augen zu haben.

juxta illud generale & notabile monitum Impp. in *L. 8. Cod. de judic.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 15. num. 1.* Jul. Clar. *lib. 4. recept. sentent. §. Emphyteusis, quæst. 43.* Harppr. *Consil. 31. num. 143.*

Ja daß dieses nicht allein der natürlichen Billichkeit gantz convenient seye, sondern auch in dergleichen Fällen, wann eine solche dem Erbzins-Mann auf Lebenslang verliehenes Erbzins-Lehen um ein starcken und considerablen Kaufschilling an denselben verkauft, und von ihme hernachgehends eben nicht so gar lang genutzt und genossen worden, auch heuntiges Tags die Observanz es also erheische, daß entweder eines solchen verstorbenen Erbzins-Manns nachgelassene Kinder, oder andere Erben ab intestato, gegen Zahlung eines billichen Kauf-Gelds oder Hand-Lohns, mit derselben wieder investirt, und unangesehen der gegen dem Verstorbenen errichtete Erbzins-Brief expres auf seine Lebens-Tag restringirt, dannoch auch zu demselben, wenigstens der Billichkeit nach, wann nicht andere grosse und wichtige Ursachen dargegen militirn, admittirt werden müssen, das scheint nicht nur von der Gewohnheit in Schwaben Christophorus Besoldus zu indigitirn

in thes. pract. voc. Schupf Lehen in verb. *prædia, quæ rustici colunt, nec tamen jus aliquod hereditarium, inque suos heredes non transitorium inibi habent, in Suevia ita dicuntur,* weil die Erben davon geschupft werden, und muß das

Gut

Gut nach Ableiben des Innhabers, eines unter den Kindern wiederum von neuen, doch nur auf seinen Leib kaufen.

sondern es redet auch auf gleichen Schlag von denen bonis Vitaliciis oder so genannten Leib-Gedingen (welche revera nichts anders, als ein zeitliches, oder vielmehr personal-Erbzins-Lehen)

Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 15. num. 1. & 2. seq.* add. *quæst. 16. num. 2. & quæst. 14. num. 1. Jul. Clar. §. Emphyteusis quæst. 43.* vid. Harpprecht. *cit. loc. & num. 196. seqq.*

§. 8.

IX) wann die Linie oder Generation, bis auf welche das Erbzins-Lehen verliehen ist, abgehet.

Nicht weniger endiget sich auch *IX.)* das Erbzins-Lehen, wann es biß auf eine gewisse Linie oder *Generation* verliehen, durch den Tod dessen, der in dieser *Generation* oder Linie der letztere ist. Als wann zum Exempel der Erbzins-Mann das Gut für sich und seine Söhne und Enencklein, oder für sich und seine eheliche Leibes-Erben bekommen, oder es ist das Erbzins-Lehen biß auf die dritte oder vierdte Generation verliehen worden, so ist kein Zweiffel, daß das Erbzins-Recht nach Abgang der Söhne, Enencklein, und Descendenten, oder aber nach Endigung der dritten oder vierdten Generation aufhöre und erlösche, und das Gut dem Erbzins-Herrn sodann wiederum anheim falle.

Nov. 7. *cap. 4.* Corbul. *tr. de jur. Emphyteut. cap. 12. num. 1. seqq.* Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst. 42. num. 1.* Frantzk. *de laudem. cap. 8. num. 16. & cap. 9. num. 62.* Gail. *2. Obs. 148. num. 3.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 398.*

Dann weiln alle Personen, denen die Concession geschehen, zu seyn aufhören, und also kein Subjectum mehr übrig, bey dem

das

das von dem Ober-Eigenthum bishero separirt gewesene Nutzbar-Eigenthum haften könne, so muß das Erbzinß-Lehen nothwendiger Weiß dem Erbzinß-Herrn sogleich wiederum heimfallen, so balden diese Persohnen abgegangen. Allein hier entstehet die Frage: Ob der Erbzinß-Herr sodann des letzt-verstorbenen Erbzinß-Manns nechste Bluts-Freunde und Anverwandte mit dem Erbzinß-Gut zu belehnen, und sie vor einen Fremden zu admittiren schuldig seye? Es wollen zwar viele behaupten, daß der Erbzinß-Herr in gegenwärtigen Fall gehalten seye, des verstorbenen nechste Anverwandte denen Fremden vorzuziehen, und ihnen das Erbzinß-Lehen zu überlassen.

Ob der Erbzinß-Herr nach Abgang der Linie oder Generation schuldig seye, des letzt-verstorbenen Anverwandte mit dem Gut zu belehnen?

vid. Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 43. Mynsl. 5. *Obs.* 116. & 6. *Obs.* 79. Gabriel. *pract. concl. lib.* 3. *tit. de jur. Emphyt. concl.* 1. Trentacinq. *var. resolut. lib.* 3. *tit. de jur. Emphyteut. resolut.* 5. *num.* 1. *seqq.*

Allein wir halten die widrige Meynung, daß nemlichen der Erbzinß-Herr hierzu nicht verbunden, denen Rechten gemässer zu seyn. Dann es kan kein Text producirt werden, der den Erbzinß Herrn dahin adstringirt, daß er das Erbzinß-Lehen, welches er bis auf eine gewisse Linie oder Generation verliehen, nach deren Abgang, præcise denen nechsten Anverwandten des verstorbenen Erbzinß-Manns von neuen leihen solle, einfolglich muß auch hier die bekannte Rechts-Regul anschlagen, daß er als liberrimus rerum suam moderator & arbiter mit dem Seinigen nach Belieben schalten und walten, und das Erbzinß-Lehen entweder für sich behalten, oder denen Anverwandten des vorigen Erbzinß-Manns, oder aber mit Ausschließ- und Hindansetzung derselben, einem Fremden, und wer ihme sonsten beliebt, überliefern könne, massen derjenige niemand unrecht thut, der sich seines competirenden Rechts bedienet.

Viele wollen solches zwar behaupten; doch ist die Negativa denen Rechten gemässer.

L. 21. *Cod. mandat. L.* 14. *Cod. de contrah. emt. L.* 13. §. 1. *ff. de injur. L.* 55. *ff. de R. I.* Gail. 2. *Obs.* 148. *num.* 2. Engel.

Colleg. Jur. Canon. lib. 3. tit 18. *num.* 17. Harpprecht. *in addit. ad* Jul. Clar. § *Emphyteusis. quæst.* 43 *& ad* § 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 208. *seqq.* Ferdin. Christoph. Harpprecht. *vol. nov. Consil.* 31. *num.* 98. *seqq.*

Jedoch ist nicht zu laugnen, daß der Erbzinß-Herr honnetter und löblicher handle, wann er die nechste Anverwandte einem Fremden vorziehet, wie dann auch vielmehr zu rathen, daß er hierinnen lieber die Billichkeit, als die Strenge der Rechten beobachte; wider seinen guten Willen aber kan er von Rechts wegen nicht gedrungen werden, sein Gut einem solchen zu geben, den er zu einen Erbzinßmann durchaus nicht haben und annehmen mag, es wäre dann, daß die Statuta oder Gewohnheiten eines Orts ein anders hierinnen mit sich bringen.

Graff. *de redit. domin. legal.* §. 48. *num.* 13. Engel. *cit. loc.*

§. 9.

X.) Wann das Recht des Gebenden aufhört.

Zuweilen endigt sich auch X.) das Erbzinß-Lehen, wann das Recht des Verleihers aufhört, gleichwie in Emphyteusi rerum feudalium, Vererbung der Lehen Stück, und in sub Emphyteusi, After-Erbzinß-Lehen, zu geschehen pflegt, nach der bekannten Regul: Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis, wann des Gebenden Recht aufhört, so kan des Empfangenden Recht nicht länger dauren.

L. 31. *ff. de pignorib.* 2. *feud* 8. Besiehe den 21ten §. des *IX.* und den 11ten § des *II.* Capituls.

Dann daß die Lehn-Stuck vererbt, wie nicht weniger die Erbzinß-Lehen einem andern wieder in Emphyteusin, auch ohne eigenherrlichen Consens, gegeben werden können, das erhellet aus deme, was wir in erst-allegirten Capituln dieses Tractats oben bereits angeführt haben. Wiewolen in denen Oesterreichischen Landen der Erbzinß-

zinß-Mann das Erbzinß-Gut anders nicht, als mit Consens des Eigenherrn in Emphyteusin geben kan, wie hiervon attestirt

Walter. *de jur. Austriac. lib. 4. tit. 17.* verb. Ein Hold ist nicht befugt, ausser seines Grund-Herrn besondern Zugeben und Bewilligung, einem andern sein habendes behaustes Gut, weder Bestand- noch Leibgedings-weiß, ferner aufzugeben oder hinzulassen, sondern es ist solches Gut mit eigenen Rucken zu besitzen, oder aber mit einem andern tauglichen Holden zuzustiften schuldig. Finsterwalder. *Observat. pract. ad Consuetud. Austriac. lib. 2. Obs. 49. num. 6. seq.*

XI.) Endigt sich zuweilen das Erbzinß-Recht nach Abgang der 2. Generation, oder nach Absterben der Söhne und Töchter und der Enencklein beederley Geschlechts, wann nemlich ein Erbzinß-Lehen von der Kirche schlechterdings ohne Benennung der Zeit, Kinder oder Erben, ist verliehen worden, wo nicht durch die Gewohnheit ein anders eingeführt.

XI.) wann ein geistlich Erbzinß-Lehen schlechterdings verliehen worden, nach Abgang der Enencklein.

Nov. 7. *cap. 3. pr.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. si ager vectig.* § 13. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 22. tit. 5. num.* 15. Claud. Chifflet. *de port. legitim. cap.* 14. *pag. m.* 829. Trentacinq. *lib. 3. var. resolut. tit. de jur. Emphyteut. resolut. 3. num.* 6. Engel. *Colleg. Jur. Can. tit. de locat. conduct.* §. *ult. num.* 14. Besiehe den 3ten §. des obenstehenden *XII.* Capituls.

Von Ablösung der Eigenschaften nach denen Nürnbergisch-Rechten.

Schließlichen ist zu mercken: daß nach denen Nürnbergischen Statuten einem jeden Burger zugelassen seye, die Eigenschaft, Erbzinse, Gült und Waisat, damit seine Behausung und andere liegende Gütter in der Stadt beschwehrt seyn, ohngeachtet ob die hiebevor auf ewig und unablößlich verkauft oder verschrieben worden, wiederum frey zu machen, und zwar dergestalten, daß ein

ewiger Gulden Stadtwährung mit 27. fl. Rheinisch, das ist, nach bißheriger Observanz, mit 27. Reichs-Prob mäßigen Gold Gulden, ein ewiger Gulden Rheinisch oder Landwährung mit 25. fl. id est, Gold Gulden, eine ewige Henne, die auf 32. Pfenning angeschlagen wird, oder ein Weck, und was dergleichen Waisat in der Stadt gefunden werden, ein jeglicher Pfenning desselben Waisats Achtung, mit 25. Pfenning, und also eine ewige Henne mit 3. fl. 1. ß. 14. Pfenning, die andere nicht gewürdigte oder strittige Waisat aber auf eines Hoch-Edlen Raths Gutachten, abgelöset, solche Ablösung aber von denen Erb-Leuthen nicht getheilet, sondern mit einander auf einmal mit obgesezter Kauf-Summa, und nicht mit Müntz, sondern in guten Rheinischen Gold, das ist, mit Reichs-Probmäßigen Rheinischen Gold-Gulden abgeführt, solches aber dem Eigenherrn ein halb Jahr zuvor verkündet, oder doch die Zinß für das künftige halbe Jahr zugleich entrichtet, auf Verweigern aber des Eigenherrn, die Haupt-Summa nebst dem halben Jahrs Zinß hinter Gericht gelegt, und solches dem Eigenherrn zu wissen gemacht werden solle, doch daß die Aufkündigung nicht intempestive, und da man voraus siehet, daß in wenig Tagen eine dem Erbzinß-Herrn schädliche und nachtheilige Müntz-Devalvation ergehen dörfte, geschehe, massen dergleichen unzeitige Erlegung ohne vorhergehende Aufkündung, einen dolum des Erbmanns importirte, dolus aurem nemini debet patrocinari. Wann aber in denen über solche Zinse aufgerichteten erstern Kauf-Briefen eine grössere oder geringere Kauf-Summa mit Müntz oder Gold, determinirt zu finden, oder er könnte solches sonsten durch Kundschaften erwiesen werden, dabey als einen verschriebenen und erwiesenen Geding, soll es bleiben, und demselben gemäß, die Ablösung abgestattet werden. Wo aber die Eigenherrn hernach ihre Eigenschaften und Eigenzinse andern um eine geringere Summa, dann die erstern Kauf-Briefe enthielten, verkauft

kauft hätten, das soll dem Erbzinß-Mann in der Ablösung keinen Vortheil bringen, noch dem Eigenherrn præjudiciren, sondern denen ältisten Kauf-Briefen, und da die nicht vorhanden, oder keine Summa darinnen determinirt, der vorgesetzten Ordnung nachgegangen worden. Im übrigen werden die Eigenschaften und Eigenzinse auf Güttern, die jemand eigenthümlich gehabt, und mit Vorbehalt der Eigenschaft auf jährliche Erbzinß oder Waißat vererbt, und zu rechtem Erb verliehen, desgleichen die Zinß, so ein Hoch-Edler Rath von gemeiner Stadt wegen, auf Häusern, Mühlen oder andern Erbstücken hat, nicht weniger auch die Erb-Rechte, so ausserhalb der Stadt Ringmauer gelegen, hiervon ausgenommen, als welche wider der Eigenherrn guten Willen, nicht abgelöst werden können. Dann es ist ein merckwürdiger Unterschied, ob jemand sein eigenthumlich prædium urbanum, damit er sein Capital sicher, und cum privilegio prælationis respectu anderer des Kaufers Glaubigere, einem tertio mit dem Beding verkauft habe, daß etwas von dem Kauffschilling gegen unablößliche Verzinsung darauf hat stehen verbleiben sollen, oder aber jure feudi vel Emphyteuseos, solch sein prædium urbanum gegen Daraufschlagung eines gewissen Canonis, oder Eigenzinses vererbt habe. In dem ersten Fall ist solche Eigenschaft nach Ausweiß des klaren textus Reformationis §. daß in eines jeden Burgers ꝛc. gleich als alle hypothecæ speciales, der Ablösung unterwürfig; in dem leztern Fall aber nicht, sondern es bleibt solches Onus perpetuum auf dem jure feudi vel Emphyteuseos verliehenen prædio haftend, nicht anders, als andere alt-hergebrachte Lehen Zinß und dem Publico zukommende Census auf Häusern, Mühlen und andern Erb-Stucken, auch ausserhalb der Ringmauer gelegenen Güttern und Gärten.

conf. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 4. *per tot. rubr.* wie die Eigenschaften abgelößt werden können.

Das funfzehende Capitul.

Von Verliehrung des Erbzinß-Rechts.

§. 1.

Die Ursachen, wordurch der Erbzinß-Mann seines Erbzinß-Rechts verlustigt wird ist 1.) die ohne Vorwissen u. Consens des Eigen-Herrn unternommene Verkaufung des Erbzinßlehens. II.) die Verschweigung des wahren Kauf-Pretii. Es wollen zwar einige dieses in Zweifel ziehen.

WAs die Ursachen, wordurch der Erbzinß-Mann seines Erbzinß-Rechts verlustigt wird, anbetrift, so ist hieher zu ziehen 1.) die ohne Vorwissen und Consens des Erbzinß-Herrn unternommene Verkaufung des Erbzinß-Guts, massen in diesem Fall nicht nur die Alienation nichtig und ungültig, sondern es fällt sodann auch das Erbzinß-Lehen dem Eigenherrn ipso jure anheim, also, daß er solches von dem Käufer, ohne einige Erstattung des Kaufschillings, wiederum zuruck fordern kan, worvon wir bereits oben im IX. Capitul §. 4. seqq. weitläuftig gehandelt haben.

II.) Die Verschweigung des wahren Kauf Pretii, wann nemlichen der Erbzinß-Mann zu Hintergehung des Eigen Herrn, einen grössern oder geringern Preiß anzeigt, als er mit dem Kaufer ausgemacht. Es wollen zwar verschiedene von denen Rechts-Lehrern dieses Assertum dahero negiren, weilen diese Straffe in denen Rechten ausdrücklich nicht enthalten; die Entziehung eines Rechts aber nicht statt habe, wann keine ausdrückliche Verordnung vorhanden, indeme sich in Pœnal-Fällen, sonderlich aber in solchen, da die Privation ipso jure erfolgt, von einem Casu auf den andern nicht füglich argumentiren lasse.

Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 15. *num.* 17. *seqq.* Addit. ad Chassan. *in Consuet. Burgund. rubr.* 4. §. 16. *in fin.* Alexand. *lib.* 1. *consil.* 103. *num.* 15. Modest. Pistor. *vol.* 1. *consil* 3. *num.* 33. Berlich. *part.* 1. *decis.* 12. *num.* 6. *seqq.*

Dan-

Dannenhero Nicol. Boërius dafür hält, daß in diesem Fall gar keine Straffe statt habe.

decis. 143. *num. fin.*

Berlichius aber stehet in vorangezogenen Ort in der Meynung, daß zwar der Erbzinß-Mann sein Erbzinß-Recht nicht verliehre, doch wäre auch dieses Factum nicht ausser aller Straffe, sondern es könne der Erbzinß-Herr das verkaufte Erbzinß-Lehen um den angezeigten Preiß alsdann für sich behalten, zu dem Ende er auch ein von dem Schöpffen-Stuhl zu Leipzig A. 1614. mens. Octobr. ertheiltes Responsum folgenden Innhalts, anführt: Hat euer Unterthan M. R. sein Gut um 1200. fl. verkauft, mit dem Verkaufer aber eins worden, daß sie euch zum Abbruch des Lehen-Gelds nur 800. fl. angemeldet, und ins Gerichts-Buch einschreiben lassen, nach mehrern Innhalt eurer Fragen. Woferne sie nun dessen geständig, oder ihr dieselbe dessen mit Grund überführen könnet, so wäret ihr das verkaufte Gut um die 800. fl. euch selber anzumassen, wol befugt. V. R. W.

und dafür halten, daß der Erbzinß-Herr sodann das verkaufte Gut um den angezeigte Preiß für sich behalten könne; Responsum.

Allein deme ohngeachtet, halten wir die widrige Meynung, das nemlichen der Erbzinß-Mann sich seines Erb-Rechts ipso jure verlustigt mache, denen Rechten gemässer zu seyn, und zwar aus hernachstehenden Ursachen, 1.) weilen Kayser Justinianus in L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. dieses verordnet, daß der Erbzinß-Mann, wann er sein Erbzinß-Recht zu verkaufen gesonnen, dem Erbzinß-Herrn solches zuvor ankünden, anbey auch den eigentlichen und wahren Preiß, den er von dem Käufer haben kan, anzeigen solle, damit der Erbzinß-Herr bey sich überlegen könne, ob er sich seines Einstand-Rechts bedienen, und das Erbzinß Lehen selbsten annehmen, oder aber solches vielmehr dem Kaufer überlassen wolle; Zuletzt dieser Constitution aber wird noch weiters angeführt, daß, wann der Erbzinß-Mann hierinnen anders handeln würde, als diese Verordnung erfordert, er seines Erbzinß-

Allein es ist die widrige Meynung in den Rechten besser gegründet.

zinß-Rechts verlustigt seyn solle, und weilen 2.) der Erbzinß-Mann, wann er entweder einen grössern Preiß, den Erbzinß Herrn dardurch von dem Kauf abzuschröcken, oder aber einen geringern, zu Defraudirung des Handlohns, angezeigt, die in vorangezogenen Lege vorgeschriebene Form nicht beobachtet, so ist es eben so viel, als wann die Denunciation oder Ankündigung gar nicht einmal geschehen wäre, massen in denen Rechten für einerley geachtet wird, etwas gar nicht thun und vornehmen, oder doch nicht rechtmässig, und wie sichs zu thun gebühret.

arg. *L.* 4. §. 5. *ff. de in diem adddict. L.* 8. §. 15. *ff. quib. mod. pign. solv. L.* 77. *ff. de contrah. emt.*

Woraus dann sich ergiebet, daß gleichwie in einem dieser Fälle, also auch in denen übrigen, mithin also auch in diesem Casu, da das wahre Kauf-Pretium verschwiegen wird, der Erbzinß-Mann sein Erbzinß-Recht verliehre, und solches dem Erbzinß-Herrn wiederum anheim falle. Und diese Meynung foviren

Guid. Pap. *decis.* 171. *num.* 5. Sichard. *ad L.* 3. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 25. Molin. *Consuetud. Paris. tit.* 1. §. 20. *gloss.* 8. *num.* 9. Laucerb. *Concl. forens. Exercit.* 16. *th.* 15. Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quaest.* 28. *num.* 1. *seq.* Faber *Cod. Sabaud. tit. de jur. Emphyt. def.* 55. Tiraquell. *de retract. lign.* § 4. *gloss.* 2. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 7. Dissertat. nostr. *de justis Caducitat. Emphyteus. inferent. caus.* §. 20. vid. Tractat. Nostr. von Nachsteuer, Abschoß und Handlohn, *part.* 2. *cap.* 15. *Obs.* 12.

Zu Eruirung der Warheit kan der Erbzinß-Herr dem Erbzinß-Mann das Eid deferiren.

Wann der Hintergang und Betrug des Erbzinß-Manns nicht offenbar, kan der Erbzinß-Herr, wann er vermuthet, daß es nicht richtig zugehe, dem Erbzinß-Mann den Eid deferiren, damit dadurch das wahre und eigentliche Kauf-Pretium, nebst denen übrigen Conditionen, unter welchen der Contract geschlossen worden, möge entdecket und an Tag geleget werden.

Valasc.

Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 8. *num.* 11. Surd. *Consil.* 371. *num.* 8. Blumblacher. *ae jur. Emphyteut. quæst.* 29. *num.* 4. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 7. Tract. Nolt. von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *d. cap.* 15. *Obs.* 13.

Eben dieses ist auch in denen Nürnbergischen Statutis verordnet zu finden, wie zu sehen

ex Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 5. §. wollte aber der Eigenherr ꝛc. verb. keinen Glauben geben, so soll der Erb-Mann auf Anhalten des Eigenherrn, die angegebene Kauf-Summa, und die Zeit der Bezahlung, mit seinem Eid zu erhalten schuldig seyn.

§. 2.

III.) Wird das Erbzinß-Recht ipso jure verlohren, wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen an untüchtig- und verbottene Personen veräussert. III.) die Veräusserung des Erbzinß-Guts an verbottene Personen.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. cap. fin. X. de locat. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 20.

Dergleichen sind 1.) diejenige, welche den jährlichen Erb- oder Eigenzinß nicht bezahlen können, Welche die seyn?

L. 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

2.) welche entweder in denen Rechten, Statuten, oder in dem Erbzinß-Contract von Acquirirung des Erbzinß-Rechts ausdrücklich ausgeschlossen sind,

Besiehe das III. Capitul §. 2.

3.) welche dem Erbzinß-Herrn eine Beschwehrde causiren können, als da sind die Edel-Leuthe und Soldaten,

L. 31. *& fin. Cod. locat. conduct.*

ingleichen die Kirche,

Auth. quibuscunque. *Cod. de S. S. Eccles.*

item, des Erbzinß-Herrn Feinde, oder die in grossen Ansehen und Güttern stehen, und die schwer zu belangen sind, denen die Mittelmäßigen nicht gewachsen seyn.

L. 3. ff. de alienat. judic.

Mit einem Wort: Wann entweder ratione der Person, oder der Gerichtbarkeit etwas solches zu schulden kommt, daß dardurch des Erbzinß-Herrn Condition schlimmer, als sie zuvor gewesen, gemacht wird, so darf alsdann das Erbzinß-Recht auf eine solche Person nicht transferirt werden.

Sichard. *ad L fin. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 28. *seqq.*

Dannenhero verliehrt der Erbzinß-Mann in diesem Fall sein Erb-Recht, und ist dergleichen Alienation nichtig und ungültig, und fällt das Gut wiederum dem Erbzinß-Herrn anheim, als welcher den neuen Erbzinß-Mann wider seinen Willen anzunehmen nicht gehalten ist.

L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 22. Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæst.* 28. *num.* 3. *seqq.* Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. n.* 11.

Limitat. Jedoch, wann die ansonsten verbottene Person an dem Erbzinß-Lehen, welches der Erbzinß-Mann zu veralieniren gesonnen, allschon einen Antheil hätte, so könte der andere Theil auf selbige gar wol transferirt werden, weilen derselben Person von dem Erbzinßherrn zuvor schon ist approbirt worden.

Blumblacher. *cit. quæst.* 28. *num.* 5. *cit.* Dissertat. Nostr. §. 20.

IV.) die zu rechter Zeit nicht gesuchte Lehenerneurung

IV.) Verliehrt der Erbzinß-Mann, nach einiger Rechtslehrer Meynung, sein Erb-Recht, wann er die Lehens-Erneurung zu rechter Zeit nicht gesucht hat.

arg.

arg. 2. *feud.* 24. & 2. *feud.* 31. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 25. hens-Erneurung.

Was aber hiervon zu halten, das erhellet aus deme, was wir bereits oben im XIII. Capitul §. 9. & 10. dieserhalben angeführt haben.

§. 3.

V. Macht der Erbzinß-Mann sich seines Erbzinß Rechts ipso jure verlustigt, wann er das Erbzinß-Gut mercklich verderbt und verwüstet. Dann das Erbzinß-Lehen wird dem Erbzinß-Mann zu dem Ende gegeben, daß er solches cultiviren, und in baulichen Wesen erhalten solle; V.) Eine mercklich Verwüstung des Erbzinß-Lehens.

L. 2. & 3. *Cod. de jur. Emphyteut.*

wann er nun dieses unterläßt, und das Gut nicht verbessert, sondern vielmehr ärger und schlimmer macht, als ers empfangen, so wird er nicht unbillich seines Erbzinß-Rechts privirt.

Auth. qui rem. *Cod. de S.S. Eccles.* Nov. 120. *cap.* 8. Carpzov *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 23.

Alldieweilen aber diese Textus einig und allein von dem geistlichen Erbzinß-Lehen handeln, so wollen viele, daß diese Straffe bey dem weltlichen Erbzinß-Lehen nicht statt finde, weilen in Pœnal-Fällen von einem Casu auf den andern sich nicht argumentiren lasse.

Ludwell. *ad Instit. Exercit.* 13.

Andere hingegen statuiren, daß ex identitatis ratione auch die weltliche Erbzinß-Gütter wegen zu schulden kommender Deterioration dem Erbzinß-Hern heimfallen, und geschehe dieses nicht aus einiger Extension, sondern vielmehr aus der Natur und Eigenschaft des Contracts, welche Meynung auch insgemein von denen Doctoribus recipirt, und in Praxi approbirt ist.

Harpprecht. *ad §. 3. Inſt. de locat. conduct. num.* 42. *ſqq.* Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſent. §. Emphyteuſis quæſt.* 26. Mynl 6. *Obſ.* 86. Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 28. *num.* 2. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 23. *num.* 1. *ſeq.* Richter. *ad Auth. quam rem. Cod. de S. S. Eccleſ. num.* 5.

Reſponſum. Und alſo hat der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig A. 1621. menſ. Novembr. in cauſa Conrad Schreibens zu Alefeld geſprochen: Dieweil ihr ſelbſten berichtet, daß ihr den einen Baum Garten in euren Erbzinß-Gut nicht pfleglichen gehalten, ſondern die meinſte tragende Obſt-Bäume zu Feuer-Holtz abgehauen, und die Bettwerck gantz und gar eingehen laſſen; ſo iſt dannenhero der Lehen-Herr ad privationem wider euch zu klagen, und den Garten wegen der Verwüſtung einzuziehen, wol befugt, des gantzen Erbzinß-Guts habt ihr euch dardurch nicht verluſtigt gemacht. V. R. W.

add. Beſold. *Conſt.* 57. *num.* 3. allwo er geſprochen: Als thut Herr Kläger nicht *impertinenter ſubſumi*ren, daß ꝛc. und *propter deteriorationem* das geſamte Lehen *caduc* oder fällig, alſo der Lehen-Herr ſolches einzuziehen, das *utile dominium* zu *vindici*ren, und mit dem Eigenthum zu *conſolidi*ren überflüßig *ex hoc ſaltem capite* berechtigt worden. junct. *num.* 188 *ſeqq. d. conſil.*

Wann ein Theil des Erbzinß-Lehens verwüſtet, ob das gantze Gut verlohren gehe? Wie wann aber nur ein Theil des Erbzinß-Lehens iſt verwüſtet worden? Einige von denen Rechts-Lehrern ſtehen in der Meynung, daß in dieſem Fall der Erbzinß-Mann das gantze Gut verliehre, unter welchen ſind

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 28. *num.* 3. *ibique allegat.* Dd. Finſterwalder. *Obſervat. pract. ad conſuetudines Archiducat. Auſtr. Superior. lib.* 2. *Obſ.* 44. *num.* 4.

allwo er mit anführet, daß dieſe Meynung denen Oeſterreichiſchen Gewohnheiten, allwo die Erbzinß-Gütter regulariter ſelten oder nie-

niemalen getheilt werden dörfen, gemäßer seye; welches auch bezeuget der daselbst allegirte

Walt. *de jur. consuetud. Aust. lib. 4. tit. 14.* wann ein Dienst-Mann oder Hold sein Erb-Gut aus Nachläßigkeit oder böser Wirthschaft in Verrödung oder Abbau kommen läßt, so mag ihme der Grund-Herr die Zustiftung, wie Lands-gebräuchlich, auferlegen.

Allein es ist denen Rechten gemäßer, und auch billicher, daß der Erbzinß-Mann sich nicht des gantzen Guts, sondern nur desjenigen Theils, welchen er verwüstet, verlustigt mache, dann die Straf muß allezeit eine Proportion mit dem Verbrechen haben,

L. 11. & 16. ff. de pœn. L. 22. Cod. eod.

dahero geschiehet es, daß der Erb nur wegen dieses Theils, bey welchen er einen Betrug hat zu schulden kommen lassen, bestraffet wird,

L. 6. & 11. ff. de his, quæ ut indign.

wohin nicht weniger zu ziehen, daß der Vasall nicht das gantze Lehen, sondern nur denjenigen Antheil, welchen er ohne Consens des Lehen-Herrn veralienirt hat, verliehrt.

2. feud. 38.

Warum solte dann also nicht eben dieses statt finden, wann der Vasall und Erbzinß-Mann nicht das gantze Lehen- und Erbzinß-Gut, sondern nur einen Theil davon deteriorirt und verwüstet?

Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 5. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 8. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 23. *num.* 6. *seqq.* Besold. *in delibat. Jur. ex lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 8. Dissertat. nostr. §. 22.

Respon-sum. Und also hat A. 1621. mens. Novembr. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig in causa Conrad Scheibens zu Alefeld gesprochen: Verb. So ist dannenhero der Lehen-Herr ad privationem wider euch zu klagen, und den Garten wegen der Verwüstung einzuziehen wol befugt; des NB. gantzen Erbzinß-Guts habt ihr euch dardurch nicht verlustigt gemacht. V. R. W.

§. 4.

Was darzu erfordert werde, daß der Erbzinß-Herr das Gut wegen Verwüstung einziehen könne? 1.) Requisitum.

Damit aber der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen wegen der Verwüstung einziehen könne, müssen diese 3. Requisita concurriren, 1.) daß die Deterioration oder Verwüstung groß und mercklich seye, welches dem Richterlichen Gutachten überlassen wird, v. gr. wann er den Wald ruinirt und verwüstet, die Fruchttragende Bäume abhaut,

L. 13. §. 4. *ff. de usufr. L.* 7. §. 3. *ff. de dol. mal.* Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 26. *num.* 2. Gail. 2. *Obs.* 67. num. 7. & 110.

welches nicht unbillich auch auf diejenige Bäume zu extendiren, welche der Erbzinß-Mann selbst gesetzt und gepflantzt hat, weilen sie ein Theil des Grunds und Bodens,

L. 44. *ff. de R. V. L. fin.* §. 6. *ff. quæ in fraud. Creditor.*

und deme zuständig sind, in dessen Grund sie gewurtzelt haben,

L. 7. *in fin. ff. de acquir. rer. domin.*

mithin gehören sie dem Erbzinß-Herrn. Wann nun der Erbzinß-Mann solche abhaut, so verdirbt er dardurch das Gut, und macht sich dannenhero seines Erbzinß-Rechts verlustigt.

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 24. *num.* 2. *seqq.* Bocer. *Class.* 2. *disput.* 14. *th.* 86. *lit. a.*

Ein

Ein anders aber wäre zu ſagen, wann der Erbzinß-Mann andere Frucht-tragende Bäume an der abgehauenen Stelle gepflantzt, weilen alsdann nicht geſagt werden kan, daß er das Gut verſchlimmert habe.

arg. *L.* 45. *&* 13. *ff. de jur. fiſc.* Carpzov. *cit. loc. num.* 7. *ſeqq.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 22. *tit.* 29. *num.* 3. Jul. Clar. *d. quæſt.* 25. *num.* 2.

Daß er auch aus dem Wald Bäume zu Brenn- und Bau-Holtz abhauen könne und dörfe, daferne er nur der Frucht-tragenden und groſſen Bäume ſchonet, und den gewöhnlichen Modum nicht überſchreitet, weilen ihme alle Früchte und Nutzungen nicht zuſtehen, das erhellet

ex *L.* 10. 11. *&* 13. §. *fructuarius. ff. de uſufr. L.* 48. *ff. L.* 7. §. 12. *ff. ſolut. matrim.* Garſ. *tr. de expenſ. & meliorat. cap.* 11. *num.* 35. Tiraquell. *de retract. convent.* §. 3. *gloſſ. un. num.* 25.

Woraus dann ſich ergiebet, daß, wann der Schad gering und mittelmäſſig, der Erbzinß-Herr ad privationem nicht agiren könne.

arg. *L.* 4. *ff. de reſtit. in integr.*

2.) Daß dieſe Deterioration und Verwüſtung dem Erbzinß-Gut zu einem immerwährenden Schaden gereiche, anbey an der Proprietät ſelbſt, nicht aber an denen Früchten ſich ereigne, weilen die aus dem Erbzinß-Gut hervor kommende Früchte dem Erbzinß-Mann eigenthumlich zugehören, dannenhero er mit ſelbigen nach ſeinen Gefallen diſponiren kan. Das 2) Requiſitum.

L. 21. *Cod. mandat.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 23. *n.* 3.

3.) Daß dieſe Deterioration entweder vorſetzlich oder aus Hinläßigkeit und Verwahrloſung, culpa lata aut levi, geſchehen ſeye, dann wann durch des Erbzinß-Manns geringſte Das 3) Requiſitum.

Hin-

Hinläßigkeit, culpa leviſſima genennt, das Gut deteriorirt würde, ſo verliehrt ſelbiger ſein Erbzinß-Recht nicht, weilen er nach der Natur und Eigenſchaft des Erbzinß-Contracts dieſe Culpam daherv, weilen ein ſolches Negotium allhier vorhanden, welches beeder Theile Nutzen betrift, zu præſtiren nicht verbunden iſt.

L. 5. §. 2 ff. commodat. L. 23. ff. de R. I. Carpzov. *d. def. 23. num. 3. 4. & 5.*

Jedoch ceſſirt die Privation, wann gleich Anfänglichen zwiſchen dem Erbzinß Herrn und dem Erbzinß-Mann iſt verabredet worden, daß der Erbzinß-Herr nicht Macht haben ſolle, das Erbzinß-Lehen wegen der Verwüſtung einzuziehen, weilen dergleichen Pacta allerdings zu halten ſeyn.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. L. 10. Cod. de pact.

Von dieſen Requiſitis iſt noch weiters zu conferiren

Brunnemann. *ad Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccleſ. num. 3.* Richter. *ad d. Auth. num. 9. ſeqq.* Mynſ. 6. *Obſ* 86. *num* 6. *ſeqq.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 38. def. 23. num. 3.* Chriſtin. *deciſ. 173. num. 34.* Tuſch. *tom. 1. pract. concl. lit. C. concl. 467. num. 14.* add. Diſſertat. noſtr. §. 23.

ob nach denen Nürnbergiſchen Rechten der Erbzinß-Mann wegen Verwüſtung ſein Recht verliehrt.

Nach denen Nürnbergiſchen Rechten ziehet die Verwüſtung des Erbzinß-Guts die Verliehrung des Erbzinß-Rechts nicht nach ſich, ſondern es iſt der Erbzinß-Mann alsdann ſchuldig, innerhalb einer gewiſſen von dem Erbzinß-Herrn anberaumten Zeit, das Erb in Bau und Beſſerung zu bringen, oder aber an einen andern zu verkaufen, wo er aber dis nicht thäte, ſo hat der Erbzinß-Herr Macht, nach Verflieſſung dieſer Zeit, wann der Erbzinß-Mann keine erhebliche Urſachen darwider einzuwenden hat, das Erb offentlich 4. Wochen lang feil zu bieten, und demjenigen, der am meiſten dafür offerirt, zu überlaſſen, doch alſo, daß der Kauf-Schilling dem Erbzinß-Mann zugeſtellt, dem Erbzinß-

Herrn

Herrn aber das gewöhnliche Handlohn von dem Kaufer entrichtet werde.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 14. §. so ein Erb-Mann & §. und so der Erb-Mann ꝛc. *cum* §. *seq.*

§. 5.

VI.) Kan der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen einziehen, wann der Erbzinß-Mann den jährlichen Eigen- oder Erbzinß nicht entrichtet. Dann der Erbzinß-Mann ist schuldig, kraft des mit ihme geschlossenen Contracts, alle Jahr einen gewissen Canonem, Erb- oder Eigenzinß genannt, in recognitionem Dominii directi abzuführen. VI.) Die unterlassene Bezahlung des jährlichen Erbzinses.

§. 3. *Instit. de locat. conduct.* L. 3. *Cod. de jur. Emphyteut.*

Wann aber solchen bey einem weltlichen Erbzinß-Lehen drey gantzer Jahr, bey einem Geistlichen aber 2. Jahr anstehen lässet, so wird er seines Erbzinß-Rechts ipso jure verlustigt, und ist gleichwolen die vorige und annoch ruckständige Zinse, als welche dadurch nicht aufgehoben werden, anbey abzutragen und zu bezahlen schuldig.

L. 2 *Cod. de Jur. Emphyteut. Auth. qui rem. Cod. de S. S. Ecclesiis. Cap. fin. X. de locat. conduct.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 1. *num.* 1. & 2. Mynſ. 3. *Obſ.* 65. *num.* 1. Richter. *part.* 2. *decis.* 84. *num.* 9. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 10.

Und also hat A. 1614. eine Löbl. Juristen-Facultät zu Helmstädt gesprochen: Verb. Daß vorgedachtes Haus und Hof ein solch Erbzinß-Gut, dessen der Erbzinß-Mann ob canonem von A. 1607. bis auf jetzo non solutum, sich verlustigt gemacht, und demnach, wann hierum ihme nicht Vergünstigung mag wiederfahren, kan dis Gut eingezogen, und Responsum.

einem andern zum Erbzinß Gut ausgethan werden, und ist gleichwolen vorige und alle nachstehende und betagte Zinsen dieser Erbzinß-Mann abzutragen und zu bezahlen schuldig. V. R. W.

Responsum. Ingleichen A. 1549. his verbis: Haben etliche des Closters S. L. Erbzinß-Leuthe dem Erbzinß-Herrn den gebührenden Canonem, welcher gar gering seyn soll, in vielen Jahren, auch vor dem Kriegs-Wesen nicht abgetragen, so haben selbige Leuthe dardurch der Gütter zu recht sich verlustigt gemacht, seynd dieselbe caduc worden, und dem Closter heimgefallen; es ist aber der sicherste Weg, daß die Leuthe vor der Obrigkeit zuvor gehört, ob etwa bey vorgegangenen Kriegs-Läuften die Leuthe umkommen, und keiner der Aecker sich angemaßt, die Kinder unbevormundet geblieben, oder ob ein und der ander den Erbzinß neulicher Jahren erlegt, den Erbzinß-Herrn damit erkennet, und zu Abtrag des hinterstelligen Canonis sich anheischig gemacht, und also in diesen und dergleichen Fällen die Billichkeit beobachtet würde. V. R. W.

Wie wann der Eigenzinß nicht wäre gefordert worden?

Diese Straff aber hat statt, wann auch gleich der Erbzinß-Mann der Bezahlung halber gar nicht einmal wäre gemahnet worden, weilen niemand warten muß, bis er erinnert und belanget wird, sondern es gebührt sich, daß ein jedweder sich selbst freywillig zu Bezahlung der Schuld offerire, und solche entrichte, massen der zur Bezahlung anberaumte Termin allhier an statt des Erbzinß-Herrn interpellirt.

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. cap. ult. in fin. X. de locat. conduct. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 14. Sichard. *ad d. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 30. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 22.

Ja es kan das Erbzinß Lehen eingezogen werden, wann gleich der Erbzinß-Herr generaliter versprochen hätte, den Erbzinß-Mann nicht auszutreiben, gestalten diese General Promission in dubio nach der Natur und Eigenschaft des Erbzinß-Contracts zu verstehen, und diese stillschweigende Condition in sich hält: Wann der Erbzinß-Mann den schuldigen Zinß zu gehöriger Zeit bezahlen wird.

oder der Erbzinß-Herr hätte versprochen, den Erbzinß-Mann nicht auszutreiben?

L. 54. §. 1. ff. locat. cap. 3. in fin. X. de locat. conduct. Eggebrecht. *Synops. Jur. Emphyteut. concl. 237.* Colleg. Jur. Argent. *tit. si ager vectig. th. 77.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num.* 486.

Ein anders aber wäre zu sagen, wann ausdrücklich bedungen worden: daß der Erbzinß-Herr den Erbzinß-Mann wegen unterlassener Bezahlung des Erbzinses nicht wolle aus dem Gut treiben; dann dergleichen Pactum ist allerdings gültig, indem der Erbzinß-Contract alle Pacta zulässet, die mit der forma & substantia desselben nicht streiten.

L. 2. pr. Cod. de Jur. Emphyteut. Perez. *ad Cod. tit. eod. num.* 23. add. Dissertat. nostr. §. 25.

Die Nürnbergischen Statuta geben denen Erbzinß-Herren wider die Erb-Leuthe auf dem Land wegen nicht bezahlten Eigenzinses ein dreyfaches Mittel an die Hand: denn 1.) hat der Eigen-Herr Macht, den Erbzinß-Mann, unersucht und unerlaubt des Gerichts, zu pfänden, und denenselben Pfanden mit Gerichts-Ordnung nachzufahren, oder den Erbzinß-Mann zu Frohnvest annehmen zu lassen, und darinnen, auf sein des Erbzinß-Manns Unkosten, so lange verwahrlich aufzubehalten, bis er seines Ausstandes vergnügt worden.

Wie nach denen Nürnbergischen Rechten gegen die Erb-Leuth auf dem Land verzogener Bezahlung halben, gehandelt werden möge?

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 9. §. da sie aber solches nicht thäten ꝛc.

2.) Ist dem Erbzinß-Herrn zugelassen, in dem Land und Bauern-Gericht um seine verfallene Zinse und Gült, *Execution* auf das Erbzinß Gut zu begehren.

d. L. 9. §. es mag auch der Eigen-Herr ꝛc.

3.) Stehet dem Erbzinß-Herrn auch frey, das Erbzinß-Gut als caduc und heimfällig einzuziehen, doch also und dergestalten, daß dem Erbzinß-Mann, wann er das erste Jahr den Zinß nicht entrichtet, durch einen Gerichts-Boden angekündet werde, daß, wann er innerhalb 3. Jahren die Bezahlung der jährlichen Gült nicht thät, er seines Erb-Rechts verlustigt seyn solle; wann dann der Erbzinß-Mann auch das andere Jahr die Zinse und Gült nicht reicht, so muß er nochmalen durch einen Gerichts-Bothen, der Bezahlung halber erinnert, und ihme darbey angedeutet werden, daß, wann er das dritte Jahr præstanda nicht præstiren würde, er dardurch sein Erb-Recht verwürckt haben solle; wann endlichen der Erbzinß-Mann diesen gütlichen Erfordern, Anzeigen und Erinnern nicht gefolgt, und also 3. gantzer Jahr die Gült und Eigenzinse nicht bezahlt, und doch auch darbey keine rechtmäßig- und erhebliche Ursachen wegen bishero unterbliebener Bezahlung, nicht vorwenden könnte, worvon im nechst-folgenden §. gehandelt werden solle, so ist das Erb und Erb-Recht dem Eigenherrn heimgefallen, und soll ihme nach Gerichts Ordnung eingeraumet werden.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 9. §. und dann über solch gütlich Erfordern ꝛc. *junct.* §. hätte aber der Erbmann ꝛc.

Daferne aber der Erbzinß-Mann der Interpretation und Denunciation, als ohne welche die Privation und Einziehung des Erbzinß-Guts nach denen Statutis nicht statt findet, nicht geständig seyn wollte, so wird alsdann Richterlicher Erkäntnus überlassen, weme von beeden Theilen der Eid hierüber zu deferiren seye.

Reformat. Noric. *d. l.* 9. §. und so der Erb-Mann der Erinnerung ꝛc.

Nach der Oesterreichischen Observanz und Gewohnheit, hat auch der Erbzinß-Herr Macht, sich um seinen ausständigen Eigenzinß oder Herrn-Gefäll selbsten zu pfänden, sonderlich wann die Erbzinß-Leuth den Grund-Herrn das gantze Jahr hindurch mit ihrer Herren Forderung auf die Kornferung vertrösten, hernach aber, wann die Zeit kommt, das Getraid verkaufen, und das Geld den Wirthen zutragen, wordurch dann solche Unterthanen gemeiniglich nicht allein Weib und Kind, ohngeachtet sie ihre Gütter sonsten wol bauen, in das Elend stecken, sondern noch darzu mit ihren Herren Forderungen in grosse Ausstände dergestalten gerathen, daß sie sich endlich hieraus nicht mehr erschwingen, sondern mit leeren Händen, auch nicht geringen Schaden der etwa vorhandenen Current-Schuldner, den Bettel-Stab ergreiffen müssen. Solchen unhäuslichen Unterthanen geschiehet nun am besten, wann die Grund-Obrigkeit auf vorhergehende genugsame Ermahnung, die Scheuren, so bald die Ferung darein kommt, ex officio sperrt, das Getraid selbsten austreschen / und mit Hinterlassung der Nothdurft, was ihme dem Unterthan das Jahr hindurch zu Feld und Haus möchte vonnöthen seyn, mit dem übrigen nach billicher Schatzung die Obrigkeitliche Forderung entweder gantz oder zum Theil abzahlen thut. Dieses aber ist allein zu verstehen von denenjenigen, welche wol zahlen könten, und doch nicht thun, sondern das übrige lieber obverstandener massen hindurchjagen; ein anders aber ist es mit denen, welche das ihrige thun, auch gerne bezahlen wolten, und doch zu bezahlen nicht haben.

Finsterwalder *in Observat. ad consuetud. Austriac. lib.* 2. *Obs* 48. *num.* 1. *sqq.*

Doch hat dieses alles alsdann statt, wann der Erbzinß-Herr in der quasi Possession den Erbzinß einzufangen, sich befindet,

dann wo er in possess nicht wäre, hätte die Pfandung nicht statt, sondern er müste solche Dienst mit rechtlicher Klage suchen, will er dann der ausständigen Grund-Dienst halben, ein unpartheyisch Grund-Recht niedersetzen, das mag er aus Gutwilligkeit auch thun, von Lands-Brauch wegen aber, ist ers nicht schuldig, sondern mag sich um solcher ausstehender seiner gebührenden Dienst selbst handhaben.

Walter. *de jure consuetud. lib.* 4. *tit.* 10. ibi: Wann ein Hold ꝛc.
Finsterwalder *cit. Observat.* 48. *num.* 3. & 4.

allwo er darbey ex supra cit. Waltero anführt, daß der Erbzinß-Herr die Pfandung zwar auf seinen eigenen Güttern thun, auf einem fremden aber zu pfänden nicht Macht habe.

§. 6.

Wann einer von denen Erben seinen Antheil an dem Erbzinß nicht bezahlt, so sind viele unter denen Rechts-Lehrern, welche statuiren, daß in diesem Fall das gantze Erbzinß-Gut dahero eingezogen werden könne, theils weilen der Verstorbene / wann er den völligen Eigenzinß nicht entrichtet, sein Erbzinß-Recht verliehrt, die Erben aber an die Stelle des Verstorbenen tretten, mithin die conditio obligationis durch derselben Persohn nicht mutirt wird,

Wann einer von denen Erben den Erbzinß nicht bezahlt, ob sodann das gantze Erbzinß-Leben heimfällig seye?

L. 2. §. 3. *junct. L.* 5. §. 4. *ff. de V. O.*

theils, weilen die Reichung des Erbzinses etwas untheilbares ist, welchenfalls, und wann einer von denen Erben bey einem facto individuo etwas widriges zu schulden kommen lässet, alle mit einander gehalten sind.

L. 4. §. 1. *ff. de V. O. ibique* Brunnemann. & Gothofred.

Zu

Zu dem wäre es höchst unbillich, vielerley Erbzinß-Leuthe dem Erbzinß-Herrn wider seinen Willen und Intention zu obtrudiren, als wordurch nur Confusion entstehen, und viele Erbzinß-Gütter leichtlichen zu Grund gerichtet würden.

Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *Emphyteusis quæst.* 8. *num.* 13. Sichard. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 8. Berlich *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 28. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 19.

Allein es ist denen Rechten sowol als der Billichkeit gemäßer, daß nicht das gantze Erbzinß-Lehen, sondern nur der Antheil dessen, der nicht bezahlt hat, verlohren gehe.

per *L.* 8. §. 1. *ff. de publican. & vectigal.*

Dann die Einziehung des Erbzinß-Guts geschiehet nicht deswegen, weilen der Eigenzinß nicht bezahlt wird, sondern hauptsächlich wegen unterlassener Recognition des Dominii directi, als woraus die Vermuthung entspringet, daß der Erbzinß-Mann den Vorsatz und Willen gehabt, das Ober-Eigenthum zu interverciren; die aber bey demjenigen Erben, welcher seinen Antheil entrichtet, allerdings cessirt; Deme annoch beytritt, daß die Privation und Entziehung des Rechts etwas odieuses seye, und nur einig und allein in denen in jure exprimirten Fällen statt finde.

L. 14. §. 14. *ff. de relig. & sumt. funer.* vid. Mynsi. 3. *Obs.* 66. Fachin. *lib.* 1. *controvers. cap.* 97. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 5. Frantzk. *lib.* 1. *resolut.* 7. *num.* 33. Bachov. *ad* Treutl. *vol.* 1. *disput.* 19. *th.* 13. *lit. a.* Richter. *decis.* 84. *num.* 9. Dissertat. nostr. §. 27.

Und also haben A. 1628. mens. Decembr. die Schöpfen zu Leipzig in causa Matthæi Hübners zu Dobenitz gesprochen: Verb. Und ihr möget demnach, obschon eure Mit-Erben ihres theils den gewöhnlichen Zinß binnen 3. Jahren nicht abgestat- Respon-sum.

gestattet, eures Antheils und Rechtens in solchen Erbzinß-Gut nicht privirt werden. V. R. W.

Die Pupillen und Minderjährigen machen sich ihres Erbzinßrechts verlustigt, wann sie den Erbzinß zu gehöriger Zeit nicht bezahlen.

Wann Vormundere und Curatores den Erbzinß zu gehöriger Zeit nicht abführen, so verliehren zwar die Pupillen und Minderjährige hierdurch ihr Erbzinß-Recht, doch müssen die Vormündere und Curatores den Schaden, in welchen sie ihre Pfleg-Kinder und Curanden gesetzt, hinwiederum gut thun und erstatten, daferne sie aber nicht zu bezahlen haben, können die Pupillen und Minderjährige restitutionem in integrum suchen.

L. 23. Cod. de administrat. tutor. add. L. 5. §. 9. in fin. ff. eod. L. 9. §. 5. ff. de minorib. L. 13. §. fin. Cod. de judic. Guid. Pap. *dec. 435. num. 1.* Brunnem. *ad L. 2. Cod. de administrat. tutor. num. 3.*

Es vermeint zwar Brunnemannus in vorangezogenen Ort, num. 4. als ob diese 3jährige Præscription wieder die Pupillen und Minderjährige nach denen neuern Constitutionibus gar nicht einmal fortlaufe.

per *L. fin. Cod. in quib. caus. in integr. restitut.*

Allein es ist dieses eine irrige Meinung, dann in diesem Lege wird von denen Güttern der Minderjährigen, die durch die Præscription, und also durch den bloßen Ablauf der Zeit verlohren werden sollen, gehandelt, der Erbzinß-Mann aber, welcher zu gehöriger Zeit den jährlichen Eigenzinß nicht abführt, wird keineswegs wegen Ablauf der Zeit, sondern weilen er wider die Leges des Erbzinß-Contracts gehandelt, seines Erbzinß-Rechts verlustigt; Dann der Lex und die Natur dieses Contracts bestehet darinnen, daß jährlichen der bedungene Eigenzinß in recognitionem Dominii directi entrichtet werde, diesen Legem aber violirt der Erbzinß-Mann, wann er 2. oder 3. gantzer Jahr den Erbzinß nicht bezahlt, dannenhero diese Transgression die Ursach, daß selbiger seines Erbzinß-Rechts privirt werde.

vid. Dissertat. nostr. *de just. caducitat. inferent. caus.* §. 28.

Im

Im übrigen ist zu mercken, daß nur dasjenige Stuck caduc oder fällig werde, worvon der Erbzinß nicht bezahlt worden. Wann dannenhero einer verschiedene Erbzinß-Lehen hätte, und etwa bey einem den Eigenzinß zu entrichten unterlassen, so gehet nur dasselbige Stuck, nicht aber die übrige verlohren, es wäre dann, daß sie alle für einen einigen Erbzinß verliehen worden.

Es wird nur dieses Erbzinß-Stuck verlohren, von welchem der Erbzinß nicht ist entrichtet worden.

Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de solut. canon. quæst.* 1. *num.* 24. Muller. *ad* Struv. *Exercit.* 11. *th.* 73. *lit. a.*

Wie wann aber ein Streit oder Irrung zwischen dem Erbzinß-Mann und dem Erbzinß-Herrn wegen der Bezahlung des Erbzinses entstünde, und jener die Bezahlung affirmirte, dieser aber solche negirte? Alsdann liegt dem Erbzinß-Mann ob, die Solution zu erweisen, weilen allezeit demjenigen, der etwas affirmirt, und sich auf etwas gründet, der Beweiß zukommt.

Wer der strittigen Bezahlung halber den Beweiß übernehmen müsse?

L. ult. Cod. de solut. L. 1. *Cod. de probat.* Sichard. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 17. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 10. *num.* 4. Harpprecht. *ad Instit. tit. de locat.* §. 3. *num.* 557. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 29. *not.* 4.

Und dieses bringt auch die Oesterreichische Observanz und Gewohnheit mit sich, wie Walcher. bezeugt

de jur. Austriac. lib. 4. *tit.* 9. ibi: wann ein Grund-Herr von seinen Holden oder Zinß-Mann eines oder mehr vergangener Jahr halber, den Grund-Dienst erfordert, aber der Zinß-Mann fürgiebt, er habe die Bezahlung zuvor gethan, so ist er solche berührte Bezahlung zu weisen schuldig, welches mit Quittungen oder lebendigen Zeugen geschehen mag.

Der Beweiß aber kan, wie in andern Sachen, geschehen entweder durch Zeugen, oder durch Brief und Quittungen, oder durch das Eid, nicht weniger auch durch Præsumtiones und Muth-

Wie der Beweiß geschehen könne?

wann der Erbzinß-Mann erweißt, daß er den Eigenzinß 3. Jahr nacheinander bezahlt, so wird præsumirt, daß er solchen auch in denen vorige Jahren entrichtet habe.

massungen,, wohin zu referiren, wann der Erbzinß-Mann erweist, daß er 3. Jahr nach einander, und zwar jeglichs Jahr besonders, den Erbzinß abgeführet, dann dardurch wird præsumirt, daß er selbigen auch die vorhergehende Jahr zuruck bezahlt habe, welche Præsumtion so viel operirt, daß der Erbzinß-Herr den Zinß von denen vorigen Jahren her nicht fordern könne, bis er das Contrarium rechtmässig erwiesen und beygebracht.

vid. *L.* 3. *Cod. de apoch. publ. ibique* Brunnem. Perez. *ad Cod. tit. eod. num.* 5. *&* 6. Harpprecht. *cit. loc. num.* 560. Finkelthaus. *Obs. pract.* 115. Dissertat. nostr. *antea cit.* §. 28.

Dann es ist nicht muthmaßlich, daß der Erbzinß-Herr so nachlässig seyn solle, drey Jahr nach einander den Erbzinß anzunehmen, und die ruckständige vorhergehende Jahr nicht einzufordern, wie es dann teste experientia, bey allen Steuer- und andern Aemtern, dahin einer etwas erlegen muß, absonderlich aber bey denen Grund-Büchern in Acht genommen wird, daß man keine Interims-Erlegung anderst, als zu Bezahlung der ältern Ausstände annimmt. Und daß dieses auch also in Oesterreich hergebracht seye, das bezeugt

Walther. *cit. loc.* ibi: und so der Hold oder Zinß-Mann beweist, daß er die nechst-verschiedene 3. Jahr an einander den Zinß bezahlet, so wird vermuthet, daß er solchen die vördern drey Jahr auch entrichtet habe, es könte dann der Grundherr das Wiederspiel beweisen. Finsterwalder. *Observat. ad Consuetud. Austriac. lib.* 2. *Obs.* 42. *num.* 5.

Was es nach denen Nürnbergis. Rechten mit dem Beweiß für eine Be-

In denen Nürnbergischen Statutis ist verordnet, daß in Ermanglung des Beweises, dem Eigenherrn der Eid zugetheilt, und ihme darauf Glauben beygemessen werden solle.

Reformat. Noric. *tit.* 28. *L.* 10. §. so der Eigen-Herr mit seinem Erb-Mann ꝛc.

Wann

Wann aber der Stritt darum wäre, daß ein Theil vermeynen wolte, daß der auf dem Gut stehende Zinß, Gült oder Waisat, mehr, und der andere Theil, daß deren weniger seyn solten, und doch beederseits kein Eigen- oder Erb-Brief, noch andere Urkunden oder lebendige Beweisung vorhanden wäre, und der Eigenherr sein Fürgeben mit dem Eid zu erhalten sich erbieten würde, alsdann soll zur Erkänntnus des Gerichts stehen, nach Erwägung aller Umstände den Eid zu ertheilen oder nicht. Und so der Eigenherr den ertheilten Eid oder Betheurung dem Erb-Mann heimwerfen wolte, das soll er zu thun Macht haben, und der Erb-Mann solchen heimgeworfenen Eid und Betheurung anzunehmen und zu vollführen schuldig seyn, oder auf sein Verweigerung dem Eigenherrn in seinem Vorgeben geglaubet werden. schaffenheit habe?

Reformat. Noric. *d. tit.* 23. *Leg.* 10. §. wo aber der Stritt *&* §. und so der Eigenherr ꝛc.

§. 7.

Ob nun aber zwar ausser allen Zweifel, daß der Erbzinß-Mann, wann er 2. oder 3. Jahr den Erbzinß nicht bezahlt, sich seines Rechts verlustigt mache, so hat doch dieses hinwiederum seine vielfältige Abfälle, davon wir die vornehmsten vorjetzo kürtzlich anzuführen gesonnen. Kan demnach vors 1.) der Erbzinß-Mann diese Straffe der Caducität vermeiden, wann er, ehe und zuvor der Erbzinß Herr sich hierüber erklärt, den Erbzinß nebst denen Zinsen offerirt, und hierdurch moram purgirt, oder wo der Zinß nicht wolte angenommen werden, solchen gerichtlich deponirt. Es sind verschiedene Fälle, da wegen unterlassener Bezahlung des Eigenzinses, der Erbzinß-Mann seines Rechts nicht privirt wird, wohin zu referiren: 1.) wann der Erbzinß Mann durch schleunige Bezahlung moram purgirt.

Cap. fin. X. de locat. conduct. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 11. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 13. Berger. *Oeconom. Fur. lib.* 3. *tit.* 5. *not.* 1. Stryk. *Caut. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 40. *& in dissertat. de purgat. moræ. cap.* 4. *num.* 47. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectig. num.* 3. allwo er folgendes Præjudicium

Præjudicium.

dicium anführt: Es können euch jedoch diese Ländereyen hierum nicht genommen werden, daß, wie der Zinß hievon auf Petri Pauli oder Mitfasten dieses 1611ten Jahrs betagt gewesen, ihr darnechst des Mittwochs nach Lætare denselben dem alten Closter offerirt, und der nicht angenommen werden wollen, sondern ihr habt *hac celeri satisfactione*, in dieser *Ecclesiastica Emphyteusi moram purgirt, secund. text. & quæ scribunt Dd. in cap. potuit. 4. X. de locat. conduct.* daß also auch zu einigen *Interesse* ihr dißfalls nicht verpflichtet. V. R. W.

Welches aber bey weltlichen Erbzinß-Leuthen nicht angehet.

Allein dieses hat zwar bey geistlichen Erbzinß-Lehen statt, wie hiervon ein ausdrücklicher Text vorhanden,

in d. cap. fin. X. de locat. conduct.

bey weltlichen Erbzinß-Lehen hingegen, kan, nach einhelliger Meynung derer Rechts-Lehrer, der Erbzinß-Mann durch Offerirung des Erbzinses, moram nicht purgiren, weilen die Rechte selbst diese Straffe der Privation determinirt,

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. ibi: *omnimodo eo, si Dominus voluerit, repellendo.*

in welchen Fall die purgatio moræ zu dem Ende, daß hiedurch einem andern an seinem allschon erlangten Recht præjudicirt werden solle, unzuläßlich ist.

L. 23 ff. de obligat. & actionib. L. 23. ff. de recept. L. 12. Cod. de contrah. & committ. stipulat.

Und dieser Meynung pflichten unter andern bey

Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 20. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 29. *th.* 12. *lit. d.* Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 47. Fachin. *lib.* 1. *controvers. cap.* 98. Vinn. *lib.* 2. *select. quæst. cap.* 3. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inst. de locat. conduct, num.* 513. *seqq.*

Jedoch

Jedoch ist nicht zu laugnen, daß auch viele bey weltlichen Erbzinß-Lehen die purgationem moræ admittiren, worunter sind

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 33. *def.* 11. *num.* 6. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 13. Brunnemann. *ad L.* 2. *Cod. de Fur. Emphyteut.* Jul. Clar. §. *Emphyteusis quæst.* 8. *in fin.*

Und also hat A. 1621. mens. Novembr. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig in causa Conrad Scheibens zu Ahlefeld gesprochen: Verb. Ob ihr wol von euren Erbzinß-Gut den gewöhnlichen Canonem binnen 3. Jahren nicht abgestattet, dahero euer Gut dem Erb-Herrn in Rechten verfallen; da ihr aber dannoch solchen Rest, ehe und zuvor bemeldter Lehen-Herr ad privationem wider euch agiren möchte, nochmals erlegen, und also moram purgiren würdet, so würdet ihr bey solchen euren Erbzinß-Gut und Gerechtigkeit billich gelassen. V. R. W. Responsum.

Ob nun zwar nicht ohne, daß diese Meynung allerdings billich, so ist doch solche denen Rechten nicht conform. 2.) Cessirt die Straffe der Privation, wann der Erbzinß-Herr nach der Zeit, da der Erbzinß-Mann sich allschon wegen unterlassener Bezahlung seines Erbzinß-Rechts verlustigt gemacht, den Erbzinß wissentlich und freywillig annimmt. Es sind aber hier vornemlich zwey Casus zu considériren. Wann der Erbzinß-Herr den bereits verfallenen Erbzinß schlechterdings annimmt, oder solchen selbst fordert, so statuiren die Rechts-Lehrer insgemein, daß der Erbzinß-Herr die Straffe der Caducität dem Erbzinß-Mann hiedurch erlassen habe; durch freywillige Annehmung des Erbzinses wird die Straf der Caducität erlassen; doch hat man auch die Casus zu unterscheiden.

Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 10. Berlich. *part.* 2. *Concl.* 46. *num.* 12. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 42. *def.* 16. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 29. *th.* 12. *lit. e.* Perez. *ad tit. Cod. de jur. Emphyteut.* Vinn. *lib.* 2. *select. quæst. cap.* 3. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 6.

Aus der blossen Annehmung des verfallenen Zinses, läßt sich nicht schliessen, daß der Erbzinß-Herr die Caducität remittirt habe.

Allein es hat diese Meynung keinen Grund: dann weilen der Erbzinß-Mann wegen unterlassener Bezahlung des Erbzinses, nicht sowol an statt des Erbzinses, sondern vielmehr zur Straffe das Erbzinß-Gut verliehrt, und also schon zu zweyerley obligirt ist, nemlich zur Bezahlung des ruckständigen Erbzinses, vormög des vorhergehenden Contracts, und zur Restitution und Wiederabtrettung des Erbzinß-Lehens wegen seiner Halsstarrigkeit und Verachtung, so ist in Warheit nicht abzusehen, wie der Erbzinß-Herr, wann er den Erbzinß fordert oder annimmt, sich seines Rechts, das Erbzinß-Lehen einzuziehen hiedurch begeben haben solle.

add. Nov. 120. *cap.* 8. *L.* 7. *ff. de Leg. commiss.* Donell. *lib.* 9. *cap.* 15. *num.* 20. *seq.* Pagenstecher. *in Sicilliment ad* Lauterbach. *Compend. Jur. manip.* 4. *ad pag.* 124. Besold. *in delib. jur. ex lib.* 6. *Pandectar. tit.* 3. *num.* 10. *pag. m.* 565. ubi ad argumenta contraria respondet.

Und dieses hat um so mehrers statt, wann er bey Annehmung des Erbzinses expresse protestirt, und sein Recht wegen Einziehung des Erbzinß-Lehens sich ausdrücklich vorbehalten hat. Dann die Protestation conservirt dem Protestirenden sein Recht, wann gleich ein solcher Actus zu schulden kommt, welcher eine Abolition desselben Rechts zu importiren scheinet.

L. 4. *ff. quib. mod. pign. vel hypoth.* Jul. Clar. *d. quæst.* 10. *num.* 1. Besold. *cit. loc.* Brunnemann. *ad Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccles. num.* 10. Harpprecht. *vol. nov. Consil.* 31. *num.* 49. *seqq.*

§. 8.

Ein anders wann der Erbzinß-Herr auf das künftige

Wann aber der Erbzinß-Mann den Erbzinß auf das künftige Jahr voraus zahlt, und der Erbzinß-Herr solchen annimmt, so wird præsumirt, daß er der Caducität renuncirt habe, weilen dieses incompatible und sich unter einander destruirende Actus

seyn,

seyn, den Erbzinß-Mann aus dem Gut treiben wollen, und doch den Erbzinß pro futuro annehmen; Dann indem der Erbzinß-Herr den Erbzinß für das künftige annimmt; so erklärt er sich hierdurch, daß er die ehemalige Contumaciam und die daraus entspringende Straffe der Caducität dem Erbzinß-Mann habe remittiren wollen. Jahr voraus den Erbzinß annimmt.

Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 10. Besold. *delibat. jur. ex lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 10. *pag.* 565. Stryk. *Cautel. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 40. Zoes. *ad ff. tit. si ager vectig. num.* 82. vid. Dissertat. nostr. *de just. caducit. Emphyteut. inferent. caus.* §. 29. & 30.

Jedoch wird allhier erfordert 1.) daß der Erbzinß-Herr gewust, daß ihme das Gut wegen zuruck verbliebener Zinse heimgefallen; Dann wann er hiervon keine Wissenschaft gehabt, so mag ihme die blosse Annehmung solches Eigenzinses nicht præjudiciren. Dann es ist nicht muthmaßlich, daß jemand sich seines Rechts habe begeben wollen, wovon er nichts gewust, daß es ihme zustehe. Jedoch wird alsdann erfordert, 1) daß der Erbzinß-Herr die Caducität gewust.

L. 19. *ff. de inoffic. testament. L.* 47. *ff. de Oper. libert.* Klock. *vol.* 2. *Consil.* 48. *num.* 170. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 7. *num*, 3. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst.* 37. *num.* 3.

Und also hat A. 1628. mens. Jun. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig in causa Michael Schwanners zu Daubeneck gesprochen, verb. Es wäre dann, daß ihr, unwissend, daß wegen zuruck gebliebenen vierjährigen Erbzinß, das Erbzinß-Gut euch verfallen, dieses Jahrs canonem acceptirt hättet, dessen genösset ihr auf solchen Fall billich. V. R. R. Responsum.

Die Unwissenheit des Erbzinß-Herrn aber wird in dubio præsumirt, dannenhero der Erbzinß-Mann die Scienz und Wissenschaft beweisen muß. Wer die Ignoranz erweisen müsse?

Ber-

Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 11. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 28. *def.* 7. *num.* 2. Borchold. *de feud. cap.* 3. *num.* 28. Brunnemann. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 15. Blumblacher. *d. l.*

a) Daß der Erbzinß-Herr den Zinß ſelbſt angenommen.

2.) Daß der Erbzinß-Herr den Erbzinß ſelbſt angenommen; dann der Procurator oder Verwalter kan durch Annehmung des Eigenzinſes den Erbzinß-Herrn nicht præjudiciren. Dann gleichwie der Procurator, welcher eine General-Vollmacht hat, weder tranſigiren, noch die Straffe der Privation ausdrücklich erlaſſen kan: alſo kan er ſolches auch nicht ſtillſchweigend durch Annehmung des Erbzinßes thun, es wäre dann, daß er entweder mit einer Special-Vollmacht verſehen, oder der Erbzinß-Herr die Annehmung des Eigenzinſes ratihabirt hätte.

Ob der Procurator durch Annehmung des Erbzinſes die Caducität remittiren könne?

Matth. de Afflict. *deciſ. Neapolit.* 129. *num.* 10. *ſeqq.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 37. *num.* 4. 5. Harpprecht. *cit. conſil.* 31. *num.* 65. *ſeq.*

ob der Vormund und Curator?

Eine andere Beſchaffenheit hat es mit denen Vormundern und Curatoribus, als welche in Annehmung des Erbzinſes, die Caducität remittiren können,

per ea, quæ tradit Blumblach. *cit. quæſt.* 37. *n.* 6.

Ob die Pupillē, Minderjährige und die Kirche wider die erlaſſene Caducität reſtitutionem in integrum ſuchen können?

Es fragt ſich aber: Ob nicht die Pupillen, Minderjährige, ingleichen auch die Kirche wider die dem Erbzinß-Mann ſolchergeſtalten remittirt und erlaſſene Caducität reſtitutionem in integrum ſuchen können? welches billich und dahero zu negiren, weilen ſie in dieſem Fall de lucro captando certiren mit Einziehung des Erbzinß-Lehens, mithin mit dem gröſten Schaden und Nachtheil des Erbzinß-Manns. Dann obzwar die Pupillen, Minderjährige und Kirchen, auch contra lucrum omiſſum, e.gr. wider die von ihnen verworffene Erbſchaft oder Vermächtnus reſtituirt werden;

L. 3. §. si quid minori ff. de minorib. Odd. *de restitut. in integr. part. 2. quæst. 85. art. 3. num. 17.*

so wird doch herentgegen die Restitution nicht verstattet, wann das lucrum nur in odium & pœnam des Gegentheils, und also aus eines andern Verbrechen gesucht wird,

per text. *in L. 37. ff. de minorib.* Odd. *part. 1. quæst. 4. art. 9.* Brunnemann. *ad L. 37. ff. de minorib. num. 5.* Blumblacher. *d. quæst. 37. num. 9.*

Dannenhero wird der Minderjährige nicht restituirt, wann er die actionem injuriarum anzustellen unterlassen. Ingleichen wann er die Zinse, die der Debitor wegen seines Verzugs hätte bezahlen sollen, nicht begehrt, weilen die Zinse nicht Gewinns halben, sondern wegen Verzögerung derer, die nicht bezahlen, zu entrichten.

L. cum quidem. §. si pupillo. ff. de usufr.

Ferners kan auch der Vater, als rechtmässiger Administrator seiner Kinder Gütter, die Caducität remittiren, weilen er ein grössere Gewalt, als die Vormundere in denen Güttern ihrer Pupillen, hat, indeme ihme so gar erlaubt, der Kinder unbewegliche Gütter, wegen dringender Noth, oder um mehrern Nutzens willen, auch ohne Obrigkeitliches Decret zu veralieniren.

Ob der Vater die Caducität remittiren könne?

L. fin. §. 4. 5. 6. Cod. de bon. quæ liber. Blumblacher. *d. tr. quæst. 37. num. 7.*

Wann nun aber gleich der Erbzinß-Herr den Erbzinß des künftigen Jahrs angenommen, und solchergestalten die Caducität erlassen, so wird doch nicht dafür gehalten, daß er auch eo ipso die annoch ruckständige und hinterstellige Zinse dem Erbzinß-Mann erlassen habe, wenn er gleich dieserhalben nicht protestirt. Dann durch diese neue Reception scheint vornemlich dieses ge-

Wann schon die Caducität erlassen, so können doch die ruckständige Zinse nichts destoweniger annoch

gefordert werden.

than zu seyn, daß der Erbzinß-Mann nicht liberirt, sondern vielmehr noch mehrers obligirt werde, und einfolglich eben sowol zu denen verfallenen, als zu denen künftigen Zinsen; massen sowol die künftige, als annoch hinterstellige Zinse aus einerley causa und aus einerley Contract gebühren. Kan also der Actus wider die Intention dessen, der solchen verrichtet, nicht operiren, und das was zu einem gewissen Endzweck eingeführt, keinen widrigen Effect würcken.

L. 19. *ff. de reb. credit.* L. 14. *ff. de adim. legat.* *L.* 30. §. 7. *ff. ad Leg. Falcid.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 8. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 14.

Responsum.

Und also hat An. 1628. mens. Jun. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig in causa Michael Schwanners zu Daubeneck gesprochen, verb. Aber den ruckständigen 4. jährigen Zinß seyd ihr, ungeachtet der von neuen gethanen Belehnung und Einhebung dieses Jahrs selbigen Canonis, nochmals einzufordern wol befugt. V. R. W.

§. 9.

3.) Cessirt die Straffe der Caducität, wann der Erbzinß-Mann während Processs den Erbzinß nicht entrichtet.

3.) Kan der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen, wegen unterlassener Bezahlung des Erbzinses, nicht einziehen, wann entweder der Erbzinß-Herr wider den Erbzinß-Mann ad privationem agirt, oder aber der Erbzinß-Mann wider den Erbzinß-Herrn ratione seines Schadens und Interesse, die er von wegen unrechtmässiger Austreibung aus dem Gut, an demselben prætendirt, der Erbzinß-Mann aber währenden Processs die Bezahlung anstehen lässet; weilen auch der Erbzinß-Herr den offerirten Erbzinß wol nicht annehmen würde, damit er sich dardurch nicht præjudicire.

Surd. *decis.* 6. *num.* 6. Trentacinq. *lib.* 3. *resolut.* 4. *num.* 11. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 26.

4.) Wann

4.) Wann ihrer mehr wegen des Dominii directi oder Ober-Eigenthums im Streit seyn, so wird der Erbzinß-Mann, wann er den Erbzinß inzwischen nicht abträgt, excusirt, weilen er nicht weiß, weme er recht bezahlen solle.

4.) Wann ihrer mehr wegen des Ober-Eigenthums im Streit seyn.

Surd. *decis.* 6. *num.* 6. Struv. *d. decis.* 26. *circa fin.*

5.) Cessirt die Caducität, wann der Erbzinß-Mann nicht weiß, daß das Gut erbzinßbar seye, da er dann wenigstens restitutionem in integrum ex clausula generali: *si quæ justa mihi causa videbitur*, begehren kan.

5.) Wann der Erbzinß-Mann nicht weiß, daß das Gut erbzinßbar seye.

L. 1. *in fin. ff. ex quib. caus. major.* 25. *ann.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 10. *num.* 3. Sichard. *ad d. L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 25.

6.) Wann erhellet, daß der Erbzinß-Mann nicht aus Halsstarrigkeit oder Verachtung den Erbzinß anstehen lassen, sondern solchen entweder wegen Armuth, oder einer andern rechtmässigen Verhinderung, v. gr. wegen Abwesenheit, Gefängnus, Kranckheit, Pest, Anlauf des Wassers, ꝛc.

6.) Wann er Armuth halben, oder anderer Verhinderungen wegen nicht bezahlen kan.

vid. *L.* 2. *ff. si quis caut. in judic. sist. ibique* Dd.

nicht bezahlen, und in des Erbzinß-Herrn Behausung bringen können.

Carpzov. *d. Const.* 38. *def.* 10. *num.* 5. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. Sentent.* §. *Emphyteusis. quæst.* 8. *num.* 4. Stryk. *dissertat. de purgat. mor. cap.* 4. *num.* 45. Richter. *decis.* 84. *num.* 9.

Wormit auch die Oesterreichische Lands-Rechte übereinstimmen, wie solches bezeugt

Walter. *de jur. consuetud. Austr. lib.* 4. *tit.* 6. ibi: Es ist aber der Grund-Herr die Einziehung des Grunds von wegen dreyjährigen Anstandes, dem Lands-Brauch nach, mit Recht für-

zunehmen, alsdann befugt, wann ihm der Zinßmann solche Dienst muthwilliger und trotziger Weiß verhielt, denn da ers aus Unwissenheit des Grund-Herrn, Armuth, oder anderer dergleichen entheblichen Ursachen, die Bezahlung der Dienste unterlassen hätte, und noch erböthig wäre, alle Ausstände dem Herrn richtig zu machen, so soll der Grund-Herr die Einziehung einzustellen, ꝛc. & mox: Derowegen wo darbey drey- oder mehr-jährige Ausstände vorhanden, soll ein Grund-Herr den Dienst-Mann um Bezahlung derselben gütlich finden lassen, wo aber der Dienst-Mann ungehorsam wäre und sich der Bezahlung oder Vergleichung weigert, mag alsdann das unpartheyliche Geding niedergesetzt, und mit Erkänntnus fortgangen, auch der Grund dem Grund-Herrn zugesprochen werden.

Responsum. Und also hat A. 1700. mens. Jul. der Schöpfen-Stuhl zu Jena gesprochen, verb. Ob wol der Dominus directus, wann der Emphyteuta gantzer 3. Jahr den jährlichen Erbzinß nicht bezahlt, das Erbzinß-Gut für heimfällig erklären kan; wann auch schon dardurch der Dominus directus um das Eigenthum nicht hätte periclitiren können, sondern darzu die blosse Culpa und Negligentia des Erbzinß-Manns genug ist, gestalt auch, wann der Emphyteuta gleich den gantzen Rückstand sodann erst offerirt, wann der Dominus oder dessen Gewalthaber der Caducität sich schon vernehmen lassen, die purgatio moræ zu spät ist, und weiter nicht statt findet; und dann Æmilius von A. 1694. an den Canonem von 2. Saltz-Koden, bis man wider ihn deßhalben Processs erhoben, nicht entrichtet; Alldieweilen aber derselbe, nach dem Jahr 1695. gegen den Churfürstl. Accis und Mayr-Inspectorem, wie derselbe solches attestirt, und ihme als einen Churfürstlichen Be-

Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 14.

Bedienten deshalben, auch ohne besondern neuen Eid, zu glauben ist,

Carpzov. *decis.* 24. *num.* 12. *seqq.*

sich jederzeit zur Angabe des Erbzinses willig erklärt, und wegen schlechten Abgangs und Theurung, nur um Gedult gebetten, indem er den Erbzinß ehistens miteinander in einer Summa entrichten wolte, ob gleich ihme der Inspector ausdrücklich einige Dilation hierauf nicht gegeben; inmassen er auch hernach den Ruckstand zu dem Ende nicht offerirt, als wann er dardurch eine Moram, welche doch dergestalten nicht vorhanden, und der Verzug nicht schuldbar, oder als eine mora culposa geachtet werden mag, purgiren wolte, sondern weil er gesehen, daß klagender Herr Muhlen-Vogt nunmehr ferner ihme Aufschub zu verstatten nicht gemeynt seye, so ist derowegen Beklagter mit Privation der Saltz-Kode zu verschonen, jedoch seynd die Unkosten, weil es Beklagter zur Klage kommen lassen, und den Aufschub von einem Jahr zum andern gemacht / auch damit bis in das fünfte Jahr verzogen, ihme billich zuerkannt. V. R. W.

L. B. de Lynker. *Cent.* 14. *decis.* 1329.

7.) Wann ein anderer, als negotiorum gestor, dem Erbzinß-Herrn den Zinß bezahlt hätte, 7.) Wann ein anderer als ein negotiorum gestor den Erbzinß bezahlt.

arg. *L.* 39. *&* 45. *ff. de negot. gest.* Carpzov. *d. Const.* 38. *def.* 10. *num.* 6. Berlich. *part.* 2. *Concl.* 46. *num.* 36. *seq.*

welches doch nicht so schlechterdings, sondern dergestalten zu verstehen, wann auch der Erbzinß-Herr damit zufrieden, und die Bezahlung von einem andern anzunehmen nicht verweigert. Dann ob zwar ansonsten ein jedweder, auch wider Willen des Creditoris, für einen andern zahlen, und ihn dardurch von der Obligation liberiren kan;

L. 39. *ff. negot. gestor. L.* 23. *&* 40. *ff. de solut.*

so kan doch nicht ein anderer wider Willen des Erbzinß-Herrn für den Erbzinßmann bezahlen, weiln die Bezahlung des Erbzinses nicht nur allein zu dem Ende, daß der Erbzinß-Mann liberirt wird, sondern zugleich in recognitionem dominii directi geschiehet, welche durch einen andern, der mit keiner Vollmacht versehen, nicht geschehen kan,

Tiraquell. *de retract. lign.* §. 1. *gloss.* 9. *n.* 262.

Es wäre dann, daß einer auf dem Erbzinß-Gut eine hypothec erlangt hätte, dann solchenfalls könnte er auch ohne Vollmacht, für den Erbzinß-Mann, wider Willen des Erbzinß-Herrn den Erbzinß bezahlen, consigniren, und gerichtlich deponiren, weilen dieses zu Conservirung seines Rechts geschiehet.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 36. *seqq.* Carpzov. *c. l. num.* 7. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 540. *&* 541.

8.) Wann dem Erbzinß-Mann die Bezahlung des Erbzinses von dem Richter ist inhibirt worden.

8.) Wann dem Erbzinß-Mann von dem Richter ist inhibirt worden, den Erbzinß zu bezahlen.

Marta *in Digest. tit. de Emphyteus. cap.* 105. Ricc. 5. *Collect. decis.* 1704.

9.) Wann der Erbzinß-Herr des Erbzinß-Manns Schuldner.

9.) Wann der Erbzinß-Herr des Erbzinß Manns Schuldner gewesen; dann alsdann kan dieser der Compensation sich bedienen, und von der Straffe der Caducität sich liberiren, dann wer compensirt, der bezahlt.

L. 4. *Cod. de compens.* *L.* 4. *ff. qui pot. in pign.* *L.* 76. *ff. de V. S.*

Die Compensation aber findet bey allen Schulden statt,

L. 2. *ff. de compens.* *L.* 4. *Cod. eod.*

mithin auch bey dem Erbzinß, weilen dieser nirgend excipirt zu finden.

Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 25. *th.* 11. *in fin.* Berlich. *d. concl.* 46. *num.* 17. Carpzov. *d. Const.* 38. *def.* 10. *num.* 8.

num. 8. Brunnemann. *ad L.* 11. *ff. de compenſat. num.* 4. Lauterbach. *Colleg. theor. praet. tit. eod.* §. 1. *num.* 13. *in fin.* Hartmann. Piſtor. *Obſ.* 70. Richter. *deciſ.* 84. *num.* 9.

Und alſo hat A. 1627. menſ. Octobr. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig in cauſa Oßwald Ludwigs zu Queis geſprochen, verb. Da aber dannoch der Erb Herr bey gedachtes eures Vaters Leben, wider ihn deswegen nicht Klag erhoben hätte, ſondern das Werck erſitzen laſſen, oder auch ſonſten ihme, euern Vater, mit Schulden verhaft geweſen, alſo, daß die Compenſatio ſtatt gehabt hätte, ſo wäre er nunmehro wider euch, als die Erben, ad privationem zu agiren ferner nicht berechtigt. V. R. W. Reſponſum.

An etlichen Orten wird die Compenſation nicht admittirt, ſondern es muß der Erbzinß würcklich erlegt werden, wie bezeugt

Chriſtin. *vol.* 3. *deciſ.* 40. *num.* 1.

10.) Wann der Erbzinß-Herr den Erbzinß anzunehmen verweigert. 10) Wann der Erbzinß-Herr den Erbzinß anzunehmen verweigert.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Harpprecht. *ad Inſtit.* §. 3. *num.* §47.

Doch wird allhier erfordert, 1.) daß der Erbzinß-Mann den Erbzinß würcklich, zu rechter und ordentlicher Zeit, gantz und völlig, und juſte, v. gr. in guten gangbaren und der Devalvation nicht unterworfenen Müntz Sorten, oder in guter tauglicher Sache, ſo, wie es der Contract mit ſich bringt, offerire; 2.) daß er das Geld, welches der Erbzinß-Herr anzunehmen verweigert, rechts gehöriger maſſen obſignire, und verſiegelt in Gericht deponire.

L. 2. *Cod. de jur. Emphyteut.* ibi: *pecunias offerre, hiſce obſignatis & ſecundum legem depoſitis.* Brunnemann. & Sichard. *ad d. l.* 2. *num.* 14. & 31. Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quaſt.* 8. *num.* 10. Chriſtin. 5. *deciſ.* 79. *num.* 35. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut.*

phyteut. num. 22. Schultz. *de Oblat. pecun. cap.* 6. *num.* 16. Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num.* 547.

§. 10.

11.) Wann niemand vorhanden gewesen, deme der Erbzinß hätte bezahlt werden können.

Ferners und 11.) cessirt die Straf der Caducität, wann niemand auf Seiten des Erbzinß-Herrn vorhanden gewesen, deme der Erbzinß-Mann den Erbzinß hätte bezahlen können, weilen zum Exempel die Kirche zwey gantzer Jahr vacirt, oder die Erbschaft drey gantzer Jahr liegend geblieben, und ist in diesem Fall gar keine Protestation nöthig, dann weilen re vera niemanden vorhanden, der den Erbzinß annehme, so wird nicht unbillich ein Verzug mit dem andern compensirt, mithin wird niemand in mora zu seyn geachtet.

Hostiens. *in Summa tit. de locat. conduct. column. penult.* Obrecht. *disput.* 36. *de jur. Emphyteut. th.* 387. Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num.* 545.

12.) Wann ausdrücklich ist bedungen worden, daß der Erbzinß-Mann wegen nicht bezahlten Erbzinses nicht soll aus dem Gut getrieben werden.

12.) Wann ausdrücklich ist bedungen worden, daß der Erbzinß-Mann wegen nicht bezahlten Erbzinses nicht soll aus dem Gut getrieben werden. Dann daß dergleichen Pactum gültig seye, das erhellet ausdrücklich

ex *L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.*

Dann es ist der natürlichen Billichkeit nichts gemässers, als dasjenige, was verabredet worden, festiglich zu halten.

L. 1. ff. de pact. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyt. num.* 23. Brunnemann. *ad sæpe cit. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 1. *seq.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num.* 533. Stryk. *Caut. Contract. Sect. 2. cap.* 9. §. 11.

Doch

Doch hindert dieses Pactum nicht, daß der Erbzinß-Mann nichts destoweniger durch richterliche Hülf zur Bezahlung angehalten werden könne.

Stryk. *Caut. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. *num.* 40.

13.) Wann ein Statutum oder die Gewohnheit eines Orts die Straf der Caducität aufgehoben, dergleichen Gewohnheit in dem Stift Bamberg vorhanden, kraft deren der Erbzinß-Mann seines Rechts nicht verlustigt wird, wann er schon 3. oder mehr Jahr den Erbzinß zu bezahlen unterlassen, und dis ohne Unterschied, es mag gleich das Erbzinß-Lehen geist- oder weltlich seyn. 13.) Wann durch die Gewohnheit ein anders eingeführt.

Verac. *libell. de consuetud. Bamberg. tit. de Emphyteus. quæst.* 3. *pag.* 49.

14.) Wann der Erbzinß-Mann binnen der in Rechten bestimmten Zeit der 2. und resp. 3. Jahren, einen Theil von dem Erbzinß abgeführt. Es vermeynen zwar einige, daß der Erbzinß-Mann seines Erbzinß-Rechts sich verlustigt mache, wann er den völligen Erbzinß nicht bezahlt, weilen der, welcher bey Andictirung einer gewissen Straffe etwas zu bezahlen schuldig, die Straffe verwürckt, wann er nicht alles und völlig bezahlt, 14.) Wann der Erbzinß-Mann einen Theil von dem Erbzinß abgeführt.

L. 85. §. 6. *ff. de V. O.*

auch alle Conditiones unzertheilig seyn, und zum theil nicht adimplirt werden können,

L. 65. *ff. de condit. & demonstrat.*

nun besässe aber der Erbzinß-Mann sein Recht mit der Condition, daß er den Erbzinß zu gewöhnlicher Zeit entrichte.

L. penult. in fin. Cod. de his quib. ut indign. Sichard. *ad d. L.* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 6. Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 18. Harpprecht. *ad* §. 3. *num.* 482.

Allein es ist die Meynung dererjenigen richtiger und billicher, welche statuiren, daß der Erbzinß Herr in diesem Fall das Erbzinß-Lehen einzuziehen nicht Fug und Macht habe, weilen die Straffe der Privation nicht sowol wegen des Interesse des Erbzinß-Herrn eingeführt, sondern weil præsumirt wird, daß der Erbzinß-Mann, welcher den Erbzinß zu bezahlen unterläst, das Recht des Erbzinß-Herrn zu intervertiren, und ihm nicht pro Domino zu recognosciren suche; nun recognoscirt aber derjenige den Erbzinß-Herrn in dieser Qualicät, welcher auch nur den geringsten Theil von dem Erbzinß, wann er besonders eine Armuth vorschützen und darthun kan, entrichtet. Worzu noch kommt, daß die Rechte ausdrücklich erfordern, daß der Erbzinß 2. bis 3. gantzer Jahr lang nicht seye abgeführt worden,

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. cap. ult. X. de locat. conduct.

dannenhero der Warheit gemässer, daß ein 2. bis 3. jähriger Erbzinß in Rest bestehen müsse, wann der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen für caduc und heimfällig erklären und einziehen will; Ja es kan auch nicht einmal derselbige den Erbzinß-Mann pro parte seines Rechts priviren, sondern er muß ihn des annoch schuldigen Rechts halben ex contractu belangen.

Brunnemann. *ad L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num. 5. seq.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 4.* Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst. 8. num. 4.* Stryk *dissertat. de purgat. mor. cap. 4. num. 45.* Struv. *decis. Sabbath. cap. 10. decis. 12.* Philipp. *us. pract. Institit. lib. 3. tit. 25. §. 3. Eclog. 75. num. 7. seqq.* Richter. *part. 2. decis. 84. num. 9.*

Und diese Meynung scheinen auch die Nürnbergische Statuta zu approbiren, wie nicht unheiter abzunehmen

ex *tit.* 23. *L.* 9. §. und dann über solch gütlich erfordern ꝛc. verb. nach Verscheinung des dritten Jahrs, drey gantzer Jahr Gült unbezahlt aussen stünden.

Und

Und also hat auch der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig A. 1624. mens. Martio in causa Caspar Legels zu Erleberg gesprochen: Verb. Seyd ihr in Abstattung des Erbzinses von euren Gut, so ein bonum Emphyteuticum ist, über drey Jahr lang saumig gewesen. Ob nun wol dannenhero der Herr solch Gut ob non solutum Canonem einzuziehen gemeynt; da ihr aber dannoch binnen ermeldten 3. Jahren einen Theil von solchen Erbzinß abgestattet hättet, den Rest auch vollend zu bezahlen nochmalen erböthig wäret, so würdet ihr bey euren Recht billich gelassen, und möchtet, gestalten Sachen nach, des Erbzinß-Guts nicht privirt werden. V. R. W. Responsum.

§. II.

Unter die Ursachen, das Erbzinß-Lehen als ipso jure caduc und fällig, einzuziehen, wird VII.) referirt, wann der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn 3. gantzer Jahr lang die Quittungen über die bezahlte Steuern und Anlagen nicht eingehändiget. Eine Ursach, das Erbzinß-Lehen einzuziehen, ist VII. die zu gehöriger Zeit dem Erbzinß-herrn schuldiger massen nicht beschehene Einhändigung der Quittungen.

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Dd.

Dann es liegt dem Erbzinß-Mann ob, die Collecten, Steuern/ Tribut und andere auf dem Erbzinß-Gut haftende Onera zu bezahlen;

L. 2. ff. si ager vectigal. L. 7. ff. de public. & vectigal. Besiehe oben den 6ten und folgende §.§. des X. Capituls.

wo nicht durch die Gewohnheit ein anders eingeführt, als wie im Oesterreichischen, allwo die Entrichtung der Stift-Gelder und Land-Steuern nicht dem Erbzinß-Mann, sondern dem Erbzinß-Herrn obliegt; wie Walcher bezeugt

de jur. Austriac. lib. 4. tit. 13. ibi: wiewol die geschriebene Rechte vermögen, daß der Gült- oder Zinß-Mann, und nicht der Erbzinß-Herr die Steuer schuldig, so wird doch in diesem

sem Land Oesterreich unter der Ems, die Bezahlung der Land-Steuer nicht denen Zinß-Leuthen oder Unterthanen, sondern ihren Grund-Herren auferlegt; welcher Grund-Herr alsdann unbehaußte (id est, von keinen Erbzinß-Mann besessene) Gütter hat, der ist die Land-Steuer aus eigenen Säckel, ohne Entgeld des Zinß-Manns, zu bezahlen schuldig, was aber die Steuer von denen behaußten Güttern belangt, dieselbe mag der Grund-Herr seinen Unterthanen zu bezahlen anschlagen. Finsterwalder *Observat. ad Consuetud. Austriac. lib. 2. Obs. 40. num. 5. 6.*

Wann nun der Erbzinß-Mann solche entrichtet und abgeführt, so muß er sich Quittungen hierüber geben lassen, und solche sodann dem Erbzinß-Herrn einhändigen, damit der Erbzinß-Herr daraus ersehe, ob die Anlagen und Steuern abgetragen seyn, und dermaleins, wann er etwa dieserhalben in Anspruch genommen werden solte, sich dieser Quittungen bedienen, und die Bezahlung daraus erweisen könne; wann aber der Erbzinß-Mann 3. Jahr lang solches zu thun unterlässt, macht er sich hierdurch seines Erbzinß-Rechts verlustigt.

d. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. ibi: neque apochas Domino tributorum dederit. Perez. *ad Cod. h. tit. num.* 18. Harpprecht. *ad §. 3 Instit. de locat. conduct. num.* 394. Bocer. *tr. de Collect. cap.* 10. *num.* 12. Grass. *de redit. Domin. legal. §.* 44.

VIII.) Die vorsätzlich- und boßhafte Verlaugnung des Erbzinß Rechts.

VIII.) Die vorsätzlich und boßhafte Verlaugnung des Erbzinß Rechts. Dann wann der Erbzinß-Mann wissentlich und vorsätzich verlaugnet, daß das Gut erbzinßbar seye, und hernachmalen überwiesen wird, so verliehrt er ipso jure sein Erbzinß-Recht,

2. feud. 26. §. Vasallus si feudum. & §. Vasallus feudum.

und zwar, wann er das Erbzinß-Lehen gantz und zwar entweder gerichtlich oder aussergerichtlich verlaugnet, so verliehrt er auch solches

solches gantz, hat ers aber nur zum Theil verlanget, so wird dieser Theil nur caduc und fällig.

arg. 2. *feud.* 38. Klock. *tom.* 2. *consil.* 47. *num.* 200. Zahn. *tr. de mendac. lib.* 2. *cap.* 32. Struv. *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 22.

Wie dann ansonsten auch in andern Fällen die boßhafte Verlaugnung einer Sache, auf diese Art bestraffet wird. Also verliehrt der Erb, wann er laugnet, daß die legirte Sache ein erbschaftlich Stuck seye, und hernachmalen hierinnen überwiesen wird, das beneficium Legis Falcidiæ an diesem Vermächtnus.

L. 68. § *fin. ff. ad Leg. falcid.*

Wann der Possessor negirt, daß er die Sache besitze, und der Kläger erweist das Wiederspiel, so wird die Possession auf den Kläger transferirt, wann er gleich das Dominium noch nicht erwiesen.

L. fin. Cod. de rei vindicat. Nov. 18. *cap.* 10.

Ingleichen verliehrt auch der Bürg, wann er läugnet, daß er sich verbürgt, und dessen überführt wird, das beneficium Divisionis.

L. 10. §. 1. *ff. de fidejuss.*

Und der Debitor, der seine eigene Handschrift laugnet, und überwiesen wird, die Exceptionem non numeratæ pecuniæ, und muß so gar auch die Schuld doppelt bezahlen.

Auth. contra qui propria. Cod. de non numerat. pecun. Nov. 18. *cap.* 8.

Dann wer das Fundament seiner ihme zu statten kommenden Rechts-Wolthat vorsetzlich negirt, der wird dieses beneficii für unwürdig geachtet,

L. 8. §. *hæc nisi. Cod. de repud. L.* 14. *Cod. de Episc. & Cleric. cap. fin. X. de immunit. Eccles.*

Allein was wir bishero von dem Erbzinß-Mann angeführt, hat alsdann erst statt, wann er durch Zeugen oder briefliche Urkunden ist convincirt und überführt worden, ein anders aber, wann diese Uberführung vermittels des entweder ihme oder dem Erbzinß-Herrn deferirten Eides geschehen.

arg. Nov. 18 *cap.* 8. Bartol. *in L. fin. ff. de rei vindicat. num.* 11. Gabriel. *concl. pract. lib.* 3. *tit. de jur. Emphyteut. concl.* 5. *num.* 30. *seqq.* addat. Dissertat. noltr. *de just. caducit. Emphyt. inferent. caus.* §. 32.

§. 12.

IX.) Die dem Erbzinß-Herrn verweigerte Vorzeigung des Erbzinß-Briefs.

IX.) Wird das Erbzinß-Lehen ipso jure caduc und heimfällig, wann der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn auf sein Begehren den Erbzinß-Brief nicht vorzeigt, dann dardurch scheint er die Condition und Beschaffenheit des verliehenen Erbzinß-Rechts, welche in dem Erbzinß-Brief enthalten zu seyn pflegt, zu verlaugnen, welches daß es zur Privation des Erbzinß-Rechts hinlänglich seye, das ist nicht unheiter zu schliessen

ex text. 2. *feud.* 26. §. *Vasallus si feudum.* Speculat. *in* §. *nunc aliqua. quæst.* 141. *tit. de locat.* Schrader, *de feud. part.* 9. *cap.* 6. *n.* 23.

Wiewolen viele von denen Rechts-Lehrern statuiren, daß das Erbzinß-Lehen weder wegen vorsätzlicher Verläugnung des Erbzinß-Rechts, noch wegen der dem Erbzinß-Herrn verweigerten Vorzeigung des Erbzinß-Briefs eingezogen werden könne, weilen keine ausdrückliche Constitution hiervon vorhanden, von dem Lehen aber auf das Erbzinß-Lehen in Pœnal-Fällen, als einer odieusen Sache, nicht füglich argumentirt werden möge.

Grav. *dissert. de Commiss. Emphyteut. pag.* 60. *usque ad* 64. Graff. *de redit. Domin. legal.* §. 50.

X.)

X.) Wann in denen Erbzinß Briefen wegen Caducität des Erbzinß-Lehens etwas bedungen, und diese Pacta von dem Erbzinß-Mann nicht sind beobachtet worden.

X. Die Violirung deren in denen Erbzinß-Briefen der Caducität halben enthaltenen Pacten.

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 20. num. 5. circa fin.*

Ob aber und wie weit dem Erbzinß-Herrn erlaubt seye, neue Ursachen, um welcher willen der Possessor seines Erbzinß-Rechts verlustigt seyn solle, denen Erbzinß-Briefen einzuverleiben? das ist oben ausführlich decidirt zu finden in 4. und 5. §. des V. Capituls.

XI.) Wann der Erbzinß-Mann den Erbzinß-Herrn aus der Possession des Erbzinß-Lehens eigenmächtiger Weiß treibt, so verliehrt er zwar hierdurch sein Erbzinß-Recht,

XI. Die eigenmächtige Depossidirung des Erbzinß-Herrn.

per *L. 7. Cod. unde vi.*

aber nicht ipso jure so gleich, sondern erst vermög Richterlichen Ausspruchs.

Roland a Valle *vol. 1. Consil. 18. n. 9.* Chassan. *ad Consuetud. Burgund. pag. 478. num. 4. seq.* Bardil. *ad d. L. 7. Cod. unde vi. th. 19.* Grass. *tr. de redit. Domin. legal. §. 50.*

Nach denen Nürnbergischen Statuten kan auch XII.) der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen einziehen, wann der Erbzinß-Mann hinter seinen Eigen-Herrn einen andern Schutz-Herrn angenommen; dann in diesem Fall muß er innerhalb eines Monaths von Zeit des von dem Eigenherrn erhaltenen Befehls angerechnet, sich von dieser Protection auf seine eigene Unkosten loswürcken, oder das Erbzinß-Gut verkaufen, wo er aber dieses in bestimmter Zeit nicht thät, so ist hierdurch das Erbzinß-Gut ipso jure verwürckt, und fällt dem Eigenherrn anheim.

XII. Die hinter dem Eigenherrn vorgenommene Begebung in eines andern Schutz.

Reformat. Noric. *tit. 23. Leg. 16. §.* es sollen die Erb-Leuthe. *junct. §. seq.* wo aber der Erb-Mann.

Ja es hat auch ein Hoch-Edler Rath wider die Eigenherren selbst eine schöne Animadversion nach Gestalt und Befindung der Sache sich vorbehalten, wann durch ihre Vergönstigung oder Connivenz geschehen, daß der Erbzinß-Mann sich in eines andern Schutz und Protection begeben.

Reformat. Noric. *d. L. 16.* §. desgleichen sollen die Eigen-Herren.

§. 13.

Die wider den Lehen-Herrn ausgeübte Undanckbarkeit ist keine rechtmäßige Ursach, das Erbzinß-Lehen einzuziehen.

Ubrigens ist die wider den Erbzinß-Herrn begangene Undanckbarkeit keine genugsame und Rechts-erhebliche Ursach das Erbzinß-Lehen einzuziehen. Dann ob zwar wegen begangener Undanckbarkeit die Donation revocirt wird:

per §. 2. *Instit. de donat. L. fin. Cod. de revocand. donat.*

nicht weniger auch der Vasall in gewissen Fällen das Lehen verliehrt;

2. *feud.* 6.

so ist doch der Erbzinß-Mann dieserhalben seines Erbzinß-Rechts nicht zu priviren, weilen keine ausdrückliche Constitution, die dieses verordnet, vorhanden, und in pœnalibus tanquam odiosis die Extension nicht statt findet.

arg. *cap. odia de R. I. in 6to.* Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 22. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 17.

Respon. sum.

Und also hat A. 1681. mens. Octobr. der Schöpfen-Stuhl zu Jena gesprochen: Verb. *Julius Hector* von Kühnsperg zu Täschnitz, hatte Hanns Erharden, seinen Lehenmann, bey Verlust seines Lehens zu Verantwortung über die wider ihn, den Lehen-Herrn ausgestossene, und durch Zeugen ausgesagte Injurien, citirt, er war aber ausgeblieben. Quæritur, an ob feloniam das Lehen einzuziehen? Pronunciavimus:

mus: Daß bey diesen geringen Erbzinß-Lehen keine felonia begangen werde, und dahero solch Lehen nicht einzuziehen, sondern nach Befindung, sey der Lehenmann nebst Erstattung der Unkosten, mit etwa 3. Jahr Lands-Verweisung zu bestraffen, und sey wegen der ausgestossenen groben Injurien, einen offentlichen Wiederruff vor Gericht zu thun schuldig. Den Proceß belangend, seye Hanns Erhard, woferne dem Consulenten selbst die Gerichte über ihn zuständig, nochmals sub pœna confessi & convicti, zu citiren.

Wann auch der Erbzinß-Herr aus einer unversehenen Noth des Erbzinß-Guts selbst benöthigt wäre, obschon in diesem Fall dem Verpachter in denen Rechten erlaubt und zugelassen, den Beständner aus dem Gut zu treiben.

Auch nicht die auf Seiten des Erbzinß-Herrn sich ereignende unversehene Noth,

L. 3. *Cod. de locat. conduct. cap. penult. X. eod.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 37. *def.* 6.

so ist doch der Erbzinß-Herr nicht berechtiget, den Erbzinß-Mann wegen des ihme competirenden Nutzbar-Eigenthums zu expelliren.

Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 17. add. sæpe cit. Differt. nostr. §. 33.

Wie dann auch der Erbzinß-Mann, wann er sich in Abführung des gebührenden Handlohns saumig erzeigt, dieserhalben seines Guts nicht verlustigt wird, wann auch gleich eine Gewohnheit oder Statutum vorhanden wäre, daß das Handlohn innerhalb Jahr und Tagen erlegt werden solle.

noch dieunterlassene Entrichtung des Handlohns.

Surd. *decis.* 200. *per tot.* Besold. *thes. pract. vol.* Handlohn. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 17. Suev. *in prælect. laudem. cap. fin.* Frantzk. *de laudem. cap.* 25. *num.* 4. 5.

Dann die Einziehung der Gütter ist etwas odieuses, und hat weiter nicht, als nur in denenjenigen Fällen statt, welche in denen Rechten ausdrücklich benennet sind.

L. 14. §. 14 *ff de relig. & sumt. funer.* Menoch. *de arbitr. jud. quæst. caus.* 276. *num.* 1. Schrader. *de feud. part.* 1. *quæst.* 3. *num.* 7. Guid. Pap. *decis.* 171. Tractat. nostr. von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap. XVI. Obs. II.*

Noch des Erbzinß-Manns Verbrechen.

So auch, wann der Erbzinß-Mann etwas verbricht, kan der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen dieserhalben nicht einziehen, sondern es ist derselbige nur sonsten nach Beschaffenheit des Verbrechens zu bestraffen.

Weingart. *in Instit. de locat. conduct. in fin.*

allwo er also in causa Caspar Kerschberger contra Wolfen von Dannenberg d. 18. Mart. A. 1551. gesprochen worden zu seyn anführet: Verb. Dem von Dannenberg hat nicht gebührt, dem Kerschberger Müllner, um daß er ihn im letzten Malter ungerecht befunden, seine Gründ einzuziehen, sondern selbige wieder zuzustellen, und bey seinem Erbrecht und Innhaben bleiben zu lassen, doch ratione delicti zu bestraffen.

Wie wann aber der Erbzinß-Mann wegen Capital-Verbrechens zum Tod verurtheilt worden, kan dann alsdann nicht der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Gut einziehen? Wir beantworten diese Frag dahero mit Nein; weilen der Erbzinß-Mann seine Verlassenschaft nach beschehener Execution auf diejenige Erben, welche ihme nach seinem Tod lege permittente, ab intestato succediren, transmittirt.

Nov. 34. *cap.* 13. Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *quæst.* 135. *n.* 15. Ober-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordnung *part.* 2. *art.* 48. ibi: als setzen und wollen wir, daß kein Land-Gerichts- oder Grund-Herr einiges Thäters hinterlassenes Gut einziehe, weniger ihme zueigne.

Dann

Dann weilen die Confiscation der Gütter cessirt,

juxta Auth. *bona Damnatorum Cod. de bon. præscriptor.* Ordinat. Criminal. Carol. V. *art.* 218. *&* 235.

so hat der Fiscus kein Recht darein zu succediren.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 135. *num.* 15.

Und also ist d. 9. Maji A. 1618. zwischen Agatha Himblerin, und Herrn Ehrenreich von Neidtegg Erben gesprochen worden, Verb. Gedachtes Herrn von Neidtegg seel. hinterlassene Erben und Gerhaben seyn ohngehindert ihrer Waigerung den in Actis eingekommenen schwartzen Hof, auch diejenige Stuck Gütter und Fahrnus, so weiland Herrn Hannsen Wilhelm von Neidtegg, damit eingezogen, zu restituiren, sich auch wegen der Abnutzung und Erstattung aller Nachtheil und Schäden, mit der Klägerin nach Gerichtsmäßigung zu vergleichen schuldig; wollen aber die Beklagte wegen des im Gegenschluß einkommenen Schuld-Briefs Spruch nicht erlassen, stehet ihnen solches der Ordnung zu thun bevor.

Wann aber das Verbrechen die Confiscation der Gütter nach sich zieht, oder der Verurtheilte ohne Testament und Hinterlassung einiger Erben bis in den 10ten Grad abgienge, so fallen die Erbzinß-Gütter nach denen Oesterreichischen Rechten jedwedern Grund-Herrn, darunter sie gelegen, anheim.

vid. Ober-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordnung *part.* 2. *art.* 48 §. 1. Verb. Es bringe dann erstlich das Verbrechen nebst der Lebens-Straff auch zugleich die Einziehung des Guts in dieser unserer Land-Gerichts-Ordnung ausdrücklich mit sich, oder es verliesse der Thäter keine Erben bis in den 10ten Grad inclusive, und stürbe ohne Testament, in welchen Fällen in unsern Lands-Fürstlichen Städten und Märckten der angesessen- oder vermögigen Ubelthäter Haab und Gütter unserer Lands-Fürstlichen Cammer, der andern Unterthanen

aber fahrende Haab dem Land-Gericht, die Liegende aber, jedwedern Grund-Herrn darunter sie gelegen, zufallen sollen.

Ein anders ist auch in denen Oesterreichischen Rechten verordnet, in dem Fall, da der Erbzinß-Mann an sich selbsten Hand gelegt, wie aus erst-angeführter Ober-Oesterreichischen Land-Gerichts Ordnung part. 3. art. 11. §. 4. des mehrern erhellet, Verb. Wann der Selbstmörder ein oder mehr Kinder verläßt, solle denenselben, nach Ausweisung der Rechten, alsdann wann mehr als 4. Kinder seyn, der halbe Theil, und da es 4. oder weniger Kinder, die 3. Theil des völligen Guts, so viel dessen über Abstattung der Schulden (darunter auch der überlebenden Personen heurathliche Sprüch zu verstehen) verbleibt; so aber keine Kinder, sondern Bluts-Verwandte vorhanden, denenselben das Dritte besagten völligen Guts, das Ubrige aber denen Land-Gerichts-Herren von der Grund-Obrigkeit der Werth der Grund-Stuck hinaus gegeben und erfolgt werden.

Finsterwalder *Observat. ad Consuetud. Austriac. Super. lib. 2. cap. Obs. 53.*

§. 14.

Damit der Erbzinß-Mann seines Erbzinßrechts könne privirt werden, so wird erfordert 1.) daß der Erbzinß-Herr sich hierüber erkläre.

Ob nun aber zwar der Erbzinß-Mann, wann er entweder den Erbzinß zu rechter Zeit nicht entrichtet, oder das Erbzinß-Lehen ohne Vorwissen des Erbzinß-Herrn verkauft, oder nicht in baulichen Wesen erhält, sondern selbiges vorsetzlich, oder durch Unachtsamkeit, und zwar per culpam latam vel levem, notabiliter und mercklich deteriorirt, oder endlichen aus andern in diesem Capitul angeführten Ursachen, sich seines Erbzinß-Rechts ipso jure verlustigt macht; so wird doch hierzu, daß dieser Effect vollkommen erfolgt, erfordert 1.) daß der Erbzinß-Herr sich erkläre, das Erbzinß-Lehen einzuziehen.

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. ibi: *volenti ei licere* & ibi: *si Dominus voluerit.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 9. num.* 1. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 15. Brunnemann. *ad L. 2. Cod. eod. num. 7.* Grass. *tr. de redit. domin. legal.* §. 43. *num.* 17. *seq.* & §. 46. *num.* 10. *seq.*

Welches wie es, was in specie die Einziehung des Erbzinß-Lehens, wegen nicht entrichteten Zinses und unterlassener Einhändigung der Quittungen betrift, aus erst-angezogenem Lege deutlich und zur Gnüge erhellet: Also ist solches auch von denen übrigen bishero angeführten Casibus nicht anders anzunehmen,

Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 36. num.* 1. Grass. *de redit. legal.* §. 46. *n.* 10.

immassen dieser Ruckfall einig und allein zum Faveur des Erbzinß-Herrn geschiehet, wann nun derselbige sich seines erlangten Rechts nicht bedienen, sondern mit dem Erbzinß-Mann gelinder verfahren will, ist ihme solches unverwehrt. Dieses bestättiget nicht wenig die von denen Dd. insgemein recipirte Regul: **Wann die Gesetze haben wollen, daß etwas zu eines andern** Faveur ipso jure **geschehe, so wird allezeit diese** Condition **stillschweigend darunter verstanden**: wann er selbst will.

Vasqu. *lib. 4. controv. quæst.* 10. *num.* 38. Surd. *decis. 69. num.* 25. Frommann. *dissert. de transit. legal. th.* 21. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Commiss.* §. 19. Grass. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 13. *num.* 12. *seq.*

Wo er aber seinen ihme zu guten eingeführten Recht entweder ausdrücklich oder stillschweigend renuncirt, so ist es eben so viel, als wann der Ruckfall sich gar nicht ereignet hätte.

Vasqu. *d. lib. 4. cap.* 10. *num.* 38. *& lib. 5. cap.* 21. *n.* 4. Bachov. *ad* Treutler. *vol. 2. disput.* 13. *th. 7. lit. a.*

2.) Wird erfordert, daß die Sache vorhero gehöriger massen unter- 2.) Wird zur Priva-

tion des Erbzinß Lehens ein Richterlicher Ausspruch erfordere.

terfucht, und der Erbzinß-Mann durch Richterlichen Ausspruch des Erbzinß-Lehens verlustigt geachtet werde.

Carpzov. *part.* 1. *Const.* 18. *def.* 1. Berlich *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 5. Mynsi. *Obs.* 83. *num.* 6. Philipp. *us. pract. ad Instit. lib.* 3. *tit.* 25. *Eclog.* 75. *num.* 13. Richter. *part.* 2. *decis.* 84. *num.* 9.

Dieses Urtheil ist nur eine sententia declaratoria.

Jedoch ist dieses Urthel keine sententia privatoria, wordurch der Erbzinß-Mann seines Erbzinß-Rechts erst privirt, und darinnen folgender massen erkannt wird: Daß Beklagter das in actis bemeldte Erbzinß-Gut verwürckt, desselben zu priviren und zu entsetzen seye, als wir ihn hiemit priviren und entsetzen: massen er solches durch sein Verbrechen so gleich ipso jure verliehrt;

Rosenthal. *de feud. cap.* 12. *concl.* 13. *num.* 5. Benintend. *in decis. concl.* 37. *num.* 25. *seq.* Grass. *de redit. domin. legal.* §. 61. *num.* 4. 5.

sondern nur eine declaratoria, wordurch nemlichen declarirt wird: daß der Erbzinß-Mann seines Verbrechens und Unrechts genugsam überführt, und dahero das Erbzinß-Lehen dem Erbzinßherrn heimgefallen und eröffnet seye.

Brunnemann. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 11. Philippi. Richter. Berlich. *antea citt. loc.* Frommann. *dissertat. de transit. legal. th.* 67. Grass. *tr. de redit. domin. legal.* §. 61. *num.* 7.

Und wird solchemnach dieser Sentenz nicht zur Acquisition des Nutzbar-Eigenthums, sondern nur die Possession von dem Erbzinß-Mann, von welchen das Nutzbar-Eigenthum alsobalden und gleichsam in einem Augenblick, da er das Verbrechen zu schulden kommen lassen, virtute legis gewichen, dardurch abzufordern, oder ad commissi executionem erfordert.

arg. *L.* 2. *Cod. ut nemin. lic. sine judic. autorit.* Joh. Aloys. Ricc.

Ricc. *decis. part.* 1. *consil.* 100. Grass. *de redit. domin. legal.* §. 61. *num.* 4. & 7. Frommann. *dissert. de transit. legal. thes.* 67.

Dann die Kraft des Gesetzes ist es, die das Dominium directum, oder Ober Eigenthum, mit dem Dominio utili, dem Nutzbar-Eigenthum, consolidirt und vereinbahrt, nicht aber die Declaration des Erbzinß-Herrn, oder der Richterliche Ausspruch, dann diese inducirt keine Privation, sondern das Gesetz, welches die Caducität einführt.

Franc. Bursat. *part.* 4. *Consil.* 456. *num.* 30. *seqq.* Rosenthal. *d. tr. cap.* 12. *concl.* 13. *num.* 5. Grass. *cit. loc.*

§. 15.

Hieraus ergiebt sich nun, daß der Erbzinß-Herr nicht Macht habe, den Erbzinß-Mann eigenthätiger Weiß aus dem Gut zu treiben, und die Possession des Erbzinß-Lehens zu ergreifen, sondern er muß eine ordentliche Action wider denselben anstellen, und das demselben imputirte factum gehöriger massen erweisen, theils weilen keiner seiner Possession beraubt werden darf, wann sie schon die allerungerechteste wäre,

Ob der Erbzinß-Herr den Erbzinß-Mann eigenmächtiger Weiß aus dem Gut treiben könne?

Cap. 5. *X. de restitut. Spoliat.* Ziegler. *in Comment. ad d. tit. cap. in literis n.* 2.

theils weilen niemanden zugelassen, sich selbsten Recht zu verschaffen, und dasjenige vorzunehmen, was durch die Obrigkeit vollzogen werden solle, damit dergleichen Unternehmungen nicht zu noch grössern Tumult Anlaß geben,

L. un. Cod. ne quis in sua caus. L. 176. *ff. de R. I. L.* 9. *Cod. solut. matrim. L.* 13. *quod met. caus. L.* 7. & *fin. Cod. unde vi.*

theils

theils aber auch, damit dem Erbzinß-Mann von dem Erbzinßherrn etwa durch Ubereilung nicht Unrecht geschehen, sondern er mit seinen darwider habenden Exceptionibus und Einwendungen zuvorhero genugsam und zur Nothdurft gehört werden möge.

Brunnemann. *ad L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 11. Struv. *decis. Sabbath. decis.* 10. Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 11. Besold. *delibat. jur. ex lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 10. *pag.* 508. *sqq.* Richter. *part.* 2. *decis.* 84. *num.* 9. Stryk. *dissert. de purgat. mor. cap.* 4. *num.* 46. Mev. *de pensionar. qu.* 5. *num.* 71. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disp.* 29. *th.* 12. *lit. b.*

Verordnung derer Nürnbergischen Statuten.

Und hiermit stimmen auch die Nürnbergische Statuta überein, in welchen verordnet, daß wann dem Eigen-Herrn 3. gantze Gült unbezahlt aussen stünden, demselben das Erb und Erb-Recht zwar heimgefallen, jedoch aber nach Gerichts-Ordnung, ihme eingeraumt werden solle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 9. §. und dann über solch gütlich Erfordern ꝛc.

Ein gleiches ist auch in denen Oestereichischen Rechten zu finden, wie

Walter. *ad Consuetud. Austr.* bezeugt, *lib.* 4. *tit.* 6. ibi: Der Grund-Zinßmann ist schuldig, dem Grund-Herrn jährlich den Grund-Dienst zu bezahlen, wann er aber denselben 3. Jahr aneinander unbezahlt anstehen läßt, so mag der Grund-Herr, er sey geistlich oder weltlich, dem Lands-Brauch nach, den Grund einziehen, doch solches eignen Gewalts nicht thun, sondern mit Erkänntnis eines ordentlichen niedergesetzten unpartheyischen Grund-Rechtens; dann da der Grund-Herr den Zinß-Mann ausser rechtlicher Erkänntnus des Grunds entsetzt, so ist er ihme den Grund wiederum einzuantworten, und sich mit ihme um den Gewalt zu vertragen schuldig. add.

Finster-

Hinsterwalder. *in Observ. ad Consuetud. Austr. lib. 2. Obs. 41. num. 4.* allwo er anführt, daß also bey der hohen Regierung in causa Wolfen Krebsers contra Herrn Abten zu Mölck, d. 23. Maji. A. 1571. item in causa Leonhard Kargen contra Blasium Schiedberger den 15. Decembr. eod. ann. item in causa Lorentz Mandl contra Herrn Probsten zu Closter-Neuburg d. 25. April. A. 1572. gesprochen worden.

Und also hat A. 1634. mens. Febr. der Schöpfen-Stuhl zu Jena ad requisitionem Wolf Heinrich von Geßnitz, gesprochen, Verb. Weilen nunmehro oftberührter Hennel mit allen seinen männlichen Leibes-Lehens-Erben verstorben, und ihr denselben wegen Einziehung des Lehens gebührlich nicht besprochen, so seyd ihr auch von dem jetzigen Possessore der Mühlen vor euch selbst solch Lehen einzuziehen nicht berechtigt, sondern bey der ordentlichen Obrigkeit deswegen eure Klage anzustellen schuldig. V. R. W. Responsum.

Ingleichen der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig mens. August. 1629. in causa Hannßen von Dießkau, Verb. So ist euch solches in einem ordentlichen Proces, so vor euren eigenen Gerichten angestellt werden mag, zu suchen unbenommen, und wann ihr mit Recht erweisen und beybringen würdet, daß berührtes Gut ein rechtes bonum Emphyteuticum wäre, gedachter N. auch in 3. Jahren den gewöhnlichen Canonem nicht entrichtet, und er darauf mit seiner Nothdurft auch gebührlich gehöret, ergehet darauf in der Sachen, und ob ihr die Güter einzuziehen befugt seyd oder nicht, ferner was Recht ist. V. R. W. Responsum.

Also auch die löbliche Juristen-Facultät zu Helmstädt A. 1649. mens. Jul. *ad consultat. A. D. L.* dieses Responsum von sich gestellt, Verb. Haben etliche des Closters S. L. Erb- Responsum.

zinß Leuthe dem Erbzinß-Herrn den gebührenden Canonem, welcher gar gering seyn solle / in vielen Jahren, auch vor dem Kriegs-Wesen, nicht abgetragen, so haben selbige Leuth dardurch der Gütter zu Recht sich verlustigt gemacht, seynd dieselbe caduc worden, und dem Closter heimgefallen. Es ist aber der sicherste Weg / daß die Leuthe vor der Obrigkeit zuvor gehört, ob etwa bey vorgegangenen Kriegs-Läuften die Leuthe umkommen, und keiner der Aecker sich angemaßt, die Kinder unbevormundet geblieben, oder ob ein und der ander den Erbzinß neulicher Jahren erlegt, den Erbzinß-Herrn damit erkennet, und zu Abtrag des hinterstelligen Canonis sich anheischig gemacht, und also in diesen und dergleichen Fällen die Billichkeit beobachtet würde. V. R. W.

Dann obschon der Erbzinß-Mann durch sein Verbrechen sich ipso jure seines Erbzinß-Rechts verlustigt gemacht, so bleibt doch derselbe in seiner natürlichen Possession, deren er eigenmächtiger Weis nicht kan privirt werden.

L. naturaliter. ff. de acquir. vel amitt. possess. arg. *L. Creditores. Cod. de pignorib. cap. licet X. de præbend. in fin.*

Mann der Erbzinß-Mann eigenhändig ist depossidirt worden, so ist er vor allen zu restituiren.

Wäre aber der Erbzinß-Mann de facto von dem Erbzinß-Herrn aus der Possession des Guts gesetzt, so wäre er nach der bekannten Rechts-Regul: Spoliatus ante omnia restituendus, vor allen Dingen zu restituiren, und hätte sodann das interdictum unde vi, ingleichen das vollkommenste Remedium Can. redintegranda, caus. 3. quæst. 1. mit allen Effectibus wider denselben statt.

Vrsill. *dec.* 392. *num.* 2. Guid. Pap. *decis.* 107. Afflict. *decis.* 97. Menoch. *remed. adipisc. possess.* 5. *num.* 46. Harpprecht. *vol. nov. consil.* 31. *num.* 184.

§. 16.

§. 16.

Diese Rechts-Lehr aber hat auch so gar in einem solchen Fall ihren gültigen Ingress und Würckung, wann der Erbzinß-Herr, der ein solch Erbzinß-Gut non observato juris ordine seinem Erbzinß-Mann hinweg nimmt, zugleich auch an dem Ort, wo dasselbige gelegen, die Jurisdiction als Obrigkeit hätte, wie solches in terminis bewähret

Ob dem Erbzinß-Herrn, der zugleich die Juri-diction an dem Ort hat, oder Landesherr ist, erlaubt seye, seinen Erbzinß-Mann eigenthätiger Weiß zu depossidiren?

Struv. *S. F. Civ. Exercit.* 11. *th.* 73. *ibique* Muller *in addit. lit. e.*
Grave *diss. de Commiss. Emphyteut. cap.* 6. *aphor.* 7.

Dann es ist nicht dafür zu halten, als ob die Obrigkeit ehender als eine Privat-Persohn Macht hätte, daß sie den Erbzinß-Mann eigenmächtiger Weiß ohne vorhergehende Citation, und in dem Gericht ordentlich vorzunehmende Untersuchung der Sache, aus dem Gut zu treiben vermöchte.

Cardin. Tusch. *pract. concl. lit. L. concl.* 441. Joseph. de Sesse *de inhibit. cap.* 6. §. 2. *num.* 6. Valasc. *decis.* 191. *num.* 3. Klock. *tom.* 2. *Consil.* 47. *num.* 51.

Gleichwie dieses auch nicht einmal von dem Fürsten geschehen kan, wie solches unter andern lehren

Vultej. *Consil. Marpurg. vol.* 3. *cons.* 21. *num.* 324. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 2. *num.* 4. Klock. *tom.* 2. *cons.* 30. *num.* 254. Brunnemann. *Cent.* 5. *decis.* 6. *num.* 1.

so gar, daß sie sagen, daß wann der Erbzinß-Herr, der zugleich auch Territorial-Herr ist, den Erbzinß-Mann de facto seiner Possession entsetzet, der Erbzinß-Mann wider solche Thätlichkeit, sie mag gleich gewaltthätig seyn oder nicht, wenn sie nur wider seinen Willen ist ausgeübet worden, allerdings zu restituiren, und in die Possession vollkommen wiederum einzusetzen wäre.

Vultej. *vol.* 3. *Conſ.* 29. *num.* 78. Klock. *tom.* 2. *Conſ.* 21. *num.* 142. Grave *d. cap.* 6. *aphor.* 7. add. Harpprecht. *vol. nov. Conſil.* 31. *num.* 185. *ſeqq.*

Wie wann bedungen worden, daß der Erbzinß-Herr dem Erb-Mann propria autoritate zu expelliren Macht haben ſolle?

Wie wann aber bedungen worden: daß der Erbzinß-Herr Macht haben ſolle, den Erbzinß-Mann eigenmächtig aus dem Erbzinß-Gut zu treiben? Obwolen einige von denen Dd. vermeynen, als ob der Erbzinß-Herr, vermög dieſer Convention, das Erbzinß-Gut propria autoritate zu occupiren wol befugt ſeye, mithin in der ergriffenen Poſſeſſion zu maintenieren wäre, weilen das, was anfänglich mit dem Erbzinß-Mann bedungen worden, hernachmalen auch wider deſſen Willen geſchehen und vorgenommen werden kan;

§. 1. *Inſtit. quib. alien. lic.* L. 9. §. 1. *ff. de acq. & aqu. pluv.* Coler. *de proceſſ. lib.* 1. *cap.* 5. *num.* 38. Menoch. *remed.* 1. *recuper. poſſeſſ. num.* 261.

ſo halten wir doch dafür, daß zwar der Erbzinß-Herr dieſerwegen ſein Recht nicht verliehre, im übrigen aber eine rechtmäſſige Poſſeſſion anderſt nicht, als mit Richterlicher Autorität erlangen könne,

L. 3. *Cod. de pign & hypothec.* arg. *L.* 5. §. 33. *ff. de acquirend. vel amitt. poſſeſſ.* Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 11. *th.* 5. *lit. e.* Molin. *Conſuetud. Pariſ. tit.* 2 *gloſſ.* 1. *in verb. areſti num.* 181.

indeme dieſes Pactum denen bonis moribus und der diſciplinæ publicæ entgegen, und alſo de jure nicht ſoutenirt werden mag.

Brunnemann. *ad L.* 3. *Cod. de pignor. ibique* Dd. commun. Sichard. *ad L. eand. num.* 1. Link. *Conſil. Altdorf.* 27. *num.* 6. *& Conſ.* 32. *num.* 73.

§. 17.

§. 17.

Zuweilen geschiehet es, daß die Straffe der Caducität wiederum aufgehoben wird, nemlichen I. wann der Erbzinß-Herr den Fehler und dessen Straff erläßt,

Bisweilen wird die Caducität aufgehoben I) durch Erlassung der Straffe, welches auch der Prælatus Ecclesiæ allein thun kan.

L. penult. Cod. de pact. Grafs. *de redit. legal.* §. 69. *num.* 45. *seq.*

welches auch der Prälat der Kirche vor sich und allein thun kan.

Besold. *Consil.* 269. *num.* 47. Majer. *S. J. feud. cap.* 29. §. 9 *pag.* 858.

Und dieses geschiehet entweder ausdrücklich, durch ausdrückliches Pactum, Transaction, oder durch eine blosse Renunciation,

2. *feud.* 31. *vers. nisi.* Grafs. *cit. loc.*

oder stillschweigend, wann nemlich der Erbzinß-Herr ohngeachtet des begangenen Fehlers und Verbrechens, den Erbzinßmann nichts desto weniger für seinen Erbzinß-Mann erkennet, den Erbzinß der künftigen Zeit wissendlich von ihme fordert oder annimmt, und ihn zur Lehens-Erneurung admittirt.

Struv. *S. J. feud. cap.* 15. *aphor.* 12. *num.* 1. Rosenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 38. *num.* 4. Carpzov. *lib.* 6. *resp* 84.

II.) Hört die Straffe auf, wann entweder der Erbzinß-Herr oder der Erbzinß-Mann verstirbt.

II.) Durch den Tod des Erbzinß-Herrn und des Erbzinß-Manns.

Grafs. *de redit. Domin. legal.* §. 69. *num.* 1.

Dann wann der Erbzinß Herr, ehe und bevor er sich der Caducität halben erklärt, mit Tod abgeht, sind dessen Erben wider den Erbzinß-Mann ad privationem zu agiren nicht mehr berechtigt, weilen der Erbzinß-Herr, da er bey Lebzeiten nicht geklagt, sondern bis an seinen Tod geschwiegen, seines Rechts sich begeben, Wann der Erbzinß-Herr bey seinen Lebzeiten sich nicht er-

klärt, können dessen Erben wider den Erbzinß-Mann nicht mehr agiren.

und die Caducität remittirt, einfolglich können seine Erben das allschon erloschene Recht nicht mehr resuscitiren.

arg. *L. 7. Cod. de revocand. donat.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 9. num. 3.* Mynſ. 3. *Obſ. 97.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt. 36. num. 3.* Richter. *ad Auth. qui rem. Cod. de S.S. Eccleſ. num. 41.* Brunnem. *ad L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. num. 8. ſeq.* Berlich. *part. 2. concl. 46. num. 14. ſeq.* Lauterbach. *Concl. forenſ. Exercit. 16. th. 22.* Harpprecht. *vol. nov. conſil. 49. n. 21. ſeqq.* Graſs. *tr. de redit. legal. §. 69. num. 32. ſeqq.*

Worzu noch kommt, daß durch die von dem Erbzinß-Mann ausgeübte und die Einziehung des Erbzinß-Lehens nach sich ziehende facta, der Erbzinß-Herr injurirt und verachtet wird, und dahero die wider den Erbzinß-Mann anzustellende Action nicht sowol zu Ersetzung des Schadens, als vielmehr zur Vindication des zugefügten Unrechts competirt, dergleichen Actiones aber von denen Erben nicht movirt werden können.

d. L. fin. Cod. de revocand. donat. L. 35. in fin. Cod. de inoff. teſtament. Vinn. *ad §. 2. Inſtit. de perpet. & temp. act. num. 6.* Lauterbach. *diſſertat. de tranſit. act. theſ. 28.*

Wann er nur auch von der Caducität Wissenschaft gehabt.

Jedoch wird dieses von denen Doctoribus insgemein dahin limitirt, wann nur der Erbzinß-Herr gewust, daß das Erbzinß-Lehen ihme heimgefallen; ein anders aber wäre, wann er hievon keine Wissenschaft gehabt, oder nicht hätte agiren können, weilen alsdann die vorangezogene Præsumtion des erlassenen Unrechts cessirt und hinwegfällt.

Mynſ. 3. *Obſ. 97. circa fin.* Blumblacher. *cit. quæſt. 36. num. 4. in fin.* Graſs. *tr. de redit. legal. §. 69. num. 44.* Carpzov. *d. Conſt. 38. def. 9. num. 4.*

Wiewolen einige dafür halten, es könne das Erbzinß-Lehen nach dem Tod des Erbzinß-Herrn nicht mehr eingezogen werden, es

mag

mag gleich selbiger die Caducität gewust haben, oder nicht, weilen dergleichen Actiones, wordurch das zugefügte Unrecht vindicirt wird, ihrer Natur nach, von denen Erben nicht können exercirt werden.

L. 7. Cod. de revocand. donat. §. 1. Instit. de perpet. & temp. action. Struv. *S. J. feud. cap. 15. aphor. 12. num. 3.* Corbul. *tr. de jur. Emphyteut. cap. 15. ampliat. 45. num. 24. seqq.*

§. 18.

Gleichergestalten wann der Erbzinß-Herr bey Lebzeiten des Erbzinß-Manns sich nicht erklärt, so kan auch hernachmalen wider des Erbzinß-Manns hinterlassene Erben nicht mehr agirt werden,

Gleichwie auch, wann der Erbzinß-Herr bey Lebzeiten des Erbzinß-Manns nicht geklagt, denen Erben das Gut nicht mehr hinweg genommen werden kan.

arg. *L. 7. Cod. de revocand. donation.* Blumblacher. *cit. quæst. 36. num. 1.* Lauterbach. *Exerc. 16. concl. forens. th. 21.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 9. num. 5.* Grafs. *tr. de redit. legal. §. 69. num. 25. seq.* Harpprecht. & Dd. *supra allegat.*

Dann die Einziehung des Erbzinß-Lehens geschiehet wegen des Erbzinß-Manns Verbrechen, nun ist aber bekannt, daß die aus dem Verbrechen herrührende Actiones wider die Erben nicht statt haben,

per text. *in §. 2. Instit. de perpet. & temp. act. ibique* Dd. Lauterbach. *dissertat. de transit. act. th. 31.*

Dann alle Delicta hören mit dem Tod des Delinquenten auf,

L. 2. Cod. si reus vel accusat. mort. fuer. L. 6. *ff. de publ. judic.*

einfolglich gehet auch dieses von dem Erbzinß-Mann begangene Verbrechen nicht auf die Erben, weilen nur allein derjenige mit der Straf zu belegen, welcher das Verbrechen zu schulden kommen lassen,

L. 22. Cod. de pœn. L. 38. ff. de R. I. L. pen. ult. ff. de nov. oper. nunciat.

abſonderlich aber kan der Erbzinß-Herr deswegen denen Erben das Gut nicht mehr hinweg nehmen, weilen er, da er bey Lebzeiten des Erbzinß-Manns ſich nicht erklärt, demſelben das Unrecht remittirt zu haben ſcheinet.

arg. *L. 7. Cod. de revocand. donat.* Roſenthal. *de feud.* 1. 20. *concl.* 40. *num.* 38. *ſeqq.* Graſs. *cit. tr. de redit. legal.* §. 69. *num.* 27. *ſeqq.*

Reſponſum. Und alſo hat An. 1627. menſ. Mart. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig, in cauſa Oßwald Ludwigs zu Queis geſprochen, Verb. Hat euer Vater bey ſeinem Leben eine geraume Zeit hero, und über 3. Jahr, von ſeinem Gut, ſo ein bonum Emphyteuticum iſt, die ſchuldigen Erbzinſen nicht abgeſtattet. Ob nun wohl der Erbzinß-Herr in denen Gedancken ſtehet, daß hierdurch ihme das Erbzinß-Lehen-Gut verfallen ſeye, da er aber dannoch bey gedachtes eures Vaters Leben, wider ihn deßwegen nicht Klag erhoben hätte, ſondern das Werck anſtehen laſſen, ſo wäre er nunmehro wider euch, als die Erben, ad privationem zu agiren, ferner nicht berechtiget. V. R. W.

Wann in dem Erbzinß-Brief die Straf der Caducität ausdrücklich iſt ſtipulirt worden, ſo kan ſowol von denen Erben des Erbzinß-Herrn als

Dieſe Doctrin aber, daß nach dem Tod des Erbzinß-Herrn das Erbzinß-Lehen nicht mehr eingezogen werden könne, leidet darinnen einen mercklichen Abfall, wann der Erbzinß-Mann in dem Erbzinß-Brief mit ausdrücklichen Worten verſpricht, daß er das verliehene Erbzinß-Gut in baulichen Ehren und Weſen erhalten, und nicht deterioriren, den Erbzinß zu rechter Zeit entrichten, und das Gut unerſucht und unerlaubt des Erbzinß-Herrn nicht veralieniren wolle, und dergleichen, im Fall aber, daß ſolches wider ſeine Zuſag gleichwoln beſchehen würde, er ſeines Erbzinß-Lehens verluſtigt ſeyn wolle. Dann dieſes

ses Pactum hat diesen Effect und Würckung, daß das Erbzinß-Gut nicht nur von denen Erben des Erbzinß-Herrn eingezogen, sondern auch wider des verstorbenen Erbzinß-Manns hinterlassene Erben ad privationem agirt werden könne, auch wider die Erben des Erbzinß-Manns ad privationem agirt werden.

Honded. *lib.* 1. *consultat.* 51. *num.* 32. Gabriel. *commun. concl. tit. de malefic. concl.* 35. *n.* 14. Cavalcan. *part.* 1. *decis.* 46. *num.* 50. Jul. Clar. §. *feudum. quæst.* 65. Harpprecht. *vol. nov. Consil.* 49. *num.* 26. *cum mult. seqq.* Anton. de Amato. *decis.* 70. *num.* 11.

massen allhier nicht von einer solchen Straffe, die die Gesetze irrogiren, sondern von einer von denen Contrahenten bedungenen Straffe gehandelt wird, welche ihrer Natur und Eigenschaft nach auf die Erben gehet, wann gleich keine Erwehnung von denenselben geschehen,

L. 13. *Cod. de Contrah. & committ. stipulat. ibique* Dd. *L.* 47. *ff. de act. emt. vendit.* Lauterbach. *dissertat. de pœn. convent. cap.* 9. *th.* 80.

und die Caducität, die einer wegen nicht gehaltener Pacten verwürckt, wird nicht eine Straffe, sondern natura Contractus genannt.

Surd. *decis.* 29. *num.* 11.

§. 19.

III.) Wird die Straffe abolirt durch eine rechtmäßige Præscription, wann nemlich der Erbzinß-Herr binnen Rechts-bestimmter Zeit keine Klag anstellt. III.) Durch die Præscription.

Grass. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 70. *num.* 1.

Was für eine Zeit aber zu solcher Præscription erfordert werde, davon sind die Meynungen unterschiedlich. Einige vermeynen, es wäre eine Zeit von 5. Jahren hierzu genug; Was für eine Zeit zu solcher Præscription erfordert werde?

per text. *in L. 2. Cod. de vectigal. & commiss.* Blumblacher. *tr. de Jur. Emphyteut. quæst. 36. num. 5.*

Allein es wird mit weit besserm Fundament behauptet, daß zu Aufhebung dieser Straffe 30. Jahr nöthig seyn, massen in solcher Zeit alle Civil-Actiones, sowol reales als personales, wo nicht besonders, in einem und dem andern Fall, ein kürtzerer oder längerer Termin angesetzt zu finden, præscribirt werden,

L. sicut. 3. Cod. de præscript. 30. vel. 40. annor. Majer. *ad Instit. tit. de actionib. pag. 1014.* Frommann. *disput. de actionib. cap. 14. th. 1.*

einfolglich auch diese Action, welche dem Erbzinß-Herrn zu vindicirung des ihme durch des Erbzinß-Manns Verschulden anheim gefallenen Nutzbar-Eigenthums competirt und zustehet,

Grav. *de commiss. Emphyteut. thes. penult.* Tiraquell. *ad L. 8. Cod. de revocand. donat. verb. revertatur. num. 296.* Grass. *de redit. domin. legal. §. 70. num. 3.*

und läßt sich der vor-angeführte Lex. 2. Cod. de vectigal. & commiss. darum hiehero nicht wol appliciren, weilen selbiger von einem gantz andern Casu, und zwar in specie von denen wegen defraudirten Zolls verfallenen Sachen disponirt, und dahero, als etwas odieuses, auf andere Fälle nicht zu extendiren ist,

L. B. de Lynker. *vol. 1. resp. 33. num. 5.*

Wann diese Zeit zu laufen anfange?

Diese Zeit fängt so gleich an zu laufen, so balden das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Herrn heimfällig worden, welches gleich in dem Moment geschiehet, da der Erbzinß-Mann das Verbrechen hat zu schulden kommen lassen, und dieses ohne Unterschied, es mag gleich der Erbzinß-Herr der Caducität halber sich erklärt haben oder nicht.

Tira-

Tiraquell. *cit. loc.* Schrader. *de feud. part.* 9. *part. princ.* 2. *Sect.* 14. *num.* 18. *seqq.* Grafs. *de redit. Domin. legal.* §. 70. *num.* 4. *&* 5.

Ob nun aber zwar nach denen in praxi recipirten Canonischen Rechten der bona fides bey einer jedwedern Præscription von Anfang bis auf den letzten Augenblick vorhanden seyn muß,

Ob auf Seiten des Erbzinß-Manns bona fides vorhanden seyn müsse?

cap. quoniam. fin. X. de præscript. ibique Dd. Covarruv. *in cap. possessor. de R. I. in 6to.* Gail. 2. *Obs.* 18. *num.* 7. Brunnemann. *in prælect. ad reg. Jur. Can. lib.* 6. *Decretal. reg.* 2.

so liegt jedoch in gegenwärtigem Fall nichts daran, ob der Erbzinß-Mann in bona oder mala fide seye, dann dieses Recht das Erbzinß-Lehen einzuziehen, wird durch den blossen Ablauf der 30. Jahre aufgehoben und verlohren, und des Erbzinß-Herrn Wille, den begangenen Fehler zu remittiren, hieraus genugsam abgenommen, anerwogen die Privation des Erbzinß-Rechts eine blosse Straffe ist, von einer blossen Straff aber wird einer nach Verlauf 30. Jahren ausgeschlossen, ohngeachtet daß der Gegentheil in mala fide constituirt gewesen, massen niemand schuldig sich selbsten zur Straff zu offeriren, ob er gleich weiß, daß er Straff-würdig seye,

arg. *L.* 2. *Cod. de vectigal. cap.* 19. *de hered. in 6to.* Brunnemann. *in prælect. ad R. I. Can. reg.* 2. *num.* 6. Rosenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 39. *num.* 40. *&* 42. Engel. *Colleg. Jur. Can. lib.* 2. *tit.* 26. *num.* 18. Stryk. *dissertat. de Culpa Vasall. remiss. cap.* 3. *num.* 39. *seqq.* Grafs. *tr. de redit. Dom. legal.* §. 70. *n.* 10. *seq.*

Und diese Præscription operirt so viel, daß nicht nur der Erbzinß-Herr hierdurch ausgeschlossen wird, sondern auch der Successor singularis, deme nemlich der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen verliehen,

Schrader. *de feud. part. 9. part. princ. 2. sect.* 14. *num.* 20. Rosenthal. *de feud. concl.* 39. *num.* 43.

dann der singularis Successor kan nicht mehr Recht haben und prætendiren, als sein Autor gehabt hat.

L. nemo plus juris ff. de R. I. & L. 177. *pr. ff. eod.*

Was nach denen Nürnbergis. Statuten für eine Zeit zu Aufhebung der Caducität erforderlich?

Nach denen Nürnbergischen Statuten findet wider den Erbzinß-Herrn, im Fall ein Erbzinß-Gut auf dem Lande ohne sein Vorwissen und Einwilligung durch Kauf, Tausch, oder Verpfändung ist verändert worden, sowol auf Seiten des Erbzinß-Manns, als auch des neuen Possessoris keine andere Præscription, als eine von undencklichen Jahren statt.

vid. Reformat. Noric. *tit. 23. Leg. 12.* §. und hierinnen, ꝛc. Verb. soll dem Erbmann und diejenigen, denen das Erb-Gut in solcher Veränderung eingeraumt worden, einige Præscription oder Verjährung nicht fürtragen, die übertreffe dann menschliche Gedächtnus.

Aber in andern oben recensirten Fällen, als wann zum Exempel der Erbzinß-Mann den Erbzinß 3. gantzer Jahr nicht entrichtet, sein Erbzinß-Recht gefährlicher Weiß verlaugnet, das wahre und eigentliche Kauf-Pretium nicht anzeigt, das Erbzinß-Gut auf untüchtige und in denen Rechten verbottene Personen transferirt, ist, weilen in denen Statutis der Præscription halber nichts speciels determinirt zu finden, denen gemeinen beschriebenen Rechten nachzugehen, mithin zu Aufhebung der Privation des Erbzinß Lehens, eine Verjährung von 30. Jahren für hinlänglich zu achten; Dann die Statuta, die von denen gemeinen beschriebenen Rechten gantz oder zum Theil abweichen, sind stricte zu interpretiren, und von einem Casu auf den andern nicht zu extendiren, sondern nach ihren eigentlichen Wort-Verstand anzunehmen, also, daß, was nicht ausdrücklich darinnen enthalten, für ausgelassen, und der Disposition derer gemeinen Rechte überlassen zu seyn, gehalten wird.

arg.

arg. *L.* 14. *ff. de Legib. L.* 64. §. 9. *ff. solut. matrim. L.* 27. *Cod. de testament.* Gail. 2. *Obs.* 33. *num.* 9. *& Obs.* 124. *num.* 7. *seq.* Schurf. *Cent.* 3. *Consil.* 37. *num.* 17. Mev. *part.* 5. *decis.* 1. *n.* 2. *& part.* 9. *decis.* 147. *n.* 2.

Wie die Straffe per indirectum præscribirt werde?

Schließlichen ist annoch zu mercken: daß die Straffe der Caducität auch per indirectum præscribirt werden könne, wann nemlichen das dem Erbzinß-Herrn heimgefallene Erbzinß-Lehen von dem Erbzinß-Mann auf einem andern transferirt wird, dann weilen alsdann von diesem, nemlich dem neuen Possessore, das Erbzinß-Gut, daferne er nur auch in bona fide ist, und solches durch einen rechtmäßigen Ankunfts-Titul überkommen, in 10. Jahren unter denen Gegenwärtigen, und in 20. Jahren unter denen Abwesenden præscribirt werden kan, und solchemnach das Dominium vermittelst der Præscription auf ihn fällt, hingegen aber, in Ansehung des Erbzinß-Herrn, deme solches durch des Erbzinß-Manns Verbrechen ipso jure heimgefallen, dardurch wiederum erlöscht und aufhört, so folgt nothwendiger Weis, daß auch die Action selbst, welche aus dem Dominio geflossen, wann dieses cessirt, zu gleicher Zeit sich endigen müsse.

arg. *L.* 3. *Cod. de his, quæ vi met. caus.* Molin. *Consuetud. Paris. Gloss.* 1. §. 43. *num.* 44. Rosenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 39. *num.* 40. Grass. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 70. *num.* 13.

Das sechzehende Capitul.

Von mancherley Würckungen des heimgefallenen Erbzinß-Lehens, in specie aber von denen Früchten und Besserungen.

§. 1.

Der Effect des heimgefallenen Erbzinß-Rechts bestehet in Ansehen des Erbzinß-Herrn darinnen, daß das Nutzbar-Eigenthum mit dem Ober-Eigenthum vereinbart wird, mithin der Dominus Macht bekommt, über das angefallene Gut völlig zu disponiren, auch vor überkommener Possession solches an einem andern zu verhypothecaren;

DEr Effect und Würckung des Erbzinß-Rechts, so dem Erbzinß-Herrn durch oder ohne Verschulden des Erbzinß-Manns heimgefallen, bestehet vornemlich darinnen: daß das Nutzbar Eigenthum, welches bishero der Erbzinß-Mann gehabt, wieder mit dem Domino directo oder Ober-Eigenthum ipso jure consolidirt und vereinbart wird, also und dergestalten, daß der Ober-Eigenthums-Herr sodann über das heimgefallene Gut nach seinen selbst-eigenen Belieben zu disponiren, und solches sowol unter denen Lebendigen, als auch durch eine letzte Willens-Verordnung auf andere wiederum zu transferiren, und andere damit zu belehnen, mithin alle und jede commoda und Nutzungen, die einem Eigenthums-Herrn zustehen können und mögen, aufzuheben, Fug und Macht erlangt.

Everhard. Jun. *vol.* 1. *consil.* 69. *num.* 14. Lauterbach. *in Colleg. theoret. pract. tit. de heredib. & actionib. vendit. thes.* 28. Grav. *dissert. de commiss. Emphyteut. thes.* 11. *pag.* 86. Grafs. *tr. de redit. domin. legal.* §. 63.

Dahero ist kein Zweifel, daß derselbige auch eine Hypothec auf dem heimgefallenen Gut, als welches ihme nunmehro vollständig zustehet, constituiren könne, ob ihme gleich die Possession desselben noch nicht eingeraumet worden.

per *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand. L.* 1. *ff. de pignoratit. act.* Frommann. *dissert. de domin. acquisit. th.* 51. *seqq.*

Hinge-

Hingegen aber fällt von dem Erbzinß-Mann so gleich alles dasjenige weg, was ihme zuvorhero kraft des Erbzinß-Rechts zugestanden, einfolglich hat er nicht mehr Macht, das Erbzinß-Lehen, ob er gleich noch in dem Besitz desselben sich befindet, auf andere zu transferiren, oder zu verhypothecciren, oder eine Servitut darinnen zu constituiren, sondern es hören zugleich alle seine gehabte Jura mit einander gäntzlich auf, und wird derselbe anderst nicht, als ein Besitzer einer fremden Sache considerirt.

in Ansehung des Erbzinß-Manns aber hören sogleich alle dessen gehabte Jura auf, mithin kan er das Gut weder cediren noch verpfänden, noch mit einer Servitut beschwehren.

Frommann. *dissertat. de translat. legal. thes.* 70. *seqq.* Grass. *de redit. Domin. legal.* §. 63. *num.* 14. *seqq.*

§. 2.

Aus bishero angeführten ergiebt sich nun, daß wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen mittler Zeit, da er das Dominium utile annoch gehabt, denen Creditoribus zum Unterpfand verschrieben und eingesetzt, oder solches mit einer Dienstbarkeit beschwehrt hat, die Hypothec und Servitut so gleich nach erfolgten Ruckfall wiederum aufhöre und sich endige, nach der bekannten Regul: *Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis*, wann das Recht des Gebenden aufhört, so kan des Empfangenden Recht nicht länger dauren.

Wann das Erbzinß-Recht aufhört, so hat die mittler Zeit constituirte hypothec oder Servitut sogleich ein Ende.

per text. *in L.* 31. *ff. de pignorib.* 2. *feud.* 8. Guid. Pap. *decis.* 575. Richter. *vol.* 2. *consil.* 3. *num.* 24. Merlin. *de pignorib. lib.* 5. *quæst.* 13. *num.* 8. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 14. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 9. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæst.* 35. *num.* 1.

Dann bey Constituirung des Erbzinß-Lehens wird allezeit darauf gesehen, daß solches dermaleins wiederum in eben der Qualität und Beschaffenheit, in welcher es sich bey dessen Translation befunden, auf den Erbzinß-Herrn zuruck fallen solle;

L. 67. *ff. de contrahend. emt. vendit.*

nun

nun wäre aber höchst unbillich, wann das, was die Rechte dem Erbzinß-Herrn in gewissen Fall zueignen, ihme durch ein fremdes factum, e. gr. durch die hypothec, welches der Weg ist, wordurch man zu der Alienation gelanget, hinwiederum entzogen würde.

Vinn. *lib. 2. select. quæst. cap. 5.* Besiehe oben den 15ten und 20ten §. des IX. Capituls.

Denen Creditoribus hingegen geschiehet ratione juris quæsiti dardurch weiters kein Unrecht, weil sie sich selbst zu imputiren haben, daß sie nicht besser nach der Condition dessen, mit deme sie contrahirt, gefragt, und wie es mit dem verpfändeten Gut etwa beschaffen seyn möchte, genauer nachgeforschet haben.

arg. *L.* 19. *ff. de R. I. L.* 103. *ff. eod.* Tiraquell. *de retract.* §. 34. *gloss.* 1. *num.* 7. Molin. *ad Consuetud. Paris. gloss.* 1. §. 43. *n.* 93. Rosenthal. *de feud. cap.* 9. *concl.* 11. *num.* 9.

§. 3.

Es wäre dann, 1.) daß der Erbzinß-Herr darein consentirt,

Jedoch geschiehet zuweilen, daß die von dem Erbzinß-Mann constituirte Hypothec oder Servitut auf dem Gut haftend bleibet, und mit und nebst demselben dem Erbzinß-Herrn zufällt. Und zwar 1.) wann die Verpfändung und Auflegung der Dienstbarkeit mit Consens des Erbzinß-Herrn geschehen; massen der Erbzinß-Herr durch diese Einwilligung seinem gehabten Recht renunciirt, und diesem Negotio Kraft gegeben hat, und solches dahero auch künftighin genehm halten muß,

Blumblacher. *cit. quæst.* 35. *num.* 2.

Und dieses findet statt, wann gleich die gewöhnliche Clausul: Salvo jure Domini, mit Vorbehalt Eigenherrlicher Rechte, wäre adjicirt worden: dann dergleichen General-Clausul reservirt zwar dem Erbzinß-Herrn alle Rechte und Gerechtigkeiten,

ten, aber nicht diejenigen, welche derselbe durch seinen Consens und Confirmation des Contracts hat concediren wollen. Dann sonsten würde eine Contrarietät daraus erfolgen, indeme nemlichen der Eigenherrliche Consens ein immerwährendes und auf einen jedweden Successorem gehendes Recht einraumt, dahingegen durch sothane Clausul dieses wiederum geändert und aufgehoben würde.

Blumblacher. *d. quæst. 35. num. 3.* Struv. *S. J. feud. cap. 13. aphor. 7. num. 8.* Grass. *tr. de redit. Domin. legal. §. 64. num. 38.* Hartmann. Pistor. *lib. 2. quæst. 48 num. 32.*

2) Wann das Erbzins-Lehen nicht nach des Erbzins-Contracts Eigenschafft, sondern durch eine besondere freywillige Handlung, v. gr. durch Kauf, Tausch, Schenckung, und andern rechtmässigen Ankunffts-Titul an den Erbzins-Herrn wiederum gelanget, dann in diesem Fall bekommt er das Gut nicht jure proprio, als Dominus directus, sondern wie ein anderer Fremder, mithin gehet dasselbe anders nicht, als mit seinem darauf hafftenden Onere über. oder 2) daß das Erbzins-Lehen durch eine besondere freywillige Handlung auf ihn gekommen.

Cap. 5. X. de pignorib. cap. 9. X. de usur. Grass. *tr. de redit. Domin. legal. §. 64. num. 35. seqq.* Struv. *S. J. feud. cap. 14. aphor. 2. num. 5. & cap. 13. aphor. 8.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 35. n. 7.*

Wie wann aber der Erbzins-Herr das Erbzins-Lehen kraft des ihme competirenden Einstand-Rechts an sich brächte? Weiln der Erbzins-Herr in diesem Fall das Gut als Dominus directus überkommt, so folgt nothwendiger Weiß, daß die von dem Erbzins-Mann darauf gelegte Onera so fort wieder aufhören; dann ein anders ist, ob der Erbzins-Herr gleich Anfangs und immediate kauft, oder aber erst hernach mediate zum Kauf gelanget. Im ersten Fall bekommt er das Gut wie ein anderer Fremder, im letztern Fall aber, wann nemlich schon ein anderer gekauft hat, und der Erbzins-Herr, vermög des ihme gebühren- Wie wann der Erbzins-Herr das Erbzins-Lehen Krafft des Einstand-Rechts auf sich brächte?

den Einstand-Rechts, in den Kauf eintritt, bekommt selbiger das Erbzins-Lehen als Dominus directus, dann wann ihme das Ober-Eigenthum nicht zustünde, so könnte er auch dieses Einstand-Recht nicht exerciren. Und hindert nicht, daß selbiger auch in letztern Casu in die Stelle des erstern Kaufers tritt; dann dieses geschiehet nur allein in Ansehung derer in dem Contract exprimirten Conditionen, oder dessen, was sonsten die Natur und Eigenschaft des Contracts mit sich bringt, als wann zum Exempel der Verkaufer sich beschwehrt, daß er über die Helft seye vervortheilt worden; ratione des übrigen aber tritt der Erbzins-Herr keineswegs in die Stelle des ersten Käufers, sondern was er darinnen vornimmt, das thut er jure proprio als Dominus directus.

Carol. Molin. *ad Consuetud. Paris. tit. 1. §. 1. gloss. 6. num. 26.* Guid. Pap. *decis. 575.* Blumblach. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 35. num. 8.*

Es wäre dann, daß der Erbzins-Mann das Erbzins-Lehen mit diesem Beding, daß die Hypothec, Servitut, oder ein anders Onus darauf bleiben solle, verkauft hätte, weilen dieses pactum gleichsam ein Theil des Kauf-Pretii ist, und dahero den Erbzins-Herrn um so mehrers obligirt, als selbiger das Erbzins-Lehen in Ansehung sothanen Oneris, um einen geringern Preiß überkommen.

L. 79. ff. de contrahend. emt. vendit. ibique Brunnem. Blumblacher. *cit. quæst. 35. num. 8. circa fin.* Pinell. *part. 2. rubr. de rescind. vendit. cap. 2. num. 29.*

§. 4.

Eben dieses hat auch statt, wann das Erb-

Was von der Hypothec und Servitut angeführt worden, eben das ist auch von andern Fällen zu statuiren. Wann dannenhero der Erbzins-Mann das Erbzins-Lehen jemanden ver-

erbt,

erbt, oder einen jährlichen Zins oder Gült darinnen constituirt hätte, so hört mit dem Erbzins-Recht auch der Zins und die Vererbung auf, nach der vorangezogenen Rechts-Regul: *Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis.*

zins-Lehen vererbt, oder ein jährlicher Zins oder Gült darinnen constituirt worden.

L. 38. ff. de pignorib. Grass. *cit. tract. §. 64. num. 43.* Ludov. Cancer. *de Cens. part. 1. cap. 2. quæst. 1. art. 6. num. 1. seqq.*

Gleichwie aber vorgesetzter massen das von dem Erbzins-Mann beschwehrte Erbzins-Gut durch den erfolgten Ruckfall von allen Beschwehrden frey und ledig wird; also können hingegen alle diejenige Jura, so der Erbzins-Mann mittler Zeit remittirt, von dem Erbzins-Herrn bey Ergebung des Anfalls, ohngehindert wiederum exercirt werden, und ist derselbe an die Remission im geringsten nicht gebunden. Solchemnach, wann der Erbzins-Mann die dem Erbzins-Lehen erworbene Dienstbarkeiten, Gült, Zins und andere Jura remittirt und nachgelassen hätte, mag sothane Remission zum præjudiz des Erbzins-Herrn nichts operirn.

Der Erbzins-Herr kan nach erfolgten Ruckfall die jenige Jura wieder exercirn, die der Erbzins-Mann mittler Zeit remittirt hat.

arg. *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.*

Wie dann auch die Befreyungen, welche der Erbzins-Mann seinen Unterthanen angedeyhen lassen, nach erfolgten Ruckfall rescindirt und aufgehoben, und für nicht erlassen gehalten werden.

Surd. decis. 102. num. 16. Chassan. *ad Consuetud. Burgund. rubr. 3. §. 8. num. 37.* Grass. *tr. de redit. Domin. legal. §. 64. num. 52. seqq.*

§. 5.

Ob nun aber zwar das heimgefallene Erbzins-Lehen dem Erbzins-Herrn ipso jure ohne einige Tradition acquirirt wird; so erlanget doch derselbige nicht zugleich auch die Possession, sondern es bleibt selbige nichts destoweniger annoch bey dem Erbzins-Mann;

Wann gleich das heimgefallene Erbzins-Lehen ipso jure

Wesemb. *part. 3. Consil. 124. num. 12.* Roland. a Valle *vol. 1. consil. 77. num. 36.*

acquirirt wird, so ist doch nicht gleich auch die possession für acquirirt zu achten,

Dann die Possession ist eine res facti, und kan anders nicht, als durch natürliche Ergreifung acquirirt und erworben werden.

L. 23. ff. de acquir. vel amitt. possess. L. 1. §. 3. ff. eod.

als welche nicht zwar eigenthätiger Weiß,

Jedoch ist auch eine eigenmächtige Occupation nicht zuläßlich. Dann obgleich der Erbzins-Mann nach erfolgten Ruckfall keine rechtmässige Possession mehr hat: alldieweiln aber auch ein unrechtmässiger Besitzer seiner Possession eigenmächtiger Weiß nicht privirt werden darf,

Cap. 5. X. de restit. spoliat.

sondern durch Rechts erlaubtes Mittel zu ergreiffen,

so ist solchemnach der Erbzins-Mann nicht mit Gewalt, sondern durch rechts-erlaubte Mittel aus der Possession zu treiben.

Guid. Pap. *decis. 107. num. 2.* Molin. *ad Consuetud. Paris. gloss. 1. §. 43. num. 27.* Wesemb. *part. 2. Consil. 73. num. 80.* Rosenthal. *de feud. cap. 10. concl. 41. num. 44. seqq.* Grass. *tr. de redit. Domin. legal. §. 65.* Besiehe den 15ten §. des vorhergehenden *XV.* Capituls.

widrigenfalls ist der Erbzins-Mann zu restituirn,

Widrigenfalls ist dem Erbzins-Mann, welcher de facto depossedirt worden, nicht nur die Possession wiederum einzuraumen,

arg. *Cap. 5. X. de restit. Spoliat. cap. 2. X. de ordin. cognit.* Menoch. *recuperand. possess. remed. 1, num. 75.* Guid. Pap. *decis. 107. num. 2.*

der Erbzins-Herr aber macht sich seines Rechts

sondern es macht sich auch der Erbzins-Herr dadurch seines Rechts verlustigt, und verliehrt mithin das Erbzins-Lehen.

Guid. Pap. *cit. loc.* Menoch. *c. l. remed. 9. num. 308.* Knipschild, *de fideicommiss. famil. nobil. cap. 13. num. 4.* Grass. *cit.*

cit. §. 65. num. 14. seqq. Besiehe oben den 15ten §. des *XV.* Capituls. darbur ch verlustigt.

§. 6.

Hier fällt die Frage vor: Wie es mit denen Früchten und Besserungen zu halten? Was die fructus anbetrift, so gehören dem Erbzins-Mann diejenige, welche er vor dem Ruckfall erhoben, ohne Unterscheid und unwiderrufflich; Wie es nach dem Ruckfall mit denen Früchten zu halten?

arg. §. *19. Instit. de rer. divis. & acquir. rer. dom. L. 2. Cod. de pact. inter emt.*

Da hingegen die Früchte, welche nach dem Ruckfall auf den Erbzins-Mann oder dessen Erben gekommen, sie mögen gleich noch vorhanden oder consumirt seyn, so wohl die naturales als civiles, dem Erbzins-Herrn mit und nebst dem Gut restituirt werden müssen.

Grass. *tr. de redit. Domin. legal. §. 65. num. 86.* add. *num. 11. & 81.* Molin. *ad Consuetud. Paris. §. 43. gloss. 1. num. 32.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de contrah. emt. vendit. §. 94.*

Alldieweiln aber, wie wir bereits in nechst vorhergehenden Capitul §. 14. angeführt, der Erbzins-Herr bey sich ereignender Caducität alsdann erst das Erbzins-Lehen vollkommen acquirirt, wann er sich gegen den Erbzins-Mann erklärt hat, das Gut einzuziehen, so fragt sichs weiter: Von welcher Zeit sodann die *fructus* dem Erbzins-Herrn eigentlich gebühren? Die Dd. kommen hierinnen nicht überein, indeme einige dafür halten wollen, daß selbige erst von Zeit der beschehenen Declaration, angefordert werden können, als biß dahin der Erbzins-Mann sein Dominium utile behält, Ob dem Erbzins-Herrn sogleich von Zeit des Anfalls, oder von Zeit der beschehenen Declaration die Früchte gebühren?

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.

und dahero so lange auch die fructus, welche allezeit dem Nutzbar-Eigenthums-Herrn gehören, nicht unbillich zu lucriren hat.

L. 35. §. 1. ff. de R. V. L. 48. ff. de acquir. rer. dom. L. 45. ff. de usur.

welcher Meinung, als der billichsten, unter andern beypflichten

Molin. *ad Consuetud. Paris. gloss. 1. §. 43. num. 34. seqq.* Benintend. *in decis. concl. 37. in fin.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 12. num. 4.* Mynsi. *6. Obs. 83. num. 5.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 563.* Berlich. *part. 2. concl. 46. num. 48.*

Andere hingegen statuiren mit weit besserm Fundament, daß die Fructus so gleich von der Zeit und dem Moment an, da der Erbzins-Mann das Verbrechen, um wessentwillen er seines Erbzins-Rechts privirt werden mag, bey sich zu Schulden kommen lassen, dem Erbzins-Herrn zu restituirn seyn, und zwar aus hernachfolgenden Motiven; weiln nach Verordnung derer Rechten, der Erbzins-Mann durch sein Delictum ipso jure das Nutzbar-Eigenthum verliehrt, welches dem Erbzins-Herrn so gleich anheim fällt. Ob nun zwar die zum Faveur des Erbzins-Herrn determinirte Straffe ehender nicht exequirt wird, als biß dieser sich zuvor hierüber erklärt; so inducirt doch diese Declaration nicht die Straff selbst, sondern zeiget nur an, daß der Erbzins-Herr sich seines durch das Verbrechen des Erbzins-Manns erlangten Rechts nunmehro bedienen wolle, mithin wird diese Erklärung nicht zu der Privation selbst, als welche das Gesetz eingeführt, sondern nur zu avocirung der Possession des Erbzins-Lehens, oder ad juris privativi executionem erfordert, und pro conditione sine qua non gehalten.

Bursat. *part. 4. consil. 456. num. 30. seqq.* Grav. *dissertat. de commiss. Emphyteut. cap. 4. th. 11.* Wesemb. *part. 3. consil. 101.*

101. num. 18. seqq. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal. §. 43. num. 17. seqq. add. §. 13. per tot.*

Weiln nun das Erbzins-Lehen von der Zeit des begangenen Verbrechens gleich verlohren gehet, ob ſchon die Erklärung des Erbzins-Herrn noch nicht erfolgt, ſo ergiebt ſich hieraus, daß auch die Fructus von eben der Zeit an, als die nunmehr aus einer fremden Sache erhoben, reſtituirt werden müſſen,

L. 17. §. 1. ff. de rei vindicat. L. 20. ff. eod.

anerwogen der Erbzins-Mann durch ſein Verbrechen ſo fort in mala fide conſtituirt wird;

arg. *L. 1. Cod. de his. quib. ut indign.*

Dann weiln derſelbe weiß, oder doch hätte wiſſen können, daß er ſeines Verbrechens halber ſein Erbzins-Recht verlohren, und der Erbzins-Herr ihn als einen der ſeinem Verſprechen zuwider gehandelt, nicht mehr coleriren werde, und wann er ihme auch gleich die Straff erlaſſen ſolte, ſolches doch aus lauter Gnade geſchehe, ſo iſt er, wann er das Erbzins-Lehen länger behält, pro malæ fidei poſſeſſore in alle Wege zu achten, und mithin nicht nur die vor beſchehener Declaration erhobene und annoch vorhandene, ſondern auch die bereits conſumirte Früchte und Nutzungen, wie nicht weniger auch die, ſo man annoch füglich hätte percipirn können und ſollen, nicht unbillich zu erſtatten verbunden.

L. 44. L. 62. §. fin. ff. de rei vindicat. L. 22. Cod. eod. §. 2. Inſtit. de Offic. judic. L. 2. Cod. de fructib. & expenſ. lit.

Und die Meinung wird als eine denen Rechten gemäſſere von denen Dd. insgemein propugnirt, worunter ſind

Schrader. *de feud. part. 9. pr. Sect. 3. num. 30. ſeqq.* Roſenthal. *de feud. cap. 10. concl. 42. num. 14. ſeqq.* Grav. *diſſert. de Commiſſ. Emphyteut. th. 5.* Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal. §. 68. per tot.* ubi ad contraria reſpondet.

Tira-

Tiraquell. *ad L. si unquam Cod. de revocand. donat. num. 271.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. disp. 29. th. 12. lit. b.*

§. 7.

Weme die Besserungen des Erbzins-Lehens zugehören

So viel die Melioraciones oder Besserungen des Erbzins-Lehens und andere Unkosten anbetrifft, kan solche der Erbzins-Mann nicht repetirn, sie mögen gleich natürlich oder durch Menschen Kunst und Fleiß gemacht worden seyn, sondern sie fallen mit und nebst dem Gut dem Erbzins Herrn zu.

L. 3. Cod. de jur. Emphyteut. ibi: *nullaei in posterum allegatione nomine meliorationis imponenda.* ibique Brunnem. *num. 3.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 12. num. 9.* Graff. *tr. de redit. Domin. legal. §. 68. num. 36.* Fulgin. *tr. de meliorat. quæst. 1, num. 9.*

Und dieses hat nicht nur allein statt, wann der Erbzins-Mann durch sein Selbst-Verschulden das Erbzins-Lehen wieder verlohren, als welche Straf er billig wegen seines begangenen Fehlers über sich ergehen lassen muß:

d. L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. Auth. quirem. Cod. de S. S. Eccl. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num. 21.* Richter. *ad Auth. quirem Cod. de S. S. Eccles. num. 43. seqq.* Struv. *decis. Sabbath. cap. 10, decis. 4.*

sondern auch alsdann, wann das Erbzins-Recht ohne Verschulden des Erbzins-Manns sich geendiget.

Perez. *cit. loc. num. 21.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 569. seqq.* Graff. *de redit. Domin. legal. §. 68. num. 38.* Besold. *delibat jur. ex lib. 6. Pandect. tit. 3. num. 11. pag. 567.* Fachin. *lib. 1. controvers. cap. 92. & lib. 7. cap. 90. seq.*

Dann

Dann es wird der Erbzins-Contract vornemlich deswegen aufgerichtet, daß das Gut solle verbessert werden.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. ibique Dd.

Wann nun zu dem Ende der Contract errichtet zu werden pflegt, so ist der Erbzins-Herr nicht schuldig, die Bau- und Besserungs-Unkosten dem Erbzins-Mann zu bezahlen; dann deswegen vererbt er das Gut, damit er dieser Unkosten überhoben seyn möchte. Und weiln das Gut gemeiniglich für einen geringen, und mit denen daraus zu erheben stehenden Früchten gar keine Proportion habenden jährlichen Eigenzins verliehen wird, so müssen dahero dem Erbzins-Herrn nach Eigenschaft des Contracts, die auf das Gut verwandte Besserungen nach geendigten Erbzins-Recht, wann auch gleich der Erbzins-Mann nichts verschuldet, in compensationem fructuum nicht unbillich verbleiben.

Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 570.* Beiold. *in delibat. jur. ex lib. 6. Pandect. tit. 3. num. 11. pag. 567.*

Wie dann auch die Pupillen und Minderjährige bey Wiederabtrettung des dem Domino durch oder ohne ihr Verschulden heimgefallenen Guts, die aufgewendte Besseruns-Unkosten ebenfalls nicht repetirn, sondern dem Erbzins-Herrn solche ohne Entgeld zuruck lassen müssen.

L. 23. Cod. de administrat. tutor. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num. 21. circa fin.*

In Praxi pflegt man einen Unterschied zu machen, unter denen Besserungen, die der Erbzins-Mann nach Eigenschaft des *Contracts* hat thun müssen, und unter denenjenigen, worzu der Erbzins-Mann nach Eigenschaft des *Contracts* nicht verbunden gewesen; Jene bleiben nebst dem angefallenen Gut dem Erbzins-Herrn, diese aber sind dem Erbzins-Mann wiederum zu ersetzen und gut zu thun.

Sande *lib. 3. tit. 6. def. 3.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 38. def. 12. num. 10.* Perez. *cit. loc.* Garſ. *tr. de expenſ. & meliorat. cap. 6. num. 20. ſeq.* Berlich. *part. 2. concl. 46. num. 49.* Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal §. 68. num. 37.* Grav. *diſſert. de Commiſſ. Emphyteut. cap. 5. th. 5. in fin.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 74. ibique* Muller. *in not.*

§. 8.

Der Erbzins-Mann muß nebſt Abtrettung des Erbzins-Lehens allen zugefügten Schaden erſetzen.

Endlich iſt auch der Erbzins-Mann allen cauſirten Schaden dem Erbzins-Herrn zu erſetzen, und die Poſſeſſion des heimgefallenen Erbzins Lehens ihme ohne weitern Anſtand hinwiederum abzutretten und einzuraumen ſchuldig und gehalten.

Auth. qui rem Cod. de S. S. Eccleſ. circa fin. ibique Brunnem. & Richter. *num. 43.* L. B. de Lyncker. *Cent. 6. reſolut. 569.*

Ob der Erbzins-Mann, wann er von dem Erbzins-Herrn zu Wieder-Einraumung des Guts belangt wird, Exceptionem Dominii vorſchützen könne?

Zu dieſer Wiedereinraumung des Guts aber, iſt der Erbzins-Mann dergeſtalten verbunden, daß er dem Erbzins-Herrn quæſtionem Dominii zu moviren nicht berechtigt, ſondern vielmehr ſchlechterdings das Erbzins-Lehen abtretten, und ſo dann erſt der Proprietät halber wider ihn Klag erheben muß.

L. 25. Cod. de locat. conduct. ibique Dd. Flores Diez. de Mena *ad* Anton. de Gamma *deciſ. 12. in fin.* Auguſt. Barboſ. *ad L. 25. Cod. de locat. num. 9.* Valaſc. *de Emphyteuſ. quæſt. 9. num. 15.*

Es könnte dann der Erbzins Mann in continenti erweiſen, daß ihme das Dominium des Erbzins-Lehens ſchon vor beſchehener Conſtituirung des Erbzins-Lehens zuſtändig geweſen, oder von ihme nach der Zeit rechtmäſſig ſeye acquirirt worden, welchenfalls er dem Erbzins-Herrn, wann er von dieſem, wegen Abtrettung des Guts ſolte belanget werden, Exceptionem Dominii gar wol opponiren kan.

Barboſ.

Barbos. *cit. loc.* Anton. Faber. *Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 42. def. 12.* Brunnemann. *ad L. 25. Cod. de locat. Christin. vol. 3. decis. 118. num. 3. & 4.*

Das siebenzehende Capitul.

Von denen Actionibus und Hülfs-Mitteln, welche dem Erbzins-Herrn in Ansehung des Ober-Eigenthums, und dem Erbzins-Mann in Ansehung des Nutzbar-Eigenthums zustehen.

§. 1.

Nachdem wir bishero erklärt, was die Natur und Eigenschaft des Erbzins-Rechts mit sich bringet, und was so wol dem Erbzins-Herrn als auch dem Erbzins-Mann für Jura und Gerechsame zukommen; so ist nunmehro nöthig, daß wir auch betrachten, auf was Art und Weis ein jedweder dasjenige, was ihme von Rechts wegen zukommt, in Entstehung der Güte, Gerichtlich suchen könne. Es ist aber allhier zu consideriren I) Die Action oder Klage, die dem Erbzins-Mann in Ansehung seines Dominii utilis oder Nutzbar-Eigenthums, und dem Erbzins-Herrn in Ansehung des Dominii directi oder Ober-Eigenthums zustehet. II) Das *Forum competens*, oder vor welchen Richter die das Erbzins-Recht *concernir*ende Strittigkeiten zu *tract*iren, und III) der *modus procedendi*, oder auf was Art und Weis man darinnen zu verfahren pflege. Die *Remedia* und *Actiones*, welche dem Erbzins-Mann *ratione Dominii utilis* zukommen, sind entweder *possessoria* oder *petitoria*. Die *Remedia possessoria* gereichen entweder zu Erlangung der *Possession*, oder zur *Conservir.* und Beybehaltung derselben, oder zur *Restitution*

Die remedia welche dem Erbzins-Mann zukommen, sind entwe-

der poſſeſſoria oder petitoria.

Das 1) remedium poſſeſſorium iſt das Interdictum quorum bonorum.

und Wiedereinraumung der verlohrnen *Poſſeſſion*. Zu *Acquirir*- und Erlangung der *Poſſeſſion* des Erbzins-Lehens, die einer noch nicht gehabt, competirt (1. das Interdictum quorum bonorum, welches der Erb des verſtorbenen Erbzins-Manns, er mag nun gleich ab inteſtato oder ex teſtamento ſuccedirn, wider denjenigen, welcher das Erbzins-Lehen als anmaßlicher Erb oder Beſitzer innen hat, und Klägern für einen Erben nicht erkennen will, zu Erlangung der Poſſeſſion des ihme angefallenen Erbzins-Guts anſtellet.

t. tit. ff. quorum bonor. 2. feud. 26. §. *1.* Roſenthal. *de feud. cap. 12. concl. 12. num. 30.* Mindan. *de interdict. tit. 16. num. 38.* Gail. *2. Obſ. 152. num. 16.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. quorum bonorum verſ. etiam feudalium.* Philippi *uſ. pract. Inſtit. lib. 4. tit. 15.* §. *3. Eclog. 71. num. 19. ſeqq.*

Und dieſes Interdictum findet nicht nur wider einen Fremden, ſondern auch wider den Erbzins-Herrn ſelbſt, wann er angedeutetes Erbzins-Lehen occupiret, ſtatt,

Ruland. *de Commiſſar. part. 3. lib. 3. cap. fin. num. 12.* Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 1. num. 20. ſeq.* Philipp. *c. l. num. 20.*

wie nicht weniger auch in dieſem Fall, da jemand in dem Erbzins-Recht oder Nutzbar-Eigenthum zum Erben iſt inſtituirt worden. Dann ob zwar anſonſten das Interdictum quorum bonorum nur allein ad univerſitatem bonorum petendam angeſtellet wird;

L. 1. §. 1. ff. quor. bonor.

ſo iſt doch dieſes nur allein von dem interdicto directo anzunehmen, keinesweges aber von dem interdicto utili, als welches auch zu Erlangung eintzeler Stuck movirt werden kan.

L. 2. ff. quor. bonor. ibi: corporum poſſeſſores. L. 29. ff. de furt. Berger. *diſſertat. de hered. in re certa inſtit. §. 21.*

2) ge-

2) gehört auch hieher das Remedium ex L. fin. Cod. de Edict D. Hadriani tollend. so derjenige, welcher von dem Erbzins-Mann zum Erben eingesetzt, oder von jemanden in dem Nutzbar-Eigenthum instituirt worden, vor die Hand nehmen und begehren kan, daß ihme die Possession des angefallenen Erbzins-Lehens ein geraumet werde.

Das 2) remedium possessorium ist das remedium l. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend.

Berlich. *part. 3. decis. 307.* Rosenthal. *de feud. cap. 10. concl. 48. num. 2.* Ludwell. *tr. de success. feud. cap. 50. pag. 254. seq.* Berger. *cit. dissertat.* §. *21.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quor. bonor. §. 15.*

Es wird aber erfordert, daß der, welcher sich dieses Remedii bedienen will, das Testament vor dem Richter in Originali producire, dieses aber mit dem geringsten vitio visibili nicht behaftet, auch die Possession derer zu dieser Erbschaft gehörigen Güter annoch ledig, und kein rechtmässiger Contradictor vorhanden seye.

Was hierbey erfordert werde?

Harpprecht. *resp. 79. num. 7. & 8.* Lauterbach. *& Dd. ad tit. quorum bonorum* §. *22.* add. *num. 15. seqq.* Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. eod.* §. *2.*

Dann wann ein rechtmässiger Contradictor vorhanden, der nemlichen in der Possession sich befindet, und sein Recht in continenti darzuthun vermag, so müssen eines jedweden Jura examinirt, und die Ursachen so wol der verlangten Immission, als auch der beschehenen Contradiction ventilirt werden, also, daß hernachmaln derjenige die Possession erlanget, welcher ein besser Recht erwiesen und beygebracht hat.

per text. express. *in L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend.* Lauterbach. *cit.* §. *22. &* §. *18.* Harpprecht. *cit. resp. 79. num. 9. seq.* Menoch. *de adipiscend. possess. remed. 4. num. 559.*

Gleichergestalten kan auch der Legatarius, deme das Erbzins-Recht im Testament ist vermacht worden, das utile remedium ex Edicto D. Hadriani ergreifen, und wider den Erben zu Erlangung der Possession agiren. Dann daß auch dieses utile remedium in denen legatis statt findet, solches lehren unter andern

Finckelthaus. *Obs. 121. num. 17.* Carpzov. *part. 3. Const. 13. def. 35.* Besold. *part. 4. consil. 157. num. 13.* Brunnemann. *ad d. L. fin. Cod. de Edict. D. Hadrian. num. 1.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Legat. §. 43. & tit. quor. honor. §. 15.*

§. 2.

Das 3) remedium possessorium ist das Interdictum uti possidetis

Befindet sich der Erbzins-Mann in der *Possession* des Erbzins-Lehens, und er wird darinnen turbirt, so kommt ihme wider den Turbanten, auch wider den Erbzins-Herrn selbst, das utile interdictum uti possidetis zu statten.

L. 1. §. 8. ff. uti possid. Bocer. *class. 4. disputat. 5. th. 48.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectig. §. 18.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 208.*

Wohin es gerichtet seye?

Dieses gehet kürtzlichen dahin, daß der Erbzins-Mann bey seiner hergebrachten Possession maintenirt und geschützet, dem Beklagten hingegen von der Turbation abzustehen, auch cautionem de non amplius turbando zu bestellen, und alle verursachte Gerichts-Unkosten, Schäden und Interesse zu erstatten auferlegt werden solle.

L. 3. §. fin. ff. uti possidet. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 12.* Gail. 1. *Obs. 116. num. 4.* Menoch. *retinend. possess. remed. 3. num. 706.* Frider. *tr. de interdict. tit. 7. cap. 2. num. 3. seq.*

Was der Erbzins-Mann allhier zu erweisen habe?

Es muß aber darbey der Erbzins-Mann erweisen, 1) daß er würcklich in der Possession des Erbzins-Lehens seye, und 2) die auf Seiten des Beklagten begangene Turbation darthun.

cap. 9. X. de probat. §. 4. Instit. de interdict. Mev. *part. 2. decis. 313. num. 3. & part. 8. decis. 449.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. uti possidetis. §. 11.*

Das 4) remedium possessorium ist das Interdictum unde vi?

Wann endlichen der Erbzins-Mann aus der *Possession* des Erbzins-Lehens gar ist gesetzt worden, so kommt ihme wider den Turbanten, auch wider den Erbzins-Herrn selbst das utile interdictum Vnde vi, zu statten, kraft dessen derselbe begehrt, daß ihme die Possession nebst Erstattung alles Interesse hinwiederum möge eingeraumt werden.

Lib. 1. §. 9. ff. de vi & vi armat. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal. §. 18.*

Was der Erbzins-Mann allhier zu erweisen habe?

Es muß aber auch allhier der Erbzins-Mann, will er anders obtinirn, 2. Stuck erweisen, 1) daß er von der Possession seye dejicirt worden, 2) daß er zur Zeit der Dejection würcklichen in Possession gewesen.

L. 1. §. 23. vi & vi armat. Mascard. *de probat. concl. 1328. num. 18. & 23.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de vi & vi armat. §. 6. circa fin.* Harpprecht. *vol. nov. Consil. 36. num. 350.*

Das 5) remedium ist das remedium can. redintegranda.

Mit diesem interdicto kommt überein das bekannte Remedium Juris Canonici ex Canone redintegranda 3. caus. 3. quæst. 1. daß nemlichen der Spolirte vor allen Dingen zu restituiren, und ihme die abgenommene Possession wiederum einzuraumen seye, welches Remedium ohne Unterschied der Zeit, des Orts und der Sachen statt findet.

Gail. 2. *Obs. 75.* Mynf. 3. *Obs. 85. num. 6.* Berlich. *part. 1. concl. 21.* Menoch. *recuperand. possess. remed. 15.* Mev. *part. 5. decis. 178. num. 9, add. decis. 234.*

Mit

Das 6) remedium cap. sæpe 18. X. de restitut. spoliat.

Mit dem Remedio Can. redintegranda hat eine Verwandtschaft das Remedium cap. sæpe 18. X. de restitut. spoliat. welches nicht nur wider den Spolianten, sondern wider einen jedwedern Possessorem, welcher von dem Spolio Wissenschaft hat, intendirt werden kan, worvon sehr weitläuftig handelt

Menoch. *recuperand. possess. remed. 16.* Stryk. *tr. de actionib. forens. investigand. sect. 2. membr. 11. §. 22.*

§. 3.

Welches unter diesen 3. remediis vor das beste zu halten?

Hierbey ist zu untersuchen, welches unter diesen dreyen Remediis, nemlichen des Interdicti Vnde vi, des Remedii ex Canon. redintegranda, und Cap. sæpe, vor das beste und nutzlichste zu halten, mithin von dem Kläger zu erwählen seye? Was das Interdictum Vnde vi anbelangt, so hat solches nur wieder den Spolianten, und der solches befohlen oder ratihabirt hat, statt, wider einen andern Possessorem aber wird es nicht extendirt.

L. 1. §. 12. ff. de vi & vi armat. Gonzalez Tellez, *comment. ad Cap. Sæpe. num. 3.* Hillig. *in* Donell. *lib. 15. cap. 31. lit. Z.*

Hingegen das Remedium Cap. Sæpe. kan auch wider einen tertium possessorem, welcher um das Spolium Wissenschaft hat, angestellt werden, und in so weit ist dieses Remedium weit nützlicher, als das Interdictum Vnde vi. Das Remedium Can. redintegranda aber, competirt nach allgemeiner Lehr derer Dd. wider einen jedwedern Possessorem, er mag nun gleich in bona oder mala fide seyn, mithin von dem vitio possessionis eine Wissenschaft haben oder nicht. Es ist zwar nicht ohne, daß das Cap. Sæpe, weit jünger seye, als der Can. redintegranda, gestalten in jenem Pabst Innocentius III. wider den Rigorem Juris Civilis, das ist, wider die regulas des Interdicti Vnde

vi,

vi, erst von neuen wider den Possessorem, welcher um die Spoliation weiß, die actionem de spolio extendirt hat, woraus zu schliessen, daß solche zuvorhero wider denselben, am allerwenigsten aber wider den bonæ fidei possessorem, nicht statt gehabt, dannenhero nicht unbillich zu statuiren, es seye die generalitas can. redintegranda durch erst-besagtes Capitulum vielmehr auf den malæ fidei possessorem zu restringiren, wie solches mit mehrern erweiset

Gonzalez Tellez. *ad d. Cap. Sæpe num.* 4. Ziegler. *ad can. redintegranda. cap.* 4. §. 11.

Allein es ist obige Sentenz derer Dd; daß nemlichen das Remedium Can. redintegranda indistincte wider einen jedwedern Possessorem, er mag bona oder mala fide besitzen, könne angestellt werden, heuntigs Tags durchgehends in Praxi recipirt, welches Ziegler cit. loc. §. 12. selbsten agnoscirt, und mit verschiedenen Præjudiciis bestärcket, worvon auch Mevius part. 8. decis. 383. schöne Rationes anführt. Ist also dieses Remedium in Praxi das nützlichste, vollkommenste und sicherste.

Christin. *vol.* 4. *decis.* 13. *num.* 21. *& decis.* 139. *num.* 19. Klock. *tom.* 3. *consil.* 30. *num.* 134. *seq.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de vi & vi armat.* §. 2. Mynsi. 3. *Obs.* 85. *num.* 3. Mindan. *de mandat. lib.* 2. *cap.* 56. §. 1. Harpprecht. *vol. nov. Consil.* 36. *num.* 345.

Es fragt sich aber: Ob vorerwehnte Remedia possessoria recuperandæ, mit dem petitorio können cumulirt werden? Es wollen zwar einige, daß nach denen Civil-Rechten dergleichen Cumulation nicht statt finde; Ob das possessorium recuperandæ mit dem petitorio könne cumulirt werden?

per *L.* 1. *Cod. de appellat.* Frantzk. *Exercit.* 14. *quæst.* 2. Vinn. *L.* 2. *Select. quæst.* 39.

Allein nach dem Jure Canonico und der heuntigen Praxi, waltet ausser allen Zweifel, daß das possessorium recuperandæ

possessionis mit dem petitorio in einem Libell conjungirt werden möge, gestalten diese beede Remedia einander nicht contraire sind, sondern eines dem andern aufhilft,

vid. *cap. 3. seqq. X. de caus. possess. & propriet.* Pistor. *part.* 1. *quæst.* 45. *num.* 12. Gail. 1. *Obs.* 63. *num.* 2. *seq.*

Der Effect davon ist dieser, daß der Richter das petitorium übergehen, oder solches zu mehrerer deduction reserviren, und über das possessorium allein sprechen könne; dahingegen wann das petitorium allein ist angestellt worden, der Richter über die possession nicht sprechen darf, wann gleich sich hervor thäte, daß des Klägers Intention in possessorio fundirt seye, und vice versa.

Cap. 2. *X. de caus. proprietat. & possess.* Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 71. *num.* 23. *& resp.* 72. *num.* 9.

Ein anders wäre, wann die Intention des Klägers zugleich auch auf das possessorium sein Absehen hätte, welches aus der dem Libello angehängten Clausula salutari: Hierüber und was sonsten von Rechtswegen gebetten werden solte oder könte, das Hochadeliche mildrichterliche Amt implorirend, abzunehmen ist. Dann diese Clausul supplirt alle defectus, und ist von solcher Würckung, daß dardurch alle Actiones und Remedia, welche aus denen narratis resulciren, vorgebracht worden zu seyn scheinen.

Gail. 1. *Obs.* 61. *num.* 12. Mynsi. 6. *Obs.* 93. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 73. *num.* 14. *seqq.* Stryk. *prax. forens. cap.* 7. §. 11.

Wiewolen in diesem Fall der Kläger sich dieser Cautel zu bedienen hätte, daß, wann er in petitorio zu agiren angefangen, und sehete hernachmalen, daß mit dem possessorio besser fortzukommen wäre, er von dem petitorio abstehe, und das possessorium anstelle.

per text. *in cap. pastoralis* 5. *X. de caus. propriet. & possess.* Stryk.

Stryk. *introduct. ad prax. forens. cap.* 1. §. 39. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 42. *num.* 8.

Eine gantz andere Bewandnus hingegen hat es mit dem possessorio retinendæ possessionis, worvon wir in vorhergehenden 2ten §. gehandelt, als welches sich mit dem petitorio dahero nicht cumuliren lässet, weilen offenbar, daß wann die Actiones einander contraire, und zuwider laufen, die Cumulation derselben nicht statt habe, dann wer gegentheilige Sachen allegirt, der ist damit nicht anzuhören, sondern vielmehr zu repelliren.

Ob das possessorium retinendæ mit dem petitorio könne cumulirt werden?

L. 1. *Cod. de furt. L.* 16. *Cod. de inoff. testament. L.* 188. *ff. de R. I. cap. sollicitudini. X. de appellat.*

Wer nun aber das possessorium retinendæ und das petitorium zugleich anstellt, der gründet sich auf ein contraires suppositum. Dann in dem possessorio retinendæ wendet er vor, daß er in Possession seye, in dem petitorio hingegen eignet er seinem Widerparth die Possession zu; in jenem begehrt er, man solle ihn bey seiner Possession mainteniren; in diesem, der Gegentheil solle ihme die Possession einraumen. Wann nun also diese beede Actiones zugleich und zu einer Zeit instituirt werden, so sagt der Kläger, er seye in Possession, und seye nicht in Possession, und ist sich also selbsten contraire.

vid. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 71. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de interdict. num.* 8. Frantzk. *Exercit. ad ff.* 14. *quæst.* 1.

Ob nun aber zwar auf diese Weiß das possessorium retinendæ mit dem petitorio nicht cumulirt werden kan; so kan doch dasjenige, was zu dem petitorio gehörig, zugleich allegirt und angeführt werden, doch also, daß man es in die Conclusion des Libells nicht mit einbringe/ sondern nur, damit der Richter die Beschaffenheit der Possession, und daß man sie rechtmäßig acquirirt habe, daraus ersehen und abnehmen möge, welches die Practici eine allegation pro colorando possessorio zu nennen pflegen.

Stryk. *introduct. ad prax. forens. cap.* 1. §. 28. conf. Mynſ. *Cent.* 6. *Obſ.* 93.

Oder es könte auch der Kläger, wann er ſeines Rechts nicht allerdings gewiß, eventualiter das petitorium mit dem poſſeſſorio cumuliren, und alternative bitten, daß er entweder bey ſeiner Poſſeſſion maintenirt, oder wann man ihn als Beſitzer nicht befinden würde, der Beklagte in petitorio condemnirt werden möchte.

arg. *L.* 15. §. 4. *quod. legat.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in Foro Germ. Exercit.* 13. *th.* 14. Menk. *in tabb. Synoptic. ad tit. de interdict.* Berger. *in Elect. proceſſ. poſſeſſ.* §. 40.

Das 7.) remedium iſt das Interdictum quod vi aut clam.

Schließlichen kommt auch annoch dem Erbzinß-Mann zu ſtatten das Interdictum quod vi aut clam, wormit derſelbige wider denjenigen, der auf dem Erbzinß-Lehen mit Gewalt oder heimlicher Weiß etwas gebauet, agirt und begehret, daß die Sache deſtruirt, und alles wiederum in den vorigen Stand geſtellt werde.

L. 1. §. 1. *ff. de nov. Oper. nunc.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quod vi aut clam.* §. 4. & 6. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 298. Bocer. *de jur. univerſ. diſput.* 14. *th.* 57.

§. 4.

Von denen remediis petitoriis.

Was die dem Erbzinß-Mann zuſtehende remedia petitoria anbetrift, ſind ſolche unterſchiedentlich, und hat man allhier auf dreyerley zu ſehen. Dann es iſt 1.) entweder das Erbzinß-Recht annoch zu conſtituiren, oder 2.) allbereits conſtituirt, oder auch 3.) würcklichen acquirirt. Daferne nun der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen verſprochen, ſo entſtehet wider ihn eine Perſonal-Klag, kraft deren er zu Conſtituirung des Erbzinß-Lehens angehalten werden kan.

In Anſehung des verſprochenen Erbzinß-Lehens hat wider

L. 3. ff. de obligat. & actionib. L 20. Cod. de pact. Struv. *S. I. Civ. Exercit.* 11. *th.* 62.

den Erbzinß-Herrn eine personal Klag statt, welche aus eben diesem negotio wordurch den Erbzinß-Herrn sich jemand verbindlich macht, entspringet.

Und diese ist nach dem Unterschied der Gedinge und Handlungen, wordurch das Versprechen beschehen, mancherley. Also, wann das Erbzinß-Lehen durch ein blosses pactum ist promittirt worden, so competirt die Condictio ex moribus; ist die Promission kraft einer Donation beschehen, so hat die Condictio ex L. 35. Cod. de donat. statt. Hat der Eigenthums Herr sich zur Constituirung eines Erbzinß-Rechts durch einen Contract, verbindlich gemacht, so ist eben diejenige Action, die aus dem Negotio, durch welches die Zusag geschehen, ansonsten entspringet, anzustellen, als zum Exempel, die actio ex stipulatu, wann der Erbzinß-Herr vermög einer ordentlichen Stipulation das Erbzinß-Lehen versprochen, die actio emti, wann für eine gewisse Geld-Summa, die actio præscriptis verbis, wann durch einen Tausch oder einen andern Contractum innominatum sothane Promission erfolgt ist.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 62. Besiehe oben den 1. §. des IV. Capituls.

Ratione des constituirten Erbzinß-Lehens competirt wider den Erbzinß-Herrn die actio Emphyteuticaria.

Wann das Erbzinß-Recht allschon ist constituirt worden, welches durch einen gantz besondern Contract, contractus Emphyteuticarius, oder Erbzinß-Contract genannt, beschiehet,

Struv. *cit. Exercit.* 11. *th.* 63. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectig. num.* 3. *verb. quem hoc modo. pag.* 331. Böhmer. *introduct. in Jus Digestor. tit. eod.* §. 6.

so stehet dem Erbzinß-Mann und seinen Erben die Actio Emphyteuticaria wider den Erbzinß-Herrn und dessen Erben zu, welche kürtzlichen dahin gehet, daß der Erbzinß-Herr dem Erbzinß-Mann die Possession des Erbzinß-Huts einraumen, und das utile Dominium oder Nutzbar-Eigenthum transferiren solle.

Lauterbach. *in Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 12. & *in concl. forens. Exercit.* 16 *th.* 8. Bocer. *de jur. univers. disput.* 14. *th.* 56, Stryk. *tr. de actionib. forens. investigand. Sect.* 1. *membr.* 6. §. 55. Berger *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *num.* 5. *pag.* 699.

Und hierzu ist der Erbzinß-Herr oder dessen Erben præcise verbunden, also daß, wann annoch in ihren Mächten stehet, das Gut zu übergeben, sie sich durch Erstattung des Interesse wider Willen des Erbzinß-Manns hiervon nicht liberiren können.

arg. *L.* 6. *Cod. de rescindend. vendit.* Reyger. *in theatr. jurid. theoret. pract. tit. si ager vectig.* §. 16. Bocer. *c. l.*

und wann das Erbzinß-Recht in Testament constituirt worden, die actio ex testamento.

Ist aber das Erbzinß-Recht im Testament, oder einer andern letzten Willens-Verordnung jemanden insticuirt, und derselbe in dem Nutzbar-Eigenthum consticuirt, oder ihme dasselbe legirt worden, so hat im ersten Fall nach den Unterschied der Fälle, entweder die hereditatis petitio, nemlich wider einen Tertium, der das Gut, als anmaßlicher Erb oder Besitzer innen hat, und Klägern für einen Erben nicht erkennen will, oder die actio familiæ herciscundæ, wider den Miterben, bey deme das Ober-Eigenthum verbleibet, statt;

L 9. *ff. de heredit. petit. L.* 1. §. 1. *ff. famil. herciscund. L.* 15. *pr. ff. eod.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 62. & *in S. F. feud. cap.* 7. *aphor.* 3. *num.* 4.

Im letztern Fall aber hat der Erbzinß-Mann dreyerley Actiones, vermittels deren er die Einraumung des Erbzinß-Guts begehren kan, als da ist 1.) die actio personalis ex testamento, und zwar die directa, wann das Erbzinß-Recht in Testament, die utilis aber, wann solches in einem Codicill, oder durch eine Donation auf den Todes-Fall consticuirt ist; Und diese stellt der Erbzinß-Mann einig und allein wider den Erben an, daß dieser ihme das Erbzinß Gut nebst denen a tempore moræ erlangten

langten Nutzungen, Früchten und Zinsen, auch allen verursachten Unkosten einantworten solle.

§. 2. *Instit. de Legat.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 231. Bocer. *class.* 2. *disput.* 14. *th.* 45. *lit. b. Mynsing.* 3. *Obs.* 51.

2.) Die actio hypothecaria, die aus einer stillschweigenden hypothec entspringet, welche die Gesetze in denen übrigen Güttern des Testatoris, in so weit selbige auf den Erben gekommen, denen legatariis wider einen jedwedern Besitzer derselben, gegeben haben. Und diese Action gehet dahin, daß der Erbzinß-Mann in die besessene Erbstuck, als sein Unterpfand, zu immittiren, und in Possess und Gewehr zu bringen, auch darinnen so lange zu schützen, bis Beklagter das legirte Erbzinß-Gut würcklich ausgeantwortet. Ingleichen die actio hypothecaria.

§. 2. *Instit. de legat. arg. L. Cod. commun. de legat.* Harpprecht. *ad d.* §. 3. *num.* 231.

Worbey zu mercken, daß in denen Güttern des Erben, die Hypothec nicht statt habe;

L. 1. *in fin. Cod. commun. de legat.* Brunnemann. *Exercit.* 13. *ad Instit. ad* §. 2. *tit. de legat. num.* 9.

Gleichwie auch der Erbzinß-Mann auf dem legirten Erbzinß-Gut sich daherv keiner Hypothec anzumassen vermag, weilen niemanden seine selbst eigene Sache zum Unterpfand stehen und haften kan.

arg. L. 64. *ff. de furt. junct. L.* 45. *pr. ff. de R. F.* Lauterbach *Colleg. theoret. pract. tit. de legat.* §. 45.

3.) Die Rei vindicatio, welche sowol wider den Erben, als auch einen jedwedern Possessorem des Guts competirt, um solches nebst allen a tempore moræ eingehobenen Nutzungen dem Erbzinß-Mann auszuantworten, und rei vindication.

Harp-

Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 231. Eggebrecht. *Synopſ. jur. Emphyteut. concl.* 33. Bocer. *d. diſput.* 14. *th.* 45. *lit b.*

massen der Legatarius das Nutzbar-Eigenthum so gleich a tempore mortis teſtatoris ipſo jure acquirirt.

L. 80. *ff. de legat.* 2. *arg. L.* 71. §. *ult. ff. de legat.* 1. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 3. *pag.* 695.

§. 5.

Wann das Erbzinß-Recht würcklich acquirirt ist, so competiren dem Erbzinß-Mann alle diejenige remedia und actiones, die einem Herrn zustehen können, als da ist 1) die utilis rei vindicatio oder actio si ager vectigalis.

Wann endlichen das Erbzinß-Recht würcklichen ist acquirirt, welches auf dreyerley Weis, nemlich durch die Tradition oder Inveſtitur, Præſcription und Succeſſion geſchiehet,

Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager. vectigal. num.* 3. *pag.* 331. Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. num.* 21 *ſeqq.* Beſiehe oben den 3ten §. des IV. Capituls.

ſo competiren dem Erbzinß-Mann alle diejenige Remedia und Actiones, ſo einem Herrn in ſeiner eigenen Sache zuſtehen können; dahero hat er 1) utilem rei vindicationem, kraft deren er, als Dominus, das Erbzinß-Lehen von einem jedwedern Poſſeſſore, auch von dem Erbzinß-Herrn ſelbſt, vindiciren und abfordern kan.

L. 1. §. 1. *ff. ſi ager vectigal.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod* §. 19. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. num.* 298. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 71. Stryk. *tr. de action. forenſ. inveſtigand ſect.* 2. *membr.* 1. §. 14.

alſo, daß wann der Erbzinß-Herr und der Erbzinß-Mann bey einem tertio poſſeſſore mit einander concurriren, der Erbzinß-Mann wegen der Poſſeſſion und Nutzungen allezeit zu præferiren, der Erbzinß-Herr aber alsdann erſt zu admittiren, wann der Erbzinß-Mann nicht agiren kan oder will.

L. 1. §. 1. *ff. si ager vectigal.* Hopp. *ad* §. 1. *Instit. de actionib. verb. in rem. actio.* Rosenthal. *de feud. cap.* 12. *concl.* 12. *num.* 3. Anton. *disput. feudal. cap.* 3. *th.* 5. *lit. e.*

Diese Action wird sonsten auch genannt actio si ager vectigalis, item actio Emphyteuticaria realis.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager. vectig.* §. 19. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 2. *pag.* 699.

2.) Actionem rem publicianam, die der Erbzinß-Mann im Fall, da er ein fremdes Gut bona fide zum Erbzinß-Lehen empfangen, und ehe und bevor er die Præscription oder Verjährung vollendet, von dem Besitz gekommen, wider einen jedwedern Possessorem, der kein kräftigers Recht dann er hat, anstellet und begehret, daß ihme sothanes Erbzinß-Lehen jure quasi Dominii, nebst denen daraus gezogenen Nutzungen und causirten Schaden und Unkosten, wiederum abgetretten werden möchte. 2.) Actio publiciana

L. 12. §. 2. *& 3. ff. de public. in rem. act.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 13. Hammel. *in repetit. tit. Instit. de actionib. cap.* 8. *num.* 3. Stryk. *tr. de actionib. forens. investig. and. sect.* 2. *membr.* 1. §. 17. *&* 18.

Jedoch kan auch der wahre Erbzinß-Mann, unter der Qualität eines bonæ fidei possessoris, diese action, um dardurch den schwehren Beweiß des Nutzbar-Eigenthums zu vermeiden, moviren.

Hammel. *d. tr. de actionib. cap.* 8. *num.* 4. *circa fin.* Lauterbach. *cit. tit. de public. in rem. act.* §. 14.

Dahero pflegt heuntiges Tags in Praxi diese Action in einem Libell, mit der rei vindication, nicht zwar cumulative, sondern successive & alternative conjungirt, und das pretium also formirt zu werden: Weil mir nun dieses Gut jure Dominii vel quasi zuständig, als bitte Beklagten dahin anzuhalten, welche heuntiges Tags in praxi mit der rei vindication in einem Libell con-

jungirt zu werden pflegt,

halten, daß er mir solches nebst allen Nutzungen und Früchten, *tam perceptis quam percipiendis*, wieder einraume, ꝛc.

cap. 3. de sentent. & rejudicat. in 6to. Gail. 1. *Obs.* 62. *num.* 4. *seqq.* Mynsi. 4. *Obs.* 11. Lauterbach. *cit. loc.* §. 14. Berger. *tr. de us. action. part.* 1. *cap.* 2. §. 6. *in fin.* Srryk. *de act. forens. investig. Sect.* 2. *membr.* 1. §. 18. *& in us. modern. ad ff. tit. de publ. in rem. act.* §. 1.

Dann es ist rathsamer und nutzlicher, die Actionem publicianam vielmehr, als die rei Vindication anzustellen, oder doch beede Actiones mit einander zu conjungiren; dann bey der Actione publiciana ist schon genug, wann der Titulus und die Possession beygebracht wird;

L. 1. *ff. de public. in rem. act.* Berger. *tr. de us. action. cap.* 2. §. 6. *part.* 1.

da hingegen in der rei Vindication sowol die Possession des Beklagten dargethan, als auch des Klägers Dominium auf das vollkommenste erwiesen werden muß.

Berger. *cit. cap* 2. §. 3. *& latissime* Harpprecht. *resp. Crim. & Civ.* 86. *num.* 38. *seqq.*

auch wider den Erbzinß-Herrn angestellt werden mag.

Dieses ist hierbey annoch zu mercken, daß die actio publiciana auch wider den Erbzinß-Herrn selbst statt habe, dann weilen derselbe das Nutzbar-Eigenthum, mithin auch die Possession des Erbzinß-Lehens auf dem Erbzinß-Mann einmal transferirt, so kan er, wann er hernachmalen nichts destoweniger das Gut ohne rechtmäßige und erhebliche Ursach occupirt, für nichts anders, als einen unrechtmäßigen Besitzer gehalten werden;

Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 6. *num.* 81.

Ist er aber ein unrechtmäßiger Possessor, so ist auch die actio publiciana wider ihn fundirt, ob er gleich im übrigen Eigenthums-Herr ist.

arg.

arg. L. 72. *in fin. ff. de rei vindicat.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de publ. in rem. act.* §. 5. *& in Exam. Jur. feud. cap.* 24. *quæst.* 18. Ludwell. *Synops. Jur. feud. pag.* 414. Anton. *disput. feud.* 13. *th.* 3. *lit. c.*

Und hindert nicht, daß die actio publiciana ansonsten wider den Eigenthums-Herrn nicht angestellt werden kan;

§. 4. *Instit. de action. L. penult. & fin. ff. de publ. in rem. act.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 17.

immassen es eine gantz andere Beschaffenheit mit dem Erbzinß-Mann hat, als mit dem bonæ fidei possessore, dann jener hat sein Recht von dem wahren Eigenthums Herrn, dieser aber nur von einem solchen, der nicht Eigenthums-Herr ist, der aber dem vero Domino nicht præjudiciren kan.

Stryk. *cit. cap.* 24. *quæst.* 18. *& in us. modern. d. tit. de publ. in rem act.* §. 5.

§. 6.

Ferner hat der Erbzinß-Mann 3.) die actionem rescissoriam, welche er wider denjenigen, der wegen seiner Abwesenheit, oder einer andern rechtmäßigen Verhinderung das Erbzinß-Lehen præscribirt hat, anstellt und begehrt, daß die Verjährung rescindirt, und ihme das Gut wiederum mit allen Nutzungen abgetretten und eingeraumet werden möge. 3) die actio rescissoria.

§. 5. *Instit. de action.* Stryk. *de action. forens. investigand. sect.* 2. *membr.* 1. §. 19. Berger. *tr. de us. action. cap.* 2. §. 7.

4.) Die utilem actionem Confessoriam & negatoriam; Jene stellt der Erbzinß-Mann an, so oft ihme das Exercitium der dem Erbzinß-Lehen schuldigen Dienstbarkeit denegirt wird, kraft deren er begehrt, ihn bey seiner Servitut und derselben Ge- 4) die actio confessoria & negatoria.

brauch zu schützen, Beklagten hingegen von ferner weiterer Turbation zu desistiren anzuhalten; diese aber, so oft ein anderer sich in dem Erbzinß-Lehen einer Servitut anmassen, und den Erbzinß-Mann dardurch in den Gebrauch seiner natürlichen Freyheit turbiren will, welche dahin gehet, daß Kläger bey der Freyheit seines Guts geschützt, Beklagten hingegen der angemaßten Servitut sich zu enthalten auferlegt werden möchte.

L. 16. *ff. de servitut. L.* 7. *ff. de nov. oper. nunciat.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si servit. vindicet.* §. 5. Stryk. *tr. de act. forens. investig. sect.* 2. *membr.* 4. §. 1. *seqq.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 298. Berger. *de us. action. part.* 1. *cap.* 2. §. 10.

5) die hereditatis petitio.

5.) Die hereditatis petitionem, kraft deren der Erbzinß-Mann das ihme durch Erbschaft angefallene Erbzinß-Lehen von demjenigen, welcher solches als anmaßlicher Erb oder Besitzer innen hat, abfordert; und in dieser darf der Erbzinß-Mann nicht das Nutzbar-Eigenthum, sondern nur sein nähers Erb- oder Successions-Recht beweisen.

Stryk. *de act. forens. investigand. Sect.* 2. *memb.* 2. §. 3. *seq.*

6) die actio famil. herciscundæ.

6.) Actionem familiæ herciscundæ, kraft deren des verstorbenen Erbzinß-Manns hinterlassene Erben die ihnen angefallene Erbschaft, und die darunter sich befindliche Erbzinß-Gütter unter sich zu vertheilen begehren.

L. 10. *ff. famil. herciscund.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. famil. herciscund.* §. 14.

7) die actio communi dividundo.

7.) Actionem communi dividundo, durch welche diejenige, welche ein Erbzinß-Lehen mit einander gemeinschaftlich possidiren, ad divisionem provociren, und die Zertheilung des Guts begehren können.

L. 7.

L. 7. pr. ff. commun. divid. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 12.* Stryk. *tr. de action. forens. investigand. Sect. 2. membr. 1. §. 21.*

8.) Actionem finium regundorum, diese stellt der Erbzinß-Mann, welcher ein angräntzend Erbzinß-Lehen besitzt, wider dessen Anstösse- re an, und begehrt, daß die angränzende Gütter abgetheilt und neue Gräntzen determinirt, die sowol durch Zufäll als durch Zuthuung der Menschen veränderte und turbirte alte Marck-Stein wiederum erneuert und hergestellt, anbey Beklagter zu Erstattung alles Interesse, nemlichen zu Refundirung aller eingehobenen Nutzungen und Früchte, wie auch derer auf die strittige Gräntzen gegangener Unkosten, ingleichen zu Wiedererseтzung des durch sein Verschulden zugefügten Schadens, angehalten werden möchte. 8) die actio finium regundorum

L. 4. §. 9. ff. fin. regund. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 6.* Stryk. *cit. tr. Sect. 2. membr. 1. §. 22.* Besiehe unsern *Tractat* von Recht der Gräntzen und Marckstein, *lib. 1. Cap. 10. Obs. 2, 3. & 4 seqq.*

Es concernirt aber diese Action vornemlich die Felder und Land-Gütter und deren Marcken, keineswegs aber die Häuser, als welche man nicht durch gesetzte Untermarck, sondern durch gemeine Wänd und Mauren zu unterscheiden pflegt. welche vornemlich die Feldmarcken concernirt.

L. 4. §. 10. ff. fin. regund.

Worvon auch diejenigen Gütter auszunehmen sind, welche die offentliche Land-Straß unterscheidet, welcherwegen 9.) die actio viæ receptæ dem Erbzinß-Mann zu statten kommt, kraft deren derjenige, welcher die offentliche Straß zu tief hinein gepflügt, und dardurch verursacht, daß der Weg über des benachbarten Erbzinß-Manns Feld oder Acker gemacht worden, den gemeinen Weg, so weit er vorhin gegangen, uneingestellt wieder zu eröffnen und eben zu machen, anbey den zugefügten Schaden nebst allen Interesse zu ersetzen angestrengt werden kan. 9) die actio viæ receptæ.

L. 3. pr. ff. de via publica & itin. public. Berger. *Oecon. Fur. lib. 3. tit. 6. §. 4. not. 9.* Tract. Nolt. von Recht der Gräntzen und Marck-steinen. *Lib. 1. cap. 10. Obs. 5.*

10) actio injuriarum

10.) Actionem injuriarum, welche wider denjenigen statt hat, der den Erbzinß-Mann in dem Gebrauch seines Erbzinß Rechts zu verhindern und quocunque modo darinnen zu turbiren suchet.

L. 13. §. fin. ff. de injur. L. 23. ff. eod. Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num.* 298. Bocer. *de jur. univ. disput. 14. th. 58.*

Alldieweilen aber der Erbzinß-Mann bey dieser Action nicht nur die Possession und Turbation darthun, sondern auch anbey erweisen muß, daß er dolose turbirt worden seye;

L. 1. pr. ff. de injur. ibique Dd.

so ist rathsamer, das utile interdictum uti possidetis, oder das utile interdictum unde vi zu ergreifen, weilen in diesen interdictis der Dolus, gleichwie in der actione injuriarum, nicht probirt werden darf.

Obrecht, *de jurisdict. lib. 3. cap. 25. num. 47.*

11) die utilis actio aquæ pluviæ arcendæ.

11.) Actionem aquæ pluviæ arcendæ utilem; Diese stellt der Erbzinß-Mann wider den Benachbarten an, der auf seinem Grund und Boden mit seiner Hand ein Werck gemacht, dardurch das Regen Wasser anderswohin, als es von Natur zu geschehen pflegt, fliessen, und hierdurch dem Erbzinß-Gut schaden könte, und begehrt, daß das Werck auf des Beklagten Unkosten möchte destruirt, und alles in vorigen Stand gestellt werden.

arg. *L. 22. pr. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 9. seq.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num.* 298. Bocer. *de jur. univers. disp. 14. th. 57.* vid. Stryk. *tr. de act. forens. investigand. Sect. 1. membr. 10. §. 45.*

Diese

Diese Action hat auch, nach Veralienirung des Guts, wider den neuen Possessorem statt, dahero sie in rem scripta genennt wird.

L. 4. §. 1. *ff. de aqu. & aqu. pluv.*

Doch muß alsdann nicht der neue Besitzer, sondern der Kläger auf seine selbst eigene Unkosten das Werck destruiren, die er jedoch von dem, der solches verfertigt, durch das Interdictum quod vi aut clam wieder erlangen kan.

L. 6. §. 6. *ff. d. tit. L.* 4. §. 2. 3. *ff. eod.* Lauterbach. *cit. loc.* § 10. & 11.

Der Erbzinß-Mann kan auch novum opus nunciren,

Nicht weniger kan auch der Erbzinß-Mann, wann der Nachbar ein ihm nachtheiligen Bau gegen die alte Form anlegen will, novum opus nunciren, oder verbieten, daß selbiger im bauen oder niederreissen so lange nicht weiters fortfahre, bevor er seine Befügung dargelegt,

L. 3. §. *penult. ff. de nov. oper. nunciat. L.* 12. *Cod. de fund. patrim. L.* 1. §. 1. *ff. si ager vectigal.* Harpprecht. *cit. loc. num.* 299. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de nov. Oper. nunciat.* §. 13. Bocer. *cit. disput.* 14. *th.* 57.

und mandata demolitoria, restitutoria und Inhibitoria auswürcken,

und wann der Nachbar sothaner Denunciation ohngeachtet, nichts destoweniger weiters fortfährt, Mandata demolitoria, restitutoria & inhibitoria dahin auswürcken, daß Beklagter mit dem angefangenen Bau innen halten, und ferner nicht darinnen verfahren, sondern gäntzlich davon abstehen, auch alles dasjenige, so nach gethaner Nunciation aufgebaut und gemacht worden, auf seine Kosten wiederum ohne einigen Verzug und Einrede demoliren und niederreissen, wie nicht weniger alles in vorigen Stand restituiren und redintegriren, anbey auch allen erlittenen Schaden und Interesse erstatten solle.

Gail. *lib.* 2. *Obs.* 16. *num.* 12. Mindan. *de mandat. in Cam. extrah. lib.* 2. *cap.* 32. *pr. &* §. 3. Brunnemann. *ad L.* 20. §. 1.

§. 1. *ff. de nov. Oper: nunc.* Mev. *ad Jus Lubec. part.* 3. *tit.* 12. *art.* 15. *num.* 8. *& part.* 5. *decis.* 102. *num.* 2. *&* 3. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit.* §. 31.

wie nicht weniger Cautionem de damno infecto begehren.

Daferne auch der Erbzinß-Mann von des Nachbarn baufälligen Haus oder Gut einen Schaden befürchtet, kan er von demselben Cautionem de damno infecto begehren, welche darinnen bestehet, daß Beklagter den Schaden, der durch Ein- oder Uberfall seines baufälligen Hauses sich ereignen möchte, Klägern erstatten und gut thun wolle.

arg. *L.* 9. §. 4. *ff. de damn. infect. L.* 15. §. 17. *ff. eod.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 10. Harpprecht. *ad* §. 3. *Instit. de locat. conduct. num.* 298. Bocer. *tr. de jur. univers. disput.* 14. *th.* 58.

Wann das Erbzinß-Lehen verkauft, vertauscht oder vermiethet wird, was für actiones statt haben?

Wann endlichen das Erbzinß-Lehen von dem Erbzinß-Mann wiederum verkauft, vertauscht oder vermiethet wird, so hat zwischen dem Erbzinß-Mann, und demjenigen, welchem es überlassen wird, die actio emti venditi, actio præscriptis verbis, und actio locati conducti statt.

Stryk. *tr. de act. forens. investigand. Sect.* 1, *membr.* 6. §. 55.

Wann das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Mann gerichtlich abgenommen wird, so hat er entweder actionem ex stipulatu, oder actionem Emphyteuticariam.

Wann aber dem Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen evincirt und gerichtlich abgenommen wird, so ist der Erbzinß-Herr die Gewährschaft zu leisten verbunden, und kan dieserhalben entweder die actionem ex stipulatu, wann die Gewährschaft ausdrücklichen ist stipulirt worden, oder aber die aus dem Erbzinß-Contract selbst herstammende actionem Emphyteuticariam anstellen,

L. 56. *pr. ff. de evictionib. L.* 60. *&* 70. *ff. eod.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Evictionib.* §. 35.

welche dahin geht, daß der Erbzinß-Herr 1.) das in Empfang bekommene Pretium, 2.) alles Interesse, 3.) die auf das Gut verwendete Unkosten/ wann der Erbzinß-Mann solche von dem evin-

evincirenden Theil nicht hat erlangen können, und 4.) alle auf den Proceſs gegangene Unkoſten reſticuiren und wieder erſtatten ſolle.

L. 21. §. 3. *ff. de act. emt. L.* 6. 9. *&* 25. *Cod. de evict.* Caballin *tr. de evict. præfat. num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 34. *def.* 39. *ibique* Esbach, Lauterbach. *cit. loc.* §. 37.

§. 7.

Die Remedia und Actiones, welche dem Erbzinß-Herrn ratione des Ober-Eigenthums competiren, ſind ebenfalls entweder petitoria oder poſſeſſoria. Die Remedia poſſeſſoria belangend, gereichen ſelbige entweder zu Erlangung der Poſſeſſion, die einer noch nicht gehabt, oder zur Conſervir- und Beybehaltung der Poſſeſſion, oder zur Reſtitution und Wieder-Einraumung der verlohrnen Poſſeſſion. Wann nun einem das Ober-Eigenthum im Teſtament, oder in einer andern letzten Willens-Verordnung iſt conſtituirt worden, ſo competirt ihme das interdictum quorum bonorum, ingleichen das Remedium ex L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend.

Die remedia, welche dem Erbzinß-Herrn zukommen, ſind ebenfalls entweder petitoria oder poſſeſſoria. Das 1.) remedium poſſeſſorium iſt das interdictum quorum bonorum, Das 2.) remedium L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend. Das 3.) remedium poſſeſſorium iſt das utile interdictum uti poſſidetis.

L. 2. *ff. quor. bonor. ibi: Corporum poſſeſſores. L.* 29. *ff. de furt. L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr.* ibi: *in poſſeſſionem earum rerum.* Berger. *diſſertat. de hered. in re certa inſtit.* §. 21.

Wann der Erbzinß-Herr in der quaſi poſſeſſion ſeines Ober-Eigenthums, oder in ſeiner Civil-Poſſeſſion von dem Erbzinß-Mann turbirt, oder ſein Erbzinß-Mann in Reichung des jährlichen Eigenzinſes, oder in der Recognition des Erbzinß-Lehens verhindert wird, ſo kan ſelbiger mit dem utili interdicto uti poſſidetis wider den Turbanten dahin agiren, daß dieſer von aller Turbation abſtehen, und dieſerhalben Cautionem de non amplius turbando beſtellen, auch alles Intereſſe præſtiren ſolle.

Stryk. *tr. de actionib. forens. investigand. Sect.* 2. *membr.* 2. §. 10. Menoch. *retinend. possess. remed.* 3. *num.* 107. *seqq.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 24. *quæst.* 12.

Das 4.) remedium possessorium ist das utile interdictum unde vi.

Wann aber der Erbzinß-Mann den Erbzinß-Herrn nicht mehr dafür erkennen will, und den Erbzinß zu geben sich verweigert, oder ein anderer den jährlichen Erbzinß von dem Erbzinß-Mann mit Gewalt einfordert, so kan der Erbzinß-Herr das utile interdictum unde vi, oder das Remedium can. redintegranda, 3. caus. 3. quæst. 1. anstellen.

Gail. 2. *Obs.* 75. Menoch. *recuper. possess. remed.* 1. *num.* 81. *seq.* & *remed.* 15. *num.* 200. *seqq.* Stryk. *cit. tr. sect.* 2. *membr.* 2. §. 19. & 20. Stryk. *d. cap.* 24. *quæst.* 13.

ob der Erbzinß-Herr auch nach geendigten Erbzinß-Recht das interdictum uti possidetis & unde vi wider den Erbzinß-Mann anstellen könne?

Und mit diesen beeden Remediis, nemlichen dem utili interdicto uti possidetis & Vnde vi, oder remedio Canonis redintegranda, kan der Erbzinß-Herr auch nach Endigung des Erbzinß-Rechts, agiren, wann der Erbzinß-Mann oder dessen Erben demselben die Possession des Erbzinß-Guts einzuraumen und abzutretten unbilliger Weiß verweigern; weilen hierdurch der Erbzinß-Herr in seiner Civil-Possession; welche er animo retinirt hat, turbirt und beunruhigt, und die unrechtmäßige Zuruckbehaltung des Erbzinß-Guts denen Rechten nach für ein spolium gehalten wird.

Ludovic. Posth. *tr. de manutenent. sive Summar. possess. Obs.* 16. *num.* 41. Valasc. *de Jur. Emphyteut. quæst.* 18. *num.* 8. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 2. *num.* 2.

§. 8.

Die remedia petitoria sind 1) hereditatis petitio.

Die Remedia petitoria, welche dem Erbzinß-Herrn zu statten kommen, sind 1.) die hereditatis petitio, wann nemlich einer in dem Ober-Eigenthum zum Erben instituirt worden.

L. 9.

L. 9. ff. de heredit. petit. ibi: rem hereditariam. Berger. *dissertat. de hered. in re cert. instit.*

2.) Die actio familiæ herciscundæ, welche wider den Mit-Erben statt findet. 2) actio familiæ herciscundæ.

arg. *L. 1. §. 1. L. 15. pr. ff. famil. herciscund.* Dd. *ad d. tit.*

3.) Die actio ex testamento, rei vindicatio & actio hypothecaria, wann das Ober-Eigenthum ist legirt worden. 4.) Die rei vindicatio directa, wormit der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen vindicirt und wieder abfordert. 3) actio ex testamento, rei vindicatio & hypothecaria. 4) Die rei vindicatio directa.

L. 9. & 23. ff. de rei vindicat. L. 33. ff. eod. Lauterbach. *Collcg. theoret. pract. tit. de rei vindicat. §. 5.* Stryk. *tr. de act. forens. investigand. Sect. 2. membr. 1. §. 12. & 16.*

Diese competirt wider einen Fremden schlechterdings, so oft dieser das Erbzinß-Lehen unbilliger Weiß occupirt hat, der Erbzinß-Mann aber solches entweder nicht vindiciren kan oder will.

arg. *L. 36. ff. de rei vindicat.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 16. num. 9.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 67. & in S. J. feud. cap. 16. aphor. 2. num. 3.* Rosenthal. *de feud. cap. 12. concl. 12. num. 3.* Gothofred. Anton. *in disput. feud. cap. 3. th. 5. lit. e.*

Und dieser Possessor kan den Erbzinß-Herrn dardurch nicht repelliren, daß das Nutzbar-Eigenthum einem andern zuständig seye, weilen diese Exception das Recht des Erbzinß-Manns concernirt, und dahero einem andern, als tertio nicht nutzet. Der tertius possessor kan dem Erbzinß-Herrn die Exceptionem Dominii nicht opponiren.

Struv. *cit. cap. 16. aphor. 2. num. 3.* Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 1. num. 32.*

Wann aber der Erbzinß-Mann mit dem Erbzinß-Herrn concurrirt, und beede das Erbzinß-Lehen vindiciren wollen, so ist Wann der Erbzinß-Mann und

Erbzinß-Herr concurriren, so ist der Erbzinß-Mann vorzuziehen.

der Erbzinß-Mann wegen der Possession und Nutzungen allezeit vorzuziehen.

L. 1. §. 1. *ff. si ager vectigal.* Hopp. *ad* §. 1. *Instit. de action. verb. in rem actio.* Rosenthal. *de feud. cap.* 12. *concl.* 12. *n.* 4. Klock. *tom.* 2. *cons.* 82. *num.* 74. Mev. *consil.* 3. *num.* 54.

Es wäre dann, daß der Erbzinß-Herr nur dahin agiren wolte, ihn als Ober-Eigenthums-Herrn zu erklären, mithin daß er nur sein Recht und Befugnus zu deduciren, nicht aber die Possession zu erlangen gedächte, dann in diesem Fall wird der Erbzinß-Herr von dem Erbzinß-Mann nicht excludirt.

Rosenthal. *d. l. num.* 4. Hartm. Hartmann. *lib.* 2. *tit.* 54. *Obs.* 12. *& lib.* 1. *tit. de feud. Obs.* 13. Christin. *vol. ult. decis.* 1. *num.* 48. *&* 49. *& decis.* 21. *num.* 3.

Wider den Erbzinß-Mann hat die rei vindication alsdann statt, wann das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Herrn heimgefallen.

Wider den Erbzinß-Mann selbst hat die rei vindication ordentlicher Weiß nicht, sondern nur alsdann statt, wann dessen Recht erloschen, und das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Herrn heimgefallen.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. Chassan. *ad Consuetud. Burgund. pag.* 488. *num.* 21. Guid. Pap. *decis.* 454. Graff. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 66. *num.* 2 *seqq.* add. *num.* 5. *seq.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 38. *def.* 16. *num.* 2. *&* 9.

5) die actio Publiciana.

5.) Die actio Publiciana, welche der Erbzinß-Herr, den schweren Beweiß des Dominii zu vermeiden, sowol wider den Erbzinß-Mann, als auch wider einen jedwedern Possessorem des Erbzinß-Lehens, an statt der rei vindication, nicht zwar als Dominus, sondern als bonæ fidei possessor anstellen, oder in einem Libell mit der rei vindication successive & alternative conjungiren kan.

Lauterbach. *in Colleg. theoret. pract. tit. de public. in rem. act.* §. 14. Grafs, *tr. de redit. Domin. legal.* §. 66. *num.* 13. Stryk. *tr. de*

tr. de actionib. forens. investigand. Sect. 2. membr. 1. §. 17. seq.
Besiehe den vorhergehenden 5ten §. dieses Capituls.

6.) Die actio Emphyteuticaria. Diese movirt der Erbzinß Herr wider den Erbzinß-Mann und dessen Erben, daß er das Gut in wesentlichen Bau und Besserung erhalte, den jährlichen Eigen- oder Erbzinß abführe, und den durch sein Verschulden zugefügten Schaden ersetze und gut thue. 6) die actio Emphyteuticaria.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si ager vectigal.* §. 13. Stryk. *de act. forens. investig. Sect. 1. membr. 6. §. 55.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 67. & in S. J. feud. cap. 16. aphor. 2. num. 5.* Carpzov. *part. 2. Const. 38. def. 17.*

§. 9.

Einige wollen auch 7.) dem Erbzinß-Herrn wegen seines hinterstelligen Eigenzinses die actionem hypothecariam zueignen, und zwar aus dieser general-ration, weilen für eine jedwedere jährliche Præstation, die man aus einem gewissen Gut schuldig, ein stillschweigend Pfand in demselben Gut competirt, 7) die actio hypothecaria.

Merlin. *tr. de pignorib. & hypothec. lib. 3. quæst. 10. num. 4. seqq.* Carpzov. *part. 2. Const. 28. def. 54. num. 5. & in resp. Electoral. lib. 4. resp. 12. num. 7.* Berlich. *part. 1. concl. 67. num. 78.*

welche angeführte Ration auch als eine Rechts-Regul propugnirt und agnoscirt

Merlin. *d. tr. lib. 2. quæst. 91.* Berlich. *d. concl. 67. num. 95.* Neguzant. *de pignorib. & hypothec. part. 2. membr. 4. num. 164.* Sande *lib. 3. decis. Frisic. tit. 12. def. 8.* allwo er anführt, daß das Gut, aus welchen jährliche Einkünfte versprochen worden, für sothane Einkünfte verpfändet seye, wann gleich bey Constitui-

stituirung derselben von einer Hypothec ausdrücklich nichts gemeldet worden. add. Mev. *part.* 7. *decis.* 49.

Welche zwar dem fisco ratione rückständiger Eigen-Zinse,

Allein es ist zuvörderst ein Unterschied zu machen, und darauf zu sehen, ob das Ober-Eigenthum dem Fisco, oder aber einer Privat-Persohn zuständig seye; also, daß zwar der Fiscus wegen der nachständigen Erbzinse eben sowol, als wegen derer andern Herrschaftlichen Forderungen, allen und jeden Creditoribus, ob sie schon eine ältere Hypothec hätten, zu præferiren.

per *L.* 2. *&* 13. *Cod. si propter publ. pensitat. L.* 2. *&* 3. *Cod. sine Cens. & reliqu. fund. compar. non possess.* Anton. a Mara *de Concurs. Creditor. lib.* 2. *tit.* 3. §. 4. Harpprecht. *vol. nov. Consil.* 70. *num.* 12. Richter. *de jur. & privileg. Credit. cap.* 2. *membr.* 5. *num.* 4. *verb.* als Erbzinsen, Frohn-Gelder ꝛc. Lauterbach. *tr. Synopt. de legal. seu tacit. hypoth.* §. 3. *num.* 7. *ibi*: Erbzinß.

aber nicht denen Privat-Personen zuständig.

die Privat-Personen hingegen wegen des Eigenzinses denen gemeinen Rechten nach, keine stillschweigende Hypothec in dem Erbzinß-Lehen zu gaudiren haben.

Neguzant. *tr. de pignorib. & hypothec. part.* 2. *membr.* 4. *num.* 127. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 4. *num.* 6. Frantzk *tr. de laudem. cap.* 3. *num.* 10. Lauterbach. *tr. Synopt. de legal. hypothec.* §. 14. *num.* 98. 99. 100. *&* 102. *item in Colleg. theoret. pract. tit. in quib. caus. pign. tacit.* §. 127. *seqq.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæst.* 31. *num.* 1. *seqq.*

Dann es ist kein Gesetz vorhanden, so dem Erbzinß-Herrn diese Hypothec irgendwo einraume und verstatte. Nun ist aber ein in dieser Materie allzuwol bekannte Regul: daß keine stillschweigende Hypothec zuzulassen, wann solche durch ein Gesetz, Statutum oder Gewohnheit nicht eingeführt zu finden.

Negu-

Neguzant. *de pignorib & hypothec. part.* 2. *membr.* 4. *num.* 102. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 24. *def.* 15. *in fin.* Lauterbach. *tr. Synopt. de legal. seu tacit. pign.* §. 2. *num.* 3.

Dann ein dergleichen Hypothec ist nichts anders als ein Privilegium, und zwar ein solches, welches zum præjudiz anderer vorgängigen Creditorum gereichet, und dahero zum Nachtheil eines tertii keineswegs zu extendiren seyn will.

L. 6. §. *fin. Cod. de bon. quæliber.* Merlin. *tr. de pignorib. lib.* 3. *quæst.* 36. *num.* 5. *& quæst.* 35. *n.* 12. Blumblacher. *cit. tr. quæst.* 31. *num.* 2. *seq.* Lauterbach. *d. tr.* §. 14. *num.* 98.

So ist auch aus der blossen Designation eines Guts, denen Rechten nach, keine stillschweigende Hypothec zu verstatten, weilen es auch hier an ausdrücklicher Verordnung solcher Gesetze ermangelt, die wegen blosser Designation des Guts für die versprochene jährliche Præstationes, ein stillschweigend Pfand vergönnen.

Viv. *decis.* 415. *num* 7. & 35. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. in quib. caus. pign. vel hypothec.* §. 130.

Und ob zwar heuntiges Tags, wann aus einem gewissen Gut jährliche Einkünfte versprochen und constituirt werden, sothanes Gut afficirt, und ein jus in re constituirt wird, welches mit der Sache auf einen jedwedern Possessorem übergehet;

Frantzk. *lib.* 1. *resolut.* 2. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 32. *num.* 13. Martin. *de ann. reditib. cap.* 8. *num.* 84. *seq.*

so folgt doch nicht daraus, daß der Creditor so gleich auch dardurch ein stillschweigende Hypothec überkomme, kraft deren es in Concursu Creditorum, wegen der noch nicht bezahlten jährlichen Præstationen, andern Creditoribus vorzuziehen wäre: massen ein anders, das Recht die jährlichen Einkünfte aus einen Gut zu erheben, und ein anders, ein zu deren Versicherung constituirte

stituirte Hypothec, als welche jenem Recht nicht allezeit anhängig ist.

Martin. *d. tr. cap. ult. num.* 107. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 32. *num.* 13. & 15.

Dann der Contrahenten Intention gehet nicht dahin, daß zu Versicherung des versprochenen Zinses das Gut verhypothecirt seyn solle, sondern, daß der Zinß ein Onus reale, und dem Gut gleichsam als eine Servitut und Dienstbarkeit aufgelegt seyn solle.

Frantzk. *d. resolut.* 2. *num.* 17. Valasc. *cit. quæst.* 32. *num.* 14.

als welche denen Rechten nach, etwa nur einen Vorzug vor denen Chirographariis prætendiren könen?

Ob nun aber zwar dem Erbzinß-Herrn wegen ruckständigen Eigenzinses, in dem Erbzinß-Lehen eine stillschweigende Hypothec denen gemeinen beschriebenen Rechten nach, nicht zustehet, sondern selbiger etwa höchstens nur einen Vorzug vor denen Creditoribus Chirographariis prætendiren könnte;

arg. *L.* 5. & 6. *ff. qui pot. in pign.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. si ager vectig. num.* 3. *pag.* 334. Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 1. *Const.* 28. *def.* 54. *circa fin.* Berger. *in Elect. disceptat. forens. tit.* 42. *Obs.* 8. *not.* 1. *pag.* 1405.

gleichwoln aber in Praxi fast überall allen Creditoribus hypothecariis vorgezogen werden.

so wird doch heutiges Tags an vielen Orten das Contrarium observirt, und denen Erbzinß-Herrn nicht nur ein stillschweigend Unterpfand gestattet, sondern man pflegt auch so gar dieselbe in Praxi, fast überall in Concursu Creditorum allen Hypothecanten ohne Unterschied vorzuziehen, und sie mit ihrer Anforderung so gleich in die erstere Clas derjenigen Glaubigere, welche einen besondern Vorzug haben, zu verweisen.

Carpzov. *d. Constit.* 28. *def.* 54. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst.* 31. *num.* 5. Lauterbach. *Colleg theoret. pract. tit. de privileg. creditor.* §. 36. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. eod. num.* 4. Brunnemann. *proces. Conc. Credit. cap.* 5. §. 20.

20. Richter *de privileg. Creditor. cap. 2. membr. 6.* Ludov. in der Einleitung zum *Concurs-Proceſs. Cap. 10. §. 25.*

Und dieſes wird in ſpecie alſo practicirt in Sachſen.

Carpzov. *part. 1. Conſt. 28. def. 54.*

Im Magdeburgiſchen.

vid. Magdeburgiſche Proceſs-Ordnung *cap. 49. claſſ. 1. §. 26. in fin. ibi:* ingleichen die Lehen-Waar, Erbzinß-Gelder und Zehenden. Ludov. *d. cap. 10. §. 25.*

In Bayern,

vid. Bayriſch. Gant-*Proceſſ. lib. 2. act. 9.* Blumblacher. *tr. de iur. Emphyteut. quæſt. 31. num. 2.*

So werden auch im Nürnbergiſchen die Eigenherrſchaften ihrer ruckſtändigen Erbzinß- und Eigenherrſchaftlichen Forderungen halben, allen andern Glaubigern, ſie haben Hypothecen und Privilegia wie ſie wollen, in Concurſu Creditorum ſimpliciter & indiſtincte vorgezogen, wie ſolches erhellet

Was in Nürnbergiſchen dieſerhalben gebräuchlich?

ex *Decreto* ILLVSTRIS SENATVS NORIMB. *d. 14. Octobr. 1643. & d. d. 19. Febr. A. 1646.*

Und alſo haben auch A. 1654. menſ. Septembr. die Schöpfen zu Leipzig in cauſa Hannſen Schlatzens Glaubigere zu Steindorf geſprochen: Verb. So werden die Glaubigere in nachfolgender Ordnung bezahlt, als erſtlichen 4. alte Schock 16. Gr. Bekrähnus-Koſten. Zum andern 3. alte Schock 6. Gr. dem Lehen- und Gerichts-Herrn reſtirenden Erbzinſes.

Præjudicium.

§. 10.

Was für eine Action der Erbzinß-Herr zu Erlangung des Handlohns anſtellen könne? darinnen kommen die Dd. nicht überein. Einige geben die Rei Vindicationem an die Hand,

Was für eine Action der Erbzinß-Herr allein zu Erlan-

gung des Handlohns anstellen könne; Einige geben die rei vindicationem an die Hand. Andere die actionem hypothecariam.

allein ob zwar dem Erbzinß-Herrn das Dominium Directum ohnstrittig bleibt, so quadrirt doch die davon dependirende Rei Vindication nicht hieher, als welche zu Avocirung des Guts, nicht aber zu Entrichtung des Handlohns abzwecket. Struvius stehet in denen Gedancken, als hätte die Actio Emphyteuticaria allhier statt,

in S. J. feud. cap. 10. *aphor.* 17. *in exeg. num.* 1.

Diese aber läßt sich dahero nicht appliciren, weilen der Kaufer und neue Possessor des Erbzinß-Lehens, das Handlohn abstatten muß, welchen aber, als einen Tertium, der zwischen dem Erbzinß-Herrn und dem ersten Erbzinß-Mann errichtete Erbzinß-Contract, woraus die Actio Emphyteuticaria bekannter massen entspringet, ihrer Natur und Eigenschaft nach, nicht vinculirt.

L. 27. §. 4 *ff. de pact. L.* 2. *Cod. de dot. promiss. cap.* 8. *X. de transact.* Tiraquell. *de retract. part.* 1. §. 1. *gloss.* 9. *num.* 126. Gail. *lib.* 2. *de pac. publ. Obs.* 17. *num.* 11.

Andere die Condictionem ex lege, welche Meynung die beste.

Die beste Meynung ist, daß der Erbzinß-Herr die Condictionem ex L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. anstellen könne. Dann obzwar nicht ohne, daß der Kayser Justinianus in vor-allegirten Lege das Handlohn nicht erst eingeführt, sondern solches schon längstens vor ihme in usu gewesen, mithin also das vornehmste Requisitum Condictionis ex lege allhier zu manquiren scheinet;

vid. *L. un. ff. de Condict. ex leg. ibique Interpp.*

so ist doch genug, daß Kayser Justinianus der allererste gewesen, welcher das Handlohn determinirt, und auf ein gewisses Quantum gesetzt, und daß keine andere, als vor-angeführte Constitution, welche den 50ten Theil von dem Preiß oder Werth des Guts zu fordern verstattet, vorhanden, welchemnach die Condictio aus diesem Lege sich gar wohl und füglich anstellen lässet.

Stryk. *tr. de act. forens. investig. Sect.* 1. *membr.* 6. §. 56.

Wie-

Wiewolen Frantzkius die Conditionem ob causam factæ sc. Investituræ substituirt, weilen die Investitur die causa des zu bezahlen stehenden Handlohns ist, als welches eigentlich für die ertheilte Belehnung und dardurch beschehene Reception entrichtet zu werden pflegt.

tr. de laudem. cap. 42. *n.* 27. *&* 28. vid. Tractat. nostr. von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 17. *Obs.* 1.

§. II.

Viele von denen Doctoribus sind auch in diese Meynung versenckt, ob hätte der Erbzinß-Herr in Ansehung des hinterstelligen Handlohns, ein stillschweigende Hypothec, welche von der Zeit an zu rechnen, da der neue Possessor die Investitur erhalten, oder ratione des Sterb-Handlohns, da der Possessor mit Tod abgangen. Wie dann also die Schöpfen zu Leipzig A. 1691. mens. Jul. ad requisitionem des Gerichts-Verwalters zu Zembschen, in Georg Hammers Concursu, ingleichen A. 1704. mens. Oct. ad requisitionem des Gerichts-Verwalters zu Kühndorf, in Georg Reifs Concursu gesprochen haben,

Viele attribuiren auch dem Erbzinß-Mann die actionem hypothecariam.

Præjudicium.

teste Rivin. *in Enunciat. Jur. tit.* 45. *Enunc.* 1. add. Carpzov. *part.* 1. *Const.* 28. *def.* 53. *circa fin.* Gratian. *disceptat. forens. cap.* 377. *num.* 24. *seq.*

Gleichwie auch in dem Hertzogthum Magdeburg das Handlohn unter die Onera realia referirt, mithin dem Erbzinß-Herrn in Ansehung dessen, ein stillschweigende Hypothec zugeeignet wird.

per Ordinat. Proces. *cap.* 48. *class.* 1. §. 15. verb. dergleichen *Onera realia*, als die Lehen-Waaren ꝛc.

Wann wir aber die Sache recht und genau einsehen, so will uns die widrige Meynung, daß nemlichen denen Erbzinß-Herren wegen

Deren Meynung aber in denen Rech-

ten nicht genugsam fundirt.

gen Anforderung ihres Handlohns keine Hypothec zustehe, denen Rechten gemäßer zu seyn beduncken, nachdeme wol ausser allem Zweifel, daß wer auf eine stillschweigende Hypothec oder Vorgangs-Recht sich beziehet, entweder einen Textum aus denen gemeinen beschriebenen Rechten, oder eine Gewohnheit, oder ein sonderbares Land-Gesetz und Statutum anführen müsse, worinnen ihm dergleichen zugeeignet wird.

L. 1. *Cod. commun. de legat. L. fin. Cod. de pact. convent. L. ur.* §. 1. *Cod. de rei uxor. act.* Mozz. *de pignorib. cap.* 2. *num.* 23. Neguzant. *de pignorib. & hypothec. membr.* 4. *part.* 2. *num.* 1.

Nun ist aber kein Gesetz vorhanden, welches denen Erbzinß-Herren von wegen des Handlohns eine stillschweigende Pfand-Gerechtigkeit oder Vorrecht einräumet / wie dann auch die Gewohnheit hiervon nicht aller Orten uniform, dahero denenselben citra autoritatem Juris, consuetudinis vel statuti, kein jus tacitæ hypothecæ mit rechtlichen Bestand beygeleget werden mag. Und also hat A. 1707. mens. Majo die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, in causa Gottfried Ehewalts, contra Daniel Werckmeister ad consultationem des Magdeburgischen Capituls gesprochen, wie bezeugt

Præjudicium.

Wernher. *in Select. Obs. forens. vol.* 1. *Obs.* 328. add. Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur.* §. *nobiles. num.* 299. *seq.* Frantzk. *de laudem. cap.* 23. *num.* 9 *& cap.* 16. *num.* 128. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæst.* 31. Berger. *Elect. disceptat. forens. tit.* 42. *Obs.* 8. *not.* 2. *pag.* 1406. Surd. *decis.* 31. *per tot.* Klock. *de arar. lib.* 2. *cap.* 42. *num.* 99.

Solchemnach bleibet secundum veriorem sententiam, denen Erbzinß-Herren, zu Erlangung des Handlohns, nichts als eine blosse actio personalis übrig, wormit sie, wo nicht durch eine besondere Gewohnheit oder Statutum ein anders ausdrücklich eingeführt, in die letztere Clas derer Creditorum Chirographariorum, oder,

oder, wie einige wollen, höchstens in die IV. Clas, nemlich unter die persöhnlich privilegirte Glaubigere, nicht unbillich zu verweisen.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, wollen wir nachfolgendes Responsum mit anfügen: Hat Anno 1594. Cölestin Canitz Annen, Casparn Colesby Hausfrauen, ihr zu Ehrenburg, unter das Amt Schkeuditz Botmäßigkeit, gelegenes Gut um 650. fl. abgekauft; als aber derselbe mit Erlegung des Kauf-Gelds säumig worden, hat gemeldter Verkauferin Tochter Catharina, Leyen Ehe-Weib, welcher diß Kauf-Geld cedirt / ihr A. 1602. in das verkaufte Gut wieder verhelffen lassen, solches nach beschehener Subhastation um 900. fl. angenommen, und dasselbe, weilen binnen der zu Recht verordneten Zeit die Wiederablösung von Geritzen nicht erfolgt, bishero innen gehabt, hernacher dasselbe Christoph Scheiben hinwieder verkauft; es hat aber weder Cölestin Canitz / noch Georg Leyens Hausfrau, vielweniger Voigt und Scheibe die Belehnung über solch Gut von Amt gesucht, oder das gewöhnliche Lehen-Geld abgetragen, wie dann dergleichen andere eures anbefohlenen Amts Unterthanen, ins zehende, achte, vierdte und dritte Jahr, ihre Gütter ohne Belehnung besessen, vielweniger die gewöhnliche Zinsen entrichtet. Wiewol nun nicht ohne / daß etliche der Rechtsgelehrten der Meynung sind, *quod laudemium Onus sit reale, & rem afficiat ipsam, adeo, ut pro eo etiam hypothecaria competat, ac proinde quemcunque possessorem comitetur;* dannoch aber und dieweil die Lehen-Waar eigentlich nicht auf den Güttern haftet, sondern allein *pro receptione novi possessoris, & ratione novæ Investituræ, & laboris, quem sustinet Dominus, ut novum Emphyteutam inducat in actualem possessionem*, gegeben wird, und der mehrere Theil der Rechts-Gelehrten mit gutem Grund schliessen, *quod rem ipsam non afficiat, nec pro eo actio in rem scripta, sed tantum personalis detur;* Als seyd ihr die Besitzer der Gütter, so eurer Bottmäßigkeit unterworffen, weiter, dann so viel sie

Responsum.

an Lehen-Waar und Zinsen nicht entrichtet, zu belangen nicht befugt. V. R. W.

Berger. *in supplement. ad Elect. disceptat. forens. Obs.* 8. *not.* 2. *pag.* 1405.

Præjudicium. Auf eben diese Weise hat auch die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg, ad interrogationem des Amtmanns zu Gräfenhaynichen, in Tobias Böhmers Concurs-Sache mens. Oct. 1706. gesprochen, und dafür gehalten, daß der Erbzinß-Herr wegen seines ruckständigen Handlohns, weder ein Jus prælationis, noch eine tacitam hypothecam, sondern ein blosses privilegium personale zu gaudiren habe, wie bezeugt

vorerwehnter Berger. *in supplement. ad cit. Obs.* 8. *not.* 2. *pag.* 1405.

Præjudicium. Ferner hat A. 1707. mens. Jul. ad interrogationem des Amtmanns zu Blanckenhayn, in Georg Adam Behrmanns Schuld und Priorität-Sache, erstgedachte Juristen-Facultät dahin gesprochen: daß die Lehn-Waar weder in die erste noch in die dritte Class, sondern erst in die vierdte unter die persöhnlich-befreyte Credita zu lociren seye.

Berger. *in supplement. ad d. Obs* 8. *part.* 2. *pag.* 889.

Wann auch gleich die tacita hypotheca fundirt, so cessirt doch das Vorzugs-Recht. Gesetzt aber, es wäre die hypotheca tacita fundirt, gleichwie auch die gemeine Meynung der Doctorum dahin gehet, so kan doch der Erbzinß-Herr kein Jus prælationis oder Vorzugs-Recht vor andern Creditoribus hypothecariis darbey prætendiren, weilen die ratio juris nicht leidet, daß ein Jus singulare, dergleichen die Prærogativ ist, allzusehr extendirt werde.

L. 24. *ff. de legib.* Carpzov. *part.* 1. *Const.* 28. *def.* 53. Berlich. *part.* 1. *concl.* 64. *num.* 111. Berger. *Elect. disceptat. forens. tit.* 42. *Obs.* 8. *not.* 2. *pag.* 1405.

Anbey kan die actio hypothe- Wie dann auch die actio hypothecaria wider einen tertium nicht ehender Platz und Raum findet, bis zuvorhero der principal-

pal-Debitor ist excutirt, und nicht solvendo befunden worden.

caria wider einen tertium ehender nicht instituirt werden, bis zuvorher der Haupt-Schuldner ist excutirt worden.

Auth. hæc si debitor. Cod. de pignorib. Novell. 4. *cap.* 4. *pr.* Neguzant. *de pignorib. part.* 8. *membr.* 1. *num.* 11. Gail. 2. *Obs.* 27. *num.* 7. *ibique* Græv. Blumblacher. *cit. quæst.* 31. *n.* 7. Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 129. vid. Tractat. Nost. von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 16. *per tot.*

§. 12.

Ferners kan auch der Erbzinß-Herr mandata Executorialia wider den Possessorem des Erbzinß-Lehens auswürcken, und durch schleunige Execution zu seinen ausständigen Handlohn gelangen.

Ferners haben auch die mandata Executorialia statt.

Petr. Frider. Mindan. *de proceff. mandat. & monitor. in Camer. extrahend. lib.* 2. *cap.* 67. *num.* 26.

Nicht weniger ist der Erbzinß-Herr befugt, auf die Extradition des Kauf-Briefs zu tringen, damit er das wahre Quantum des accordirten Kaufschillings daraus ersehen, und nach selbigen das Handlohn reguliren, auch aller etwa darunter gespielter Betrug hintertrieben werden möge.

Es kan auch der Erbzinß-Herr auf die Extradition des Kaufbriefs tringen,

Chassan. *ad* Consuetud. Burgund. *rubr.* 11. §. 1. *verb. lots. num.* 9. Molin. *ad Consuetud. Paris.* §. 73. *gloss.* 3. *num.* 4. *seqq.* Amad. a Ponte *quæst.* 44. *per tot.*

Hiernechst steht auch dem Erbzinß Herrn frey, sowol dem Erbzinß-Mann, als auch dem Käufer, über die angegebene Kauf Summa das Jurament zu deferiren, damit solchergestalten der unter ihnen bedungene wahre Preiß, samt denen übrigen Conditionibus des Contracts, möge offenbar gemacht werden.

oder über die angegebene Sum das Eid deferiren,

Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 8. *num.* 11. Surd. *consil.* 371. *num.* 8.

num. 8. Blumblach. *de jur. Emphyteut. quæst.* 29. *n.* 4. Struv *decis. Sabbath. cap.* 10. *decis.* 7.

Welches auch denen Nürnbergis. Statutis gemäß.

Wormit auch die Nürnbergische Reformation tit. 23. L. 5. §. fin. übereinstimmet, hisce verbis: Wolte aber der Eigenherr dem Erb-Mann auf sein Angeben, der Kauf-Summa oder Fristen halber, darum das Erb angebotten worden, keinen Glauben geben, so soll der Erb-Mann auf Anhalten des Eigenherrn, die angegebene Kauf-Summa, und die Zeit der Bezahlung mit seinem Eid zu erhalten schuldig seyn.

vid. Tractat. Nost. von Nachsteuer und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 17. *Obs.* 2. *& cap.* 15. *Obs.* 13.

Ob der Erbzinß-Herr bey nicht erfolgter Bezahlung des Handlohns das Erbzinß-Lehen einziehen könne?

Daß aber der Erbzinß-Herr bey nicht erfolgter Bezahlung des Handlohns so gar auch das Erbzinß-Lehen einzuziehen Fug und Macht haben solle, ist in denen Rechten nicht gegründet, massen die Einziehung der Gütter etwas odieuses ist, und weiter nicht, als nur in denenjenigen Fällen, welche in denen Rechten ausdrücklich benennt, Statt und Raum findet.

L. 14. §. 14. *ff. relig. & sumt. funer.* Menoch. *de arbitrar. jud. quæst. cas.* 276. *num.* 11. Surd. *decis.* 200. Frantzk. *de laudem. cap* 25. *num.* 4. *seq.*

Weilen nun nirgend zu finden, daß der Erbzinß-Mann, wann er in Abführung des Handlohns sich saumselig oder moros erzeigt, seines Erbzinß-Lehens sich verlustigt mache, so ist dergleichen auch citra autoritatem Legis, so schlechterdings hin nicht zu statuiren.

Nov. 18. *cap.* 5. *L.* 3. §. *ult. ff. de prævaricat. L.* 19. *Cod. de Collat.* ibi: *quod nulla constitutio super hujusmodi collatione posita esset.* vid. antea cit. Tract. Nost *cap.* 17. *Obs. III.*

§. 13.

§. 13.

Was dem Erbzinß-Herrn bey aufgetragenen Erbzinß-Lehen für actiones zu statten kommen?

Wann einer sein eigenthumlich freyes Gut einem andern zum Erbzinß-Lehen aufzutragen, durch Kauf, Geschenck, oder andere dergleichen Handlungen unter denen Lebendigen, dardurch man das Eigenthum oder andere beständige Rechte auf jemanden zu transferiren pflegt, sich verbindlich gemacht, so acquirirt der künftige Erbzinß-Herr, deme nemlichen das Versprechen beschehen, hierdurch eine personal-action, da dann wider den Erbzinß-Mann / wann er seinem Obligo kein Genügen thun will, eben diejenige Action, die aus dem Negotio, vermittels welchen die Zusag beschehen, ansonsten entspringet, v. gr. die actio emti, Condictio ex L. 35. Cod. de donat. Condictio ex moribus, actio præscriptis verbis &c. anzustellen ist, welche dahin gehet, daß der Promittent das versprochene Gut Klägern cediren, und sodann als ein Erbzinß-Gut würcklich von selbigen als Erbzinß-Herrn, recognosciren, und die Belehnung suchen solle.

Struv. *S. J. feud. cap. 7. aphor.* 10. *num.* 3. Majer. *S. J. feud. cap.* 2. §. 5. Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 68. *num.* 25. Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 5. *num.* 19.

Es ist aber hierdurch nicht nur der, welcher sein Gut zum Erbzinß-Lehen offerirt hat, sondern auch, wann etwa bey dessen Lebzeiten die Recognition und Investitur nicht erfolgt, der Erb zu Adimplir- und Erfüllung der Convention verbunden.

§. 4. *Instit. de verb. Obligat.* §. *penult. Instit. de inutil. stipulat.* Guid. Pap. *decis.* 272. Cephal. 5. *Consil.* 630. *num.* 8. Struv. *S. J. feud. d. Cap.* 7. *aphor.* 10. *num.* 4.

Geschiehet aber die Oblation oder Auftragung im Testament, oder einer andern letzten Willens-Verordnung, also, daß einer entweder in dem Ober-Eigenthum zum Erben instituirt, oder

aber dasselbe jemanden legirt und verschaft wird, so hat im erstern Fall nach dem Unterscheid der Fälle, entweder die hereditatis petitio, nemlichen wider einen tertium, der das Gut als anmaßlicher Erb oder Besitzer innen hat, und Klägern für einen Erben nicht erkennen will, oder die actio familiæ herciscundæ, wider den Mit-Erben, oder auch die rei vindication wider einen jedwedern Possessorem, statt; im letztern Fall aber ist entweder die actio personalis ex testamento, oder die actio hypothecaria, wormit der Legatarius wider den Erben dahin agirt, daß dieser das legirte Gut auf ihn transferiren, als Erbzinß-Lehen von ihme erkennen, und die Belehnung empfangen, oder das Interesse aus denen übrigen des Verstorbenen Güttern, in welchen ihme als Legatario die Hypothec zustehet, præstiren solle, wie nicht weniger auch die rei vindication wider einen jedwerden Possessorem anzustellen.

vid. Struv. *d. loc. num.* 5. Majer. *S. F. feud. cap.* 2. §. 5. Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 63. *num.* 18.

Das

Das achtzehende Capitul.

Vor welchen Richter die das Erbzinß-Recht angehende Strittigkeiten zu tractiren, und wie darinnen zu verfahren?

§. I.

Was den Richter anbetrift, vor welchen die das Erbzinß-Recht concernirende Strittigkeiten zu tractiren, so sind solche, wann man die Sache nach denen gemeinen Rechten decidiren will, vor des Beklagten ordentlichen Obrigkeit zu venciliren, und daselbst deren Entscheidung zu suchen; und dieses ohne Unterschied, es mag gleich zwischen dem Erbzinß-Herrn und dem Erbzinß-Mann, oder zwischen denen Erbzinß-Leuthen, oder zwischen dem Erbzinß-Mann und einem Dritten, ein Streit seyn;

Die Entscheidung der Erbzinß-Strittigkeiten kommt denen Rechten nach, dem ordentlichen Richter zu.

Gail. 2. *Obs.* 51. *num.* 7. Richter, *decis.* 84. *num.* 9. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæst.* 22. *num.* 7. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 73. Jul. Clar. §. *Emphyteusis. quæst.* 11. *circa fin.* Hahn, *ad* Wesemb. *tit. si ager vectigal. num.* 4. *pag. m.* 332.

massen die Interpretes Juris darinnen einig, daß die Emphyteusis oder Eigenschaft an und vor sich selbst keine Jurisdiction nach sich ziehe.

Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæst.* 23. *num.* 2. Klock. *vol.* 1. *Consil.* 10. *num.* 611. Harprecht. *Consultat. Civil. & Criminal. vol. nov. Consil.* 31. *num.* 30. *seq.* Mattheu & Sanz. *de regim. regn. Valent. cap.* 6. §. 3. *num.* 5.

Der Erbzinß-Herr, wann er zugleich Gerichts-Herr ist, kan seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten nicht belangen;

Daferne aber die Erbzinß-Leuth zugleich Unterthanen sind, so können sie zwar nach denen gemeinen Rechten von dem Erbzinß Herrn vor seinen eigenen Gerichten nicht belanget werden, weilen niemand in seiner eigenen Sache, woraus er Nutzen oder Schaden zu gewarten hat, Richter seyn mag;

L. un. Cod. ne quis in propr. cauſ.

heuntiges Tags aber müssen die Unterthanen und Erbzinß-Leuthe vor ihres Herrn Gericht stehen und des Rechtens erwarten.

Allein heuntiges Tags müssen selbige vor ihres Herrn Gerichten stehen, und sich auf die vor ihren Herrn wider sie erhobene Klage daselbst einlassen, und der Entscheidung gewärtig seyn;

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 2. *num.* 6. Berlich. *deciſ.* 190. *num.* 6. Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 22. *num.* 7. *ſeq.* Hahn. *c. l.*

weilen nach der bekannten und in Teutschland recipirten Gewohnheit, die Gerichts-Herren ihre Bauern und Unterthanen vor ihren Officianten und Gerichten belangen, mithin in ihrer eigenen Sache die Cognition unterziehen können.

Ziegler. *ad prax. aur.* Calvol. §. *nobiles. concl.* 1. *num.* 17. Zanger. *de except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 303. Carpzov. *proc. tit.* 3. *art.* 4. *num.* 46. Mev. *part.* 4. *deciſ.* 230. Link. *reſp. Altd.* 20. *num.* 15. Berger. *in ſupplement. ad Elect. diſceptat. forens. tit.* 2. *Obſ.* 5. *pag.* 38. *ſeqq.*

Dann ob es zwar verdächtig zu seyn scheinet, daß die Officianten und Beamte, als beeidigte Unterthanen, in ihres Herrn Stritt-Sache erkennen und Recht sprechen sollen;

per *Cap. inſinuante* 25. *X. de offic. judic. de legat.*

Alldieweilen aber nach der Observanz derer Gerichte, die Acta jedesmalen an ein Collegium auswärtig- und unpartheyischer Rechts-Gelehrten verschicket zu werden pflegen, über dieses auch die Beamten zu Anfang ihres Officii sich zu unpartheyischer Administrirung der Justiz durch ein Cörperliches Eid verbindlich gemacht,

gemacht, mithin alſo aller Verdacht hierdurch ceſſirt, ſo iſt das Gericht derer Erb- und Gerichts-Herren wider ihre Unterthanen und Erbzinß-Leuthe um ſo mehrers fundirt und gegründet.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 3. *num.* 7. *& deciſ.* 109. Richter. *vol.* 2. *Conſil.* 259. *num.* 10. Ziegler. & Zanger. *cit. loc.* Carpzov. *lib.* 2. *reſp.* 14. *num.* 4. *ſeq. præcipue num.* 8. allwo er ſolches auf die Städte-Obrigkeiten *extendirt.* conf. Menk. *in diſſertat. de Fure conveniendi ſubdit. in proprio judic.* §. 2. *ſeqq. & paſſim. add.* §. 22. *ſeq.*

Und alſo hat A. 1632. menſ. Jul. die Löbliche Juriſten-Facultät zu Jena ad requiſitionem Magni von Raitzenſtein zu Blindendorf geſprochen, Verb. Ihr ſeyd aber zu Erlangung des euch heimgefallenen Guts, euren Belieben nach, entweder vor dem Ober-Lehen-Herrn, oder coram competente Domino jurisdictionis, obbenannten Pfeiffern, daß er ſeine vermeynte Entſchuldigung daſelbſt anbringe, oder euch das Erbzinß-Gut abtrette, zu belangen berechtiget. Im Fall ihr nun auf einen andern Richter bedacht, und ſelbſt ein Lehn-Gericht, von euren hierzu dienlichen Lehn-Leuthen zu beſtellen in Willens, ſo ſeynd dieſelbe der Pflicht, damit ſie euch zugethan, in dieſer ſtrittigen Sache zu erlaſſen, und iſt ihnen ein Notarius zu adjungiren, und wann von beeden Theilen zum Urthl geſchloſſen, werden die Acta an eine Juriſten-Facultät oder Schöpfen-Stuhl zum Verſpruch Rechtens billich überſchickt. V. R. W. Reſponſum.

Ingleichen der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig A. 1629. menſ. Aug. in cauſa Hannſen von Diskau, Verb. So iſt euch ſolches in einem ordentlichen Proceſs, ſo vor euren eigenen Gerichten angeſtellt werden mag, zu ſuchen unbenommen. V. R. W. Præjudicium.

§. 2.

Der Erbzinß-Herr kan von seinen Unterthanen vor seinen Gerichten nicht belangetwerden.

Hingegen aber stehet denen Unterthanen nicht frey, ihren Erbzinß- und Gerichts-Herrn vor seinen eigenen Gerichten zu belangen, sondern wann sie wider denselben Klag anstellen wollen, sind sie an dessen ordentliche Obrigkeit zu verweisen, damit das, was zum Faveur des Gerichts-Herrn eingeführt worden, zu dessen Nachtheil nicht verkehrt werde. Woraus zugleich sich ergiebet, daß der Gerichts-Herr, wann selbiger vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangt wird, das beneficium primæ instantiæ in Ansehung seiner eigenen Gerichte, nicht opponiren könne.

Berger. *in supplement. ad Elect. disceptat. forens. part. 2. tit. 2. ad Observat. 5. pag. 44.* Menk. *dissert. de jur. conveniend. subdit. in propr. judic. §. 24.*

Wann ein Streit über das Erbzinßgut selbst ist, so kan die Klag auch vor demjenigen Richter, in dessen Gebiet das Gut gelegen, angestellet werden,

Wann ein Streit über das Erbzinß-Gut selbst ist, so kan die Klag auch vor demjenigen Richter angebracht werden, in dessen Amt oder Gebieth das Erbzinß-Lehen gelegen, es mag nun gleich der Erbzinß-Mann gegenwärtig oder abwesend, geist- oder weltlich, und das Gut von der Kirche oder von einer weltlichen Persohn verliehen seyn, massen das Privilegium fori sodann gäntzlich cessirt und aufhört.

L. fin. Cod. ubi in rem. L. 38. ff. de judic. Harpprecht. *ad §. 3. Inst. de locat. conduct. num. 584.* Eggebrecht. *Synops. jur. Emphyt. concl. 104.* Valasc. *tr. de jur. Emphyteut. quæst. 39. num. 14.* Gail. *de pignorib. Obs. 7. num. 7. & lib. 1. Obs. 37. num. 4.* Mynsi. *4. Obs. 95.* Klock. *tom. 1. consil. 10. num. 612.*

Und ob zwar viele von denen Doctoribus dafür halten wollen, daß man hierbey auch zugleich auf die Condition und Qualität der Persohn, welche des Guts halben zu belangen, regardiren, und dahero, wann ein Geistlicher zu belangen, derselbe vor dem geistli-

geistlichen Richter des Orts, wo das Gut gelegen, und hingegen, wann wider einen Weltlichen die Klage anzustellen, derselbe vor denen weltlichen Gerichten daselbst belangt werden müsse.

Mar. Socin. *in Cap. sane si Episcopi. X. de foro compet. num. 9.*

so ist doch die widrige Meynung denen Rechten nicht nur gemäser, und von denen Rechts-Lehrern insgemein recipirt, sondern auch am Kayserlichen Cammer-Gericht d. 12. Decembr. 1548. in causa appellationis derer Vicariorum der Cathedral-Kirche zu Straßburg wider Johann Friesen & Consortse, approbirt worden, wie bezeuget Præjudicium.

Mynsing. *d. Cent. 4. Obs. 95. circa fin.*

Heuntiges Tags ist an vielen Orten Teutschlands, bevorab in Sachsen, Bayern, Schwaben, Thüringen und Francken, die Jurisdiction der Emphyteusi anhängig, so, daß kraft derselben, der Erbzinß-Herr sowol in Civil- und bürgerlichen Sachen, als auch in denenjenigen Verbrechen, die man insgemein Frevel-Fälle zu nennen pflegt, zu cognosciren und zu sprechen Macht hat, dannenhero nach heuntiger Praxi, die Erbzinß-Leuthe in Sachen, welche sowol deren Persohn, als auch die Erbzinß-Gütter betreffen, ordentlicher Weiß von dem Erbzinß-Herrn klagbar vorgenommen werden müssen. Heuntiges Tags ist an vielen Orten die Jurisdiction der Emphyteusi anhängig.

Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib. 1. cap. 1. Obs. 10.* Richter. *part. 1. decis. 84. num. 9.* L. B. de Lynker. *Cent. 9. decis. 886.* Wehner. *Observat. pract. voc.* Vogtey. *pag. 488.* Leipold. *tr. de Concurrent. jurisdict. in Imper. Rom. Germ. apud* Leucht. *quæst. 12. num. 525.* Besiehe oben den 5. 6. und 7ten §. des VII. Capituls.

Eben eine solche Jurisdiction exercirt auch in dem Nürnbergischen ein jedweder Eigen-Herr über seine Erb-Leuth ausser der Stadt, oder auf dem Land, also, daß diese wegen der an ihnen habenden Forderungen und Ansprüche, ordentlicher Weiß vor ihrer Herr die Im Nürnbergischen exercirt ein jedweder Eigen-

niedere Vogteylichkeit über seine Erbzinß-Leuthe auf dem Land,

rer Eigen-Herrschaft zu belangen stehen, wie solches die tägliche Observanz comprobirt, und die Nürnbergische Statuta nicht unheiter zu erkennen geben.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 9. §. da sie aber. *L.* 16. *tit. eod. L.* 3. *&* 5. *tit.* 1. conf. Decret. Addit. ILLVSTR. SENAT. NORIMBERG. *de A.* 1609.

Doch wo über die Erbzinß-Gütter einige Strittigkeiten sich ereignen, die der Erbzinß-Herr ohne weitläuftige Untersuchung und gerichtliche Handlung selbst zu erörtern anstehet, so pflegt auf dessen vorhergehende Remission, das Land- und Bauren-Gericht die Entscheidung derselben zu unternehmen.

Reform. Noric. *tit.* 1. *L.* 3. §. alle und jede rechtliche ꝛc. Dn. Christoph. Scheurl de Defersdorf. nunc diverf. S. R. I. Princip. & Illustr. Reip. Norimberg. Consiliar. Excellentiss. *in Dissertat. de Judic. Reipubl. Norimberg. cap.* 4. §. 3.

Gleichwie auch dem Eigen-Herrn frey stehet, seine Erb-Leuthe in Sachen die E. Hoch-Edlen Raths Gebot, Verbot, Gesetz und Ordnung, auch Schelt- und Schmäh-Worte, Verleumdung, Raufen, Werfen, Schlagen, Verwundung, Lähmung, Gewaltsam, und andere Verhandlungen antreffen, wann er selbsten hierüber zu erkennen nicht gesonnen, an das sogenannte Fünfer-Gericht, zum ordentlichen Austrag zu verweisen, doch daß ihme jederzeit sein gebührender Antheil an der Straf, die dem Erb-Mann auferlegt wird, nach alten Herkommen und Gebrauch überlassen werde.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 1. *L.* 5. §. es sollen auch eines Raths Bürgere und Verwandten ꝛc.

nicht aber über die Erbzinß-Leuthe in der Stadt.

So viel aber die Erbzinß-Leuthe in der Stadt anbetrift, sind die Eigen-Herren über selbige sich einiger Jurisdiction anzumassen nicht befugt, indeme E. Hoch-Edler Rath sich solche über

über seine Bürger und Inwohner selbst vorbehalten, mithin müssen solche Erbzinß-Leute nicht vor der Eigen-Herrschaft, sondern vor denen in der Stadt sich befindlichen ordentlichen Gerichten in Anspruch genommen werden.

Reformat. Noric. *tit.* 1. *L.* 1. §. alle und jede eines Raths und gemeiner Stadt Burgere ꝛc. *& tit.* 23. *L.* 1. §. thäte er aber ꝛc. ibi: so mag der Eigen-Herr ihm auf dem Erb mit Execution zu verhelfen in Gericht ansuchen. Besiehe oben den 6. und 8ten §. des VII. Capituls.

§. 3.

Von dem Process in Erbzinß-Strittigkeiten.

Ist noch übrig der Modus procedendi, oder die Art und Weiß in Sachen, die das Erbzinß-Lehen betreffen, zu verfahren. Da dann zu wissen, daß eben der Modus procedendi allhier obtinire, der ansonsten in andern Civil-Sachen üblich und gewöhnlich ist, indeme hierinnen nichts besonders eingeführt zu finden. Nur dieses ist mit wenigen anbey zu erinnern, daß man in Fällen, da der Erbzinß-Mann seines Erbzinß-Rechts zu priviren, nur summariter, ohne ordentlichen und solennen Process zu verfahren, und endlichen darüber eine sententiam declaratoriam zu fällen pflege.

In Fällen, da der Erbzinß-Mann seines Erbzinßrechts zu priviren, ist summariter zu verfahren.

Menoch. *remed.* 1. *recuper. possess. num.* 79. Klock. *vol.* 1. *consil.* 48. *num.* 189. Bremen. *de caus. summar. part. Spec. cap.* 5. *Lit. E.* Besiehe oben den 14ten §. des XV. Capituls.

Ein anders aber ist in denen Chur-Sächsischen Landen eingeführt, und part. 2. Const. 38. verordnet, daß dißfalls ein Processus ordinarius und ordentlicher Sentenz gehalten werden und folgen solle, mit beygefügter Ursach, weilen zuförderst ausfündig gemacht werden muß, daß es Erbzinß-Gütter seyn, und weilen auch der Besitzer sonst allerhand Einreden haben könnte, und sel-

in Sachsen wird ein ordentlicher Process erfordert.

biger dahero nicht übereilt, sondern zur Nothdurft gehört werden möge.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 2. *Const.* 38. *def.* 1.

Das Erbzinß-Lehen wird erwiesen 1) durch Zeugen.

Was den Beweiß des Erbzinß-Lehens concernirt, wird solcher auf verschiedene Weiß vollführt, und zwar erstlich durch Zeugen, wenigstens durch 2. weilen in dieser Materie nirgendswo eine grössere Anzahl erforderlich ist.

arg. L. 12. *ff. de testib. ibique* Dd.

Jedoch hat man allhier einen Unterschied zu machen, ob der Erbzinß-Brief ad substantiam negotii erfordert, oder nur um bessern Beweises willen adhibirt werde; Dann wir haben oben gesagt, daß nach denen gemeinen Rechten, und auch noch heuntiges Tags, der Erbzinß-Brief regulariter von keiner Nothwendigkeit seye, sondern nur einig und allein zu Conservirung des Beweises; an etlichen Orten aber, als wie im Chur-Bayrischen, nicht weniger auch bey geistlichen Erbzinß-Lehen, und bey Vererbung der Stadt-Gütter, ad substantiam actus præcise erfordert werde.

Besiehe den 1ten §. des V. Capituls.

Im letztern Fall kan der Beweis mit lebendiger Kundschaft gar wol geschehen, es mag nun gleich der Erbzinß-Herr wider den Erbzinß-Mann, oder vice versa, der Erbzinß-Mann wider den Erbzinß-Herrn agiren, es mag auch weniger nicht der Streit das Erbzinß-Lehen selbst, oder die Bezahlung des jährlichen Eigenzinses, und anderer Præstationen, oder die wider den Erbzinß-Herrn begangene Felonie, um welcher willen der Erbzinß-Mann seines Erb-Rechts sich verlustigt macht, concerniren; Im erstern Fall hingegen, wann nemlich der Erbzinß-Brief ad substantiam negotii gehörig, sind zum Beweis des Erbzinß-Lehens selbst, nur allein die Erbzinß-Brief, nicht aber die Zeugen;

gen; wann aber die Bezahlung des jährlichen Eigenzinses, oder die Caducität zu erweisen, auch die Zeugen zulässig.

Tabor. *dissertat. de jur. Emphyteut. th.* 52. Muller *ad* Struv. *S. F. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. *lit.* ⁎. Mascard. *de probat. vol. concl.* 615. *num.* 1. 5. 7. *& concl.* 603. *num.* 11. Surd. *decis.* 10. *num.* 1. Guid. Pap. *consil.* 118. *num.* 4. Chassan. *Consuetud. Burgund. rubr.* 6. §. 3. *num.* 4. Colleg. Jur. Argent. *tit. si ager vectigal. num.* 47. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. sentent. §. Emphyteusis. quæst.* 4. add. Chur-Bayrisch. Land-Recht. *tit.* 21. *art.* 3.

ob der Erbzinß-Mann in causa des Erbzinß-Herrn einen Zeugen abgeben könne?

Es fragt sich aber: Ob der Erbzinß-Mann in causa des Erbzinß-Herrn einen Zeugen abgeben könne? Hier ist ein Unterschied zu machen, ob der Streit, welchen der Erbzinß-Herr mit einem andern hat, das Erbzinß-Lehen anbetrift oder nicht? Im ersten Fall kan er keinen Zeugen abgeben, weilen sein Interesse in consequentiam mit darunter versirt, und er dahero als ein Zeug in seiner eigenen Sache anzusehen ist; dann dieser wird für einen Zeugen in seiner eigenen Sache gehalten, welcher Nutzen oder Schaden, auch nur per accidens, daraus zu gewarten hat.

L. 1. §. 1. *ff. quando appelland. cap.* 20. *X. de testib.* Carpzov. *lib.* 3. *resp.* 58. *num.* 4. 5.

Im letztern Fall, ist er zum Amt der Zeugschaft allerdings zuzulassen, weilen sodann das Interesse allhier cessirt und aufhört.

Campeg. *tr. de testib. reg.* 70. Mascard. *de probat. lib.* 3. *concl.* 1365. *num.* 11. *& concl.* 6 5. *num.* 8. 9. 11. *seqq.* Farinac. *de testib. tit.* 6. *quæst.* 55. *num.* 223.

§. 4.

2.) Wird das Erbzinß-Lehen erwiesen durch briefliche Urkunden, bevorab aber durch die Erbzinß-Briefe. 2.) Durch briefliche

Urkunden, bevorab durch den Erbzinß-Brief.

L. 2. & 3. Cod. de Jur. Emphyteut. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 67. *lit. u.* Colleg. Jur. Argent. *tit. si ager vectigal. num.* 47. Mascard. *concl.* 1365. *num.* 1.

ob des Erbzinß Herrn Ober-Eigenthum sich durch die Erbzinß-Brief probiren lasse?

Des Erbzinß-Herrn Ober-Eigenthum hingegen, mag durch die Erbzinß-Briefe Rechts-gründlich nicht probiret werden. Dann ob zwar einige von denen Rechts-Lehrern solches dahero zu behaupten suchen, weilen der Erbzinß-Contract respectu des Verleihers ein Dominium directum præsupponirt.

L. 2. & L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. L. 1. ff. si ager vectigal.

Dahero derjenige, welcher ein Gut zum Erbzinß-Lehen empfängt, allerdings einzugestehen scheinet, daß der Verleiher Eigenthums-Herr seye, gleich als ein necessarium antecedens seu suppositum Contractus. Dann wer das Consequens will, von dem ist muthmaßlich, daß er auch das necessarium antecedens haben wolle;

per *L. 2. ff. de jurisdict. L. 56. & 62. ff. de procurat.*

Nicht zu gedencken, daß auch die in denen Contracten vorkommende verba enunciativa unter denen Contrahenten so lange probiren, bis ein anders ist dargethan worden;

per *L. optimam. Cod. de contrah. & committ. stipulat. L. cum aliquis. Cod. de jur. deliberand. cap. cum venerabilis. X. de Exceptionib.*

so ist doch die widrige Meynung, daß nemlichen das Ober-Eigenthum sich aus denen Erbzinß-Briefen weder wider einen Tertium, noch auch wider den Erbzinß-Mann selbst, hinlänglichen probiren lasse, wann auch gleich das Erbzinß Lehen von der Kirche oder einem andern privilegirten Corpore verliehen worden wäre, denen Rechten gemäßer, und in Praxi mehrers recipirt.

Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de Contract. Emphyteut. quæst.* 26. *num.* 3. Alexand. *vol.* 4. *Consil.* 43. *num.* 7. *& consil.* 12 *num.* 4. Ruin. *lib.* 1. *consil.* 19. *num.* 7. Alvar. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 9. *num.* 3. Harpprecht. *Consil. Tubing.* 84. *num.* 95. *seqq.*

Dann weilen auch fremde Sachen, die des Concedenten nicht eigen seyn, zum Erbzinß-Lehen gegeben werden können;

L. 7. *L.* 9. §. *fin. ff. locat. junct.* arg. §. 3. *Instit. de locat. conduct.* 2. *feud.* 8. Schrader. *de feud. part.* 3. *cap.* 1. *num.* 6. Valasc. *cit. quæst.* 9. *num.* 4. Besiehe oben den 4ten §. des VI. Capituls.

und das Eigenthum des Erbzinß-Guts von der blossen Assertion dessen, der entweder das Erbzinß-Lehen constituirt oder empfangen hat, keineswegs dependirt; so zeigt sichs von selbsten, daß die Belehnung, und die daraus fliessende Recognition des Dominii directi zu einem legalen Beweiß desselben, nichts gründliches beyzutragen vermöge.

Fulgin. *cit. loc.* Cardinal. de Luca. *in theatr. verit. & justit. tom.* 6. *supplement. de feud. lib.* 16. *disc.* 133. *num.* 3. *seq.* Harpprecht. *Consil. Tubing.* 84. *num.* 96.

Jedoch wird insgemein dafür gehalten, daß, wann nebst dem Erbzinß-Brief noch andere Adminicula concurriren, v. gr. daß der Erbzinß-Mann die Erb-Belehnung oftmalen empfangen, und den jährlichen Eigenzinß viel Jahr bezahlt, nicht weniger auch das gewöhnliche Handlohn zu verschiedenen malen entrichtet worden, sodann das Dominium und die possession dessen, der das Erbzinß-Gut verliehen, sowol wider den Erbzinß-Mann, als auch wider andere, für genugsam erwiesen zu achten.

Wie wann nebst dem Erbzinß-Brief noch andere adminicula concurriren?

Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 9. *num.* 16. Fulgin. *de jur. Emphyteut.*

phyteut. tit. de Contract. Emphyteut. quæst. 26. *num.* 8. Bich. *decis.* 402. *num.* 8. Card. de Luca *theatr. verit. & justit. tom.* 6. *disc. de feud.* 133. *num.* 14. Actolin. *resolut. jur.* 92. *num.* 41.

Allein es ist auch hiervon kein ander Judicium zu fällen, als daß auch selbige zu einen beständigen und in Rechten zuläßigen Beweis des Dominii directi nicht zulänglich seyn, sondern nur einig und allein eine Præsumtion, welche doch leichtlich zu prosterniren, vor denjenigen, welchen man bishero für den Ober-Eigenthums-Herrn erkannt hat, generiren und nach sich ziehen, wie solches abermalen in terminis lehret vor-eingeführter

Fulgin. *d. quæst* 26. *num.* 10. *vers. nec huic limitationi. & num.* 11.

allwo er sagt: durch den Erbzinß-Brief wird das Dominium nicht erwiesen, wo nicht andere Adminicula mit beytretten ꝛc. Doch ist dieses also zu verstehen, daß aus solcher Confession oder Recognition keine Tradition und Translation des Eigenthums inducirt werde, sondern nur eine Præsumtion, daß das Gut demjenigen gehöre, zu dessen Faveur eine solche Confession und Recognition geschiehet.

Harpprecht. *Consil. Tubing.* 84. *num.* 100.

§. 5.

Wann die producirte Erbzinß-Brief nicht gleiches Lauts und Innhalts sich befinden, so sind die hernachfolgende und jüngere aus denen erstern und ältisten, welche zumalen stricte, und also wie die Wort liegen, interpretirt werden müssen,

Wann die Erbzinß-Brief einander contraire, so ist dem erstern nachzugehen.

Besold. *thes. pract. voc.* Lehen. Knipschild. *de jurib. Civ. Imperial. lib.* 1. *cap.* 12. *num.* 195. Harpprechr. *in resp. Crim. & Civil. resp.* 24. *num.* 224.

zu er-

zu erklären, und wann unter denen nach einander erhaltenen Erbzinß-Briefen ein Unterschied sich findet, so wird in dubio der Aeltiste, welcher eine Wurtzel und Grund der folgenden genennet zu werden pflegt, denen andern allen vorgezogen, und vielmehr ein Irthum begangen und continuirt zu seyn dafür gehalten, als eine Veränderung præsumirt. Dann es ist vermuthlich, daß man bey der erstern Belehnung mit mehrern Bedacht den Erbzinß-Brief verfertigt, als etwa bey der Erneurung selbigen wiederholt habe.

Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *thes.* 67. *lit.* x. Colleg. Jur. Argent. *tit. de jur. Emphyteut. num.* 47. Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 2. *num.* 37. Rosenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 69. *num.* 15. & 20. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 1. Horn. *cit. cap.* 17. §. 16. *circa fin.*

In dubio wird dafür gehalten, daß der erstere Erbzinß-Brief mit dem letztern übereinstimme.

Hieraus ergiebt sich, daß, ob schon der erstere und älteste Erbzinß-Brief nicht vorhanden, dannoch dafür gehalten werde, daß demselbigen derjenige, welcher unter denen vorhandenen der erste, gleichstimmig, mithin nach diesen die letztern zu erklären seyn; Ja wann auch die vorhergehende Briefe alle verlohren gegangen, und nur der letztere und jüngere vorhanden wäre, so ist aus eben diesen Fundament zu præsumiren, daß selbiger mit dem ältisten und allerersten übereinkomme.

Rosenthal. *de feud. cap.* 7. *concl.* 25. *num.* 10. *cum allegat. lit. m.* Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 2. *num.* 44. Struv. *cit. aphor.* 6. *num.* 3.

Responsum.

Und also hat A. 1721. mens. Febr. die Löbl. Juristen-Facultät zu Wittemberg ad requisitionem Michael Weidlichs, Amtmanns zu Freyberg in causa Carl Ernst von Schönleben, contra den Rath zu Freyberg gesprochen: Verb. Welche Præsumtion, wann auch gleich im obgedachten Lehen-Brief unter denen Lehen-Aeckern die Grundstücke quæstionis begriffen,

fen, hauptsächlich durch den Aeltisten von dem Rath über das Gut Langenrinna ausgestellten Lehen-Brief, welcher de A. 1524. fol. 138. vol. 1. vorhanden, bestärcket wird, darinnen der Rath Andreen Alnpecken das Erbgut Langenrinna, welches von seinen Vater, Hanns Alnpecken, auf ihn und seine Brüder und Geschwister gefallen, und er das von seinen Brüdern und Geschwistrigten zu sich gelöset, wie sein Vater das und NB. Erbguts gewöhnlich und recht ist/ gebraucht, zu geniessen, und inne zu haben, verliehen und bekennet; nun aber bekannten Rechtens, quod si plures proferantur literæ Investituræ, eæque inter se non concordent, tum antiquior & prima, neglecta posteriore, inspicienda sit, quia sequentes sunt accessoriæ ad primam, quæ non possunt principalis naturam immutare,

Schulz. *Synops. Jur. feudal. cap. 3. num. 6. pag. 78.*

daher, wann gleich in den letzten Lehen-Briefen die Worte: Lehen/ Erb-Lehen/ Lehens-Folge leisten, und andere dergleichen Clausuln, so qualitatem feudalem anzuzeigen scheinen, zu finden, dannoch solche nach dem Innhalt des ältisten Lehen-Briefs anzunehmen, worinnen die Wort: Erbguts-Recht und Gewohnheit, vielmehr qualitatem allodialem vel saltem feudalem absolute hereditariam inferiren.

vid. Respons. Hallens. *fol. 80. b) vol. 1. & fascic. Lips. fol. 72.*

anzunehmen seyn werden, und wann gleich Beklagter den obgedachten Lehen-Brief Andreen Alnpecks, als ein referens absque relato, nicht vor voll ansehen wollen, dannoch darinn nicht zu befinden, daß selbiger auf einen andern Lehen-Brief sich beziehet, sondern nur daß Andreas das Gut, wie es sein Vater gebrauchet (welches so fort durch die Wort: und Erbguts gewöhnlich, und recht ist, erklärt wird) zu geniessen haben solle, gemeldet wird, über dieses die Rechts-Lehrer nicht ohne Grund

behaup-

behaupten, quod mutatio in ſubſequentibus literis Inveſtituræ non præſumatur, & licet prima & antiquiſſima forte non exter, huic tamen, quæ inter extantes eſt prima, cenſeantur congruere.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 3.

Jedoch kan auch in dem neuen Erbzinß-Brief etwas geändert werden, daferne ſolches nur mit ausdrücklichen Conſens und Einwilligung des Erbzinß-Herrn und des Erbzinß-Manns geſchiehet,

Doch kan auch in dem neuen Erbzinß-Brief mit Conſens aller Intereſſenten eine Veränderung geſchehen, woferne nur auch der Erbzinß-Herr unumſchränckte Macht hat, die Belehnung zu erneuern,

L. 34. *ff. de R. I. L.* 74. *ff. eod.* Muller. *ad* Struv. *cit. loc.* Tabor. *diſſert. de jur. Emphyteut. th.* 53. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 2.

der Erbzinß-Herr auch anbey freye und unumſchränckte Gewalt hat, die Belehnung zu renoviren; dannenhero kan ein Prälat von der alten Inveſtitur zum Præjudiz der Kirche nicht abſtehen, widrigenfalls ſubſiſtirt zwar die Lehens-Erneurung, aber darinnen, worinnen eine Veränderung vorgenommen worden, iſt ſie nicht gültig.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 2. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *feudum. quaſt.* 13. *num.* 7. Horn. *Conſultat.* & *reſp. Claſſ.* 1. *reſp.* 11. *pag.* 21. *a.*)

§. 6.

Wann der Erbzinß-Brief ohngefehr iſt verlohren gegangen, ſo mag ſolches dem Erbzinß-Mann zu keinem Nachtheil gereichen, ſondern es ſtehet ihme nichts deſtoweniger frey, ſeine Intention auf andere Art zu erweiſen.

Wann der Erbzinß-Brief verlohren gegangen, kan der Erbzinß-Mann ſeine Intention auf andere Art erweiſen.

L. 4. §. 6. *Cod. de fid. inſtrument.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 28. *th.* 34. Stryk. *diſſertat. de amiſſ. Inſtrument. cap.* 1. *n.* 33. *ſeqq.* Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 8. *num.* 15. *& quæſt.* 7. *num.* 38.

Wann Zeugen producirt werden, was selbige sodann zu erweisen haben?

Will er nun seinen Beweis durch lebendige Kundschaft führen, so hat man anvörderist darauf zu sehen, ob der Erbzinß-Brief ad substantiam negotii erfordert, oder nur um bessern Beweises willen adhibirt werde? Im erstern Fall muß er wenigstens zwey gute und taugliche Zeugen produciren, welche nicht nur von dem Innhalt des Erbzinß-Briefs, sondern auch von dessen Verliehrung attestiren müssen.

arg. *cap. cum olim. X. de probat. & arg. L.* 18. *Cod. de testib.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11 *thes.* 67. *lit. z.* Tabor. *dissert. de jur. Emphyteut. th.* 52. Stryk. *cit. dissert. cap.* 3. §. 9. *num.* 9. *&* 10.

Der Innhalt wird folgender Gestalt erwiesen, wann nemlichen die Zeugen deponiren: 1.) daß der Actus rechtmäßig celebrirt, und 2.) der Erbzinß-Brief darüber ausgefertigt, und zum Stand gebracht worden, 3.) daß das Instrument ohne einigen Mangel gewesen, und alles darinnen beobachtet worden seye, was zu Errichtung eines Erbzinß-Briefs erfordert wird. 4.) Müssen die Deponenten die Contenta des Erbzinß-Briefs specifice exprimiren, nicht weniger auch 5.) bezeugen, daß ihnen die Hand und Siegel bestens bekannt seye.

Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de fid. instrument. num.* 6. *verb. quod sibi ejus contrarium.* Stryk. *d. cap.* 3. §. 9. *num.* 10. Bornit. *tr. de instrument. L.* 5. *cap.* 4.

Die Verliehrung aber wird dardurch probirt, wann die Zeugen den Zufall anführen, und melden, daß der Erbzinß Brief durch Feuers-Brunst, Schiffbruch, feindlichen Einfall und Plünderung, oder durch andere ohnversehene Fälle verlohren worden. 2.) Daß solches ohne des Erbzinß-Manns Verschulden und Gefährde geschehen, und 3.) daß der Erbzinß-Brief zu selbiger Zeit an dem Ort, allwo der Zufall sich ereignet, gewesen seye.

Affict. *decis. Neapolit.* 13. *num.* 10. Mascard. *de probat. concl.* 87. *num.* 9. *&* 13. *& concl.* 824. *num.* 2. Stryk. *d. dissertat. cap.* 2. §. 7. *num.* 12. Muller. *ad* Struv. *S. F. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. *lit. n.*

Hat aber der Erbzinß-Mann keine gute taugliche Zeugen, oder nur einen einigen glaubwürdigen Zeugen, so ist am besten, daß er sich alsdann zu dem Juramento Suppletorio, dem Erfüllungs-Eid, offerire, und solchergestalten seine Intention darthue.

Molin. *de Just. & Jur. tom.* 2. *tr.* 2. *disput.* 448. Stryk. *d. dissertat. cap.* 3. §. 9. *num.* 9. *circa fin.* Tabor. *dissertat. de jur. Emphyteut. th.* 52.

Im letztern Fall, wann nemlich der Erbzinß-Brief nur um bessern Beweises willen adhibirt wird, ist nicht nöthig, die Verliehrung dessen zu erweisen, sondern es ist genug, wann durch die Zeugen dargethan wird, daß das Erbzinß-Recht seye consticuirt, und dieses und jenes darbey verabredet worden, weilen die Warheit der Sache auch ohne ein darüber verfertigtes Instrument probirt werden kan, und der Actus nichts destoweniger seine Gültigkeit gehabt hätte, wann gleich kein Instrument darüber wäre verfertigt worden.

Molin. *tr. de Just. & Jur. tom.* 2. *tr.* 2. *disp.* 448. Wesemb. *ad L.* 5. *Cod. de fid instrument.* Stryk. *dissert. de Instrum. amiss. cap.* 3. §. 9. *num.* 9.

Wann gar keine Zeugen, die von dem Innhalt des Erbzinß-Briefs deponiren könnten, vorhanden, und es manquirt auch an der Confession und Geständnus des Erbzinß-Herrn, so ist kein ander Mittel übrig, als daß der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn das Gewissen rühre, und ihme das Juramentum Judiciale, den Haupt-Eid, deferire.

Wann gar keine Zeugen vorhanden, so hat die Eides-Declaration statt.

Stryk. *dissertat. de amiss. Instrument. cap.* 3. §. 11. *seq.*

Offentliche Instrumenta sind aus denen Protocollis zu redintegriren.

Ubrigens sind die offentlichen Instrumenta aus denen Protocollis zu redintegriren.

Ruland. *tr. de Commissar. & Commiss. part. 2. lib. 5. cap.* 37. *n.* 2. Brunnemann. *process. Civil. cap.* 19. *num.* 7. Stryk. *sæpe cit. dissertat. cap.* 3. §. 2. *&* 3.

Wann der Erbzinß-Brief zerrissen worden, sind dessen Contenta durch das Eid des Erbzinß-Manns ausfündig zu machen.

Ist endlichen der Erbzinß-Brief von einem andern zerrissen worden, so werden dessen Contenta durch das Jurament des Erbzinß-Manns ausfündig gemacht.

Wesemb. *ad L. 5. Cod. de fid. instrument.* Molin. *tr. de Just. & Jur. tom. 2. tr. 2. disputat.* 448. Stryk. *cit. cap.* 3. §. 10. *in fin.*

Wann der Erbzinß-Brief verlohren gegangen, kan der Erbzinß-Mann solches sogleich renoviren lassen.

Sonsten kan der Erbzinß-Mann sich dieser Cautel bedienen, daß er den Erbzinß-Brief, wann selbiger ohngefehr verlohren gegangen, alsobalden renoviren lasse, als welches die Contrahenten einander nicht denegiren können.

arg. *L. 57. pr. ff. de administrat. tutor. cap. fin. X. de fid. instrument.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. *lit. x.* Tabor. *dissert. de Jur. Emphyteut. th.* 52.

§. 7.

Der Erbzinß-Mann ist schuldig, dem Erbzinß-Herrn auf Begehren die Erbzinß-Brief zu zeigen, und den Titul seiner Possession darzuthun,

Oftmalen fällt in Gericht ein Streit vor, wegen Edirung der Erbzinß-Brief und anderer zur Sache dienlichen Documenten, da dann zu mercken: daß der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn auf Begehren die Erbzinß-Briefe zu ediren, und den Titul seiner Possession darzuthun schuldig und gehalten seye.

Valasc. *tr. de jur. Emphyteut quæst.* 8. *num.* 2. Speculat. *de locat. §. nunc aliqua vers.* 141. Alciat. *ad L.* 1. *Cod. de edend. num.* 21. Berlich. *part.* 1. *concl.* 45. *num.* 65.

theils, weilen der Erbzinß-Mann einen titulum in eines andern

Sache

Sache prætendirt, die er auch für eine fremde Sache erkennet, und daher den Titul seiner Possession allhier beybringen muß;

Bald. *in L. 2. Cod. quomod. & quand. judex.*

theils, weilen der Erbzinß-Brief sowol des Erbzinß-Herrn als auch des Erbzinß-Manns Nutzen und Interesse betrift, dergleichen Documenta aber in Ansehung des gemeinschaftlichen Nutzens, für gemeinschäftlich gehalten, und dahero von dem Erbzinß-Mann, er mag nun gleich Klägers oder Beklagten Stelle vertretten, edirt werden müssen.

arg. *L. 4. §. 1. ff. edend. L. 5. & 7. Cod. eod.* Valasc. *cit. loc. num. 5.* Tabor. *de jur. Emphyteut. th. 52.* Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. Enunc. 444. num. 3.*

Nicht weniger ist auch der Erbzinß-Mann gehalten, dem Erbzinß-Herrn eine Specification derjenigen Stuck zu geben, welche er von demselben zu Erbzinß-Lehen bekommen, — ingleichen eine Specification der Erbzinß-Stuck zu extradirn,

Gloss. *in L. penult. Cod. quand. & quib. quart. pars.* Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 3. num. 33.*

so gar, daß die Dd. statuiren, daß wann der Erbzinß-Mann eingestehet, daß er ein Erbzinß-Mann seye, und die Erbzinß-Lehen nicht anzeigt, alle dessen Gütter für Erbzinß-Lehen zu halten wären.

Host. *in Summa de feud. §. quibus modis feudum amittit. vers. quod si Vasallus.* Sichard. *Consil. feud. 6. num. 61.* Alberic. *in L. si cert. ann. Cod. de pact. num. 10.* Alciat. *in L. 1. Cod. de edend. pag. 101. & in reg. 2. præsumt. 3. fall. 3.* Valasc. *cit. quæst. 8. num. 3. in fin.*

Wie dann auch derselbe dem Erbzinß-Herrn die Gräntzen des Erbzinß-Lehens, und wie weit selbige gehen, ingleichen die Pertinenz. Stuck und Zugehörungen des Erbzinß-Lehens zu weisen verpflichtet. — wie nicht weniger die Gräntzen des Erbzinß-Lehens und dessen

Pertinentien zu zeigen.

Menoch. *lib. 3. præsumt. 31. num. 47.* Gail. 2. *Obs. 69. num. 7.* Fachin. *consil. 19. num. 9.* Vultej. *cit. loc. num 31.* Alciat. *in L. fin. Cod. de edend. in fin.* Valasc. *de jur. Emphyt. quæst. 8. num. 2.*

Gleichwie hingegen der Erbzinß-Herr dem Erbzinß Mann nicht nur die Gütter und Gräntzen zu zeigen, sondern auch demselben die Erbzinß-Register und andere Documenta zu ediren verbunden, wann er gleich Beklagtens Stelle vertritt.

Herentgegen kan der Erbzinß-Herr sich ebenfalls nicht entschütten, dem Erbzinß-Mann nicht nur auf sein Verlangen, wann derselbe nicht weiß, oder wahrscheinlich zweifelt, welche Stuck seine Vorfahren zu Erbzinß-Lehen empfangen, die Gütter samt ihren Gräntzen, wofür der jährliche Eigenzinß entrichtet wird, zu zeigen und anzuweisen,

Borchold. *de feud. cap. 8. num. 118.* Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 3. num. 32. in fin.*

sondern auch die Erbzinß-Register und andere in Handen habende Documenta, an deren Aushändigung dem Erbzinß-Mann gelegen, zu ediren, wann auch gleich der Erbzinß-Herr Beklagtens Stelle vertritt,

Hermann. Vultej. *de feud. lib. 2. tit. 3. num. 30. in fin.* Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. Enunciat. 444.*

Dann ob zwar ansonsten der Beklagte dem Kläger die Documenta zu ediren von Rechtswegen nicht schuldig;

L. 1. & ult. Cod. de edend. L. 7. Cod. de testib. L. 10. §. 4. ff. de quæstionib.

Gemeinschäftliche Documenta muß der Beklagte ediren.

so leidet doch diese Doctrin darinnen ihren Abfall, wann die Documenten beeden Theilen gemeinschäftlich seyn;

L. 7. Cod. de edend. ibique Dd. Gail. 1. *Obs. 106. num. 3.* Berlich. *part. 1. concl. 45. num. 68.*

Was gemeinschäftliche Documenta seyn?

wohin auch ohne Zweifel die Erbzinß-Register zu referiren, als in welchen die Præstationes derer Unterthanen pflegen beschrieben / mithin selbige sowol des Erb- und Gerichts-Herrn, als auch der Unterthanen halben, verfertigt zu werden. Dann es ist bekannt,

kannt, daß die Instrumenta auf dreyerley Weiß gemeinschäftlich seyn, 1.) in Ansehung der Proprietät oder des Eigenthums,

L. 5. ff famil. herciscund.

2.) in Ansehung der Natur und Eigenschaft des getroffenen Contracts oder anderer gepflogenen Handlung,

arg. *L.* 4. §. 1. *ff. de edend.*

und 3.) ratione des gemeinschäftlichen Nutzens und Interesse beeder Personen.

L. 4 §. 1. *ff. de edend.* Valasc. *de jur. Emphyt. quæst.* 8. *num.* 5. Ruland. *tr. de Commiss. part.* 2. *lib.* 5. *cap.* 19. *num.* 6. ibi: *dicuntur autem communia.* Gail. 1. *Obs.* 106. *num.* 4. *seq.* & Dd. allegat. *apud* Berlich. *part.* 1. *concl.* 45. *num.* 68.

Und also hat A. 1724. mens. Novembr. die löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg ad interrogat. Christian Kylian Matthes Madingsen und Consort. zu Rutzke, gesprochen, Verb. Wann nun gleich der von Maltitz Beklagtens Stelle vertritt, und aus denen Rechten bekannt, daß regulariter kein Beklagter dem Kläger zum Behuf der Klage, Documenta zu ediren, nicht verbunden; Responsum.

L. 4. *Cod. de edend.*

Dennoch aber und dieweil das Erbzinß Register des Dorfs Rutzke denen Unterthanen daselbst, ratione usus mit gehört, und unstrittig pro Documento communi zu achten, dergleichen ein Beklagter dem Kläger zu ediren sich nicht entbrechen kan;

L. 7. *Cod. de edend.*

hiernechst auch wider den von Maltitz, als Erb- und Gerichts-Herrn zu Rutzke, genugsame Vermuthung vorhanden, daß er das gesuchte Erbzinß-Register habe, oder wisse,

wo

wo es anzutreffen; Ferner der von Maltitz mit der blossen 17jährigen possess vel quasi derer strittigen Præstationen, in petitorio, welches die Unterthanen angestellt, oder anzustellen gemeynt, sich nicht schützen kan; im übrigen der beygelegte Bescheid denen Unterthanen in petitorio, daferne der von Maltitz nichts erhebliches einzuwenden hat, allerdings zu statten kommt; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Erb- und Gerichts-Herr zu Nutzke, Ehrenfried von Maltitz, das geforderte Erb-Register besagten Dorfs, seinen Unterthanen daselbst zu ediren, oder, da er solches nicht habe, noch gefährlicher Weiß von abhanden kommen lassen/ auch nicht wisse, wo es sonsten anzutreffen, zu schwöhren pflichtig. V. R. W.

Wann der eine Theil vorgibt, er habe das Document nicht in Handen, muß er solches mit einem Eid erhärten.

Wann der, von welchen die Edirung des Documents begehrt wird, vorgibt, er habe dasselbe nicht in Handen, so muß er mit einem Eid erhärten, daß er solches nicht habe, noch gefährlicher Weiß von Handen kommen lassen, auch nicht wisse, wo es sonsten anzutreffen.

Vulcej. *d. cap.* 3. *num.* 31. Wernher. *in Enunciat. for. hod. Enunciat.* 444. *in fin. præjudic.*

§. 8.

3) wird das Erbzinß-Lehen erwiesen durch die Eides-Delation.

III.) Wird das Erbzinß-Lehen erwiesen durch die Eides-Delation; dann offtermalen ermangelt es ein und dem andern Theil an Zeugen und brieflichen Urkunden, oder es sind endlichen noch wol Zeugen zu bekommen, man will aber die Zeit und Unkosten gerne ersparen; auf solchen Fall ist kein anders Mittel, als daß man dem Gegentheil das Juramentum judiciale, den Haupt-Eid, deferire, als welcher ein Ende alles Haders, und in allen Civil-Sachen statt und Platz findet.

L. 13. §. 1. *ff. de jurejur. L.* 34. *ff. eod.* Struv. *S. F. Civ. Exercit.* 17. *th.* 39. Stryk. *introduct. ad prax. forenſ. cap.* 20. §. 1. *&* 2. Mev. *part.* 4. *deciſ.* 6. Carpzov. *proceſſ. tit.* 11. *art.* 1. *num.* 79.

Doch hat man hierbey behutſam zu verfahren, weilen der Eid eine Sache von groſſer Wichtigkeit iſt, und derjenige, deme man ſolchen deferirt, gleichſam zum Richter in ſeiner eigenen Sache conſtituirt wird.

Vincent. Caroc. *tr. de juramen t. lit. deciſor. pag.* 58. *num* 9. Setſer. *tr. de juramen t. lib.* 4. *cap.* 2. *num.* 6. Mev. *part.* 3. *deciſ.* 281. *num.* 2.

Endlichen und IV. kan auch durch Præſumtiones und Muthmaſſungen dargethan werden, daß das ſtrittige Gut ein Erbzinß-Lehen ſeye oder nicht. Da dann pro regula zu mercken: daß in dubio ein jedwedes Gut für frey eigenthümlich, niemalen aber für Erbzinß-Lehen zu halten,

4) Durch Præſumtiones und Muthmaſſungen. In dubio iſt ein jedes Gut für frey eigenthumlich und nicht für Erbzinß-Lehen zu halten.

Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 51. *num.* 1. Alciat. *reg.* 2. *præſumt.* 3. *ubi latiſſima additio* Moder. Pariſ. *tit.* 1. §. 46. *num.* 5.

weilen eine jegliche Sache ihrer Natur und Eigenſchaft nach frey geachtet wird;

L. 24. §. *ult. ff. de damn. infect. L.* 4. *&* 8. *Cod. de Servit. & aqu.* Mynſ. 5. *Obſ.* 25. Menoch. *de arbitr. jud. lib.* 2. *caſ.* 156. *& lib.* 3. *præſumt.* 89. *num.* 1.

und iſt nicht weniger muthmaßlich, daß ein jeglicher eine Sache vielmehr in ſeinen eigenen, als in eines andern Nahmen beſitze;

L. filiusfamilias. 114. §. 12 *ff. de legat.* 1. Stryk. *diſſertat. de præſumt. feud. cap.* 2. *num.* 6.

welches in ſo weit ſtatt findet, daß auch währenden Proceſs das

Gut, worüber der Streit ist, als frey eigenthümlich, und nicht als Erbzinß-Lehen tractirt werden muß.

per late firmata a Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 82.

Diese Præsumtion wird so lange für wahr gehalten, biß der Gegentheil das Contrarium erwiesen.

Und diese Præsumtion, welche für die Freyheit der Gütter militirt, operirt so viel, daß demjenigen, welcher das Gut für Erbzinß-Lehen dargibt, solche Qualität rechts-genügig zu erweisen obliget.

Cap. 20. *X. de probat.* Gail. 2. *Obs.* 144. Menoch. *lib.* 1. *præsumt.* 60. *num.* 2. Wesemb. *vol* 4. *consil.* 195. *num.* 133. Roland. a Valle *cons.* 82. *pr. vol.* 2. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 21.

§. 9.

Zuweilen wird selbige durch widrige Præsumtiones elidirt, worvon etliche Casus folgen.

Ob nun zwar diese rechtliche Muthmassung an sich richtig, so wird doch solche vielfältig durch andere widrige Præsumtiones und Conjecturas elidirt und entkräftet.

L. divus. ff. de in integr. restit. L. non solum. ff. de rit. nupt. Cap. transmissæ. X. qui fil. sint legitim. Gail. 2. *Obs.* 97. *num.* 18. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 1. *cas.* 76. *num.* 19.

Das Gut wird für Erbzinß-Lehen gehalten, 1.) wann solches als Erbzinß-Lehen besessen wird.

Solchemnach wird das Gut für Erbzinß-Lehen gehalten, wann einer solches lange Zeit als ein Erbzinß-Gut besessen.

Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 51. *num.* 12. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 40. Gail. 2. *Obs.* 69. *num.* 6.

2.) Wann das Gut in denen Büchern, worinnen man die Erb-

Ingleichen, wann das Gut in glaubwürdigen Büchern, worein die Erbzinß-Gütter enregistrirt und eingetragen zu werden pflegen, beschrieben zu finden.

Valasc. *cit. quæst.* 51. *num.* 13. *& quæst.* 9. *num.* 26. Menoch. *consil* 395. *num.* 13. Vultej. *cit. cap.* 3. *num.* 41. Bursat. *consil.* 10. *num.* 11.

Fer-

Ferners, wann der Possessor verschiedene solche Actus hätte zu schulden kommen lassen, welche eigentlich der Natur des Erbzinß-Lehens gemäß sind.

Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 51. *num.* 4. Alciat. *reg.* 2. *præs.* 5. *num.* 3. Menoch. *lib.* 3. *præs.* 91. *num.* 41.

Zinß-Gütter einzutragen pflegt, beschrieben werden.

3.) Wann der possessor solche Actus vorgenomen, die von der Natur des Erbzinß-Lehens sind

Oder, wann der gemeine Ruff, daß die strittigen Gütter schon von Alters her für Erbzinß-Lehen gehalten worden.

Valasc. *d. quæst.* 51. *num.* 4. Natta. *consil.* 460. *num.* 15. *vol.* 2. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41.

Dann es ist eine von denen Dd. ausfündig gemachte Regul: daß in antiquis der gemeine Ruff oder Geschrey vollkommentlich probire, wann schon von einer grossen und wichtigen Sache gehandelt wird.

4.) wann der gemeine Ruff, daß die Gütter Erbzinß-Lehen sind.

Cravetta *de antiquit. tempor. part.* 1. §. *visa de fama. num.* 12. Ludov. Posth. *tr. de mandat. manuten. decis.* 93. *num.* 6. Stryk. *de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 4. *num.* 27. Monte *de finib. regund. cap.* 55. *num.* 14.

Es ist aber der gemeine Ruff, soll er anders einen rechtmässigen Effect produciren, mit nachfolgenden Requisitis versehen seyn: 1.) muß er von ehrlichen, glaubwürdigen und unverdächtigen Leuthen herrühren, und zwar von dem mehristen Theil desselben Orts, wo die Erbzinß-Gütter gelegen sind, 2.) eine vernünftig und wahrscheinliche Ursach zum Fundament haben, 3.) beständig und einförmig seyn, 4.) allschon vor gehobenen Streit sich angesponnen haben.

Wie der gemeine Ruff beschaffen seyn müsse?

Cothmann. *vol.* 1. *resp.* 12. *num.* 167. 174. & 177. & *vol.* 3. *resp* 4. *num.* 57. Monte *de finib. regund. cap.* 55. *num.* 7. Menoch *consil.* 395. *num.* 38. & 40. Cravett. *cons.* 41. *num.* 5. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41.

wie er zu probiren.

Und diese Requisita müssen wenigstens durch 2. Zeugen erwiesen und dargethan werden. Dann weilen keine gewisse Anzahl benennet, so werden in diesem Fall 2. Zeugen für hinlänglich erachtet.

arg. *L.* 12. *de testib. ibique Dd.*

wie die Zeugen beschaffen seyn, und worvon sie deponiren sollen?

Die Zeugen aber, welche de fama deponiren, sollen 1.) unverleumdt, tüchtig und unverwerfflich seyn, 2.) wissen, was eine gemeine Sage seye, 3.) mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eid beleget werden, 4.) wahrscheinliche Ursachen und Muthmassungen anführen, wann sie schon darum nicht gefragt worden, 5.) von uralten und undencklichen Zeiten deponiren, 6.) die Persohnen speciatim benennen, von denen sie ihre Aussagen angehört haben, ob sie schon darüber nicht befragt worden; und dieses zu dem Ende, damit man wissen könne, ob solche Persohnen glaubwürdig oder nicht. Dannenhero ist nicht genug, wann die Zeugen sagen, sie hätten es also öffentlich von denen Leuthen gehört, oder man sage so, es gehe also die gemeine Rede, dann solchenfalls probiren sie nichts, so, daß hieraus nicht einmal ein Argumentum ad famam gezogen und genommen werden kan. Doch ist schon genug, wann der Zeug sagt, er habe es von vielen Persohnen gehört, und einige darbey mit Nahmen benennet, wann er auch gleich der andern sich nicht mehr zu entsinnen weiß.

conf. Cothmann. *vol.* 1. *resp.* 12. *num.* 154. *seqq.* Mynf. 5. *Obs.* 46. Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 4. *num.* 2. *seq. usque ad n.* 20. *& in dissertat. de semipl. probat. exist. cap.* 4. *num.* 77. *seqq.* Menoch. *c. l.* Vultej. *cit. cap.* 3. *num.* 41.

§. 10.

5.) Wann der Erbzinß-

So auch, wann bekannt, daß der Erbzinß-Mann von dem Erbzinß-Herrn Erbzinß-Gütter besitzt, oder sich selbst zu einem Erb-

Erbzinß-Mann bekennete, derselbe aber dem Erbzinß-Herrn auf sein Begehren, den Erbzinß-Brief und die Erbzinß-Lehen nicht anzeigt, so werden alle von ihm besessene Gütter für Erbzinß-Lehen gehalten,

Alciat. *in L.* 1. *Cod. de edend. n.* 101. *& in reg* 2. *præsumt.* 3 *fall.* 3. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 8. *num.* 3. *in fin. & quæst.* 51. *num.* 5. Mascard *concl* 79. *num.* 13.

Mann Erbzinß-Güter besitzt, so werden alle Gütter für Erbzinß-Lehen geachtet,

Daferne aber der Erbzinß-Mann mit einem Eid erhärten könnte und wolte, daß ihme von der Erb Belehnung im geringsten nichts wissend seye, so müste man es sodann hierbey bewenden lassen; gleichwie auch der Erbzinß-Mann ferners zu excusiren, wann er in einem alten Erbzinß-Lehen succedirt hätte, weilen er eine rechtmäßige Ursach der Unwissenheit vor sich hat.

L. 42. *ff. de R. I.* Alber. *in L. si certis annis. Cod. de pact. vers. idem quæro.* Valasc. *d. cap.* 51. *num.* 6. & 7.

er könnte dann mit einem Eid erhärten, daß ihme von der Belehnung nichts wissend, gleichwie er auch zu excusiren, wann er in einem alten Erbzinß-Lehen succedirt hätte.

Ubrigens ist genug, wann nur der Erbzinß-Mann den letztern Erbzinß-Brief vorzeigt, dann daß er auch den erstern darlege, darzu ist er eben nicht gehalten, wann gleich der andere oder ferner-weitere Erbzinß-Brief von dem erstern Meldung thäte.

Oldrad. *consil.* 121. *quæst.* 2. Joh. Andr. *ad speculat. de feud.* §. 1. *vers. si porro.* Valasc. *de jur. Emphyteut. cap.* 51. *num.* 8.

Wann der Erbzinß-Mann den letztern Erbzinß-Brief vorzeigt, ob er auch den erstern darzulegen verbunden seye?

Es wäre dann erweißlich, daß der Erbzinß-Mann auch den erstern Erbzinß-Brief in Handen hätte, dann solchenfalls könnte er die Edirung dessen dahero nicht denegiren, weilen selbiger ein Theil desjenigen ist, der auf solchen sich beziehet.

L. asse. ff. de heredib. instit. Valasc. *cit. quæst.* 51. *num.* 9.

So thut auch der Erbzinß-Mann nicht weniger dardurch ein Genügen, wann er etliche Stuck zeigt, wofür der Erbzinß wahrscheinlich hätte bezahlt werden können, wolte aber alsdann der Erbzinß-Herr behaupten, es wären derer noch mehrere vorhan

Wann der Erbzinß-Mann etliche Erbzinß-Gütter an-

giebt, der Erbzinß-Herr aber mehrers behauptet, so muß dieser den Beweis auf sich nehmen.

handen, so müste dieser solches rechts-gehörig erweisen und darthun.

Valasc. *quæst.* 51. *num.* 9.

§. 11.

6.) Werden die Gütter wie Erbzinß-Lehen gehalten, wann des Erbzinß-Manns Vorfahr solche als Erbzinß-Gütter besessen.

Unter die Præsumtiones und Muthmassungen, daß die Gütter Erbzinß-Gütter seyn, wird weiters referirt, wann des Possessoris Vorfahr solche als Erbzinß-Lehen innen gehabt und besessen, weilen dafür zu halten, daß selbige in eben dieser Qualität auf dessen Successores und Nachfolger gekommen.

Alciat. *tr. de præsumt. regul.* 2. *præsumt.* 3. *num.* 3. Mozz. *de natur. feud. num.* 9. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 51. *num.* 10. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41.

Dann es ist dieses allgemein und muthmaßlich, daß die Successores sowol universales als singulares, die an sie gekommene Sachen jure & titulo majorum & antecessorum suorum possidiren, und die Persohn ihres Autoris repræsentiren.

L. 177. *ff. de reg. Jur. L.* 27. *ff. de stat. liber.* Gail. *de arrest. Imper. cap.* 7. *num.* 23.

7.) Wann der gröste Theil der strittigen Gütter Erbzinß-Lehen ist,

So auch, wann der gröste Theil der strittigen Gütter Erbzinß-Lehen ist, will man alle für Erbzinß-Gütter halten, so lange, bis der Possessor das Contrarium erwiesen.

Andr. Isern. Jacob. Bellon. Jacob. Alvarot. *allegat. apud* Valasc. *quæst.* 51. *num.* 11. Zas. *vol.* 1. *cons.* 11. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41. Mascard. *concl.* 79. *num.* 13.

welche Meinung aber nur in diesen Fall anzunehmen

Allein es ist diese Meynung nicht allerdings richtig, weilen sichs von einem Theil, obschon dem gröstem, auf das gantze nicht bündig schliessen läßt; dann es kan der gröste Theil der Gütter Erbzinß-Lehen seyn, die übrigen aber nicht. Wäre also vielmehr

zu

zu distinguiren: ob eine Anzahl der Erbzinß-Gütter mit ihren gewissen Marcken und Gräntzen umgeben; und alsdann ist ein jegliches Gut, so innerhalb denen Marcken gelegen, für Erbzinß Lehen zu halten, und ein jedweder Besitzer müste solch Gut für Erbzinß-Lehen so lange erkennen, bis er erweisen und darthun könnte, daß solches frey eigenthümlich seye.

da die Gütter ihre Marcken und Gräntzen haben.

Joh. Faber. *in L.* 1. *Cod. de jur. Emphyteut. vers. item dico, quod est præsumtio. & in L.* 1. *Cod. de Summ. trinitat. vers. sed tu potes dicere.* Valasc. *cit. quæst.* 51. *num.* 11. Menoch. *consil.* 181. *num.* 58. *vol.* 2. Mascard. *concl.* 79. *num.* 17. Gratian. 2 *disceptat. forens.* 392. *num.* 12. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41.

Dann wann gewisse Gräntzen gesetzt sind, so wird alles, was innerhalb denenselben begriffen, für einerley Sache gehalten, und solchem einerley Recht beygelegt;

Cap. cum in tua. X. de decim.

Wann aber das Gut innerhalb denen Marckungen und Gräntzen nicht ist, so kan man selbiges für Erbzinß-Lehen nicht achten, ob gleich viel herum liegende Gütter Erbzinß-Lehen wären, sonderlich aber, wann daselbst auch etliche Stuck, die nicht Erbzinßbar sind, befindlich wären.

Affict. *decis.* 267. Bellon. *consil.* 10. *num.* 13. Valasc. *sæpe citat. quæst.* 51. *num.* 11.

Ferners wird auch in dubio ein ödes und ungebautes Gut für Erbzinß-Lehen geachtet, wann es jemanden sub lege meliorationis, oder mit der Condition, daß ers verbessern, und im baulichen Wesen erhalten solle, ist übergeben worden. Es werden zwar zu einem Erbzinß-Lehen verschiedene Requisita erfordert, nemlichen daß einem das Nutzbar-Eigenthum eines liegenden Stucks mit der Condition überlassen werde, daß er solches melioriren und im wesentlichen Bau erhalten, und alle Jahr in recognitionem

s) wann einem ein ödes Gut sub lege meliorationis ist übergeben worden.

tionem Dominii directi, einen gewissen Zinß, der Erbzinß genannt, liefern solle;

§. 3. *Instit. de locat. L. 1. seq. Cod. de jur. Emphyteut.* Fulgin. *de jur. Emphyteut. in prælud. quæst. 1. num.* 18. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11, *th.* 56. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 1.

Allein wenn öde und ungebaute Gütter einem zum Bau und Besserung übergeben werden, so wird regulariter und in dubio dafür gehalten, daß die Contrahenten einen Erbzinß-Contract haben schliessen wollen.

Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. part. 2. Enunciat.* 463.

Responsum. Und also hat A. 1713. mens. Febr. die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg ad interrogat. Heinrich Otten von Gablentz auf Kalcke, gesprochen: Verb. Hat der Herr Vater, als er das Gut Kalcke in einem wüsten Zustande erkaufft, der Anbau- und Besetzung, auch Entrichtung der Onerum halben, und denen damals angenommenen Unterthanen, im Jahr 1661. einen Contract getroffen, vermög dessen er denenselben das zu dem Gut gehörige sämtliche in 20. Hufen bestehende Land dergestalt eingethan, daß sie dargegen Dorf und Land anbauen, und davon alle und jede Kriegs-Contributiones, ordinar- und extraordinar-Landes-Anlagen und wie solche und dergleichen Beschwehrden Namen haben möchten, ohne Zuthun ihrer Herrschaft entrichten solten, zu welchem Ende denen Baurn die anbauende Gärtner zu ihren Beytrag gelassen, und denen sämtlichen Unterthanen gar wenige Herrschafts-Gefälle ausgesetzt worden. Nachdem aber der Herr dieses gantze Gut dergestalt nur auf 60. Rthl. nutzet, welches nach dem jetzigen Werth der Gütter, nur den geringsten Theil der gewöhnlichen Nutzungen beträget, so entstehet die Frage: Ob der Herr nicht von dem Contract abzuge-

zugehen / und in dem Dorf Kalcke die Einrichtung sowol wegen der Schatzung / als Hof-Dienste und andern Gebührnussen / nach derselben Lands-Art zu machen / befugt seye? nach mehrern Innhalt des uns zugeschickten Berichts. Ob nun wol der von seinem Vater intendirte Endzweck, daß das Gut angebaut werden solle, vorlängst schon erricht / dargegen die Unterthanen die ihnen gegönnte Freyheit mit seinem Schaden, annoch beständig geniessen, die auf den Anbau verwandte Kosten auch ihnen so lange Zeit über, reichlich wieder zu Gute kommen, dannoch, da sie ausser Schaden gesetzt, daß sie dem Lands-Gebrauch sich gemäß zu bezeigen, verbunden, es das Ansehen gewinnen möchte; Dannoch aber und dieweil dergleichen Contract, vermittelst dessen einem ein Gut anzubauen eingeraumt wird, in dubio pro Emphyteutico zu achten, und dannoch pro lubitu, nicht aufgekündet werden kan, sondern dem Besitzer daraus ein immerwährendes Recht zuwächset, welches auch aus denen Worten des Contracts / daß die Bauern mit denen determinirten Præstandis hinführo zu ewigen Zeiten continuiren sollen, so viel deutlicher abzunehmen; So erscheinet daraus so viel, daß der Herr den geschlossenen Contract aufzuheben, und denen Unterthanen ein mehrers, als darinnen enthalten, aufzulegen, nicht befugt. V. R. W.

§. 12.

Wann Streit vorfällt, ob ein Gut Lehen- oder Erbzinßbar seye, so wird in zweifelhaften Fällen dasselbe viel eher und mehr für ein Erbzinß-Gut, als für Lehen gehalten, weilen nach einmüthigen Schluß aller Rechts-Lehrer / eine jegliche Sache ihrer Natur nach, mehr für allodial- als für lehenbar zu achten.

Die Gütter sind in dubio für Erbzinß-Gütter und nicht für Lehen zu achten.

2. *feud.* 2⁴. *ibique* Dd. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 81. *num.* 1. Struv. *S. F. feud. cap.* 16. *aphor.* 11. Stryk. *dissertat. de præsumt. feud. cap.* 2. *num* 2. *seq.* Gail. 2. *Obs.* 69. *num.* 4. Valasc. *de jur. Emphyteut. quæst.* 51. *num.* 1.

Nun ist aber bekannt, daß die Erbzinß-Gütter mehr die Eigenschaft der Allodial- als der Lehen-Gütter an sich haben.

Andr. Knichen. *de pact. vestitur. part.* 1. *cap.* 1. *num.* 278. *pag.* 312.

In Erforschung der Eigenschaft der Gütter hat man ferners auf die Qualität der Personen zu regardirn.

Hiernechst hat man unter andern auch auf die Beschaffenheit der Personen grosse Reflexion zu machen, dergestalten, daß fürnehmlich auch wegen Qualität der Adelichen Personen, als welche mehrentheils viel ehender Lehen- als nur Erbzinß-Gütter zu besitzen pflegen, in dubio auch diejenige Gütter, von deren Beschaffenheit, ob sie Lehen- oder Erbzinßbar, Zweifel vorfällt, für Lehen-Gütter gehalten werden, wie in terminis hiervon handelt

Der Edel-Leuth Gütter sind in dubio mehr für Ritter-Gütter, als Erbzinß-Lehen zu achten.

Modest. Pistor. *vol.* 1. *consil.* 22. *num.* 6. *vers.* so giebt die *qualitas personarum contrahentium*, daß die Gütter mehr vor Ritter-Gütter, als vor Erbzinß- oder Bauern-Gütter zu achten, alldieweilen beede von Adel sind, und die von Adel in diesen Landen gemeiniglich Ritter- und Mann-Lehen-Gütter, und nicht Erbzinß oder Bauren-Gütter zu besitzen pflegen. Berlich, *part.* 2. *decis.* 178. *num.* 10. *junct. ibid. præcedentibus.*

ohngehindert dessen, daß auch Edel-Leuthe Erbzinß-Gütter haben und acquiriren können;

Zobel. *in different. Jur. Civ. & Saxon. different.* 45. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11, *th.* 59.

gleichwie hingegen Bauers-Leuthe wahrer und eigentlicher Lehen fähig sind,

secun-

secundum ea, quæ hanc in rem habet Carpzov. *part.* 2. *Const.* 28. *def.* 5. *ibique* Esbach. *n.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 5. *aphor.* 25. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 6. *quæst.* 16. Schrader. *de feud part.* 4. *cap.* 3. *num.* 2.

Wie nun bey Adelichen Persohnen die Præsumtion in dubio pro qualitate feudali streitet: also ist auch hinwiederum bey gemeinen Bauers-Leuten, in zweifelhaften Fällen, zu præsumiren, daß ihre Gütter viel eher Erbzinß- als Lehen-Gütter seynd, dann nach der Condition und Beschaffenheit derer Persohnen ist alles zu interpretiren, massen allezeit dasjenige zu præsumiren, was wahrscheinlicher, und der Persohn, mit welcher ein Actus vollzogen wird, gemäß ist. Der Bauren Gütter aber für Erbzinß-Lehen zu achten.

per *L.* 12. §. *ff.* 4. *de us. & habitat.* Matth. de Affict. *in cap.* 1. *tit. ex quib. caus. feud. amittit. lib.* 2. *feud. num.* 51. Menoch. *consil.* 845. *num.* 59. Berlich. *part.* 2. *decis.* 178. *num.* 11.

§. 13.

Nicht weniger hat man auch in dubio auf die Qualität der Gütter selbst das Absehen zu richten; dannenhero werden nach einhelliger Meynung derer bewährtisten Rechts-Gelehrten, Gütter im Feld, und denen Bauern zuständig, in dubio nicht für Lehen, sondern vielmehr für Allodial- und Erbzinß Gütter gehalten, wie vornehmlich zu sehen Nicht weniger hat man auch auf die Qualität der Gütter Reflexion zu machen, dannenhero Gütter im Feld und denen Bauern zuständig, in dubio nicht für Lehen, sondern für Allodial- und Erb-

apud Cravett. *Consil.* 662. *num.* 12.

allwo er anführt: es seye ausser aller Contestation, daß solcherley Gütter für Allodial- und Erb-Gütter zu achten, und könne von dem, was gemeiniglich zu geschehen pflegt, in dubio ein kräftig und bündig Argument wol genommen werden. Solchemnach müsse der Adversarius, welcher solche Gütter für Lehen dargiebt, das Onus probandi über sich nehmen, und in Anse-

zinß-Güter zu halten.

hung dieser rechtlichen Præsumtion nicht nur stärckere Probationes beybringen, sondern es wären so gar auch die augenscheinlichste Beweisthümer, die luce meridiana clariores, erforderlich. Deme hierinnen auch beytritt

Menoch. *de præsumt. lib.* 3. *præs.* 91. *num.* 6. allwo er sagt: diese *Præsumtion* hat noch mehrers bey denen Feld-Güttern statt, als welche ihrer Natur und Eigenschaft nach, und nach deme, was gemeiniglich sich zu ereignen pflegt, allerdings frey sind. add. Stryk. *dissert. de præsumt. feudal. cap.* 2. *num.* 7. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 81. *num.* 4.

Daraus, daß in einem Gut nur masculi succediren, läßt sich nit schliessen, daß das Gut Lehen seye.

Aus diesem allein aber, daß in einem Gut nur allein die männliche Descendenten succediren, die Weibs-Persohnen hingegen ausgeschlossen seyn, läßt sich kein gültiges Argument hernehmen, daß das Gut ein wahres und eigentliches Lehen seye, weilen auch in dem Erbzinß-Lehen gar gemein, daß nur allein die Kinder männlichen Geschlechts, mit Ausschliessung des weiblichen Geschlechts, ja nicht einmal allezeit alle und jede männliche Descendenten, sondern vielmalen die Söhne allein, oder die Enencklein, oder nur eine gewisse Generation admittirt werden.

Jul. Clar. *recept. sentent. lib.* 4. §. *Emphyteusis. quæst.* 28. 35. & 37. Besiehe oben das Vte Cap. § 2.

Wie dann auch hingegen bey denen Lehen mehrfältig geschiehet, daß nicht nur die Manns-Persohnen, sondern auch das weibliche Geschlecht, und zwar regulariter allererst nach Abgang des männlichen Stamms, jezuweilen aber auch, mit und nebst denen Masculis, in denenselbigen succediren.

vid. Hartm. Pistor. *lib.* 2. *part.* 1. *quæst.* 25. *num.* 18. *segq.* Schrader. *de feud. part.* 7. *cap.* 4. *num.* 66. Gratian. *disceptat. forens. cap.* 621, *num.* 21. Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 8.

§. 14.

§. 14.

So mag auch aus der bloſſen Inveſtitur kein eigentliches Lehen-Gut geſchloſſen werden, weilen die Belehnung nicht nur bey Lehen-Güttern, ſondern auch bey Erbzinß- und Zinß-Güttern gewöhnlich iſt. Gleichwie auch nicht aus der bloſſen Inveſtitur.

Horn. *Jprud. feudal. Longobard. Teuton. cap.* 2. §. 6. Wernher. *Select. obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſervat.* 100. *n.* 4. *& in Enunciat. for. hodiern. part.* 1. *Enunciat.* 93.

Und alſo hat A. 1722. menſ. April. die löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg ad interrogationem Johann Otten, zu Groß-Brieſen, derer Gebrüdere von Röbel Mit-Vormundens, geſprochen, Verb. Ob wol regulariter niemand ſchuldig iſt, den titulum poſſeſſionis ſuæ anzuzeigen, oder zu erweiſen: Reſponſum.

L. 11. *Cod. de heredit. petit.* Joh. Sichard. *in Cod. ad h. l.*

ne proprio quaſi juguletur gladio,

L. 7. *Cod de teſtib. L.* 4. *Cod. de edend.*

vornehmlich, wann der poſſidens antiquam poſſeſſionem vorgibt, tum enim pro titulo præſumitur,

Dn. Wernher. *in ſelect. Obſervat. forenſ. Obſ.* 396. *part.* 2. Maſcard. *de probat. concl.* 1373. Carpzov. *deciſ.* 73. *num.* 35. *&* 36.

nechſt dem aus den angefügten Extract angeführt wird, daß das von dem Königlich- und Churfürſtlich-Sächſiſchen Acceis Commiſſario, Johann Chriſtoph Puchaun in Anſpruch genommene Stuck Wieſewachs, beſage der bey dem Stifft und Cloſter Neu-Zelle befindlichen Lehens-Acten, und ſonderlich eines alten ſub dato Neu-Zell den 27. Novembr. A. 1592. vorhandenen Original-Lehen-Briefs von A. 1592.

her Lehens-fähig, und weit über Rechts-verwährte Zeit und über Menschen Gedencken, von aller Steuer-Abgab frey und exemt gewesen seye, in welcher Qualität es auch letzlich noch Hanns Joachim von Röbel unterm 4. Septembr. 1698. erlanget, und an sich gebracht, welcher so wenig als seine Vorfahren, jemals einige Steuern noch Accis davon entrichtet hätten, dergestalt vor sie præscriptio immemorialis militire, welche exemtionem & immunitatem non solvendi Onera effectuire, und nach sich zöge, indeme bekannt, quod immunitas a Collectis per præscriptionem immemorialem acquiri possit;

Ziegler. *de jurib. Majest. lib. 2. cap. 2. §. 52.*

Dannoch aber und dieweil der Königlich- und Churfürstliche Accis-Commissarius nicht vor sich und als eine Privat-Person, sondern Officii causa, nomine potentissimi Regis ac Serenissimi Principis, von denenjenigen Besitzern der obbesagten Wiesen / denen Röbelischen Erben den titulum possessionis edirt haben will, diese aber solchen pro fundo feudali ausgeben, in welchen Fall der Vasallus zu Vorlegung des Instrumenti Investituræ, und Anzeigung des tituli possessionis suæ, gar wol angehalten werden mag,

Hartmann. Pistor. *part. 2. quæst. 46. num. 2.* Mev. *part. 6. decis. 151.*

und wann schon dieses jetzo in Quæstion gezogene Stuck Wiesewachs, in denen bey dem Stifft und Closter Neu-Zell vorhandenen Lehen-Acten eingetragen zu befinden, dessen auch in dem A. 1592. d. 7. Novembr. allda ertheilten Lehen-Brief Erwehnung geschehen, solches dannoch daher, pro re feudali nicht zu achten, sola enim Investitura non sufficit, quia illa etiam in bonis Emphyteuticis & Censiticis, imo etiam quibusvis allodialibus fieri solet,

D. Horn. *Jprud. feudal. cap. 2. §. 3. & 6. in fin.*

zuma-

zumalen da auch bekannt, daß, wann res Oneribus publicis subjecta in feudum offerirt wird, dieselbe per hanc oblationem & infeudationem von denen aufhabenden allgemeinen Beschwehrden nicht liberirt werden,

cit. Dn. Horn. *cap.* 4. § 17.

weniger dieses des Closters und Stiffts Neu-Zell und deren Wiesen-Besitzere Vorfahren in gegenwärtigen Casu, dem Domino territorii præjudiciren kan, diesemnach dasjenige, so oben de immunitate Onerum & præscriptione immemoriali angeführt, wegfällt, bevorab da in der überschickten facti specie, die von Röbel selbst nicht abredig seyn können, daß das in Besitz habende Stück Wiesen in denen Fürstenbergischen Stadt-Fluhren und Weichbild gelegen, und vormals von eines Fürstenbergischen Burgers, Nahmens Wilhelms Seltenreichs Güttern weg, und auf sie und ihre Vorfahren kommen, und aber besag der General-Consumtion-Accis-Ordnung cap. 6. von denen in den Stadt-Fluhren gelegenen Feldern, Wiesen und Gärten, von denen Einwohnern nur die Helft, von denen fremden Besitzern aber, die völligen Steurn, ohne einige Ausnahme und Unterschied entrichtet werden müssen; endlich die General-Consumtion-Accis nur vor etlichen Jahren erst, in hiesigen Churfürstlich-Sächsischen Landen, allergnädigst introducirt ist, worwider eine præscriptio immemorialis noch nicht erlangt worden seyn kan; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß, wann der Königlich- und Churfürstliche Accis-Commissarius, Johann Christoph Pochau,, auf Edition des tituli possessionis, des quæstionirten Stuck Wiesewachses, und Abtrettung derer Zeither davon in Rest gebliebenen, und künftig noch fällig werdenden Steuern verharret, die jetzigen Besitzere der von Röbel sich mit Bestande, deren keines entbrechen können. V. R. W.

Also

Respon-sum. Also hat auch A. 1722. mens. Febr. die löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg ad requisitionem Michael Weidligs, Amtmanns zu Freyberg, in causa Carl Ernst von Schönleben, contra den Rath zu Freyberg, gesprochen, Verb. Daß Beklagten suchen nicht statt hat, sondern es ist dessen Principal von vorhabenden Kauf des Klägers über die Gütter Langenrinna und Seitans-Gut / seines Vorwendens ohngeachtet / zu confirmiren schuldig / es könnte und wollte dann selbiger die vorgeschützte qualitatem feudalem derselben, und daß deren Besitzere frey damit zu disponiren, nicht befugt, anderer Gestalt / und besser / als geschehen / erweisen, damit wird er in gehöriger Frist / Klägers Gegen-Beweiß und andere rechtliche Nothdurft / auch beeden Theilen die Eides-Delation in ebenmässiger Frist vorbehältlich, billich zugelassen / ferner darauf zu beschehen / was Recht ist; immittelst wird Kläger zu Ablösung des Lehen-Briefs über obbemeldte Gütter / wie auch Erlegung der Lehen-Gelder, durch Straf-Præcepta billich angehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol beklagter Rath sich hauptsächlich auf den A. 1444. von ihren Vorfahren mit Appel Vitzthumen getroffenen, und von beeden Herren Gebrüdern, Friedrichen und Wilhelm, Hertzogen von Sachsen, als Lehens-Herren, confirmirten Kauf-Contract über gewisse unter der Stadt Freyberg

berg gelegene Grund-Stücke, welche daselbst Lehen-Aecker genennt werden, und worunter die beeden Forwerge quæstionis sollen begriffen seyn, gründet, auch urgiret, daß darinnen ausdrücklich der Lehen und Lehenschaft gedacht wird; hiernebst auf den hierüber ertheilten Confirmation- und Lehen-Brief, darinnen fol. 176. b) & 177. solche der Stadt Freyberg zu rechten Lehen und Eigen verliehen, wie Lehens- und Eigens-Recht und Gewohnheit ist; ferner auf die Lehen-Brief de A. 1577. fol. 142. de A. 1614. fol. 140. & de A. 1721. fol. 154. sich beruffet, daraus zu ersehen, daß die Besitzere die Lehen von Zeit zu Zeit über diese Gütter von Rath gesucht, und angelobet, der Lehen jedesmal, wann sie zu Falle kommt, gebührliche rechtmäßige Lehens-Folge zu leisten, und gegen ihren Lehen-Herrn allen Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen, massen dann auch Anna Scheulebin A. 1611. das Gut Langenrinna, als ein feudum novum, aus sonderbarer Gunst und geneigten Willen des Raths acquirirt haben, und dardurch die vorige qualitas derselben gantz verändert seyn solle; worzu noch præscriptio immemorialis käme, indeme die Besitzere des Guts von A. 1611. solches jedesmal als ein Erb-Lehen von Rath in Lehen genommen, dergleichen auch selbst Kläger fol. 38. vol. 1. gethan, und zugleich, daß er allen demjenigen, was in seines seel. Vaters Lehen-Briefen enthalten, nachzukommen versprochen und angelobet.

Dieweil aber dannoch Kläger negirt, daß in dem mit Appel Bitzthumen geschlossenen Kauf-Contract, und darüber ausgestellten Confirmation- und Lehen-Briefe unter denen daselbst benannten Lehen-Aeckern, auch die Grund-Stücke quæstionis mit begriffen, indeme darinnen weder der Langenrinna, noch Steitans-Gut angedacht, da doch diese Gütter schon von alten Zeiten her, nemlich A. 1524. & 1577. diesen Nahmen geführt; zu geschweigen, daß sich nicht findet, daß

die Gütter quæstionis denen ersten Besitzern originarie vom Rath concedirt, sondern vielmehr a privatis extraneis, vel Coheredibus, erkauft und erlanget, über dieses auch zweifelhaft, ob selbiger Lehen-Brief de Investitura feudali oder Civili seu allodiali anzunehmen, weil solche Gütter der Stadt zu eigen und ewiglich verliehen, noch de promissione fidelitatis, servitiorum præstatione, Investitura renovanda, apertura darinnen etwas gedacht, auch aus Empfangung des blossen Lehen oder Investitur, und aus den Worten nichts gewisses zu schliessen, sintemalen auch die Zinß-Gütter in Lehen genommen werden,

Const. Electoral. 39. *part. 2.* Carpzov. *part. 1. Const. 27. def. 7.*

siquidem res aliqua potius præsumitur allodialis, quam feudalis,

Stryk. *Exam. Jur. feudal. cap. 11. quæst. 7.*

welche Præsumtion, wann auch gleich in obgedachten Lehen-Brief unter denen Aeckern die Grund-Stücke quæstionis begriffen, hauptsächlich durch den ältisten von dem Rath über das Gut Langenrinna ausgestellten Lehen-Brief, welcher de A. 1524. fol. 138. vol. 1. vorhanden, bestärcket wird, darinnen der Rath Andreen Alnpecken das Erb-Gut Langenrinna, welches von seinem Vater, Hanns Alnpecken, auf ihn und seine Brüder und Geschwistert gefallen, und er das von seinen Brüdern und Geschwistern zu sich gelöset, wie sein Vatter das, und NB. Erb-Guts gewöhnlich und recht ist, gebrauchet, zu geniessen und inne zu haben, verliehen und bekennet; nun aber bekannten Rechtens, quod si plures proferantur literæ Investituræ, eæque inter se non concordent, tum antiquior & prima, neglecta posteriore, inspicienda sit, quia sequentes sunt accessoriæ ad primam, quæ non possunt principalis naturam immutare,

Schulz. *Synops. Jur. feudal. cap. 3. num. 6. pag. 78.*

daher,

daher, wann gleich in den letztern Lehen-Briefen, die Wort: Lehen / Erb-Lehen / Lehens-Folge leisten, und andere dergleichen Clausulæ, so qualitatem feudalem anzuzeigen scheinen, zu finden, dannoch solche nach dem Innhalt des ältisten Lehen-Briefs anzunehmen, worinnen die Worte: Erb-Guts Recht und Gewohnheit / vielmehr qualitatem allodialem, vel saltem feudalem absolute hereditariam inferiren,

vid. Resp. Hallens. *fol. 80. b) vol. 1.* & Facult. Lips. *fol. 72.*

anzunehmen seyn werden, und wann gleich Beklagte den obgedachten Lehen-Brief Andreen Alnpecks, als ein referens absque relato, nicht vor voll ansehen wollen, dannoch darinnen nicht zu befinden, daß selbiger auf einen andern Lehen-Brief sich beziehet, sondern nur, daß Andreas das Gut, wie es sein Vater gebrauchet, (welches so fort durch die Wort: und Erb-Guts gewöhnlich und Recht ist, erklärt wird) zu geniessen haben solle, gemeldet wird, über diß die Rechts-Lehrer nicht ohne Grund behaupten, quod mutatio in subsequentibus literis Investituræ non præsumatur, & licet prima & antiquissima forte non extet, huic tamen, quæ inter extantes est prima, censeantur congruere,

Struv. *S. J. feud. cap. 10. aphor. 6. num. 3.*

so viel auch das Forwerck Steitans Gut anlanget, aus des Raths ältisten Lehen-Brief A. 1577. fol. 139. 140. vol. I. erscheinet, daß Michael Engellart solches von seinem Mit-Erben, laut eines getroffenen, und dem Gerichts-Buch incorporirten Erb-Kaufs, erblich erkauffet, der Rath auch solches als recht Erb-Lehen, gegen Abtragung 1. fl. 3. gr. jährlicher Zinse, ihme und seinen Erben und Erbnehmen, nach würcklicher Auflassung der Lehen, von seinem Mit-Erben be-

liehen, und als nachgehends A. 1584. dasselbe von Engellarten an Michael Schönleben, tanquam extraneum erblich verkauft, der Rath bekennet, daß sie von Obrigkeits wegen sich schuldig erachtet, solch Gut, darüber ihnen die Ober- und Erb-Gerichte zuständig, Kaufern, seinen Erben, und Erbnehmen, als ein Erb-Lehen/ erblich zu leihen, daß aber diese beede solcher gestalten zusammen gekommene Gütter, als ein feudum novum A. 1611. Annen Schönlebin verliehen, und aus Mann-Lehen in Erb-Lehen verwandelt worden, nicht wol dafür zu halten, indem ja eines theils solche dem Rath nicht apert geworden, und also der Schönlebin nicht concedirt, sondern vielmehr theils von ihren Ehe-Mann auf sie mit verfällt, theils von ihren Kindern titulo oneroso sub pacto retrovenditionis, acquirirt, daher auch die dem Lehen-Brief etwa von dem Rath neuerlich inserirte Clausuln dem tertio nicht præjudiciren können, andern theils solche Gütter schon vorhin nicht nur Erb-Lehen, sondern auch Erb-Gut in denen vorigen Lehen-Briefen genennt worden, und von Andreen Almpeckens Vater nicht nur auf die Brüder, sondern auch Geschwistert gefallen, ja nach obgedachten Lehen-Brief de A. 1611. selbst solche vielmehr vor Erbzinß-Lehen, indem sich der Rath darinnen einen jährlichen Erbzinß ausbedungen, zu halten seyn würden, eine præscriptio immemorialis aber allhier nicht zu allegiren, weilen expressæ literæ Investituræ vorhanden, daher, Beklagtens eigenen Geständnus nach, fol 109. b.) vol. 1. præscriptionem anzuziehen, gantz unnöthig ist: Zu geschweigen, daß keine præscriptio immemorialis, ubi initii memoria, uti hic per Document. de A. 1611. extat, auch ohnedem bewährte Rechts-Lehrer in solchen Fällen, da in den letztern Lehen-Briefen einige Verordnung zu finden, davor halten, quod mutatio per errorem facta, præsumatur, ita, ut ne quidem iterata repetitio vel præscriptio illam præscriptionem tollat.

Stryk, *in not. ad* Anton. *disput. VII. thes. 9. lit. c.*

Wie-

Wiewol auch sonsten aller Zweifel hinweg fällt, wann man den gleich nach obgedachter Anna Schönlebin Tod unter ihren Kindern über diese Gütter getroffenen Kauf-Contract fol. 143. 144. seqq. vol. I. betrachtet, als wordurch selbige an Jonas Schönleben erblich und eigenthümlich hingelassen, approbirt und übergeben, daß er als erblicher Besitzer dieselben NB. seines Gefallens zu veralieniren und zu verkaufen, guten Fug, Macht und Recht haben, auch von niemanden, wer der auch seye, ihme einiger Einhalt noch Hinderung geschehen solle, welchen Kauf der Rath nach fleißiger Erwägung, sine protestatione aut reservatione juris ratificirt und bestättiget, und also qualitatem allodialem & liberam alienandi facultatem selbst agnoscirt, im übrigen daß Kläger selbst diese Gütter vom Rath in Lehen genommen, und allen, was in seines Vaters Lehen-Briefen gestanden, nachzukommen angelobet, ihme nicht præjudiciren kan, indeme solches per hactenus dicta secundum substratam materiam & naturam horum bonorum anzunehmen, daher er dann auch ohne præjudiz den Lehen-Brief ablösen, und die Lehen-Gelder erlegen können, als welches auch bey Erbzinß-Lehen zu geschehen pflegt, er auch darzu, weilen er rem judicatam wider sich hat, allerdings verbunden.

§. 15.

Wann der Erbzinß-Herr kraft habender Jurisdiction den Erbzinß-Mann citirt, so ist solcher vor ihme zu erscheinen schuldig, daferne er aber der an ihn ergangenen Citation ohngeachtet, halsstarriger Weiß aussen bleibt, ist der Erbzinß-Herr wider denselben in contumaciam zu procediren, auch gestalten Sachen und Umständen nach, sub pœna amissionis, item confessi & convicti, solchen anderweit vorzuladen, und im Fall be-

Wann der Erbzinß-Mann citirt wird, und halsstarrig aussbleibt, wie wider ihn zu verfahren?

harzlichen Ungehorsams, endlich definitive wider ihn zu erkennen berechtigt.

Præjudicium. L. B. de Lynker. *Cent. 9. decis. 886.*

Und also haben A. 1684. mense April. der Schöpfen-Stuhl zu Jena gesprochen: Verb. Ein Lehen- und Zinß-Herr ist zwar befugt, seine Lehen und Zinß-Leuthe in causis non petitæ renovationis, alienationis absque Consensu Domini factæ, deteriorationis, canonis non soluti, feloniæ, aliisque feudum vel Emphyteusin concernentibus, zu citiren, auch solche vor ihm zu erscheinen schuldig, und da sie ausbleiben, ist der Lehen- und Zinß-Herr wider dieselbe in contumaciam zu procediren, und gestalten Sachen nach, sub pœna amissionis, item Confessi & convicti, solche anderweit vorzuladen, auch im Fall beharzlicher Contumaciæ, endlich definitive wider sie zu erkennen berechtiget. Dieweil aber die behörige Citationes ihnen nicht füglich immediate insinuirt werden können, sie möchten dann in eben denen Gerichten sich antreffen lassen; so werden sie vermittelst ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen, in subsidium vorgeladen. V. R. W.

§. 16.

Ob wegen Personal-Schulden die Execution in denen Erbzinß-Gütern statt habe?

Wann der Erbzinß-Mann mit Schulden beladen, und in seinem Vermögen anders nichts, als Erbzinß-Gütter hat, so können die Creditores, wann ihnen gleich ihrer Anforderungen halber, sothane Gütter nicht verschrieben, oder verpfändet sind, nichts destoweniger auf denenselben die Execution suchen. Welches auch in diesem Fall geschehen kan, da der Erbzinß-Mann ausser dem Erbzinß Lehen zwar noch andere Gütter hat, die aber zu völliger Befriedigung aller Creditorum nicht hinreichend seyn. Dann weilen heutiges Tags die Erbzinß Lehen gleichsam zu Patrimonial-Güttern gemacht worden,

Faber. *Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 42. def. 8. num. 1.* Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 25. def. 7. num. 8.*

so kan

so kan in denenselben eben sowol, als in andern des Debitoris eigenthümlichen Güttern, auch wegen blosser personal-Schulden, die Execution sowol bey Lebzeiten des Erbzinß-Manns, als nach dessen Tod geschehen,

Varac. *libell. de consuetud. Bambergensib. tit. de Emphyteus. quæst. 5. pag. 57. seq.*

§. 17.

Schließlichen ist zu mercken, daß ob zwar nach denen gemeinen beschriebenen Rechten, einem Unterthan frey stehet, sich hinzuwenden, wo er will, Ein Eigenherr soll eines andern Unterthanen ohne Abschied nicht annehmen.

L. postliminiis. §. fin. ff. de captiv. & postlim. revers. Recess. *Imper. de A.* 1555. §. wo aber unser. Speidel. *in specul. lit. A. verb.* Abzug, *num.* 28.

so ist doch heutiges Tags in denen mehristen Orten eingeführt, daß die Abziehenden zuvorhero die Nachsteuer entrichten müssen.

vid. Tractat. Nost. von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn. *per tot. lib.* 1. Wehner. *Observat. pract. voc.* Nachsteuer.

Damit nun also die Unterthanen sich dieser Beschwehrden nicht entziehen, und etwa heimlich darvon gehen, auch ihre Gütter anderswohin transferiren möchten, so ist fast aller Orten recipirt, daß niemand ohne gewöhnlichen Abschied, in Obrigkeitlichen Schutz genommen, noch weniger aber für einen Unterthanen oder Erbzinß-Mann recipirt werden solle.

vid. Aur. Bull. *cap.* 16. Recess. Imper. *de A.* 1529. §. wie auch Churfürsten. Mindan. *lib.* 2. *de mandat. cap.* 14. Lauterbach, *Colleg. theoret. pract. tit. ad nuncipal.* §. Donauer. *dissert. de liter. dimissor. cap.* 2. §. 2. & 3. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 50. *thes.* 54.

Der-

Dergleichen Special-Gewohnheit auch unter andern in Oesterreich vigirt, wie

Walther. *de consuetud. Austriac.* bezeuget, *lib. 4. tit. 26.* verb. es soll kein Grund-Herr des andern Herrn Unterthanen, vermög ausgegangener Generalien an- und aufnehmen, sonsten beweist er den vorigen Herrn, von deme der Unterhan nicht ordentlich oder vollkommen abgelassen, einen Gewalt; und obgleich der Unterthan dem Herrn Caution und Bürgschaft thät, ihme künftig einen Abschied-Brief zu bringen, oder den neuen Herrn ohne Schaden zu halten, so soll er ihn wider Lands-Brauch nicht annehmen.

Und daß auch also in dem Land-Gericht, durch ein d. 2. April. A. 1607. publicirtes Urthel in causa Herrn Leupold Huetstocker, und Herrn Peter Gregorotzki erkannt worden, solches führet an

Finsterwalder. *in Observat. pract. ad Consuetud. Archiducat. Austr. Super. num. 4.* verb. Gregorotzki seye die 2. in Actis bemeldte Unterthanen dem Kläger wieder zuzustellen, und sich um den Beklagten Gewalt mit ihme nach Gerichtsmäßigung, zu vergleichen schuldig.

Wie er dann auch eben daselbst ein in causa Herrn Hanns Geörgen von Klienburg Freyherrn, contra Herrn Hannsen von Heisperg eröffnete Declaration d. d. 11. Junii An. 1629. annoch mit beyfügt, folgenden Innhalts: Den Beklagten habe nicht gebührt, die in der Klag benennte 3. Unterthanen ohne ordentliche Entlassung und Fürweisung ihrer Abschied, denen ausgegangenen Generalien zuwider, aufzunehmen, und Unterschleiff zu geben, seye demnach dem Herrn Kläger bemeldte Unterthanen wiederum zuzustellen, und sich mit ihme der geklagten Gewalt halber, nach Mäßigung des Gerichts zu vergleichen schuldig. Wien, d. 30. Aug. 1628.

Gleich-

Gleichwie aber übrigens der Erbzinß-Herr seinem Unterthanen, wann er abziehen will, den Lands-gebräuchlichen Abschied ohne redliche- und erhebliche Ursach nicht verweigern kan noch soll,

Der Erb-Herr kan ohne Ursach den Abschiedbrief nicht verweigern.

arg. *L. 5. §. 3. ff. de captiv. & postlim. revers. L. 31. ff. ad municipal.* Cothmann. *resp. Academ. 19. num. 4.* Gail. 2. *Obs. 36. num. 7. ibique* Græv. *consid. 2. num. 3.* Schepliz. *ad Consuetud. Brandenb. part. 4 tit. 14. §. 2. num. 8.* Finsterwalder. *in Observat. pract. ad Consuetud. Austr. lib. 2. Obs. 50. num. 5.* allwo er meldet, daß also von der hohen Regierung, d. 18. Martii A. 1551. in causa Anthonii Schönburger, contra Priorin und Convent des Jungfräulichen Closters zu Thuln, per sententiam erkannt worden, Verb. Mehrgedachte Priorin seye dem Schönburger gegen Zustiftung und Bezahlung der ausständigen Steuern, Diensten und anderer richtigen Schulden, einen Land-gebräuchlichen Abschied, daß er Schönburger mit ihr der Priorin Wissen vom Gut abgeschieden, und ordentlich zugestiftet habe, zu geben und erfolgen zu lassen schuldig. Ingleichen in causa Hannsen Gastgeb, contra Wolfgang Steger, per sent. publicat. den 24. Mart. A. 1523.

Also ist hingegen auch der Erbzinß-Herr den Abzugs-Brief ehender nicht zu extradiren schuldig, bis zuvorhero der Unterthan und Erbzinß Mann seiner Obligation in allen ein vollkommenes Genügen geleistet, und den Erbzinß-Herrn seiner Anforderung halber gäntzlichen contentirt hat. Wie also die Regierung d. 11. Januarii A. 1571. in causa Andrea Heillinger, contra Herrn von N. (welcher ihme Heillinger ehender keinen Abfahrt-Brief ertheilen wollen, er habe dann ihn und seine Unterthanen contentirt) gesprochen zu haben attestirt

Jedoch ist er auch solchen nicht ehender zu extradiren verbunden, bis er völlig contentirt.

Finsterwald. *cit. Observat. 50. num. 8.* verb. Solle sich gegen den Herrn genugsam verbürgen, daß er bey einen

gesetzten Geding alle Richtigkeit machen wolle, alsdann soll ihme der Abfahrt-Brief ertheilt werden. vid. Rumelin. *part. 2. dissert. 5. thes. 4.* Arum. *disc. ad A. B. thes. 12.* Donauer. *de liter. dimiss. cap. 2. §. 5.*

Das neunzehende Capitul.

Einige zur Erläuterung vorstehender Capituln dienliche practicable Casus und Bedencken / von dem Erbzinß-Recht in sich haltend.

Casus I.

Von erlaubter Alienation eines Erbzinß-Lehens.

ALphonsus kaufft von dem Closter N. mit Consens des Prälaten ein Stuck ödes Landes, mit allen validissimis clausulis, selbiges zu haben, zu verkaufen / zu veralieniren, und damit zu schaffen und zu ordnen / als seinem Eigenthum / jedoch reservato Consensu Apostolico, wann selbiger nöthig seyn würde / und unter Constituirung eines gewissen Canonis. Nachdem nun Alphonsus das Stück Lands zur Cultur gebracht und gebessert / verkauft es es um ein grosses Stuck Geldes an Albericum, der es auch auf seine Erben transferiret. Nach 90jährigen Verlauf / meldet sich erst der damalige Prælat Anshelmus an / und will, wegen ermanglenden Päbstlichen

lichen Consens, diese des Alphonsi Alienation vor null erklären / und die Felder einziehen. Nachdem sich aber des Alberici Erben widersetzen / movirt Anshelmus folgende

Klage.

1.) Es sey bekannt, was sowol de Juré Civili, als Canonico, wegen der Alienacion der geistlichen Kirchen-Gütter in eorum favorem disponiret werde, und daß man mit denenselben nicht so, als mit weltlichen Güttern verfahren könne, mithin die observatio præscriptarum solennitatum de essentia alienationis sey.

2.) Wann er nun nur bey denen, welche die Dispositio *cap. ambitiose. in Extrav. de reb. Eccl. non alien.* auf zwey Requisita reduciret, bleiben wolle, so wären doch auch solche nicht observirt worden.

3.) Dann was die causam Alienationis anlanget, wäre hier die evidens Ecclesiæ utilitas nicht vorhanden, die doch clara, certa & evidens seyn soll.

Men. *A. F. Q. cas.* 172. *n.* 22. Cavalc. *dec.* 45. *n.* 34. *p.* 1.

Wobey doch

4.) die causa nicht genug ist, sondern auch der Assensus Apostolicus *in d. Extrav.* requirirt werde, hier um so mehr, da bey dem vermeynten Contract derselbe reservirt, und darauf conditionirt worden, mithin sey die Alienatio so lange pro nulla zu achten, bis der Assensus Apostolicus expedirt ist, auch ehe dieses geschehen, kein Dominium transferirt werden könne.

Seraph. *Rot. Rom. dec.* 805.

5) Hierzu kommt, daß Alphonsus ohne dem Closter davon Nachricht zu geben, die Emphyteusin wieder an den Albericum verkauft, und hierdurch sich seines Rechts verlustigt gemacht habe.

L. fin. Cod. de Jur. Emph. cap. product. X. de Loc. cond.

6.) So sey auch eine læsio enormissima bey den Verkauf der Felder quæstionis vorgegangen, wie solches das letztere Kauf Pretium gegen das erstere, und der damalige Bestand der Felder gegen den jetzigen, sattsam am Tage lege; ex locationibus enim antecedentibus & consequentibus probatur læsio.

Dec. *Cons.* 142. *n.* 6. Farin. *dec.* 25.

Da nun wegen dergleichen Læsion, ein jeder

ex *L.* 2. *C. de resc. vend.*

cassationem contractus urgiren, und rem vindiciren könne, warum nicht vielmehr auch die Kirche, die doch ad instar minorum privilegiret ist.

cap. 1. §. 2. *de rest. in integr. in* 6.

Solchemnach bittet er, den von seinem Vorfahrer mit dem Alphonso getroffenen Kauf, als an sich null und nichtig, davor per sententiam zu declariren, und ihn wieder in die alienirte Felder zu immittiren, die jetzige Possessores aber, ratione Regressus an des Alphonsi Erben zu verweisen.

Exceptiones.

Hierwider excipiren des Alberici Erben:

1.) Es hätte ihr Vater einen ehrlichen und aufrichtigen Kauf mit dem Alphonso geschlossen, und sich nicht bekümmert, ob das Closter damit zufrieden sey oder nicht. Daran sie doch

2.) nicht

2.) nicht zu zweifeln gehabt, nachdem Alphonsus die Aecker von dem Closter mit Einwilligung des damaligen Prälaten ehrlich und redlich erkauft.

3.) Und wann die von Gegnern angezogenen Extravag. in casu licitæ alienationis, den consensum Romani Pontificis nicht erfordere, so sey derselbe hier auch nicht nöthig.

Gloss. in *c.* 2. *de reb. Eccl. non alien. in* 6.

Nun wäre aber diese Alienatio ein Casus in Jure permissus, indeme man dem Alphonso öde und wilde Eggarten, jedoch auch mit Consens des Prälaten, verkauft, welches der Kirche nicht anderst als nützlich fallen könne, indem sothane Felder zur Cultur gebracht, und nutzbar gemacht worden, davon die Kirche ihren Canonem ziehet, da sie vorhero nichts davor eingenommen.

4.) Posito aber, es wäre der Päbstliche Consens und andere Solennitäten hierbey nöthig gewesen, so wären doch von Zeit des ersten Contractus, bis auf das tempus litis motæ, bey 90. Jahr der stipulirte Canon von denen Käufern und deren Erben præstirt, und an Seiten des Closters eingezogen worden, da doch sonst spatio 30. annorum, omnes Solennitates in rerum Ecclesiæ alienatione interveniſſe præsumantur.

per *cap. pervenit. X. de emt. vend. L. si filius. ff de petit. hered.* Dd. in *L. sciendum de V. Obl.* Ancharan. *Cons.* 134. *n.* 2. Decius *Cons.* 341. *& Cons.* 158. Capyc. *Dec.* 16. Rol. a Vall. 2. *Cons* 15. *n.* 12. Masc. *Concl.* 75. 144. 483. Gramm. *dec.* 79. *n.* 1. Gamma *dec.* 49. *n.* 3.

5.) So könne man auch nicht sagen, daß hier die Solennitates Juris nicht observiret wären, sintemal die Kirche einen sichtbaren Nutzen aus diesen verkauften öden Eggarten, durch Einziehung des Kauf-Schillings und jährlichen Canonis, bisher gezogen, und sey doch gleichwol der consensus Prælati darzu gekommen.

6.) Was aber den Assensum Apostolicum anlanget, sey selbiger conditionate mit in das Kauf-Instrumenr eingeflossen, in so weit nemlich derselbe vor nöthig erkannt werden solte, und de Jure requirirt wird: Es hätte auch Alphonsus und seine Erben die Felder pacifice besessen, und könnten sich mit der præscriptione 30. vel 40. annorum behelffen, da sie hingegen 90. Jahre vor sich hätten.

Paul. de Castr. *Cons.* 406. *n.* 7. Crav. *de antiqu. temp. part.* 4. §. *illa singularitas.*

Allermassen, quod in rebus Ecclesiæ absque debitis solennitatibus alienatis possessor se tueri possit præscriptione 40. annorum, quod ex illo tempore bona fides præsumatur, volunt

Molin. *de J. & J. disp.* 97. Alex. 2. *Cons.* 73. Ruin. 1. *cons.* 41. *n.* 28. L. 1. §. *si servus. ff. de acqu. poss.* Afflict. *dec.* 269. *num.* 8. Masc. *concl.* 226.

Solchemnach bitten sie, den Kläger mit seinem unbillichen Gesuch abzuweisen, sie aber bey ihrem ex contractu parentis acquirirten Dominio und Possession zu schützen.

Relatio decisiva.

DAs Haupt-Fundament, worauf sich Kläger gründet, scheinet der urgirte defectus consensus Apostolici zu seyn, und daß man sagen möchte, quod non dicatur actum, quando aliquid supereſt agendum.

L. Syllanianus. C. ad SCt. Syllan.

Welches doch nicht statt hat, wann die clausula salutaris, quatenus opus est, vorhanden, welches supponirt, daß Casus vorfallen können, da der Assensus nicht nöthig ist.

Rota

Rota *Rom. divers. p.* 1. *dec.* 529. *n.* 3. Riccius *Collect. dec.* 38. 73. Seraph. *decis.* 1027. *n.* 7. & 1319. *n.* 2.

So ist auch keine Caducitas daraus zu schliessen, daß Alphonsus irrequisito Domino, die Alienation vorgenommen, sintemalen ja dem Instrumento concessionum mit Fleiß beygefüget worden, ad habendum, vendendum, alienandum, ac de eis disponendum & faciendum, tanquam de re propria &c. welche clausula die licentiam alienandi auf den Rucken nach sich ziehet.

Alex. 2. *Cons.* 88. Dec. *Cons.* 165. *n.* 3. & *C.* 495. *n.* 7. Paul. de Castr. *Cons.* 21. Cacher. *dec.* 164. *n.* 2. Franch. *dec.* 6. *n.* 7. Menoch. *C.* 84. *n.* 46.

Es ist auch noch dubios, ob diese Felder ein Erbzinß- oder ein bloses Zinß-Gut seyn. Cum solutio quotannis facta pro certo fundo, in dubio potius præsumatur ex causa censuali, quam Emphyteutica facta ad finem, ut caducitas evitetur, quia semper benignior accipienda est interpretatio.

Decius *Cons.* 146. *n.* 1. Masc. *concl.* 281.

& quod in commissum non cadat alienans, qui nescit qualitatem Emphyteuticam, tradunt

Jason. ad *L. fin. de Jur. Emph. n.* 177. Bonsat. *cons.* 26. *n.* 1.

Zu geschweigen, quod ex patientia 10. annorum præsumatur, licentiam domini in alienationem interveniss.

Decius *Cons.* 409. *n.* 11. & *Cons.* 486. *n.* 10. Masc. *concl.* 417. *n.* 4.

Und was das meiste ist, wie kan eine Caducitas vorgeschützt werden, da man binnen so viel Jahren, auch nach der Alienation, den versprochenen Canonem angenommen und eingezogen, massen ja dadurch, und wann würcklich eine Caducitas vorgegangen wäre, selbige wäre remittirt worden.

Alex.

Alex. 4. *Conſ.* 113. *n.* 3. Rimin. *conſ.* 240. *n.* 49. Cephal. *conſ.* 222. *n.* 2.

Mit der prætendirten Læſion hat es gleiche Bewandtnuß; maſſen man bey deren Perſecutirung auf das tempus Contractus ſehen muß, da ſich dann bald ergiebt, daß wüſte und öde Eggarten nicht ſo viel können gekoſt haben, als wann ſie mit groſſen Koſten umgeriſſen und angebauet worden. Wiewol auch per lapſum tanti temporis, dem *Legi 2. C. de reſc. vend.* wäre præſcribiret worden. Solchemnach wird nachfolgender maſſen zu ſprechen ſeyn.

Urthel.

IN Sachen des Prälaten Anshelmi, Klägern eines / entgegen und wider des Alberici Erben / Beklagte / andern Theils / wird zu Recht erkandt; Daß die Alienatio der vor 90. Jahren vom Cloſter N. mit Alphonſo über einigen Morgen öden und unnützen Eggarten geſchloſſener Kauf, nach ſo langer Jahre Verlauf / vor gültig zu achten / mithin weder ex capite deficientis conſenſus Apoſtolici, noch ex injuſta alienatione, noch ex læſione ultra dimidium, vor null und nichtig zu erkennen / und dahero zu caſſiren / vielmehr aber Kläger ſchuldig ſey / von ſeiner Klage abzuſtehen / und Beklagte, gegen fernerer Reichung des bisherigen Canonis, in ruhiger Poſſeſſion zu laſſen.

V. R. W.

Caſus

Casus II.

Ob der Erbzinß-Herr / wann er den verfallenen Erbzinß angenommen, deswegen die Heimfälligkeit des Erbzinß-Gutes erlassen habe?

MEntor ein Edelmann / verleihet einen Zinß-Lehenbaren Hof an Damon, einen Bauern / der aber seinen jährlichen Canonem nicht reichet / und darüber bey 10. Jahr verflieſſen läſſet; Mentor läßt ihn vor sein Gericht citiren / und die Sache untersuchen / lite pendente, bringet Damon den in zehen Jahren aufgelauffenen Canonem zur Hand, überreichet solchen dem Mentor, der selbigen acceptirt / gleichwol aber auch den Caducität-Proceſs continuiren will / worüber Damon klaget.

Klage.

1.) ER müsse zwar gestehen, daß er nicht sowol aus Boßheit, als wegen beschwerlicher Zeiten, seinem Erbzinß-Herrn in zehen Jahren keinen Canonem abgetragen, und sich dahero de Jure stricto, des Lehens verlustigt gemacht habe; Nachdem aber

2.) sein Herr der Mentor, als er den zehen-jährigen Ausstand abgetragen, selbigen angenommen, und eo ipso ihn seinen Fehler pardonirt, so könne er nicht absehen, warum er ihn noch über

diß alles, den Zinß-Hof einziehen könne. Worzu er ihn um so weniger berechtiget hält, nachdem es

3.) eine vera und approbata opinio Dd. ist, quod in casibus, quibus dominus recipiendo canonem præteriti temporis remittere videtur caducitatem commissam, in eisdem inducatur remissio petenda.

Salyc. in *L. commissoriæ in fin. C. de Pact. int. Emt. & Vend.* Tiracqu. *de retr. conv.* §. 1. *gloss.* 2. *n.* 64. Ruin. 5. *cons.* 119. *n.* 4.

Cum paria sint, petere & recipere.

L. ad solutionem. C. de re jud. L. post diem. de L. commiss. Cravett. *Cons.* 106. *n.* 3.

Et sicut solvens dicitur approbare sententiam,

L. ad solutionem. C. de re jud.

Ita & qui offert se soluturum.

Jason. in *L. post quam C. de pact.*

4.) Er habe durch die zehenjährige Erbzinß-Zahlung moram purgirt, cum Emphyteuta solvendo pensionem, moram purgare videatur.

L. 2. ff. si quis caution. in jud.

5.) Es wäre auch gar was hartes, wann er auf einmal sein utile Dominium und Melioraciones verliehren, und noch darzu die zehenjährige Pension einbüssen solte.

L. 2. ibique Bald. *C. de J. Emph.*

Solchemnach bittet er seinen Lehen-Herrn dahin anzuweisen, daß er mit dem verfallenen Erbzinß sich vergnügen, und ihn auf seinen Hof, nach wie vor, lassen möge, worgegen er künftig keine solche moram mit Entrichtung des Canonis, zu schulden kommen lassen wolle.

Exce-

Exceptiones.

Hierwider excipirt Mentor:

1.) Er acceptire, daß Kläger im Anfang seiner Klage selbst gestehet, in zehen Jahren keinen Canonem abgerichtet, und damit eine Probe, daß er ihn noch vor seinen Erbzinß-Herrn erkenne, am Tag geleget habe.

2. Nun sey aber bekandt, quod si quis Canonem in Ecclesiastica Emphyteusi intra biennium, in Seculari aber intra triennium nicht bezahle, derselbe die Emphyteusin verliehre.

c. vlt. X. de loc. cond. L. 2. C. de Fur. Emph.

3.) Er hätte auch nach vieler Dd. Meynung, die Macht gehabt, so gleich seinen Erbzinß-Mann propria authoritate aus dem Gut zu stossen, und dasselbe einzuziehen, per citatos a

Klock 2. *cons.* 48. *n.* 160.

Besonders, da das Commissum, nemlich in 10. Jahren keinen Canonem zu zahlen, ein notorium sey;

4.) Und dannoch habe er die Sache rechtlich untersuchen lassen, hiedurch auch lite semel contestata, sich ein Jus acquirirt, welches ihm nicht könne benommen werden.

5.) Dann obschon Gegentheil vorgäbe, daß er den ruckständigen zehenjährigen Canonem angenommen, mithin der Caducität dardurch renuncirt habe, so sey doch klar, daß auch eine expressa renunciatio sich nicht ad Jus futurum, id est, ad caducitatem, quæ nondum evenit, extendire, um so weniger könne solches eine, wegen angenommener Pension oder des Canonis, erzwungene tacita renunciatio thun. Ea enim est refutationis natura, non extendi ad futura; quocirca refutare quis nunquam videtur Jus de futuro: Wie dann auch, quod dominus recipiendo pensionem, non censeatur remittere caducitatem nondum commissam, asserire

Castrens. in *L. in executione. §. item si n. 2. de Verb. Oblig.*

6.) Es sey bekannt, daß auch ein Conductor, wo er nicht seinen Zinß bezahlt, könne expellirt, und dannoch, was er daran annoch schuldig, exequirt werden.

L. Colonus. pr. Locat.

7.) Der Verlust der Besserungs-Kosten folge consecutive auf die Expulsion, und gehen die melioraciones allzeit verlohren, wo eine Expulsio statt hat, da hingegen die pensio contemplatione fructuum exigiret wird, dahero weil beede ex diversis causis herrühren, so können sie auch eodem tempore concuriren.

8.) Daß der Dominus directus requirendo pensionem die Caducität habe remittiren wollen, dependire von seiner tacita voluntate, welche ex actu receptionis entstehe. Jam autem voluntas tacita, quæ colligitur ex actu, non debet extendi ultra, quam ex ipso actu de necessitate infertur. Nun sey aber ex receptione Canonis pro tempore præterito, die Remissio nicht nothwendig zu inferiren, weil diese receptio ex duplici intentione hat vorgenommen werden können, animo scil. renunciandi, & animo non renunciandi & in dubio non debet præsumi animus renunciandi & jactatio juris sui.

9.) Es können ja auch mit einander stehen, die pensionem præteriti temporis einziehen, und doch den Emphyteutam expelliren, dahero, wann schon eines elegirt ist, sey dadurch dem andern nicht renunciret. Daß aber beede zusamm stehen können, erhelle daraus, weil beede Fälle ex diversis causis herkommen; Sintemalen die Expulsio propter moram & contumaciam erfolget; die Pensio aber propter contractum & promissionem, vel etiam ob perceptionem fructuum.

Solchemnach wolle er hoffen, man werde dem Recht seinen Lauff lassen, und bey zuhoffender vor ihn favorablen Sentenz, ihm an der Expulsion des Klägers, keine Hinderung oder Einhalt im Weg legen.

Relatio

Relatio decisiva.

WAnn der Erbzinß-Herr nicht weiß, daß der Erbzinß-Mann durch unterlassene Zahlung des Canonis sich des Guts verlustigt gemacht, so hat er deswegen der Actioni Caducitatis nicht renuncirt.

arg. *L.* 19. *de inoff. Test. L.* 47. *de oper. lib.* Mant. *inff. noviss. Tit. Emphyteusis. cap.* 110. Klock. 2. *cons.* 48. *n.* 170.

Und da die Ignorantia in dubio præsumirt wird;

Berl. *p.* 2 *concl.* 46. *n.* 11. Carpz. *p.* 2. *C.* 28. *def.* 7. *n.* 2.

Dahero müste der Emphyteuta scientiam Domini probiren. Hier braucht es aber dieser Cautel nicht, nachdem der Herr des Emphyteutæ Verbrechen gewust, und selbst schon darauf geklagt hat. Ob nun in solchem Fall der Herr, wann er den vorsetzlich zuruck gehaltenen Canonem recipirt, der Caducitati gleichsam renunciret habe, davon seyn nicht einerley Meynungen, und suchen dahero theils der Ddrum der Sache mit verschiedenen Distinctionen zu helffen, wie zu sehen

apud Müller. in not. ad Struv. *Ex.* 11. *Tit.* 3. *th.* 73.

Es scheinet aber dannoch die gemeinere und billichere Meynung dieses zu seyn, daß, wo der Herr nach unterlassener Reichung des Canonis, und dadurch verdienter Caducität, dannoch den negligirten Canonem annimmet, er der pœnæ privationis oder caducitatis renunciret zu haben geglaubet wird.

Borch. *de feud. c.* 3. *n.* 18. Brunn. *ad L.* 2. *C. de Jur. Emph.* Bach. *ad* Treutl. *vol.* 1. *D.* 29. *th.* 12. *lit. A.*

Dann wann ein Emphyteuta seinen Canonem nicht entrichtet, so verfällt er auf zweyerley Weise seines Rechtes, theils weil er dem Herrn an seinem Canone schaden wolle, theils aber und

vornemlich, weil er durch Vorenthaltung des Canonis gleichsam profitiret, kein Erbzinß-Mann mehr zu seyn. Wann er nun post elapsum tempus dannoch den verfallenen Erbzinß zahlet, so purgiret er beede Fehler; der Herr aber, indem er den Canonem annimmet, erkennet eo ipso den Emphyteutam pro tali. Und da die privatio Emphyteuseos, revera eine Straffe ist, so kan regulariter res ipsa & pœna nicht zugleich gefordert werden. Facit

L. 4. C. de Pact. int. emt. & vend. L. 10. ff. de vectigal.

Und ob schon einige der Meynung seyn, daß wann der Dominus cum protestatione den Canonem annimmet, sodann der Actioni Caducitatis kein Schaden zuwachse,

Nov. 120. *c.* 8. Stryk. *diss. de purg. mor. c.* 4. *n.* 44.

eo quod hæ duæ actiones, ceu ex diverso facto ortæ, se invicem non tollant;

Harppr. *ad* §. 3. *I. de Loc. Cond. n.* 495. Richt. *ad Auth. qui rem. C. de SS. Eccles. n.* 30. *seqq.* Brunn. *ad d. L.* 2. Berlich. *p.* 2. *concl.* 46. *n.* 12. Klock. 2. *cons.* 48. *n.* 169.

So ist doch die contraria verior, daß nemlich der Herr, welcher wissentlich den Canonem annimmet, der Actioni ex Caducitate indistincte præjudicire, so daß, wann er auch schon protestiret, und Caducitatem sich reserviret hätte, er dannoch contra Emphyteutam ex caducitate nicht agiren könne, cum talis protestatio facta sit contraria.

Fachin. 1. *cont.* 99. Posthius *dec.* 275. *n.* 16 *seqq.* Christin. *lib.* 3. *dec.* 122. *n.* 9.

& ubi quis post Jus quæsitum actum facit penitus contrarium & incompatibilem Juri quæsito, censetur illi renunciare.

L. post

L. post diem. ff. de L. commiss. L. commissor. C. de pact. int. Empt. L. 2. C. de jur. dom. imp.

Nun sey aber die Receptio Canonis pro tempore futuro dem Juri quæsito gantz zuwider, massen das Jus quæsitum supponiret, daß der Zahler kein Emphyteuta mehr sey, weil er seines Rechts verlustigt worden; die Receptio Canonis aber, daß er ein Emphyteuta sey, weil niemand einen Canonem zahlet, er sey dann ein Emphyteuta.

vid. *L. rescriptam. §. si pacto. ff. de Pact. L. 3. §. Labeo. ff. de doli mal. exc.*

Solchemnach wird vor den Damon zu sprechen seyn.

Urthel.

In Sachen Damon, Erbzinß- Manns und Klägern eines / entgegen und wider den Mentor, Erbzinß-Herrn und Beklagten andern Theils / wird allem Anbringen nach zu Recht erkannt; Daß Beklagter sich mit dem acceptirten verfallenen und künftigen Canone vergnügen / und Klägern in Besitz und Nutzung des Erbzinß-Gutes unturbirt lassen soll. V. R. W.

Casus

Casus II.

Ob der Erbzinß Mann sein Gut verliehre/ wann er binnen 3. Jahren seinen völligen Canonem nicht abträgt?

APolonius kan mit seinem Erbzinß nicht alle Jahr einhalten/ so/ daß er in drey Jahren den völligen Canonem nicht abtragen kan. Pansippus sein Herr/ meynet hierdurch genugsam berechtigt zu seyn/ ihme des Erbzinß-Gutes verlustigt zu erkennen, und stellet folgende Klage an:

Klage.

1.) Es seye bekandt, daß Apolonius sein Erbzinß-Mann, und dahero ad Canonem præstandum obligiret sey.

So sey auch

2.) diß gewiß, quod Emphyteuta, qui Canonem non solvit per triennium, Jure suo cadat.

Und hindere

3.) nicht, daß Apolonius doch jedes Jahr etwas vom Canone, ob schon nicht vor voll, abgetragen habe, postquam is, qui tenetur aliquid præstare sub pœna, in pœnam incidat, nisi totum præster.

L. in executione. §. item si. ff. de V. O.

Nun sey aber ein Emphyteuta sub pœna privationis juris sui verbunden, seinen gantzen Canonem zu præstiren, mithin wo er solches nicht völlig verrichtet, so ist er Straff-fällig.

4.) Quæ-

4.) Quælibet conditio individua est, nec pro parte impleri potest.

L. cui fundus. ff. de cond. & demonst.

Nun habe aber ein Emphyteuta sein Recht unter der Condition, daß er seinem Herrn den Canonem zahlen soll, wo er nun solchen nicht gantz zahlet, so kommt er in totum von seinem Recht.

5.) Es sey eine bekandte hier applicable Regul: Nihil actum videtur, ubi aliquid supereſt agendum.

L. pen. C. de his quib. ut indign.

Folglich, da sein Erbzinß Mann nicht den völligen Canonem bezahlet, so sey er pro non solvente zu halten, und sey in pœnam Caducitatis verfallen.

6.) Es käme ihme auch zu statten

L. fistulas. §. in fundum. ff. de contr. emt. L. quamdiu. C. de distr. pign.

allwo einige effectus solutionis partiariæ erzehlet werden.

7.) Wer seinen gantzen Canonem nicht zahlet, der hat dem Contract seines Orts kein Genügen gethan, mithin kan er auch von dem Herrn nicht begehren, daß er seines Orts den Contract ein Genügen thue, das ist, ihn nicht vor straffbar wegen vorenthaltenen Canonis halte.

8.) Es könne ja einem Emphyteutæ nicht ungestraft hingehen, wann er den gantzen Canonem nicht bezahlet; dahero müste er sein Recht entweder in totum, oder pro parte verliehren. Das letztere könne nicht seyn, weil sonst der Herr wider seinen Willen mit ihme in communione leben müste, contra

L. si non sortem. §. si centum. ff. de condict. indeb.

einfolglich müsse er das gantze Zinß-Gut verliehren.

9.) Es werde der Verlust des Erbzinß-Gutes dem Emphyteutæ ob non solutum Canonem zu dem Ende imponiret, weil er den Herrn hierdurch verachtet habe. Nun geschicht aber

solches auch, wann er nur einen Theil davon zuruck hält, mithin sey billich, daß er die gantze Emphyteusin verliehre.

Solchemnach bittet er in Rechten zu pronunciren, daß er allerdings befugt sey, sein Erbzinß-Lehen einzuziehen, und den Apolonium dessen verlustigt zu erklären.

Exceptiones.

Hierwider excipirt Apolonius:

1.) Er müsse gestehen, daß er 3. Jahr her mit seinem Erbzinß nicht völlig habe einhalten können, gleichwol aber jedes Jahrs etwas, und so viel es sein Vermögen leiden wollen, davon abgetragen.

2.) Da er nun nicht so sehr ex contempru, als penuria, welche er jedesmals vorgeschützet, an der völligen Zahlung deficirt habe, so hoffe er, es werde der Herr Kläger es auch nicht so genau suchen, zumalen auch nicht könne gesagt werden, daß er eine dreyjährige Pension schuldig sey.

3.) Pœna non debet esse major delicto.

L. Sancimus. C. de Pœn.

Nun wäre aber, wann er ja gesündiget hätte, welches er doch nicht glauben könne, hier die Straffe grösser, als das Verbrechen, wenn er alles seines Rechts solte beraubt werden, da er nur einen Theil des Canonis nicht bezahlet.

4.) Es käme ihme auch die Æquitas Canonica zu statten,

in *cap. suam. X. de pœn.*

ubi obligatus ad certam quantitatem, certa die sub pœna solvendam, si partem intra terminum solvit, ad pœnam integram non tenetur.

Solchemnach bittet er gleichfalls um einen gnädigen Ausspruch dahin, daß er sich des Erbzinß-Lehens nicht verlustigt gemacht habe, sondern dabey zu lassen sey.

Rela-

Relatio decisiva.

Es ist aus des Beklagten Exceptionibus nicht zu ersehen, wie viel er jährlich seinem Herrn an Erbzinß zahlen müsse, und wie viel er die verfallenen letzten drey Jahre über daran bezahlt habe. Dann wo selbiges so viel austrägt, daß wenigstens ein Jahr-Zinß dadurch liberiret wird, so kan nicht gesagt werden, daß der Beklagte einen contemtum Domini auf drey Jahre, durch Vorenthaltung des Canonis, erwiesen habe, sondern es würden nur noch zwey Jahrs-Præstationes zuruck stehen, mithin kan er auch nicht des Erbzinß-Guts verlustigt gehalten werden. Solte nun bey solchem accidenti dannoch Kläger die privationem feudi urgiren wollen, so wäre er mit seinen Rationibus abzuweisen, als welche ebenfalls nur auf den Fall zu appliciren wären, da der Emphyteuta einen völligen 3jährigen Erbzinß, oder doch so viel noch schuldig bleibet, daß das Bezahlte keinen Jahr-Gang absolviret, an sich auch selbst ein und andere Censur leiden, massen ein Emphyteuta nicht eben sub pœna privationis einen Canonem zu præstiren schuldig ist, sondern es ist ihm nur alsdann die pœna privationis imponirt, wann er drey Jahr in solutione Canonis cessiret; welches aber cessiren würde, wann Beklagter so viel als eine Jahrs-Pension austrägt, bereits bezahlt hat; und folget nicht, der Emphyteuta ist einen Canonem zu zahlen schuldig, ergo, wann er solchen nicht gantz abträgt, kan er die Emphyteusin verliehren.

Es bleibt auch wahr, daß, wer den Contractum nicht völlig erfüllet, keine Action habe, wie zu sehen

in *L. fistulas. §. qui fundum. ff. de cont. Emt.*

deßwegen folget aber nicht, daß er seines Juris zu priviren sey, massen er sonst auch diesen Verlust leiden müste, wann er nur ein Jahr an der Zahlung ermanglete, welches doch falsch ist, weil

ein triennium requirirt wird. Und folget dahero gar nicht, Emphyteuta pro parte sua fidem non servavit, ergo, cadit jure suo; wol aber dieses, daß der Emphyteuta, der nicht Glauben gehalten, keine Action habe.

in *L. quæro. §. inter Locatorem. ff. Locat.*

Da auch Beklagter nicht per triennium in solutione Canonis cessirt hat, so kan nicht von ihm gesagt werden, quod toto jure, imo nec parte juris, privetur. Ist auch ad effectum amissionis nicht omnis contemptus genug, sondern es wird præcise ein triennalis cessatio erfordert.

Dahero, wie folget, zu sprechen:

Urthel.

IN Sachen Pansippi, Klägern eines / entgegen und wider Apolonium, Beklagten andern Theils / eine beschuldigte Caducität / wegen nicht gezahlten Canonis Emphyteutici, betreffend / wird allem Anbringen nach zu Recht erkannt; Daß, wo Beklagter erweißlich machen wird, binnen denen drey letztern Jahren, obschon nicht den völligen Canonem, doch so viel und mehr als ein Jahrs-Ertrag auswirft / bezahlt zu haben / so ist er billich mit der Caducität-Klage zu verschonen / und in Possession des Erbzinß-Gutes / doch daß er den schuldigen Ruckstand vollends entrichte / zu lassen.

V. R. W.

Casus IV.

Was vor eine Deterioration des Erbzinß-Gutes vorgehen müsse / daß dessen Verlust erfolgen könne?

LYnceſtes hat ein Erbzinß-Lehen an einem grossen Stuck Holtz von dem Closter N. zu recognoſciren. Weil er nun in ziemlichen Schulden stecket / lässet er das gantze Holtz niederhauen, und will damit seine Schulden bezahlen. Als das Closter diß erfähret / legt es sich darein / und will wegen der Deterioration des Fundi Emphyteutici das Holtz nicht weglassen/ sondern nebens dem Fundo vor caduc erklären und einziehen ; Worwider die Creditores klagen.

Klage.

1.) ES sey Lynceſtes ihr undiſputirlicher Schuldner, den sie mit Geld ehrlich und redlich ausgeholffen, dahero er sie auch auf gleiche Art durch Holtz wieder zu concentiren versprochen. Nun stellten sie zwar

2. dahin, ob das Closter N. befugt sey, ex capite Deteriorationis ihnen das an Zahlungs-statt assignirte Holtz aufzuhalten, und nebens dem Fundo einzuziehen, massen es etwas hart schiene, beedes ihrem Debitori zu entziehen. Deme sey aber, wie ihm wolle, so könne doch

3.) ihnen sein Verbrechen nicht schaden, cum factum unius non debeat alteri nocere.

L. si unus. §. ante omnia ff. de pact. L. coheredibus. C. fam. erciſc.

4.) Delictum unius non nocet alteri, & pœna sequi debet suos authores. Nun würden aber auf diese Art, sie Creditores, die doch nichts gemißhandelt, gestraffet, welches ja was unbilliches sey.

Cravett, *Consil.* 63. *n.* 9. Cephal. *C.* 24. *n.* 16.

5.) Wann ein Debitor, welcher das seine einem andern obligirt hat, einen Actum voluntarium exercirt, wordurch er privationem rei verdienet, so könne dieser Actus demjenigen nicht zu Schaden gereichen, deme die Sache obligirt war,

L. vectigali. ff. de pignor.

quæ vult, tunc demum præjudicari Creditoribus, quando aliquid eis potest imputari.

Bart. in *L. si res. quib. mod. pign.*

Nun sey aber die inciſio sylvæ, welche die Caducität verursachen soll, ein Actus, der ex mera Emphyteutæ voluntate fliesset, und könne dahero denen Creditoribus nicht schaden.

Alciat. *Consil.* 136. *n.* 2. Bald. *V.* 4. *C.* 476. *n.* 1. Menoch. *Consil.* 88. *n.* 42. *&* *C.* 313. *n.* 53.

Solchemnach bitten sie, man mögte ihnen das gefällte Holtz abfolgen lassen, und sich gleichwohl an ihrem Debitore auf andere Art erholen.

Exceptiones.

Hierwider excipirt das Closter:

1.) Es habe mit denen Klägern nichts contrahirt, oder zu thun gehabt, und nehme ihr dahero Wunder, daß man

man selbiges gleichsam zum Schuldner ihres Emphyteutæ machen wolle, da sie sich doch vielmehr an diesen halten, nicht aber das unschuldige Closter auf ihn weisen solte. Opponirt dahero exceptionem non competentis actionis.

2.) Ob auch beklagtes Closter nicht schuldig wäre, den Kläger die geringste Rede und Antwort zu geben, quo Jure sie das Holtz und den Fundum einziehen, so könne doch zu seiner Justification allein genug seyn, was

in Auth. *Qui rem. C. de SS. Eccl.*

verordnet wird, daß nemlich ein Emphyteuta rem insigniter deteriorans cadat a contractu.

Richt. ad *d. Auth.* & Brunn. *ibid.*

Nun sey aber hier der Wald nicht etwa nur deteriorirt, sondern tota ejus facies mutirt.

3.) Es verspreche der Emphyteuta bey seiner Belehnung die Emphyteusin zu melioriren, nicht aber zu verschlimmern, dahero sey eine solche Contravention billich Straff-würdig.

4.) Es habe das Closter nicht in die Obligation des Debitoris consentiret, dahero und wann ob factum Emphyteutæ res cadit in commissum, non est curandum de Jure Creditorum.

5.) Es sey die Emphyteusis hier ad dominum qua talem zuruck gefallen, & ex natura rei, ac vigore investituræ, in welchem Fall ein ausgemachtes sey, quod res Emphyteutica redeat tunc ad dominum libera ab omni onere hypothecæ, vel obligatione imposita ab Emphyteuta. Ein anders wäre zu sagen, wann die Emphyteusis auf den Herrn nicht, qua dominum, nec Lege ac Jure feudi fiele, v. gr. wann der Emphyteuta dem Domino die Emphyteusin schencket, verkauft, derselben renuncirt, ꝛc.

Guid. Pap. *q.* 575. *n.* 7. Surd. *dec.* 102. *n.* 4.

Solchem

Solchemnach bleibe das Closter dabey, daß die Klägere keine Action wider dasselbe habe, und bittet dahero, selbige mit ihrer Klage abzuweisen, und ihme nichts in Weg zu legen, das Zinß-Lehen neben dem gefällten Holtz einzuziehen.

Relatio decisiva.

WAnn ein Emphyteuta wider die dem Contractui Emphyteutico præscribirte LL. handelt, und dem Prædio Emphyteutico, dem er wohl vorstehen, und selbiges verbessern solte, nicht wohl vorstehet, ja gar eine notabilem und insignem Deteriorationem beybringet, wordurch endlich der gantze Ruin erwachsen kan, so kan derselbe nicht unbillich de Jure suo, dem er nicht gebührend vorgestanden, deturbirt werden. Und ob schon

Cephal. *Cons.* 223. *n.* 35.

auch eine modicam Deteriorationem vor sufficient hält, weil man nicht in Jure præterito versire; so hält doch

Brunnemann. ad Auth. *Qui rem. C. de SS. Eccles. n.* 2.

recht davor, daß die daselbst recensirte Straffen pro modica Deterioratione zu scharf seyn. Dahero requiriren die Dd. & inter eos

Mynsi. 6. *Obs.* 86.

1.) daß die Deterioratio notabilis, und dahero des Judicis arbitrio zu überlassen sey, und wird inter tales insigniores deteriorationes gezehlet, arbores fructiferas incidere, sylvas extirpare, quamvis in earum locum vineæ supplantentur, aut agri substituantur.

Borch. *de feud. c.* 3. *n.* 33. Gail. 2. *obs.* 67. *n.* 7. & 11.

2.) Daß die Deterioratio in perpetuam fundi Emphyteutici Deteriorationem ausschlage. Wie dann, daß dergleichen

sich

sich bey solcher gantzen Devastation des Waldes zutrage, nicht zu zweifeln, indem dergleichen alte und hohe Bäume bey Menschen Gedencken nicht wieder aufwachsen können.

Gail. *d. l.*

3.) Daß diß alles dolo vel culpa levi geschehen. Welche Requisita alle sich hier antreffen lassen, und um so weniger zu zweifeln ist, daß das Closter, als Dominus directus, das Zinß-Lehen nebens dem Holtz wohl einziehen könne.

Carpz. *p.* 2. *C.* 38. *def.* 23.

Dahero anjetzo diese Streit-Sache folgender massen zu entscheiden seyn wird.

Urthel.

IN Sachen des Lynceſtes Creditorum, Klägere eines / entgegen und wieder das Closter N. Beklagten andern Theils, wird zu Recht erkandt; Daß Lynceſtes bey Niederhauung des Holtzes und Ruinirung des Waldes / der Sache zu viel gethan / und sich dahero des Erbzinßbarn Fundi und überflüssig abgehauenen Holtzes verlustigt gemacht habe, an welchem sich auch dessen Creditores zu halten / das Closter aber auſſer Anspruch zu lassen haben. V. R. W.

Casus V.

Ob ein Erbzinß-Mann seine gantze Emphyteusin verliehre, wann er einen Theil davon alieniret.

GEminius hat von dem Turpiliano ein Erbzinß-Lehen zu recognosciren/ davon er einen Theil ohne vorher eingeholten Consens des Turpiliani, und ungemeldt/ daß die Stücke Lehenbar seyn/ alienirt/ dieser will hierauf das gantze Erbzinß-Lehen einziehen, worwider sich Geminius setzet / und klaget.

Klage.

1.) ER könne nicht läugnen, daß er einen und andern Theil von der in Aeckern bestehenden Emphyteusi, jedoch unter anhoffenden Consens des Domini directi, verkaufft habe, und bestehe sein Fehler nur darinn, daß er die verkaufte Stücke sogleich denen Kauffern übergeben habe, ehe er den Consens ausgebracht.

2.) Posito aber, sed non concesso, er habe dabey etwas sträffliches begangen, so wäre er doch nur desjenigen Antheils, welches er alieniret, verlustigt worden, nicht aber des gantzen corporis, pœna enim non debet egredi delictum.

L. rescriptum. ff. de his quib. ut jud.

Einfolglich wer nur in parte delinquiret hat, kan nicht toto privirt werden.

3.) Es

3) Es sey auch in Jure feudali versehen, daß, wann ein Vasall partem feudi alieniret, er nur istam partem einbüsse.

2. *F. 38.* Curt. Jun. *de feud. part. 4. n. 153. vers. restat.*

Nun sey aber nichts frequenters, als die argumentatio a feudo ad Emphyteusin.

4.) Es werde auch gleiches in usufructu observiret, und wo e. g. ein Haus nicht gar durchs Feuer verzehrt wird, so bleibt der ususfructus in residuo bestehend.

L. repeti. 5. §. rei mutatione. ff. quib. mod. usufr. amit.

5.) Letzlich sey allezeit in pœnalibus pars benignior zu capiren.

L. pen. ff. de pœn.

Solchemnach bittet er, ihn entweder gar von der angedroheten Einziehung des Erbzinß-Lehens zu absolviren, oder doch nicht zu verhängen, daß er ein mehrers, als partem alienatam, einbüsse.

Exceptiones.

Hierwider excipirt Turpilianus:

1.) ACceptando, daß Kläger selbst gestehen müsse, die verkaufte Zinß-Lehen-Stücke vor erhaltenen Consens alienirt, und würcklich übergeben, mithin sich deren verlustigt gemacht zu haben.

2.) Er sey aber damit nicht vergnügt, sondern wolle deduciren, daß er sich des gantzen Lehens verlustigt gemacht habe. Denn da

in *L. 2. C. de Jur. Emph.*

verbotten sey, Jus Emphyteuticum ad alium transferre, so sey auch eo ipso pars illius, quæ inest toti, zu transferiren

verbotten. Hinc si quis prohibetur petere rem totam, ne quidem petere potest partem.

L. si quis cum totum. pr. ff. de exc. rei jud. L. dotale prædium. §. 1. ff. de fund. dot.

Ratio, quoniam rei appellatione etiam pars continetur.

L. appellatione. rei. ff. de V. S.

3.) Es wolten die Jura, besonders

L. 3. C. de Jur. Emph.

simpliciter den alienantem rem Emphyteuticam, der amission schuldig machen, wie auch der, welcher nur partem alienirt, die Emphyteusin alienirt zu haben, gesagt wird.

arg. *L. si quis in gravi. §. si quis tabulas. ff. ad SCt. Syllan* arg. *L. 1. in fin. pr. ff. de oper. nov. nunc.*

4.) Der jenige, welcher irrequisito Domino rem alienat, der veracht den Dominum selbst; Nun könne aber der Herr nicht pro parte, sondern in totum contemnirt werden.

per text. *L. vulgaris. ff. de furt.*

Dahero sey ein solcher Contemptor auch mit dem Verlust der gantzen Emphyteuseos zu bestraffen.

L. sancimus. C. de pœn.

5.) Wann einem Tutori ein Legatum vermacht ist, damit er die Vormundschafft übernehme, und er pro parte sich excusirt und also das onus pro parte recusirt, so büssete er das gantze Legatum ein.

L. etiamsi parte. ff. de Leg. 1.

Ratio: quia Legatario non permittitur scindere Legatum, idque ex præsumpta Testatoris mente, welcher das Legatum anderst nicht, als pro toto onere tutelæ, vermacht hat. Nun sey aber gleiches von dem Domino Emphyteuseos zu sagen, welcher

cher nicht das totum concedirt hat, daß ihm nachgehens nur pars wieder gegeben werde.

L. si qui aliam. ff. de solut. Decius *Cons. 14. n. 1.* Ruin. I. *cons. 82.*

6.) Wann auch der Emphyteuta in diesem Fall nur pro parte Verlust litte, so würde dadurch eine communio istius rei inter Dominum directum & Emphyteutam generiret, welches invito Domino nicht geschehen soll.

L. si non sortem. §. si centum. ff. de condict. indeb. L. Tutor urgentibus. §. 1. ff. de minor.

7.) Es aggravire das Delictum, daß Kläger seinem Vorgeben zuwider, seinem Kauffer nicht einmahl angezeiget, daß die verkauffte Stücke Lehenbar seyn. Dahero er billich ob indivisibilem Domini contemptum sich des gantzen Lehens verlustigt gemacht hat.

d. L. vulgaris. ff. de furt. L. 3. in fin. C. de Episc. aud. L. quicunque pr. C. de serv. fugit.

Besonders da er nicht eine Alienation allein, sondern verschiedene andere inscio Domino begangen.
Solchemnach bittet er ihm nichts in Weg zu legen, sein competirendes Recht mit Hinwegnehmung des gantzen Erbzinß-Lehens zu exerciren/ vielmehr aber den Kläger mit seinem Gesuch abzuweisen.

Relatio decisiva.

Es ist nicht ohne, daß per clarum Juris feudalis textum disponirt sey, quod parte feudi alienata, illa tantum amittatur. Allein ist zu observiren, quod ubi feudalis constitutio est contra regulas Juris Civilis, illa ad Emphyteusin trahenda non sit, hier um so mehr, da zwischen beeden eine Ra-

tio diversitatis sich hervor thut: Sintemal, wann der Vasall ein Feudum alieniret, können die Agnati solches recognoscirẽ, Ein anders ist de alienatione rei Emphyt. zu sagen, bey welcher die Befreundte des Alienantens nichts zu sprechen haben, sondern es fällt die Emphyteusis dem Domino heim. Ratio: quia feudum est beneficium gratis concessum, & laxioris interpretationis; quæ ratio cessat in Emphyteusi, quæ a rigore causata est, & Domini concernit commodum, cum ad meliorandum concedatur,

§. *adeo. I. Locat,* Auth. *perpetua, C. de SS. Eccles.*

Vti ergo in casu concessionis concedens utitur benignitate ac beneficio; idem agit in casu dissolutionis & privationis.

arg. *d. Auth. Econtra. in fin. C. de repud. L. ab emptione ff. de Pact.*

Was von dem Vsufructu ad Emphyteusin will appliciret werden, gehet in terminis alienationis nicht an, weil ein Vsufructuarius invito Proprietario rem usufructuariam alieniren kan, nicht aber der Emphyteuta die Emphyteusin.

L. cui ususfructus. ff. de usufr. L. fin. C. de Jur. Emph.

Es hat auch

allegata L. repeti. §. rei mutatione

nur statt, wann res usufructuaria absque facto & culpa usufructuarii mutirt worden; ein anders aber ist zu sagen, wo die mutatio facto usufructuarii causirt worden, werden auch in terminis alienationis ein Vsufructuarius und Emphyteuta nicht æquipariret.

So übersteiget auch hier nicht die pœna das delictum, wie Beklagter dargethan; weniger versiret man hier in dubio, sondern in claro, daß weiln in quæstionirter Alienation tota Domini persona beleidiget worden, und zwar reiterirter Weise/ so ist die pœna, nemlich die Einziehung des gantzen Erbzinß-Lehens, dem Delicto allerdings commensuriret.

Worzu

Worzu noch kommet, daß wann auch schon sonst ex æquitate dem Emphyteutæ mehr nicht, als pars alienata einzuziehen wäre, per ea quæ habent

Jason in *L. fin. C. de J. Emphyt. n. 125.* Grammat. *dec. 49.* Clar. §. *Emphyteusis. quæst. 13. in fin. & in Tract. de Jur. Emphyt. quæst. 13. n. 10.*

ubi hanc sententiam communem dicit

Mich. Graff. *Comm. opin. lib. 1. cap. 16. qu. 3.* Palœot. *de noth. & spur. c. 43.*

als wann einer nur in rem peccirt hat, nemlich alienando eam sine consensu Domini tanquam Emphyteuticam, & commemoratione Domini directi.

Hier aber hält sich die Sach anderst, und ist die Emphyteusis als ein res allodialis veralieniret worden in præjudicium Domini directi, massen in solchem Fall ex alienatione partis der Emphyteuta in totum des Guts privirt wird, weil er bey dergleichen Alienation in personam Domini pecciret, quod non potest pro parte fieri, mithin macht er sich des gantzen Gutes verlustigt.

Rol. a Vall. *2. conf. 17. n. 10.* Ceph. *Conf. 139. n. 21. seqq.* Honded. *V. 1. Conf. 51. n. 35.*

Daß solchemnach folgender massen zu sprechen:

Urthel.

IN Sachen Geminii, Klägern eines, entgegen und wieder Turpilianum, Beklagten andern Theils / eine prætendirte Caducität einiger von dem Erbzinß-Gut veralienirter Pertinentien betreffend/

wird

wird allem Anbringen nach zu Recht erkandt; Daß Beklagter nicht zu viel thue/ wann er die gantze Emphyteusin einziehe/ wobey jedoch zu seinen guten Willen heimgestellet wird/ ob er mit Klägern gelinder verfahren/ und nur die alienirte Stücke einziehen wolle. V. R. W.

Casus VI.

Wann der Erbzinß-Mann in etlichen Jahren seine Gült und Zinß-Gelder nicht abträgt/ so darf er deßwegen keinen Zinß zahlen.

CUrth hat in etlichen Jahren seinem Herrn Andronico keinen Canonem oder Gült bezahlet/ weßwegen Andronicus nicht nur die verfallene Gült/ sondern auch den Zinß mit 5. pro Cento, oder davor einige Mäs Getrayd exigiret. Als aber Curth sich hierzu nicht verstehen will, belangt er denselben.

Klage.

1.) ES würde Curth nicht laugnen können, daß er in fünf Jahren keine Gült entrichtet habe, sondern wider alles Vermahnen selbige habe aufschwellen lassen/ und dadurch verdienet, daß er gar die Emphyteusin einziehen könne. Nachdem er aber solches nicht gethan, und von seinem Recht so weit abgewichen,

wichen, so solte sein Erbzinß-Mann solches billich vor eine Gnade erkennen, daß er mit denen blossen Zinsen a tempore moræ zufrieden sey, oder sich mit einem Nachschuß an Getreyd vergnügen lasse.

2.) Es könten ja die morosi Emphyteutæ a tempore moræ, præstatione ejus, quod interest, beleget werden, per ea quæ habent

Carpz. *p. 2. C. 38. def. 25.* Coler. *p. 1. dec. 24. n. 4.*

Warum solte man nicht auch den Zinß fordern können, der nicht so hoch anlauffe, als das Interesse.

3.) Es könne auch ferner von denen zuruckgebliebenen annuis reditibus Zinß gefordert werden,

Carpz. *p. 2. q. 92. n. 8. Pract. Crim.*

warum nicht auch von dem aufgehaltenen Zinß.

4.) Also wüste man auch, und seye

a Carpz 4. *Resp. 54.*

præjudicio erwiesen, daß eine Wittib die Vsuras von denen ihr versprochenen, aber zuruck gebliebenen Leib-Zinsen fordern könne; dahero könne auch

5.) wohl wegen ruckständiger muthwillig aufgeschwollener Gült und Erbzinß, fünf von hundert, oder von einem Simmer Getrayd ein gewisses, nach jedes Jahrs Werth, prætendirt werden, in Erwägung jenes sowohl als dieses

per *L. 13. C. de usur.* & Auth. *adhæc. Cod. eod.*

denen gemeinen Rechten gemäß, und daß in ausgebliebener Frucht vor ein Simmer ein Mäs genommen werde, nach des Orts Gewohnheit, wie die abgehörten Zeugen es verificiren, Herkommens ist, und dahero statt hat, was

in *L. pr. d. tit.* ibi. *more regionis*

gemeldet wird.

Dahero bittet er diesen seinen Erbzinß-Mann dahin anzuhalten, daß er entweder die Zinsen um den 5. jährigen Rückstand abtrage, oder nach Proportion mit Getrayd vergüte.

Exceptiones.

Hierwider excipirt Curch:

1.) Er müsse gestehen, daß er bißhero und zwar binnen fünf Jahren seinen Erbzinß oder Gült nicht habe abtragen können, weil ihm ein und anderes zugestossenes Unglück an Viehfall davon abgehalten.

2.) Er finde aber in Jure nicht gegründet, daß von Herrschafftlichen Gefällen, sie bestehen an Geld oder Früchten, a tempore moræ, usuræ, und zwar fünf von hundert, oder von den Frücht-Zinsen ein gewisses Quantum gefordert werden möge.

vid. Brunn. 1. *dec.* 94.

3.) So sey auch nach dem Sächsischen Recht kein anders versehen, sondern es werde nur

P. 2. *Const. Elect.* 39.

denen saumigen Lieferanten eine willführliche Straffe angedrohet.

4.) Es streite auch die Observantz darwider, und sey nirgend darzuthun, daß dergleichen Vsuræ, von solchen Gefällen, denen Unterthanen angesetzt und exigirt werden.

5.) Ja was noch mehr ist, so würden nicht eins die Administratores von ihren Einnahmen, wormit sie im Rest geblieben, von ihrer Herrschafft zur Zinß-Rechnung adstringiret, oder befinden sich darzu gehalten.

L. 21. §. 1. *L.* 24. *ff. ad municip.* Brunn. 5. *dec.* 1.

Dahero bittet er von seines Herrn Anforderung ihn zu liberiren, und ihn a Limine Judicii abzuweisen.

Rela-

Relatio decisiva.

Es ist hier ein Unterschied unter denen Vsuris und Interesse zu machen; Jene kan Kläger nicht, wohl aber dieses fordern. Wie dann auch der von ihm allegirte Carpz. dem Domino directo keine Vsuras Canonis, sondern blos das Interesse zuspricht, welches aber dißfals ab Vsuris weit unterschieden. Und dahero, wo eine Stadt bey ihren Burgern einige Resten von Collectis zu fordern, können selbige nicht sofort a tempore moræ (weil die blosse mora das Interesse nicht, wie in bonæ fidei Judiciis, die Vsuras fundiren kan) von hundert fünf fordern, sondern es muß ein eigentliches Interesse, als wann die Stadt indessen anderstwo Geld an statt der Resten aufnehmen müssen, zu erweisen seyn,

juxta Brunn. *1. dec. 94.* conf. Carpz. *4. Resp. 50. n. 10.*

Neque enim ullibi ad usuras, sed tantum ad Interesse Censuarium adstringunt Dd. si negligens sit & solutionem de die in diem differat.

Mynsi. *3. Obs. 65. n. 5.* Covarr. *3. var. resol. 7. n. 5.* Menoch. *3. præs. 106. n. 16.* Berl. *p. 2. Concl. 97. n. 36. seqq.*

Die erkauffte Geld-Zinsen, so Anfangs auf 5. pro Cento gerichtet, und unwiederlößlich seyn, kämen zwar dem mutuo ziemlich nahe,

Nov. 160. pr.

dannoch seyn die reditus selbst, als res vendita, pro sorte zu halten, wovon die Vsuræ wohl gefordert werden können. So führt auch Carpz. in abgezogenen Responso pro Ratione Decidendi an, daß die Leib-Renthen nichts anders, als vor sich selbst Sors und Capital seyn, da hingegen eben gemeldter Carpz. bestättiget, daß der Herrschafft andere Zinsen und Gefälle nur als blosse accessiones und onera fructuum,

L. 2. §. 2. L. 52. ff. de usur. L. 28. ff. de usu & usufr. leg.

also nicht pro sorte zu halten seyn.

d. Resp. 54. n. 5. & 13. Fab. in *Cod. Sabaud. lib. 4. Tit. 24. def. 4.*

Wie dann auch mit ausgeliehenen tGeldern und Früchten es eine notorische andere Bewandtnuß ha.

Solchemnach kan Kläger von dem Geld- und Frucht-Resten gewisse oder namhaffte Vsuras und Aufgaben zu fordern nicht berechtiget seyn. Gleichwohl, wann die Herrschafft ein sonderliches Interesse oder damnum emergens, der zuruckgebliebenen Resten halben, anzugeben vermögte, ist derselben solches auszuführen unbenommen; Gleichwohl seynd auch die Unterthanen mit Erweisung ihres Unvermögens, cum difficultas præstandi in materia Collectarum ab Interesse debitorem eximat,

Brunn. *d. dec. 94. ibique alleg.*

nicht nur zu hören, sondern es ist auch nachzufragen, ob die Herrschafft selbst mit der Einforderung saumselig gewesen.

Franz. *1. Res. 3. n. 12.* Surd. *dec. 32. n. 9.*

Dahero, wie folgt, zu sprechen.

Urthel.

IN Sachen Andronici, Klägern eines / entgegen und wieder seinen Erbzinß-Mann Curth, Beklagten andern Theils / wird zu Recht erkandt: Daß Kläger wegen der ruckständigen Gült zwar keine Zinsen / jedoch / wo er es zu dociren vermag / ein Interesse fordern könne / es wäre dann, daß die Gült-Bauern ihr augenscheinliches Unvermögen, oder ihres Erbzinß-Herrns eigene Negligenz in Einforderung der Gült / erweißlich machen könten. V. R. W.

Casus

Casus VII.

Ob ein Erbzinß-Mann/ der in Kriegs-Zeiten sein Erbzinß-Gut nicht bebauen noch geniessen kan, dannoch den Erbzinß oder Canonem entrichten müsse?

GErson ein Bauer/ hat einen Zinß-Hof von seinem Edelmann Mirando zu Lehen/ welcher durch den Krieg vom Feind occupiret, und ihm alle Nutzung davon entzogen wird. Nach dreyen Jahren/ da der Fundus wieder leer wird/ will Mirando den Erbzinß von drey Jahren haben/ oder die Emphyteusin vor verwirckt erkennen und einziehen. Gerson, nach dem alle gütliche Remonstration nicht helfen will/ verklagt seinen Edelmann, mit Vorstellung des erlittenen Casus, den er nicht geniessen können/ mithin auch keinen Canonem zu præstiren schuldig sey.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Mirando:

1.) Es wolle sich sein Bauer des Canonis deßwegen entbrechen, weil er zur Kriegs-Zeit keinen Nutzen aus dem Bauern-Hoff ziehen können; Nun sey aber

2.) ausgemachten Rechtens, quod Canon Emphyteuticus non propter rei usum & in compensationem fructuum præstetur, sed propter solam Dominii recognitionem.

L. 2. l. ult. C. de Jur. Emphyt.

Weiln nun 3.) der Zinß-Mann nicht nur in Friedens- sondern auch Kriegs-Zeiten, den Erbzinß-Herrn pro Domino recognosciren müsse, so folge von selbst, daß er auch zur selbigen Zeit, wann schon keine Nutzung an ihn langet, den Canonem geben müsse. Nam in eo quoque differentia inter Colonum & Emphyteutam consistit, quod illi remissio sit facienda pensionis, quia eam principaliter præstat propter usum rei, & in recompensationem fructuum, qui inde percipiuntur, Emphyteutæ vero non, quippe qui Canonem principaliter in Dominii recognitionem, & non propter usum rei præstat, quia regulariter Emphyteusis pro modica conceditur pensione, & sic magis Dominii, quam fructuum ratio habetur.

dict. L. 1. & 2. C. de Jur. Emphyt. Gail. *2. Obs. 23. n. 25.*

4.) Dahero inferirten die Dd. etsi damnum notabile, vel insignis sterilitas contingat, neutiquam tamen anni illius pensionem sive Canonem Emphyteutæ remittendum esse, per text. *in L. 1. in fin. de Jur. Emphyt.* Salyc. *ad d. l. num. 10. &* Jason. *n. 18.* Jul. Clar. *4. Sentent. §. Emphyteusis. qu. 8. n. 7.* Gail. *2. Obs. 23. n. 23.* Harpp. *in §. adeo autem 3. n. 340. Inst. de locat. cond.* Valasc. *de. Jur. Emphyt. qu. 27. n. 2. & 12.* Anton. Fab. *in Cod. lib. 4. tit. 42. def. 36. n. 1.*

5.) So wären auch ferner die Dd. der Meinung, quod Casus fortuitus ad Emphyteutam pertineat, neque hunc ob rei emphyteuticæ deterioracionem a præstatione Canonis liberari.

Nov. 7. in præf. §. Lex. itemque Harppr. *d. l. n. 373.*

Weil nun der Krieg inter casus fortuitos zu zehlen,

L. in rebus 18. ff. commod. §. Item 2. Inst. quib. mod. re contr. oblig.

so schliesse sich von sich selbst, daß dessen Gefahr und daraus fliessender Schade dem Kläger, nicht aber dem Beklagten zuwachsen müsse.

6.) Dahero hätten auch die Impp. Valent. und Valens
in L. quicunque 3. C. de fund. patrim.
rescribiret, possessorem qui Jus Emphyteuticum suscepit, non posse ad refundendum sive reddendum hoc uti prætextu, quod possessio Emphyteutæ deserta esse cœperit.

Replicæ.

Hierwider regeriret Gerson:

1.) Es habe sich zu verwundern, daß sein Juncker eben diejenige Jura vor sich anziehe, welche vornehmlich vor Klägern milicirten, indem ja der von ihme angezogene
L. 1. vers. Siquidem tanta accesserit clades. C. de Jur. Emphyt.
expresse statuirt, quod fundo Emphyteutico plane extincto, pensio Emphyteutæ remittatur, welches wiederholet würde
in §. adeo 3. Inst. de Loc. cond.

Nun sey ja 2.) leicht zu schliessen, daß derjenige fundus Emphyteuticus, welchen der Bauer wegen Kriegs-Gefahr nicht bewohnen / noch bebauen kan, pro penitus extincto zu halten sey, wie solches klärlich bestättiget würde
in L. cum unus. 12. §. ult. ibi: aut propter latronum potentiam non potest possideri. ff. de reb. aut. jud. poss. L. possideri. 3. §. Labeo. 17. ff. de adqu. poss. l. si in venditione. 10. §. 1. ff. de peric. & comm. rei vend.

Dahero würde 3.) von dem fundo Emphyteutico, welcher vom Wasser überschwemmet, oder unter Wasser gesetzet worden, daß man dessen selbigen Jahr nicht genieſſen können, kein Canon erhoben.
d. L. 3. §. Labeo 17. ff. de adqu. poss. L. si venditione 10. §. 1. ff. de peric. & comm. rei vend. l. 1. C. de Jur. Emphyt. Alex. *1. Cons. 112.* Gail. *2. Obs. 33. n. 23.*

Und

Und stehe 4.) nicht im Weg, daß der Canon nicht in recompensationem fructuum, sondern in recognitionem dominii ab Emphyteuta præstirt würde, sintemalen in præsenti casu, da ein solcher Kriegsschwall vorhanden, daß der Emphyteuta den fundum gar nicht betretten und bauen kan, von dem dominio gar nichts zu sagen sey, quia fundus tunc pro extincto habetur.

L. Cum unus. 12. §. ult. ff. de reb. aut jud. poss.

Extincto vero fundo, dominium nec durare, nec ab Emphyteuta recognosci intelligitur, donec cessaverit impedimentum bellici tumultus; non immerito itaque tum temporis, propter rei interitum, cessabit quoque præstatio Canonis.

L. 1. C. de Jur. Emphyt.

5.) Der Casus fortuitus seye alsdann von dem Emphyteuta zu præstiren, wann nur ein geringer particular-Schade ihm zugewachsen, wodurch nicht die gantze substantia rei lædirt worden, wie zum Exempel der Mißwachs, Wetterschlag, oder ein anderer Zufall ist, wodurch der fundus Emphyteuticus nicht gäntzlich verändert, oder unbrauchbar gemacht wird; Hier habe sichs aber anderst;

Wie dann auch 6. und letztlich *in L. 3. C. de fund. patrim.* mit keinem Wort von dem Canone, propter desertos agros Emphyteutæ remittendo vel reddendo gehandelt werde.

vid. Cujac. *ad d. L. 3. C. de fund. patrim.*

Rationes Decidendi.

Es plagen sich die Dd. über diesen Casum und dessen Entscheidung, indem einige inter pensionem modicam & magnam distinguiren, und wie es scheinet aus einem Emphyteuta einen Conductorem machen, und ein Mieth-Geld mit dem Canone Emphyteutico confundiren; Andere aber den

Unter-

Unterscheid gantz ungeschickt in bello justo vel injusto suchen, gleich als hätte der Emphyteuta eines injusti belli als ein privatus contra æque privatum, zu entgelten.

vid. Fach. *1. Controv. 90.* Vinn. *ad §. 3. Inst. de Locat. cond. n. 10.*

Grader aber gehen die jenige, welche die Partie des Klägers in præsenti casu nehmen, und also schliessen: Quicunque fundum non possidet, ille nec pensionem præstare tenetur fundi nomine; perinde enim est, ac si fundus non extaret, & periisset respectu temporis, quo possideri non potest. Atqui Emphyteuta fundo ab hostibus occupato eum non possidet,

per *l. cum unus. 12. §. ult. ff. de reb. aut. Jud. poss.*

Ergo &c. Und was ist doch hoc in casu vor ein Unterscheid, ob ein fundus gantz ex rerum natura aufgehoben, oder respectu Emphyteutæ nicht mehr zu geniessen, und also civilis interitus vorhanden wäre. Dahero

Carpz. *1. Resp. 91. n. 31.*

recht schreibet: Si textus *L. 1. C. de Jur. Emphyt.* saltem de eo casu intelligeretur, quo tota rei substantia prorsus a rerum natura tollitur, certe de casu rarissime eveniente, imo ne vix quidem existente, intelligeretur,

contra *l. 4. & 5. ff. d. LL.*

Etenim perraro terræ motus, quibus agri ita corruunt, ut nusquam conspiciantur, aut chasmate eveniunt, cum tamen res etiam dicatur perempta & deperdita, quando usus ejus haberi non potest.

Text. *in L. Si is, qui. 66. §. eum, qui. 2. ff. de furt. l. si constante. 24. §. si uxor, 6. ff. sol. matr.* Gail. *2. Obs. 23. n. 24.*

Dahero wird die Assertio, quod casus fortuitus ab Emphyteuta sit præstandus, recht limitiret, nisi tota res pereat.

Fachin. *1. Contr. 90. in fin.*

Mithin wird auch, wie folget, zu sprechen seyn:

Urthel.

IN Sachen Gerson, Bauers und Klägern eines/ An wieder seinen Edelmann und Erbzinß-Herrn Mirando, andern Theils/ wird vor Recht erkandt; Daß Kläger, zu Abrichtung des Canonis, so lang der fundus Emphyteuticus durch feindliche unableimliche Gewalt detentiret/ und also dessen Nutzung ihme entzogen worden/ zu verschonen/ und deßwegen von seinem Erbzinß-Herrn unangefochten zu lassen sey. V. R. W.

Casus VIII.

Ob ein Erbzinß-Mann schuldig ist/ seinen Zinß in seines Erbzinß-Herrn Wohnung zu liefern/ oder dieser selbigen abholen lassen müsse?

CArolus einer von Adel/ geräth mit seinen Zinß-Leuten in Streit/ weil sie ihm den Zinß nicht mehr ins Haus lieffern/ sondern, daß der Edelmann solchen abholen lasse, haben wollen/ worwieder es zur Klage kommet/ und der Edelmann hiezu den Anfang machet/ und die Bauern mit Zwang zur Lieferung des Zinses anzuhalten bittet.

Exce-

Exceptiones.

Hierwieder excipiren die Bauern:

1.) Es sey genug, daß sie ohnehin die Zinß und Gült abtragen müsten, wann schon der Edelmann solche abholen liesse. Wozu er

2.) um so mehr verbunden sey, nachdem die Bauern schon lange Jahre keine Lieferung in natura geleistet, sondern sich jährlich um ein gewisses Geld mit ihren Junckern abgefunden hätten.

3.) Die Jura wolten selbst, quod semper illud sit inspiciendum, quod debitori est facilius.

Bartol. *in L. item illa. 18. n. 13. de constit. pec.*

4.) In dubio sey auch ausgemacht, quod id actum videatur, ut solvatur in loco, ubi peti quid potest.

L. cum res legata 47. pr. & §. 1. ff. de leg. 1. l. quod legatur. 38. ff. de Judic.

Replicæ.

Hierwieder repliciret der Edelmann:

1.) Es sey ein jeder Zinß-Mann schuldig, zur Bezahlung seines Canonis, jährlich in deß Zinß-Herrn Haus zu erscheinen

per text. *in L. in Emphyteuticariis. 2. vers. cum neminem. verb. Sed ultro se offerre & debitum spontanea voluntate persolvere. C. de Jur. Emphyt.*

Wann nun der Zinß-Mann sich freywillig zur Entrichtung des Canonis offeriren muß, so ist er ja schuldig, in des Herrn Haus zu gehen, weil er sich sonst nirgend anderst offeriren kan, als wo der Herr zugegen ist.

2.) Hiezu kommet, daß auch die Erstlinge und Zehenden in des Priesters Haus, der sie zu erheben hat, müssen gebracht werden, secundum Canonistas,

in can. revertimini. Cauf. 16. quæst. 1.

3.) Wann man auch ein anderes statuiren wolte, so würde bey manchen Bauern, der wenig pro canone giebt, der Mühe nicht verlohnen, deßwegen jemand abzuschicken.

arg. *L. Sed. etsi. 52. §. sed etsi 2. ff. de judic.* Bald. *in L. acceptum. n. 38. C. de usur.*

4.) Ob er schon einige Jahr mit dem Bauern, der Gült und Zinse halben auf ein gewisses Geld gehandelt, so hab er sich doch der naturellen Lieferung, und zwar in sein Haus deßwegen nicht begeben. Wolte dahero gebeten haben, die Bauern zur Lieferung anzuweisen.

Rationes Decidendi.

Gleichwie regulariter die Determinirung der Zinse, und die Infeudation über dieselbe, in ædibus Domini Emphyteuseos zu geschehen pflegen, also scheinet nichts billichers, als daß auch das Determinatum der Schuldigkeit gleichfals nach des Erbzinß-Herrn Hauß verschaffet werde. Und hier ist kein Unterscheid mit dem

Bartolo *ad L. item illa. n. 13. ff. de constit. pecun.*

darinn zu machen, ob der Herr und der Bauer ein forum haben oder nicht, also, daß erstern, nicht aber letztern Falls der Emphyteuta die Lieferung in ædes domini thun müsse; sintemalen der von Klägern angezogene *L. 2. C. de Jur. Emph.* gar zu general ist. Wann zwar auf dem Gut nur ein Halb-Bauer wäre, da der Herr den Zinß zur Helffte entrichtete, wäre derselbe nicht schuldig die andere Helffte dem Herrn ins Haus zubringen, ein anderes aber ist ein Zinß- oder Gült-Mann, der eine beständige jährli-

che

che Gült oder Zinß zu entrichten hat, welcher in alle Wege verbunden, seine Lieferung in des Junckern Haus zu thun.

Carpzov. *1. Resp. 92.*

Urthel.

IN Sachen Herrn Caroli Klägern eines/ wider dessen Zinß- und Gült-Bauern Beklagte, andern Theils/ wird vor Recht erkandt; Daß Beklagte ihr jährlich Zinß- und Gült-Getrayd/ ihres Einwendens ungeacht/ ihren Junckern zuführen, und sich dessen weiter nicht entbrechen sollen. V. R. W.

Casus IX.

Ob ein Erbzinß-Mann wider seines Herrn Willen/ das Erbzinß-Gut refutiren könne?

COrbulus ein Bauer/ besitzet einen Zinß-Hof von Reinoldo, einem Edelmann/ und weil Kriegs-Zeiten der Orten einfallen/ worinn der Bauer mit Contributionen/ Einquartierungen, und Durch-Marchen aufs äusserste mitgenommen wird/ will er davon gehen/ und das Gut stehen lassen/ weßwegen er auch das Dominium utile in manus Domini aufkündiget/ der Herr ihn hingegen nicht lassen/ oder doch/ wo er fortgehen wird/ actiones personales wieder ihn vorbehalten will; Corbulus ver-

klagt hierauf den Edelmann/ und stellet seine Nothdurfft vor.

Klage.

1.) SEy es zwar an dem, daß er einen Hof, als ein Zinß-Lehen von seinem Edelmann bißhero besessen, und seinen Canonem an Geld und Getrayd ordentlich entrichtet habe.

2.) Nun sey bekannt, daß ein Emphyteuta das utile Dominium, mithin die Früchte und Nutzungen davon zu erheben habe: cum ultimus finis Emphyteutæ in apprehendenda Emphyteusi eo tendat, quo fructus percipiat, & inde locupletior reddatur.

L. 1. in fin. ff. Si ager vectig. junct. *l. 23. pr. ff. de R. V. §. adeo 3. Inst. de Loc. Cond.* ibique Harppr. *n. 259.*

3.) Wann nun diese Nutzung cessiret, wie er bey bißheriger schwehren Kriegs-Last erfahren müssen, daß man gar seinen Unterhalt nicht mehr von dem Gut haben kan, könne er nicht sehen, warum er solches wieder seinen Willen länger behalten, und die unerschwingliche onera tragen müsse, nachdem der finis Emphyteuseos cessire.

4.) Es sey ja in Rechten zugelassen, quod usufructuarius, etiam invito proprietario, usumfructum derelinquere possit,

L. Si absente. 48. l. cum fructuarius. ff. 164. de usufr.

und daß ein Vasall das Lehen wieder des Lehen-Herrns Willen refutiren könne,

c. un. vers. Quia vasallus. Tit. de vasall. qui contra Constit. Lotharii. 2. F. 38.

Warum

Warum dann nicht auch ein Erbzinß-Mann, cum cuilibet favori pro se introducto renunciare permissum sit.

L. Si quis. 29. C. de Pact. Zas. *Epit. Feud. p. 10. n. 85. seq.* Wesemb. *de feud. c. 9. & 10. n. 3.*

5.) Er überlasse ja auch das Zinß-Gut in dem Stand, als er es bekommen, und habe nichts daran deterioriret; posse autem Emphyteutam invito domino directo rem derelinquere, ut etiam liberetur ab actione personali, dummodo res non in deteriori conditione sit, quam erat, cum accipiebatur.

L. Sed cum. 65. ff. de usufr. Faber. *in Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 43. def. 11. n. 6.*

Exceptiones.

Hierwieder excipiret Reinoldus:

1.) Es sey die Emphyteusis ein contractus ultro citroque obligatorius, quomodo ergo Emphyteutæ licere potest invito Domino ab illo recedere, cujus maxime interest contractum servari, ne canonis præstatione privetur.

Fab. *d. Tit. 43. def. 11. n. 1.*

2.) Es wäre auch dißfals expressus Juris textus vorhanden, in *L. Quicunque 3. C. de fund. patrim.* ubi Emphyteuta fundum prætextu squaloris vel sterilitatis deserere nequit.

Mant. *de tac. & amb. conv. lib. 22. tit. 24. n. 4.* Brunn. *ad d. l. 3. n. 3.*

3.) Ob sterilitatem vel propter peremptionem partis fundi, remissio canonis peti non potest, nisi tota res perierit, vel tota re ob bellum Emphyteuta uti non potuerit.

Surd. *dec. 326. n. 64.* Carpz. *p. 2. Const. 38. def. 19. & 1. Resp. 91.* Gail. *2. Obs. 23.* Fachin. *1. Contr. 90.*

Wann

Wann nun dieses nicht einmal zugelassen, wie solte dann der Emphyteuta den fundum, der doch nicht vom Feind verderbet, sondern nur erheischenden Zeiten nach, Contribution von dem Zinßmann gefordert, er aber an Feldbau und dessen Genuß nicht gehindert worden, gar zuruck geben können.

4.) Es sey nur dem Erbzinß-Herrn zugelassen, ob non solutum canonem, vel deterioracionem fundi Emphyteutici, den Zinßmann auszubieten,

per expressam sanctionem Justiniani *in L. Emphyteuticariam. 2. C. de Jur. Emphyt.*

woraus e contrario folge, daß in simili casu dem Zinßmann die Emphyteusin aufzukündigen, oder zu refuciren, nicht zugelassen sey, weil sonst der dominus sich keines Juris specialis ex prædicta lege zu rühmen hätte.

Mantic. *d. Tract. tit. 24. num. 5.*

5.) Es komme auch das Jus Canonicum hierinn zu Hülfe, welches expresse denen Colonis verbiete, ihre fundos zu verlassen.

cap. Indicatum est. 3. X. de immun. Eccles.

6.) Es lasse sich ab usufructu, & a feudo, ad Emphyteusin nicht argumentiren, weil solche unter sich differiren.

Rittershus. *in Part. Feud. l. 1. c. 2. qu. 2. & 4.*

Rationes Decidendi.

Es lässet sich a Feudo ad Emphyteusin nicht argumentiren; Jenes kan zwar pro lubitu Vasalli refutirt werden, quia vasallus saltem obligatur causative, si vult tenere feudum, non præcise, quia datum est ipsius tantum gratia. In Emphyteusi vero res secus se habet, cum utriusque gratia celebretur.

Rosenth. *cap. 9. Concl. 50. n. 13. Lit. G.*

Gleiche

Gleiche Ungültigkeit der Argumentation ereignet sich auch ab usufructu ad Emphyteusin, quia ususfructus iterum solius usufructuarii causa constituitur, & nihil commodi inde proprietario accedit, si non potius quid detrahatur, Jus nempe utendi fruendi; per Emphyteusin vero non saltem fructuum perceptio una cum utili dominio ad Emphyteutam transfertur, sed etiam Domino Canonis præstatio adquiritur.

L. 1. ff. si ager vectig. l. 1. & l. ult. C. de Jur. Emphyt.

Dahero bleibet es dabey, daß der Contractus Emphyteuticus ab utraque parte obligire, und eine obligationem personalem reciprocam, deren kein Theil zuwider handeln kan, generire. Es kan zwar einer dem favori pro se introducto renunciren, wann nur nicht dem Tertio præjudicirt wird, massen derjenige seinem Juri allein nicht renunciret, der auch einem andern an seiner Gerechtigkeit schädlich seyn will, welches hier geschehete, wann der Lehenmann, invito Emphyteuta, das Zins-Lehen refutiren könte. Solchemnach, und so lang der Zinsmann nicht erweiset, daß das Zins-Lehen gantz und gar verdorben, und der Fundus pro penitus extincto zu halten, oder inskünftig keine perceptio fructuum zu hoffen sey, kan er das Gut nicht dem Herrn zuruck geben.

L. Cum unus 12. §. ult. ff. de reb. aut. Jud. poss. l. possideri. 3. §. 17. ff. de acqu. vel amitt. poss. l. 8. ult. ff. de peric. & comm. rei vend. L. 1. C. de Jur. Emphyt. Gail. 2. *Obs.* 23. *n.* 23.

Urthel.

IN Sachen Corbuli Bauerns und Klägern eines/ wider seinen Edelmann Reinholdum Beklagten andern Theils, wird vor Recht erkannt; Daß

gestalten Sachen nach/ Kläger den von Beklagten zu Erbzinß-Lehen tragenden Bauern-Hof aufzukündigen, und ihm als Erbzinß-Herrn zu überlassen/ mithin der personal Action sich zu entziehen nicht berechtiget/ sondern biß er einen andern Zinßmann stellet/ præstanda zu præstiren schuldig sey/ er könte dann besser/ als geschehen/ darthun/ daß ohne seine Nachläßigkeit durch feindliche Einfälle/ Einquartirungen/ Durch-Marchen und andere dergleichen Kriegs-Beschwerungen/ das Erbzinß-Gut totaliter und dergestalt ruiniret/ daß solches gantz und gar nicht bestellet/ noch genutzet werden könne/ worauf so dann weiter ergehet/ was Recht ist. V. R. W.

Casus X.

Wann ein Erbzinß-Lehen biß auf eine gewisse Generation verliehen/ so hört mit derselben auch das Erbzinß-Recht auf.

JOhannes und Andreas beschwehren sich wieder das Dom-Capitul zu Oddorf/ daß selbiges das von ihrem Groß-Vatter zu Erb-Recht gegebenes Gut alda/ ohne einige erhebliche Ursache/ für heimfällig achten und einziehen wolten/ bitten um Inhibition, und sie bey ihren rechtmäßigen Innhaben zu manuteniren.

Exce-

Exceptio.

ES wäre dieses Gut der Beklagten Groß-Vatter freylich in Emphyteusin verliehen worden, doch mit dieser Clausul: Ihme, seiner Frau und deren Erben von ihrer beeden Leiber gebohren; nun aber wäre er, die Frau und ihre Kinder alle verstorben, einfolglich der Contract tenore Instrumenti erloschen, und ihnen diß Gut heimfällig worden, sie Klägere wären nur Enenckel, mithin de Jure keinen Zuspruch haben könten, cum filius sit nomen specificum.

Replicando.

Melden Klägere:

1.) ES wäre ja ex Jure bekannt, quod liberorum appellatione omnes veniant in infinitum, cujuscunque gradus sint, primi, secundi, tertii, ut filii, nepotes, pronepotes,

juxta *L. liberorum. & ibi* Bartol. ex dict. *ff. de verb. significat.*

& hæredis appellatione veniant omnes successores, etiam si verbis non sint expressi,

L. hered. ff. de verb. significat.

Massen dann 2.) unter dem Wort: Erben, Erben von ihren Leib gebohren, auch die Töchter mit begrieffen, mithin die Dispositionem præcise ad filios nicht restringiren würden, sintemalen auch die Enckel ex corpore avi nati dicantur, ob sie gleich von der Tochter gebohren seynd.

Bald. *in cap. 2. de feud. succes.*

Folgends dann 3.) diß quæstionirte Gut bey denen absteigenden Erben des Groß-Vatters in infinitum müsse gelassen werden, so lange deren etliche lebten, auch ehender nicht heimfällig geachtet

werden könne, biß sich der Fall dahin begebe, da es auf die Collaterales kommen wolle, dann diese nicht de corpore nati zu nennen, anjetzo aber propter generalem significationem verbi: Erben, es sich auf die absteigende in infinitum erstrecke, und das um so viel mehr wegen der in Instrumento enthaltenen Wörter: erstlich und wie Erb-recht ist, wodurch dann erst angezeigt werde, von ihrer beeder Leib gebohren, zu verstehen, nemlich auch auf die Enencke, dann diese, wie bereits dargethan, etiam de corpore avi dicuntur nati, auch ferners das Wort: erblich, ad quoscunque successores sich extendire, und wie Erb-recht ist, porrigitur ad tertiam generationem.

juxta §. *Emphyteusin*, Novell. *de non alien. permut.*

Und wie nun 4.) in Contractu Emphyteutico successio *de* ascendentibus ad descendentes in infinitum pflege aufgerichtet zu werden, also auch seye nicht zu præsumiren, daß ihr Groß-Vater per illa verba: von ihren Leibe gebohren, die Succession der absteigenden Linie habe restringiren wollen, und also nur ad differentiam collateralium müsse verstanden werden.

5.) Weiters auch versehenen klaren Rechtens, quod sub nomine filii etiam comprehendantur nepotes, & pronepotes, quia cum agatur de utilitate ipsorum filiorum, appellatio large debet accipi, ut & descendentes contineantur,

L. juxta. l. filii. ff. de V. S. Alexand. consil. 12. vol. 1. Socin. *consil. 62. vol. 3.*

nam Parentes pro liberis optimum captare consilium, & eis prodesse velle, donec cognatio duret, recte præsumuntur.

Bald. *in L. cum notissimi. Cod. de fideicommiss.*

& quod pater præsumatur eam caritatem, quam habet erga filium, etiam erga nepotem habere,

L. cum avus. ff. de condit. & demonstrat.

sumto

sumto argumento a feudo ad Emphyteusin; nam sicut Vasallus post traditionem acquirit dominium.

tot. tit. Investit. de re alien. fact.

ita & Emphyteuta; indubitati autem juris est, in feudis appellationem filiorum protendi ad nepotes & pronepotes.

Bald, *consil. 170. vol. 1.*

Ergo etiam in Emphyteusi, cum pari passu ambulent, & quod juris in uno, etiam in altero militat.

Duplicando.

1.) TEnor ipsius instrumenti Emphyteutici vermöge und gebe gantz klar, daß diß Gut nur allein der Klägere Groß-Vatern, seiner Frauen, und ihren Erben, von Leib gebohren, verliehen worden, woraus dann recto & sano sensu anderst nichts colligirt werden könne, als daß es ihnen sic pro se & usque ad primam generationem, nimirum filios, filiasque primi gradus verschrieben worden, sie es auch also, und anderer gestalt nicht acceptiret, folgends die nachgehende Wörter: erblich, und wie recht ist, sich weiter nicht extendiren könten, dann auf die Kinder und Erben primi gradus; die nepotes auch keinesweges zuzulassen,

Weilen 2) bekannt, auch unmöglich, das Enenckel von ihrer beeder Leib gebohren worden seyn, oder werden können, cum natura impossibile sit, quod conjuges ex mutua sua cohabitatione, nepotes ex se mutuo procreent, und diß sey eine Ursach und Qualität, durch welche commune illud liberorum vel filiorum vocabulum restringirt werde.

Ohne wäre es 3.) nicht, daß unter dem Namen Kinder und Söhne auch die Enenckel und übrige Descendenten begriffen

seyen, allein habe diese Regul nicht statt, so oft einige Qualitas, welche ad nepotes sich nicht prorogiren lässet, adjicirt werde.

Bartol. *in d. L. liberorum.* & facit argumentum *l. fin. Cod. de naturalib. liber.*

alwo propter adjectam qualitatem, die Enenckel unter denen Söhnen verstanden werden/

L. servus plurimum. ff. de legat. 1. L. non adjecit. cum seq. ff. pro soc.

talia enim sunt subjecta, qualia permittuntur ab eorum prædicatis,

juxta *L. heredem palam. ff. de testament. L. qui sic. ff. de Verb. Obligat. L. quoties Cod. famil. herciſc.*

dann 4.) die Wort: von beeder Leib gebohren, restringirten das Wort: Erben, ad dandum tantum pro his, qui sunt primi gradus, vere & proprie, & non ficte per extensionem,

juxta *l. fin. Cod. de his qui ven. ætat. impetr.*

& appellatione filii non venit nepos, nisi expresse specificetur.

text. *in L. filium. ff. ad SCt. Macedon. l. jubemus. & fin. Cod. ad SCt. Trebell.*

Mithin dann 5.) aller Gelehrten Meinung nach, dieses anderer gestalten nicht verstanden werde, als daß, aus oder von ihrem Leib gebohren, ad oculum demonstrire, daß allein von denen Söhnen gedacht und disponirt worden,

Ferners 6.) aus ihrer beeder Leiber gebohren, lege klar am Tag/ daß es ad nepotes nicht zu prorogiren, und immediate de filiis heredibus, und nicht de nepotibus, qui mediate per alias personas procreantur, zu verstehen,

Bartol. *in L. cum filius, ex Bald. in tit. de pace Jur. Civil. §. injuria. in usib. feud.*

welches

welches dann auch 7.) noch weiters aus nachfolgenden Worten des Instrumenti: Wäre dann Sache, daß Hanns und seine Frau ohne Leibes-Erben verstürben, soll das Gut der Kirchen wieder frey und ledig seyn, und weder Enckel noch andere hierzu einen Anspruch haben, klar abzunehmen, daß die Contrahentes præcise versehen, daß dieser vorgegangene Contract nur unter denen nominirten Personen, und weiters nicht, statt haben solle, dahero dann, cum a verbis recedere non licet, einige Extension ad nepotes nicht zu erzwingen, cum standum sit verbis Contractus, tanquam in re certa, nec ibi commiscendus erit peregrinus intellectus; Contractus namque Emphyteuticus ex pactis suis quibuscunque adjectus regulatur & intelligitur.

juxta *L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. & est text. in l. fundi Cod. de fund. patrim.* Mynſ. *resp. Jur. decad. 14. resp. 10.*

Urthel.

IN Sachen sich enthaltend, zwischen Johann und Andream Klägern an einem-dann dem Dom-Capitul zu Oddorf/ Beklagten andern Theils, ein wieder heimfälliges Erb-Gut betreffend/ erkennet man hiermit zu Recht/ daß weilen beede Eheleuthe/ deren in Contract gedacht/ samt denen Kindern/ so immediate von deren Leibe gebohren, verstorben/ das beklagte Dom-Capitul guten Fug/ Recht und Macht haben solte/ ohne Wiederrede der Klägere/ das eingeklagte Gut/ als heimfällig einzuziehen/ und die derentores & impeditores allerdings davon abzuweisen/

wie

wie man sie auch hiermit abgewiesen haben will/ compensatis expensis. V. R. W.

Casus XI.

Ob denen Lehen-Briefen mehr / als denen Kauff-Briefen/ in Lehen-Strittigkeiten nachzugehen.

PHiloxenes hat von dem Graven Armagines ein Schloß mit allen Pertinentien zu Lehen/ fänget aber an/ einige Stücke davon zu veralieniren. Als der Herr solches nicht leiden will/ wendet er ein/ es sey nicht das gantze Schloß lehenbar, sondern zur Helffte Eigenthum / produciret zu solchem Ende einen auf seinen Groß-Vater/ der das Schloß erstlich acquiriret, gerichteten Kauff-Brief/ welcher gantz anderst als die Lehen-Briefe lautet/ worüber es zum Streit kommet/ und Philoxenes erstlich anhebet.

Klage.

1.) BEruffe er sich auf seinen unverwerflichen und mit keinem vitio afficirten Kauf-Brief, worinn expresse enthalten, daß sein Groß-Vater die Helfte des Schlosses mit dessen Zugehörungen erkaufft habe.

2.) Nun sey in dubio, und wann super qualitate rei gefraget wird, ohnehin pro allodialitate zu sprechen: Cum res potius

tius allodialis & libera, quam feudalis atque specie quadam servitutis affecta præsumatur.

per c. 1. §. 1. si de Feud. def. cont. 2. F. 26. Alciat. 2. *præs. 3.* Menoch. *3. præs. 91. n. 1.* Modest. Pistor. *cons. 22. n. 2.* Wes. *1. Cons. 4. n. 1.* Gail. *2. obs. 69. n. 4.* Mynl. *5. obs. 25.*

Wann nun 3.) wie der Kauf Brief klar giebt, die Helfte des Schlosses titulo emptionis an sich gebracht worden, so erscheinet das Eigenthum dieses Theils von selbsten, cum in bonis feudalibus omnis venditio & alienatio sit prohibita,

c. 1. de invest. in re al. fact. 1. F. 8. c. 1. qualit. olim. Feud. alien. post. 2. F. 9.

massen dann auch 4.) in dem Kauf-Brief expresse gemeldet, daß alles erblich verkauft werde; Verbum autem erblich, absolutum Dominium ad quosvis heredes transmissibile notat,

Menoch. *Cons. 86. n. 63.* Besold. & Weh. *voce* Erblich.

und könne ihm 5.) der Lehen-Herr nunmehro causam possessionis nicht mutiren,

L. 3. §. 19. L. qui bona 19. §. quo scriptum est. ff. de acqu. vel amit. poss.

sondern es bleibe billich bey dem titulo primordiali, si quidem res quælibet durare præsumitur in titulo primordiali, nisi mutatio probetur.

L. Regula 9. §. ult. ff. de jur. & fact. ign. L. un. C. de impon. lucrat. descr. 10. L. eum, qui. 22. ff. de prob. Masc. *Concl. 1032. n. 2.*

Hingegen irreten 6.) äusserlichem Ansehen nach die producirten Lehen-Briefe wenig, weil gleich in dem ältesten enthalten, daß dem possessori Feudi nicht verwehret seyn soll, mehr Landes durch Wechsel oder Kauf an sich zu bringen, woraus sonder Zweifel

dieſe allodialia erwachſen wären. Reſervatum enim hoc non debet eſſe otioſum aut virtute operandi carere.

arg. L. quoties 12. de reb. dub. L. 3. pr. ff. de jurej. L. ſi quando. 109. ff. de Leg. 1. Rol. a Vall. *3. Conſ. 56. n. 25. & 28.*

Dahero 7.) dieſes über 200. Jahr altes document billich bey ſeinen Würden zu laſſen; antiquis enim Inſtrumentis magna authoritas & fides ex immemorali temporis lapſu accedit.

Menoch. *conſ. 402. n. 15. ſeqq.* Weſ. *4. Conſ. 193. n. 79.*

Solchemnach will Kläger hoffen und auch bitten, man werde und wolle ihn bey ſeinem alten Kauf-Brief laſſen, und ſeinen Lehen-Herrn dahin bedeuten, daß er ihm in alienirung ſeines allodii nichts mehr in Weg lege.

Exceptiones.

Hierwieder wendet aber Beklagter ein:

1.) Ette er pro fundamento qualitatis feudalis, daß in controverſiis feudalibus dijudicandis, zuförderſt auf die älteſte Inveſtitur müſſe geſehen, und nach derſelben geſprochen werden: Cum in cauſis feudalibus Inſtrumenta Inveſtiturarum primordialia omne punctum ferant, & ad hæc poſthabitis aliis, ſit reſpiciendum.

c. 1. §. filia vero. de ſucceſſ. Feud. 1. F. 8. c. 1. per quas fiat Inveſt. 2. F. 3. Obrech. *2. F. 8. n. 110.* Beſold. *1. Conſ. 31. num. 71.*

Nun wiſſe aber das älteſte Inſtrumentum inveſtituræ von keinem halben Lehen, ſondern rede von dem gantzen Schloß.

2) Eben dieſe erſte Belehnung ſage, daß diß Lehen und Schloß immediate von N. N. auf den jenigen gekommen ſey, welcher es hernach des Klägers Groß-Vatern halb eigenthümlich ſoll verkauft

kauft haben. Quando autem duo Instrumenta inter se pugnant, publico procul dubio major fides habetur, quam privato, cum & testibus præferatur.

L. census. 10. ff. de probat. L. in donationibus 31. C. de donat.

3.) Und damit niemand eine distinctionem partium oder Theilung einführen dürffe, so stehe expresse, daß berührtes gantzes Schloß zu Lehen verliehen wäre. Qui autem totum dicit, nullam partem excludit, cum totum omnes partes suas comprehendat.

L. in toto 114. ff. de R. J. L. 1. §. si stipulanti 4. ff. de V. O. L. si alii 19. de usufr. leg. Tusch. *Lit. T. concl. 336.*

Es werde ferner 4.) in diesem Lehen-Brief gemeldet / daß Verkäuffers Vorfahren das gantze Schloß cum pertinentiis noch jetziger Zeit besitzen, quæ particula: noch, per se continui temporis possessionem & Dominium supponiret.

5.) Es stehe auch ferner gleich anfangs, daß der damahlig-regierende Grav Beklagtens Herr Uhr-Uhr-Anherr aus allen Briefen und Scheinen ersehen habe / welcher gestalt des Verkäufers Vorfahrere unter andern Lehen auch das Schloß quæstionis, und dessen Ein- und Zugehörungen, auch Recht und Gerechtigkeiten hätten zu Lehen genossen. Wann nun die alte documenta schon weisen, daß diß Schloß des Verkäufers Vorfahrere gantz als ein Lehen besessen, so müsse der jüngere Kauf-Brief falsch seyn. Recentia enim Instrumenta interpretanda sunt ex antiquioribus.

Decius *cons. 390. n. 5.* Curt. *de Feud. p. 2. quæst. 3. n. 3.* Siquidem posteriora, non tam sunt Investituræ, quam prioris Investituræ renovationes, declarationes & confirmationes.

Menoch. *Cons. 66. n. 21. & 40.*

6.) Es laborire auch das Kauf-Instrument an vielen defecten, indem es erstlich des Lehen-Herrn mit keinem Wort gedencket,

sondern nur, daß der Verkäufer mit wohlbedachtem Gemüth, zeitlichen Rath und rechten Wissen, erblich und ewig die Helfte des Schlosses verkauft habe. Non posse autem res feudales sine consensu Domini alienari, lippis notum est.

7.) So habe er auch zweytens des pretii rei mit keinem Wort im Kauf-Brief gedacht, welches doch de substantia contractus sey, so, ut eo non apparente, contractus emptionis venditionis nullus sit.

Mozz. *de Empt. vend. c. 5. n. 1.* Mant. *de tacit. & amb. conv. lib. 4. tit. 4. n. 1. & tit. 19. n. 1.*

8.) Er gebe an, daß der halbe Theil von niemand zu Lehen rühre, da doch die alten Lehen-Briefe ein anders sagten. Sed ut in reliquis contractuum innovationibus, prior obligatio & antiquum jus cum omnibus suis qualitatibus inesse & repetitum fuisse censetur:

L. aleam 29. pr. ff. de novat. L. si strictum 8. §. 1. ff. eod. L. quæsic 47. de V. O.

Sic & in Investitura habendum, per tradita.

Paris. *1. Cons. 19. n. 17. seq. & Cons. 22. n. 57.*

præsertim si agitur de Jure ex prioribus Investituris quæsito auferendo, ibi enim relatio ex antiquissimo Investituræ Instrumento merito petitur, attenditur & obtinet.

Menoch. *Cons. 1. n. 8. & Cons. 35. n. 21.*

6.) Es erscheine das Falsum deß Kauf-Briefs auch daraus, daß in demselben neben dem Schloß, auch der Wald, die Schäferey, die Mühle ꝛc. pro re propria & vendibili angegeben werde, welche doch in dem ältesten Brief nominetenus zu finden. Si autem Instrumentum in uno substantiali, adeoque etiam in allegatione falsa qualitatis, vel causæ, falsum esse deprehendatur, respectum nullum meretur.

L. 1. ubi Gloss. Cyn. Bald. *& alii C. de cond. ob caus.* Wes. *Cons. 304. n. 90.*

10.) Es

10.) Es sey auch nicht wahrscheinlich, daß Verkäufers Vorfahrere und er selbst den halben Theil zu Lehen werden genommen haben, wann er nicht lehenbar gewesen wäre. Quæ vero non sunt verisimilia, etiam non sunt probabilia, sed suspicionem Instrumento generant.

arg. L. ult. pr. ff. quod met. caus. L. Titia cum testamento 34. §. qui in vita 5. ff. de Leg. 2. Wes. *conf. 218. n. 51.*

Wenigstens müsten 11.) die alten oder neuen Lehen-Briefe solches Aufbringens gedencken, welches doch nirgends zu finden. Quod ergo Instrumentum Investituræ non cantat, nec nobis credendum est.

Gutierez. *5. pract. quæst 62. n. 17.* Wesenb. *1. conf. 2. n. 29. & conf. 15. n. 7. & 42.*

12.) Sey auch der Contract von beeden Theilen nicht unterschrieben, cum tamen in contractu bilaterali utriusque consensus sit probandus.

Mantic. *de tac. & amb. conv. lib. 4. tit. 4. n. 3.*

Würde auch der Prætendent die in Scriptura illa bedeutete Pfand-Briefe und Gerechtigkeit aufzulegen haben. Cum qui referens producit, etiam relatum producere debeat.

auth. si quis C. de edend. Cothm. *2. Resp. 17. n. 70.*

13.) Wann auch gleich gesetzt würde, daß dergleichen Scriptur sine fraude concipiret wäre, so würde es doch nicht mehr beweisen, als einen Vorschlag von einem Theil, die perfectionem contractus aber gar nicht, weil er von beeden Theilen nicht unterschrieben. Vnius autem attestatio tantum unius consensum & dissensum designat, & tractatum potius vel pactum, quam contractum ostendit, imperfectum autem Instrumentum contractum non probat.

Bald. *in L. contractus n. 8. de fid. Instr.*

& sine subscriptione etiam sigillum publicum non facit fidem in privatorum contractibus, ut deducit

Bald. *in L. falsus 19. in fin. C. de furt.* Wes. *Cons. 12. n. 50. seq.*

Bleibe dahero schlüßlich und 14.) dabey, daß dieser Brief entweder einen simulatum contractum, oder nur cœptum & non impletum, adeoque blosse tractatus begreiffe, und per consequens denen vollkommenen und von aller exception eximirten Lehen-Briefen auf keinerley Wege præjudiciren könne. Quæ enim simulate gesta sunt, effectum aut momentum nullum plane obtinent.

L. contractus 54. ff. de O. & A. L. simulata. 30. ff. de Rit. nupt. L. 16. de R. J.

Solchemnach bittet Herr Beklagte, den Kläger mit seinem nichtig- und unstatthaften Kauf-Brief ab- und dahin zu weisen, daß er bey demselben den consensum ad alienandum gebührend ausbringe, oder gewärtig sey, daß ihm die alienirte Lehenstücke eingezogen werden.

Rationes Decidendi.

OBschon sonst in dubio die præsumptio pro allodialitate ist, so kan doch solches auf gegenwärtigen Fall nicht wohl applicirt werden, da der adversarius selbst gestehet, daß ein Theil des Schlosses lehenbar sey, die Instrumenta Investituræ aber das gantze Schloß vor lehenbar ausgeben; Cum autem hæc Instrumenta plenam faciant probationem, & in certis non opus sit præsumptionibus,

Rol. a Vall. *3. Cons. 30. n. 51. L. ille aut ille 25. §. cum in verbis. de Leg. 3.* Men. *1. præs. 31. n. 4.*

weil auch sonst kein possessor schuldig ist einen special Titul seiner possession zu ediren, ausgenommen in petitione hereditatis.

L. cogi. C. de pet. hered. L. 2. C. de prob. L. ult. C. de R. V. Rol. a Vall. *3. Cons. 66. n. 21.*

also

also wird es um so weniger requiriret werden in possessione feudorum, da die Investituræ den Titulum beneficii & concessionis feudalis genugsam erhärten und beweisen,

Rosenthal. *de Feud. c. 8. concl. 33. n. 7.*

was aber den Kauf-Brief anlanget, ist in exceptionibus genugsam dargethan, daß selbiges ein Instrumentum falsum oder simulatum, oder doch imperfectum sey, dahero es wieder so viel Grävliche alte und neue Lehen-Briefe nicht kan opponiret werden, cum semper præferatur, qui ex publico Instrumento agit, ei qui ex privato.

L. 11. C. qui pot. in pign.

womit dann alle asserta & contenta dicti instrumenti fallen; siquidem principali destructo, corrunt accessoria.

L. cum principalis 128. L. 129. §. 1. ff. de R. J. c. accessorium. X. Eod.

was auch sonst ratione novi adquæstus in dem ältesten Lehen-Brief gebracht worden, kan ad partes feudi integrantes gar nicht gezogen werden, sondern gehet nur auf die potestatem acquirendi alia & diversa bona allodialia ad meliorem nobilis familiæ sustentationem. A diversis autem male infertur. Und was das meiste ist, so hätten Kläger und seine Vorfahrere, wann sie etwas allodiales beym Schloß sich zueignen können, nicht über hundert Jahr das gantze Schloß sich sollen zu Lehen reichen lassen, und also auch acceptiret haben. Qualitas autem feudalis tot Instrumentis Investituræ liquido probata, per tot annorum decursum plurimum firmatur, & quidem ita, ut alia allegatione aut disputatione vix sit opus.

Cabriel. *lib. 5. tit. 1. de præscr. concl. 1.*

Solchemnach wird folgender massen zu sprechen seyn:

Urthel.

Urthel.

IN Stritt-Sachen ventiliret zwischen Philoxenes, Klägern eines / entgegen und wieder seinen Lehen-Herrn Armagines, Beklagten andern Theils/ wird zu Recht erkannt / daß Kläger mit seiner Klage ab- und dahin anzuweisen, von alienation der zu seinem Schloß gehörigen Güter, unter dem Vorwand/ als wäre das halbe Schloß ein Eigenthum, abzustehen / oder den Consens von Herrn Beklagten auszubringen / wiedrigens aber, dem Lehen-Herrn erlaubet seyn soll/ denen Rechten nach wieder ihn zu verfahren. V. R. W.

Casus XII.

Ob der Wiederkäufer ein Lehen-Geld geben müsse / wann er sein sub pacto retrovenditionis verkauftes Gut wieder einlöset?

TItius verkauft einen Erb-zinßbaren Garten an den Mævium, mit der Condition, daß er solchen binnen 10. Jahren wieder einlösen dürffe, welches auch also der Lehen-Herrschaft angezeiget, der Contract confirmiret / und von dem Mævio das Lehen-Geld abgestattet wird. Als nun bey Verlauf der 10. Jahren Mævius den Garten wieder an sich

löset/ will der Lehen-Herr von ihm gleichfals ein Lehen-Geld haben/ dessen sich aber der Erbzins-Mann weigert/ und sich darüber bey dem Fürsten beschwehret/ und ihn von diesen neuerlichen Laudemio zu absolviren bittet.

Exceptiones.

Hierwider excipirt der Erbzins-Herr, und bringet an:

1) Die Reemptio sey ja auch eine emptio und mutatio possessorum, dahero sey auch eine neue Recognitio des Erbzinses nöthig, deren das Laudemium anhängig.

2) Die Venditio, welche ein Pactum de retrovendo in sich hält, sey eine pura und perfecta venditio, wodurch das Dominium & Possessio in emptorem warhaftig transferiret werde, mithin müsse auch per retrovenditionem das Dominium und Possessio wieder auf den ersten Verkäufer von neuen transferiret werden. Vbi autem nova fit Dominii translatio, novaque possessionis traditio, ibi etiam nova requiritur recognitio & Investitura, & per consequens novum debetur Laudemium.

Frantzk. *de Laudem. c. 16. n. 59.* Rauchb. *P. 1. qu. 37. n. 22.*

Dahero schreibet 3) Knich. *de Pact. Vestitur. P. 2. c. 4. n. 219.* daß der Wiederkauf müsse die Lehen erneuern, und derowegen die Lehen richten, quia hic nova manus mutatio, nova dominii translatio, nova possessionis traditio, ergo etiam nova investitura requiritur, & novum Laudemium persolvendum.

Wehn. *Obs. voce* Handlohn. Knich. *d. l. n. 172. & 185.* Ziegl. ad Calvol. §. *Nobil. Concl. 1. n. 283.*

4.) Es würde ja durch den Wiederkauf der erste Contract proprie nicht resolvirt, oder rescindirt, sondern nur von Zeit

der Einlösung geendet und transferirt; dahero bleiben ja die fructus medio tempore percepti dem ersten Kaufer, und müste wiedrigen Falls nicht sine absurditate statuirt werden, daß der Verkäufer nicht rem alienam, sondern nach resolvirten erstern Kauf seine eigene Sache wieder auslösete. Postquam autem redimens emit, & Emptor primus accipiendo pretium vendit, utique & novæ obligationes hinc inde oriuntur, & actiones empti venditi.

Frantzk. *d. cap. 16. n. 60.* Ziegl. ad Calvol. *d. l. n. 285.*

5.) Wann nach der gemeinen Meinung der Dd., da von einem noch nicht consumirten Contract, durch ein widrige Bedingung abgetretten wird, ein doppeltes Laudemium gegeben werden muß;

vid. Dd. *ad L. ab emptione. 53. ff. de Pact.* H. Pistor. *qu. 50. n. 20.* Warum nicht hier noch vielmehr, wo der Contract in der That consumiret ist, und der Kauffer einige Jahre die fructus pleniſſime percipirt hat?

Frantzk. *d. l. num. 62.*

6.) Und diese Sentenz würde von denen vortrefflichsten JCtis vertheidiget, als

P. de Castro *in L. 1. C. de pact. int. Emt.* Cagnol. *in L. 2. C. eod. num. 127.* Chassan. *ad Consuet. Burg. rubr. 11. §. 7. num. 5.* Consult. Saxon. *P. 1. quæst. 25.* Knichen. *de pact. Vestit. p. 2. c. 4. n. 212. seqq.* Tessaur. *decis. 74. n. 3.* Faber. *in Cod. lib. 4. Tit. 42. def. 30. num. 21. seqq.*

Dahero wolte man hoffen, Kläger werde sich begreiffen, und wegen Præstation des Handlohns zum Ziel legen.

Replicæ.

Hierwider regeriret aber Kläger:

1.) Die Retrovenditio seye kein neuer Contract, sondern vielmehr eine Restitutio, welche ihren Ursprung aus

aus dem erstern Kauf habe, dergestalt, daß der verkaufte Garten dem ersten Venditori nicht so wohl von neuen acquirirt, als ihme vielmehr restituirt wird.

Dahero 2.) brauchten die Dd. diese Regul: Quod Laudemium tunc non debeatur, quando resolutio contractus fit ex causa prioris contractus ad restitutionem obligantis.

arg. *L. si profundo. 33. C. de Transact.* Tiraqu. *de Retract. conv. §. 6. gl. 2. n. 20.* Gratian. *lib. 1. disc. for. 180. n. 16.* Pinell. *ad L. 2. p. 2. n. 36. de resc. vend.*

3.) Sey diese Retrovenditio keine alienatio voluntaria, sondern eine necessaria ex priore obligatione causata, oder vielmehr ein pars und executio ejusdem, dahero weil der Dominus directus dem ersten Contract seine Einwilligung mitgetheilet, so habe er zugleich die beygefügte Ursach, woraus der andere Contract entstehet, bekräftiget, mithin sich des künftigen weitern Laudemii bey erfolgter Redemtion begeben.

Dan. Moller. *4. Sem. 3. n. 2. seqq.* H. Pistor. *quæst. 50. n. 21.* Surd. *decis. 305. n. 23.* Franz. *de Laud. c. 16. num. 66. seqq.* Carpz. *1. Resp. 89. n. 4. seqq.*

4.) Es folge nicht, wo eine emtio und mutatio possessorum sey, da sey auch eben das Laudemium zu præstiren; dann ein Retrahent ist auch ein anderer Emptor, und gibt doch kein Laudemium, sondern restituirt nur dasselbe dem ersten Käufer.

5.) Gleiche Ratio connexionis sey auch in dem Gegnerischen zweyten Argument, massen nicht folget, die Emptio ist pura und perfecta, und das Dominium und Possessio ist transferirt worden, ergo muß der Wiederkäufer ein Laudemium geben; sintemalen dergleichen Dominium und Possessio revocabel ist, dahero solche effectus nicht hat, als eine irrevocable und unwiderrufliche Transferirung des Dominii und der Possession.

6.) Es sey auch nur ein Wort-Streit, ob der erste Contract rescindirt und annullirt, oder nur geändert werde, massen genug ist, daß der Retrovendent beym ersten Verkauf sich coram Domino die Wieder-Einlösung reserviret, der Dominus es also confirmiret, und dem ersten Käuffer es mit dieser Bedingnis verliehen, eo ipso dem Verkäufer die Macht zur Redemption gegeben hat, wobey er das onus Laudemii, wo er es zu fordern berechtiget wäre, bedingen sollen.

7.) Die fünfte Ratio fliesse aus einem falschen & hactenus noch nicht ausgemachten supposito, ob man von einem unconsumirten Contract ein Handlohn geben müsse.

Schlüßlich und 8) wären auch nicht minder wackere Dd. dieser negirenden Meinung, die den andern die Stange halten könten.

Tessar. *decis. 75. n. 3.* Pinell. *in l. 2. C. de resc. vend. P. 2. Conf. 3. n. 36. vers. Sed præcedens.* Moller. *4. Sem. 3. n. 2.* Surd. *dec. 305. n. 21.* H. Pistor. *qu. 50. n. 22.* Carpz. *1. Resp. 89. n. 4. seqq. & in Jurisprud. Forens. P. 2. Const. 1. def. 23.*

Dahero bittet Kläger ihn vom Gegnerischen Ansinnen zu absolviren.

Duplicæ.

Beklagter repetirt priora, und meinet, daß Gegnerische Argumenta ihm gar nicht im Weg stehen. Dann obschon 1) wahr sey, daß nach einmal vollzogenen pacto de retrovendendo, keine neue conventio nöthig ist, welche einen neuen Wiederkauf causiren könte, sondern die erste Pactio, welche dem Verkauf in continenti adjicirt worden, genug ist, daß der Venditor dem Emptori ad revendendum obstringiret bleibet; So bleibe doch auch dieses wahr, daß in dieser einigen Convention zwey unterschiedene Contractus abgehandelt würden, welche zwey distinctas und separatas actiones producirten, so

daß

daß aus der erstern der Käufer ad possessionem actione Empti agiren kan, aus den letztern aber der Verkäufer, mit Offerirung des bedungenen pretii die Wiedereinraumung der Possession, mithin ad novam dominii retro dimissi adquisitionem, mit einer neuen actione Empti sein Heyl versuchen muß.

2) Seye diese Sentenz der Dd. daß das Dominium, kraft des Pacti de retrovendendo ipso Jure ad Dominum revertire, schon längst explodirt, und ex foro relegiret.

Mynſ. *6. obſ. 70.* Sich. *ad l. 3. n. 7. C. de Condict. ob cauſ.* Schurff. *Cent. 1. Conſ. 13. n. 5.* Weſ. *Conſ. 39. n. 6.* M. Piſt. *1. Conſ. 21. n. 4.*

Deme folge 3) quod redimens rem venditam, revera denovo adquirat, quia alterius ratione Dominii & Possessionis fuit, & quod revera duo contractus separati una pactione cumulentur, quia uti diversis translationibus & investituris, ita etiam diversis Laudemiis causam & occasionem præstabunt, per ea, quæ habent

H. Pistor. *quæst. 50. n. 17. 20. & 22.* Ziegl. ad Calvol. *d. l. n. 285.*

3) Sey auch ein Unterschied zu machen, inter alienationem necessariam ex præscripto Legis, & eam quæ fit talis ex voluntate pacisentium, wie hier, massen diese letztere die necessariæ alienationis naturam & privilegia nicht verdienet, sondern wie sie ex voluntario Contractu herrühren, also behalten sie auch die Qualitates einer voluntariæ alienationis.

L. interdum. 36. §. 1. in fin. ff. de Judic. l. Si fidejuſs. 7. §. 1. ff. qui ſatisd. cog. Carocc. *dec. 24. n. 10.*

ubicunque autem alienatio necessitatur ex contractu voluntario, ibi Laudemii præstatio necessaria.

Joh. Bapt. Costa *de fact. scient. inspect. 24. n. 3.*

4.) Letzlich würde auch das Laudemium nicht pro confirmatione contractus recrovenditionis, sondern pro nova Investitura, von dem Dominio gefordert.

Surd. *decis. 200. n. 3. & dec. 31. n. 8.* Ziegl. *d. l. n. 287.* Frantzk. *de Laudem. c. 16. n. 70.*

Rationes Decidendi.

ES ist dieser Casus mit vielen wichtigen Rationibus pro & contra versehen, und militiret zum Theil Favor Domini vor Beklagten; dahero haben einige Dd. der Sache mit Distinctionibus zu helffen gesuchet. Und zwar 1.) daß kein neues Laudemium von dem Reementen zu geben sey, quando resolutio fit ex causa ad hoc obligante, puta quando ab initio convenit, quod Emptor teneretur retrovendere; secus vero si solum esset conventum, quod si voluerit vendere, teneatur illum, a quo accepit, præferre. Dann gleichwie dergleichen letztere Conventio den Kaufer nicht ad revendendum obligiret, sondern nur ad præferendum, und folgbar keine necessaria, sondern eine freye Venditio kan genannt werden, dahero ist auch billig ein Handlohn zu zahlen.

Ex Molinæo. H. Pistor. *lib. 1. quæst. 50. n. 23.* Tiraq. *de Retr. conv. §. 6. gloss. 2. n. 20.*

2) Wann das Pactum revenditionis non ab initio, sed ex intervallo adjicirt worden, massen letztern Falls zwar ein Laudemium bezahlt werden müsse, nicht aber im erstern. Und dieser letztern Distinction wäre billich zu subscribiren, mithin, da gleich anfangs bey dem Kauf die Wiederauslösung bedungen worden, so ist der Reement kein Handlohn zu geben schuldig, indem die Resolutio des erstern Contractus nicht ex causa nova, sondern antiqua & necessaria, proveniente ex prima venditione herrühret, und ist also mehr pars primæ venditionis & ejus executio, als ein neuer Contract. Dahero können auch keine

neue

neue Jura respectu Domini entstehen. Nam Dominus recipiendo Laudemium pro primo contractu, simul etiam causam illam, ex qua secundus contractus, revenditionis nempe, descendit, comprobavit, atque inde etiam pro secundo contractu, qui in primo tanquam pars ejus inclusus fuit, Laudemium recepit, ut proin rationi non satis convenire videatur, si contrahenres ad effectum producentes id, de quo prius convenerunt, & Laudemium jam persolverunt, novo onere graventur.

H. Pistor. *d. quæst. 50. n. 21.* Carpz. *P. 2. Const. 1. def. 23. n. 6.* Meynard. *4. dec. 38.* ubi semper in Judicio Tholosano ita judicatum refert.

Wie dann die dissentientes Authores diese Sentenz pro æqua halten, angesehen derjenige, welcher eine Sache sub pactore-trovenditionis hingiebt, ohnehin wolfeiler verkauffet, und also Schaden leidet, noch mehr würde die Unbillichkeit von demselben hervor leuchten, wann stante sententia quorundam Dd. der Reement dem ersten Käuffer sein ausgelegtes Handlohn restituiren, und noch ein neues vor sich geben müste, davon in casu sequenti.

Richter. *P. 2. dec. 83. n. 74. seqq.* ubi ita in dicasterio Jenensi judicatum refert Ao. 1617. Moller. *4. Semestr. 3. n. 2. & seqq.* Krauß *in Medulla Laudemiorum c. 6. n. 119. seq.*

Dahero vor den Redimenten bey solcher Beschaffenheit zu sprechen seyn wird.

Urthel.

IN Sachen Titii, Verkäufers eines wiederkäuflich hingegebenen Gartens/ Klägern eines/ contra dessen Lehen-Herrn/ Beklagten/ andern Theils/

wird

wird vor Recht erkannt: Daß Kläger, gestalten Sachen nach/ bey Wiedereinlösung des sub Pacto de retrovendendo verkauften Gartens, mit einem Handlohn zu verschonen / und dessen zu entheben sey. V. R. W.

Casus XIII.

Ob der Wiederkäufer dem Käufer das ausgelegte Laudemium restituiren müsse?

Titius giebt einen Garten auf zehen Jahr wiederlößlich dem Mævio zu Kauf; Nach deren Verlauf restituiret er das pretium, und was er erweißlich verbessert; womit aber der Mævius nicht zufrieden ist/ sondern will auch das ausgelegte Handlohn wieder haben. Als nun Titius sich hiezu nicht verstehen will/ stellet er folgende Klage an:

Klage.

1.) Je expressa Jura erforderten, daß dissoluto Contractu, keiner von den Contrahenten mehr haben soll, als er gehabt hätte, wann der Verkauf nicht geschehen wäre.

L. 23. §. 1. ff. de Ædil. Edict. & l. debet. 27. in fin. ff. eod. Carpz. *P. 1. Const. def. 24. n. 3. seq.*

Vbi cum res redhibetur vectigalis, vel si quid accessionis nomine dederit, & quicquid denique rei emptæ nomine erogaverit Emptor, dum sponte non dedit, dissoluta venditione restitui ipsi debere statuitur.

2) Aus

2.) Aus dieser Ursach werde auch dasjenige, was man den Unterhändlern und Mediatoribus nach Gewohnheit zu geben pfleget, mit dem pretio zuruck gefordert, warum nicht auch das Handlohn.

Tiraqu. *de Retr. conv.* §. *6. gloss. 2. n. 22.* & latius *de Retract. municip.* §. *29. gloss. 4. n. 8.*

3.) Es sey unlaugbar, daß der jenige, der einen Kauf retrahiren kan, oder den Einstand hat, dem Käufer das Laudemium restituiren müsse, dahero gleiches von einem Wiederkäufer zu sagen sey.

Frantzk. *de Laudem. c. 16. n. 153. seqq.* & quos ibi allega Autores, Ar. Pinell. *ad L. 2. C. de resc. vend. P. 2. c. 3. n. 38*

Exceptiones.

Hierwieder excipiret Titius:

1.) DAs Laudemium sey ein der Investitur annectirtes onus, und komme einem Käufer dergestalt zu, daß es auch durch ein expressum Pactum einem Verkäufer regulariter nicht könne imponiret werden, sondern es würde der gleichen conventio pro fraudulenta & usuraria zu præsumiren seyn.

Panorm. *Cons. 76. col. 2.* Tiraqu. *de Retr. conv.* §. *6. gloss. 2. n. 25.*

2.) Hätte der Käufer sich eingebildet, daß ihm die restitutio Laudemii gehöre, so hätte er dessen expresse beym Contract gedencken können und sollen; Sibi ergo imputet, quod restitutionem in prima venditione sibi non reservaverit.

L. veteribus 39. ff. de Pact. Krauß *Medull Laudem. c. 6. n. 124.*

3.) Wozu komme, daß gemeiniglich eine der Revendition und Handlohn unterworffene Sache wolfeiler gekauft wird, als eine davon befreyte, und die in perpetuum distrahirt wird.

Moller. *P. 2. Cons. 32. n. 57.* Goler. *Cons. 27. n. 27.* Berl. *P. 2. Cons. 1. n. 60.*

Wann nun der Verkäufer an dem pretio, Einbuß leiden, und noch dazu das Handlohn restituiren solte, so würde er multiplici onere gravirt,

contra *L. navis. 4. §. cum autem. 2. ff. ad L. Rhod. de Jact.*

4.) Seye kein Zweifel, daß durch dergleichen Kauf sub Pacto de retrovendendo, das Dominium transferirt sey an den Käufer. Gleichwie aber nun ein Herr von seinen Sachen alle commoda geniesset, hingegen aber auch alle onera tragen muß, also sey auch gleiches von dem Laudemio zu sagen.

L. 1. Cod. de peric. & commod. rei. vendit. Frantzk. *de laudem. cap. 16. num. 162.*

Rationes Decidendi.

Es solte zwar scheinen, daß der Reement das Laudemium dem primo Emptori restituiren müsse, damit derselbe indemnis ab Emptione abweiche.

L. Debet. 27. ff. de Ædil. Edict.

Und ob er schon inzwischen die fructus horti genossen, dannoch so lang seines Geldes, welches er davor gezahlt, entbehren müssen; Jedennoch weil er beym Kauf gewust hat, daß er nothwendig den Garten recognosciren, und ein Handlohn geben müsse, die Restitution aber sich nicht beym Contract bedungen, und den Garten viel Jahr um ein geringeres pretium, als selbiger ohne dem Pacto Retrovenditionis ausgebracht werden können, genossen, so ist er von der Repetition des Laudemii abzuweisen. Und hindern die von ihm allegirte LL. nicht dabey zu beharren, als welche de Casu Redhibitionis ex Ædilitio Edicto reden, welche eine species restitutionis ist, und den Contract retro rescindiret, daß dahero auch die fructus rei & usuræ pretii hinc perceptæ restituirt werden müssen.

per *d. L. 23. §. 7. & 9. ff. de Ædil. Edict.* Krauß *d. l. n. 125.* & Frantzk. *d. l. n. 164.*

Wie

Wie sich dann auch von dem retractu, ad casum præsentem nicht argumentiren lässet; Dann da ein Retrahent unter einer gewissen, etwa Jahrs-Zeit, sein Jus exerciren muß, binnen welcher der Käufer nicht viel von dem gekauften Gut kan genossen haben, so wäre höchst unbillich, wann der Käufer nicht nur der gekaufren Sache so bald entbehren, sondern auch das ausgezahlte Laudemium einbüssen solte.

Frantzk. *d. l. n. 165.* Krauß *d. l. n. 127.*

Urthel.

IN Sachen Mævii, Klägers eines, wieder Titium Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkannt: Daß Beklagter von der wieder ihn angestellten Klage zu obsolviren sey. V. R. W.

Casus XIV.

Ob derjenige Erb/ deme die andern freywillig ein zur gemeinschaftlichen Erbschaft gehöriges Erbzinß-Gut überlassen, und sich ihres Rechts darauf begeben haben, ein Handlohn geben müsse?

ARiteus hinterläßt nach seinem Tod drey Erben/ neben einer ziemlichen Verlassenschaft / worunter ein Erbzinß-Lehen von 3000. Reichs-Thaler, welches einem von Adel Ariberto zu Lehen gehet. Dieses cediren und treten die übrige Erben ihrem Bruder Adelgundo nach geschehener Theilung

ab/ von welchen Aribertus das Handlohn fordert/ der sich aber dergleichen zu geben weigert, weil er ein Kind und Erb seines Vatters ist/ und da sich Aribertus nicht will abweisen lassen/ stellt er folgende Action an.

Klage.

1.) Es seye sowol denen gemeinen Rechten, als meisten Gewohnheiten gemäß, daß die Kinder nach ihrer Eltern Tod, wegen ihrer verlassenen Lehen- oder Erbzinß-Güter, kein Handlohn zu geben schuldig seyn/ theils, weilen sie schon Domini rerum paternarum vivente patre zu nennen, theils in der Investitur, da ihr Vater vor sich und seine eheliche Erben belehnet worden, bereits begriffen.

Hartm. Pistor. *part. 1. quæst. 50. n. 59.* Coler. *decis. 33. num. 31.* Berlich. *decis. 19.*

Wie dann auch 2.) wann durch ein Statutum generaliter auf die Erbschaft und deren *Acquisition* eine Gabella oder Abschoß imponirt wird, selbiges bey denen succedirenden Kindern nicht statt hat.

Rauchb. *part. 1- quæst. 15, num. 17.* Venedig. *ad* Reyger *thes. voc.* Abschoß.

Und diß habe 3.) auch statt, wann die Kinder nicht länger in der Comm union bleiben wollen, und sich um die väterliche Erbschafft theilen. Dann ob sie schon sodann die Belehnung zu bitten hätten, so wären sie doch kein Laudemium zu geben schuldig, theils weiln ein jeder Erb seiner Erb-Portion nach, den Verstorbenen repræsentiret, und dahero dem Herrn zur Recognition respectu seines Antheils obligirt ist, theils weilen durch die Theilung denen Abtheilenden kein neues Dominium acquirirt, sondern nur

das

das jenige, welches vorhero gesamten Erben pro indiviso zukam, stuckweis unter ihnen vertheilt wird, mithin die Personen der Besitzere nicht geändert, sondern solche nur genauer declarirt werden.

Guid. Pap. *decis. 46. in fin.* Amad. a Ponte. *quæst. laudem.* 25. Coler. *decis. 33. num. 32. seqq.* Surd. *dicis. 305. num.* 30. Rauchb. *part. 1. quæst. 15. num. 55.* Modest. Pistor. *quæst. 37. ibique.* Schultes. *lit. A.*

Es seye auch 4.) dergleichen Division und Theilung der Erbstücke keine mehrere Alienation, wovon doch eigentlich das Handlohn zu geben, sondern nur eine Austheilung der Erbstücke.

d. L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Frantzk. *de laudem. cap. 8. num. 46.*

Da auch 5.) in adjudicatione necessaria, wo das Erbstück entweder gar nicht, oder doch nicht commode zertheilt werden kan, kein Handlohn gegeben wird, wie also in summariis judiciis judicirt worden;

vid. Papon. *lib. 13. tit. 11. arrest. 22.* Surd. *decis. 305. num. 69.*

So könne Kläger keine rationem diversitatis sehen, warum nicht auch in divisione & adjudicatione voluntaria dergleichen zu statuiren seye. Solchemnach bittet er, von dem prætendirten Laudemio absolvirt zu werden, ihn aber wieder seinen Lehenherrn zu manuteniren.

Exceptiones.

Hierwieder läßt sich Aribertus excipiendo vernehmen:

1.) Es seye weder in jure communi specialiter versehen, daß die Kinder kein Lehen-Geld von ihrer Väterlichen Erbschaft geben dürffen, nachdem dergleichen fictiones juris, welche selbige viventibus adhuc; Parentibus pro Domi-

nis vorstellen, die Sache nicht ausmachen, noch eine General-Gewohnheit, die sie davon absolvire, vorhanden, vielmehr seye hin und wieder das contrarium per statuta & consuetudines locorum recipirt.

2. Seye bekannt, daß der jenige, welcher ex divisione, voluntaria præprimis, ein Lehenstuck gantz bekommt, solches nicht ex successione, welches ihme nicht mehr als seinen Erbtheil giebt, sondern ex nova causa & nova acquisitione sich erworben habe.

Gratian. *Discept. forens. tom. 1. cap. 180. num. 23.* Surd. *lib. 4. cons. 538. num. 6.*

Dahero 3.) nicht zu läugnen, quod emens feudum dicatur novus Vasallus, licet esset incluſus in Investitura. Nun seye der eine Sohn, welcher das gantze Lehen bekomt, zwar in der Investitur begrieffen, jedoch, respectu des Lehenstucks, als ein Kaufer zu considerіren, weil er so viel an andern Erbstucken oder an Geld hinaus geben muß, als der andern Erben Antheile erfordern, und überkomme es ex nova causa, mithin könne er sich des Handlohns nicht entbrechen.

Gratian. *d. l. num. 26.* Surd. *d. l. num. 5.*

4) Seye bekannt, daß die Divisio vim alienationis habe. Gleichwie nun in alienatione ein Laudemium zu zahlen seye: also auch bey ereigneter Theilung.

5.) Es wären die Erben insgesamt und simultanee investirt gewesen. Nachdem sie aber sich nun getheilet, so werde das Jus simultanæ Investituræ aufgehoben, so daß eine neue Belehnung nöthig seye. Ist nun diese nöthig, so muß auch ein neues Handlohn entrichtet werden. Dann obschon zuvor die Emphyteusis denen Erben conjunctim pro partibus indivisis concedirt worden, so könne doch aus dieser Investitur sich keiner von ihnen eine gewisse, unterschiedene und zertheilte Portion anmassen; partes enim indivisæ intellectu potius, quam in corpore consistunt,

L. Me-

L. Mevius 66. §. 2. ff. de legat. 2. Modest. Pistor. *part. 2. quæst. 38. num. 2. seqq.*

dahero bittet er, ihn an Exercirung seines wohl-fundirten Rechts nicht zu hindern, sondern vielmehr den Kläger zu Præstirung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Rationes Decidendi.

BEy diesem Casu, und da man die Quæstion erörtern will, ob in divisione voluntaria, da man nemlich nicht nöthig hätte, dem einen Erben das Lehen-Gut allein zu überlassen, nachdem die Abtheilung per partes füglich hätte geschehen können, wird sich weder simpliciter mit Ja oder Nein, antworten lassen, sondern distinguirt werden müssen, ob dergleichen alienation des Erbzinß-Guts von denen übrigen Erben erst nach der Abtheilung, oder vor derselben, oder doch in ipso negotio Divisionis geschehen. Erstern Falls wird pro affirmativa, und daß man das Laudemium schuldig seye, zu decidiren seyn, weil nach geschehener Theilung der Mit-Erbe pro extraneo, und die Acquisition der andern ihme nicht zugekommenen Theile, vom Gut vor etwas neues zu halten wäre. Dann obschon alle Erben in der ersten Investitur vor begrieffen zu achten, mithin auch den Defunctum repræsentiren, weil aber dannoch solches nur pro parte geschiehet, nachdem ein jeder seinen Antheil weggenommen, so wird hierdurch einer von des andern Portion excludirt, und kan, so lange er lebet eines Vniversal-Rechts und Tituls, welcher nach geschehener Theilung expirirt hat, sich nicht mehr bedienen. Weil er nun auch in Ansehung des Dominii, pro extraneo gehalten wird, so kan er, wann ihme schon hernach seines Mit-Erbens Antheil nach geschehener Einschätzung zufiele, auf keine Weiß seinen Mit-Erben repræsentiren, sondern muß nothwendig die Belehnung verlangen, und das Laudemium abtragen. Ein anders aber ist von dem letztern Fall zu sagen, da noch nichts kräftig,

und

und mit einer distincten Würckung acquirirt worden, nachdem dergleichen vor der Abtheilung geschehene Adjudication keine wahre Alienation ist, als welche eine solche Acquisitio eines Dinges ist, welche vorher gar nicht mein gewesen. Nun komt aber vor der Abtheilung einem jeden Erben, auch in dem kleinesten Theil der Erbschaft, ein Jus zu, und ein Dominium solidum in qualibet parte pro indiviso;

L. illud. ff. de Rit. nupt. l. 2. ff. de condit. instit. L. 25. §. 1. ff. de V. S. Frantzk. *de laudem. cap. 8. num. 63. seqq.*

Wann nun diese Distinction auf gegenwärtigen Casum applicirt wird, so kan nicht anderst, als vor den Beklagten gesprochen werden, angesehen des Aritei Kinder dem einen Bruder Adelgundo, nach bereits geschehener Theilung, das Erbzinß-Lehen abgetretten, und sich ihres daran gehabten gemeinschaftlichen Antheils halben, von ihme abkauffen lassen. Dahero folgendes Urthel zu publiciren seyn wird.

Urthel.

IN Sachen Adelgundi Klägern eines/ wieder Aribertum seinem Erbzinß-Herrn/ Beklagten andern Theils/ ein prætendirtes Handlohn betreffend/ wird vor Recht erkannt, und ausgesprochen: Daß Kläger/ angebrachten Umständen nach, sich des Handlohns nicht entschütten könne/ sondern selbiges dem Beklagten zu entrichten schuldig sey, wie wir ihn dann hierzu für schuldig erkennen.

V. R. W.

Casus

Casus XV.

Wann der Erbzinß-Mann das Kauf-Pretium geringer anzeigt / als stipulirt worden / ob deßwegen von dem Erbzinß-Herrn das Gut eingezogen werden könne?

RUtiger verkaufft sein Erbzinß-Gut an Robert, und wird mit ihme darin eins / daß an statt deß abgeredeten Pretii von 1200. Reichs-Thaler / dem Lehen-Herrn nur 800. Thaler sollen angezeigt werden. Der Lehen-Herr Arminius erfähret diesen gespielten Betrug / und will deßwegen das Erbzinß-Lehen zur Straffe einziehen / welche Macht ihme beede Contrahenten nicht zugestehen wollen / erbieten sich aber das verschwiegene auch zu verhandlohnen / und meinen / darmit ihrer Sache ein Genügen zu thun. Als aber der Lehen-Herr von seinem Anspruch an das gantze Gut nicht abstehen will / stellen sie wider ihn folgende Klage an:

Klage.

1.) SIe müssen zwar gestehen, daß sie dem Lehen-Herrn das wahre Kauf-Precium hinterhalten, und vermeinet haben, wegen des Handlohns etwas zu prosperiren, und wären deßwegen strafbar, daß aber

2.) Der Lehen-Herr gar das Gut deßwegen einziehen wolle, seye ein gantz unproportionirte Straffe gegen das delictum, in-

dem sie vor 40. verschwiegene Thaler, 1200. Thaler einbüssen solten; jam autem pœnæ debent esse proportionatæ delictis.

3.) Man würde auch nicht lesen, daß wann der Erbzinß-Mann etwas von dem Canone abgebrochen, er deßwegen des Erbzinß-Guts verlustigt gehe, da doch suo modo, die Canonis solutio, welche in recognitionem Dominii geschiehet, mehrers privilegirter seye, als das Handlohn, indeme nemlich wegen dessen Nicht-Zahlung binnen 2. oder 3. Jahren, die Emphyteusis dem Herrn heimfällt, dergleichen aber wegen eines Theils verschwiegenen Handlohns nicht anzutreffen.

4.) Seye die receptio Laudemii, besonders nach dessen extension, wie der Lehen-Herr, mit Ubergebung des quanti a Jure determinati, an statt des 5osten, den zehenden fordert, eine res odiosa, dahero nicht zu extendiren, und die Bestraffungen zu erhöhen. Solchemnach bitten sie, den Lehen-Herrn dahin anzuweisen, daß er sie mit Einziehung des Guts verschonen, und hingegen das Handlohn, so viel daran verschwiegen worden, bezahlt annehme.

Exceptiones.

Hierwieder bringt Beklagter an:

1.) Es wären die meisten Dd. darinnen einig, daß bey dergleichen gespielten Betrug, und da die Lehen-Leute nicht das wahre Pretium anzeigen, die Einziehung des Lehens oder Erbzinß-Guts exercirt werden könne, weilen es vor eins gehalten wird, den Kauf gar nicht anzeigen, oder hinter des Herrn Wissen und Willen dergleichen Lehenstuck veralieniren, quo casu undisputirlich die Einziehung zugelassen, oder ein falsches pretium anzeigen: paria enim sunt, aliquid non fieri, & non debito & præscripto modo fieri.

Guid. Pap. *decis. 171. num. 5. ibique* addit.

Und

Und dahin reflectire auch 2.) das pr. vers. callidis. de prohibit. feud alienat.

per Frider. *2. feud. 55.*

da eine illicita Laudemii acceptatio, die doch nicht so strafbar zu seyn scheinet, mit Verlust des Lehens angesehen wird.

Hierzu komme 3.) der expresse Innhalt

L. ult. vers. sed. ne hoc, Cod. de Jur. Emphyteut.

alwo denen Emphyteutis geboten wird, das pretium, quantum revera ab alio accipi potest, anzuzeigen.

Wie dann auch 4.) in genere omnis fraudator & mendax seines Rechts verlustigt gehen solle.

Cravett. *consil. 764. num. 6.*

5.) Die proportio accurata inter delictum & pœnam müsse nicht allzeit in acht genommen, sondern zuweiln auch eine pœna exemplaris exercirt werden. Zum Exempel, es ist keine Proportion zwischen des Menschen Leben und der gestohlenen Sache, und doch wird der Diebstahl mit dem Tod abgestrafft.

Dahero bittet er, ihme an Einziehung des verkauften Guts, als einer wohlverdienten Straffe, keine Hinderung zu geben, und die emanirte Inhibition wieder aufzuheben.

Rationes Decidendi.

WAs diesen Casum betrifft, seynd bey dessen Erörterung die Dd. nicht einerley Meinung. Einige wollen die völlige Einziehung des Lehen-Guts vertheidigen, haben aber kein fundamentum in Jure, sintemaln de privatione totius Juris & Emphyteuseos in L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. welcher doch der sedes dieser Materie ist, nichts zu finden; privatio autem alicujus juris non habet locum, nisi hoc expresse sit cautum.

Jason. *in L. 1. Cod. de transact. num. 13.* Schrader. *de feud. part. 1. quæst. 3. num. 7.* Alexand. *1. consil. 193. num. 15.* Decian. *lib. 3. consil. 13. num. 25. & consil. 14. num. 88.*

So trägt auch die Verschweigung des wahren Pretii nicht gleich den Verlust der Sache nach sich,

Pacian. *de probat. cap. 20. num. 92.*

und da es ja geschehen solte, so ist es nur ad casus in Jure expressos zu appliciren.

Jason. *in L. quod. est. ff. de reb. credit. 30. sub. fin.*

Da nun gegenwärtiger Casus in Jure nicht exprimirt ist, so kan auch die Verliehrung totius Juris Emphyteutici durch unwahrhafte Anzeig des Kauf-Schillings nicht erfolgen, in pœnis enim non procedit de similibus ad similia.

Curt. *jun. consil. 288. num. 27.* Alexander. *1. consil. 103. num. 15.*

Andere gehen gelinder, und wollen der pœnæ quadrupli statt geben, und allegiren zu solchem Ende

L. qui in Contractibus. Cod. de jur. fisc. lib. 10.

welcher Lex aber von einem Casu singulari handelt, und daher so nicht zu extendiren ist, nemlich, wo man Sachen, die dem fisco incorporirt seynd, zu unterschlagen, und den fiscum darum zu bringen trachtet. Und da in

§. quadrupli. Instit. de actionib.

angezeigt wird, wann und in welchen Fällen die pœna quadrupli statt finde, wird von dieser Verschweigung des Kauf-Pretii, und wie solche zu bestraffen, nichts gemeldet; pœnæ autem non sunt extendendæ vel multiplicandæ.

Amad. a Ponte *quæst. laudem. 50.*

Die dritte Sorte gehet gar zu gelinde, und will diesen Betrug gar unstraffbar halten, wann besonders der Kaufer das verum

pretium

pretium intra tempus Juris & consuetudinis angezeigt hätte. Allein ohne allegirung einiger Ration oder Ursach.

vid. Boër. *decis. 143. in fin.*

Bey dergleichen vielerley wieder einander lauffenden Meinungen nun, wird die Mittelstraß wol die beste, und diese Meinung am sicherstenzu defendiren seyn, daß weiln ohnehin der Dominus directus in Kauf treten, und die Emphyteusin an sich lösen kan, er dergleichen auch hier zu seinem Vortheil, denen falschen Angebern aber zur Straffe thun, und das Lehen vor das obschon falsch angegebene pretium an sich lösen könne, wie also auch der Schöppenstuhl zu Leipzig gesprochen

bey dem Berlich. *decis. 12.*

Dahero folgendes Urtheil zu ertheilen seyn wird:

Urthel.

IN Sachen Rutgeri und Roberti Verkaufer und Kaufer / als Klägern eines / entgegen und wieder Arminium, deren Lehen-Herren / Beklagten andern Theils / wird auf beeder Partheyen Anbringen vor Recht erkannt: Daß weder einem oder dem andern rechtlich zu deferiren seye / sondern es solle Beklagtem frey stehen / das von Rutiger und seinem Kaufer dem Angeben nach pro 800. Thaler resp. ver- und erkaufte Gut vor diesem Wehrt an sich zu lösen / und Kaufer schuldig seyn, solches vor denselben wieder abzutretten.

V. R. W.

Casus XVI.

Wann das Erbzinß-Gut von etlichen Descendenten oder Successions-Folgern nicht recognoscirt, und das Handlohn nicht geliefert worden, ob deßwegen das Gut verlohren gehe?

NIcasius ein Bischoff, bekomt von dem Pabst die Licenz, einige Gütter und liegende Gründe/ welche in seiner Diœces gelegen, und von verschiedenen weltlichen Personen occupirt waren / zur Verbesserung seines Unterhalts, Lehens-weis zu verleihen. Dieses thut der Bischof / und verleihet einem Edelmann Vgutio eine ziemliche Quantität von diesen Güttern / vor ihn und seine männliche Erben / gegen jährliche Reichnung 10. Ducaten/mit dem Beysatz: Daß wo er oder seine Erben 2. Jahr an dessen Lieferung cessiren würden / solte pro Laudemio 200. Ducaten bezahlet / und dardurch das Gut redimirt werden. Dieses observirt nun Vgutius getreulich/ wie auch anfangs dessen Söhne / die nepotes aber Hercules und Alphonsus haben angefangen / viele Jahr mit jährlicher Reichung der 10. Ducaten nachzulassen / dahero der Bischof das Erbzinß-Lehen einziehen / oder wenigstens die 200. Ducaten prætendiren wollen / deme aber beede Brüder sich wiedersetzt/

biß

biß es zum Process kommen / und sie die Klage erstens formiret.

Klage.

1.) Es seye ihren Vorfahrern keine Emphyteusis, sondern ein Lehen verliehen worden, indeme sie nicht etwa nur eine jährliche Pension oder Canonem geben, sondern auch kraft geleisteten juramenti fidelitatis, personal servitia præstiren müssen, dahero ihre Gütter mehr den Nahmen eines feudi, als Erbzinß-Guts verdienen.

Alexand. 5. *consil. 9. num. 2.* Brunnius *consil. feud. 41.*

Hinc Dd. in tali feudo conditionato constitutiones feudales, non vero Jus commune observari volunt.

Specul. *tit. de locat. §. nunc. aliqua. vers. 85.* Roman. *cons. 70. num. 1.* Rimin. *vol. 1. cons. 38. num. 3.*

Und dieses procedire 2.) um so mehrers, wann dasjenige, was jährlich præstirt wird, respectu des Wehrts der Sache selbst / etwas weniges ist, wie hier, da 10. Ducaten von Güttern, welche aber 9000. Ducaten wehrt seynd, præstirt werden; tali enim casu feudum magis, quam Emphyteusin reputari tradit

Ruin. 1. *consil. 35. num. 2.*

Nun seye 3.) der erste Acquirent Vgutius vor sich und seine männliche Erben investirt worden, davon Klägere Participanten, mithin mit in der Investitur bereits begrieffen wären, expressi enim in Investitura dicuntur, qui sub generali vocabulo, filiorum nempe, sive männliche Erben, constituuntur, & sic qui tacite ex verbis Investituræ comprehenduntur,

Anchor. *Cons. 393. num. 1. L. fin. Cod. quod eum eo.* Rimin. *consil. 38. num. 7.*

ein-

einfolglich aber weitere Investitur ad solutionem Laudemii nicht nöthig gehabt hätten; quando enim renovatio feudi fit in personam filiorum aut descendentium, non debet solvi laudemium, nisi feudum ad Ecclesiam esset reversum, quia dicta renovatio non est nova acquisitio, sed Dominii continuatio.

L. in suis ff. de liber. & posth. heredit. Alexand. *vol. 5. consil. 5. num. 2.*

Solchemnach bitten sie, mit der Einziehung so wohl der Gütter selbst, als des grossen Laudemii a 200. Ducaten, sie zu verschohnen, da

4.) wann auch schon der Dominus directus ob non solutum Canonem ad Caducitatem feudi agiren könte, er solches schon bey Leb-Zeiten ihres Vaters, der bereits den Canonem auch nicht mehr gegeben, manifestiren sollen: Dominus enim ad caducitatem acturus cautus esse debet, ut voluntatem suam super caducitate vivente adhuc Emphyteuta declaret, nam si post fata ejus conqueratur, contra heredes Emphyteuta vix quicquam obtinebit.

Mynsi. *3. Obs. 97.*

Exceptiones.

1.) Es seye denen gemeinen Rechten gemäß, daß der Canon Emphyteuticus von dem Emphyteuta binnen 2.) Jahren, wo selbiger geistlich, binnen 3. Jahren aber wo er weltlich ist, müsse bezahlt, oder nach deren Verlauf das Gut könne eingezogen werden.

Novell. *7. cap. 3. Auth. quirem. Cod. de SS. Eccles.*

Nun hätten die Beklagte in 20. und mehr Jahren keinen Canonem entrichtet, dahero billich, daß ihnen die Emphyteusis genommen werde, oder sie pacisciter massen, die 200. Ducaten entrichten.

2.) Es

2.) Es würde dieser Canon in recognitionem Dominii gegeben, und wo er unterlassen würde, so sey es ja ein indicium, daß man den Lehen-Herrn nicht vor einen solchen erkennen wolle, welcher Contemtus billich zu straffen seye.

3.) Und obschon Gegnere, wie bereits geschehen, einwenden wolten, daß sie von Klägern keine Emphyteusin, sondern ein Lehen zu empfangen hätten, dahero kein Laudemium zu geben wäre, auch ob Canonem pacticium das Lehen nicht verlohren gehe, so werde doch 1.) wiedersprochen, daß hier kein Emphyteusis sich antreffen lasse, 2.) wären viele Dd. der Meinung, daß man auch von einem Lehen das Handlohn zahlen müsse.

vid. Andr. de Isern. *in c. 1. §. similiter. de cap. corr. 2. feud. 40. & post eum* Afflict. *num. 14. in fin. & in c. 1. §. illud quoque num. 14. de prohibit. feud. alienat. per Frideric. 2. feud. 55.* Guid. Pap. *decis. 415.* Boër. *decis. 19. num. 1.*

Hinc etiam valet argumentum ab Emphyteusi ad feudum, quando milita eadem ratio.

Alexand. *5. cons. 5. pr. Dec. cons. 131. num. fin.* Grammat. *decis. 49. num. 1.* latius Kimnuld. *vol. 1. consil. 38. num. 38.*

Wiewol 4.) hier eben nicht die Frage ist, ob die Concessio des Nicasii per modum feudi oder Emphysis constitutionis geschehen, sintemaln die Sache nur darauf ankommt, ob der neglectus Canonis und unterlassene Recognition nicht die Einziehung der Gütter, oder doch die Abstattung der bedungenen 200. Ducaten, als ein Laudemium, wie es also genannt wird, nach sich ziehe. Solchemnach bittet er, Klägere mit ihrem Gesuch abzuweisen, und ihm an Einziehung des Lehens, oder der 200. Ducaten, nichts in Wege zu legen, sondern vielmehr die Berechtigung hierzu per sententiam zu bestättigen.

Rationes Decidendi.

OBschon die rationes derer Klägere ziemlich specios scheinen, so werden sie doch schwerlich durchlangen, dieselbe von der

Caducität des Lehens oder Emphyteusis, dann bey beeden ist propter pactum adjectum par ratio, zu befreyen, nachdem Bischoff Nicasius der erstere Lehen-Herr, sich expresse die 10. Ducaten pro Canone bedungen, und hinzu gesetzt, daß wo man damit nicht einhalte, 200. Ducaten pro Laudemio solten gezahlt werden. Nun haben aber die Klägere und ihr Vater viel Jahr keinen Canonem gegeben, so kan ihnen dergleichen contemtus Domini directi nicht so ungestraft hingehen, sondern es seynd die Gütter wieder ad Mensam Episcopalem devolvirt. Dann obschon einige darvon halten, daß wann ausser dem jährigen Canone, noch ein juramentum fidelitatis darzu gekommen, das Lehen nicht des Canonis wegen principaliter verliehen werde, sondern nur eine causa impulsiva seye; so cessirt doch solches bey denen meisten Kyrchen-Lehen, welche mehr auf die Geld und Getrayd-Einkünften, als Kriegs-Dienste sehen, und dahero seynd auch die Einkünfte vor denen servitiis personalibus die principalior & potentior causa. Und vorgemeldtes Pactum hebt auch die Prærogativ auf, welche die Descendenten a primo acquirente haben, daß nemlich selbige keine neue Investitur zu begehren, und Laudemium zu zahlen schuldig seynd (wiewol die Praxis fast durchgehends in contrarium ist) sintemaln solches nur non prostante pacto in contrarium, & rebus via ordinaria incedentibus statt hat, nicht aber, wann der Vasall oder Emphyteuta wieder die Concession sich contra Dominum verbrechbar, und der Straffe theilhaftig machet, und also entweder das Lehen einbüsset, oder dasselbe extraordinarie wieder recognosciren, und davor ein Handlohn zahlen muß. Das einige was denen Klägern könte zu statten kommen, ist dieses, daß nicht mit in denen Actis eingeflossen, ob sie von dem Pacto, welches mit dem primo acquirente aufgerichtet worden, Nachricht gehabt haben oder nicht, massen letztern Falls sie ex capite ignorantiæ zu restituiren wären. Si enim heredes Emphyteutæ ignorent, fundum ejus qualitatis esse, ut Canonem annuum solvere debeat, & illum per tempus lege defini-

definitum non solverint, stricto jure quidem caducitatem incurrunt, ob justam tamen ignorantiam ex clausula illa generali: *Si quæ justa mihi causa videbitur*, in integrum restituuntur.

Berlich. *part. 1. concl. 46. num. 16.*

Solchemnach ist das Urtheil folgenden Innhalts zu ertheilen.

Urthel.

IN Stritt-Sachen Herculis und Alphonsi, Klägern eines / wieder Nicasium Bischoffen / Beklagten andern Theils / ein Lehens-Caducität / oder statt dessen / neue Investitur und Handlohns-Reichung betreffend / wird zu Recht erkannt: Daß Kläger das Handlohn an stipulirten 200. Ducaten zu reichen, und hierdurch die verwirckte Straffe der Caducität des ihren Groß-Vater mit gewissen Bedingungen verliehenen Lehens zu redimiren schuldig seyn / sie könten dann annoch darthun / daß sie von dem dem Lehen obliegenden jährlichen Canone der 10. Ducaten nichts gewußt hätten / welchenfals sie weiter zu hören wären / und des beneficii restitutionis in integrum sich zu getrösten hätten.

V. R. W.

Casus XVII.

Ob der Kaufer / welcher ein Erbzinß-Gut eingehandelt/ und einen Reu-Kauf stipulirt hat, und davon abtritt, dannoch dem Herrn das Handlohn zahlen müsse?

AMintas kauft von Amadæo ein Erbzinß-Gut pro 600. Thaler / bedingt darbey / daß wo er den Kauf nicht hält / er dem Verkaufer 50. Thaler Reu-Kauf entrichten wolle. Nach einigen Tagen tritt Amintas vom Kauf wieder ab / zahlet auch seine stipulirte 50. Thaler Straffe / und meinet hiemit alles abgethan zu haben. Allein es meldet sich hierauf der Lehen-Herr oder Dominus directus Alphonsus, ein Edelmann, an / und will das Handlohn haben / und obschon der Kaufer sich wiedersetzt / so drohet doch dieser mit der Execution, welche abzuleinen Amintas folgende Klage anstellet:

Klage.

1.) ES seye bekannt, daß die Laudemia pro inscriptione & receptione eines neuen Emphyteutæ bezahlt würden.

L. fin sub fin. vers. & nec avaritia. Cod. de Jur. Emphyt. Guid. Pap. *decis. 101. num. 7.* Coler. *decis. 33. num. 1.*

Wo nun die Inscriptio nicht erfolgt, da seye man auch kein Laudemium zu geben schuldig;

Jason.

Jason. *d. L. ult. num. 32.* Hartm. Pistor. *lib. 1. quæst. 50. num. 35. seq.*

ehe aber das abgekaufte Gut übergeben, und eine gerichtliche Aufkündigung und Resignirung des Lehen geschehen, kan der Contractus emptionis venditionis nicht vor perfect gehalten, mithin auch kein Lehen-Geld gegeben werden.

Berlich. *decis. 47. num. 4.*

Es seye auch 3.) das Handlohn etwas odieuses, und in dubio mehr wieder, als vor dasselbe zu sprechen.

Cravett. *consil. 464. num. 6.*

Wie dann auch 4.) bekannt, daß wann der Verkaufer die Possession des verkauften Guts transferirt, zu seiner Sicherheit aber sich die Revocation oder usumfructum vorbehalten hat, der Dominus directus vor dergleichen fingirten Tradition kein Laudemium vom Kaufer fordern könne, biß derselbige die völlige real-possession bekommen hat, wie also decidirt zu seyn referirt

Guid. Pap. *decis. 101.*

Dahero bittet er, ihn wieder den Alphonsum in Schutz zu nehmen, und durch rechtlichen Ausspruch von dem angeforderten Handlohn zu absolviren.

Exceptiones.

Hierwieder excipirt Alphonsus:

1.) Es seye bekannt, daß so offt die Persohn des Erbzinßmanns sich mutire, der neue Käufer oder Lehen-Mann die Lehen recognosciren und ein Handlohn zahlen müsse. Nun seye dergleichen hier vorgegangen, indeme

2.) sein Lehenmann das Lehen an den Amicitas verkauft, und sie hätten beederseits alle essentialia Contractus emtionis venditionis

ditionis adimplirt, so daß nicht mehr, als das ultimum miplementum, traditio nempe rei venditæ, nachdem Verkaufer auch bereits bey ihme den Kauf angezeigt habe, ausstehe, welches doch Verkaufer auch zu vollstrecken gewilliget seye, wann nur sein Abkäufer beym Kauf verbleibet.

3.) Es folge nicht, der Kaufer habe sich noch nicht angemeldet, und seye nicht inscribirt oder recipirt worden, ergo stehe ihm frey, vom Contract zu resiliren, und dadurch dem Lehen-Herrn das Laudemium zu entziehen, cum tamen Domino statim post Contractum jus sit quæsitum, quod ei facto contrahentium subsecuto auferri nequit.

Felin. *in cap. urgentis. 10. ff. de heretic.* Amad. a Ponte *quæst. laudem. 38. num. 1.*

4.) Es statuirten die Dd. quod omnino laudemium solvi debeat, si facta est venditio, & re adhuc integra consensu partium Contractus dissolvatur.

Amad. a Ponte *de quæst. 38.*

Wie vielmehr würde solches gelten müssen, si res non amplius est integra, wie hier, da respectu des Herrn, durch angezeigten Kauf und darüber erstatteten Consens, nicht mehr res integra seye. Und da

5.) vorgemeldtes auch in so weit statt hat, daß, es mögen die Partheyen mit oder ohne Wissen des Lehen-Herrn vom Contract resiliren, und ihn weder judicialiter noch extrajudicialiter um Ertheilung seines Consens belangt haben, dannoch das Laudemium zu entrichten seye, wie vielmehr ist es zu admittiren, wann die Partheyen schon den Kauf angezeigt und den Consens erhalten haben.

Amad. a Ponte *quæst. laudem. 38. vers. item limitatur.*

Solchemnach bittet er, dem Gegentheil kein Gehör zu geben, sondern vielmehr ihn an Einforderung seines Handlohns nichts in den Weg zu legen.

Ratio-

Rationes Decidendi.

UBer diesen Casum seynd die Dd. nicht einig, und seynd diversæ sententiæ und eingeholte Urthel bey dem Berlichio decis. 47. vorhanden. Und ist es zwar wohl an deme / daß des Klägers rationes mehr in æquitate fundirt seyn, nachdem die Partheyen durch constituirten Reu-Kauf zu verstehen gegeben, wie sie auf dessen Verlust die Recedirung von dem Contract sich gleichsam vorbehalten. Nachdem aber der Orten consuetudine hergebracht, daß wo die Contrahenten von dem geschlossenen Kauf abspringen, dem Lehen-Herrn deßwegen an seinem Handlohn nichts abgehen, ja zuweilen ein gedoppeltes genommen werden dörffe, so wird hier keine Aenderung können practicirt werden, zumaln da doch der jenigen Dd. mehr seynd, welche vor dem Lehen-Herrn / als vor dem Recedenten militiren, und in terminis statuiren: quod si partes consenserint & contraxerint, per hoc Domino directo statim jus sit acquisitum, quod ei pœnitendo & a Contractu resiliendo non possit auferri, quo minus ei Laudemium solvere debeant, etiamsi traditio non fuerit secuta, maxime si Dominus directus, wie hier geschehen, pro receptione fuit interpellatus.

Hartm. Pistor. *lib. 1. quæst. 50. num. 13.* Felin. *in cap. ver. gentes. 20. X. de heretic. num. 2.* Pingiz. *quæst. 42. num. 14.* Amad. a Ponte *quæst. laudem. 38. ibique allegat.* Dd.

Und hindert nicht, daß die Investitur, oder wie L. fin. Cod. de jur. Emphyt. es nennet, die Inscriptio und Receptio noch nicht geschehen, sintemaln alsdann erst deren Abgang das Laudemium hindert, wann der Dominus Ursach ist, daß dergleichen Actus nicht vorgegangen, deme aber hier nichts zu imputiren. Stehet auch noch dahin, ob nicht der Emphyteuta noch vor der würcklichen induction ins Lehen, oder nicht eben bey derselben das Laudemium zu entrichten schuldig seye, davon abermalen weitläuftig zu lesen

Amad.

Amad. a Ponte *d. quæst. 38. vers. nam ut dixi.*

Solchemnach wird die Sentenz folgender massen zu ertheilen seyn:

Urthel.

IN Sachen Amintas Klägern eines, entgegen und wieder Alphonsum Beklagten andern Theils/ wird vor Recht erkannt/ daß Klägers Einwendens ohngeachtet/ er das dem accordirten Kauf-Schilling gemässe Handlohn vor voll zu entrichten gehalten seye, es wolte dann Beklagter gutwillig etwas davon remittiren. V. R. W.

Casus XVIII.

Ob das Handlohn dem nächsten oder weitern Lehen-Herrn zu erstatten seye?

ABelinus ein Bischof verleihet eine Emphyteusin dem Euthario einem Edelmann/ dieser aber subinvestirt damit einen Burger zu N. Hervicum. Als nun dieser solches wieder an einen andern verkauft/ und der neue Käufer das Lehen recognoscirt und das Handlohn entrichten will/ entzweyen sich beede Lehen-Herrn darüber/ und will ein jeder solches sich zuschreiben/ darüber es zur Klage kommt, und bringt Abelinus vor sich an:

Klage.

Klage.

1.) ER seye ja noch Dominus feudi, und könne dahero all das jenige, was ihme Jure directi dominii, wohin auch das Laudemium gehörig, prætendiren, manent enim Domino mediato eo casu, quo Emphyteuta sub-Emphyteusin constituit, omnia Jura salva, qualia habuisset, & res nunquam fuisset data secundo in Emphyteusin.

L. 2. Cod. de fund. patrim.

2.) Es seye genug, daß sein Lehenmann oder Emphyteuta, welcher das Lehen per subinfeudationem einem andern in Emphyteusin verliehen, seine Pension oder Canonem bekomme.

3.) Es seye auch in Jure versehen, daß des ersten Herrn Consens in alienatione feudi zu erfordern seye, und er den neuen Emphyteutam in die Possession immittiren könne.

L. fin. §. fin. Cod. de jur. Emphyteut.

Nun seye aber die subinfeudatio eine alienation, ergo &c.

Dahero sagten 4.) die Dd. weiters, daß wann der andere Erbzinßmann seinen immediaten Herrn den Erbzinß reichet, dieser aber dergleichen nicht gegen seinen Herrn thut, der Sub-Vasallus oder Unter-Erbzinßmann aus dem Lehen könne gestossen werden, in signum, daß der erstere Herr sein Recht vollkommentlich über das Lehenstuck habe / ergo auch respectu des Lehen-Gelds.

Paris de Puteo *de redintegrat. feud. cap. 90. num. 20.*

5.) Es zeige auch solches nicht unklar die dispositio juris feudalis selbst an,

in cap. Imperialem. §. illud. de prohibit. feud. alien. per Frider.

ibique Glos. quæ dicit, quod primus Dominus habere debeat Laudemium.

Und daß 6.) diese sententia communis und in judiciis nicht davon zu recediren seye, vertheidiget

Joh. Faber. *ad §. adeo Instit. de locat. conduct. num. 3.*

Solchem allem nach bittet er dem Beklagten aufzulegen, daß er ihn das Handlohn einnehmen lasse, oder wäre es bereits eingenommen worden, selbiges zu restituiren.

Exceptiones.

Hierwieder aber wendet Eucharius ein:

1.) Es seye respectu seines Sub Vasalli nicht minder ein Dominus directus, als Herr Kläger, deme an seinem Dominio nichts abgehe, sondern nachdem er gewust, daß Beklagter das Lehen wieder einem andern verliehen hat, er eo ipso consentirt, und wo es nicht geschehen wäre / auch nichts eingenommen hätte.

2.) Es müsse ja sein neuer Kaufer das Lehen von ihme recognosciren, und da das Laudemium ein accessorium seye ad Investituram petendam, so gehöre ja das Handlohn ihme, der die Investitur thun müsse, accessorium enim sequitur naturam sui principalis.

Schrader. *ibique allegat. de feud. part. 6. cap. 3. num. 28.*

3.) Es seye causa proxima & immediata investituræ largiendæ, auf welche allzeit mehr als auf die remotam & mediatam zu sehen seye, ubi enim concurrit causa proxima & remota, illa potius quam hæc est reflectenda,

Bald. *in L. ex placito. de rer. permutat. num. 2.*

quia causa proxima semper plus operatur, quam causa mediata.

Amad. a Ponte *quæst. laudem. 24.*

Da auch 4.) in materiis feudalibus in andern Fällen so viel auf den Dominum immediatum regardirt wird, warum solte es nicht auch also in receptione Laudemii statt haben.
Dann da könten über die lites inter Vasallos ortas, nicht der Dominus mediatus, sondern immediatus cognosciren.

Natta *consil. 89. num. 10.*

Der

Der Vasall müsse das Juramentum fidelitatis dem Domino immediato praestiren, er müsse die servitia gleichfals dem mimediato abstatten, wann das Lehen apert wird, bekomme es der Dominus immediatus, von dem Vasallen würde appellirt ad Dominum immediatum, non mediatum und was dergleichen Exempel mehr seynd.

vid. Schrader. *d. tract. part. 10. sect. 2. num. 45. & mult. seqq.*

5.) Er seye ja respectu Domini prioris wenigstens pro usufructuario zu halten. Nun wären die Dd. darinnen meistens eins, quod usufructuario debeatur Laudemium.

6.) Es habe sich sein Subvasallus gegen ihn, wie er sich gegen seinem ersten Herrn, und gleichwie er diesem die Treue zuschwöhren müsse, so geschehe ihme von seinem Subvasallo, welcher eigentlich und proprie sein Vasall, und keines andern seye, mithin auch keinem als ihme, das Handlohn zu geben habe.

2. feud. 34. §. similiter 1. feud. 55. §. 2. arg. *L. nam socii. 20. ff. pro soc. 2. feud 54.*

Solchemnach bittet er gleichfals, ihn bey seinem zukommenden Recht zu schützen, seinen Gegentheil aber mit seinem unbillichen Anbringen abzuweisen.

Rationes Decidendi.

Es wird diese Quæstion: an laudemium sit solvendum Domino mediato vel immediato, von denen Dd. pro & contra ventiliret, von einigen auch eine Distinction applicirt, ob nemlich der Lehenmann oder Erbzinßmann das gantze Lehen-Corpus oder totam Curtem, oder nur einen Theil davon, durch subinfeudation an einen andern gebracht habe oder nicht? also, daß erstern Falls dem Domino mediato, letztern aber dem immediato das Handlohn gebühre. Allein es wird am besten indistincte statuirt, daß der Subvasall oder After-Lehenmann

dem Domino immediato das Handlohn zu zahlen schuldig seye, weil doch auch andere feudi commoda denselben zustehen, wie solche bereits von Beklagten angezogen worden, und auch daraus mehrers kan illustrirt werden, daß dergleichen After-Lehen-Mann seinem unmittelbaren Herrn die servitia thun muß, wann schon der Dominus primus oder superior auch mit Krieg zu thun hätte, weil der immediatus eigentlich der wahre Herr des After-Lehenmanns ist, und die gemeine Regul besaget, quod Vasallus Vasalli mei non sit meus Vasallus.

Rosenthal. *de feud. cap. 6. concl. 66. num. 10. & cap. 8. concl. 10.*

Es will sich auch keine ratio diversitatis finden, warum ein Vasall nicht eben sowol das gantze Lehen, als nur ein Stuck davon subinfeudiren könne, da doch tam totum feudum, quam partem ejus invito quoque Domino, After-Lehen-weis zu verlassen zugelassen ist, wann es nur damit aufrichtig und ohne des Herrn Betrug zugehet.

cap. un. §. beneficium. si de feud. defunct. contr. int. Dom. 2. feud. 26. 2. feud. 34. & 2. feud. 9. Rosenthal. *de feud. cap. 9. concl 43.*

Und obschon bey Uberlassung des gantzen Lehens, der Vasall nichts übrig zu haben scheinet, wordurch er seinem Herrn obligat bliebe, so behält er doch ein dem Domino directo gleichkommendes Recht, nachdem in alten Lehen-Constitutionen der usus-fructus von der Proprietät separirt wird,

2. feud. 13.

welches auch in subinfeudatione geschehen kan.

vid. Menoch. *cons. 226. num. 179. seqq.*

Es kommt auch hierzu, daß wann der After-Lehenmann das feudum alieniren will, er nicht des primi Domini Consens nöthig hat, sondern genug ist, wann er den immediatum angegangen.

Menoch. *d. consil. 226. num. 172.* Zas. *de feud. part. 9. num. 17.*

Dahe-

Dahero auch nach der dissentientium Dd. eigenen principio, welche insgemein dem Consensui Domini die Kraft, ein Handlohn zu geben, zuschreiben, keinem andern, als dem jenigen, welcher die Einwilligung zur alienation giebt, mithin dem immediato das Laudemium gehöret. Und stehet allegat. L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. nicht in Wege, welcher von einer völligen alienation redet, und da der erstere Emphyteuta all sein Recht abdicirt; hier aber geschiehet ratione primi Domini keine Aenderung, sondern es bleibt der subinfeudans demselben noch obligat, dahero ist auch zugelassen, das Lehen After-Lehen-weis wieder des erstern Herrn Willen einem andern zu überlassen.

2. feud. 34. §. similiter. Frantzk. *de laudem. cap. 7. num. 123. seq. & cap. 14. num. 52. seq.* Krauß *in medulla Laudem. cap. 9. num. 6.* Richter. *decis. 83. num. 26.*

Solchemnach ist das Urthel wie folgt, zu verfassen:

Urthel.

In Sachen Bischoffs Abelini Klägern eines / entgegen und wieder seinen Vasallen Eutharium, Beklagten andern Theils / wird auf beeder Theile Anbringen vor Recht erkannt: Daß Kläger mit seinem Anbringen ab- und dahin anzuweisen / daß er Beklagten das Handlohn von seinem After-Lehenmann einzuheben unperturbirt lassen solle.

V. R. W.

Casus XIX.

Joh. Theodori Sprengeri rechtliches Bedencken: Daß der Erbzinß-Herr/ wann der Erbzinß-Mann denen mit ihme getroffenen Pactis nicht nachkommt, das Erbzinß-Lehen einzuziehen, jedoch aber auch nicht eigenmächtiger Weis den Erbzinß-Mann aus dem Gut zu treiben berechtiget seye.

Es hat einer eine Mühl samt vielen darzu gehörigen Güttern/ certa aliqua quantitate, erbkauflich an sich gebracht/ mit dem Geding/ daß er dem Verkaufer jährlich/ zwischen den zwey Lieb Frauen-Tägen/ 16. Malter Korn auf seinen Kosten gültlich abrichten und einliefern solle/ dergestalt, im Fall er einiges Jahr säumig seyn/ und eine Gült die andere erreichen würde, daß alsdann er Verkaufer gut Fug und erlangt Recht haben solle/ sich solcher seiner Mühl und Gütter zu nähern/ und damit zu verfahren/ wie mit andern seinen eigenthümlichen Güttern/ alles vermög der darüber aufgerichteten Verschreibung. Nun hat der Kaufer die Gült zwey Jahr nacheinander unentrichtet anstehen lassen/ und erst dritten Jahrs hernach/ die ausständige Gült zu liefern sich erbietig gemacht/ und als der Verkaufer caducitatis intuitu, selbige nicht mehr annehmen wollen/ die Depositon vorschützlichen an die Hand genommen. Dannenhero wird gefragt:

Ob

1.) Ob der Verkäufer in Kraft ob-angeregten Pacti, caducitatis nomine die verkaufte Mühl und Gütter wieder zu seinen Handen nehmen / und also den Käufer wegen unentrichteter jährlichen Gülten / seines erblich erkauften Rechts privi-ren könne?

2.) Ob der Verkäufer denen Rechten nach befugt seye / possessionem propria autoritate zu apprehendiren / und ihn Käufer deroselben de facto zu entsetzen?

Rationes Dubitandi primæ quæstionis.

Auf solche zwey unterschiedliche Fragen mein rechtliches Gutbedunckten mit wenigen zu eröfnen, so läßt es sich zwar ansehen, ob solte der Verkäufer sich zu frühe und unzeitig der Caducität behelffen wollen, dieweil nicht allein Rechtens, quod Emphyteuta tunc jure suo cadat, si per triennium Canonem non solverit,

L. 2. ubi Jason. & Corras. de Jur. Emphyteut.

sondern auch die Obligation auf einem Erbkauf beruhet, und also keinen blossen Erb-Bestand auf sich hat.

Rationes Decidendi.

Aber dessen allen ohngeachtet, bin ich der Meinung, daß der Verkaufer, nachdem der Kaufer wieder den ausdrücklichen Buchstaben der Verschreibung, 2. Jahr lang, in Entrichtung jährlicher Gült säumig gewesen, sich seiner verkauften Mühl und Güttern rechtlich zu nähern befugt seye. Dann einmahl die Rechts-Gelehrten in deme einig sind, quod pacta in hoc Contractus genere custo-

custodiri debeant, adeo, ut si Emphyteuta contra ea, de quibus pactum est, fecerit, ab Emphyteusi cadat,

per text. *in L. 1. Cod. de jur. Emphyteut.*

ubi ab Imperatore Zenone reseriptum: quod cuncta, quæ inter utrasque contrahentium partes, super omnibus etiam fortuitis casibus, pactionibus, scriptura interveniente habitis, placuerint, firma illibataque perpetua stabilitate modis omnibus debeant custodiri. Et per textum

in L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.

ubi Imperator Justinianus rescripsit: in Emphyteuticariis Contractibus pactiones in Instrumentis conscriptas, in omnibus capitulis observandas esse. Quod eleganter confirmat

ibid. Ferrar. Montan.

Per naturam enim æquum est, in iis, quæ pacti sumus, nos obsecundare, cum nihil humanæ fidei tam congruum sit, quem quæ ultro citroque placuerunt, servare; de quo latius

Jason. & Dd. *in d. l. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.* Joh Ferrar. Montan. *in succincta sua enarrat. ad tit. Cod. de Jur. Emphyteut. sub rubr. de Origin. rer. Emphyteut. & in not. ad Leg. 1.*

Insonderheit aber halten die Rechts-Gelehrten gäntzlich davor, daß solch pactum, si non solveris singulis annis, volo te ejicere Emphyteusi, denen Rechten nach wohl bestehen möge, quia illa specialis provisio facta ab homine, tollit generalem provisionem legis, quæ de triennio loquitur.

Gloss. *ad d. l. 2. & ad l. fin. Cod. de pact. convent.* Sichard. *ad d. l. 2. num. 13.*

sed & manifesti juris est, quod quilibet juri pro se introducto renunciare possit,

L. si quis in conscribendo. Cod. de pact. Jason. *in d. L. 1. ad Gloss. verb. custodiri.* Ferrar. Montan. *d. l. 2. eod.*

Hindert

Hindert demnach nichts, was zuvor de triennio angeführt worden, weilen darbey in allweg diese Limitation in acht zu nehmen, nisi pacta quædam expresse apposita essent, quæ illud triennium restringerent vel ampliarent.

Sichard. *post alios in d. l. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num. 13.*

So hat man sich auch diese Einrede nicht irren zu lassen, quod videlicet tale pactum videatur esse contra naturam Contractus. Respondetur enim: pactum contra substantiam Contractus non quidem valere, pacta vero, quæ apponuntur contra accidentalia vel etiam naturalia Contractus, utique valent. Id quod post veteres eleganter probat

Sichard. *in d. L. 3. num 14. & ibi* Ferrar. Montan.

Vielweniger aber kan der Verkaufer hinderlich seyn, daß der instrumentirte Contract certa quantitate erbkauflich beschehen; sintemalen in Emphyteusi fast gemein, daß der Emphyteuta certam pecuniam pretii loco pro utili jure numerire, und dem Verkäufer erlege, darneben aber gleichwolen dem Verkaufer singulis annis pensionem aliquam utilitatibus non ita respondentem auffetze. Exemplum tale ponit

Sichard. *sub. rubr. Cod. de Jur. Emphyteut. num. 6.*

Si res, quæ datur in Emphyteusin, revera valeat 100. aureis, quod tunc Dominus possit jubere sibi dare 50. vel 60. pro arbitrio, cum illa adjectione, ut quotannis solvet modicam aliquam quantitatem frumenti. Ja es sind die Rechts-Gelehrten dieser Meinung, pretium omnino necessarium esse, & quasi formam Contractus Emphyteuticarii, etiam pecuniam loco pretii accedere debere, prout patet ex tradit. a Sichard. *d. num. 6.* Ferrar. Montan. *in d. l. 1.* Clar. *in §. Emphyteusis. quæst. 3.* ubi tractat illam quæstionem, *num in Contractu Emphyteutico de necessitate requiratur, ut a principio præstetur certa quantitas.*

Wann man nun die Umstände dißfals etwas genauer ersehen und erwägen thut, so befindet sich, daß der Käufer utile jus, dero Mühl und angehörige Gütter mit 1000. Gulden erblich an sich erkauft habe, mit dem Anhang, daß gleichwoln jährlich davon 16. Malter Korn gereicht werden solle, welche pension fürwahr nicht pro magna, sondern vielmehr nach gestalten Umständen, und sonderlich der Mühlen und Gütter Beschaffenheit, pro modica zu halten und zu achten ist. Wiewol auch etliche der Meinung, quod nihil impediat, quo minus in Emphyteusi solvatur magna pensio, per ea quæ tradit

Fachin. *lib. 1. controv. jur. cap. 99. in fin.*

Daraus dann zu Genüge hervorbricht, daß obberührter Erbkauf dißfals keinen andern Contract, als Emphyteusin in effectu auf sich haben könne; hintangesetzt dessen, daß die verkaufte Mühl und Gütter dem Verkäufer hypothecæ nomine hafftbarlich verschrieben und eingesetzt worden; neque absurdum est, pacto providere, ut prædium Emphyteuticum sit Domino obligatum pro ipsa pensione, per ea, quæ exquisite tradit

Felician. de Solis *in tract. de censib. in proœm. num. 19. & 21.*

cum & hypothecaria etiam Domino concedatur, quando illi potest afferre aliquam utilitatem.

L. 1. Cod. si aut. credit. pign. vendat. l. qui a debitore. & ibi Bartol. *ff qui pot. in pignor.*

Zudeme so hat man mit Kaufern de qualitate Contractus so hoch nicht zu streiten, quod enim solutum est quotannis uniformiter, præsumitur solutum jure Emphyteutico,

Clar. *in §. Emphyteusis. quæst. 1.* Berous *quæst. 14.* Burs. *consil. 56. num. 8.*

sondern vielmehr das beygefügte pactum zu urgiren, so wie oben angeregt, dahin gerichtet: da er einiges Jahrs saumig seyn, und ein Gült die andere erreichen lassen würde, daß aldann

er Käu-

er Käufer seines Rechtens verlustigt seyn solle ; siquidem pacta, utpote quæ ex jure Gentium ortum ceperunt, in quolibet Contractus genere servari Prætor jubet. Et sibi imputet emptor, quod hac ipsa pactione legem sibi dicere voluerit, volenti enim non fit injuria Hinc licet Censuarius, quantumvis per mille annos non solverit pensionem, non cadat a jure suo, tamen pacto & expressa conventione hoc agi potest, ut non solutam pensionem caducitati & commisso locus sit,

per notat. Felician. de Solis. *d. l. num. 23.* ubi plures autores congessit.

Rationes decidendi secundæ quæstionis.

Belangend die andere Frage, so sind zwar viele Rechts-Gelehrte der Meinung, quod Dominus Emphyteutam Canonem non solventem, propria autoritate expellere possit ; es gehet aber die communior opinio dahin, quod publice intersit, ut Judicis autoritate id fiat, ne inquietudini fenestra aperiatur, dum vel Dominus ipse sibi jus dicere, vel in non auditum, per vim aliquid statuere pergat.

L. æquissimum. ff. de usur. & L. non est singulis. ff. de Reg. Jur.

Accedit, quod est

in L. Creditor. Cod. de pignorib.

ubi Imperatores constituunt, Creditores, qui per conventionis legem ingrediuntur possessionem pignorum, pecunia non reddita, vim quidem non committere, attamen Præsidis autoritate possessionem eos adipisci debere. Licet enim per pactum alicui fiat copia ingrediendi pignus sua autoritate, ut sic a vi commissa excusetur, possessionem tamen sine Judicis interventu non ita acquirit,

notante Ferrar. Montan. *in d. l. 2. Cod. de jur. Emphyteut. §. sin autem nihil.* Borchold. *in tract. de feudis cap. 3. num. 30.* Molin. *ad consuetud. Paris. part. 1. §. 6. gloss. 3. num. 12.*

Quin imo Dd. qui in contraria sunt sententia, ipsimet fatentur, melius, civilius & tutius esse, ut expulsio fiat per Judicem.

Sichard. *ad d. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num. 16.* Mynf. *Cent. 3. Obs. 65. Gail. 2. Obs. 51.*

Derowegen ich keineswegs dahin rathen kan, einige Thätlichkeit gegen den Käufer fürzunehmen, sondern bin gäntzlich der Meinung, daß das officium Judicis pro obtinenda autoritate ad expellendum Emphyteutam, & sic facienda executione, zu imploriren seye, per ea quæ notat

Ferrar. Montan. *in d. L. 2. §. sin autem nihil.*

So viel hab ich dißmal auf obige Frag-Puncten aus denen Rechten wohlmeinlich berichten wollen; doch eines jeden Verständigern Verbesserung hierinnen vorbehalten.

XX.

Reyseri Bedencken: Ob Gütter / wann hierüber Zweiffel einfällt / vor Lehen- oder Erbzinß-Gütter zu halten, und diese letztere mit Bestand in præjudicium successorum, veräussert, oder durch ein Testament vermacht werden können?

Als mir Ends-bemeldten einige zwischen Johann C. zu W. und Heinrich K. daselbsten beym Chur-Fürstlichen Hoch Löblichen Ober-Amt zu A. gewechselte Schriften / nebst einigen in copia vidimata beygefügten und übergebenen Leyh-Briefen und Ehe-Pacten communiciret / und ich mein rechtliches Bedencken darüber zu eröfnen gebetten

gebetten worden / so habe selbige mit sorgsamer Angelegenheit und behörigen Fleiß verlesen / und daß zwey Fragen daraus entspringen / und sonderlich wohl und genau erörtert werden müssen / mit mehrerm darob ersehen :

1.) Wie und auf was Weise die in vorerwehnten Leyh-Briefen benahmte Gütter denen Lehen-Leuten zu gebrauchen und zu geniessen verstattet worden?

2.) Ob dieselbe von Klägern Heinrich K. und Consorten / als successoribus ab intestato, ab- und auf den bemeldten Johann Caspar zu W. gebracht, und dieser solche unwiedersprechlich zu behalten berechtiget seyn könne?

Retiones dubitandi primæ quæstionis.

SO dann wohl / so viel die erste Frage betrift, diese Gütter mehr feudalia als Emphyteutica zu achten, und sothane Feudal-Qualität aus beyden Leyh Briefen sich offenbar zu ergeben scheinet ; indem 1.) mit klaren und deutlichen Worten darinnen enthalten, daß der Lehen-Mann Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu M. getreu und hold zu seyn, und wie einem getreuen Lehen-Mann sich zu verhalten, mit Hand-gegebener Treu, und an Eydes statt zugesaget und angelobet habe ; certum autem sit, vasallagium per formulam Treu und hold zu seyn, aperte denotari, & exinde qualitatem vasalliticam luculenter demonstrari, ut probant

Ritter *tr. de Homagio cap. 1. n. 31.* Rosenthal. *de Feudis. cap. 6. concluſ. 85. n. 7.* Scoppius *tr. de Allodiis. cap. 4. pag. 61.*

cum hæc ipsa feudi essentiam, utpote in fidelitate positam designet

2. Feud. 5. 6. & 7. Ludwell. *de feud. cap. 14. pr.*

& differentia specifica inde promanans feudum ab omnibus ceteris juribus atque negotiis secernat,

Struv. *Syntagm. Jur. feudal. cap. 2. aph. 10.* Ludwell. *d. tr. cap. 2.*

adeo, ut fidelitatis præstatio tacite insit, licet expresse addita non sit,

Rosenthal. *d. tr. c. 2. concl. 66. n. 2.*

& salvo feudo remitti non possit.

Rosenthal. *cap. 2. concl. 66. n. 2.*

Proinde maxime ad hæc verba, tanquam signa rei demonstrativa advertendum videbatur, cum a forma verborum nequaquam recedi,

cap. ad audientiam. 12. X. de decim. cap. porro 6. X. de Priv.

nec pondus, quod illis inest, detrahi & auferri possit;

Decius *cons. 552. n. 1.* Wesenb. *2. Cons. 76. n. 1.*

verba enim sine virtute operandi esse non debent,

Vultej. *Cons. Marp. 21. n. 55. vol. 3.*

& quando natura verbi de necessitate aliquid importat, illud tanquam expressum tenendum & observandum.

Richter. *Consil. 80. n. 5. vol. 2.*

Auch 2.) die daher entspringende und gleichfals in diesen Leyh-Briefen befindliche Worte, eines Lehen-Manns und Lehen-Trägers, solchem nicht wenig beypflichten, vocabulum enim Lehen-Mann, vasallum lege feudali obstrictum importat

Besold. *thes. pract. voc.* Lehen-Mann.

Et quamvis alioquin nomine eines Lehen-Trägers, ex recepta & inveterata Germaniæ consuetudine, intelligatur

unus

unus ex heredibus feudalibus, qui tanquam Curator nomine ceterorum, inveſtituram petere & jurare ſoleat, ceu oſtendunt

Finckelthauſ. *diſſp. feud. 7. th. 16. lit. B.* Franzk. *tr. de laudem. cap. 8. n. 137.* Roſenthal. *de feud. cap. 6. concl. 36. n. 4.* Berlich. *deciſ. 20. n. 1. & 2.* Klock. *conſ. 18. n. 52.*

in ſenſu tamen latiori & generaliori etiam ipſius Vaſalli perſonæ non incommode aptatur, ut apparet ex iis quæ conſignavit

Carpzov. *Jurisp. forenſ. p. 2. conſt. 13. def. 17. per tot.*

Nechſt deme 3.) der Lehen-Mann ſehr verbindlich, und an Eydes ſtatt, ſothane Treu verſprochen, und zu dem jenigen, was einem getreuen Lehen-Mann gebühret, ſich anheiſchig gemacht; licet enim alias juramentum ſolenne & corporale Vaſallo præſtare, & per id fidelitatem corroborare incumbat,

2. Feud. 3, 4. & 24. in fin.

in poteſtate tamen domini eſt, ſolennitatem hanc vel prorſus remittere,

dict. *2. Feud. 3. 2. Feud. 24. §. 1.*

vel proviſionem vicariam & æquipollentem, cujusmodi eſt: An Eydes ſtatt, & naturalia, inter quæ etiam eſt juramenti præſtatio, pactis remitti poſſint

Struv. *Syntagm. feud. cap. 2. aph. 7. n. 2.* Roſenthal. *de feud. cap. 2. concl. 60. n. 2.*

admittere,

arg. *L. ſi quis. pen. C. de pact.*

cum is, qui in totum jus ſuum remittere poteſt, illud multo magis in aliam qualitatem convertere valeat;

L. quod ſi iterum. 4. L. licet. 30. ff. de adim. & transf. leg. l. nihil eſt. 31. ff. ad municip.

Præ-

Præprimis cum talis obteſtatio loco juramenti reputetur, Klock, *de Contrib. cap. 17. n. 78.* Richt, *conſ. 56. n. 7. part. 1. vol. 1.*

& in ſpecie fidei interpoſitio eundem habet effectum, quem juramentum corporale, ut non ſaltem probant loca Juris Canonici, in

cap. ad aures. 3. X. de his quæ vi met. cauſ. cap. pervenit. 2. X. de fidej.

verum etiam unanimi id calculo receptum, *in Germania* uſitatum, & *in ſupremo Imperii Tribunali* frequentatum eſſe, teſtantur Intrepretes

Setſerus *tr. de Juram. lib. 1. cap. 6. num. 2. & ſeqq.* Schurff. *Conſ. 52. n. 19. cent. 3.* Sixtinus *Conſ. Marp. 12. n. 2. vol. 3.* Vultejus *Conſ. Marp. 18. n. 198. & conſ. 34. n. 91. vol. 3.* Benckendorff. *ad tr.* Seraphini de Seraphinis. *de privil. juram. priv. 77. n. 9.* ubi cumulatiſſimas Doctorum allegationes ſubnectit.

eamque ſententiam tanquam conſcientiis & negotiis humanis proſpicientem, ubi lex pro forma juramentum corporale non requirit, veriorem & latiorem indicat

Mevius *part. 1. deciſ. 148. n. ult.*

Auch 4.) beyde über ſothane Gütter aufgerichtete, und von Keller zu N. ertheilte Documenten ausdrücklich Lehen-Briefe genannt, und dardurch die Kennzeichen und Merckmahlen dieſer als lehenbaren Stücken zu verſtehen gegeben worden, inveſtitura ſiquidem qualitatem feudalem optime probat, & ea, quæ in inveſtituris comprehenſa inveniuntur, pro feudalibus reputantur,

Oldrad. *Conſ. 272.* Curt. *Jun, Conſ. 31. col. 2. poſt. med. & conſ. 140, col. 2. inf.*

adeo

adeo ut feudi probatio ex ſolis inveſtituris & recognitionibus tanquam liquidiſſima cenſeatur, ut pertinenter tradidit

Cravetta *Reſponſ. pro Genero. n. 425.*

cum inveſtitura vim contractus oſtendat, inque eam veluti ſcopum omnis feudi ſtatus dirigatur,

Zaſius *in Epit. Feud. Part. 8. n. 49.*

& propterea ſi fuerit dictum, inveſtimus te de tali caſtro, ſemper feudum conſtitutum eſſe intelligatur

cap. per tuas §. X. de donat. Innocent. *in cap. veritatis. X. de jurej.*

Rationes Decidendi.

Alldieweiln jedoch 1.) nicht alle und jede Belehnungen, ſondern allein die jenige, worbey partes feudorum eſſentiales zu befinden, ein Lehen und deſſen Empfängniß nach ſich ziehen, ad ipſam ſiquidem feudi conſtitutionem, & inducendam eſſentiam ſingulari quodam contractu opus eſt, quo ex parte Vaſalli fides ſolenniter & emphatice, ac per juramentum promittatur, ex parte vero Domini accipiens in Vaſallum recipiatur, ipſique res feudi nomine tradatur, & quidem adhibitis duobus Paribus Curiæ, utpote jam tum Domino ratione fidei obſtrictis, & ad perficiendam hanc ſolennitatem duntaxat habilibus,

2. Feud. 2. princ. & 32. ac 33.

eaque de cauſa in ea conditione conſtitutis, ut poſſint a Domino citari & ad teſtificandum cogi,

dict. text. *in 2. Feud. 2. pr. verſ. ſi enim.* Bocer. *tr. de Inveſt. cap. 4. n. 59.*

In tantum, ut ſi ſolennitates hæ fuerint omiſſæ, inveſtitura nullius valoris & effectus reputetur,

per text. expreſſ. *in 2. Feud. 32. ibi*: etiamſi Dominus confiteatur factam, quæ tamen ſine ſolennitate hac facta non valet &c.

eamque solennitatem etiamnum hodie in usu esse & frequentari, ex formula investituris communiter addi solitæ, deducit & probat

Struv. *Syntagm. Jur. feud. cap. 8. aph. 5. n. 4.*

Dergleichen Constitution und Solennität aber bey diesen Belehnungen und Concessionen zumal nicht zu befinden, wie aus denen Lehen-Briefen sattsam und offenbar zu bemercken;

Dannenhero 2.) nicht genug, daß diese Gütter einigen als Lehen-Trägern übergeben und aufgetragen worden, tametsi enim quædam conjecturæ, quæ ad naturam feudi accedant, concurrere deprehendantur, tamen feudum nequaquam præsumitur, quando aliæ & quidem fortiores aliam præsumtionem ingeminant, ut cum citatis probat

Mantica *tr. de Tac. & ambig. Conv. lib. 23. tit. 7. n. 8.*

præprimis cum feudum tanquam species servitutis regulariter haud præsumatur,

Mantica *d. lib. 23. tit. 4. n. 1.*

& quævis concessio in dubio potius allodialis, quam feudalis præsumi soleat,

Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 3. n. 11.*

Bevorab da 3) in ersagten Lehen-Briefen weniger nicht des verlehnens, und zwar beydes vor dem Lehen-Mann und seine Frau, als auch nur für einen leidlichen jährlichen Zinß gedacht, diese Belehnung auch allein auf des Lehen-Manns Leben gerichtet wird; præterquam autem, quod terminus: verlehnen oder verleyhen, nequaquam feudum, sed potius locationem, eamque vel simplicem, vel aliis concurrentibus indiciis, cum plenioris juris translatione conjunctam, nimirum Emphyteusin, importet,

Colleg. Argent. *ad tit. locat. n. 4.*

etiam

etiam in feudo a maſculo acquiſito non fœminæ, ſed maſculi ſuccedunt & admittuntur

1. Feud. 8. §. filia. 2. Feud. 50. princ.

idque in dubio etiam hoc modo ſemper conceſſum intelligatur,

Manentus *Conſ. 39. n. 20.*

neque feuda ordinarie pro reditu vel cenſu, ſed ſervitiis conſtituantur,

2. Feud. 23. in fin. Mantica *d. tr. lib. 22. tit. 4. n. 7.*

in tantum, ut licet eorum nulla facta fuerit mentio, tamen ſi de feudi datione appareat, ea nihilominus a Vaſallo debeantur & promiſſa cenſeantur,

arg. *L. cum quid mutuum 3. ff. de R. cred.* Setſer. *diſp. feudal. 1. th. 18. pag. 50.*

denique etiam feuda non tam ad aliquod tempus, ſeu dies vitæ conſtitui, ſed plerumque in perpetuum dari, & toti generationi relinqui cenſeantur,

2. Feud. 31. & 50.

Uber das 4.) nicht genug iſt, ut formula: Treu und hold zu ſeyn, exprimatur, plura ſiquidem obligatio feudalis, & juramentum deſuper præſtandum deſiderar, ut apparet ex textibus diſertis *in 2. Feud. 6. & 7.*

eaque de cauſa formula juramenti in Vaſallagio præſtandi non ſaltem addicta verba, verum etiam alia, & in ſpecie: gewärtig zu ſeyn, refertur,

Ritter *de Homagio cap. 1. n. 31.* Roſenthal. *de feud. cap. 6. concluſ. 85. n. 7.*

eamque formulam integram exhibet

Schneidewin. *Epit. Feudal. p. 5. cap. 1. pag. m. 351.*

& membra juramenti ſpecifice & nominatim exponit

Bitſchius *in Comment. feud. ad dict. text. in 2. Feud. 6. & 7.*

Weniger 5.) die Benennung eines Lehen-Manns oder *Vaſalli* hierbey etwas verfangen kan, nam ut taceamus abuſu loquendi effectum eſſe, ut etiam quandoque Vaſallus pro ſubdito accipiatur, ceu teſtatur

Tabor. *Barboſ. locuplet. lib. 18. cap. 3. axiom. 4.*

etiam conceſſio ſive contractus non præciſe ex nomine ſive appellatione, verum potius ex ſubſtantia & internis viſceribus judicari debet.

L. inſulam 6. ff. de præſcript. verb.

Si enim in contractu ponatur nomen unius, & effectus alterius, talis contractus judicandus eſt ſecundum naturam illius, cujus effectus eſt poſitus, cum appoſitum, quod non convenit formæ & effectui, habeatur pro non appoſito, ut bene

Richter. *de Interpr. Contract. poſ. 7.*

& verba generalia, & præſertim abuſiva ſemper ad aptitudinem ſunt reſtringenda

Richt. *dict. loc.*

Auch obgleich ſonſten 6.) juramentum corporale, tanquam ad naturalia ſolummodo feudi pertinens, wohl remittirt, oder an deſſen ſtatt eine andere formula, v. g. an Eydes ſtatt gebrauchet werden kan,

2. Feud. 3. & 24. §. 1.

dannoch ſolches allein ſtatt findet, quando feudum conſtitutum eſſe apodictice & infallibiliter probari poteſt, cum juramentum tanquam acceſſorium, & quidem naturale, absque ſubſtantia eſſe & ſubſiſtere nequeat,

l. 2. ff. de pecul. legat.

& non

& non entis nullæ partes & qualitates esse possint,
L. ejus qui 41. vers. quod si stipulatus. ff. si cert. petat. Richt. *Cons. 31. n. 148. vol. 1.*

welches daß es alles allhier ermangele / in Ration. decid. 1. überflüßig gezeiget worden.

Ingleichen 7. diesem zu Folge die beygelegte Lehen-Briefe von denenjenigen Investituris, so sonsten in feudis gegeben zu werden pflgen, unterschieden sind, argumentum enim quod sumitur ex investitura ad demonstrandam feudi qualitatem, non est necessarium, quando ex verbis claris feudi interpretatio excluditur, ut in terminis notanter concludit
Mantica *dict. lib. 23. tit. 5. n. 2.*

cum etiam de bonis emphyteuticis ac censiticis possessores investiantur, & renovationem investituræ petere cogantur, ut bene
Carpz. *P. 1. Const. 27. def. 7. in fin.*

Vielmehr 8.) und letztens sonderlich zu bemercken, daß nicht allein ein sehr geringer Canon denen Lehen-Leuten zu zahlen, sondern auch dessen Abtrag, wie auch die Beybehaltung der Gütter, sub pœna privationis ihnen auferleget worden; tralaticium autem est & expeditum, non feudi sed Emphyteuseos potius indoli ac naturæ convenire, ut canon modicus in recognitionem dominii præstetur, & pœna privationis seu caducitatis in casum contraventionis reservetur,
L. 1. & 2. C. de Jur. Emphyt. Fulgin. *tr. de Jur. emphyt. prælud. q. 8. n. 25. & 26.*

adeo, ut parva pensio emphyteusin inducat, tametsi locationis facta fuerit mentio,
Fulgin. *d. loc. q. 15. n. 21.*

& emphyteusis vera reputetur, quando concessio facta ad quid annuum & modicum præstandum, licet appelletur feudum, & juramentum accesserit,

Bursat. *Consil. 85. n. 27.*

in feudis autem id nequaquam obtinere, utpote in quibus nec canon præstatur, ut dictum, & præterea juris est, ut si quid fiat contra obligationem feudalem, feudum non ad dominum, sed ad proximos agnatos devolvatur.

Fulgin. *d. tr quæst. 9. sub. fin.*

Als ist kein Zweifel, daß die in denen Lehen-Briefen bemeldte Gütter keineswegs pro feudalibus, sondern allein pro emphyteuticis zu achten seyn.

Rationes decidendi secundæ quæstionis.

Aus welcher Entscheidung dann auch die zweyte Frag gar leichtlich ihre abhelffliche Maas erlangen kan, dann weil es an deme, daß diese Gütter blosserdings für Erbzinß-Gütter zu halten, so ergiebet sich von selbsten, daß deren alienation mit Recht keineswegs bestritten, noch etwas mit Bestand obmoviret werden könne, wordurch der Beklagte Johann Caspar zu W. sothaner ihme ertheilter Leyhe wiederum zu entsetzen seye. Dann ohngeachtet unter denen Rechts-Lehrern, ob die bona emphyteutica in præjudicium successorum mit Fug alieniret werden können, einige Spaltungen sich hervor thun, wie zu sehen beym

Fachinæo *Conf. 79. n. 44. lib. 1.* Fulgineo *tr. de Jur. Emphyt. tit, de contr. emphyt. q. 24.*

So ist doch die bewehrteste und beste Meinung, daß ein Erbzinß-Mann allen und jeden in der Investitur begriffenen Erben, sie seyn gleich in der absteigenden oder seitwerts Linien begriffen, durch die von ihme vorgenommene Veräuserung præjudiciren, und die etwa sonsten verhofte Nachfolge ihnen entziehen könne, in Betrachtung,

tung, quod bona emphyteutica instar feudalium, intuitu certæ familiæ atque sanguinis non dentur, & proinde liberiori dispositioni atque alienationi subjaceant;

per *L. ult. Cod. de jur. emphyt.*

allermassen solcher Meinung nachdrücklich beypflichten

Alexand. Tartangus *Cons. 30. n. 16. lib. 1.* Cephal. *Cons. 397. n. 16. & seq. lib. 3.* Honded. *Cons. 51. n. 23. vol. 1.*

dannenhero, obgleich an Seiten des Klägers angegeben werden wolte, als hätte Johann B. sothane Lehen-Gütter ohnrechtmässig alieniret, dannoch sothanes Postulatum durch diesen Haupt-Grund völlig vernichtet und zu Boden gerichtet wird;

Und zwar 2.) um so mehr, weil solches per ultimam voluntatem geschehen und zu Werck gerichtet worden, expediti autem juris est, inconsulto etiam Domino, prædium emphyteuticum vel jus in eo competens in ultimo elogio relinqui aut legari posse, ceu multis adductis comprobat

Harpprecht. *ad §. 3. Inst. de locat. cond. n. 338.*

Vnde etiam patri uni ex filiis emphyteusin testamento suo relinquere conceditur

Harrprecht. *d. loc. n. 230.*

licet hoc, sed sine ratione, ad casum, quo liberis ceteris pater aliquid aliud relinquit, restringat

Fulgineus *d. tit. de contr. emphyt. quæst. 24. n. 14.*

Ja da noch über das 3) berührter Testator seine Hausfrau als coinvestitam damit bedacht, und auf selbige seinen letzten Willen gerichtet hat, tanto minus enim videtur aliquid novi præsumsisse, & voluntati domini contraveniisse, qui rem in gratiam coinvestiti dimittit, & hoc ipso ejus utilitatibus medetur, ut bene

Sichard. *ad L. voluntas. 4. C. de fideicommiss. n. 6. & 7.*

Hierauf

Hierauf auch 4) dieselbe zur Leyh-Empfängnis zugelassen, zum andernmal würcklich damit belehnet/ und mit gewöhnlichen Lehen-Briefen versehen worden, ubi enim actus alienationis tanquam licitus præcessit, & novus Emphyteuta a Domino admissus, cumque eo novus contractus celebratus, tum jus adeo firmum & radicatum obtinuit, ut nulla ratione nullove prætextu ei subverti possit, actus enim præcedens, quando de genere permissorum est, etiam subsequens valide sustinetur, cum præcedentia subsequentibus adminiculum & robur præbeant,

arg. *L. si servus plurium. 50. §. ult. ff. de leg. 1.*

& propterea jus ex ejuscemodi actu quæsitum nequaquam auferendum seu labefactandum,

§. ult. Inst. de his qui sui vel alien. jur. sunt.

quin potius jure ejus uti debet, qui in jus alterius succedit.

L. si aquæductus. 47. ff. de contrah. emt.

Ohngehindert 5) und beschlüßlich der in actis befindlichen Ehe-Pacten, so von Klägern sonderlich entgegen gesetzet, und als seye darinnen ein anders versehen worden, vorgegeben werden will, massen ex §. 5. pactorum offenbahr und unwiederleglich zu ersehen, daß die darinnen enthaltene Vorsehung auf dem Todes-Fall, und zwar nicht per modum dilationis, sondern dispositionis, einfolglich in vim ultimæ voluntatis beschehen und verfüget worden seye; per ea, quæ hanc in rem solide notavit & deduxit

Carpz. *Jprud. For. P. 2. Const. 43. def. 5.*

dannenhero kein Wunder, daß selbige per contrariam dispositionem sive ordinationem wieder aufgehoben werden können, per

L. 4. ff. de adim, vel. transf. legat.

Erachte

Erachte demnach, daß diese Sach folgender Gestalt abzuurtheilen, und darinnen auszusprechen seye.

Bescheid.

IN Sachen Heinrich und Consorten zu W. als Klägern an einem, entgegen und wider Johann daselbsten / als Beklagten am andern Theil, wird allem hinc inde so schrifft- so mündlich gethanen Vorbringen nach / hiermit zu Recht erkannt; daß Beklagter von der gegen ihn erhobenen Klag allerdings zu absolviren / und bey der einmal erhaltenen / und viele Jahre genossenen Erb-Leyh zu lassen und zu handhaben sey, allermassen dann das C. M. Ober-Amt allhier denselben von der gegen ihn angestellten Klag hiermit absolviret, und bey der einmal erhaltenen Erb-Leyh und deren fernerem Genuß / lässet und handhabet, die beyderseits angewandte Unkosten aber aus hierzu bewegenden Ursachen gegeneinander vergleichend und aufhebend.

V. R. W.

XXI.

Ob durch Veräusserung und Verpfändung des Erbzinß-Guts / auch Unterlassung der Leyh-Renovation, der Erbzinß-Mann seines Rechtens verlustiget werde, und das Erbzinß-Gut von dem Lehen-Herrn rechtmäßig eingezogen werden könne? auch welchergestalten die Erb-Leyhe in eine gemeine Leyhe verändert werde?

ALs mir Ends-bemeldten die zwischen einigen zweyherrischen Hochfürstl. H. D. und N. D. Einwohnern zu E. als Klägern / und Ihro Hochwürden dem Herrn Prælaten zu A. im Nahmen und von wegen des Gotteshaus allda / als Beklagten / verhandelte Acta, in puncto eines den Klägern von ersagtem Gotteshaus Jure emphytevtico hiebevor eingethanen / und von ihnen eine sehr geraume Zeit besessenen und benutzten / nunmehro aber von hochbesagten Herrn Prælaten, in Ansehung einiger Caducität / und darauf in Anno 1666. mit ihnen aufs neue aufgerichteten zwantzigjährigen / und vor einigen Jahren abermal zu End geloffenen Leyhe ihnen wiederum entzogen, und andern käuflich angetragenen also genannten Wiesen- und Hecken-Guts / ohnlängsthin zugeschickt / und mein rechtliches Bedencken darüber erfordert worden / so habe selbige mit behörigen

gen Fleiß verlesen, und nach reiflicher Erwegung befunden / daß das Hauptwerck auf nachfolgender Frage vornemlich beruhe / und solche nach Anleitung derer Rechte zu entscheiden seye:

Ob die Klägere bey der vor einigen Seculis mit ihnen aufgerichteten / und in Actis angezogenen Erb-Beständnis der gegen sie angezogenen Caducität / und darauf den Angeben nach in Anno 1666. erfolgten Locution ohnerachtet zu lassen, und bey dessen bisherigen Besitz und Erhebung zu handhaben; Oder aber: Ob der Beklagte so wohl ermeldte Caducität / als auch den hierauf erfolgten Leyh-Contract gegen sie mit Bestand anziehen / einfolglich nach dessen nunmehrigen Ablauff / das Gut wiederum zu sich nehmen / und andern nach Belieben überlassen könne.

Rationes Dubitandi.

OWewohl vor dem Herrn Beklagten keine geringe Motiven, wordurch dessen gethane Einrede, besonders aber die anfänglich vorgeschützte Caducität unterstützet werden könte, herfür zu tringen scheinen, und zwar 1) daß die Erb-Beständnere die Gütter in weit mehrere Stämme, als ihnen zugelassen, ein- und abvertheilet, und dardurch selbige zugleich an andere, so deren unfähig, gerathen lassen, divisio siquidem duntaxat inter eos, qui in Investitura comprehenduntur, non vero cum aliis sive extraneis fieri potest,

Card. Mantica *de tacit. & ambig. convent. lib. 22. tit. 18. n. 45.*

cum divisio species alienationis sit;
L. divisionem 1. C. comm. utr. judic. Cravett. *Cons. 264 n. 4.*

neque inter alios, quam inter quos est communio, licite fieri possit;
L. in communi. 3. L. si quis pr. ff. comm. divid.

& proinde sicut per alienationem Emphytevsis ipsa jure amittitur,
Scoppa *Obs. Theoret. practic. 49. n. 3.*
in tantum, ut dominus etiam propria authoritate possessionem capere & apprehendere possit;
Baptista Hodierna *controv. forens. 1. n. 29.* Hondedæus *Cons. 36. n. 9. & Cons. 51. n. 21. vol. 5.*

Ita etiam per illicitam divisionem amitti necesse est, cum genus includat omnes species sub eo comprehensas,
L. omnes. 4. C. de præscr. 30. vel. 40. ann. Menoch. *Cons. 266. num. 69.*

& in alienatione prohibita omnis actus prohibitus censeatur, quo jus alteri acquiri potest;
Richter. *Cons. 455. n. 28. vol. 2.*

Bevorab, da 2) in der Beylage Actorum sub Lit. C. diese nachdrückliche Worte zu befinden, daß die Zinß und Gütter allewег in zweyen Händen, nemlich derjenigen, so von denen ersten herstammen, dabey aber mehr nicht als zwey Glieder machen, gefunden werden sollen, evidenti utique judicio, ultra personas in Investitura ab initio expressas, earumque posteros & heredes in binario numero constitutos eam extendi non posse, aperto siquidem contractus vestigia exinde apparent, ita ut non possint Emphytevsi potiri, quos tenor Investituræ excludit;
arg. *L. cum ad probationem 21, ubi Baldus ff. de Prob.*

præ-

præcipue cum Instrumentum Investituræ stricti juris sit, & multiplicationem eidem contrariam haud ferat;

Socin. *Consl. 39. n. 10. vol. 1.*

Auch daß 3) ersagte Erb-Beständnere die Gütter zu verpfänden sich nicht entblödet, sicut enim hypothecæ datio species alienationis est,

L. sancimus ult. C. de reb. alien. non alien.

ita etiam quod in hac juris est, in illa quoque obtinere debet, ut vult

Roman. *in* L. *Si constante. 24. pr. ff. soluto matrim.*

So daß 4) solches statt findet, obgleich nicht alle, sondern nur einige sich dessen unterfangen hätten, uti huic sententiæ patrocinantur

Berlich. *part. 2. conclus. 46. num. 28.* Corbul. *de Jur. Emphyt. cap. 15. ampl. 8.*

Eo quod ex subjecta stipulatione pœnali principalis quoque individua efficiatur, & proinde ex unius contraventione pœna in solidum committatur.

L. in executione. 85. ff. de V. O.

Und dann 5) Krafft der sub Lit. C. befindlichen Beylage ihrer Seits selbsten gestanden und nachgegeben wird, daß aus sothanen Ursachen die Gütter caduc, und sie deren verlustigt worden, optimus autem probationis nervus est propria confessio;

L. unica. C. de confss.

& ita abit in contractum, ut revocari non possit;

Dynus *in cap. quod semel. n. 3. de R. I. in 6to.*

idque tanto magis, quando ea pro causa & fundamento petitionis, ut hoc loco fit, supponitur;

arg. *L. 1, & 5. C. de cond. ob turp. vel inj. caus.*

expreſſio enim cauſæ enixum atque ſerium confitendi animum arguit;

arg. *L. cum tale. 76. §. 2. ff. de cond. & demonſtr.*

Ingleichen, daß 6) nach Ablauff der letzt beſchehenen Verlehnung, dieſelbe um deren Renovation keineswegs zeitige Nachſuchung gethan, ſondern vielmehr noch einige Jahr darüber hingehen und verſtreichen laſſen, ab Emphyteuſi enim & multo magis locatione excluditur, qui tempore finito contractus renovationem non petiit,

Mantic. *d. tr. lib. 22. tit. 32. n. 1.*

ubi tradit, Doctores ita utrobique ſentire, & jura de feudis loquentia etiam ad Emphyteuſin extendere.

Einfolglich 7) das Gottes-Haus hierdurch freye Macht und Gewalt überkommen, die Gütter anderwärtlich nach Belieben zu verlehnen, oder gar verkäuflich wegzugeben, modum enim & legem, quam velit, rebus ſuis imponere, cuilibet domino integrum relinquitur,

L. in re mandata. 21. C. mandat. Cacheran. *deciſ. 100. n. 5.*

eaque de cauſa dubium non eſt, Eccleſiam bona ad ſe devoluta aliis elocare, vel prorſus diſtrahere & alienare poſſe;

L. litibus. 20. C. de Agric. & Cenſit. Weſenb. *Conſ. 62. n. 7. part. 2.*

Angeſehen 8) auch nicht einmahl Dominus directus in Emphyteuſi verbunden, denen Erbſtändnern die Gütter von neuem zu überlaſſen, wie ſonſten zwar die wiedrige Meinung cum aſſeclis behaupten will

Hartmann. Piſtor. *Obſ. 162. n. 4. & ſeqq.*

mit

mit mehrern Grund aber dieselbe ablehnet und wiederleget
Zœs. *ad ff. tit. locat. n. 115.*

vielweniger dann in simplici locatione, als vermöge deren blos-hin usus personalis, nicht aber cum utili dominio conjunctus transferiret wird;
princ. & passim. *Inst. de locat. conduct.*

Die Beständnere auch ferner und 9) den in Anno 1666. aufgerichteten Leyh-Contract, dero Zeit weniger nicht willig und zu allem Danck angenommen, acceptatio autem plenum & perfectum assensum ad obligationem legitime inducendam declarat;
L. tale pactum. 40. §. 2. ff. de pact. L. *non figura. 38. ff. de O. & A.*

adeo, ut ex sola taciturnitate cum præsentia conjuncta colligatur,
Mozz. *de contract. tit. de donat. n. 24.*
& scientia ejus, quod geritur, præsumtionem illius inducat;
Cravetta *Cons. 261. n. 5.*

cumprimis si protestatio sive contradictio haud subsequatur;
arg. *L. si filiusfamilias 16. ff. ad SCt. Maced.*

Als auch 10) den von 8. bis 14. Gulden ersteigerten Canonem die gantze 20. Jahr über ohnweigerlich erlegt und abgetragen, qui autem solvit, eo ipso contractum approbare censetur;
L. ad solutionem. 5. C. de re jud. cap. quod consultationem. 15. X. eod.

cum voluntas non minus factis quam verbis declaretur;
L. non tantum. 5. ff. rem rat. haber.

Imo

Imo facta longe fortiora sint verbis, ut bene
Bursatus *Cons. 48. n. 18.*

Und dahero 11.) anders nicht zu schliessen, als daß die Klägere damals von der alten Erb-Leyh bagehen, und solche in eine gemeine Leyhe verändern wollen, cum enim canon Emphyteuticus augmentum non admittat, per tradita
Richteri *Cons. 93. n. 9. vol. 2.*

sane non potest non dici contractum emphyteuticum in locationem transmutasse, qui canonem augeri patitur, cum constet in illo canonem modicum solvi in recognitionem dominii, in hac vero canonem usui seu fructibus correspondentem,
Fulgineus *tr. de Jur. emphyt. prælud. 5. n. 4.*

Quantumvis enim in dicto Instrumento de anno 1666. solius renovationis fiat mentio, nova tamen qualitas ratione canonis & temporis accessit, quæ aliam prorsus novam concessionem demonstrat, ut appositè tradit
Mantic. *d. tr. lib. 23. tit. 22. n. 13.*

& propterea etiam canonis solutio non ex priori seu Emphyteuseos, verum potius posteriori seu locationis causa profecta videtur,
Mantic. *d. loc. tit. 9. n. 37. in fin.*

cum quis juri antea competenti etiam facto contrario renuntiare possit,
Cap. ex transmissa. 3. X. de renunc. cap. inter. 20. X. de sent. & re judic. cap. gratum. 20. X. de offic. deleg.

& tacite etiam renuntiatio præjudicare soleat;
cap. olim. 19. X. de Censib.

Weswegen, ob gleich sonsten 12) nicht leichtlich von der ersten Investitur abzuweichen, sondern vielmehr die darauf erfolgte anderwärtige Concession nach der ersten zu reguliren und zu verstehen, solches dannoch zumahlen nicht Platz findet, wann sich offenbahr zeiget, daß die Partheyen jene verlassen, und eine gantz neue, und der vorigen gantz unähnliche, aufrichten wollen, wie in terminis behaupten

Mantic. *d loc. tit. 8. n. 24.* Fachinæus *Consil. 79. n. 5. lib. 1.*

Ja wann schon 13) in casu dubio mehr pro Emphyteusi als locatione simplici die rechtlichen Vermuthung genommen werden solte, so belieben doch die Interpretes ein anderes, wann der Canon nicht gleichförmig geblieben, sondern nachgehends höher gesetzt und bezahlt worden, allermassen cum Aretino, Cyno & Saliceto lehret

Schurff. *Cons. 23. n. 27 & 28.*

cum non saltem Ecclesiis & piis causis, præsertim in dubiis opinionibus favendum,

Card. Tusch. *lit. R. concl. 134. n. 10.* Manz. *special. Jur. Comm. voc. Ecclesiæ favor.*

verum etiameo laborandum, ut quam citissime bona ad eam revertantur;

Klock. *cons. 47. n. 38. tom. 2.*

An diesem allem auch desto weniger zu zweifeln, daß die Beständnere nach der vom Herrn Prälaten dero Zeit angenommene Leyhe dargegen im geringsten nichts obmoviret, da hingegen in so langer Frist peritiores zu consuliren / und falls sothane Leyhe verfänglich gewesen, solche gerichtlich anzufechten frey geblieben; præterquam autem, quod ignorantia allegari nequeat, quando rustici peritiores consulere, & adhibita diligentia eam removere potuerunt,

L. regula est. 9. §. 3. ff. de jur. & fact. ignor.

sane nequaquam, contra decennalem, & multo magis ergo vicennalem taciturnitatem cum ea concurrentem canonis praestationem patrocinium praestare potest, pertinenter concludente

Menochio *tr. de A. J. Q. cas. 194. n. 69.*

tale enim tempus sicut habet vim jura prorsus nova inducendi;

L. ult. in fin. 6. ff. de long. temp. præscript.

ita multo magis negotium proprio facto roboratum confirmandi & stabiliendi, per textum expressum in

L. cum de in rem verso pr. ff. de usuris.

præcipue, cum plane inverisimile sit, aliquem ignorare contenta instrumenti, quod penes se habuit.

Johann. Baptist. Costa *de Fact. Scient. imp. 81. n. 15.* Brunnem. *cons. 162. n. 237.*

Ohngehindert daß 15.) sothane zwantzig-jährige Leyhe vom Herrn Prälaten und Convent einseitig und allein, keinesweges aber von denen Beständnern unterschrieben, oder aber ein Revers-Brief dargegen zuruck gegeben worden, und dahero unverbindlich zu seyn scheinet, nam in omnibus negotiis, quæ tantum ad probationem, haud vero ad essentiam scripturam desiderant, subscriptionem præcise intervenire necesse non est, sed sufficit, si re vel facto voluntas declaretur;

§. *ult. Inst. de oblig. pr. Inst. de oblig. quæ quas. ex contract. nasc.*
Bardil. *de subscript. cap. 6, n. 4.*

quod & firmat JCtus Cajus, dum scribit: fiunt enim de his scripturæ, ut quod actum est, per eas facilius probari possit: & sine his autem velit, quod certum est, si habeat probationem,

in L. in re 4. ff. de fid. instrum.

welches

welches dann in contractu locationis unstreitig,
L. contractus 24. Cod. de locat. cond.

ja gar in emphyteutico statt findet, allermassen auch ex veriori sententia zu dessen Aufrichtung, Wesen und Bestand, Scriptura zumal nicht erfordert wird, wie nachdrücklich darthun
Mantic. *d. tr. lib 22. tit. 6. num. 16.* Paris. *cons. 77. n. 16. lib. 3.* Valascus *de Jur. emphyt. q. 7. n. 2.*

Certum siquidem, & hunc in numero consensualium esse,
arg. *§. 3. Inst. de locat. conduct.*
ejusmodi etiam citra Scripturam perfici posse tralaticium est.
t. t. Inst. de obl. quæ ex contract. nasc.

Rationes decidendi, iisque junctæ Responsiones ad Rationes dubitandi.

NIchts desto weniger aber und weil 1.) die vorgeschützte Caducität dero Zeit rechtlicher Gebühr nach nicht gesucht, deren angegebene Ursachen ausfindig gemacht, und darüber die richterliche Erkäntniß und Entscheidung erfolget, non enim sufficit dominum caducitatem allegare, & desuper voluntatem suam declarare, sed insuper necesse est, ut ejus petitio coram ordinario Judice instituatur, pars adversa formaliter citetur & audiatur, causæ caducitatis exacte probentur, & tandem Judicis sententia declaratoria sequatur, ut eleganter tradit
Guido Papa *quæst.* 107.

ubi in Parlamento Delphinatus ita pronunciatum esse, refere
Matth. de Affict. *decis. 97. in fin.*

ubi in Consilio Neapolitano hoc modo judicatum commemorat, eamque sententiam tanquam veriorem & æquiorem cum Menochio sequitur

Vincentius Carocius *decis. 9. n. 3. & seqq.*

cum causa caducitatis sit petitorii judicii, & propterea fortissimam probationem efflagitet, ut comprobant

Bursatus *cons.* 23. *n.* 6. Feltmann. *decis. 2. n. 1. decad. 2.*

Alias siquidem esset in potestate domini, privare Emphyteutam jure suo sine causa, quod absurdum foret, verba sunt

Abbatis *in cap. quæ in Ecclesiarum 7. de Constit. in pr.*

ut hæc allegat & in decidendo sequitur

Fulginæus *de Jure emphyt. tit. de alienat. quæst. 7. n. 1.*

adeo, ut si hæc norma non observetur, Emphyteuta tanquam spoliatus restituatur,

Caroc. *dict. loc. n. 6.*

cum possessor in possessione sua defendi, & inaudita causa eadem privari non debeat;

L. extat. 13 ff quod met. caus. L. si quando 9. C. unde vi. Klock. *cons. 47. n. 50 tom. 2.*

Atque ad hanc sententiam cum magno in consensum adductorum numero etiam inclinat

Berlich. *p. 2. concl. 46. n. 5. & seqq.*

Zumalen da 2.) die Klägere die Gütter nicht allein über 200. Jahr besessen, und darvon den canonem actis attestantibus, jederzeit richtig bezahlt, quo antiquior enim est possessio, eo magis salva relinqui, & citra prægnantes causas subduci non debet, cum possessio antiqua præsumatur habere justitiam permanentem

Matth. de Afflict. *decis. 376, n.* 6. Schrad. *Cons. 36. n. 38. vol. 1.*

neque

neque auferri iis eorumque heredibus debeant bona, qui canonem emphyteuticum continuo ſolvunt,

§. 3. Inſt. de locat. conduct.

Sondern auch 3.) bey denen Güttern nachgehends gelaſſen, und die Erbzinß, obwohl in etwas erhöhet, von ihnen angenommen worden, caducitatem enim remittere cenſetur, qui Emphyteutas bona ſemper poſſidere permittit, & canonem ab iis ſciens petit & exigit.

arg. *L. in Emphyteuticariis 2. C. de jur. emphyt. L. 3. L. 6. § 1. L. 7. ff. de Leg. commiſ.* Carpz. *P. 2. Conſt. 38. def. 6.* Corbulus *tr. de jur. emphyt. q. 15. per tot.* Garratus *Conſ. 32. n 3.*

Eaque de cauſa renovatio nequaquam neceſſaria eſt, quia per penſionis receptionem tacite facta intelligitur,

Mantica *dict. lib. 22. tit. 33. n. 6.*

ubi hoc fundamentum tutiſſimum eſſe, cum Ruino aſſeverat, illudque etiam ſequitur

Fulgin. *tr. de jur. emphyt. tit. de ſolut. Can. q. 1. n. 239.*

Ohne daß 4.) ſo wenig hypothecæ datio, als negligentia in non petenda inveſtitura pro aſſerenda caducitate angeführet werden kan, licet enim emphyteuſis fuerit eccleſiaſtica, tamen etiam citra eccleſiæ & Prælatorum conſenſum licite oppignorari poteſt;

Fulgin. *dict. tr. de alien. quæſt. 1. n. 238. & 239.*

cum tum demum domini conſenſus ſit neceſſarius, quando creditor bona illa ſibi addici petit,

Fulgin. *cit. loc.*

& hoc loco verſemur in terminis Emphyteuſeos perpetuæ, ut copia documenti ſub lit. B. oſtendit, quippe quæ ſecundum veriorem ſententiam, etiam in bonis Eccleſiarum aliorumve piorum locorum recte conſtitui poteſt;

Nov. 120. cap. 6. Franzk. *tr. de Laudem. cap. 9. n. 49. & ſeqq.*

Tabor. *de jur. Emphyt. aſſert. 32.*

In tali autem renovatio ad substantiam actus haud disideratur, & propterea Emphyteuta eam non petendo, non cadit jure suo, per ea quæ tradit

Fulgin. *cit. tr. de contr. emphyt. qu. 33. n. 8.*

Annebenst 5.) das jenige, was einige von denen Erb-Beständnern sive alienando sive oppignorando gethan, denen Mit-Beständnern an ihrem Antheil und Rechten, ex saniori opinione, nicht hätten nachtheilig seyn können, gestalten genug gewesen, daß selbige den canonem jedesmal entrichtet, und hierdurch recognitionem dominii, als ein wesentliches Stück des Erbzinß-Rechts, in acht genommen, auch a pœna conventionali ad legalem, qualis sit privatio Emphyteuseos, nicht wohl geschlossen werden könne, wie wohl bemercket

Carpz. *P. 2. Const. 38. def. 5.*

Diesem allem nach 6.) zumahl keine Erheblichkeit und Grund, in dessen Ansehung man von der alten Erb-Leyh abgehen, und eine andere aufrichten können, zugegen gewesen, fundamentum autem ubi deficit, omne, quod superinducitur, prorsus corruit

can. quod Paulus 16. caus. 1. quæst. 1. Schurff. *cons. 77. n. 5. cent. 2.* Everhard. *Cons. 195. n. 2.*

cum fundamenti error totam massam corrumpat,

Richter. *Cons. 38. n. 4. vol. 2.*

& fundamento sublato, actus consecutivus reddatur inanis;

Gœdd. *Cons. Marp. 32. n. 243. vol. 3.*

Anerwogen 7.) die in der Beylage sub lit. C. vermeldete confessio nicht factum actorum, sed aliorum coheredum betrift, certi autem Juris est, confessionem unius non posse tertio præjudicare,

L. exemplo 7. C. de probat. Hunn. *Encyclop. Jur. Univ. part. 2. tit. 16. cap. 6. n. 1.* Vultej. *Cons. Marp. 30. n. 150. vol. 2.*

cum

cumprimis quando facta, ut quis alterum gravaret, & hoc ipso commodum aliquod aucupari intenderet, lucrum enim cum alterius insimulatione quærens, in dolo esse videtur;

arg. *L. si quis mancipiis. 17. §. 4. ff. de instit. act.*

Ferner 8.) dominus directus zumal nicht befugt ist, die alte Erb-Leyh nach Belieben zu verändern, und dadurch denjenigen, so kraft deren succediren können, zu præjudiciren;

Mantic. *lib. 23. tit. 20. n. 5. & seqq.*

adeo, ut mutatio, quæ de facto intercessit, nullius momenti reputetur,

cap. 1. de succes. feud. Cephal. *Cons. 23. n. 37. lib. 1.*

welches auch gleichfals in Ecclesia & Prælato statt findet, wie wohl in acht nimmt

Fulgin. *d. tr. de Renovat. quæst. 1. n. 76.*

cum etiam ab Ecclesiis, piis locis, eorumque protectoribus & rectoribus non debent aliis præjudicium inferri,

Bald. *L. si quis precibus 3. C. de Episc. & Cleric.*

Neque inde injuriarum occasionem nasci fas est, unde justitia expectanda,

arg. *L. meminerint. 6. C. unde vi.*

Besonders da 9.) die sehr nachdrücklich Worte zu befinden: daß die Erb-Beständners die Gütter zu rechtem Erbe immer und ewiglich geliehen hätten, quæ sane versa non tantummodo omnem & continuam successionis rationem complectuntur,

Cothmann. *Cons. 40 n. 207. lib. 1.*

verum etiam jus adeo firmiter radicatum & constitutum insinuant, ut nulla ratione aut prætextu ipsis auferri valeat,

arg. §. *6. in fin. ff. de hered. qual. & different. L. item Mela 11.* §. *6. ff. ad L. Aquil.*

Uber

Uber das 10.) es an deme, daß der in An. 1666. aufgerichtete Entwurf, zumal kein Leyh-Contract, sondern vielmehr eine Erneuerung der alten Erb-Leyh seye, wie nachgehends erwiesen werden solle, sowol aber bey allen vorgesetzten Umständen, als auch sonderlich dahero nichts verfangen noch verbinden möge, weil er einseitig vom Herrn Prälaten und Convent, keineswegs aber von denen Erb-Beständnern unterschrieben, oder einiger Revers dagegen ausgehändiget worden; quantumvis enim juxta antea dicta, scriptura ad essentiam contractus emphyteutici non pertineat, id tamen solummodo procedit in seculari, haud vero in ecclesiastica,

Novell. *120. cap. 6. §. 2. ibi. contractum* fieri in scriptis &c. uti hanc sententiam decidendo secutus est

Mevius *p. 6. decis. 289.*

eamque approbavit

Brunnemann. *ad L. 1. C. de Jur. emphyt.*

& propterea etiam in ea, quæ a Monasterio est constituta; cum tale juribus ac privilegiis Ecclesiarum utatur.

Manz. *Special. Jur. Comm. voc. piorum locorum favor. in præf.*

Dannenhero, und weil kein Contract citra duorum vel plurium voluntatem atque consensum bestehen kan,

L. hujus. 1. §. 2. ff. de pact. L. in omnibus. 55. ff. de O. & A.

solcher aber ex parte actorum, indem deren Unterschrifft hierbey nicht zu befinden, ermangelt, so kan solcher Entwurff zumaln nicht bestehen und gültig seyn, cum paria sint prorsus non fieri, & non recte fiere;

arg. §. 2. *Inst. de satisd. tut.*

Solchem auch 11.) zu Folge vorbedeutete acceptatio & consensus re ipsa & facto declaratus ihnen zumaln nicht entgegen stehet, angesehen solches seinen Abfall hat, quando scriptura ad essen-

essentiam alicujus negotii requiritur, neque enim tum signis & factis voluntatem declarari sufficit.

princ. Inst. de Emt. vendit. Bardili *de subscript. cap. 6. n. 1. & seqq.*

Noch auch 12.) die Klägere dero Zeit peritiores hierüber zu consuliren nöthig gehabt/ quando enim contractus nullius est efficaciæ, eo quod careat anima & substantiali requisito, nullum afferre potest præjudicium, & sic nihil reperitur, super quo consilium peritiorum requiri debuit aut potuit;

arg. *L. pecuniam. 1. C. de cond. ob caus. dat. L. Julianus. 9. §. 3. ff. ad exhib.*

Weswegen 13.) und weil gedachter Entwurff allerdings ohnkräfftig, und von keiner Würckung, nothwendig die alte Erb-Leyhe in ihrem Valor jederzeit geblieben, und annoch bleiben und bestehen muß, substantia enim deficiente, omnis effectus deficit, & nervus negotii corruit;

dict. *L. 1. C. de cond. ob caus. dat.*

cum ea non præsumatur, sed aperte declarari & exprimi debeat;

Mascard. *de probat. concl. 1415.*

Ob gleich 14.) die Erb-Beständnere dero Zeit mehrgedachten Entwurff zu sich genommen, die gantze 20. Jahr über behalten, und den erhöheten Canonem bezahlt, substantia enim, quæ ex re ipsa non apparet, ex solo temporis cursu non præsumitur;

L. nullo. 24. C. de rei vind. L. diutina. 4. C. de præscript. long. temp. Modest. Pistor. *Cons. 25. n. 20. vol. 2.* Gœdd. *Cons. Marp. 28. n. 286.*

Neque sufficit præstationes longævas & conformes allegare, qnando substantia tituli deficit; nulloque modo probari potest;

Alex. Tartanus *Conf. 113. lib. 1.*

eaque de causa actores quicquid aucti canonis nomine hactenus solverunt, tanquam indebite solutum repetere possent;

Tartanus *dict. loc. n. 3.*

Anbey 15.) zu bemercken, daß wann gleich offtbesagter in Anno 1666. gethane Auffatz gültig wäre, wie doch ohnmöglich seyn kan, dannoch solcher des Herrn Beklagten Angeben nach, vor eine blosse Leyhe zumal nicht, sondern vielmehr vor eine Erneuerung der alten Erb-Leyh zu halten wäre, tum enim unus contractus transit in alium, quando verba hoc patiuntur, & substantia repugnat primo contractui,

Card. Tusch. *pract. conclus. 999. n. 1.*

tantum autem abest, ut hoc loco substantia reperiatur mutata, ut enim taceamus, renovationem prioris contractus inibi expresse commemorari, hæc enim verba in copia documenti sub num. 10. producti leguntur: den 1ten Martii begangen und erneuert worden; Renovatio autem non sit nova quædam concessio seu novus titulus, verum potius prioris sive jam concessi redintegratio & continuatio;

Fulgin. *d. tr. tit. de renovat. quæst. 1. n. 74.*

Sane elevatio Canonis substantiam Emphyteuseos non immutat. Quantumvis enim perpetua potius locatio, quam Emphyteusis præsumatur, quando Canon insignis & fructibus correspondens præstatur;

Alex. *Tartanus. Conf. 112, lib. 1.* Riminald. *Jun. Conf. 260. n. 10. lib. 2.*

Hæc

Hæc tamen præſumtio tum demum locum invenit, quando ſimul additum, ut penſio non in recognitionem dominii, verum potius in compenſationem fructuum præſtari debeat, cum ſalva manente Emphytevſi, Canon ex pacto augeri, & fructibus æqualis conſtitui poſſit, ut in terminis comprobant

Mantica *lib. 12. tit. 2. n. 12. & tit. 8. n. 19.* Portius Imola *Conſ. 143. n. 12.*

Proinde non ipſa Canonis quantitas, verum potius finis, ob quem præſtatur, diverſitatem locationis & Emphytevſeos arguit. Cum itaque in dicto Inſtrumento bona ſimpliciter concedantur, haud vero addatur, in compenſationem uſus ſive fructuum Canonem præſtari debere, magis pro Emphytevſi quam nuda locatione pronuntiandum. Quando enim bona, de quibus agitur, ſimpliciter conceduntur, & prius fuerunt conceſſa in Emphytevſin, tum ex præcedenti conceſſione deducitur argumentum, quod Emphytevſis conceſſa intelligatur, quia talis præſumitur conceſſio, qualis fieri conſuevit, ut concludenter & pertinenter ait

Mantica, *d. tit. 8. n. 24.*

præcipue cum certi juris ſit, contractum præſumi in eodem ſtatu manere, in quo antea fuit

Sixt. *Conſ. Marp. 13. n. 8.*

In tantum, ut non recte ſed perverſe mutatio facta præſumatur, quando ab eo, quod ſolitum eſt fieri, recedi-tur,

L. ſi quis. 7. ff. de cond. inſtit. cap. quod ſuper. 7. X. de fid. inſtrum.

Cravetta *Conſ. 321. n. 31.*

Allermeiſt da auch 16.) ſothaner wiewol unzulänglicher Entwurff auf 20. Jahr, und dergeſtalten auf eine lange Zeit gerichtet iſt:

utut enim locatio ad longum quoque tempus, imo longissimum iniri & extendi possit, cum ex temporis abjectione contractus mutari haud soleat,

Richter. *tr. de signif. adverb. voc. in perpetuum, quæst. 2. p. 356. & Cons. 35. n. 54. & 55. vol. 1.*

tamen si versamur in dubio, magis pro Emphyteusi quam locationi ob tanti temporis decursum præsumi soleat;

Wesemb. *Cons. 3. n. 62.* Bursat. *Cons. 23. n. 6.* Garrat. *Cons. 16. n. 1.*

In tantum, ut instar alienationis reputetur, ceu cum citatis testatur

Richt. *dict. Cons. 35. n. 55.*

Solchergestalten 17.) und bey allen diesen Umständen, man sich selbsten beyzumessen hätte, daß sothaner Entwurff mit ausdrücklichen und eine blosse Leyh nach sich ziehenden Worten nicht verfertiget noch vollzogen worden, locator enim se fundans in verbis succumbit, quando Legem contractus apertius dicere potuit;

L. veteribus. 39. ff. de pact. Bursattus *Cons. 104. n. 3.*

So, daß nichts zur Sache thut, ob gleich des Nahmens der Beständnere darinnen Meldung geschehen, cum nominis diversitas rei substantiam non mutet;

Cap. excommunicatus. 13. X. de hæretic.

nec nomine mutato, contractus ejusque essentia alteretur;

Cap. in tantum. 36. X. de Simon.

Vielmehr wäre 18) und letztens wohl gethan gewesen, wann denen Klägern sothane angegebene Leyhe keineswegs obtrudiret,

im

im Gegentheil aber ihnen das alte Instrument der uralten Erb-Leyhe, so sie bona fide von sich gegeben, auf ihr vielfältiges Anheischen restituiret, und dadurch der grosse von denen Klägern so vielfältig obmovirte Verdacht decliniret worden wäre, non enim parum oneratur, qui Instrumentum bona fide obtentum post vanas interpellationes restituere detrectat.

L. depositum. 1. §. ult. ff. depos. L. qui depositum. 10. C. eod.

Und wird sothane obtrusio um so vielmehr daher vermuthet, weil bey der anfangs angegebenen Caducität gar nicht legaliter verfahren, und selbe als der Grund des in Anno 1666. gemachten Auffatzes, völlig dargethan und ausgeführet worden, inducere enim videtur, qui contra jura contrahit,

Richter. *Cons. 95. n. 5. vol. 2.*

& causam minus probatam pro actu colorando supponit;

Richter. *Cons. 136. n. 10. vol. 2.*

Dannenhero auch über das ex hoc capite sothaner Contract angefochten und gäntzlich annullirt werden können, cum ob dolum dantem causam contractui remedio nullitatis eum impugnari posse in confesso sit;

L. & eleganter. 7 pr. ff. de dol. mal. L. si dolo. 5. C. de rescind. vendit. Gail. *lib. 2. obs. 2.* Carpz. *P. 2. Const. 44. def. 9. n. 3.*

Und dann aus diesem allen sich von selbsten zeiget, daß die im Eingang angeführte Rationes dubitandi ihre völlige Abfertigung erlanget, und zumahl nichts verfangen können; Also ist anderster nicht zu schliessen, als daß die Erb-Beständnere der in Anno 1666. erfolgten vermeintlich angegebenen Location, wie auch der gegen sie angezogenen Caducität ohnerachtet, bey denen Güt-

tern quæstionis zu lassen, und bey deren bisherigen Besitz und Erhebung zu handhaben.

Gleichwohl ist zum Beschluß des gegenseitigen Schrifftstellers allzu rauhes und dem Rechte schnurstracks zuwieder lauffendes Unternehmen, indem er dem Herrn Beklagten, als einen vornehmen Herrn und Prælaten, mit so grosser Vehemenz, Kühnheit und Anzüglichkeit eines doli beschuldiget, nicht unberührt zu lassen, indem er billich wissen sollen, contra personam honoratiorem, & multo magis ergo in tam sublimi dignitatis gradu constitutam, opprobrium doli non esse allegandum, per textum notabilem

in L. non debet. 11. §. 1. ff. de dol. mal. ubi eleganter Brunnemann.

Und ist hierbey die besondere Moderation des Herrn Prælaten, als preißwürdig zu beobachten, satius enim duxit animo generoso ac pio insultus hosce contemnere, quam convenientibus atque licitis juris remediis vindicare, idque secundum Rescriptum cedro sane dignum

in L. unic C. si quis Imper. maled.

Anhang
verschiedener
STATUTEN
und
Landes-Rechte/
die
Erbzinß-Gütter
betreffend.

Ueber die
VERTUTATIS
Bibliographie

I.

Extractus

Oesterreichischer Lands-Rechte und Gewonheiten / das Erbzinß-Recht betreffend.

Von Verfassung der Erbzinß-Briefen.

DAß hinführo zu Abschneidung künftigen Mißverstands, unnöthigen Gezäncks und vielfältiger Rechtfertigung, die Erb-Verleihung in Schriften und verbrieft, wie, wann, mit was Pact und Geding solche Vererb-Rechtung geschehen seye, aufgerichtet werden sollen. Da auch gleich an etlichen Orten von Alters hero die Brief-Nehmung nicht gebräuchig gewesen, sondern die Vererblassung allein in Grund-Büchlein eingezeichnet worden, sollen doch die Unterthanen hinfüro, da es mit dem Besitzer und Jnhaber des Rechts zu Veränderung kommt, die Erb-Brief zu nehmen schuldig seyn. Es sollen auch in solchen Erb-Verleihungen und Erb-Brieffen die Gütter mit ihren Angewendten und Marckungen, sonderlich da es ein Feld-Gut, mit den Tagwerckern, samt ihren gantzen Zugehörungen und anstossenden Nachbarn, als auch der geschlossenen abgeredten jährlichen Dienst, Zinß und Gülten, (welche nachmalen, es nehme das Gut zu oder ab, ohne beeder Theil guten Willen und neue Vergleichung, von einem allein nicht können gesteigert oder geringer werden) eigentlich

Ober-Oesterreichische Land-Tafel, von denen Erb-Verleihungen. tit. 8.

beschrieben oder erklärt worden, so oft es auch Noth thut, und der Grund-Herr oder Erb-Unterthan die Besichtigung und Erneuerung solcher Rain, Zein oder Anwenden begehrt, soll ein Theil dem andern damit zu willfahren schuldig und verbunden seyn.

Steigerung des Grund-Zinßes.

Walther de jur. Austriac. consuetud. lib 4. tit. 4.

WAun der Unterthan seinen Grund um einen benanntlichen Grund Dienst von seinem Grund-Herrn inne hat, und solcher Grund in seiner Inhabung bessert wird, so solle der Grund-Herr keinen neuen Grund-Dienst darauf schlagen, noch den alten Grund-Dienst ersteigern, sondern er ist den Dienst-Mann bey dem alten Grund-Dienst verbleiben zu lassen schuldig.

Von Lieferung des Grund-Zinßes.

Ober-Oesterreichis. Land Tafel part. 3. tit. 8.

DEr Erb-Beständner oder Unterthan ist auch schuldig, seinem Grund- und Erb-Herrn alle Jahr den bestimmten Erbzinß, Gült oder Dienst, und das Getrayd sauber und rein, so gut es ihme dasselbige Jahr gewachsen, (dann anders und bessers von andern Orten zu erkauffen, ist er nicht schuldig) auszurichten, und an das Ort, wo solcher sein Grund-Herr wohnt, oder wie es von Alters herkommen und gebräuchig, doch nicht ausser Landes, getreulich zu liefern, wo es aber von Alters herkommen, daß der Herr seinem Pfleger, Diener, oder jemand andern in seinem Nahmen, zu Einnehmung der Dienst, und denen Unterthanen nachschickt, sollen sie demselben die gebührliche Zehrung zu zahlen schuldig seyn.

Einziehung des Erbzinß Lehens wegen nicht bezahlten Erb-Zinßes.

Walther. de jur. consuetudi lib. 4 tit. 6.

DEr Erbzinß-Mann ist schuldig dem Grund-Herrn jährlich den Grund-Dienst zu bezahlen, wann er aber denselben

ben 3. Jahr aneinander unbezahlt anstehen läßt, so mag der Grund-Herr, er sey geistlich oder weltlich, dem Landes-Brauch nach, den Grund einziehen, doch solches eigenen Gewalts nicht thun, sondern mit Erkäntniß eines ordentlich niedergesetzten unpartheyischen Grund-Rechtens, dann da der Grund-Herr den Zinß-Mann auſſer rechtlicher Erkäntniß entsetzt, so ist er ihme den Grund wiederum einzuantworten, und sich mit ihme um den Gewalt zu vertragen, schuldig. Es ist aber Grund-Herr die Einziehung des Grunds von wegen drey-jährigen Anstands, dem Lands-Brauch nach, mit Recht fürzunehmen alsdann befugt, wann ihm der Zinß-Mann seinen Dienst muthwillig und trotziger Weis verhielt, dann da ers aus Unwissenheit des Grund-Herrn, Armuth, oder anderer dergleichen erheblichen Ursach die Bezahlung der Dienste unterlassen hätte, und noch erbietig wäre, alle Ausstände dem Herrn richtig zu machen, so solle der Grund-Herr die Einziehung einstellen. Derowegen wo darüber drey- oder mehr-jährige Ausstände vorhanden, solle ein Grund-Herr den Dienst-Mann um Bezahlung derselben gütlich finden lassen, wo aber der Dienst-Mann ungehorsam wäre, und sich der Bezahlung oder Vergleichung weigert, so mag alsdann das unpartheyische Geding niedergesetzt, und mit Erkantniß fortgegangen, auch der Grund dem Grund-Herrn zugesprochen werden.

Von Nachlaß des Erbzinßes und Aufkündung des Erbzinß-Lehens.

DA ein Grund- oder Erb-Gut durch Krieg, Brunst oder Wasser-Güß zum Theil verderbt oder hinweg genommen wird, so ist der Grund-Herr nicht schuldig an dem Grund-Dienst etwas nachzulassen, sondern der Dienst-Mann soll ihme den völligen Grund-Dienst einen Weg wie den andern bezahlen, vermeint er aber, daß ihme der völlige Grund-Dienst

Walter. de jur. consuetud. lib. 1. tit. 12.

zu schwer sey, so mag er den Grund, so viel dessen annoch vorhanden, dem Grund-Herrn heimsagen. Also auch, wann dem Bauersmann durch Schauer und Ungewitter die Früchte mißrathen, so ist er nichts desto weniger dem Grund-Herrn seine Dienst zu reichen schuldig.

Von Veräusserung des Ober-Eigenthums.

Walther. de jur. consuetud. lib. 4. tit. 15.

EIn Grund Herr mag sein Grund der Obrigkeit oder einem andern verkauffen und übergeben, wie ihme gefällig, darinnen sollen ihme die Zinß-Leut auch kein Irrung thun, und wann also ein Grund-Herr einem andern seine Grund-Obrigkeit zu kauffen gibt, so hat der Kauffer nicht Macht, die Zinß Leute von ihren Erb Güttern abzuschaffen, sondern er ist schuldig, sie darbey bleiben zu lassen, allermassen wie sie bey dem vorigen Grund-Herrn innen gehabt, und besessen haben.

Von Veräusserung des Erbzinß-Lehens.

Walther. de jur. consuetud lib. 4. tit. 6.

EInem jeden Holden oder Zinß-Mann steht bevor, seine Erb-Gründ oder Erb-Gütter zu verkauffen, zu verschaffen und zu vermachen, ohne Eintrag oder Verhinderung seines Grund-Herrn, doch daß solcher Verkauf mit des Grund-Herrn, Pflegers oder Richters Vorwissenheit beschehe.

lib. 4. tit. 21.

Wann ein Hold oder Zinß-Mann dem Grund-Herrn sein Gut, es sey behaußt oder unbehaußt, wieder ledig heimsagen und zustifften wolte, ohngeachtet, daß er seines Abzugs keine Ursach, und allein bessern Frommens willen sein Thun verkauffen wolte, so mag er dasselbe thun, und der Grund-Herr solle ihn nicht nöthen, auf dem Gut wieder seinen Willen zu bleiben, es wäre dann Sache, daß ein Hold mit seinem Herrn noch unvertragene Rechts-Sachen hätte, so ist ihn der Herr so lang abzulassen nicht schuldig, biß er solche

Rechts-Sachen ausführt, oder aber Bürgschaft thut, dem Rechten biß zu End auszuwarten. lib. 4. tit. 16.

Deßgleichen wann der Grund-Herr wieder den Käuffer billiche Ursachen fürzuwenden, warum ihme derselbe zu einem Holden nicht annehmlich, so mag er die Verkauffung so lange sperren, biß ihme ein anderer tauglicher Kauffer oder Stift-Mann fürgestellt wird.

Wann ein Hold seine Behausung einem andern in seinem Testament verschafft, und derjenige, dem er das Gut vermacht, dem Grund-Herrn zu einem Holden aus genugsamen Ursachen nicht annehmlich ist, so hat der Grund-Herr gleichwol nicht Fug, das Testament zu hintertreiben, aber dem Erben, deme solches Gut verschaft worden, mag er auferlegen, das Gut einem andern, der annehmlich und tauglich gehalten, zu übergeben. Wiewoln die Rechten vermögen, wann ein Zinß-Mann seinen Grund zu verkauffen willens ist, daß er dem Grund-Herrn denselbigen zuvor anzufailen schuldig seye, daß auch der Grund-Herr vor männiglich den Vorkauf habe/ so ist doch dieser Gebrauch in diesen Landen darwieder, dann ein jeder Zinß-Mann mit Verkauffung seines Guts frey ist. lib. 4. tit. 23.

Es begiebt sich vielmahls, daß ein abgehender Unterthan seinen Grund-Herrn zustifft, aber dem Herrn kein bestellte Persohn annehmlich seyn will, auch inzwischen dem armen Mann seine Gütter verhält. Damit nun die Armen wieder Gebühr und Billichkeit nicht aufgehalten noch gesperret werden, solle ein jeder Unterthan seinem Herrn ein ehrlichen und tauglichen Mann, welcher mit seinem guten Abschied-Brief gefaßt, fürstellen, will ihn alsdann der Grund-Herr nicht annehmen, so mag sich der abziehende Unterthan vor der hohen Obrigkeit klagweis beschwehren, die soll den Grund-Herrn darüber mit einer Schrifft vernehmen, auch über Klag und Bericht genaue Kundschafft einziehen/ und darüber nach gestaltsam befundener Sachen, den gestellten Stiff-Mann dem Grund-Herrn mit gerichtlicher Cognition ein- oder abschaf-

sen, und welcher Theil ungerecht befunden worden, solle den Unkosten, welcher auf die Erkundigung geloffen, erstatten und bezahlen.

Von Pfändung wegen nicht bezahlten Erbzinßes.

Walther. de jur. consuetud lib. 4. tit. 10.

WAnn ein Hold oder Dienst-Mann seinem Grund-Herrn die Dienst nicht bezahlt, und der Grund-Herr seine Dienst bekommen will, so ist er nicht schuldig den Dienst-Mann um solche ausständige Dienst zu beklagen, sondern er mag sich selbst um solche Ausstände handhaben und den Dienst-Mann pfänden; doch ist vonnöthen, daß der Grund-Herr solcher Dienst in ruhigem Gebrauch seye, dann wo er derselben nicht in Possess wäre, hätte die Pfandung nicht statt, sondern er müste solche Dienst mit rechtlicher Klag ersuchen, will er dann der ausständigen Grund-Dienst halber ein unpartheyliches Grund-Recht niedersetzen, das mag er aus Gutwilligkeit thun, von Lands-Gebrauch wegen aber ist ers nicht schuldig, sondern mag sich um solcher ausstehender seiner Gebühr und Dienst halber selbst handhaben.

Von Wieder-Vererbung der Erbzinß-Lehen.

Walther. lib. 4. tit. 17.

EIn Hold ist nicht befugt, ausser seines Grund-Herrn besondern Zugeben und Bewilligung, einem andern sein habendes behaustes Gut weder Bestand- noch Leibgedingsweiß ferner aufzugeben, oder hinzulassen, sondern er ist solches Gut mit eigenen Rucken zu besitzen, oder aber mit einem andern tauglichen Holden zuzustifften schuldig. Aber mit einem Uberlendt-Gut oder freyen Burgrecht, als Aecker, Wiesen, Gehültz oder dergleichen Grund, welche nicht zum behausten Gut gehöhren, sondern sonst erobert worden, ist ein Unterthan frey.

Eines

Eines andern Unterthanen ohne Abschied nicht anzunehmen.

Es soll kein Grund-Herr des andern Herrn Unterthanen vermög ausgegangener General an und aufnehmen, sonsten beweißt er dem vorigen Herrn, von dem der Unterthan nicht ordentlich oder vollkommen abgelassen, einen Gewalt, und ob gleich der Unterthan dem Herrn Caution und Bürgschafft thät, ihme künftig einen Abschied-Brief fürzubringen, oder den neuen Herrn ohne Schaden zu halten, so soll er ihn wieder Lands-Brauch auch dannoch nicht annehmen. Walther. de jur. consuetud lib. 4. tit. 26.

Von Verbrechen des Erbzinß-Manns / ob und wie weit dieserhalben die Einziehung statt habe?

Als setzen und wollen wir, daß kein Landgericht- oder Grund Herr einiges Thäters hinterlassenes Gut einziehe, weniger ihme zueigne; es bringe dann 1) das Verbrechen neben der Lebens-Straff auch zugleich die Einziehung des Guts in dieser unserer Lands-Gerichts-Ordnung ausdrücklich mit sich, oder es verliesse der Thäter keine Erben bis in den 10. Grad inclus. und stürbe ohne Testament, in welchen Fällen in unsern Lands-Fürstlichen Städten und Märckten, der angesessenen oder vermöglichen Ubelthäter Haab und Gütter unserer Lands-Fürstlichen Cammer, der andern Unterthanen aber fahrende Haab dem Land-Gericht, die liegende aber jedwedern Grund-Herrn, darunter sie gelegen, zufallen sollen. Wann der Selbst-Mörder ein oder mehr Kinder verläßt, so solle denenselben, nach Ausweisung derer Rechten, alsdann, wann mehr als 4. Kinder seyn, der halbe Theil, und da es 4. oder weniger Kinder, der dritte Theil des völligen Guts, so viel dessen über Abstattung der Schulden (darunter auch der überlebenden Personen heyrathliche Sprüch zu verstehen) verbleibt, so aber keine Kinder, sondern Bluts-

Ver-

Ober-Oesterreichis. Land-Gerichts Ordnung part. 2. art. 48.

Ober-Oesterreichis. Land-Gerichts Ordnung part. 3. art. 11. §. 4.

Verwandte vorhanden, denenselben das dritte besagten völligen Guts, das übrige aber denen Landgerichts-Herren von der Grund-Obrigkeit der Werth der Grund-Stuck hinaus gegeben und erfolgt werden.

Der Grund-Herr darf über die entstandene Irrungen selbst richten.

Ein jeder Grund-Herr hat Span und Irrungen, so sich zwischen der Parthey der Grund halber zutragen, selbst zu richten, und darinnen zu erkennen, doch mit Vorbehalt, dem beschwehrten Theil die Appellation für der Röm. Kaiserl. Majestät Nieder Oesterreichischen Regierung, allein daß die von Wien insonderheit befreyt seyn, wann sich zwischen Burgers-Leuten zu Wien Irrungen zutragen, von wegen der Gründe, so in dem Burckfried zu Wien gelegen seyn, daß solche Irrungen nicht vor dem Grund-Herrn, sondern von dem Stadt-Gericht berechnet werden sollen.

Wie die Land-Steuern von denen Erb-Güttern bezahlt werden mögen und sollen?

Wiewol die gemeine Rechte vermögen, daß der Hold oder Zinßmann, und nicht der Grund-Herr die Steuer von denen Erb-Güttern zu bezahlen schuldig seye, so ist doch in dem Lande Oesterreich unter der Ems, bishero der Gebrauch gehalten worden, daß die Bezahlung der Land-Steuer nicht den Zinß-Leuthen oder Unterthanen, sondern dem Grund-Herrn auferlegt wird, welcher Grund-Herr alsdann die Steuer von denen unbehaußten Güttern aus eigenen Säckel, ohne Entgeld des Zinßmanns zu bezahlen schuldig ist, was aber die Steuer von den behaußten Güttern belangt, dieselbe ist der Grund-Herr aus eigenen Säckel zu bezahlen nicht schuldig, sondern er mag die seinen Unterthanen zu bezahlen anschlagen.

Ob ein Herr seinen Holden ohne Ursach dringen möge/ von seinem Erbgut abzutretten, und einem andern zu stifften?

WJewol etliche vermeynen, daß ein Grund-Herr Fug und Macht habe, seinen Holden oder Unterthanen von seinem Erbgut seines Gefallens wegzuschaffen, so wird doch solches durch die höhere Obrigkeit anderer Gestalt dem Grund-Herrn nicht gestattet, dann wo ihme ein Hold oder Unterthan ungehorsam ist, oder wo sonsten andere dergleichen genugsame Ursachen vorhanden seyn, und daß sich bey dem Holden keine Besserung leichtlich zu versichern. In solchem Fall wird dem Grund-Herrn zugeben, den Holden von seinen Gründen zu urlauben, doch dergestalt, daß er ihme zu der Verkauffung und Zustifftung eine geraume Zeit, nach Gestalt und Gelegenheit des Guts gebe. Wo alsdann der Hold in solcher Zeit nicht verkaufft, so mag der Grund-Herr das Gut nach billicher Schätzung verkaufen, wo aber der Unterthan an solcher Schätzung beschwehrt zu seyn vermeint, stehet ihme bevor, eine Überschätzung von der höhern Obrigkeit zu begehren.

Von denen Gründen und Güttern/ so dem Grund-Herrn als erbloß heimgefallen.

WAnn ein Hold oder Zinßmann ohne Testament mit Tod abgeht, und keine gesippte Freund oder Erben hinterläßt, so fällt sein Dienst-Grund samt dem Gebäu, wo deren einiges durch den Holden oder Zinßmann auf den Grund aufgerichtet worden oder beschehen, dem Grund-Herrn ohne Mittel anheim. Desgleichen wo die Früchte noch ungefexet auf dem Feld stünden, so seynd es dem Grund-Herrn in solchen Fall gleichermassen verfallen. Was aber der Hold oder Zinß-Mann ausser jetzo vermeldt, hinter ihme als erbloß verläßt,

dasselbe mag der Lands-Fürst durch den Fiscum einziehen lassen.

II.

Extract

Aus dem Ober-Pfältzischen Land-Recht.

Part. I. tit. 5.

Von Erb-Verleihung oder Erb-Beständnus liegender Gütter.

LIegende Gütter werden bisweiln auf keine benannte Anzahl Jahre, sondern zu rechten Erb, das ist, nicht allein dem jetzigen Beständner, sondern auch zugleich allen seinen nachkommenden Leibes-Erben, gleichwoln um einen nahmhafften jährlichen Erbzinß, oder wann es Feld-Gütter und Aecker seynd, vielmal um ein jährliche Pfacht, das ist, eine Anzahl Früchte, dem Verleiher jährlich zu liefern, verliehen. Solches ist und heißt ein Erb-Verleihung, oder Erb-Beständnus, da gleichwoln das Eigenthum bey dem Verleiher, dem Erb-Beständner aber und seinen Erben der Gebrauch und die Besserung daran, so lange sie den Erbzinß oder Pfacht ausrichten, und sich sonst gebührlich halten, erb- und unwiederruflich verbleibt, und heißt solche Erb-Verleihung oder Erb-Beständnus in Latein, Emphyteusis, vel Contractus Emphyteuticus.

Wann nun einer dem andern, zweyen, dreyen oder mehrern ein liegend Gut, es sey in Städten, Dörfern oder Felden, zu rechten Erb, das ist / demselben und seinen nachkommenden Leibes-Erben um einen jährlichen Zinß oder Pfacht verleihen wolte, mag er dasselbige wol thun; doch wollen, setzen und verordnen Wir, daß darinnen nachfolgende Ordnung gehalten werde.

Erstlich,

Erstlich, daß solche Erb-Verleyhung alleweg in Schrifften unter des Gerichts, oder unser Beamten, und jedes Orts Obrigkeit, darunter das Gut gelegen, Innsiegel, um gleiches Behalts willen, verbrieft werden, wie und mit was Puncten und Bedingungen solche Erb-Verleihung beschehen seye, damit dardurch künftige Mißverständnus, und unnöthiges Gezänck, auch daraus folgende Rechtfertigungen verhütet werden.

Entrichtung des Erb

Zum andern, daß in solcher Erb-Verleihung und Verschreibung das Gut mit seinen Angewendern, sonderlich da es ein Feldgut, auch mit den Tagwercken, oder Pifangen, seiner gantzen Zugehöhrung, und anstossenden Nachbarn, Rainen, Stainen, und sonsten eigentlich beschrieben und erklärt werde, und damit an desselben Specification kein Mangel erschine, so soll der Erb-Beständner die Gütter zum längstenin 20. Jahren, in Beysein, da derselbig will, des Eigenthums-Herrn, auf seinen Kosten, der Gebühr zu renovirn und zu erneuren, auch dem Eigenthums-Herrn eine richtige Verzeichnus derselben zuzustellen, schuldig seyn.

Zum dritten, daß der Beständner, oder dessen Erben alle Jahr die Erbzinß oder Pfacht, dem Eigenthums-Herrn gütlich ausrichten. Dann im Fall sie solches nicht thun, und 3. Jahr-Zinß zusammen wachsen und verflieſſen lassen, (ob sie gleich um den Zinß oder Pfacht nicht gemahnt würden) soll derselbige Lehen-Herr nach Verlauf so bestimmter Zeit, Macht haben, solche Gütter, als verwürckt, und ihme verfallen, vermittels Richterlicher Erkäntniß, wiederum zu sich zufordern, zu nehmen, und den Erb-Beständner oder Pfachtmann davon abzustossen; auf welchen Fall, und da das Lehen- oder Erb-Verleihung verwürckt, der Lehen-Herr nicht schuldig, dem

Verlichrung des Lehensweg en nicht-abgeführten Erbzinses.

Besserungen des heimgefallenen Lehens.

Erb-Beständner oder Pfachtmann einige Erstattung der Verbesserung zu thun, angesehen, daß durch diese Verwürckung der Pfachtmann nicht allein des Lehen-Guts, sondern auch der Verbesserung verlustigt wird.

Aufkündung des Erbzinß-Rechts.

Entgegen und zum vierdten, daß der Beständner auch nicht Macht habe, dem Verleiher oder Lehens-Herrn das bestandene Gut, seines Gefallens jederzeit, wann es ihme gefällig, wieder dessen Willen aufzusagen, er hab dann dessen ehehaffte rechtmässige Ursachen, auf welchen Fall ihme auch gebührt, dem Lehen-Herrn solche Gütter, sonderlich da es Häuser, Scheuren und Ställ wären, dieselbe in Dachungen, Wänden, Schwellen und andern wesentlichen Bau, nebst Entrichtung versessener Zinß oder Pfacht zu halten, und dergestalt wieder zu liefern und zuzustellen.

Besserung des Guts, soll mit Zinsen und andern Dienstbarkeiten nicht beschwehrt werden.

Zum fünften, daß der Beständner das Gut nicht allein in rechten wesentlichen Bau, guten Dach, Wänden und Schwellen, oder sonst seinen Furchen, Rainen, Stainen und Zäunen halte, sondern auch dasselbe mit Zinsen und andern Dienstbarkeiten dem Lehen-Herrn zum Nachtheil, ohne desselben Consens und Verwilligung nicht beschwehre, und dermassen erhalte, als wann es sein eigen wäre.

Verkaufung des Erbzinß-Lehens.

Zum sechsten, wann der Erb-Beständner aus ehehafften Ursachen das Lehen-Gut verlassen wolte oder müste, daß er dasselbig bey rechter Zeit dem Lehen-Herrn ansage, damit er das Gut in andere Weg zu bestellen wisse, ihme auch seine Besserung abzulegen, für allen Fremden anbiete, darüber er dann 2. Monath lang, des Lehen-Herrn Antwort und Meinung, ob er die Besserung in gebührlichen Wehrt, wie sonsten ein Fremder, an sich kaufen und ablegen wolle, zu erwarten, und da der Lehen-Herr solche 2. Monath zuvor, und ehe er sich hierüber erklärt, und die Besserung abgelegt, verflies-

fliessen liesse, hat alsdann der Beständner gute Macht, dieselbige einer andern fremden, doch unverbottenen Persohn, bey deren der Lehen-Herr seines Zinß oder Pfachts gewiß und mächtig seyn mag, zu verkaufen, von welchen Kauf-Geld dem Lehen-Herrn das gewöhnliche Handlohn, auf Lateinisch Laudemium genannt, zu Erkanntnuß seines Eigenthums, und um Aufrichtung willen neuer Erb-Beständnus-Brief, vom Kaufer geliefert und gefolgt werden solle. Handlohn.

Es mögen auch auf Zulassung der Rechten, sonst allerley Pacta, Abreden und Geding, in der Erb-Verleihung und derselben Verschreibungen aufgerichtet, und die also gehalten werden, so ferne die sonst erbar und billig seyn: als daß die Gütter nicht allein auf des Erb-Beständners rechte Geschwistrigte, Brüder, und Schwester Kinder, fallen und kommen sollen. Pacta.

Wie dann Wir hiemit insonderheit und mit allen Ernst unsern angehörigen Gerichten und Beamten, auch jeden Orts Obrigkeit, auferlegt und anbefohlen haben wollen, hierauf gute Achtung zu geben, und Einsehens zu thun, damit unsere Unterthanen in den Erb-Verleihungen, mit unbräuchlichen, geschwinden und unbillichen Pacten und Gedingen wieder die Billichkeit nicht beschwehrt werden.

III.

Extract

Aus dem Marckgrav-Baadischen und Hochbergischen Land-Recht.

Part. IV. tit. VI.

Von Erb-Verleihung und Erb-Beständnus liegender Gütter, zu Latein Emphyteusis oder Contractus Emphyteuticus genannt.

ES begiebt sich mehrmaln, daß liegende Gütter auf keine bestimmte Zeit, sondern zu rechten Erb, gleichsam ewiglich, nicht allein dem jetzigen Beständner, sondern zugleich allen seinen nachkommenden ehelichen Leibes-Erben verliehen werden, mit dem Geding, daß die Besitzere oder Innhabere derselben, jährlich einen gewissen Erbzins, oder, wann es Feld-Gütter oder Aecker sind/ einen jährlichen Pfacht dem Verleiher oder dessen Erben, alle Jahr auf seinen Boden liefern, solcher Contract wird ein Erb-Verleihung, oder Erb-Beständnus, bey den Rechts-gelehrten Emphyteusis oder Contractus Emphyteuticus genannt, wann nemlich das Eigenthum bey dem Verleiher und dessen Erben, der Gebrauch aber und Niessung bey dem Erb-Beständner und dessen Erben, so lange sie den angedingten Erbzinß oder Pfacht ausrichten, auch sich sonsten getroffenen Abreden gemäß, verhalten, erb- und unwiederruflich verbleibt.

§. I.

§. I.

DErohalben so jemand unserer Unterthanen und Angehöhrigen, es sey in Städten, Flecken oder Dörfern, mit einem andern unserer Unterthanen und Angehörigen, einen solchen Contract treffen, und demselben ein liegend Gut zu rechten Erb, um einen jährlichen Zinß oder Pfacht verleihen will, soll ihme ein solches (so ferne er nachfolgender unserer Satzung gehorsamlich nachkommt) ohnverwehrt seyn.

§. II.

Anfänglich soll keine solche Erb-Verleihung oder Erb-Beständnus vorgenommen werden, sie geschehe dann in Schrifften, unter des Gerichts oder unserer Beamten, darunter solch Gut gelegen, Innsiegel. Und damit allerhand künftige Mißverständnus und daraus fliessende schädliche Rechtfertigungen um so viel desto mehr vermieten werden, so soll unserer Beamten Verwilligung vorher gehen, und um bessern Behalts willen, verbrieft werden, wie und mit was Packten und Bedingungen solcher Contract abgeredt und beschehen seye.

Aufrichtung eines Erbzinß-Briefs.

Verwilligung der Beamten.

§. III.

Fürs andere, damit unnöthiges Gezänck verhütet werde, so soll in solcher Erb-Verleihung, und der darüber, aufgerichteten Verschreibung, fleisig und treulich erklärt und specificirt werden, wo solch Gut gelegen, wie viel Morgen und Ruthen es habe, was für Zugehörungen ihme zuständig, mit was Beschwehrnussen es beladen, was für Nachbarn daran stossen, mit was für Steinen oder andern es gezeichnet

Beschreibung des Erbguts.

zeichnet seye, und nichts ausgelassen werden, was zu dessen eigentlicher Specification und Beschreibung, künftige Unrichtigkeiten zu verhüten, vonnöthen thut.

§. IV.

Entrichtung des Erbzinses.

Zum dritten soll der Erb-Beständner oder dessen Erben schuldig seyn, den angedingten jährlichen Erbzinß- oder Pfacht, dem Eigenthums-Herrn alle Jahr richtig auszurichten, dann da er solchen nicht gebührlich nachkommen, und aufs wenigst 3. Jahr-Zinß zusammen anstehen liesse, soll der Lehen-Herr Macht haben, solche Gütter (vermittels Amtlicher oder gerichtlicher Erkanntnus) als verwürckt und ihme verfallen, wiederum zu sich zu ziehen, und den Pfachtmann davon abzustossen, ob er gleich denselben um den verfallenen jährlichen Zinß oder Pfacht nicht gemahnet hätte. Und soll auf solchen Fall, da das verliehen Gut jetztgedachter massen verwürckt, und dem Lehen-Herrn wiederum heimgefallen, der Lehen-Herr nicht schuldig seyn, dem Beständner einigen Abtrag der Besserung halben zu thun, sondern es soll der Pfachtmann, von wegen seiner Übertrettung, beedes des Lehen-Guts und Verbesserung verlustigt seyn.

Verlihrung des Lehens wegen nicht abgeführten Erbzinses.

Besserungen des eingezogenen Lehens

§. V.

Aufkündung des Erbzinß-Rechts.

Zum vierdten soll der Beständner auch nicht Macht haben, seinem Lehen-Herrn das bestandene Gut, seinem Belieben nach, jederzeit, wann es ihme gefällt, wieder dessen Willen aufzusagen, es seye dann, daß er hierzu durch rechtmäßige, erhebliche Ursachen genothdränget werde, alsdann mag er solche unsern Beamten oder Gerichten anbringen, welche dieselbe zu erwägen, und ob sie ehehafft oder nicht, zu erkennen haben. Und da durch Amtlichen oder gerichtlichen Ausspruch erkannt würde, daß sie erheblich seyn, soll auf

solchen

solchen Fall der Beständner schuldig seyn, dem Verleiher solche Gütter, neben Entrichtung verfallenen jährlichen Zinß oder Pfacht, wieder einzuraumen.

§. VI.

Weiters und zum fünfften, soll ein jeder Erb-Beständner das verliehene Gut in rechten wesentlichen Bau, guten Dachungen, Wänden, Schwellen, oder sonsten in seinen Fürchen, Rainen, Stainen, Zäunen und andern, als sein eigen Gut erhalten, auch dasselbige mit neuen Dienstbarkeiten, Zinsen und andern, dem Lehen-Herrn zum Nachtheil und Schaden, ohne sein Vorwissen und Verwilligung, keineswegs beschwehren. Besserung des Guts.

§. VII.

Zum sechsten, wann der Beständner aus nothdringenden erheblichen Ursachen, das verliehene Gut länger nicht behalten wolte oder könte, soll er solches dem Lehen-Herrn bey rechter Zeit zu wissen machen, damit derselbe das Gut anderwärts verleihen, oder sonsten in andere Weg, seinem Belieben nach, bestellen könne. Er soll auch dem Lehen-Herrn seine Besserung abzulegen, vor allen Fremden anbieten, und darüber 2. Monath seiner Antwort und Erklärung, ob er die Besserung in gebührlichen Werth, wie sonsten ein Fremder, annehmen wolle, oder nicht, erwarten. Da aber der Lehen-Herr sich innerhalb 2. Monathen nicht erklären thäte, soll alsdann der Beständner gute Fug und Macht haben, die Besserung einem andern, doch einem solchem, bey welchen der Lehen-Herr seinen Zinß oder Pfacht gewiß und ohnfehlbarlich empfangen könne, zu verkaufen, von welchen Kauf-Geld dem Lehen-Herrn je von 50. fl. ein Gulden Handlohn, so die Rechtsgelehrte Laudemium nennen, gebühret, zu Erkannt- Verkaufung des Erbzinß-Lehens. Handlohn.

nus seines Eigenthums, und von wegen Aufrichtung neuer Erb-Bestand-Brief, geliefert und gefolget werden.

§. VIII.

Zum siebenden und lezten, was sonsten andere Pacta, Abreden und Geding, so in denen Erb-Verleihungen, und derselben aufgerichteten Verschreibungen vorgenommen werden, anlanget, wollen Wir, daß alle dieselbe, so ferne sie anderst erbar, billich und rechtmäßig seyn, steif und fest gehalten werden. Befehlen darneben allen unsern Ober- und Unter-Amtleuthen, auch Gerichten, daß sie auf solche Erb-Verleihungen, gute Acht und Einsehen haben, damit Uns an Unsern Landes-Fürstlichen Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, nichts præjudicirliches verhandelt, auch Unsere liebe Unterthanen / in denselben mit unziemlichen, geschwinden, unbillichen und unrechtmäßigen Packten und Bedingungen, nicht etwa hintergangen und beschwehrt, oder sonsten etwas diß Orts vorgenommen werde, so beedes dem privat- und gemeinen Nutzen nachtheilig und schädlich seye.

IV.

Extract
Aus denen Chur-Sächsischen Rechten.
Part. II. Constit. XXXVIII.

Ob ein Erbzinß-Mann auf blosse Erklärung des Lehen- oder Erb-Herrn, seiner Gütter verlustigt werde, wann er davon die Zinß gebührlich nicht entrichtet.

OJewol fast vieler Rechts-Gelehrten Beschluß dahin gehet, daß ein Erbzinß-Mann in denen Fällen, da man gewiß ist, daß sein Gut ein Emphyteusis oder Erbzinß-Gut ist, sich dessen, wann er in 3. Jahren seinen Canonem oder Zinß einem privato, und der Kyrche in 2. Jahren nicht verricht, ipso jure, wann sich der Herr allein dessen erklärt, verlustigt mache; jedoch haben unsere Verordnete dahin geschlossen, daß dißfals ein Processus ordinarius, und ordentlicher Sentenz gehalten werden und folgen solle. Dann es muß vorhero ausfündig gemacht werden, daß es Erbzinß-Gütter seyn, so könte auch der Besitzer sonsten allerley Einrede haben; damit er nun nicht übereilt, sondern zur Nothdurft gehört, als ist dahero ordentliche Erkäntniß nöthig, darbey wir es auch bewenden lassen.

V.

Extract

Aus dem Böhmischen Stadt-Recht.

Capit. XLIV.

De Emphyteusi, Canone & aliis Pensionibus. Von Bürgerlichen und andern Zinsen.

L. 7.

EIn Bürgerlicher oder jährlicher Zinß ist diß, wann ein unbeweglich Gut, als Aecker, Wiesen, auf künftigen und ewigen Brauch unter einem gewissen Zinß, iemanden vermiethet und verliehen wird.

Solcher Burgrechtlicher Zinß, wann er dem Herrn auf bestimmten Termin und Zeit entrichtet wird, sollen solche Gütter den Inhabern keineswegs wiederum entzogen werden. Die Verleihung der Gütter unter Bürgrechtlichen Zinß führet auf sich eine Verpflichtung ordentlicher Zinse, welche nicht sollen erhöhet werden, vermög des Rechtens: Pacta dant naturam Contractibus.

L. 8

EIn jeder, so in die Possession eines Bürgrecht-Grundes kommt, oder daß ihme vom Ober-Herrn selbst ein solch Gut unter einem gewissen Zinß wäre ausgesetzt worden, soll sich vermög der Aussatzung, oder Verleihung, und darüber aufgerichteten Contract, gegen dem Aussetzer des Grundes verhalten, und die Zinßen auf angesetzten Termin nicht verhalten

ten noch versitzen. Der Grund-Herr aber soll es also verstehen, daß solchem seinem Zinß-Mann und Contrahenten in Brauchung der gedachten Gütter kein Schaden geschehe und wiederfahre.

L. 9.

EIn alter Zinß, so über Menschen Gedencken gewährt, soll forthin und allweg auf künftige Zeit gegeben und verrichtet werden, obschon keine Versicherungen oder Handfesten, noch einige Ursachen, vermöge deren man solchen Zinß zu geben und zu verrichten schuldig wäre, könten vorgebracht und aufgewißt werden. Dann woferne jemand solchen Zinß, nach der Ermahnung in 3. Jahren, nicht ablegte, so werden ihme die Gründe, davon solcher Zinß gefallen, vermög der Rechte wiederum entzogen und genommen werden.

L. 10.

BEy allen und jeden Zinsen, so von Wein-Gärten und Felden gefallen und gegeben werden, sollen die Possessores derselben also sich verhalten, wie die darüber gemachte Aussatzungen und vollzogene Contracten ausweisen und besagen.

VI.

General-Befehl

Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Saltzburg/

Daß keinem ein Hoch-Fürstlich Vrbad-Gut quovis modo einzuthun verstattet werde, es seye dann/ daß der angehende Erb-Rechter die Helffte des Werths aus eigenen Mitteln zu bezahlen habe.

ES hat sich bishero zu verschiedenenmalen wahrnehmen lassen, daß manches Hoch-Fürstliches Vrbar förderist der Ursachen so schlechtiglich bestritten, sondern fast ab-

geödet, die Glaubigere in Verlust gesetzt, und förderist die Hoch-Fürstliche Cammer um Nachsehung der hievon zu reichen schuldigen Grund-herrlichen Forderungen stets importunirt wird, weiln die Besitzer zu Zeiten ohne einig Mittel oder vermögenden Kauf-Schilling in die Possess kommen; damit aber dergleichen Mißbräuch, und vorangeregt daraus folgend üble Consequenzen künftig abgeschnitten werden, ist Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden &c. Ordnung hiermit, daß hinfüro keinem mehr einig dergleichen Hoch-Fürstlich Gut, es sey durch Kauf, Heyrath, oder andere onerose Contract einzuthun gestattet, der nicht wenigst den halben Werth oder Kauf-Schilling zu bezahlen oder gut zu machen habe, wisset also diese gnädigste Intention gehorsamst zu beobachten, und euch also auf dergleichen begebenden Fälle derselben nach, geziemend zu reguliren. Saltzburg den 12. Decembris 1670.

Extract

Aus der Hoch-Fürstlich-Saltzburgischen emanirten Civil-Ordnung,

d. d. Saltzburg den 6. Monats-Tag Augusti An. 1678.

Rubrica.

Von Vor- und Nachgang der Glaubigere.

Es besitzen zugleich die fünfte Stelle diejenige, welche ein gemein stillschweigend Unter-Pfand haben, als neundtens: es haben auch eine gemeine heimliche Versicherung alle und jede Anleiten (Laudemia) auf des Debitoris Erb-Rechts Güttern.

Rubri-

Rubrica.

OBwoln erstens die gemeine beschriebene Kayserliche Rechte demjenigen, so ein Erb-Gerechtigkeit besitzet, solche demselben auch ohne Einwilligung des Eigenthums-Herrn einem andern ausdrücklich zu verhypotheciren erlauben, so soll doch hierinnen bey dem alten allhiesigen Landes-Herkommen es gelassen, und in Kraft dessen keinem, der ein mit Erb-Gerechtigkeit beladenes Gut besitzt, solches ohne ausdrücklichen Consens des Grund-Herrn zu versetzen verstattet, sondern alles dieses, als wann es niemaln wäre vorgegangen, gehalten werden, doch auch darbey ein jeder Grund-Herr hiermit dahin anzuweisen seyn, keinen mit dem Consens-Geld zu übernehmen, sondern hierinnen Bescheidenheit zu gebrauchen. Andertens bleibt es wegen der Fidei-Commissen bey Disposition der gemeinen Rechten. So ist auch drittens kein Lehen einem andern ohne ausdrücklichen Consens des Lehen-Herrn, und derjenigen, so entweder der Succession oder Exspectanz halben hierbey einig Interesse haben, zu versetzen.

Hoch-Fürstl. Saltzburgischer General-Befehl/

Den erforderlichen Consens der Grund-Herrschaften ad litigandum, wo es Grund und Boden anbetrifft.

OBwoln Wir euch in unlängst verflossenen 1648. Jahr durch ausgefertigten Befehl aufgetragen, in denen zwischen dieses Ertz-Stiffts Unterthanen wegen Grund und Boden, dann Holtz- und Blum-Besuchs, item anderer Grund-Dienstbarkeiten, auch Vermarckung und anderer dergleichen Sachen halber entstehenden Strittigkeiten, jederzeit denen Grund-Herrn, deren Unterthanen in solcher Rechtfertigung begriffen,

begriffen, damit sie entweder selbst persöhnlich, oder durch vollmächtige Gewalthabere neben ihren Unterthanen darbey erscheinen, und ihr Interesse beobachten mögen, gebührende zeitliche Anthung zu thun, damit sonderlich auch die Unterthanen nicht in vergebliche Kosten und andere Ungelegenheiten, indem ohne Wissen und Beyseyn ihrer Grund-Herrn in obbemeldten Stritt-Sachen nichts beständiges gehandelt werden kan, eingeführet würden; dieweiln wir aber verspühren, daß dieser unserer Verordnung zeithero nicht aller Orten schuldige Folge beschehen; Als wollen wir euch hiermit nochmals ernstlich aufgetragen haben, in vorermeldten Grund und Boden, und darauf haftende Jura und Gerechtigkeiten betreffenden Streit-Sachen, wobey die Grund-Herrschafften mit interessirt, zwischen denen Unterthanen keine gütliche oder rechtliche Handlung vorzunehmen, ehe und zuvor obverstandener unserer Verordnung gemäß, dem Grund-Herrn hiezu denuncirt, und damit sich auch die Unterthanen desto besser darnach zu richten wissen/ diesen unsern wiederholten Befehl ebenfals zu publiciren, und zu männiglich Nachricht offentlich verlesen zu lassen, an deme beschiehet &c. Saltzburg den 28. Novembris An. 1651.

Regi

Register

Derer in diesem Tractat vorkommenden vornehmsten Materien.

Die Römische Zahl bedeutet das Capitel / die andere den Paragraphum, die dritte das Blat.

A.

Ablösung.

WIe die Eigenschafften nach denen Nürnbergischen Rechten und Statuten abgelöset werden mögen? XIV. 9. 387. seqq.

Abschied.

Der Erbzinnß-Herr soll eines andern Unterthanen und Erbzinnß-Leuthe ohne Abschied nicht annehmen. XVIII. 17. 552.
Der Erbzinnß-Herr kan seinen Unterthanen, wann er abziehen will, den Abschieds-Brief nicht verweigern. ibid.

553. Jedoch ist er auch solchen nicht ehender zu extradiren verbunden, biß er völlig contentirt. ibid. In Nürnbergischen müssen die Erbzinnß-Leuthe derer vor der Stadt liegenden Gärten ihre eingenommene Beständner dem Erbzinnß-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abschiede stellen. VII. 8. 105.

Acht.

Die so in des Reichs-Acht erkläret, können kein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 2. 44.

Actio.

Was die Actio Emphyteuticaria seye? IV. 1. 46. die Actiones und Jura können nicht vererbt oder in Emphyteusin gegeben werden. VI. 2. 82. die Actiones und remedia welche dem Erbzinnß-Mann *competirn*/sind entweder petitoria oder possessoria. XVII. 1. 467. die remedia *possessoria* sind 1) das Interdictum quorum bonorum. ibid. 468. 2) das remedium L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend. ibid. 469. was hierbey erfordert werde? ibid. 3) das interdictum uti possidetis. XVII. 2. 470. wohin es gerichtet seye? ibid. was der Erbzinnß-Mann allhier zu erweisen habe? ibid. 471. 4) das Interdictum unde vi. ibid. was allhier zu erweisen? ibid. 5) das remedium can. redintegranda. ibid. 6) das remedium Cap. sæpe. X. de restitut. spoliat. ibid. 472. welches unter diesen 3. remediis vor das beste zu halten? XVII. 3. 472. ob das possessorium recuperandæ mit dem petitorio könne cumulirt werden? ibid. 473. ob das possessorium retinendæ mit dem petitorio könne cumulirt werden? ibid. 475. 7) das remedium quod vi aut clam. ibid. 476. die Remedia *petitoria* sind unterschiedlich. In Ansehung des versprochenen Erbzinnß-Lehens hat wieder

der den Erbzinnß-Herrn eine Personal- Klage statt, welche aus eben diesen negotio, wodurch der Erbzinnß-Herr sich jemanden verbündlich macht, entspringet ibid. 477. Ratione des *constituirten* Erbzinnß- Lehens, competirt wieder den Erbzinnß-Herrn die Actio Emphyteuticaria. ibid. 477. und wann das Erbzinnß-Recht im Testament constituirt worden, die Actio ex testamento. ibid. 478. ingleichen die Actio hypothecaria. ibid. 479. und Rei vindication. ibid. wann das Erbzinnß-Recht würcklich *acquirirt* ist, so competirn dem Erbzinnß- Mann alle diejenige remedia und Actiones, die einem Herrn zustehen, als da ist, 1) utilis rei vindicatio, oder Actio si ager vectigalis, XVII. 5. 480. 2) Actio publiciana. ibid. 481. welche heutigs Tags in Praxi mit der rei vindication in einem libell conjungirt zu werden pflegt. ibid. auch wieder den Erbzinnß-Herrn angestellt werden mag. ibid. 482. 3) die Actio rescissoria. XVII. 483. 4) die Actio Confessoria & negatoria. ibid. 5) die hereditatis petitio. ibid. 484. 6) die Actio familiæ herciscundæ. ibid. 7) die Actio communi dividundo. ibid. 8) die Actio finium regundeorum. ibid. 485. welche vornehmlich die Feld-Marcken concernirt. ibid. 9) die Actio viæ receptæ. ibid. 10) die Actio injuriarum. ibid. 486. 11) die utilis Actio aquæ pluviæ arcendæ. ibid. Der Erbzinnß-Mann kan auch novum Opus nuncirn. ibid. 487. und mandata demolitoria, restitutoria und inhibitoria auswürcken. ibid. wie nicht weniger Cautionem de damno infecto begehren. ibid. 488. Wann das Erbzinnß- Lehen vertauscht, verkaufft oder vermiethet, was für Actiones statt haben? ibid. 488. wann das Erbzinnß- Lehen dem Erbzinnß Mann gerichtlich abgenommen wird, so hat er entweder actionem exstipulatu, oder actionem Emphyteuticariam. ibid.

Die *Remedia* welche dem Erbzinnß-Herrn zukommen, sind ebenfalls entweder petitoria oder possessoria, XVIII. 7. 489. Remedia *possessoria* sind: 1) das Interdictum quorum bonorum. ibid. 2) das remedium L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend. ibid. 3) das utile Interdictum uti possidetis. ibid 4 (das utile Interdictum unde vi. ibid. 490. ob der Erbzinnß-Herr auch nach geendigten Erbzinnß-Recht, das Interdictum uti possidetis & unde vi wieder den Erbzinnß-Mann anstellen könne? ibid. Die remedia *petitoria* sind 1) hereditatis petitio. XVII. 8. 490. 2) die actio familiæ herciscundæ. ibid. 491. 3) actio ex testamento, rei vindicatio & hypothecaria. ibid. 4) die rei vindicatio directa. ibid. der tertius possessor kan dem Erbzinnß-Herrn die Exceptionem Dominii nicht opponirn. ibid. 491. wann der Erbzinnß-Mann und Erbzinnß-Herr concurrirn, so ist der Erbzinnß-Mann vorzuziehen. ibid. 492. wieder den Erbzinnß-Mann hat die rei vindication alsdenn statt, wann das Erbzinnß-Lehen dem Erbzinnß-Herrn heimgefallen. ibid. 5) die actio publiciana. ibid. 6) die actio Emphyteuticaria. ibid. 7) die actio hypothecaria. XVII. 9. 493. welche zwar dem fisco ratione rückständiger Eigendzinnsse, aber nicht denen Privat-Personen zuständig. ibid. 494. seq. als welche denen Rechten nach etwa nur einen Vorzug vor denen Chirographariis haben. ibid. 496. gleichwoln aber in Praxi fast überall allen Creditoribus hypothecariis vorgezogen werden. ibid. was in Nürnbergischen dieserhalben gebräuchlich? ibid. 497. was für eine action der Erbzinnß-Herr zu Erlangung des Hand-Lohns anstellen könne? XVII. 10. 497. einige geben die rei vindication an die Hand. ibid. andere die actionem Emphyteuticariam. ibid. 498. andere die Condictionem ex lege, welche Meinung die beste. ibid. andere die Condictionem ob

ob cauſam. ibid. viele die Actionem hypothecariam. XVII. 11. 499. deren Meinung aber in denen Rechten nicht genugſam fundirt. ibid. ſeqq. Wann auch gleich die hypotheca tacita fundirt, ſo ceſſirt doch das Vorzugs-Recht. ibid. 502. anbey kan die Actio hypothecaria wieder einen tertium ehender nicht inſtituirt werden, biß zuvorhero der Haupt-Schuldner iſt excutirt worden. ibid. Ferner haben die mandata Executorialia ſtatt. XVII. 12. 503. es kan auch der Erbzinnß-Herr auf die Extradition des Kauff-Briefs tringen. ibid. oder über die angegebene Summa das Eid deferirn. ibid. welches auch denen Nürnbergiſchen ſtatuten gemäß. ibid. 504. ob der Erbzinnß-Herr bey nicht erfolgter Bezahlung des Handlohns, das Erbzinnß-Lehen einziehen könne? ibid. & XI. 33. 309. was dem Erbzinnß-Herrn bey aufgetragenen Erbzinnß-Lehen für Actiones zu ſtatten kommen? XVII. 13. 505. ſeq.

Adjudication.

Ob die Erbzinnß-Güter ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn gerichtlich adjudicirt werden können? XI. 20. 177.

Affter-Erbzinnß-Lehen. vid. Sub-Emphyteuſis.

Alienation.

Was für ſolennitæten bey alienirung der Kirchen-Güter nöthig? II. 2. 21. was bey denen Evangeliſchen gebräuchlich? ibid. 21. heutiges Tags werden die ſolennitæten allenthalben ſo genau nicht beobachtet? ibid. ſeqq. was für ſolennitæten bey Veralienirung der Minderjährigen Güter nöthig? II. 6. 31. eben dieſe ſolennitæten ſind auch bey denen

nen zu verleihen gewöhnlichen Gütern zu beobachten. II. 7. 32. der Erbzinnß-Mann kan zwar das Erbzinnß-Lehen verkauffen, doch muß er den Kauff dem Erbzinnß-Herrn zuvor anzeigen, welcher sodann in 2. Monathen sich zu erklären hat, ob er das Gut annehmen oder dem Kauffer überlassen wolle. IX. 1. 133. seq. was in Nürnbergischen Statuten hierinnen verordnet? ibid. 134. der Consens des Eigen-Herrn ist zu alienation absolute nicht nothwendig, sondern nur zur exercirung des Einstand-Rechts. IX. 2. 135. vid. *Consens & Kauff.* Wann das Erbzinnß-Gut zu veralienirn, muß des Domini immediati Consens eingeholt werden. XI. 4. 234.

Alter-Recht. vid. Jus Majoratus.

Anlagen. vid. Steurn.

Der Erbzinnß-Mann ist schuldig die Steurn, Schatzungen Frohnen und andere aus dem Gut hafftende Beschwehrden und Anlagen ohne Unterschied über sich zunehmen. X. 7. 205. seqq. & 13. 224. diese Onera müssen auch die Kyrchen und Geistliche über sich nehmen, wann sie ein Erbzinnß-Gut besitzen. ibid. 206. plura vid. sub voc. Steurn. Der Erbzinnß-Mann wird von denen Oneribus dardurch nicht befreyt, daß der Dominus Directus die Abführung derselben über sich genommen. X. 13. 121. seq.

Aufkündigung.

Wann der Erbzinnß-Mann das Gut dem Erbzinnß-Herrn heimschlägt oder das Erbzinnß-Recht aufkündet, so hört das Erbzinnß-Recht auf. XIV. 2. 365. welches aber anderst

nicht

nicht als mit Einwilligung des Erbzinnß Herrn geschehen kan. ibid. seq. & XIX. Cas. IX. 597. seqq. es wäre dann das Erbzinnß-Lehen gantz zu Grund gegangen. XIV. 3. 368. oder der Erbzinnß-Mann könnte gar keinen Nutzen aus dem Gut ziehen. ibid. oder er wäre einen ungewissen Erbzinnß zu entrichten verbunden. ibid. 369. welche Meinung aber nicht genugsam fundirt. ibid. oder es liesse die Gewohnheit und statutum eines Orts die Aufkündigung zu. ibid. 370. wann viele Herren vorhanden, muß die Aufkündigung allen geschehen. XIV. 4. 370. der Erbzinnß-Herr kan wieder Willen des Erbzinnß-Manns die Aufkündung ebenfalls nicht thun. ibid. 371.

Auftragung zum Erbzinnß-Lehen.

Das Erbzinnß-Recht wird constituirt und acquirirt durch die Auftragung zum Erbzinnß-Lehen. IV. 4. 51. seq. wie die Oblation oder Auftragung geschiehet? IV. 4. 52. seqq. Güter die zu dem Erbzinnß-Gut geschlagen werden / sind, wann die recognition nicht erfolgt, für Erbzinnß-Güter nicht zu achten. IV. 4. 54. VIII. 4. 125. Es hat nicht ein jeder Macht sein Gut zum Erbzinnß-Lehen aufzutragen, oder eines andern dafür anzunehmen. IV. 5. 55. der Condominus kan seinen Antheil wieder Willen der andern in Emphyteusin offeriren, ibid.

B.

Bäume.

Wann ein Gut schlechterdings zur Helfft vererbt wird, ob sodann auch die Bäume zur Helfft darzu gehören? VI. 2. 82.

ob der Erbzinnß-Mann die Bäume im Wald hauen und fällen dörfe? VIII. 3. 122. wie die Nürnbergische Erbzinnß-Leuthe ihre zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen sollen? VIII. 3. 123. seq.

Baurn-Güter.

Sind in dubio nicht für Lehen, sondern für Erbzinnß-Güter zu halten, I. 10. 15. & I. 11. 15. vid. Güter.

Belehnung vid. Investitur.

Bergwerck.

Ob die Einkünffte derer in dem Erbzinnß-Gut befindlichen Steinbrüch und Bergwerck dem Erbzinnß-Mann zugehören? VIII. 1. 118. seq.

Besserungen.

Wenn nach geendigten Erbzinnß-Recht und erfolgten Ruckfall, die Besserungen des Guts gehören? XIV. 7. 464. seq.

Bestand. Bestand-Recht.

Wie das Mieth- und Bestand-Recht vom Erbzinnß-Recht differire? I. 7. 11. ob die Erbzinnß-Güter ohne Vorwissen des Erbzinnß-Herrn einem andern vermiethet werden können, und wie lang dieses Recht daure? VII. 7. 129. & IX. 23. 187. seq. add. XVI. 1. 455. seq. In Nürnbergischen müssen die Erbzinnß-Leute derer vor der Stadt liegenden Gärten, ihre eingenommene Beständner dem Erbzinnß-

Herrn

Herr zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abschiede stellen. VII. 8. 105.

Bescheid.

Wer beweisen müsse, wann der Erbzinnß-Herr die Bezahlung des Eigenzinnßes negirt? X. 6. 201. & XV. 6. 400. wie der Beweiß geschehen könne? ibid. & 409. wann der Erbzinnß-Mann erweiset, daß er den Eigenzinnß 3. Jahr nacheinander bezahlt, so wird præsumirt, daß er auch in denen vorigen Jahren bezahlt habe. ibid. 202. & 410. was es in Nürnbergischen mit dem Beweiß vor eine Beschaffenheit habe? ibid. 202. & 410. das Erbzinnß Lehen wird erwiesen 1) durch Zeugen. XVIII. 3. 514. wo aber der Erbzinnß-Brief ad substantiam negotii erfordert wird, sind die Zeugen nicht zuläßlich. ibid. ob der Erbzinnß-Mann in causa des Erbzinnß-Herrn einen Zeugen abgeben könne? ibid. 515. 2) durch briefliche Urkunden, bevor durch den Erbzinnß-Brief XVIII. 4. 515. ob des Erbzinnß-Herrn Ober-Eigenthum sich durch die Erbzinnß-Briefe probiren lasse? ibid. 516. wie wann nebst dem Erbzinnß-Brief noch andere Adminicula concurriren ibid. 517. wann die Erbzinnß-Briefe einander contraire, so ist denen erstern nach zu gehen. XVIII. 5. 518. & XIX. Cas. XI. 608. In dubio wird dafür gehalten, daß der erstere Erb-Brief mit dem letztern übereinstimme. ibid. 518. seq. doch kan auch in dem neuen Erbzinnß-Briefe mit Consens aller Interessenten eine Veränderung geschehen, woferne nur auch der Erbzinnß-Herr unumschränckte Macht hat die Belehnung zu erneuern. ibid. 521. wenn der Erbzinnß-Brief verlohren gegangen, kan der Erbzinnß-Mann seine Intention auf andere Art erweisen. XVIII. 6. 521. wann Zeugen producirt werden,

was selbige sodann zu erweisen haben? ibid. 522. Wann gar kein Zeug vorhanden / so hat die Eides delation statt. ibid. 523. offentliche Instrumenta sind aus denen protocollis zu redintegriren. ibid. 524. wann der Erbzinnß-Brief zerrissen worden, sind dessen Contenta durch das Eid des Erbzinnß-Manns ausfündig zu machen. ibid. 524. wann der Erbzinnß-Brief verlohren gegangen, kan der Erbzinnß-Mann solchen sogleich renoviren lassen. ibid. 3) wird das Erbzinnß-Lehen erwiesen durch die Eides delation. XVIII. 8. 528. 4) durch præsumtiones und Muthmassungen. XVIII. 8. 529. vid. *Præsumptio*, durch den gemeinen Ruff wird erwiesen, daß die Güter Erbzinnß-Lehen seyen. XVIII. 9. 531. vid. Ruff. wann der Erbzinnß-Mann etliche Erbzinnß Güter angiebt, der Erbzinnß-Herr aber mehrere behauptet, so muß dieser den Beweiß auf sich nehmen. XVIII. 10. 533.

Blinde

Können das Erbzinnß-Recht constituirn II. 4. 28.

Bonæ fidei possessor

Kan das Erbzinnß-Recht constituirn II. 3. 27.

C.

Caducitæt. vid. Ursache.

Ob der Erbzinnß Mann wegen nicht bezahlten Eigenzinnßes seines Erbzinnß-Rechts sich verlustigt mache? XV. 5. 401. & XIX. Cas. III. 568. vid. Ursache. Ob durch freywillige An-

Annehmung des Erbzinnßes die Straffe der Caducität erlaſſen werde. XV. 7. 413. ſeqq. & XIX. Caſ. II. 561. v. di Urſach. In welchen Fällen die Straffe der Caducität wegen nicht bezahlten Eigenzinnßes ceſire? XV. damit der Erbzinnß - Mann ſeines Erbzinnß - Rechts könne privirt werden, wird erfordert 1) daß der Erbzinnß - Herr ſich hierüber erkläre. XV. 14. 436. 2) wird zur privation ein Richterlicher Ausſpruch erfordert ibid. 435. dieſes Urtheil iſt nur ſententia declaratoria. ibid. 438. bißweilen wird die Caducität aufgehoben 1) durch Erlaſſung der Straffe, welches auch der Prælatus Eccleſiæ allein thun kan. XV. 17. 445. 2) durch den Todt des Erbzinnß - Herrn und des Erbzinnß-Manns. ibid. wann der Erbzinnß-Herr bey ſeinen Leben ſich nicht erklärt, können deſſen Erben wieder den Erbzinnß - Mann nicht mehr agirn. ibid. wann er nur auch von der Caducität Wiſſenſchafft gehabt. ibid. gleichwie auch, wann der Erbzinnß - Herr bey Lebzeiten deß Erbzinnß-Manns nicht geklagt, denen Erben das Gut nicht mehr hinweg genommen werden mag. XV. 18. 447. wann in dem Erbzinnß - Brief der Straff der Caducität ausdrücklich ſtipulirt, ſo kan ſowol von denen Erben deß Erbzinnß-Herrn, als auch wieder die Erben deß Erbzinnß-Manns ad privationem agirt werden: ibid. 448. 3) durch die præſcription. XV. 19. 449. was für eine Zeit zu ſolcher præſciption erfordert werde? ibid. wann dieſe Zeit zu laufen anfange? ibid 450. ob auf Seiten des Erbzinnß-Manns bona fides vorhanden ſeyn müſſe? ibid. 451. was nach denen Nürnbergiſchen ſtatuten für eine Zeit zu Aufhebung der Caducität erforderlich? ibid. 452. wie die Straffe per indirectum præſcribirt werde? ibid. 453.

Canon. vid. Eigenzinnß.

Caution.

Der Erbzinnß-Mann ist in Ansehung des Erbzinnß-Guts von Bestellung gerichtlicher Caution befreyet. IX. 24. 190. wann er gleich sonst keine andere Güter besitzt. ibid.

Citatio.

Wann der Erbzinnß Mann citirt wird, und halsstarrig ausbleibet, wie wider ihn zu verfahren? XVIII. 549.

Clausula vid. Pacta.

Von allerhand Clausuln, die denen Erbzinnß-Briefen einverleibt zu werden pflegen. V. 2. 59. seqq.
Clausula: daß der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann nicht wolle aus dem Gut treiben. V. 3. 65.
Clausula: daß der Erbzinnß-Mann nicht gehalten seyn solle einen jährlichen Eigenzinnß zu bezahlen. ibid.
Clausulæ: die Schäden und Unglücks-Fälle betreffend. V. 4. 66.
Clausula: für sich seine Erben und Erbnehmen. V. 2. 59.
Clausula: für sich und seine Erben. ibid.
Clausula: für sich und seine Kinder. V. 2. 60.
Clausula: für sich und seine Söhne. ibid.
Ob hierunter auch die Töchter begriffen? ibid.
Clausula: auf eine Zeitlang. ibid. 61.
Clausula: auf 10. Jahr, item biß auf die 2. oder 3. Generation. ibid.
Clausula: ich verleihe ihme dieses Gut zu einem Erbzinnß-Gut. ibid. 62.

Clauſula: daß das Erbzinnß-Gut wieder des Eigen-Herrn Wiſſen nicht ſolle veralienirt werden. ibid. 63.
Clauſula: daß wann der Erbzinnß alle Jahr nicht richtig abgeführet wird, der Erbzinnß-Mann ſeines Rechts verluſtigt ſeyn ſolle. ibid. 64.
Clauſula: daß der Erbzinnß-Herr im Fall der Zinnß innerhalb 2. Jahren nicht erlegt würde, nicht Macht haben ſolte, den Erbzinnß-Mann aus dem Gut zu treiben. ibid.
Clauſula: mit Vorbehalt Eigenherrlichen Rechten. IX. 8. 147.
Clauſula: anders nicht und auf keine andere Weiß. ibid.
Clauſula: daß der Erbzinnß-Mann Macht haben ſolle, das Erbzinnß-Gut zu verändern und zu verkauffen an wen er will. IX. 10. 150.
Ob dieſes Pactum auch auf die Erben gehe? IX. 10. 151.
Clauſula: vor dich, deine Erben / und weme du diß Gut geben wirſt. ibid. 152.

Collecten, vid. Steurn.

Condominus.

Ob er das Gut vor ſeinem Antheil zum Erbzinnß Lehen auftragen könne? IV. 5. 55. ob er das Gut pro rata vererben oder in Emphyteuſin geben könne? VI. 5. 85.

Conſens.

Zum Verkauff des Erbzinnß-Lehens iſt der Conſens des Erbzinnß-Herrn abſolute nicht nothwendig, ſondern nur zu dem Ende, daß ſelbiger das Einſtand-Recht exercirn könne. IX. 2. 135. ob der Dominus den Erbzinnß-Mann, welcher in ſeinem hohen Alter ſein Erbzinnß-Gut zu verkauffen willens, den Conſens nur derentwegen, als ob er

ihme das bey bevorstehenden Todes-Fall üblich hergebrachte Sterbhandlohn zu entziehen gedächte, verweigern könne? IX. 3. 137. wenn der Erbzinnß-Mann ohne Vorbewust des Erbzinnß-Herrn sein Erbzinnß-Gut verkaufft, wird er dardurch seines Erbzinnß-Rechts verlustigt. IX. 4. 138. vid. Kauff. Ob der Consens des Erbzinnß-Herrn bey einer jedwedern alienation nothwendig seye? IX. 15. 160. seq. ob der Erbzinnß-Herr ohne dessen Consens Krafft statuti, das Erbzinnß-Gut nicht darf verpfändet werden, in die Verschreibung consentirn müsse, wann er um den Consens gebührend ersucht worden? IX. 18. 170. In Nürnbergischen darf der Erbzinnß-Herr nicht über $\frac{2}{3}$. consentirn ibid. in Bayrischen wird der Consens biß auf die Helfft ertheilt. ibid. 171. ob der Dominus wegen seines Consens die Schuld bezahlen müsse, wann die hypothec nicht hinlänglich? ibid.

Controversien.

Vor welchen Richter die das Erbzinnß-Recht angehende Strittigkeiten zu tractirn, und wie darinnen zu verfahren? XVIII. pag. 507. seqq. vid. Richter, *Proceß.*

Curatores. vid. Vormünder.

D.

Datio in solutum vid. Gebung an Zahlungs statt.

Decla-

Declaration. vid. Erklärung.

Deterioration.

Ob wegen Verwüstung des Erbzinnß Lehens, dasselbige verlohren gehe? XV. 3. 395. wann ein Theil des Erbzinnß-Lehens verwüstet, ob das gantze Gut verlohren gehe? ibid. 396. was darzu erfordert wird, daß der Erbzinnß-Herr das Gut wegen Verwüstung einziehen könne? XV. 4. 398. seqq. & XIX. Cas. IV. 573. seqq. ob nach denen Nürnbergischen Rechten der Erbzinnß-Mann wegen Verwüstung sein Recht verliehre? ibid. 400. seq. was Gemeinschafftliche Documenta seynd? XVIII. 7. 526. seq. wann ein Theil vorgiebt, er habe das Document nicht in Handen, muß er solches mit einem Eid erhärten? XVIII. 7. 528.

Dienstbarkeit. vid. Servitus.

Documenta, vid. Editio.

Der Erbzinnß-Mann ist schuldig dem Erbzinnß-Herrn den Erbzinnß Brief und andere Documenta zu edirn. XVIII. 7. 524. gleichwie auch der Erbzinnß-Herr die Erbzinnß-Register und andere Documenta zu edirn verbunden. ibid. 527. Wann die Documenta verlohren gangen, wie es mit dem Beweiß hernachmaln zu halten? XVIII. 6. 521. seqq. offentliche Documenta sind aus denen Protocollis zu redintegrirn. ibid. 524.

Donatio. vid. Schenckung.

E.

Edel-Leuthe.

In Sachsen können die Edel-Leuth kein Erbzinnß-Gut acquirirn. III. 2. 44. so aber auſſer Sachsen nicht beobachtet wird. ibid.

Editio.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, den Erbzinnß-Herrn auf Begehren, die Erbzinnß-Briefe und andere zur Sache dienliche Documenta zu edirn, und den Titul ſeiner poſſeſſion darzu thun. XVIII. 7. 524. ingleichen eine ſpecification der Erbzinnß-Stucke zu extradirn ibid. 525. wie nicht weniger die Gräntzen des Erbzinnß-Lehens und deſſen pertinentien zu zeigen. ibid. gleichwie hingegen der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann nicht nur die Güter und Gräntzen zu zeigen, ſondern auch demſelben die Erbzinnß-Regiſter und andere Documenta zu edirn verbunden, wann er gleich Beklagtens Stelle vertritt. ibid. 526. gemeinſchafftliche Documenta muß der Beklagte edirn. ibid. was gemeinſchafftliche Documenta ſeyn? ibid. wann der eine Theil vorgiebt, er habe das Document nicht in Handen, muß er ſolches mit einem Eid erhärten. ibid. 528. wann der Erbzinnß-Mann den letztern Erbzinnß-Brief zeigt, ob er auch den erſtern zu edirn verbunden? XVIII. 10. 533.

Ehemann. Eheleuthe.

Ob der Ehemann eine Emphyteuſin conſticuirn könne in des Weib zugebrachten Heyrath-Gütern, und in welchen Fällen? II. 8.

I. 8. 33 seqq. Ob die Eheleut in dem Erbzinnß - Lehen succediren können? XII. 4. 322. Heutiges Tages werden an vielen Orten die Eheleut nebst denen Kindern, Eltern und Seiten Freunden ad successionem ab intestato admittirt. ib. so gar daß an einigen Orten die Eheleut so in versammter Ehe gelebt, und ab intestato verstorben, die Seiten-Freunde ausschliessen. ibid. 323 welches auch in dem Markgrafthum Onoltzbach also hergebracht. ibid aber nicht mit Recht auf andere Fälle zu extendiren ibid. Wieder solche Statuta und Verordnungen hat das jus retorsionis statt. ibid. 324. welches mit allem Recht auf Seiten Nürnberg wider das Markgrafthum und Stifft Bamberg exercirt wird. ibid. auch in Sachsen und anderswo in solchen Fällen üblich ist. ibid. 326.

Ehrloße.

Die Ehrloßen können kein Erbzinnß-Recht acquiriren III. 2. 44.

Eichel-Mast.

Ob der Erbzinnßmann der Eichelmast sich anmassen könne? VIII. 3. 123.

Eigen-Herr. vid. Erbzinnß-Herr.

Eigenschafft.

Wie sie nach denen Nürnbergischen Statuten abgelößt werden mögen. XIV. 9. 387. seqq.

Eigenzinnß. Erbzinnß.

Der Eigen oder Erb-Zinnß gehört dem Erb-Zinnß-Herrn. VII. 1. 86. Zuweiln gehört der Erb-Zinnß nicht dem Domino, sondern einem tertio, nemlich dem Vsufructuario. VII. 1. 87. einfolglich dem Vatter als Vsufructuario. VII. 2. 88. ingleichen der Mutter, welche an einigen Orten den Vsumfructum zu gaudiren hat ibid. nicht weniger der Wittib, welcher ein Leibgeding constituirt worden. VII. 2. 89. nicht weniger ziehet auch das Jus Antichreseos den Erb-Zinnß nach sich. ibid. der Erb Zinnßmann ist schuldig dem Erb-Zinnß-Herrn einen jährlichen Erb-Zinnß zu entrichten. X. 1. 191. Worinnen der Erb-Zinnß bestehe? ibid. warum er gegeben werde? ibid. Der Eigenzinnß darf wegen Vermehrung der Nutzung nicht gesteigert werden. ibid. und wegen Verringerung derselben nicht vermindert. ibid. 193. vid. Mißwachs. Der Erbzinnß muß alle Jahr zu dem in dem Erbzinnß-Brief anberaumten termin abgeführet werden. X. 3. 196. Ob er zum Voraus könne bezahlt werden? ibid. Ob der Erb-Zinnßmann schuldig den Zinnß dem Erb Zinnß Herrn ins Haus zu tragen? ibid. 197. seqq. & XIX. Cas. VIII. 594. seqq. Wegen Lieferung des Eigenzinnßes hat man vor allen auf die vorhandene pacta, Statuta und Gewonheiten zu sehen, ibid. 198. wann der Erb-Zinnß-Herr den Erb-Zinnß nicht annehmen will, kan der Erbzinnßmann solchen bey Gericht hinterlegen. ibid. ob der Erb-Zinnßmann, wann er an einem gewissen Ort zu zahlen versprochen, der Erbzinnß-Herr aber hernachmaln seine häußliche Wohnung verändert, den Zinnß zur neuen Wohnung zu bringen schuldig? X. 4. 199. seqq. Ob der Erbzinnßmann, der an einem Ort zu zahlen versprochen, die Lieferung an dem Ort, wo der Erbzinnß-Herr wohn-

wonhafft thun könne? ibid. 200. auf wessen Unkosten die Lieferung des Erbzinnßes geschehen müsse? ibid. wie in dem Nürnbergischen die Zinnße bezahlet werden sollen. X. 5. 200. wer beweisen müsse, wann der Dominus die Bezahlung des Erb-Zinnßes negirt? X. 6. 201. wie der Beweiß geschehen könne? ibid. 202. wann der Erbzinnß-Mann erweiset, daß er den Eigenzinnß 3. Jahr nacheinander bezahlt, so wird præsumirt, daß er solchen auch in denen vorigen Jahren bezahlt habe. ibid was es im Nürnbergischen mit dem Beweiß für eine Beschaffenheit habe? ibid. ob der Erbzinnß-Mann den von seinen Vorfahren restirenden Zinnß bezahlen müsse? ibid. 203. wann das Erbzinnß-Lehen getheilt, ob der Erbzinnß getheilt werde? ibid. ob und wie der Eigenzinnß könne præscribirt werden? XIV. 5. 376. ob wegen nicht zu gebührlicher Zeit entrichteten Erbzinnßes der Erbzinnß-Mann seines Erbzinnß-Rechts verlustigt werde? XV. 5. 401. seqq. & XIX. Cas. III 568. seqq. vid. Ursach. ob durch Annehmung des jährlichen Eigenzinnßes die Caducität remittirt und erlassen sey? XV. 7. 413. & XIX. Cas. II. 561. seqq. wie nach denen Nürnbergischen Rechten gegen die Erbleut auf dem Lande verzogener Bezahlung halber gehandelt werden möge? XV. 5. 403. was im Oesterreichischen hierinnfalls üblich? ibid. 405. der Fiscus hat wegen rückständigen Eigenzinnßes eine hypothec, aber nicht die privat-Personen. XVII. 9. 494. als welche denen Rechten nach, höchstens nur einen Vorzug vor denen Chirographariis prætendiren können. ibid. 496. gleichwoln aber in Praxi fast überall allen Creditoribus hypothecariis vorgezogen werden. ibid. was im Nürnbergischen dieserhalben gebräuchlich? ibid. 497. wann der Erbzinnß-Mann in etlichen Jahren seine Gült und Eigenzinnße nicht abträgt, so darf er deßwegen keinen Zinnß zahlen. XIX. Cas. VI. 584. seqq.

Einkünfte. vid. Revenüen.

Einstand-Recht. vid. Jus Protimiseos.

Emphyteusis vid. Erbzinnß-Recht.

Woher dieses Wort seinen Nahmen habe? I. 1. 2. mancherley Eintheilungen der Emphyteusis I. 3. 4. seqq. vid. Erbzinnß-Recht.

Endigung.

Von denen modis, wodurch das Erbzinnß-Recht sich endiget. XIV. pag. 363. seqq. vid. Erbzinnß-Recht.

Enterbung. vid. Exheredatio.

Erb, Erbschafft. vid. Successio.

Ob die Kinder und Erben des Erbzinnß-Manns das veralienirte Erbzinnß-Lehen retrahiren können? IX. 24. 189. vid. *Retractus*. ob der Sohn die vätterliche Erbschafft verwerfen, und das Erbzinnß-Lehen behalten könne? XII. 3. 319. wie wann das Erbzinnß Lehen ein fidei commiss wäre? ibid. 320. ob die Töchter, welche sich der vätterlichen Erbschafft verziehen, in dem Erbzinnß Lehen succediren können? XII. 4. 321. ob der Erb, welcher in einer einzeln Sach instituirt, in das Erbzinnß-Lehen succedire? XII. 6. 329.

Erb-Pflicht. vid. Pflicht.

Erbzinnß. vid. Eigenzinnß.

Erbzinnß-Brief.

Ob die Verfassung der Erbzinnß-Brief zum Erbzinnß-Contract præcise nothwendig seye ? V. 1. 56. seq. in der Emphyteusi Ecclesiastica wird der Erbzinnß-Brief præcise erfordert. ibid. 58. wie auch in der Emphyteusi, so in Stadt-Güttern constituirt wird. ibidem. Von allerhand Clausuln, welche in denen Erbzinnß-Briefen vorkommen. V. 2. 59. seqq. vid. *Clausula.* Dem Erbzinnß-Herrn ist nicht erlaubt die Erbzinnß-Briefe zu verändern, und neue Præstationes oder neue Ursachen der Caducität denenselben einzuverleiben. V. 4. 66. seqq. es wäre dann, daß 1) die der Caducität halber von neuen exprimirte Ursachen denen Rechten gemäß, und in denen vorigen Briefen nicht remittirt oder per statuta aufgehoben. ibid. oder 2) daß der Erbzinnß-Mann in die Veränderung einwilligte. V. 5. 68. wann den Erbzinnß-Mann nicht in Ansehung einer, ihme von dem Domino vorgebildeten Observanz, die sich doch nicht also befindet, hierzu verstanden ibid. seq

Formular eines Erbzinnß-Briefs V. 6. 70. seqq. Uber die Belehnung wird ein Erbzinnß-Brief ertheilt. XIII. 12. 357. welcher mit dem ersten muß übereinstimmen. ibid. widrigenfalls ist der älteste denen folgenden vorzuziehen. ibid. 358. & XVIII. 5. 518. & XIX. Cas. XI. 608. seqq. In dubio wird dafür gehalten, daß die erstere Belehnung mit der letztern, und vice versa übereinstimme. ibid. & XVII. 5. 519. doch kan auch in dem neuen Erbzinnß-Brief mit Consens aller Interessenten eine Veränderung geschehen.

ibid. & XVIII. 5. 521. Wann der Erbzinnß-Mann dem Erbzinnß-Herrn auf sein Begehren den Erbzinnß-Brief nicht zeigt, so verliehrt er sein Erbrecht XV. 12. 430. Wann der Erbzinnß-Brief verlohren gegangen, wie sodann das Erbzinnß-Lehen zu erweisen? XVIII 6. 521. seqq. vid. Beweiß. Der Erbzinnß-Mann ist schuldig, dem Erbzinnß-Herrn auf Begehren die Erbzinnß-Brief und andere Documenta zu zeigen, und den Titul seiner Possession darzuthun. XVIII. 7. 524. vid. *Editio.*

Erb-Zinnß-Contract.

Was ein Erbzinnß-Contract seye? IV. 1. 46. aus diesen Contract entspringt beederseits eine Obligation und Action. ibid. die Actio wird genannt Actio Emphyteuticaria, und was sie seye? IV. 2. 46. Ob der Ebzinnnß-Contract stillschweigend könne erneuert werden? XIV. 6. 379.

Erbzinnß-Gut. Erbzinnß-Lehen.

Ob ein Gut in dubio für ein Erbzinnß-Lehen oder für ein schlecht Zinnß-Gut zu achten? I. 6. 10. die Gütter sind in dubio für Erbzinnß-Gütter und nicht für Lehen zu achten. I. 9. 13. & XVIII. 12. 537. & XIX. Cas. XX. 660. seqq. Doch hat man darbey auf die Qualität der Personen zu reflectiren. I. 10. 14. & XXIII. 12. 538. der Bauren-Gütter sind in dubio für Erbzinnß-Gütter zu halten. I. 10. 15. & XVIII. 12. 539. Gütter in Feld und denen Baurn zuständig, sind in dubio nicht für Lehen- sondern für Erb-Zinnß-Gütter zu halten. I. 11. 15. seq. & XVIII. 13. 539. von Lehen läst sich gar wol auf die Erb-Zinnß-Güter argumentiren & vice versa. I. 14. 17. Erb-Zinnß-Gütter wie sonsten heutiges Tags genen-

genennet werden? II. 1. 79. man nennet sie auch Lehen-Gütter, Lehen, ibid. haben mit denenselben einige Aehnlichkeit. ibid. & I. 1. 2. mit denen Erbzinnß- Güttern werden auch die denselbigen anhängige Sachen vererbt. VI. 2, 81. wann ein Gut schlechter Dings zur Helfft vererbt wird, ob sodann auch die Bäume zur Helfft darzu gehören? VI. 2. 28. Wann der Erbzinnß- Mann Güter zum Erb-Zinnß Lehen kaufft, ob solche für Erbzinnß-Gütter zu achten? VIII. 4. 125. Ob das Erb-Zinnß- Gut vermiethet werden könne? 7. 129. & IX. 23. 187. seq. was in Nürnbergischen dieserhalben gebräuchlich? VIII. 7. 130. Ob und wie weit die Erb-Zinnß-Güter können veralienirt werden? IX. pag. 133. seqq. vid. *Alienation.* Ob sie können verkaufft werden? vid. Kauf. Ob sie können unter die Erben vertheilet werden? IX. 11. 153. Ob die Erbzinnß Gütter verschenckt werden können? IX. Was die Nürnbergische Statuta hiervon disponiren? ibid. Ob der Erbzinnß-Mann solche ohne Vorwissen des Erbzinnß- Herrn vermachen könne? ibid. oder zum Heyrath-Gut geben? ibid. 163. oder verpfänden? IX. 16. 164. vid. Verpfändung oder vertauschen? ibid. 165. vid. Tausch. An etlichen Orten ist die Verpfändung ohne Eigenherrlichen Consens ungültig. IX. 17. 198. nach denen Nürnbergischen Statuten ist denen Erb-Zinnß-Leuten nicht zugelassen, ihre Gütter ohne Eigenherrlichen Consens zu verpfänden oder zu vertauschen. ibid. vid. Verpfändung. Ob und wie ferne die Erb-Zinnß-Gütter an Zahlungs statt gegeben und adjudicirt werden mögen? IX. 20. 176. ob sie vertheilt werden können? IX. 20. 178. nach denen Nürnbergischen Rechten dörfen die Erbzinnß-Gütter in der Stadt nicht zerrennet werden. ibid. ob über die Erbzinnß-Gütter ein Vergleich getroffen werden könne? IX. 21. 178. ob die Erbzinnß-

Gütter einen andern wieder vererbt oder in Sub-Emphyteusin gegeben werden können? ibid. 179. Ob sie mit einer Dienstbarkeit zu beschwehren? IX. 22. 180. vid. Dienstbarkeit. Die Kinder können das veralienirte Erbzinnß-Gut nicht revociren. IX. 24. 189. vid. *Retractus*. Ob der Erbzinnß-Mann den Genuß des Erbzinnß-Lehens einem andern überlassen könne? IX. 23. 187. Ob in dem Erbzinnß-Lehen ein fideicommiss könne constituirt werden? XII. 3. 321. Ob und wie die Succession ab intestato oder ex testamento in Erbzinnß-Güttern statt habe? XII. pag. 313. seqq. Aus was Ursachen die Erbzinnß-Gütter können eingezogen werden, und wie darbey zu verfahren? vid. Erbzinnß-Recht. Ursach. *Caducität*. XV. 390. seqq. von Ruckfall oder Heimfallung der Erbzinnß-Gütter und deren Würckung. vid. Ruckfall. Erbzinnß-Lehen wie es erwiesen werde? XVIII. 3. 114. seq. vid. Beweiß. In welchen Fällen die Erbzinnß-Gütter für Erbzinnß-Lehen zu halten? XVIII. 8. 529. seqq. vid. Muthmassung.

Erbzinnß-Herr.

Von denen Befügnussen, welche dem Erbzinnß-Herrn in Ansehung des Erbzinnß-Rechts zukommen. VII. pag. 86. seq. Der Erbzinnß-Herr hat das Dominium directum, Krafft dessen er den Eigenzinnß zu exigiren hat. VII. 1. 86. vid. Eigenzinnß. 2.) das Handlohn. ibid. dem Erbzinnß-Herrn competirt auch das Vorkaufs-Recht. VII. 3. 90. und ist denen Anverwandten des Erbzinnß-Manns vorzuziehen. ibid. 91. wie auch denen Benachbarten. ibid. doch ist der Anverwandte oder Benachbarte alsdann zuzulassen, wann der Erbzinnß-Herr sich seines Einstand-Rechts nicht bedienen will. ibid. 92. ob der Erbzinns-Herr das Einstand-Recht cediren könne? ibid. was in Nürnbergischen

schen dieserhalben verordnet? ibid. 93. Das Einstand-Recht kan der Erbzinnß-Herr nur allein bey Verkauffung des Guts exerciren, wann gleich das Gut feil gebotten würde VII. 4. 94. Wormit auch die Nürnbergischen Statuta übereinstimmen. ibid. 95. In andern Contractibus findet solches nicht statt. ibid. Ob der Erbzinnß-Herr den Vorkauff an denen auf dem Erbzinnß-Gut gewachsenen Früchten prætendiren könne? ibid. 96. Der Erbzinnß-Herr kan das Gut von einem jedwedern Possessore vindiciren. VII. 4. 97. Ob der Erbzinnß-Herr über den Erbzinnß-Mann die Jurisdiction exerciren könne? VII. 5. 97. seqq. vid. *Jurisdiction*. Der Erbzinnß-Herr kan sein Ober-Eigenthum ohne Vorwissen des Erbzinnß-Manns veralieniren. VII. 13. 116. und mag sich der Erbzinnß-Mann des Einstand-Rechts nicht bedienen. ibid. doch darf der Erbzinnß-Herr das Gut nicht zerschlagen und einzeln distrahiren. ibid. 117. Ob der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann eigenmächtiger weiß aus dem Gut treiben könne? XV. 15. 439. wie wann er an dem Ort die Jurisdiction hätte, oder Landes-Herr wäre? XV. 16. 443. wie wann bedungen, daß er Macht haben solle den Erb-Mann propria autoritate zu expelliren. ib. Wo der Erbzinnß-Herr klagbar könne belangt werden? XVIII. 2. 510. Der Erbzinnß-Herr soll eines andern Unterthanen und Erbzinnß-Leuthe ohne Abschied nicht annehmen XVIII. 17. 551. dergleichen Special-Gewohnheit vigirt, unten auch in Oesterreich. ibid. 552. wie dann auch in Nürnbergischen die Erbzinnß-Leuthe derer vor der Stadt liegenden Gärten ihre eingenommene Beständner dem Erbzinnß-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abschiede stellen müssen. VII. 8. 105. Der Erbzinnß-Herr kan ohne Ursach den Abschieds-Brief nicht verweigern. XVIII. 27. 553.

jedoch ist er auch solchen nicht ehender zu extradiren verbunden, biß er völlig contentirt. ibid.

Erbzinnß-Leuthe. Erbzinnß-Mann.

Heuntiges Tags werden die Erb-Zinnß-Leuth mit dem Eyd und Pflichten belegt. V. 8. 74. vid. Pflicht. Erbzinnß-Leuthe werden heuntiges Tags auch Lehen-Leuthe genennet. VI. 1. 79. seq. & III. 1. 42. wie sie sonsten genennet werden. III. 1. 42. Die Erbzinnß-Leuth derer vor der Stadt liegenden Gärten Nürnbergischen Gebiets, müssen ihre Beständner dem Eigen-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abschied stellen. XII. 8. 105. Dem Erbzinnß Mann stehet das Nutzbar-Eigenthum zu. VIII. 1. 118. vermög dessen bekommt er alle Nutzungen und Einkünfte. ibid. seq. ob der Erbzinnß-Mann derer in dem Gut sich befindlichen Bergwerck und Steinbrüch sich anmassen könne? VIII. 1. 118. seq. Ob der in dem Gut gefundene Schatz dem Erbzinnß-Mann gehöre? VIII. 2. 119. seq. ob demselben die Fisch-Nutzungen gehören? VIII. 3. 121. seq. ob er die Bäume in dem Wald hauen und fällen darf. ibid. 122. Ob ihme das Jagd-Recht zukomme? ibid. seq. ob er sich der Eichel-Mast anmassen könne? ibid. 123. welchergestalten die Nürnbergische Erbzinnß-Leuth ihr zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen sollen? ibid. seq. was durch die Natur oder menschlichen Fleiß zum Erbzinnß-Gut gebracht wird, das gehört den Erbzinnß-Mann VIII. 124. seq. & VIII. 5. 4. 126. 6. 127. seq. der Erb-Zinnß-Mann hat Macht das Gut einem andern zu vermiethen. VIII. 7. 129. was in Nürnbergischen dieserhalben gebräuchlich? VIII. 7. 130. Der Erbzinnß-Mann kan vermög des Dominii utilis

lis über die Sache disponiren und das Erb zu seinen Nutzen aptiren. VIII. 8. 130. seq. ein Gebäu auf den Erbzinnßbaren Boden aufführen. VIII. 8. 131. aus einem Acker einen Garten oder Weinberg machen. ibid. ingleichen dem Gut eine Dienstbarkeit acquiriren. VIII. 9. 132. der Erbzinnß-Mann ist von gerichtlicher Caution befreyet. IX. 24. 190. Ob er das Erbzinnß-Lehen verkaufen, vertauschen, verpfänden, verschencken, vermachen, und mit Dienstbarkeit beschwehren könne? vid. Erbzinnß-Gut. Ob der Erbzinnß-Mann den Genuß des Erbzinnß-Lehens einem andern überlassen könne? IX. 23. 187. Von denen Oneribus die der Erb-Zinnß-Mann zu tragen hat. X. pag. 191. seqq. muß dem Erbzinnß-Herrn einen jährlichen Erb- oder Eigenzinnß entrichten. X. 1. 191. vid. Eigenzinnß. Ist schuldig die Steurn und andere auf den Erbzinnß-Gut hafftende Beschwehrden zu tragen. IX. 7. 205. vid. Steur. Ob er auch den Zehenden zu geben schuldig? vid. Zehenden. Der Erbzinnß-Mann muß in gewissen Fällen das Handlohn bezahlen. XI. 1. 228. vid. Handlohn. Ob der Erbzinnß-Mann eigenthätiger Weiß könne aus dem Erbzinnß-Gut wegen Felonie-mäßigen Verbrechens getrieben werden? vid. *Possession*. Erbzinnß-Recht. Wo die Erbzinnß-Leuthe klagbar vorgenommen werden können? XVIII. 1. 507. seqq. & 2. 510. seq. vid. Richter.

Erbzinnß-Recht.

Was es sey? I. 1. 1. dessen mancherley Benennungen. ibid. 2. Von Ursprung des Erbzinnß-Rechts. I. 2. 3. wird eingetheilt in geistlich und weltliches. I. 3. 4. der Nutzen von dieser Distinction ibid. in ein ewiges und zeitliches ibid. 6. in ein altes und neues. ibid. Worinnen die Na-

tur und Eigenschafft des Erbzinnß - Rechts bestehe? I. 4. 6. Unterscheid des Erbzinnß - Rechts von Platz - Recht ib. von dem Jure libellario. I. 5. 7. seq. von der Precarey ibid. 8. von Zinnß - Recht. I. 6. 9. ob in dubio ein Gut vor Erbzinnß - Lehen oder schlecht Zinnß - Gut zu achten? ibid. 10. von der Zehend - Gerechtigkeit. I. 7. 10. seq. von Mieth - und Bestand - Recht. ibid. 11. von Lehen - Recht. I. 8. 12. Gütter sind in dubio für Erbzinnß - Gütter und nicht für Lehen zu achten. I. 9. 13.

Von Personen welche das Erbzinnß - Recht *constituiren* können II. 1. seqq. per tot. p. 17. das Erbzinnß-Recht kan ein jeder constituiren, deme es nicht verbotten. II. 1. 17. als Fürsten und Städte II. 1. 18. Kyrchen, Clöster und andere Collegia. ibid. doch müssen die zur Alienation gehörige Solennitäten beobachtet werden. ibid. so aber bey denen Güttern, so sonsten gewöhnlicher massen vererbt werden, nicht nöthig. ibid. seqq. vid. *Alienatio.* Privat - Personen, die die freye Alienation ihrer Gütter haben, können ebenfalls ein Erbzinnß Recht constituiren. II. 3. 26. ingleichen ein bonæ fidei Possessor. ibid. eine Weibs Person ibid. Taube und Stumme. II. 4. 27. Blindt ibid. 28. ob ein Sohn der annoch in vätterlicher Gewalt stehet, ein Erbzinnß Recht constituiren könne? II. 5. 28. seqq. Wer die freye Disposition nicht hat, der kan kein Erbzinnß - Recht constituiren. II. 6 30. als da sind die Rasende und Sinnlose. ibid. die Verschwender. ibid 31. die Pupillen und Minderjährige. ibid. die Vormünder und Curatores müssen alle zur Alienation der minderjährigen Gütter erforderliche Solennitäten beobachten. ibid. die Pupillen und Minderjährige können die Emphyteusin renoviren. II 7. 32. der Procurator kan keine Emphyteusin constituiren, wol aber renoviren. II. 8. 33. ob der Ehe-

Ehemann ein Erbzinnß-Recht constituiren könne? ibid. seq. der Vasall kan das Lehen ohne Lehenherrlichen Consens nicht vererben. II. 10. 37. wol aber einem andern wiederum zu Lehen geben. ibid. doch sind viele der Meinung daß heutiges Tags der Vasall das Lehen-Stuck ohne Consens des Lehen-Herrn vererben könne. II. 11. 39.

Von denen Personen / die das Erbzinnß-Recht *acquiri*ren kennen. III. pag. 42. seqq. die Pupillen und Minderjährige mögen mit Consens ihrer Vormünder und Curatorn ein Erbzinnß-Recht acquiriren. II. 1. 43 Unsinnige acquiriren durch ihre Curatores. ibid. die Verschwender aber ohne ihrer Curatorn Consens. ibid. diejenige, denen das Commercium verbotten / können kein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 2 43. als da sind die Ketzer. ibid. die offenbahren Wucherer. ibid. 44. die so in des Reichs Acht erklärt. ibid. die Excommunicirte und Ehrlose. ibid. in Sachsen die Edel-Leuth, so aber ausser Sachsen nicht beobachtet wird. ibid.

Von der Art und Weiß das Erbzinnß-Recht zu *acquiri*ren. IV. pag. 45. seqq Die Constitution des Erbzinnß-Rechts geschichet entweder inter vivos oder mortis causa. IV. 1. 45 bey dem ersten Modo hat man die Promission von der Constitution selbst zu unterscheiden. IV. 1. 46. die würckliche Constitution bestehet in dem Erbzinnß-Contract. ibid. vid. Erbzinnß-*Contract*. wie das Erbzinnß-Recht mortis causa constituirt wird? IV. 2. 47. seq. wie das Erbzinnß-Recht kan acquirirt werden? IV. 3. 48. das Erbzinnß-Recht wird auch acquirirt durch die Auftragung zum Erbzinnß-Lehen. IV. 4. 51. vid. Auftragung.

Von denen Sachen, worinnen das Erbzinnß-Recht könne *constituir*t werden. VI. pag. 78. seqq. wird nur

in unbeweglichen Güttern constituirt. VI. 1. 78. und zwar Anfangs wurden nur öde Gütter vererbt, hernachmaln aber auch wol angebauete. ibid. bewegliche Sachen werden allein nicht vererbt, wo sie nicht dem Gut anhängig. VI. 2. 82. noch die Actiones. ibid. auch nicht die jährlichen Revenüen, ibid. und Einkünffte. ibid. ob die Kirchen-Gütter vererbt werden können? VI. 3. 83. ob die Lehen-Gütter und Stamm-Gütter? ibid. ob fremde Sachen in Emphyteusin können gegeben werden? VI. 4. 84. seq. gemeinschafftliche Gütter können pro rata vererbt werden. VI. 5. 85. ob ein zum Heyrath-Gut gegebenes liegendes Stuck vererbt werden könne? ibid. Ob und wie weit das Erbzinnß-Recht könne veralienirt werden? IX. pag. 133. seqq. vid. *Alienation*. ob es könne ohne Vorwissen des Erb-Herrn verkaufft werden? vid. Kauf. oder vertauscht, verpfändet, vermacht oder verschenckt oder zum Heyrath-Gut gegeben? IX. 15. 162. usque ad 168. seqq. oder an Zahlungs statt. IX. 12. 176. Ob und wie weit das Erbzinnß-Recht per Successionem ab intestato, oder durch ein Testament auf einen andern ohne Vorwissen des Erbzinnß-Herrn transferirt werden möge? XII. pag. 313. seqq. vid. *Succession*. Testament. Von Endigung des Erbzinnß-Rechts. XIV. pag. 363. seq. das Erbzinnß-Recht endigt sich auf mancherley Weiß, und zwar I) wann das Erbzinnß-Gut völlig zu Grund gehet. XIV. 1, 363. wann das Haus abgebrandt, bleibt das Erbzinnß-Recht auf den Grund und Boden. ibid. II.) wann es gerichtlich evincirt wird. ibid. 364. doch muß der Erbzinnß-Herr die Gewähr leisten. ibid. wann anders das Erbzinnß-Lehen titulo oneroso acquirirt worden. ibid. nicht aber wann man solches geschenckt bekommen. ibid. wiewoln viele das contrarium statuiren. ibid.

365. III.) wann der Erbzinnß-Mann das Gut dem Erbzinnß-Herrn anheim schlägt. XIV. 2. 365. welches aber anderst nicht, als mit Einwilligung des Erbzinnß-Herrn geschehen kan. ibid. seqq. ausser in etlichen Fällen. vid. *Refutatio* & XIX. Cas. IX. 597. IV.) durch die Præscription. XIV. 5. 371. vid. *Præscriptio.* V.) wann einer einem andern ein Erbzinnß-Gut geschenckt, und ihme hernachmaln Kinder gebohren werden. XIV. 6. 387. VI.) durch Verfliessung der gesetzten Zeit. ibid. Ob der Erbzinnß-Contract nach dessen Endigung stillschweigend könne erneuert werden. XIV. 6. 379. VII.) wann der Erbzinnß-Mann ohne Erben verstirbt. ibid. ob das Erbzinnß-Recht auch durch den Todt des ohne Erben verstorbenen Erbzinnß-Herrn sich endige? ibid. VIII.) durch den Todt des Erbzinnß Manns, im Fall da ihme das Erbzinnß-Lehen auf Lebenslang verliehen worden. XIV. 380. der Erbzinnß-Mann kan zwar auf Absterben des Erbzinnß-Herrn das Erbzinnß-Lehen einziehen, doch rathen die Doctores die Billigkeit vor Augen zu haben. ibid. 383. IX.) wann die Linie oder Generation, biß auf welche das Erbzinnß-Lehen verliehen ist, abgehet. XIV. 8. 384. & XIX. Cas. X. 602. Ob der Erbzinnß-Herr nach Abgang der Linie oder Generation schuldig seye, des letzt-Verstorbenen Anverwandte mit dem Gut zu belehnen? ibid. 385. seqq. X.) wann das Recht des Gebenden aufhört. XIV. 9. 386. XI.) wann ein geistlich Erbzinnß-Lehen schlechterdings verliehen worden, nach Abgang der Enencklein. ib. 387. In Nürnbergischen werden die Eigenschafften, Eigenzinnße, Gült und Weißat durch die Ablösung aufgehoben. ibid. 387. aber nicht die Eigenschafften und Eigenzinnße auf denen Güttern, die jemand eigenthumlich gehabt, und mit Vorbehalt der Eigenschafft, zu rechten Erb

ver-

verliehen. ibid. 389. auch nicht die Zinnß, so ein Hoch Edler Rath von gemeiner Stadt wegen, auf Häussern, Mühlen oder andern Erb-Stücken hat. ibid. nicht weniger auch die Erb-Recht ausserhalb der Stadt-Mauer. ibid.

Wie das Erbzinnß-Recht verlohren gehe. XV. pag. 390. seqq. vid. Ursach. damit der Erbzinnß-Mann seines Erbzinnß-Rechts könne privirt werden, wird erfordert, 1) daß der Erbzinnß Herr sich hierüber erkläre. XV. 14. 436. 2) wird ein Richterlicher Ausspruch erfordert. ibid. 437. seq. dieses Urtheil ist eine sententia declaratoria. ibid. 438. ob der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann eigenmächtiger Weiß aus dem Gut treiben könne? XV. 15. 439. & XIX. Cas. XIX. 654. seqq. Verordnung der Nürnbergischen Statuten ibid. 440. wie wann der Erbzinnß-Herr an dem Ort die Jurisdiction hätte, oder Landes-Herr wäre? XV. 16. 443 wie wann bedungen, daß der Dominus Macht haben solle den Erbzinnß-Mann propria autoritate zu expelliren. XV. 16. 444. wann das Erbzinnß-Recht aufhört, so hat die von dem Erbzinnß-Mann constituirte Servitut und hypothec ein Ende. vid. *Hypothec. Servitus.* gleichwie auch alle Jura auf Seiten des Erbzinnß-Manns aufhören, auf Seiten des Erbzinnß-Herrn aber das Nutzbar-Eigenthum mit dem Ober-Eigenthum consolidirt wird. vid. Ruckfall. Was für *Actiones* und *Remedia* in Ansehung des Erbzinnß-Rechts dem Erbzinnß-Herrn und Erbzinnß-Mann competiren? XVII. pag. 467. seqq. vid. *Actio.* vor welchen Richter die das Erbzinnß-Recht angehende Strittigkeiten zu tractiren, und wie darinnen zu verfahren? XVIII. pag. 507. seqq. vid. Richter. *Process.* Erbzinnß.-Recht wie es zu erweisen? XVIII. 3. 514. seqq. vid. Beweiß.

Erklä-

Erklärung.

Des Erbzinnß-Herrn Erklärung ist zur Privation des Erbzinnß-Rechts allerdings nöthig. XV. 14. 436. wann der Erbzinnß-Herr bey seinen Lebzeiten sich wegen der Caducität nicht erklärt, können dessen Erben wieder den Erbzinnß-Mann nicht agirn. XV. 17. 445. Wann nur der Dominus auch von der Caducität Wissenschafft gehabt. ibid. 446. gleichwie auch wann der Erbzinnß-Herr bey Lebzeiten des Erbzinnß-Manns nicht geklagt, denen Erben das Gut nicht mehr hinweggenommen werden mag. XV. 18. 447. Wann in denen Erbzinnß-Briefen die Straffe der Caducität ausdrücklich stipulirt, so kan sowol von denen Erben des Erbzinnß-Herrn, als auch wieder die Erben des Erbzinnß-Manns ad privationem agirt werden. ibid. 448.

Eviction.

Ob sie zu præstirn, wann ein fremdes Gut in Emphyteusin gegeben, und hernachmaln von dem Eigenthums-Herrn vor der Præscription wiederum abgefordert worden? VI. 4. 84. seq. & XIV. 1. 364. wie wann der Erbzinnß-Mann das Gut geschenckt bekommen? VI. 4. 85. & XIV. 1. 364. seq.

Exceptio Dominii.

Ob der Erbzinnß-Mann wann er von dem Erbzinnß Herrn zu Wiedereinraumung des Guts belangt wird, Exceptionem Dominii vorschützen könne? XVI. 8. 466.

Excommunicirte.

Die Excommunicirte und in den Kirchen-Bann gethane können kein Erbzinnß-Recht acquiriren III. 2. 44.

Execution.

Ob wegen Personal-Schulden die Execution in denen Erbzinnß-Güttern statt habe? XVIII. 16. 550.

Exheredatio.

Ob der Sohn welcher enterbt worden, in dem Erbzinnß-Lehen succediren könne? XII. 6. 330.

F.

Feld-Gütter.

Gütter in Feld und denen Baurn zuständig, sind in dubio nicht für Lehen-, sondern für Erbzinnß-Gütter zu achten. I. 10. 15. & I. 11. 15. item

Fidei commiss.

Ob fidei commiss oder Stamm-Gütter können vererbt oder in Emphyteusin gegeben werden? VI. 3. 83. Ob die Söhne sich der vätterlichen Erbschafft begeben, und in dem Erbzinnß-Lehen succediren können, im fall daß solches ein fidei commiss wäre? XII. 3. 320. Ob in dem Erbzinnß-Lehen ein fidei commiss könne constituirt werden? ibid. 321. wann der Sohn mit einem universal-fidei commiss gravirt,

gravirt, ob er auch die Erbzinnß-Gütter reſticuiren müſſe? XII. 7. 332.

Fiſche.

Ob die Fiſch-Nutzungen dem Erbzinnß-Mann gehören? VIII. 3. 121. ſeq.

Formular.

Eines Erbzinnß-Contracts. V. 6. 70. ſeqq.
Formular einer Erb-Pflicht. V. 9. 75. ſeqq.

Frohn-Dienſte.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, die Collecten, Steurn, Frohnen, und andere auf dem Gut hafftende Onera über ſich zu nehmen. X. 7. 205. dieſe Onera müſſen auch die Kirche und Geiſtlichen über ſich nehmen, wann ſie ein Erbzinnß-Gut beſitzen. ibid. 206. die Edel-Leuthe ſind auch zu Leiſtung derer auf dem Gut hafftenden Frohn-Dienſte gehalten. ibid. 207.

Früchte.

Wie es nach dem heimgefallenen Erbzinnß-Recht mit denen Früchten zu halten? XVI. 6. 461. ob dem Erbzinnß-Mann ſogleich von Zeit des Anfalls, oder von Zeit der beſchehenen Declaration die Früchte gebühren? ibid. ſeq.

Fürſten.

Können ein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 1. 18.

G.

Gebung an Zahlungs ſtatt.

Ob der Erbzinnß-Mann das Erbzinnß-Gut ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn an Zahlungs ſtatt geben könne? IX. 20. 176.

Gericht. vid. Richter.

Der Erbzinnß-Herr, wann er zugleich Gerichts-Herr iſt, kan ſeine Unterthanen vor ſeinen eigenen Gerichten nicht belangen. XVIII. 1. 508. heutiges Tags aber müſſen die Unterthanen und Erbzinnß-Leute vor ihres Herren Gerichten ſtehen, und des Rechtens erwarten. ibid. Der Erbzinnß-Herr kan von ſeinen Unterthanen vor ſeinen Gerichten nicht belangt werden. XVIII. 2. 510.

Gewährſchaffts-Leiſtung. vid. Evictio.

Gränzen.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig dem Erbzinnß-Herrn die Gränzen des Erbzinnß-Lehens und deſſen Pertinentien zu zeigen. XVIII. 7. 525. gleichwie hingegen der Erbzinnß-Herr dem Erbzinnß-Mann die Güter und Gränzen zu zeigen verbunden. ibid. 526.

Güter.

Ob in dubio ein Gut für ein Erbzinnß-Lehen oder ſchlecht Zinnß-Gut zu achten? I. 6. 10. die Güter ſind in dubio für

für Erbzinnß-Güter und nicht für Lehen zu achten. I. 9. 13. & XVIII. 12. 517. In Erforschung der Güter Eigenschafft hat man auch auf die Qualität der Personen zu regardiren. I. 10. 14. der Edelleut Güter sind in dubio mehr für Ritter- und Lehen-Güter zu achten. I. 10. 14. & XVIII. 12. 538. der Bauren-Güter aber für Erbzinnß-Güter. ibid. 15. & XVIII. 12. 539. ferners hat man auch auf die Qualität der Güter Reflexion zu machen I. 11. 15. & XVIII. 13. 539. dannenhero Güter im Feld und denen Bauren zuständig, in dubio nicht für Lehen, sondern für allodial- und Erbzinnß-Güter zu halten. ibid. daraus, daß in einem Gut nur allein die masculi succediren, läst sich nicht schliessen, daß das Gut Lehen seye. I. 12. 16. & XVIII. 13. 540. Güter, die zu dem Erbzinnß-Gut geschlagen werden, sind, wann die Recognition nicht erfolgt, für Erbzinnß-Güter nicht zu achten. IV. 4. 54. VIII. 4. 125. Güter, die man zu vererben pflegt, werden Erbzinnß-Güter, und heutiges Tags Erbzinnß-Lehen, Bauer-Lehen, Lehen-Güter genennet. VI. 1. 79. seq. wann ein Gut schlechter Dings vererbt wird, ob so dann auch die Bäume zur Helft darzu gehören? VI. 2. 82. gemeinschäfftliche Güter können pro rata vererbt werden. VI. 5. 85. aus der bloßen Investitur läßt sich nicht schliessen, daß das Gut Lehen seye. XVIII. 14. 541.

H.

Handlohn.

Das Handlohn gebührt in gewissen Fällen dem Erbzinnß-Herrn. VII. 1. 86. zuweilen aber gehört es dem Domino nicht, sondern einen tertio, als nemlich dem Usufructuario. ibid.

ibid. 87. und solchemnach dem Vatter als Vsufructuario. VII. 2. 88. ingleichen der Mutter, welche an einigen Orten den Vsumfructum zu gaudiren hat. ibid. 88. der Wittib, welcher ein Leibgeding constituirt worden. VII. 2. 89 nicht weniger auch ziehet das Jus Antichreseos das Handlohn nach sich. ibid. Der Erbzinnß-Mann muß in gewissen Fällen das Handlohn bezahlen. XI. 1. 228. Im Nürnbergischen wird nur von denen Erbzinnß-Gütern auf dem Land das Handlohn abgeführt. ibid. das Handlohn gebührt dem Erbzinnß-Herrn, wann gleich der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann schlechter Dings ohne Forderung des Handlohns investirt. XI. 2. 229. oder den Eigenzinnß allschon eingenommen. ibid. oder in die alienation des Erbs eingewilliget. ibid. 230. wormit auch die Nürnbergische Statuta übereinstimmen. ibid. oder dem Erbzinnß-Herrn Macht gegeben, das Gut zu veralieniren. ibid. 231. wann viele die Erbschafft gemeinschäfftlich haben, wird nur ein einig Handlohn gefordert. ibid. weme währenden Streit das Handlohn zu bezahlen? ibid. Ob das Handlohn dem mittelbahren oder ohnmittelbahren Herrn zu bezahlen? XI. 4. 233. & XIX. Cas. XVIII. 648. das Handlohn ist dem Nutznießer nicht aber dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen. X. 5. 235. mithin gehört auch vi Vsusfructus das Handlohn dem Vatter. ibid. 236. der Mutter, wo sie den Vsumfructum hat. ibid. der Wittib, welcher ein Leibgeding constituirt worden. ibid. und dem Creditori, deme ein Fruchttragend Gut als ein Pfand eingeraumt worden. ibid. wann der Eigenherr vor der Investitur verstirbt, ob das Handlohn dessen Erben oder dem Lehens-Folger gebühre? ibid. 237. das Handlohn gebührt deme, der den Erbzinnß-Mann würcklich belehnt hat, doch ist der, welcher den andern durch eine muthwillige Appellation an der Investitur verhindert, demsel-

demselben ad intereſſe gehalten. ibid. dem *Acquirenten* liegt ob das Handlohn zu bezahlen. XI. 7. 238. wann gleich der Alienant die Abführung deſſen über ſich genommen. ibid. 239. der Fürſt iſt von denen an ſich erkaufften Erbzinnß-Gütern Handlohn zu geben ſchuldig. ibid. ob der neue Poſſeſſor gehalten, das von ſeinem Vorfahr reſtirende Handlohn zu bezahlen? XI. 8. 242. wann eine Stadt ein Erbzinnß-Lehen acquirirt, iſt das Handlohn nur einmal zu entrichten, hernach aber nicht mehr. ibid. Städte und Communen beſtellen gemeiniglich einen Lehen-Träger. ibid. 243. ob nach der Pupillen Majorennität ein neues Handlohn zu zahlen? ibid. die Kinder geben auf Abſterben ihrer Eltern kein Handlohn, wol aber wann ihnen die Eltern die Erbzinnß-Güter käufflich überlaſſen. XI. 9. 243. ein anders, wenn ſie ſolche geſchenckt bekommen. ibid. 244. oder alte verlebte Eltern ihnen mit Vorbehalt von denenſelben biß an ihr Ende verpflegt zu werden, die Güter übergeben. ibid. 246. oder aber wann denen Kindern in dem Teſtament das Erbzinnß-Lehen um einen gewiſſen Preiß zugeſchrieben worden. ibid. 248. der Vſufructuarius darf wegen der Nutznieſſung kein Handlohn zahlen. XI. 10. 248. das Handlohn fällt weg, wann der Erbzinnß-Herr das Gut ſelbſt kaufft. ibid. 249. oder jemanden das allererſtemal inveſtirt. ibid. wann ihrer mehr ein Erbzinnß-Lehen acquiriren, wird von ihnen das Handlohn miteinander bezahlt. ibid. 250. das Handlohn muß dem Erbzinnß-Herrn nachgetragen werden. ibid. wann das Erbzinnß-Lehen veralienirt wird, muß man das Handlohn entrichten. X. 11. 250. das Handlohn praeſupponirt eine vollkommene und Rechts-gültige Alienation. ibid. 251. dahero darf keiner ein Handlohn bezahlen, wann ihme das Gut nicht eingeraumt, und er damit inveſtirt worden. ibid. wann die Contrahenten vor der Ubergab

und

und Investitur vom Contract wieder abgehen, so cessirt das Handlohn. ibid. & XIX. Cas. XVII. 644. seq. wie wann die Ubergab bereits erfolgt. ibid. und ob sodann ein doppelt Handlohn zu entrichten. ibid. 252. es kan kein Handlohn gefordert werden, wann die Contrahenten nur in tractaten gestanden/oder nur versprochen das Gut zu verkauffen, oder wann einer nur ein jus ad rem acquirirt. ibid. 252. oder nur seinen Nahmen zur licitation hergeliehen. ibid. 253. ferners cessirt das Handlohn, wann das Erbzinnß-Lehen sub conditione verkaufft wird. XI. 12. 254. oder wann der Contract ungültig und nichtig. ibid. oder wegen Unvermögenheit nicht kan vollzogen werden, oder hernachmaln rescindirt und umgestossen wird. ibid. 254. seq. ingleichen cessirt das Handlohn in allen Contractibus, allwo ihrer Eigenschafft nach, keine translatio Dominii zu schulden kommt. ibid. 256. In Kauf-Fällen ist das Handlohn unstreitig zu entrichten. XI. 13. 256. wann ein Gut wiederkäuflich verkaufft wird, muß das Handlohn præstirt werden. ibid. 257. wann das Gut wieder eingelößt wird, ob der Wiederkäuffer auch ein Handlohn geben müße? ibid. & XIX. Cas. XII. 616. ob dem Wieder-Käuffer das von ihme ehehin entrichtete Handlohn zu restituiren? ibid. 258. & XIX. Cas. XIII. 624. seqq. der Erbzinnß-Herr kan zwar das Handlohn, wann der Kauf wegen des Einstand-Rechts dissolvirt wird, behalten, doch muß der Retrahent dem Kauffer das Handlohn wieder geben. XI. 14. 258. Wegen des Einstand-Rechts darf man kein Handlohn geben. ibid. 259. wann der Erbzinnß-Herr das Erbzinnß-Lehen retrahirt, kan er das Handlohn an der Kauf-Summa nicht abkürtzen. ibid. 259. ob von eingetauschten Gütern ein Handlohn zu bezahlen? XI. 15. 259. seqq. ob von denen an Zahlungs statt gegebenen, wie auch gerichtlich adjudicirten Gütern ein Hand-

Handlohn zu reichen? XI. 15. 260. seq. ob die durch Geschenck überkommene Güter dem Handlohn unterwürfig? XI. 16. 261. seq. wie wann die donatio ob bene merita geschehen? ibid. 262. ob die Kinder von denen geschenckt bekommenen Gütern ein Handlohn geben müssen? ibid. ob die in remotiori gradu befindliche Anverwandte? ibid. ob das Handlohn auch in der donatione mortis causa, ingleichen in legirten Erbzinnß-Gütern statt habe? ibid. 263. ob von denen durch Vergleich überkommenen Gütern ein Handlohn zu bezahlen? XI. 17. 263. seqq. Mehr von dieser Materie besiehe unter dem Wort: *Laudemium.*

Heyrath-Gut.

Ob und wie weit ein zum Heyrath-Gut gegebenes liegendes Stuck vererbt und in Emphyteusin gegeben werden könne? VI. 5. 85. Ob der Erbzinnß-Mann befugt seye, das Erbzinnß Lehen ohne Vorwissen des Erbzinnß-Herrn zum Heyrath-Gut zu geben? IX. 15. 163.

Holtzung.

Ob die Erbzinnß-Leute in dem Wald Holtz hauen und fällen dörfen? VIII. 3. 121. wie die Nürnbergische Erbzinnß-Leute ihre zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen sollen? VIII. 3. 122.

Hypothec. vid. Verpfändung.

J.

Jagd-Recht.

Ob der Erbzinnß-Mann das Jagd-Recht exerciren könne? VIII. 3. 122. seq.

Infamis. vid. Ehrloß.

Insuln. vid. Zugang.

Ob der Erbzinnß-Mann sich der Insuln, Wasserbäuche, Anwurfs und dergleichen, quoad Dominium utile anmassen könne? VIII. 4. 124. 5. 126. & 6. 127. seq.

Investitur. vid. Lehens-Erneurung.

Wie die Investitur des Erbzinnß-Lehens zu geschehen pflege? IV. 3. 48. die Investitur und Belehnung ist auch bey denen Erbzinnß-Gütern heutigs Tags gewöhnlich. VI. 1. 80. & XVIII. 4. 541. dahero kan aus der bloßen Investitur kein eigentliches Lehen-Gut geschlossen werden ibid. 541. seqq.

Judex. vid. Richter.

Jus Emphyteuticum. vid. Erbzinnß-Recht.

Jus Libellarium.

Wie es von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 5. 7.

Jus Majoratus.

Das Alter-Recht findet in dem Erbzinnß-Lehen ordentlicher Weiß nicht statt. XII. 5. 328. doch kan es cum præscitu Domini eingeführt werden. ibid.

Jus Primogenituræ.

Das Recht der ersten Geburt findet in dem Erbzinnß-Lehen regulariter nicht statt. XII. 5. 328. doch kan es cum præscitu Domini eingeführt werden. ibid.

Jus Protimiseos. vid. Retractus.

Das Einstandrecht competirt dem Erbzinnß-Herrn. VII. 3. 90. und ist derselbige denen Anverwandten des Erbzinnßmanns vorzuziehen. ibid. 91. wie auch denen Benachbarten. ibid. 92. doch ist der Anverwandte und Benachbarte alsdann zuzulassen, wann der Erbzinnß-Herr sich seines Einstand-Rechts nicht bedienen will. ibid. ob der Erbzinnß-Herr das Einstand-Recht cediren könne? ibid. was in Nürnbergischen Statutis dieserhalben verordnet? ibid. 93. das Einstand-Recht kan der Erbzinnß-Herr nur allein bey Verkauffung des Erbzinnß-Guts exerciren, wann gleich das Gut offentlich feil gebotten. VII. 4. 94. womit auch die Nürnbergische Statuta übereinkommen. ibid. 95. in andern Contractibus findet solches nicht statt. ibid. ob der Erbzinnß-Herr den Vorkauf an denen auf dem Erbzinnß-Gut gewachsenen Früchten prætendiren könne? ibid. seq. Der Erbzinnß-Mann kan sich des Einstand-Rechts nicht bedienen, wann der Erbzinnß-Herr sein Ober-Eigenthum verkaufft. VII. 13. 116. in welcher Zeit der Erbzinnß-Herr das Einstand-Recht exerciren könne? IX. 1. 134. was im Nürnbergischen dieserhalben üblich? ibid. ob die Kinder und Erben

ben bey Veralienirung des Erbzinnß-Lehens das Einstand-Recht exerciren können, und in welchem Fall? IX. 24. 189. seq.

Jurisdiction.

Dem Erbzinnß-Herrn competirt über den Erbzinnß-Mann keine Jurisdiction. VII. 5. 97. seq. heutiges Tags ist an vielen Orten die Jurisdiction der Emphyteusi anhängig. ibid. 98. seqq. unter andern auch in Francken. VII 6. 100. in Nürnbergischen exercirt ein jeder Eigen-Herr die niedere Vogteylichkeit über seine Erbzinnß-Leute auf dem Lande. ibid. 101. Erzehlung einiger Actuum, die der Erbzinnß-Herr zu exerciren hat. ibid. & 102. ob der Erbzinnß-Herr die Frevel-Fälle bestraffen könne? VII. 6. 101. Im Nürnbergischen competirt die Jurisdiction dem Eigen-Herrn über die Erbzinnß-Leute in der Stadt nicht, sondern nur allein über die Erbzinnß-Leute auf dem Lande. VII. 8. 103. Erzehlung einiger Actuum, die denen Eigen-Herren über ihre Erbzinnß-Leute auf dem Lande zustehen. ibid. seq. die Erb-Leute derer vor der Stadt liegenden Gärten müssen ihre eingenommene Beständner dem Eigen-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abschiede stellen. ibid. 105. seq. die unter einen Hoch Edlen Rath gehörige Eigen-Herren können ihre eigenherrliche Jurisdiction auch über diejenige Erbzinnß-Leute die in anderer Fürsten und Herren ungeschlossenen Territorio und Zent sitzen, exerciren VII. 9. 106. seqq. ob die eigenherrschafftliche Gerichtbarkeit sich nur über den Hof, wo die Erbzinnß-Leut und Hintersassen wohnen, oder auch über die Aecker, so denenselben zuständig, erstrecke? VII. 11. 112. seq. von der Concurrenz des Vogtey-Dorfs- und Eigen-Herrn. VII. 12. 114.

K.

Kauf. Verkauf.

Der Erbzinnß-Mann kan das Erbzinnß-Lehen verkauffen, doch daß er den Kauf dem Erbzinnß-Herrn zuvor anzeige, welcher so dann binnen 2. Monathen sich zu erklären hat, ob er das Gut selbst annehmen oder dem Käufer überlassen wolle. IX. 1. 134. was in Nürnbergischen Statutis hierinnen verordnet? ibid. der Consens des Erbzinnß-Herrn ist zur Verkaufung absolute nicht nöthig, sondern nur zu dem Ende, daß selbiger das Einstand-Recht exerciren könne. IX. 2. 135. seq. ob der Dominus dem Erbzinnß-Mann welcher in seinem hohen Alter sein Erbzinnß-Gut verkaufen will, den Consens derentwegen als ob er ihme das bey bevorstehenden Todes-Fall üblich hergebrachte Sterb-Handlohn zu entziehen gedächte, verweigern könne? IX. 3. 137. wann der Erbzinnß-Mann ohne Vorbewust des Erbzinnß-Herrn sein Erbzinnß-Gut verkaufft, wird er dardurch seines Erbzinnß Rechts verlustigt. IX. 4. 138. & XIX. Cas. XXI. 674. welches auch in Nürnbergischen Statuten also verordnet, so viel die Erbzinnß-Güter auf dem Land betrifft. ibid die Erbzinnß Güter in der Stadt können ohne Straff der Caducität alienirt werden. ibid. 139. es wäre dann aus besonderer ration ein anders hergebracht. ibid. 140. ob der Erbzinnß-Mann, wann er einen Theil des Guts verkaufft, das gantze Erbzinnß-Lehen verliehre? IX. 5. 140. & XIX. Cas. V. 578. seqq. was in Nürnbergischen Statuten hiervon enthalten. ibid. zu Verliehrung des Erbzinnß Rechts wird erfordert 1) daß der Erbzinnß-Mann wisse, daß das verkauffte Gut Erbzinnß-Lehen seye. IX. 6. 141. doch excubirt nicht eine jedwedere Unwissenheit, sondern eine rechtmäßig und wahrscheinliche. ibid. 142. ob die Unwissenheit der Rechte denen Bauern,

Weibs-Personen und Soldaten præjudicire? ibid. ob und wie die Unwissenheit zu erweisen? ibid. 134. wie wann der Erbzinnß-Mann zweifelt, ob das Gut Erbzinnßbar seye? IX. 6. 144. 2) wird erfordert/ daß die würckliche Tradition des Erbzinnß-Guts erfolgt seye. IX. 7. 144. ob das Constitutum possessorium zur Privation des Erbzinnß-Rechts hinlänglich seye? IX. 6. 145. wie wann der Erbzinnß-Mann gleich nach erfolgter Tradition das Gut wiederum überkommen? ibid. 146. 3) wird erfordert, daß der Kauf pure geschlossen. IX. 8. 147. doch hat man darbey auf die Clausul zu sehen. ibid. wie wann sich der Erbzinnß-Mann das Dominium reservirt, oder sub conditione verkaufft hätte? ibid. 148. 4) wird erfordert, daß der Kauf freywillig geschehen. IX. 9. 149. ob das Erb wegen grosser Armuth ohne Vorbewust des Erbzinnß-Herrn verkaufft werden könne? ibid. 5) wird erfordert, daß der Dominus gleich anfangs die alienation nicht verstattet. IX. 10. 150. Clausula: daß der Erbzinnß-Mann Fug und Macht haben solle, das Gut zu verkauffen. ibid. ob ohne Vorwissen des Domini das Erbzinnß-Lehen verkaufft werden könne, wann es verliehen worden sub clausula: für dich, deine Erben, und wem du das Gut geben wirst. IX. 10. 152. denen Kindern kan das Gut ohne Eigenherrlichen Consens verkaufft werden. IX. 11. 153. ob der Erbzinnß-Mann seinen Antheil seinem Socio, der zugleich mit ihme investirt ist worden, verkauffen könne? ibid. 154. wann mehrere Eigen-Herren vorhanden, muß man allen und jeden den Kauf anzeigen, IX. 12. 154. ob man die Anzeig dem Mandatario, dem Vatter im Nahmen des Sohns, denen Pupillen und Minderjährigen oder denen Vormündern thun könne? ibid. 155. oder einem Verschwender, oder dem Ehemann. IX. 13. 156. oder dem Bischoff und Vorsteher der Kirche? ibid. 157.

Ketzer.

Ketzer und Abtrünnige können kein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 2. 43. doch darf dieses auf die in dem Heil. Römischen Reich approbirte Religionen nicht gezogen werden. ibid.

Kinder.

Ob die Kinder und Erben des Erbzinnß-Manns das veralienirte Erbzinnß-Gut retrahirn können? IX. 24. 189. & XIX. Cas XX. 660. seqq. wann an einem Ort das Nachbar- oder Erbfreund-Recht eingeführt, und der Dominus will sich seines Rechts nicht bedienen, so können die Kinder und Anverwandte des Erbmanns ex hoc capite zum Vorkauff gelangen. ibid. 190. Ingleichen auch, wann ihnen der Dominus sein Recht cedirt. ibid. Ob die Söhne die väterliche Erbschafft verwerfen, und das Erbzinnß-Lehen behalten können? XII. 3. 319. wie wann das Erbzinnß-Lehen ein fidei commiss wäre? ibid. 320. Ob die Töchter, welche sich der väterlichen Erbschafft verziehen, in dem Erbzinnß-Lehen succediren können? XII. 4. 321. Ob die enterbte Kinder in denen Erbzinnß-Gütern succediren? XII. 6. 330. ob die legitimirte, natürliche, adoptirte und aus verdammter Geburt erzeugte? vid. *Successio.*

Kloster.

Können ein Erbzinnß-Recht constituiren. II. 1. 18. doch müssen die zur Alienation gehörige Solennien darbey beobachtet werden. ibid. cum seqq. vid. *Alienatio.* so aber bey denen Güttern so sonst gewöhnlicher massen vererbt worden, nicht nöthig. ibid. seq.

Kyrchen.

Kyrchen können ein Erbzinnß-Recht constituiren. II. 1. 18. doch müssen die zur Alienation gehörige Solennitæten darbey beobachtet werden. ibid. seqq. vid. *Alienation.* so aber bey denen Güttern, die sonst gewöhnlicher massen verliehen werden, nicht nöthig. ibid. seq. die Kyrche kan wieder die erlassene Caducität restitutionem in integrum nicht suchen. XV. 8. 416.

Kyrchen-Bann. vid. Excommunicirte.

Kyrchen-Gütter.

Ob sie vererbt oder in Emphyteusin gegeben werden können? VI. 3. 83.

L

Laudemium.

Ob von denen zum Heyrath-Gut mit gegebenen Erbzinnß-Güttern ein Handlohn zu reichen? XI. 17. 264. seqq. von Leibgeding ist kein Handlohn zu geben. ibid. 266. Ob in Erb-und Successions-Fällen das Handlohn zu entrichten? XI. 18. 266. Die Kinder welche ihren Eltern ab intestato succediren, geben kein Handlohn. XI. 18. 266. Das Pactum: daß die Erben das Handlohn bezahlen sollen, ist auf Kinder nicht zu extendiren. ibid. 267. es wäre dann durch die Gewonheit ein anders hergebracht. XI. 19. 268. die aber

aber stricte zu nehmen, und auf andere Fälle nicht zu extendiren. ibid. Was in Nürnbergischen üblich? ibid. Wann das Enencklein auf Absterben des Vaters dem Groß-Vater succedirt, ist sodann nur ein einfach Handlohn zu bezahlen. ibid. 269. Wann gleich das Statutum das Handlohn in Veränderungs-Fällen erfordert. XI. 20. 270. Die Eltern und Seiten-Freund dörfen kein Handlohn geben. ibid. 271. wo nicht dieserhalben ein anders eingeführt. ibid. Was in Nürnbergischen üblich? ibid. 272. Ob und wie weit die Testaments-Erben die Erbzinnß-Gütter verhandlohnen müssen? XI. 21. 272. Ob über das von dem Testaments-Erben abzuführen stehende Handlohn die Heredes ab intestato auch das Sterb-Handlohn entrichten müssen? ibid. 273. Wann jemand ein Erbzinnß-Gut verkaufft, ob über das Kauf-Handlohn auch das Sterb-Handlohn auf Absterben des Verkaufers zu entrichten? ib. 174. Was in Nürnbergischen der Erben halben hergebracht? ibid. 275. Wie wann der Erb in der Nutznieſſung instituirt oder mit einem fidei-Commiſs gravirt worden? XI. 22. 276. seq. Wann der Erb das Handlohn einmal bezahlt, kan der Dominus von dem Fidei-commiſſario kein neues prætendiren. ibid. 277. Wann einer von denen Erben währender Communion mit Todt abgeht, ſind die übrige den ihnen angefallenen Erbtheil zu verhandlohnen nicht schuldig. ibid. Ob die Erben wider Willen einen Lehen-Träger bestellen müssen? ibid. Von abgetheilten Güttern giebt man kein Handlohn. XI. 23. 278. Ob ein Handlohn zu entrichten, wann einem Erben das Gut überlaſſen, denen andern aber der Wehrt dafür adjudicirt wird? ibid. 279. seq. & 24. 281. Wie es im Nürnbergischen gebräuchlich? XI. 23. 281. Wann der Erb nach der Theilung seines Mit-Erben Portion an sich kaufft, ist er das

Handlohn zu reichen schuldig. XI. 25. 284. & XIX. Cas. XIV. 652. Wann die Kinder und Erben das Sterb-Handlohn bezahlt, ob sie auch hernachmaln wegen vorgenommener Theilung ein besonder Handlohn bezahlen müssen? ibid. 285. seq. Wann Socii ihre Gütter theilen, dörffen sie derentwegen kein Handlohn zahlen. ibid. 287. Wann die Person des Erbzinnß-Herrn sich verändert, giebt man kein Handlohn. XI. 26. 288. seq. es wäre dann durch die Præscription oder Gewohnheit ein anders hergebracht. XI. 27. 289. seqq. Wann eingeführt, daß in allen Veränderungs-Fällen das Handlohn zu geben, ist solches nur von Veränderung des Possessoris zu verstehen. XI. 28. 393. seq. Ob die Gewohnheit das Handlohn bey Veränderung des Domini zu fordern durch die an benachbarten Orten vigirende Gewohnheiten zu erweisen? ibid. 294. seq. ob die Gewohnheit durch die Erbzinnß-Register erwiesen werde. ibid. 295. Ob die Gewohnheit das Handlohn bey Veränderung des Domini zu fordern, auf den Fall da die Domini sich theilen, zu extendiren? XI. 29. 296. Ob das Handlohn competire, wann der Dominus sein Dominium directum verkaufft? ibid 297. seq. Wie viel für das Handlohn zu entrichten? XI. 30. 299. seqq Wer das Quantum des Handlohns beweisen müsse? ibid. 301 Wann der Dominus sich zuvörderst auf des Orts allgemeine Gewohnheit beziehet, so ist genug, wenn er erwiesen, daß von allen an diesen Ort gelegenen Güttern ein gleiches Quantum gefordert wird. ibid. 302. Wie wann aber das Handlohn von denen Unterthanen nicht gleichförmig bezahlt worden? XI. 31. 302. Wie wann eine andere Gewohnheit an dem Ort, wo der Dominus sich befindet, eine andere, wo das Gut gelegen? ibid 303. wo ein gewisses Handlohn determinirt, kan solches weder verhöhet noch verrin-

verringert werden. ibid. und ist der Successor zu etwas weiters nicht gehalten, wann gleich die vorigen Possessores ein mehrers bezahlt hätten. ibid. Das Handlohn muß von dem gantzen Kauff-Schilling gereicht werden. ibid. 304. seq. Das Handlohn ist nach dem Wehrt des Guts zur Zeit des Falls zu consideriren. XI. 32. 306. seq. Was für ein Wehrt in dem Sterb-Handlohn zu beobachten? ibid. 307. Zu Abführung des Handlohns ist in denen Rechten keine gewisse Zeit bestimmet. XI. 33. 308. doch kan solche vor der Investitur nicht gefordert werden. ibid. wann gleich der Possessor sich in Abführung des Handlohns saumig erzeigt, wird er doch hierdurch des Guts nicht verlustigt. ibid. 309. & XVII. 12. 504. Das Handlohn wird in 30. Jahren præscribirt. XI. 34. 310. doch ist dieses nicht auf die zukünfftige Fälle zu extendiren. ibid. Ein anders wäre, wann der Dominus das Handlohn gefordert, und bey des Possessoris beschehenen Contradiction 30. Jahr lang acquiescirt. ibid. 311. Wann gleich in einem Fall das Handlohn præscribirt wird, so cessirt es doch nicht in denen andern separaten Fällen. ibid. Von Nachrecht, und was es seye? XI. 35. 312. Was der Erbzinnß-Herr zu Erlangung des Handlohns für eine Action anstellen könne? und ob ihme dieserhalben ein Vorzugs-Recht competire. XVII. 10. 497. seqq. & 11. 499. seq. vid *Actio*. Wann das Erbzinnß-Lehen von etlichen Descendenten nicht recognoscirt und das Handlohn nicht geliefert wird, ob das Gut deßwegen verlohren gehe. XIX. Cas. XVI. 638. seqq.

Legatum. vid. Vermächtnus.

Legitima.

Ob das Erbzinnß-Lehen in die Legitimam imputirt werde? XII. 7. 331.

Lehen. Lehen-Recht. Lehen-Gütter.

Wie das Lehen-Recht von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 8. 12. Worinnen die Lehen-Treu beſtehe? ibid, Wie mancherley die Lehen-Dienſte ſeyn? ibid. 13. Die Gütter ſind in dubio für Erbzinnß-Gütter und nicht für Lehen zu achten. I. 9. 13. & XVIII. 12. 537. & XIX. Caſ. XX. 660. ſeqq. Der Edel-Leuthe Gütter ſind in dubio mehr für Ritter-und Lehen-Gütter zu achten. I. 10. 14. & XVIII. 12. 538. Gütter im Feld und denen Baurn zuſtändig, ſind in dubio nicht für Lehen-ſondern Erbzinnß-Gütter zu halten. I. 11. 15. & XVIII. 12. 539. ſeq. daraus daß in einem Gut allein die Maſculi ſuccediren, läſt ſich nicht ſchlieſſen, daß das Gut Lehen ſeye. I. 12. 16. & XVIII. 13. 340. bey Lehen geſchiehet vielfältig, daß auch das weibliche Geſchlecht ſuccedirt. ibid. Von Lehen läſt ſich gar wol auf die Erbzinnß-Gütter, und vice verſa argumentirn I. 14. 17. Ob das Lehen ohne Conſens des Lehen-Herrn vererbt werden könne? II. 10 37. ſeqq. Aus der bloſſen Inveſtitur kan kein eigentliches Lehen geſchloſſen werden. XVIII. 14. 541.

Lehens-Erneurung.

Lehens-Erneurung was ſie ſeye? XIII. 1. 332. Die Lehens-Erneurung wird heutiges Tags auch bey denen Erbzinnß-Güttern erfordert. ibid. wer die Lehens-Erneuerung ſuchen müſſe? ibid 333. Was im Nürnbergiſchen üblich? ibid. 334. wie wann ein Erbzinnß-Mann mehrere Erben hinterläßt? ibid. Wann die Lehens-Erneurung zu ſuchen? XIII. 2. 335. Wann der Erbzinnß-Herr verändert wird, iſt das Lehen zu erneuren, ibid. auf was Weiß beym

beym Erbzinnß-Herrn die Veränderung zu Schulden komme? ibid. seqq. wann er viele Erben hinterläßt, bey wem die Lehens-Erneurung zu suchen? ibid. 336. wann einer von denen Erbzinnß-Herren verstirbt, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. ibid. seq. Wann ein Bischoff verstirbt, muß die Renovation beym Capitul gesucht werden. ibid. 337. Wann das Ober-Eigenthum verkaufft oder veralienirt, oder vertheilt wird, ist die Lehens-Erneuerung nothwendig. XIII. 3. 338. die Erb-Pflicht darf bey vorgenommener Theilung nicht wiederholt werden. ibid. wann der Erbzinnß-Mann verändert wird, ist die Lehens-Erneurung nöthig? XIII. 4. 339 welcher gestalten die Veränderung geschehe? ibid. wie es mit der Pflicht und Lehens-Erneurung zu halten, wann der Erbzinnß Mann mehr dann einen Erben verläßt? ibid. wie wann einer von denen Erbzinnß-Leuthen mit Todt abgehet? ibid. 340. Wie es in Nürnbergischen gehalten wird, wenn auf Absterben des Erbzinnß-Manns viele Erben vorhanden? ibid. 341. Zuweilen wird ein Lehen-Träger constituirt, welcher im Nahmen aller die Lehen empfängt. XIII. 5. 341. vid. Lehen-Träger. Mit dem Lehen-Träger ist nicht zu confundiren, der von einer einzeln Person zur Lehen-Empfängnus ernannt wird, dahero auch die Belehnung nach des Principaln Persohn zu regulirn. XIII. 6. 345. wann einer durch einen Gevollmächtigten die Belehnung empfangen, und hernachmaln das Gut verkaufft, ob so dann die Belehnung nöthig? ibid. 346. Ob nach der Pupillen Majorennität die Lehen zu renoviren? ibid. Wann der Erbzinnß-Mann das Gut veräussert, muß die Lehen auch zuweiln renovirt werden, ibid. wie dann auch die Lehens-Erneurung nöthig, wann das Gut zertheilt wird. ibid. 347. von weme die Lehens-Erneurung zu suchen? ibid.

In welcher Zeit? XIII. 8. 348. wann diese Zeit zu laufen anfange? ibid. 349. Ob der Erbzinnß-Mann, wann er binnen gesetzter Zeit die Lehens-Erneuerung nicht suchet, sich seines Erbzinnß-Rechts verlustigt mache? XIII. 9. 350. Einige wollen solches affirmiren. ibid. dabey aber gewisse Fälle ausnehmen. ibid. 351. einige hingegen diese Quæstion negiren, und dem Erbzinnß-Mann eine willkührliche Straffe zu erkennen, welche Meinung denen Rechten und der Billigkeit gemäßer. XIII. 10. 353. & XIX. Cas. XVI. 638. & Cas. XXI. 1. 674. seq Wie die Lehens-Erneurung geschehe? XIII. 11. 355. ob die Erb-Pflicht nöthig sey, wann der Verstorbene solche für sich und seine Erben abgelegt? ibid. 356. ob der Erbzinnß-Mann auch von neuen denen Erben des Erbzinnß-Herrn schwöhren müsse? ibid. 357. über die beschehene Belehnung wird ein Lehen-Brief ertheilt. XIII. 12. 357. bey der Lehens-Erneurung muß der Erbzinnß-Mann zuweiln das Handlohn entrichten. XIII. 13. 359. Was in Nürnbergischen hierinnfalls üblich? ibid. 360. Bey der Lehens-Erneurung ist auch die Schreib-Fertigungs- und Siegel-Gebühr zu entrichten. XIII. 14. 361.

Lehen-Träger.

Zuweiln wird ein Lehen-Träger constituirt, welcher im Nahmen aller die Lehen empfängt. XIII. 5. 341. Städte und Communen bestellen gemeiniglich einen Lehen-Träger. ibid. 342. Ob der Rath, welcher aus seinem Mittel einen Lehen-Träger zu constituirn verbunden, wann dieser resignirt, die Lehen renoviren müsse? ibid. Wann von einem Administratore einer Commun ein Lehen-Träger constituirt wird, ob nach des Administratoris Todt die Commun

nun die Lehen erneuren müsse? ibid. 343. Ob der Erbzinnß-Herr wider seinen Willen einen Lehen-Träger zuzulassen verbunden? ibid. oder die Erben wider ihren Willen einen Lehen Träger zu stellen schuldig? ibid. 344. Mit dem Lehen-Träger ist nicht zu confundirn, der von einer eintzlen Persohn zur Lehen-Empfängnus ernannt wird, dahero auch die Belehnung nach des Principaln Persohn zu regulirn. XIII. 6. 345.

M.

Maritus. vid. Ehemann.

Melioramenta.

Weme nach erfolgten Ruckfall des Erbzinnß-Lehens die Besserungen zugehören? XVI. 7. 464.

Mittel. vid. Actio.

Miethe. vid. Bestand.

Minderjährige

Können kein Erbzinnß-Recht constituirn. II. 6. 31. aber wol die Emphyteusin renovirn. II. 7. 32. Minderjährige mögen mit Consens ihrer Curatorn ein Erbzinnß-Recht acquirirn. III. 1. 43. Die Pupillen und Minderjährige machen sich ihres Erbzinnß-Rechts verlustigt, wann sie den Erbzinnß gehöriger Zeit nicht bezahlen. XV. 6. 403. Pupillen und Minderjährige können wider die erlassene

lassene Caducität restitutionem in integrum nicht suchen. XV. 8. 416.

Mißwachs.

Wegen Mißwachs und anderer Unglücks-Fälle darf der Erbzinnß-Herr an den Eigenzinnß wider seinen Willen nichts nachlassen. X. 1. 193. es wäre dann, daß das Gut gantz zu Grund gegangen, oder gar nicht gebraucht werden könnte. ibid. & XIX. Cas. VII. 589. oder der jährliche Zinnß eine Gleichheit mit denen Früchten hätte. ibid. 194. wiewoln einige der wiedrigen Meinung zugethan. ibid. 195. oder daß an statt des Zinnßes eine gewisse Anzahl Früchte erlegt werden müste. ibid. oder ein anders dieserhalben bedungen worden. ibid. 196.

Modus Procedendi.

In Sachen die das Erbzinnß-Lehen betreffen, borinirt eben der Proceß, der ansonsten in andern Civil-Fällen üblich und gewöhnlich ist. XVIII. 3. 513. In Fällen da der Erbzinnß-Mann seines Erb-Rechts zu priviren, ist summaricer zu verfahren. ibid. In Sachsen wird ein ordentlicher Proceß erfordert. ibid. Was für Beweiß allhier statt habe? und wie die Erbzinnß-Gütter zu probirn? ibid. 114. seqq. vid. Beweiß. Wann der Erbzinnß-Mann citirt wird, und halsstarrig ausbleibt, wie wider ihn zu verfahren? XVIII. 15. 549. Ob wegen personal-Schulden die Execution in die Erbzinnß-Gütter statt habe? XVIII. 16. 550.

Mora. vid. Purgatio Moræ.

Muthmassung.

Das Erbzinnß-Lehen wird durch Præsumtiones erwiesen. XVIII. 8. 529. In dubio ist ein jedes Gut für frey eigenthumlich, und nicht für Erbzinnß-Lehen zu halten. ibid. 529. Diese Præsumtion wird so lange für wahr gehalten, biß der Gegentheil das Contrarium erwiesen. ibid. 530. Zuweiln wird diese rechtliche Muthmassung durch andere wiedrige Præsumtiones elidirt. XVIII. 9. 530. also wird das Gut für Erbzinnß-Lehen præsumirt. 1) wann solches als Erbzinnß-Lehen besessen wird. ib. 2) wann das Gut in denen Büchern, worinnen man die Erbzinnß-Gütter einzutragen pflegt, beschrieben worden. ibid. 3) wann der Possessor solche Actus vorgenommen, die von der Natur des Erbzinnß-Lehens sind. ibid. 531. 4) wann der gemeine Ruff, daß die Gütter Erbzinnß-Lehen sind. ibid. wie der gemeine Ruff beschaffen seyn muß? ibid. wie er zu probiren? ibid. 532. wie die Zeugen beschaffen seyn, und worvon sie deponiren sollen. ibid. 5) wann der Erbzinnß-Mann Gütter besitzt, so werden alle Gütter für Erbzinnß-Lehen geachtet. ibid. er könnte dann mit einem Eid erhärten, daß ihme von der Belehnung nichts wissend. ibid. 533. gleichwie er auch zu excusirn, wann er in einem alten Erbzinnß-Lehen succedirt. ibid. Wann der Erbzinnß-Mann den letztern Erbzinnß-Brief vorzeigt, ob er auch den erstern darzulegen verbunden? ibid. wann der Erbzinnß-Mann etliche Erbzinnß-Gütter angiebt, der Erbzinnß-Herr aber mehrers behaubtet, so muß dieser den Beweiß auf sich nehmen. ibid. 6) werden die Gütter als Erbzinnß-Lehen præsumirt, wann des Erbzinnß-Manns Vorfahr solche als Erbzinnß-Gütter besessen. XVIII. 11. 534. 7) wann der gröste Theil der strittigen Gütter Erbzinnß-

zinnß-Lehen ist. ibid. welche Meinung aber nur in diesem Fall anzunehmen, da die Gütter ihre Marcken und Gräntzen haben. ibid. 535. 8) wann ein ödes Gut sub lege melioratíonis ist übergeben worden. ibid. 535. Die Gütter sind in dubio für Erbzinnß-Gütter, und nicht für Lehen zu achten. XVIII. 12. 537. & XIX. Cas. XX. 660. seqq. In Erforschung der Eigenschafft der Gütter hat man ferners auf die Qualität der Personen zu regardiren. ibid. 538. Der Edel-Leuthe Gütter sind in dubio mehr für Ritter-Gütter, als Erbzinnß-Lehen zu halten. ibid. 539. der Bauren-Gütter aber für Erbzinnß-Lehen. ibid. Nicht weniger hat man auch auf die Qualität der Gütter Reflexion zu machen; dannenhero Gütter im Feld und denen Baurn zuständig, in dubio nicht für Lehen, sondern für allodial- und Erb-Gütter zu halten. ibid. 539. daraus daß in einem Gut nur Masculi succediren, läßt sich nicht schliessen, daß das Gut Lehen seye. ibid. 540. gleichwie auch nicht aus der blossen Investitur. XVIII. 14. 541.

N.

Nach-Fristen.

Ob der Erbzinnß-Mann ratione der beym Verkauf stipulirten Nach-Fristen ein Vorzugs-Recht zu prætendirn habe? IX. 14. 157.

Nachrecht.

Was es seye? XI. 35. 312. ist denen gemeinen beschriebenen Rechten entgegen. ibid.

Noth.

Noth.

Die auf Seiten des Erbzinnß-Herrn sich ereignete unvorsehene Noth ist keine rechtmäßige Ursach das Erbzinnß-Lehen einzuziehen. XV. 13. 433.

Nutznießung. vid. Vsusfructus.

O.

Oblatio in Emphyteusin. vid. Auftragung zum Erbzinnß-Lehen.

P.

Pacta. vid. Clausula.

Von denen Pactis die Schäden und Unglücks-Fälle betreffend. V. 4. 66. von allerhand in denen Erbzinnß-Briefen vorkommenden Pactis. V. 2. 59. seqq. wann der Erbzinnß-Mann denen mit ihm getroffenen Pactis nicht nachkommt, verliehrt er sein Erbzinnß-Recht. XV. 12. 431. & XIX. Cas. XIX. 654. seqq.

Pertinenz. vid. Zugehörungen.

Personen.

Denen das Erbzinnß-Lehen nicht kan cedirt werden. XV. 2. 393.

Pflicht.

Heuntigs Tags werden die Erbzinnß-Leute mit dem Eid und Pflichten belegt. V. 8. 74. welches aber denen gemeinen Rechten unbekannt. ibid. in denen Nürnbergischen Statutis wird dieses Eid die Erb-Pflicht genennt. V. 9. 75. Formul einer Erb-Pflicht. ibid. seq.

Platz-Recht.

Wie es von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 4. 6.

Possession.

Wann der Erbzinnß-Mann den Erbzinnß-Herrn eigenmächtiger Weiß aus der Possession treibt, so verliehrt er sein Erbzinnß-Recht. XV. 12. 431. der Erbzinnß-Mann kan wegen begangener felonie eigenthätiger Weiß aus der Possession des Erbzinnß-Lehens nicht getrieben werden. XV. 15. 439. seq. & XIX. Cas. XIX. 654. seqq. wann der Erbzinnß-Mann eigenthätiger Weiß ist depossidirt worden, so ist er vor allen zu restituiren. XV. 15. 442. ob dem Erbzinnß-Herrn, der zugleich die Jurisdiction an dem Ort hat, oder Landes-Herr ist, erlaubet seye, seinen Erbzinnß-Mann eigenthätiger Weiß zu depossidiren XV. 16. 443. wie wann bedungen worden, daß der Erbzinnß Herr dem Erbzinnßmann propria autoritate aus der Possession zu setzen Macht haben solle XV. 16. 444. wann gleich das heimgefallene Erbzinnß-Lehen ipso jure acquirirt wird, so ist doch die Possession noch nicht so gleich für acquirirt zu halten. XVI. 5. 459. als welche nicht zwar eigenthätiger Weiß, sondern durch Rechts erlaubte Mittel zu ergreiffen. ibid. 460. wiedrigenfalls ist der Erbzinnß-Mann zu restituiren. ibid. der Erbzinnß-

zinnß-Herr aber macht ſich ſeines Rechts verluſtigt. ibid. der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, dem Erbzinnß-Herrn auf Verlangen, den Erbzinnß-Brief und andere Documenta zu zeigen, und den Titul ſeiner Poſſeſſion darzuthun. XVIII. 7. 524.

Præſcription.

Durch die Præſcription wird das Erbzinnß-Recht acquiˈrt IV. 3. 48. wie viel Zeit zur Præſcription erfordert werde? ibid. 49. ſeqq. durch die Præſcription verliſcht das Erbzinnß-Recht. XIV. 5. 371. welche ſowol auf Seiten des Erbzinnß-Herrn geſchiehet. ibid. 372. ſeq. als auch des Erbzinnß-Manns ibid. 375. dardurch aber allein, daß der Erbzinnß-Mann das Gut 30. Jahr beſeſſen, wird das Ober-Eigenthum nicht præſcribirt. ibid. gleichwie auch nicht dardurch, daß er 30 Jahr den Eigenzinnß nicht bezahlt. ibid. ob und wie der Eigenzinnß könne præſcribirt werden. ibid. 376. nicht weniger kan auch dieſe præſcription ſich auf Seiten eines dritten zutragen. ibid. 377. Innerhalb welcher Zeit das Handlohn præſcribirt werde? vid. Handlohn. durch die Præſcription wird die Straffe der Caducität abolirt. XV. 19. 449. was für eine Zeit zu ſolcher Præſcription erfordert werde? ibid. wann dieſe Zeit zu lauffen anfange? ibid. 450. ob auf Seiten des Erbzinnß-Manns bona fides vorhanden ſeyn müße? ibid. 451. was nach denen Nürnbergiſchen Statuten für eine Zeit zur Aufhebung der Caducität erforderlich? ibid. 452. wie die Straffe per indirectum præſcribirt werde? ibid. 453.

Præſumtio. vid. Muthmaſſung.

Precarey.

Wie es von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 5. 8.

Privation.

Aus was Ursachen der Erbzinnß-Mann seines Erbzinnß-Rechts verlustigt werde? und wie darbey zu verfahren. vid. Erbzinnß-Recht. *Caducität.*

Privat-Personen.

Die die freye Verwaltung ihrer Gütter haben, können das Erbzinnß-Recht constituiren. II. 3. 26.

Process. vid. Modus Procedendi.

Procurator.

Kan keine Emphyteusin constituiren, wol aber renoviren. II. 8. 33.

Protection.

Wann der Erbzinnßmann hinter den Erbzinnß-Herrn in eines andern Protection sich begiebt, verliehrt er sein Erbrecht. XV. 12. 431.

Pupillen.

Können kein Erbzinnß-Recht constituiren. II. 6. 31. aber wol die Emphyteusin renoviren. II. 7. 32. die Pupillen und Minderjährige mögen mit Consens ihrer Vormündere und Curatorn ein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 1. 43. Pupillen und Minderjährige machen sich ihres Erbzinnßrechts verlustigt, wann sie den Erbzinnß zu gehöriger Zeit nicht bezahlen. XV. 6. 408. Pupillen und Minderjährige können

wieder die erlassene Caducität restitutionem in integrum nicht suchen. XV. 8. 416.

Purgatio Moræ.

Der Erbzinnß-Mann kan durch schleuniae Bezahlung moram purgiren, und sich hierdurch von der Straffe der Caducität liberiren. XV. 7. 411. welches aber bey weltlichen Erbzinnß-Lehen nicht angehet. ibid. 412.

Q.

Quittung.

Dem Erbzinnß-Mann liegt ob, dem Erbzinnß-Herrn die Quittungen wegen bezahlter Steuern und Anlagen einzuhändigen. X. 14. 227. wann der Erbzinnß-Mann dem Erbzinnß-Herrn drey gantzer Jahr lang die Quittung über die bezahlte Steuern und Anlagen nicht eingehändigt, so verliehrt er sein Erbzinnß-Recht. XV. 11. 427.

R.

Raßende. vid. Sinnloße.
Recht der Ersten Geburt. vid. Jus Primogenituræ.
Refutatio. vid. Aufkündigung.
Reichs-Acht. vid. Acht.

Remedia. vid. Mittel.

Renovatio Investituræ. vid. Lehens-Erneurung.

Retorsion.

In dem Stifft Bamberg, und Markgravthum Onolzbach und anderer Orten, werden die Seiten-Freunde von denen Eheleuten so in versammter Ehe gelebt, und ab intestato verstorben/ gäntzlich ausgeschlossen, wieder welche Verordnungen aber das Jus retorsionis statt hat. XII. 4. 324. das Jus retorsionis ist sowol in natürlich als weltlichen Rechten gegründet. ibid. 325. und wird dahero höchst billich auf Seiten Nürnberg wieder das Markgravthum und Stifft Bamberg exerciret. ibid. 326. ist auch in Sachsen und anderer Orten in solchen Fällen üblich. ibid.

Retractus vid. Jus Protimiseos.

Die Kinder und Erben des Erbzinnß-Manns können das veralienirte Erbzinnß-Lehen nicht retrahiren. IX. 24. 189. & XIX. Cas. XX. 660. seq. wol aber die Lehens-Agnaten das Lehen. ibid. wann an einem Ort der retractus Gentilitius oder Vicinitatis, oder eine andere Art des Einstand-Rechts eingeführt, und der Dominus will seines Rechts sich nicht bedienen, so können die Kinder und Anverwandte des Erbzinnßmanns ex hoc capite zum Vorkauf gelangen. ibid. 190. Ingleichen auch, wann ihnen der Dominus sein Recht cedirt. ibid.

Revenüen.

Jährliche Revenüen und Einkünfte können nicht vererbt oder in Emphyteusin gegeben werden. VI. 2. 82.

Richter.

Die Entscheidung der Erbzinnß-Strittigkeiten kommt denen Rechten nach dem ordentlichen Richter zu. XVIII. 1. 507. Der Erbzinnß-Herr, wann er zugleich Gerichts-Herr ist, kan seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten nicht belangen. ibid. 508. heuntiges Tags aber müssen die Unterthanen und Erbzinnß-Leute vor ihres Herrn Gericht stehen, und des Rechtens erwarten. ibid. Der Erbzinnß-Herr kan von seinen Unterthanen vor seinen Gerichten nicht belangt werden. XVIII. 8. 510. wann ein Streit über das Erbzinnß-Gut selbst ist, so kan die Klag auch vor demjenigen Richter, in dessen Gebiet das Gut gelegen, angestellt werden. ibid. heutiges Tags ist an vielen Orten die Jurisdiction der Emphyteusi anhängig, und müssen mithin die Erbzinnß-Leute vor dem Erbzinnß-Herrn klagbar belanget werden. ibid. 511. In Nürnbergischen exercirt ein jedweder Eigen-Herr die niedere Vogteylichkeit über seine Erbzinnß-Leute auf dem Lande. ibid. 511. nicht aber über die Erbzinnß-Leute in der Stadt. ibid. 512. vid. *jurisdiction*.

Ruckfall.

Wann das Erbzinnß Lehen dem Erbzinnß-Herrn durch oder ohne Verschulden des Erbzinnß-Manns heimgefallen, so wird das Nutzbar-Eigenthum mit dem Ober-Eigenthum vereinbart, und bekommt mithin der Dominus Macht über das zuruck gefallene Gut völlig zu disponiren. XVI. 1. 454. auch vor überkommener Possession solches an einen andern

zu verhypotheciren. ibid. in Ansehung des Erbzinnßmanns aber hören sogleich alle gehabte Jura auf, mithin kan er das Gut weder cediren noch verpfänden, noch mit einer Servitut beschwehren. ibid. 455. wann das Erbzinnß-Recht zuruck fällt und aufhört, so hat die mittler Zeit constituirte hypothec oder Servitut sogleich ein Ende. XVI. 2. 455. vid. *Hypothec. Servitut.* ingleichen wann das Erbzinnß-Lehen von dem Erbzinnß-Mann jemanden vererbt, oder ein jährlicher Zinnß oder Gut darinnen constituirt worden, so hört mit dem Erbzinnß-Recht auch der Zinnß und die Vererbung auf. XVI. 4. 458. seq. der Erbzinnß-Herr kan nach erfolgten Ruckfall alle diejenige Jura wieder exerciren, die der Erbzinnß-Mann mittler Zeit remittirt hat. ibid. 459. wann gleich das zuruck gefallene Erbzinnß-Lehen ipso jure acquirirt wird, so ist doch die Possession noch nicht für acquirirt zu halten. XVI. 5. 459. wie es nach dem Ruckfall mit denen Früchten zu halten? XVI. 6. 461. vid. Früchte. weme die Besserungen und andere Unkosten zugehören? XVI. 7. 464. der Erbzinnß-Mann muß nebst Abtrettung des Erbzinnß-Lehens allen zugefügten Schaden ersetzen. XVI. 8. 466. ob der Erbzinnß-Mann wann er von dem Erbzinnß-Herrn zu Wieder-Erneurung des Guts belangt wird, Exceptionem Dominii vorschützen könne? XVI. 8. 466.

Ruff.

Durch den gemeinen Ruff wird erwiesen, daß die Güter Erbzinnß-Lehen seynd. XVII. 9. 531. wie der gemeine Ruff beschaffen seyn müße? ibid. wie er zu probiren? ibid. wie die Zeugen beschaffen seyn, und worvon sie deponiren sollen? ibid. 532.

S.

Sachen.

Die bewegliche Sachen allein können nicht vererbt oder in Emphyteusin gegeben werden. VI. 2. 82. fremde Sachen können in Emphyteusin gegeben werden. VI. 4. 84. wann aber der Eigenthums-Herr vor vollendeter Præscription das Gut abfordert, muß man die Eviction præstiren. ibid. nicht aber, wann man die Emphyteusin geschenckt bekommen. VI. 4. 85.

Schaden.

Der Erbzinnß-Mann muß nebst Abtrettung des Erbzinnß-Lehens, allen zugefügten Schaden ersetzen. XVI. 8. 466.

Schatz.

Ob dem Erbzinnß-Mann der in dem Erbzinnß-Gut gefundene Schatz zugehöre? VIII. 2. 119. seq.

Schenckung.

Ob der Erbzinnß-Mann befugt seye, das Erbzinnß-Gut ohne Vorwissen des Erbzinnß-Herrn zu verschencken? IX. 15. 162. was die Nürnbergische Statuta hiervon disponiren? ibid. wann einer einem ein Erbzinnß-Gut geschenckt, ob er solches hernachmahlen, wann ihme Kinder gebohren werden, revociren könne? XIV. 6. 378.

Schreib-Gebühr.

Bey der Lehens-Erneurung ist die Schreib-Fertigungs-und Siegel-Gebühr zu entrichten. XIII. 14. 361. in Anforde-

rung sothaner Gebühren muß man die Billigkeit und Gewohnheit beobachten. ibid.

Sentenz.

Der Erbzinnß-Herr kan den Erbzinnß-Mann eigenmächtiger Weiß aus dem Erbzinnß-Gut nicht treiben. XV. 15. 439. & XIX. Cas. XIX. 654. seqq. sondern es wird zur Privation des Erb-Rechts ein Urthel erfordert. XV. 14. 438. Dieses Urthel ist nur eine Sententia declaratoria. ibid.

Servitus.

Ob der Erbzinnß-Mann dem Erbzinnß-Gut eine Dienstbarkeit acquiriren könne? VIII. 9. 132. seq. ob er das Gut mit einer Dienstbarkeit beschwehren könne? IX. 22. 180. seq. Die servitut die der Erbzinnß-Mann imponirt, ist eigentlich keine Dienstbarkeit, sondern nur eine personal-Obligation. IX. 22. 181. wann das Erbzinnß-Lehen dem Domino heimgefallen, hernach aber von dem Erbzinnß Mann acquirirt worden, ob dieser die servitut zu dulten schuldig. IX. 23. 184. & XVI. 2. 353. vid. infra. wann das Erbzinnß-Lehen durch Kauf oder Geschenck an dem Eigen Herrn kommt, ob dardurch die darauf gestandene servitut aufhöre? ibid. 185. wie wann der Erbzinnß-Mann nach der Zeit das Dominium directum acquirirt, ob er die servitut annoch schuldig? ibid. 186. nach denen Nürnbergischen Rechten darf der Erbzinnß-Mann auf dem Lande ohne Consens des Eigen-Herrn mit keiner Dienstbarkeit beschwehren. ibid. und kan der Eigen-Herr darein zu consentiren nicht gedrungen werden. ibid. 187. wann das Erbzinnß Recht aufhört, so hört die von dem Erbzinnßmann mittler Zeit constituirte servitut sogleich auf. XVI. 2. 453. es wäre dann, daß 1) der Erbzinnß-Herr darein consentirt. XVI. 3. 456. oder 2) das

2) das Erbzinnß-Lehen durch eine besondere freywillige Handlung auf ihn gekommen. ibid. 457. wie wann der Erbzinnß-Herr das Lehen Krafft des Einstand-Rechts an sich brächte? ibid. der Erbzinnß-Mann kan nach geendigten Erbzinnß-Recht das Gut mit keiner servitut beschweheren. XVI. 1. 455.

Siegel-Gebühr.

Bey der Lehens-Erneurung muß man die Schreib-Fertigungs- und Siegel-Gebühr entrichten. XIII. 14. 361. in Anforderung sothaner Gebühren, muß man die Billigkeit und Gewohnheit beobachten. ibid.

Sinnloße.

Sinnlose können kein Erb-Recht constituiren. II. 6. 30. acquiriren aber durch ihre Curatores das Erbzinnß Recht. III, 1. 43.

Sohn.

Ob ein Sohn der annoch in vätterlicher Gewalt ist, ein Erbzinnß-Recht constituiren könne, und von welchen Gütern? II. 5. 28. seq.

Solennitäten.

Was für solennitäten bey alienirung der Kyrchen-Güter und constituirung des Erbzinnß-Rechts nöthig? vid. *Alienatio.* was für solennitäten bey Veralienirung der minderjährigen Güter nöthig? II. 6. 31. Eben diese solennitäten sind auch bey denen zu verleihen gewöhnlichen Gütern zu beobachten. II. 7. 32.

Städte.

Können ein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 1. 18.

Stamm-Güter. vid. Fidei-comiſs.

Steinbrüche.

Ob die Einkünfte derer in dem Erbzinnß-Gut befindlichen Steinbrüche und Bergwerck dem Erbzinnßmann gehören? VIII. 8. 118. ſeq.

Steuer.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, die Steuern und andere auf dem Erbzinnß-Gut hafftende Beſchwehrden zu tragen. X. 7. 205. dieſe Onera müſſen auch die Kyrchen und Geiſtliche über ſich nehmen, wann ſie ein Erbzinnß-Gut beſitzen. ibid. 206. ingleichen auch die Edelleute. X. 8. 206. welche auch zu Leiſtung derer auf dem Gut hafftenden Frohn-Dienſte gehalten. ibid. 207. ob die Erbzinnß-Leute einer Kyrche oder eines Fürſten von denen Steuern und Anlagen befreyet? X. 9. 209. ſeqq. wann ein Landes-Herr oder Reichs von Adel ein Steuer-freyes Gut ſeinen Unterthanen dergeſtalt als ein Erbzinnß Lehen überläßt, daß ſelbiges fürohin Steuer-frey bleiben ſolle, ob ein ſolcher Erbzinnß-Mann ſo dann die Immunität zu gaudiren hat? X. 12. 220. der Erbzinnß-Mann wird dardurch von denen Oneribus nicht befreyt, daß der Dominus directus die Abführung derſelben über ſich genommen. X. 13. 221. der Erbzinnßmann muß ſeiner Vorfahren hinterſtellige Steuern und Anlagen entrichten. X. 14. 223. der Erbzinnß-Mann muß alle Onera ohne Unterſchied

von Land- Land Rolle. Cap: XI §21 f 272 über

über sich nehmen. ibid. 224. die Erbzinnß-Leute der Kyrchen sind auch denen ordentlichen Steuern unterworfen. ibid. wie die Erbzinnß-Güter anzulegen und zu collectiren? X. 14. 226. dem Erbzinnß-Mann liegt ob, den Erbzinnß-Herrn die Quittung wegen bezahlter Steuern und Anlagen einzuhändigen. ibid. 227.

Stumme.

Stumme und Taube können das Erbzinnß-Recht constituiren. II. 4. 27.

Sub-Emphyteusis.

Ob der Erbzinnß-Mann ohne Vorwissen des Erbzinnß-Herrn das Gut wiederum einem andern vererben, oder in Sub-Emphyteusin geben könne? IX. 21. 179. wann der Erbzinnß-Mann das Gut wieder einem andern vererbt, oder einen jährlichen Zinnß oder Gült darinnen constituirt, so hört mit dem Erbzinnß Recht auch der Zinnß und die Vererbung auf. XVI. 4. 459. & XVI. 9. 386.

Succession.

Die Succession ist eine Art das Erbzinnß-Recht zu acquiriren. IV. 3. 51. die Erb-Folge ist zweyerley, aus dem Testament oder ab intestato. XII. 1. 313. was die Successio ab intestato seye, und wie sie geschehe? XII. 1. 313. in dem Erbzinnß-Lehen succediren so wol die ehelich erzeugte als legitimirte Kinder. ibid. 314. es mag die Emphyteusis Ecclesiastica oder Civilis seyn. ibid. ingleichen auch die unehliche Kinder. ibid. die Kinder aus verdammter Geburt werden ausgeschlossen. ibid. 315. ob die angewünschte Kinder in dem Erbzinnß-Lehen succediren? XII. 2. 315. die Weibs-

Per-

Personen succedirn ebenfalls. ibid. 316. wann gleich das Erbzinnß-Lehen geistlich oder unter der Clausul: vor sich und seine Söhne verliehen. ibid. oder unter der Clausul: für sich und seine Söhne und Töchter. ibid. wann das Erbzinnß-Lehen für sich und seine Descendenten männlichen Geschlechts acquirirt worden, können weder die Weibs-Personen, noch die Manns-Personen, so von ihnen herstammen, succediren. ibid. 317. Wann ein geistlich Erbzinnß-Lehen schlechterdings ohne Benennung der Zeit und Erben verliehen, wer darein succedirn könne? XII. 3. 318. wann in denen Erbzinnß-Briefen ratione der Successionetwas determinirt, so ist solchen Pactis nachzugehen. ibid. 317. Ob der Sohn die väterliche Erbschafft verwerfen, und das Erbzinnß-Lehen behalten könne? ibid. 317. seq. Wie wann das Erbzinnß-Lehen ein fidei-commissum familiæ? ibid. Ob die Töchter, welche sich der väterlichen Erbschafft verziehen, in dem Erbzinnß-Lehen succedirn können? XII. 4. 321. Ob die Eheleuthe darinnen succedirn können? ibid. 322. seq. Heuntiges Tags werden an vielen Orten die Eheleuth nebst denen Kindern, Eltern und Seiten-Freunden ab intestato admittirt. ibid. so gar daß an einigen Orten die Eheleuth, so in versammter Ehe gelebt, und ab intestato verstorben, die Seiten-Freunde ausschliessen. ibid. 323. welches auch in dem Markgravthum Onoltzbach hergebracht. ibid. aber nicht auf andere Fälle mit Recht zu extendirn. ibid. wieder solche Statuta und Verordnungen hat das Jus talionis statt. ibid. 324. und wird mit allen Recht auf Seiten Nürnberg wieder das Markgravthum und Stifft Bamberg exercirt. ibid. 325. ist auch in Sachsen und anderswo in solchen Fällen üblich. ibid. 326. Ob der Fiscus in dem Erbzinnß-Lehen succedire? ibid. seq. Wann der Erbzinnß-

Mann

Mann einen Mit-Belehnten hat, weme die vacirende Portion gehöre? ibid. 327. das Recht der ersten Geburt und des Alters hat regulariter in Erbzinnß-Lehen nicht statt. XII. 5. 328. viele Erben können entweder in ungetheilten Gütern bleiben, oder das Erbzinnß-Lehen theilen, oder einem allein anschlagen. ibid. ob das Erbzinnß-Lehen auch auf die Testaments-Erben transmittirt wird? XII. 6. 328. seqq. vid. Testament.

Taube.

Taube und Stumme können das Erbzinnß-Recht constituiren. II. 4. 27.

Tausch.

Ob der Erbzinnß-Mann befugt seye, sein Erbzinnß-Gut ohne Vorwissen des Erbzinnß-Herrn zu vertauschen? IX. 16. 165. wie wann aber von dem einen theils Waar theils Geld aufgegeben wird? ibid. seqq. nach denen Nürnbergischen Statuten ist dem Erbzinnß-Mann nicht zugelassen, das Gut zu vertauschen oder zu verpfänden, sonst macht er sich seines Erbzinnß-Rechts verlustigt. IX. 17. 168.

Testament.

Das Erbzinnß-Lehen kan per Testamentum auf alle Erben, sie mögen Anverwandte oder Fremde seyn, transferirt werden. XII. 6. 328. wie wann einer nur in einer gewissen und einzeln Sache in dem Testament zum Erben instituirt worden. ibid. 329. ob der Sohn welcher enterbt worden, in dem Erbzinnß-Lehen succediren könne? ibid. 330. ob das Erbzinnß-Lehen in die legitimam imputirt werde? XII. 7. 331.

wann der Sohn mit einem universal fidei-commiss gravirt, ob er auch die Erbzinnß-Gütter restituirn müsse? ibid. 332.

Theilung.

Ob die Erbzinnß-Gütter vertheilt werden können? IX. II. 153. & X. 20. 178. Nach denen Nürnbergischen Statuten dörfen die Erbzinnß-Gütter in der Stadt nicht zertrennt werden. ibid.

Titul.

Der Erbzinnß-Mann ist schuldig dem Erbzinnß Herrn auf Verlangen den Titul seiner Possession darzuthun. XVIII. 7. 524.

U.

Vasall.

Der Vasall kan das Lehen ohne Lehenherrlichen Consens nicht vererben. II. 10. 37 wol aber einem andern wieder zu Lehen geben. ibid. wie wann die Emphyteusis nur auf eine geringe Zeit constituirt wird? II. 10. 39. viele sind der Meinung, daß heutiges Tags der Vasall das Lehen-Stuck ohne Consens des Lehen-Herrn vererben könne. II. 11. 39.

Vergleich.

Ob der Erbzinnß-Mann ohne Vorwissen des Erbzinnß-Herrn über das Erbzinnß-Lehen einen Vergleich treffen könne? IX. 21. 178.

Verläugnung.

Wann der Erbzinnß Mann wissentlich und vorsätzlich läugnet, daß das Gut Erbzinnßbar seye, ob er sein Erbzinnß-Recht dardurch verliehre? XV. 11. 428. seq.

Veräusserung. vid. Alienatio.

Verbrechen.

Wegen des Erbzinnß-Manns Verbrechen, kan das Erbzinnß-Lehen nicht eingezogen werden. XV. 13. 434.

Verkauf. vid. Kauf.

Vermächtnus.

Ob der Erbzinnß-Mann befugt seye, das Erbzinnß-Gut ohne Vorwissen des Erbzinnß-Manns einem andern zu vermachen. IX. 15. 162.

Verpfändung.

Ob der Erbzinnß-Mann befugt seye, sein Erbzinnß-Gut ohne Vorwissen des Erbzinnß-Herrn zu verpfänden? IX. 16. 164. & XIX. Cas. XXI. 674. seq. An etlichen Orten ist die Verpfändung ohne Eigenherrlichen Consens ungültig. IX. 7. 168. In Nürnbergischen ist dem Erbzinnß-Mann nicht zugelassen, das Gut zu verpfänden, sonst macht er sich seines Erbzinnß-Rechts verlustigt. ibid. Ob der Erbzinnß-Mann in die in dem Statuto determinirte Straff

falle, wann er all sein Haab und Gut verpfändet. ibid. Wann ein Statutum verordnet, daß das Erbzinnß-Gut ohne Eigenherrlichen Consens nicht solle verpfändet werden, ob der Erbzinnß-Mann wann er hierwieder handelt, sein Erbzinnß Recht verliehre? ibid. 169. Ob der Erbzinnß-Herr ohne dessen Consens das Erbzinnß-Gut Krafft Statuti nicht darf verpfändet werden, in die Verschreibung einwilligen müsse, wann er um den Consens ersucht worden? IX. 18. 170. In Nürnbergischen darf der Erbzinnß-Herr über $\frac{2}{3}$ nicht consentirn. ibid. In Bayrischen wird der Consens nur biß auf die Helfft ertheilt. ibid. 171. Ob der Dominus wegen seines Consens die Schuld bezahlen müsse, wann die Hypothec nicht hinlänglich? ibid. seq. Wann ein Statutum vorhanden, welches die ohne Eigenherrlichen Consens beschehene Verpfändung für nichtig erklärt, ob die Hypotheca tacita hierunter zu verstehen? IX. 19. 173. wie wann der Erbzinnß-Herr ausdrücklich paciscirt hätte, daß die Hypotheca tacita ohne sein Verwilligung nicht Platz haben solle? ibid. 175. Wann das Erbzinnß-Recht aufhört, so kan der Erbzinnß-Herr über das Erbzinnß-Gut völlig disponirn, auch vor überkommener Possession, solches einem andern verpfänden. XVI. 1. 454. aber nicht mehr der Erbzinnß-Mann. ibid. 455. und hört die von dem Erbzinnß-Mann mittler Zeit constituirte Hypothec sogleich auf. XVI. 2. 455. es wäre dann 1) daß der Erbzinnß-Herr darein consentirt. XVI. 3. 456. oder 2) das Erbzinnß Lehen durch eine besondere freywillige Handlung auf ihn gekommen. ibid. 457. wie wann der Erbzinnß-Herr das Erbzinnß-Lehen Krafft des Einstand-Rechts an sich brächte? ibid. Ob dem Erbzinnß-Herrn ratione der ruckständigen Eigenzinnße ein Jus tacitæ hypothecæ oder Vorzugs-Recht competire? XVII.

9. 493. seqq. Ob denen Erbzinnß-Herren zu Erlangung des Handlohns eine stillschweigende Hypothec oder Verpfändung competire? XVII. 11. 439. Viele wollen solches affirmiren. ibid. seq. deren Meinung aber nicht genugsam fundirt. ibid. 500. seq. wann auch gleich die tacita hypotheca fundirt, so cessirt doch das Vorzugs-Recht. ibid. 502. anbey kan die Actio hypothecaria wider den Tertium ehender nicht angestellt werden, biß zuvor der Haupt-Schuldner ist executirt worden. ibid. Ob durch Veräusserung und Verpfändung des Erbzinnß Guts auch Unterlassung der Leyh-Renovation der Erbzinnß-Mann seines Rechts verlustigt werde, und welchergestalten die Erbleyhe in eine gemeine Leyhe verändert werde? XIX. Cas. XXI. 674. seqq.

Verschwender.

Können kein Erbzinnß-Recht constituiren. II, 6. 31. aber wol acquirirn. III, 1. 43.

Undanckbarkeit.

Gegen den Erbzinnß-Herrn ist keine rechtmäßige Ursach das Erbzinnß-Lehen einzuziehen. XV. 13. 432.

Unkosten.

Weme nach geendigten Erbzinnß-Recht, die in das Gut verwandte Unkosten und Besserungen gehören? XVI. 7. 464. seq.

Unsinnige. vid. Sinnloß. Unwissenheit.

Den Erbzinnß-Mann excusirt nicht eine jedwedere Unwissenheit, sondern eine rechtmäßig und wahrscheinliche. IX. 6. 142. Ob die Unwissenheit der Rechte denen Bauren, Weibs-Personen und Soldaten præjudicire? ibid. ob und wie die Unwissenheit zu probirn? ibid. 143.

Vorkauff. vid. Jus Protimiseos.

Vormünder.

Die Vormünder und Curatores müssen alle zur Alienation der Minderjährigen Gütter erforderliche Solennitäten allhier beobachten. II. 6. 31.

Ursache.

Die Ursachen wordurch der Erbzinnß-Mann eines Erbzinnß-Rechts verlustigt wird, ist I.) die ohne Vorwissen und Consens des Eigen-Herrn unternommene Verkaufung. XV. I. 390. vid. *Alienation*. Kauf. II.) Die Verschweigung des wahren Kauf-Pretii. ibid. seqq. Einige wollen dafür halten, daß der Erbzinnß-Herr nur das verkauffte Gut um den angezeigten Preiß für sich behalten könne. ibid. 391. & XX. Cas. XV. 633. Zu Eruirung der Warheit kan der Erbzinnß-Herr den Eyd deferirn. ibid. 392. III.) Die Veräusserung des Erbzinnß-Guts an verbottene Personen. XV. 2. 393. welche die seynd? ibid. IV.) die

zur

zur rechten Zeit nicht gesuchte Lehens-Erneurung. ibid. 394. & XIX. Cas. XVI. 638. seqq. & Cas. XXI. 674. vid. Lehens-Erneurung. V) eine merckliche Verwüstung des Erbzinnß-Lehens XV. 3. 395. wann ein Theil des Erbzinnß-Lehens verwüstet, ob das gantze Gut verlohren gehe? ibid. 396. Was darzu erfordert werde, daß der Erbzinnß-Herr das Gut wegen Verwüstung einziehen könne? XV. 4. 398. seqq. & XIX. Cas. IV. 573. seqq. Ob nach denen Nürnbergischen Rechten der Erbzinnß-Mann wegen Verwüstung sein Recht verliehre? ibid. 400. VI.) Die unterlassene Bezahlung des jährlichen Eigenzinnßes XV. 5. 401. & XIX. Cas. III. 568. wie wann der Eigenzinnß nicht wäre gefordert worden? ibid. 492. oder der Erbzinnß-Herr hätte versprochen den Erbzinnß Mann nicht auszutreiben? ibid. Wie nach denen Nürnbergischen Rechten gegen die Erb-Leuth auf den Land verzogener Bezahlung halber, gehandelt werden möge? ibid. 403. seq. Was in Oesterreich hierinnen recipirt? ibid. 405. Wann einer von denen Erben den Erbzinnß nicht bezahlt, ob sodann das gantze Erbzinnß-Lehen heimfällig seye? XV. 6. 406. Die Pupillen und Minderjährige machen sich ihres Erbzinnß-Rechts verlustigt, wann sie den Erbzinnß zu gehöriger Zeit nicht bezahlen. ibid. 408. Es wird nur dieses Erbstuck verlohren, von welchem der Erbzinnß nicht entrichtet. ibid. 409. wer der strittigen Bezahlung halber den Beweiß übernehmen müßte? ibid. Wie der Beweiß geschehen könne? ibid. vid. Beweiß. Unterschiedliche Fälle da wegen unterlassener Bezahlung des Eigenzinnßes der Erbzinnß-Mann seines Rechts nicht privirt wird, wohin zu referirn 1) wann der Erbzinnß-Mann durch schleunige Bezahlung moram purgirt. XV. 7. 411. Welches aber bey weltlichen Lehen nicht angehet. ibid. durch freywillige

willige Annehmung des Erbzinnß-Lehens wird die Straffe der Caducität erlassen. ibid. 413. doch hat man auch die Casus zu unterscheiden. ibid. seq. & XIX. Cas. II. 561. seqq. Aus der blosen Annehmung des verfallenen Zinnßes läßt sich nicht schliessen, daß der Erbzinnß-Herr die Caducität remittirt. ibid. 414. ein anders wann der Erbzinnß-Herr auf das künfftige Jahr voraus den Erbzinnß annimmt. XV. 8. 414. Jedoch wird erfordert 1) daß der Erbzinnß-Herr die Caducität gewußt. ibid. 415. wer die Ignoranz erweisen müsse? ibid. 2) daß der Erbzinnß-Herr den Zinß selbst angenommen. ibid. 416. Ob der Procurator durch Annehmung des Erbzinnßes die Caducität remittiren könne? ibid. oder der Vormund? ibid. Ob die Pupillen, Minderjährige und die Kirche wider die erlassene Caducität restitutionem in integrum suchen könne. ibid. Ob der Vatter die Caducität remittiren können? ibid. 417. Wann schon die Caducität erlassen, so können doch die ruckständige Erbzinnße annoch gefordert werden. ibid. 3) cessirt die Straffe der Caducität, wann der Erbzinnß-Mann währenden Procels den Erbzinnß nicht entrichtet. XV. 9. 418. 4.) wann ihrer mehr des Ober-Eigenthums wegen in Streit seyn. ibid. 419. 5) wann der Erbzinnß-Mann nicht weiß daß das Gut erbzinnßbar seye. ibid. 6) wann er Armuth halber oder anderer Verhinderung wegen nicht bezahlen kan. ibid. 7. wann ein anderer als Negotiorum Gestor, den Erbzinnß bezahlt. ibid. 421. 8.) wann dem Erbzinnß-Mann die Bezahlung des Erbzinnßes von Richter ist inhibirt worden. ibid. 422. 9.) wann der Erbzinnß-Herr des Erbzinnß-Manns Schuldner gewesen. ibid. 10.) wann der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß anzunehmen verweigert. ibid. 423. 11) wann niemand vorhanden gewesen, deme der Erbzinnß hätte bezahlt werden können. XV.

10. 424. 12.) wann ausdrücklich bedungen, daß der Erbzinnß-Mann wegen nicht bezahlten Erbzinnßes nicht ausgetrieben werden solle. ibid. 13.) wann durch die Gewohnheit ein anders eingeführt. ibid. 425. 14.) wann der Erbzinnß Mann einen Theil von dem Erbzinnß abgeführt. ib. Eine Ursach das Erbzinnß-Lehen einzuziehen ist VII.) die zu gehöriger Zeit dem Erbzinnß-Herrn schuldiger massen nicht beschehene Einhändigung der Quittung. XV. 11. 427. VIII.) die vorsätzlich und boßhaffte Verlaugnung des Erbzinnß-Rechts. ibid. 428. IX.) die dem Erbzinnß-Herrn verweigerte Vorzeigung des Erbzinnß-Briefs. XV. 12. 450. X.) die Violirung derer in den Erbzinnß-Briefen der Caducität halber enthaltenen Pacten. ibid. 431. & XIX. Cas. XIX. 655. XI.) die eigenmächtige Depossidirung des Erbzinnß-Herrn. ibid. XII.) die hinter dem Eigen-Herrn vorgenommene Begebung in eines andern Schutz. ibid. die wieder den Erbzinnß-Herrn ausgestossene Undanckbarkeit ist keine rechtmäßige Ursach das Erbzinnß-Lehen einzuziehen. XV. 13. 432. auch nicht die auf Seiten des Erbzinnß-Herrn sich ereignete unversehene Noth. ibid. 433. noch die unterlassene Entrichtung des Handlohns. ibid. noch des Erbzinnß-Manns Verbrechen. ibid. 434. mehr hiervon besiehe oben unter dem Wort *Caducität*.

Urthel. vid. Sentenz.

Vsusfructus.

Der Erbzinnß-Mann kan zwar einem andern kein formales Nutznieſſungs-Recht constituirn, wol aber die Befugnusse die Früchte des Erbzinnß-Lehens zu percipirn, einraumen. IX. 23. 187. Wie lange diese Conversion gültig seye? ibid. 188.

W.

Wald.

Wann ein Wald vererbt wird, ob der Erbzinnß-Mann die Bäume hauen und fällen dörffe? VIII. 3. 122. wie die Nürnbergischen Erbzinnß-Leuth ihr zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen sollen? ibid. 123.

Weibs-Personen

Können das Erbzinnß-Recht consticuiren. II. 3. 27.

Wucherer.

Offenbahre Wucherer können kein Erbzinnß-Recht acquirirn. III. 2, 44.

Z.

Zahlung.

Wer beweisen müsse, wann der Dominus die Bezahlung des Erbzinnßes negirt? X. 6. 201. Wie der Beweiß geschehen könne? ibid. 202. Wann der Erbzinnß-Mann erweißt, daß er dem Erbzinnß 3. Jahr nacheinander bezahlt, so wird præsumirt, daß er solchen auch in vorigen Jahren bezahlt habe. ibid. Was es in Nürnbergischen mit dem Beweiß für eine Beschaffenheit habe. ibid.

Zehend. Zehend-Gerechtigkeit.

Wie die Zehend-Gerechtigkeit von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 7. 10. Ob der Erbzinnßmann auch den Zehenden

henden zu geben verbunden? X. 13. 225. Ob er auch den von seinen Vorfahr annoch ruckständigen Zehenden bezahlen müsse? ibid.

Zeug.

Ob und wie ferne das Erbzinnß-Lehen sich durch Zeugen erweisen lasse? XVIII. 3. 514. Ob der Erbzinnß-Mann in causa des Erbzinnß-Herrn einen tüchtigen Zeugen abgeben könne? ibid. 515.

Zinnß-Gut.

Ob in dubio ein Gut für Erbzinnß-Lehen oder schlecht Zinnß-Gut zu achten? I. 6. 10.

Zinnß-Recht.

Wie es von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 6. 9. ob in dubio ein Gut für ein Erbzinnß-Lehen oder schlecht Zinnß-Gut zu achten. I. 6. 10.

Zugang.

Was durch die Natur oder menschlichen Fleiß zum Erbzinnß-Gut kommt und gebracht wird, das gehört den Erbzinnß-Mann. VIII. 4. 125. & 5. 126. & 6. 127. seqq.

Zugehörungen.

Können mit und nebst denen Güttern vererbt werden. VI. 2. 81. was Zugehörungen seyn? ibid.

CATALOGVS

Derer Bücher / welche von diesen Verleger, zu Franckfurt / Leipzig / München; wie auch zu Hall im Junthal / und allhier um billigen Preiß verkauffet werden.

Abele (Matthiæ) Metamorphosis telæ judiciariæ, d. i. Seltsame Gerichts-Händel, samt deren hierauf gleichfalls seltsam erfolgten Gerichts-Aussprüchen 2. Theil. 8. 1712

Arnoldi (Christophori) Linguæ Latinæ Ornatus, 12. 1715.

Auriemma (P. Thomæ S. J.) Seelen-Wohnung in denen Wunden JEsu Christi, aus dem Welschen ins Teutsche übersetzt, von P. Wilhelmo Pock, Ordin. Præmonstr. 12. 1710.

Angeli Geistl. Lehr-Stücke oder tägliche Betrachtung aus Johann von Creutz und S. Theresiæ Schrifften gezogen. 12. 1737.

à *S. Antonio* Soliloquia S. Theresiæ 8. teutsch 1737.

Anmuthungen über die Lauretanische Litaney. 12. 1731.

Böckler de Jure Hospitorum c. Augmentatione J. J. Beck. 4. teutsch

Beckii (Joh. Jodoci) Annotationes succinctæ ad B. Georgii Adami Struvii Jurisprudentiam Romano-Germanicam forensem. 8. 1726.

Benzii (Adolphi Christophori) Neuvermehrt- und verbesserte Philosophische Schau-Bühne, bestehend aus mehrentheils lauter eigenen und warhafften Experimentis, nebst einem Anhang der Chymischen Characteren. 8. 1710.

ejusdem curioses und nützliches Tractätlein von dem in der gantzen Welt hochgepriesenen Menstruo universali, 8. 1709.

ejusdem das entdeckte Kleinod, welches ist der alleredelste Schatz der Philosophorum, nemlich Lapis Philosophorum, wie und auf was Weise zu demselben zu gelangen, gantz deutlich und ohnverdeckt beschrieben, 8. 1714.

ejusdem Thesaurus Processuum Chimicorum, oder Schatz Chimischer Processen, nebst andern curiosen Medicinischen Heil-

Mitteln

Mitteln und Kunst-Stücken, 4. 1715.

Berneggeri (Alb. Frid.) Institutionum Imperialium Examen Theoretico-Practicum, 8. 1714.

idem in 4. auf schön Schreib-Papier.

Boileau Christliche Gedancken über die Sitten-Lehr. 8. 1737.

Bellona Hungarica. 12 1730.

Brusselii Tractatus de Conditionibus Contractuum, Pactorum & Testamentorum. 4. 1700.

Briemle Geistliche Pilgerfart 2. Theil. 4. 1728.

Canisii (Petri S. J.) Catholischer Catechismus. 12. 1708.

Colz (P. Ferdin. von) Sicherster Weg zum Himmel, d. i. eine sehr erbauliche in verschiedenen sittlichen Lectionen bestehende Anweisung zur Seeligkeit zu gelangen. 4. 1713.

Colombiere Betrachtungen von Leyden Christi. 8 1736.

Crameri (Joh. Frid.) Manuale Processus Imperialis, seu Compendiosa Introductio ad Praxin August. Judicii Cæsareo-Imperialis Aulici, cum Notis perpetuis. 8. 1718. 1709.

Consilia Altdorfina II. Tomi. fol.

Coch de Jure Viciniæ c. Augmentatione J. J. Beck, teutsch. 4.

Füeger (Domin. Urban.) Hellpollirter Spiegel von Erb-Lehen. fol. 1714.

Fatii Seelen nutzl. Mortifications-Büchl. 12. 1731.

Gagliardi (P. Achillis Soc. J.) Kurtzer gründlicher und ausführlicher Begriff der Christlichen Vollkommenheit. 12. 1707.

Heisteri (Laurentii) Compendium Anatomicum, cum figuris. 8. 1733.

idem Teutsch. 8. 1737.

Heintzmans Himmlische Nachtigall mit Kupffern. 12. 1730.

Hoschii & Wallii Poemata II. Partes. 12. 1738.

Hoffmanni (Joh. Maur.) Disquisitio Corporis humani Anatomico-Pathologica. 4. 1713.

Horlachers (Conrad) Bibliotheca chemico-curiosa D. Mangeti enucleata, d. i. Kern und Stern der vornehmsten Chimischen Philosophischen Schrifften, die in D. Mangeti Bibliotheca chemico curiosa befindlich seynd. 8. 1707.

Hegners (P. F. Henrici) Warhaffte Abbildung, d. i. kurtze Lebens-Beschreibung des Heiligen Vatters und Kirchen-Lehrers Bernardi. 12. 1702.

Hondedei . . . Consilia & Responsa. fol.

Italiens (des verunruhigten) Beschreibung in 2. Theil, 12. 1702.

Kauffmann von Bornberg (Justi) Historische Vergnügung der blühenden Jugend, in unterschiedlichen angenehmen Geschichten bestehend, 8. 1713.

Kelschens Mathesis mit vielen Kupffern. 8. 1729.

Kunst-Pforte (neueröffnete güldene) zu allerhand raren Curiositæten, Künsten und Wissenschafften 2. Theil. 8.

Kühn (Joh. Gottf.) Nachricht von der Chocolate, worinnen von derselben Ursprung, Nahmens-Benennung, Ingredientien und Nutzen gehandelt wird, 8. 1719.

Lehr-Jahr der Christlichen Tugenden. 12. 1701.

Leben der Fräulein Farnese von Parma. 8. 1730.

Linsing (Petri) Tentamen medicum, sive Institutiones medicæ, per Quæstiones breviter dilucidatæ, 8. 1701.

Lochners teutsche Orthographie der heutigen Gelehrten. 8. 1734.

Ludvvelli (Wilhelm.) Commentarii in Imperatoris Justiniani Institutionum Libros IV. Editio quarta, 4. 1701.

Ludwigs Cornelius Nepos enucleatus, 8.

Mechtels (Joh. Jacob.) Theatrum Catholicum centuria Historiarum explicatum, d. i. neueröffneter Schau-Platz Catholischer Exempel und Geschichten, 8. 1700.

Mengii (Hieron.) Flagellum Dæmonum cum Fustis Dæmonum 2. Partes 8. 1708.

Offenbahrung der wahren Chymischen Weißheit, d. i. getreue und aufrichtige Entdeckung der Materie, welche genommen werden muß / wann man den wahren Weisen-Stein / Lapidem Philosophorum, machen will. 8. 1720.

Officium B. M. V. mit 3. gewiese Zeiten zu beten. 12. 1736.

Paschens Tantz-Kunst, 8 1708.

Pelzhofferi (Francis. Albert.) Arcanorum Status Libri X. 4. 1726.

idem Liber VII. & VIII. sive de Religione & Consilio, 4. 1710. separatim.

idem Liber IX. & X. sive de Armandia sive Ārte bellica & Olea Pacis, 4. sep.

ejusdem neu-entdeckte Staats-Klugheit in 100. Politischen Reden oder Discursen abgefaßt, fol. 1710.

Pelzhoferi Lacon politicus. 12.

Pinnamonti (Joh. Petri) verringtes Creutz, d. i. bewegliche Ursachen /

chen, mittelst welcher ein mit Creutz beschwehrte Seel, unter währenden Creutz und Leiden sich stärcken könne, aus dem Italiänischen ins Teutsche übersetzt, 12. 1708.

idem mit Pocks geöffneter Hölle, und Würckungen der Todt-Sünden, 12. Compl.

Pock (Wilh.) die mit Betrachtung eröffnete Höll/ die Höll in der Sach selbst zu entfliehen, auf jeden Tag in der Wochen gerichtet / 12. 1707.

Ponte Ludovicus de de Perfectione Hominis Christiani IV. Tom. 4. 1737.

Pomay Pantheon mythicum c. fig. 8. 1737.

ejusdem heilsame und bewährte Seelen-Stärckung in 365. Scrupeln und Aengstigkeiten, 8. 1708.

ejusdem Christliche Weißheit oder Christliche Unterweisungen, wie man ein frommes andächtiges und heiliges Leben führen soll/ 8. 1709.

ejusdem Christliche Andachten/ d. i. andächtige Gebetter samt gottseeligen Lehren und heiligen Ubungen, auf alle Sonntag des Advents und der Fasten/ sonderlich auf alle Feste JEsu und Mariä eingerichtet / aus dem Frantzösischen vertirt/ 8. 1711.

ejusdem Leben und Leiden JEsu Christi, mit kurtzen, doch sehr nutzbarn Nachdencken vorgestellt. 12. 1711.

ejusdem kleiner Andachts-Spiegel/ daraus zu ersehen / wie sich ein Christ in seinem Wandel zu verhalten habe, 12. 1715.

Pock (Joh Joseph.) Nucleus Juris Publici Romani, oder auserlesener Kern des allgemeinen Staats-Rechts des uralten glorwürdigsten Römis. Reichs, 2te Auflag, 8. 1727.

= = Stadthalterschafft Christi oder das Leben aller Röm. Päbste, 8.

" " Höllischer Riesen-Streit, 8.

" " Gold-Grube, 4. 1726.

= = Glückshafen der bösen Männer und Weiber 8. 1733.

Rieffens (Marci Chr.) Praxis Geometriæ, 8. 1700.

Royaumont (Herrn de) Catholischer Geschichts-Spiegel, das ist, Historischer Auszug aller Begebenheiten altes und neuen Testaments, mit 267. Kupffern gezieret in 2. Theil, 8. 1733.

Ruginelli (Julii Cæsaris) de Arboribus Controversis Resolutionum, i. e. Baum-Recht Liber singularis cum Notis V. A. Hartmanni, 4. 1719.

Schatz-

Schatzkammer (höchst kostbare) voll auserlesenster und herrlichster Catholischer Exempel, 8. 1707.

Schmids Gazophilatium Juridico-politicum, sive Lexicon Juridicum reale Lat. Germ. 4. 1736.

Salsii hohe Genffer-Schul oder die Gott wohlgefällige Kunst in jedem Stand ihme zu dienen 8. 1739.

Segneri (P. Paul) Auslegung und Erklärung des 50. Psalm Davids, genannt Miserere, von W. Pock aus dem Italiänis. ins Teutsche versetzt, 8. 1707.

Sinceri (Alex.) wohlerfahrner Salpetersieder und Feuerwercker, 8. 1710.

Spizii Parattla Institutionum Imperial, 4.

Suttingers (Joh. Bapt.) verneurte Observationes practicæ teutsch/ 8. 1713.

Temmik (Aloysii) Philosophia vera Theologiæ & Medicinæ Ministra, 8. 1706.

Todt-Sünden (der) böse und schädliche Würckungen, oder sehr nützliche Bedencken von dem grossen Ubel und Unheil, welches die Todt Sünde der Seelen verursachet, 12. 1705.

Tractat von der Vortrefflichkeit des Ehestands, von seiner Nothwendigkeit und denen Mitteln, darinnen glücklich zu leben/ in Frantzösischer Sprach beschrieben von Jacob Chausse Herrn de la Terriere, 12. 1715.

Volckameri (Joh. Georg.) Flora Noribergensis, sive Catalogus Plantarum in Agro Noribergensi enutritarum, cum Iconibus & Descriptionibus rariorum aliquot Plantarum, 4.

Waldners Jungfrauen Hand- und Bet-Buch mit Kupf. 8.

Wagners Marianisches Immelein. 4. 1730.

Weberi (Joh. Adam.) Ars discurrendi de qualibet Materia, 8. 1707.

Zuchetti (Joh.) Diarium excerptum S. Theresiæ pro omnibus Diebus Anni. 8. 1715.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beck, Johann Jodocus,

Tractatus de jure emphyteutico von Erb- Zinnß-Recht

Nürnberg 1727
Bamberg, Staatsbibliothek -- J.feud.q.24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11838284-0
VD18 14394375-008